28. September 2022

Planfeststellungs-beschluss

Vorhaben 14 BBPlG: Röhrsdorf – Weida – Remptendorf
Abschnitt Ost: Röhrsdorf – Weida

Bundesnetzagentur

NETZAUSBAU

Bundesnetzagentur

Bundesnetzagentur für Elektrizität,
Gas, Telekommunikation, Post, und
Eisenbahnen
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Az.: 6.07.01.02/14-2-2/25.0
Datum: 28. September 2022

Planfeststellungsbeschluss gemäß § 24 Abs. 1 NABEG

für Vorhaben Nr. 14 des Bundesbedarfsplangesetzes Röhrsdorf – Weida –Rempendorf, Abschnitt Ost (Röhrsdorf – Weida)

Vorhabenträger:
50Hertz Transmission GmbH
Heidestraße 2
10557 Berlin

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis 5

A. ENTSCHEIDUNG 11

I. FESTSTELLUNG DES PLANS 11
II. PLANUNTERLAGEN 11
1. Festgestellte Planunterlagen 11
2. Weitere Unterlagen 13

III. AUSNAHMEN, BEFREIUNGEN, GENEHMIGUNGEN UND ERLAUBNISSE 17
1. Naturschutz und Landschaftspflege 17
a) Befreiungen und Erlaubnisse 17
(aa) Landschaftsschutzgebiete 17
(bb) Gesetzlich geschützte Biotope 17
b) Ausnahme 18
(aa) Gesetzlich geschützte Biotope 18
2. Wasserhaushalt 18
3. Forstrechtliche Genehmigungen 19
4. Denkmalschutzrechtliche Erlaubnisse 20
5. Verkehrsrechtliche Genehmigungen / Erlaubnisse 20

IV. WASSERRECHTLICHE ERLAUBNIS 21
V. NEBENBESTIMMUNGEN UND ANORDNUNGEN 21
1. Immissionsschutz 21
2. Forstwirtschaft 22
3. Landwirtschaft 23
4. Gewässerschutz 23
5. Naturschutz 23
a) Rückbau der Bestandsleitung 23
b) Besonderer Artenschutz 24
c) Umsetzungsfrist für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen 24
d) Nachweis zur Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen 24
e) Ersatzgeldzahlung 25
6. Bauausführung 26
7. Überwachung 26
a) Umweltbaubegleitungen 26
b) Weitergehende Überwachung 27
8. Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen 29
9. Rückbau der Bestandsleitung 29

VI. ZUSAGEN DES VORHABENTRÄGERS 29
1. Fachliche Zusagen 29
a) Themenübergreifende Zusagen 29

b) Themengebiet Landwirtschaft ... *30*
c) Themengebiet Private und Kommunale Belange ... *31*
d) Themengebiet Denkmalschutz ... *32*
e) Themengebiet Umwelt ... *32*
f) Themengebiet Wasser ... *33*
g) Themengebiet Fischerei ... *37*
h) Themengebiet Forst ... *37*
i) Themengebiet Boden, Geologie / Bergrecht ... *39*
j) Themengebiet Verkehr ... *40*
2. Zusagen für einzelne Betroffene ... 41

VII. ENTSCHEIDUNG ÜBER EINWENDUNGEN ... 43
VIII. HINWEISE ... 44

B. BEGRÜNDUNG ... 45

I. Beschreibung des Vorhabens ... 45
1. Verfahren und Ablauf der Bundesfachplanung ... 45
a) Allgemeine Vorhabenbeschreibung ... *49*
b) Trassenverlauf ... *49*
2. Technische Angaben ... 51
3. Landschaftspflegerischer Begleitplan ... 52
4. Angaben zum Bau und Betrieb der Leitung ... 56
5. Folgemaßnahmen ... 60

II. Verfahrensrechtliche Bewertung ... 62
1. Notwendigkeit der Planfeststellung ... 62
2. Zuständigkeit ... 62
3. Abschnittsbildung ... 63
4. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens ... 64
a) Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung ... *65*
b) Antrag auf Planfeststellungsbeschluss ... *65*
c) Antragskonferenz ... *65*
d) Festlegung des Untersuchungsrahmens ... *66*
e) Unterlagen nach § 21 NABEG ... *66*
f) Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ... *66*
g) Erörterungstermin ... *67*

III. Umweltverträglichkeitsprüfung ... 67
1. Grundlagen und Ablauf ... 68
2. Zusammenfassende Darstellung ... 69
a) Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit ... *70*
(aa) Beschreibung des Umweltzustands in den Einwirkungsbereichen des Neubaus und des Rückbaus sowie Vorbelastungen ... *71*
(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen ... *72*
(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen ... *73*
b) Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt ... *78*

(aa) Beschreibung des Umweltzustands in den Einwirkungsbereichen des Neubaus und des Rückbaus sowie Vorbelastungen ... 79
(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen ... 83
(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen ... 90
c) Schutzgut Fläche ... 114
(aa) Beschreibung des Umweltzustands in den Einwirkungsbereichen des Neubaus und des Rückbaus sowie Vorbelastungen ... 114
(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen ... 115
(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen ... 115
d) Schutzgut Boden ... 117
(aa) Beschreibung des Umweltzustands in den Einwirkungsbereichen des Neubaus und des Rückbaus sowie Vorbelastungen ... 117
(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen ... 117
(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen ... 120
e) Schutzgut Wasser ... 123
(aa) Beschreibung des Umweltzustands in den Einwirkungsbereichen des Neubaus und des Rückbaus sowie Vorbelastungen ... 124
(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen ... 127
(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen ... 129
f) Schutzgut Luft und Klima ... 135
(aa) Beschreibung des Umweltzustands in den Einwirkungsbereichen des Neubaus und des Rückbaus sowie Vorbelastungen ... 136
(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen ... 136
(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen ... 137
g) Schutzgut Landschaft ... 138
(aa) Beschreibung des Umweltzustands in den Einwirkungsbereichen des Neubaus und des Rückbaus sowie Vorbelastungen ... 139
(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen ... 141
(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen ... 143
h) Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter ... 146
(aa) Beschreibung des Umweltzustands in den Einwirkungsbereichen des Neubaus und des Rückbaus sowie Vorbelastungen ... 147
(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen ... 148
(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen ... 149
i) Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ... 153
3. Bewertung der Umweltauswirkungen ... 156
a) Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit ... 156
b) Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt ... 159
c) Schutzgut Fläche ... 165
d) Schutzgut Boden ... 166
e) Schutzgut Wasser ... 168
f) Schutzgut Luft und Klima ... 171
g) Schutzgut Landschaft ... 172
h) Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter ... 175
i) Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ... 176
4. Zusammenfassung ... 176

IV. Materiell-rechtliche Bewertung ... 177
1. Planrechtfertigung ... 177
a) Gesetzliche Bedarfsfeststellung ... 177
b) Energiewirtschaftliche Bedeutung ... 178
2. Bindungswirkung der Bundesfachplanung ... 179
3. Zwingende materiell-rechtliche Anforderungen ... 180
a) Immissionsschutz ... 180
(aa) Elektrische und magnetische Felder ... 180
(bb) Schall ... 186
(cc) Luftschadstoffe ... 197
b) Natura 2000-Gebietsschutz ... 197
(aa) Rechtliche Grundlagen ... 198
(bb) Methodik und Umfang der habitatschutzrechtlichen Bestandserfassung ... 201
(cc) Natura 2000-Verträglichkeit hinsichtlich der Natura 2000-Gebiete und -Objekte ... 204
c) Besonderer Artenschutz ... 221
(aa) Rechtliche Grundlagen ... 221
(bb) Methodik ... 224
(cc) Säugetiere ... 228
(dd) Reptilien ... 236
(ee) Amphibien ... 237
(ff) Schmetterlinge ... 242
(gg) Brutvögel ... 244
(hh) Rastvögel ... 251
(ii) Vogelarten in Lebensraumgilden ... 262
d) Geschützte Teile von Natur und Landschaft ... 273
(aa) Landschaftsschutzgebiete ... 274
(bb) Naturdenkmale ... 278
(cc) Geschützte Landschaftsbestandteile ... 279
(dd) Freihaltung von Gewässern und Uferzonen gemäß § 61 Abs. BNatSchG ... 279
e) Gesetzlicher Biotopschutz ... 280
f) Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ... 283
(aa) Vorliegen eines Eingriffs ... 283
(bb) Ausgleichsmaßnahmen bzw. Ersatzmaßnahmen ... 297
(cc) Naturschutzrechtliche Abwägung ... 299
(dd) Ersatzzahlung gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG ... 300
g) Wasserrechtliche Anforderungen ... 301
(aa) Bewirtschaftungsziele ... 302
(bb) Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern ... 308
(cc) Gewässerrandstreifen ... 309
(dd) Hochwasserschutz ... 310
(ee) Wasserschutzgebiete ... 312
h) Zu beachtende Ziele der Raumordnung ... 315
(aa) Auf Bundesfachplanungsebene abschließend beurteilte Ziele der Raumordnung ... 318
(bb) Auf Bundesfachplanungsebene nicht abschließend beurteilte Ziele der Raumordnung ... 319

i) Denkmalschutzrecht ... 324
(aa) Denkmalschutzrechtliche Erlaubnisse nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 ThürDSchG ... 324
(bb) Denkmalschutzrechtliche Erlaubnisse nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 ThürDSchG ... 326
j) Forstwirtschaft ... 327
(aa) Genehmigung für die Anlage von Leitungsschneisen gem. § 8 Abs. 8 SächsWaldG ... 327
(bb) befristete Waldumwandlung gem. § 8 Abs. 1 und 4 ... 340
(cc) Genehmigung für die Entfernung von Gehölzaufwuchs (Kahlschlag) ... 342
(dd) Genehmigung für die Erstaufforstung gem. § 21 Abs.1 ThürWaldG ... 351
k) Straßen und Wege ... 352
l) Anlagensicherheit ... 353
4. Abwägung ... 353
a) Immissionsschutz ... 354
(aa) Elektrische und magnetische Felder ... 354
(bb) Schall ... 355
(cc) Luftschadstoffe ... 355
(dd) Trennungsgebot nach § 50 BImSchG ... 356
b) Naturschutz und Landschaftspflege ... 356
(aa) Natura 2000-Gebietsschutz ... 357
(bb) Artenschutz ... 357
(cc) Geschützte Teile von Natur und Landschaft ... 357
c) Bodenschutz ... 358
d) Gewässerschutz ... 359
e) Klima/Luft ... 359
f) Landschaft und Erholung ... 360
g) Denkmalpflegerische Belange ... 360
h) Raumordnerische Belange ... 361
(aa) Auf Bundesfachplanungsebene abschließend beurteilte Belange der Raumordnung 362
(bb) Auf Bundesfachplanungsebene nicht abschließend beurteilte Belange der Raumordnung ... 363
i) Eigentum ... 369
j) Kommunale Belange ... 372
k) Landwirtschaft ... 373
l) Forstwirtschaft ... 385
m) Jagd und Fischerei ... 398
n) Verkehr ... 399
o) Versorgungsträger und Telekommunikation ... 408
p) Belange der Bundeswehr ... 409
q) Belange der Abfallwirtschaft ... 409
r) Ordnungsrechtliche Belange ... 410
s) Belange des Bergbaus ... 410
t) Weitere Belange ... 411
5. Alternativen ... 411
a) Ernsthaft in Betracht kommende Alternativen ... 412
(aa) Segment B ... 413
(bb) Segment D ... 416
(cc) Segment F ... 418

(dd) Alternativvorschlag der Gemeinde Hilbersdorf ... 420
(ee) Alternativenvorschlag Privatperson ... 421
(ff) Vorschlag NWind GmbH ... 423
b) Andere technische Ausführungsvarianten ... 423
(aa) Möglichkeit der Erdverkabelung ... 423
(bb) HGÜ/GIL ... 424
(cc) Masttyp ... 424
(dd) Bauablauf ... 426
(ee) Provisorien ... 426

V. Abschließende Gesamtbewertung ... 427
VI. Wasserrechtliche Erlaubnisse ... 427
1. Sachverhalt ... 427
2. Rechtliche Würdigung ... 428
a) Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG ... 429
b) Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG ... 431

C. Hinweise ... 433

I. Entschädigungsverfahren ... 433
II. Geltungsdauer des Beschlusses ... 433
III. Zustellung und Auslegung des Plans ... 434
IV. Kosten ... 434
V. Beschreibung der vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen nach § 43i EnWG ... 434

D. Rechtsbehelfsbelehrung ... 436

E. Abkürzungsverzeichnis ... 437

F. Abbildungsverzeichnis ... 444

G. Tabellenverzeichnis ... 444

A. ENTSCHEIDUNG

I. FESTSTELLUNG DES PLANS

Der aus den unter 1 aufgeführten Unterlagen bestehende Plan für den Abschnitt Ost (Röhrsdorf - Weida) des Vorhabens Nr. 14 des Bundesbedarfsplangesetzes Röhrsdorf – Weida - Remptendorf der 50Hertz Transmission GmbH (im Folgenden: Vorhabenträger) wird einschließlich aller Folgemaßnahmen an anderen Anlagen nach Maßgabe der Änderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Zusagen des Vorhabenträgers festgestellt.

Gegenstand des planfestgestellten Vorhabens ist die Errichtung und der Betrieb einer 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen den Umspannwerken (im Folgenden: UW) Röhrsdorf und Weida (im Folgenden: Neubautrasse), die temporäre Errichtung und der Betrieb von ein- und zweisystemigen Provisorien, der Rückbau der bestehenden 380-kV-Freileitung Röhrsdorf-Weida-Remptendorf im Bereich zwischen den UW Röhrsdorf und Weida (im Folgenden: Bestandsleitung), die notwendigen Folgemaßnahmen an den Masten im Bereich des UW Weida sowie die Anlagen der für den Bau erforderlichen Baustelleneinrichtungsflächen.

II. PLANUNTERLAGEN

1. Festgestellte Planunterlagen[1]

Tab. 1: Festgestellte Planunterlagen

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne	Maßstab
3.2	Lagepläne in der konsolidierten Fassung vom 25.08.2022	55	1:2.000
3.3	Trassenpläne (Höhenpläne)	53	1:200/ 1:2.000

[1] Die planfestgestellten Unterlagen sind jeweils mit einem Feststellungsvermerk und Siegel der Bundesnetzagentur versehen.

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne	Maßstab
3.4	Mastliste (Neubau) mit Höhenangaben	11	
3.5	Kreuzungsverzeichnis in der konsolidierten Fassung vom 25.08.2022	33	
3.6	Bauwerksverzeichnis	5	
4.2.1	Rechtserwerbsverzeichnis (technische Inanspruchnahme)[2]	199	
4.2.2	Rechtserwerbsverzeichnis (Kompensationsmaßnahmen)	1	
4.4	Rechtserwerbspläne (Trassenraum) in der konsolidierten Fassung vom 25.08.2022	68	1:2.000
4.5	Wegenutzungspläne	14	1:10.000
7	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Anhang 3 (Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen)	73	1:2.000
7	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Anhang 4 (Maßnahmenverzeichnis und Maßnahmenblätter)	121	
11	Wasserrechtliche Anträge nebst Anhang 1	81	1:5.000

[2] Sämtliche Rechtserwerbspläne sind jeweils anonymisiert; eine nicht anonymisierte Fassung findet sich nur in den Ordnern der Planfeststellungsbehörde und des Vorhabenträgers.

2. Weitere Unterlagen

Tab. 2: Weitere Unterlagen

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne	Maßstab
1	Erläuterungsbericht nebst Anhängen	416	Anhänge 1:80.000 / 1:200.000 / 1:25.000 / 1:10.000
2.1	Übersichtsplan (Neubaumaßnahmen und Rückbau) in der konsolidierten Fassung vom 25.08.2022	3	1:25.000
2.2	Übersichtsplan (Kompensationsmaßnahmen)	2	1:50.000
3.1	Übersichtsplan (mit Blattschnitten der Lagepläne)	3	1:25.000
3.7	Mastprinzipzeichnungen	20	
4.1	Erläuterungen zum Rechtserwerb	17	
4.3	Übersichtsplan (mit Blattschnitten der Wegenutzungs- und Rechtserwerbspläne)	6	1:25.000
5.1	Immissionsrechtliche Bewertung nebst Anhängen	226	Anhänge 1:5.000/1:25.000
5.2	Schalltechnische Untersuchung auf Basis der AVV Baulärm	65	
6	UVP-Bericht nebst Anhängen	2.068	Anhänge 1:10.000 / 1:25.000 / 1:30.000
7	Landschaftspflegerischer Begleitplan, mit Ausnahme An-	410	Anhänge 1:2.000 / 1:50.000

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne	Maßstab
	hang 3 (Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen) und Anhang 4 (Maßnahmenverzeichnis und Maßnahmenblätter)		
8	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag nebst Anhängen	1.422	
9.1	Klammerdokument für Natura 2000-Vorprüfungen	77	
9.2	Natura 2000-Vorprüfungen einschließlich Validierung der in der Bundesfachplanung durchgeführten Natura 2000-Vorprüfungen nebst Anlagen	212	Anlagen 1:80.000 1:30.000 1:10.000 1:7.000
9.3	Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 5237-302 „Auma – Buchenberg – Wolcheteiche“ nebst Anlagen	57	Anlagen 1:30.000
9.4	Klammerdokument für Natura 2000 – Verträglichkeitsprüfungen	145	
9.5	Natura 2000 - Verträglichkeitsprüfung zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 4842-301 "Mittleres Zwickauer Muldetal" nebst Anlagen	153	Anlagen 1:15.000 1:10.000 1:5.000
9.6	Natura 2000 - Verträglichkeitsprüfung zum EU-Vogelschutzgebiet (SPA) DE	109	Anlagen 1:20.000

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne	Maßstab
	5142-451 "Limbacher Teiche" nebst Anlagen		1:10.000
9.7	Natura 2000 - Verträglichkeitsprüfung zum EU-Vogelschutzgebiet (SPA) DE 4842-452 "Tal der Zwickauer Mulde" nebst Anlagen	188	Anlagen 1:20.000 1:10.000
9.8	Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 5237-302 „Auma – Buchenberg – Wolcheteiche“ nebst Anlagen	65	Anlagen 1:30.000
9.9	Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung zum EU-Vogelschutzgebiet (SPA) DE 5237-420 "Auma-Aue mit Wolcheteiche und Struthbach-Niederung"	70	Anlagen 1:30.000
10	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie nebst Anhang	81	Anhang 1:50.000
11	Wasserrechtliche Anträge mit Ausnahme Anhang 1 (Lageplan Wasserhaltung und Einleitstellen)	92	Anhang 1:25.000 1:5.000
12	Forstrechtliche Unterlage nebst Anhang in der konsolidierten Fassung vom 21.09.2022	73	Anhang 1:5.000
13	Kartierberichte nebst Anhängen	1507	Anlagen 1:1.500 1:2.500 1:3.000

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne	Maßstab
			1:3.500 1:4.000 1:4.325 1:5.000 1:6.000 1:7.000 1:8.000 1:10.000 1:11.000 1:12.000 1:13.000 1:14.000 1:74.000 1:120.000 1:140.000 1:145.000 1:210.000
14	Übersicht über die verwendeten Datengrundlagen (Umweltplanung)	16	

III. AUSNAHMEN, BEFREIUNGEN, GENEHMIGUNGEN UND ERLAUBNISSE

Über folgende Ausnahme-, Befreiungs-, Erlaubnis- und Genehmigungstatbestände ist mit diesem Planfeststellungsbeschluss entschieden:

1. Naturschutz und Landschaftspflege

a) Befreiungen und Erlaubnisse

(aa) Landschaftsschutzgebiete

(1) Landschaftsschutzgebiet „Mulden- und Chemnitztal (Anteil Regierungsbezirk Chemnitz)“

Die Planfeststellungsbehörde gewährt für das Landschaftsschutzgebiet „Mulden- und Chemnitztal (Anteil Regierungsbezirk Chemnitz)“ eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG i.V.m. § 51 Abs. 3 SächsNatSchG sowie i.V.m. der Verwaltungsanordnung 03/90 des Regierungsbevollmächtigten im Bezirk Chemnitz vom 27.08.1990, zuletzt geändert durch Verordnung des Landratsamtes Zwickau vom 27.12.2017 (SächsGVBl. 2018 S. 28) und dem Beschluss Nr. 165/68 des Rates des Bezirkes Karl-Marx-Stadt vom 12.07.1968 über die Sicherung der restlichen Landschaftsschutzgebiete des Bezirkes Karl-Marx-Stadt.

(2) Landschaftsschutzgebiet „Pfaffenberg – Oberwald“

Die Planfeststellungsbehörde gewährt für die das Landschaftsschutzgebiet „Pfaffenberg – Oberwald“ eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG i.V.m. § 39 SächsNatSchG und § 8 der Verordnung des Landkreises Chemnitzer Land zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Pfaffenberg-Oberwald“ vom 10.07.2002.

(bb) Gesetzlich geschützte Biotope

Die Planfeststellungsbehörde gewährt für die folgenden gesetzlich geschützten Biotope Befreiungen gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG:

- „Fließgewässerbegleitender Erlen- und Eschenwald“ (FFH-LRT 91E0) (Neubaumast 10) auf einer Fläche von 850 m²
- „Feldgehölze frischer Standorte“ (Neubaumast 156) auf einer Fläche von 15 m²

b) Ausnahme

(aa) Gesetzlich geschützte Biotope

Die Planfeststellungsbehörde gewährt gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG eine Ausnahme vom Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 15 ThürNatG bzw. § 21 SächsNatSchG für die folgenden Biotoptypen:

- „Fließgewässerbegleitender Erlen- und Eschenwald“ (zwischen Neubaumast 47 und 48) auf einer Fläche von 371 m²
- „Streuobstbestand auf Grünland“ (zwischen Neubaumast 84 und 85) auf einer Fläche von 3.195 m²
- „(Weiden-)Gebüsch in Auen“ (zwischen Neubaumast 104 und 105) auf einer Fläche von 352 m²
- „Weichholzauenwald mit natürlicher oder naturnaher Überflutungsdynamik“ (zwischen Neubaumast 117 und 118) auf einer Fläche von 696 m²
- „Moor-Gebüsch“ (Rückbaumast 10) auf einer Fläche von 1.003 m²
- „artenreiche, frische Mähwiese“ (Rückbaumast 36 (FFH-LRT 6510) , 45 und 47) auf einer Fläche von insgesamt 4.781 m²

2. Wasserhaushalt

Mit dem Planfeststellungsbeschluss gelten die folgenden wasserrechtlichen Genehmigungen, Befreiungen und Ausnahmen als erteilt:

Genehmigung der Überspannung der im Kreuzungsverzeichnis (Unterlage 03.05) aufgeführten Gewässer nach § 26 Abs. 1 SächsWG im Bereich der Masten Nr. PROE-77.

Genehmigung der Überspannung der im Kreuzungsverzeichnis (Unterlage 03.05) aufgeführten Gewässer nach § 28 Abs. 1, 4 ThürWG i.V.m. § 36 Abs. 1 Satz 2 WHG im Bereich der Masten Nr. 78-POWD.

Genehmigung der Überspannung der jeweils gekreuzten Deiche und Hochwasserschutzanlagen an der Weißen Elster nach § 58 Abs. 2 ThürWG.

Befreiungen von dem durch Kreistagsbeschlüsse des Kreises Schmölln Nr. 48-12/81 vom 11.03.1981 und Nr. 101-20/88 vom 02.03.1988 sowie der 3. Durchführungsverordnung (DVO) zum Wassergesetz der DDR vom 21. Juli 1982 (GBl. I Nr. 26 S. 487) für das Wasserschutzgebiet Merlach-Gößnitz festgesetzten Verbot, über- und unterirdische Bauwerke oder sonstige Anlagen zu errichten oder zu verändern sowie der Beschränkung, Bohrungen niederzubringen nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG.

Befreiung von dem durch Kreistagsbeschlüsse des Kreises Schmölln Nr. 48-12/81 vom 11.03.1981 und Nr. 101-20/88 vom 02.03.1988 sowie der 3. Durchführungsverordnung (DVO) zum Wassergesetz der DDR vom 21. Juli 1982 (GBl. I Nr. 26 S. 487) für das Wasserschutzgebiet Thonhausen festgesetzten Beschränkung, Bohrungen niederzubringen nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG.

Befreiung von der durch Kreistagsbeschlüsse des Kreises Schmölln Nr. 48-12/81 vom 11.03.1981 und Nr. 101-20/88 vom 02.03.1988 sowie der 3. Durchführungsverordnung (DVO) zum Wassergesetz der DDR vom 21. Juli 1982 (GBl. I Nr. 26 S. 487) für das Wasserschutzgebiet Zschöpel festgesetzten Beschränkung, Bohrungen niederzubringen nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG.

Genehmigung der Errichtung eines Mastes im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Zwickauer Mulde gemäß § 78 Abs. 4 S. 1 i.V.m. Abs. 5 WHG.

Ausnahme vom Verbot, im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Zwickauer Mulde die Erdoberfläche zu erhöhen oder zu vertiefen sowie vom Verbot, nicht nur kurzfristig Gegenstände zu lagern, die den Wasserabfluss behindern können nach § 78a Abs. 2 i.V.m. § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4, 5 WHG.

Genehmigung der Errichtung eines Mastes im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Pleiße gemäß § 78 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. Abs. 5 WHG.

Ausnahme vom Verbot, im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Pleiße die Erdoberfläche zu erhöhen oder zu vertiefen sowie vom Verbot, nicht nur kurzfristig Gegenstände zu lagern, die den Wasserabfluss behindern können gemäß § 78a Abs. 2 i.V.m. § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4, 5 WHG.

Genehmigung der Errichtung eines Mastes im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Weißen Elster gemäß § 78 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. Abs. 5 WHG.

Ausnahme vom Verbot, im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Weißen Elster die Erdoberfläche zu erhöhen oder zu vertiefen sowie vom Verbot, nicht nur kurzfristig Gegenstände zu lagern, die den Wasserabfluss behindern können gemäß § 78a Abs. 2 i.V.m. § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4, 5 WHG.

3. Forstrechtliche Genehmigungen

Der Planfeststellungsbeschluss erteilt die folgenden forstrechtlichen Genehmigungen:

Genehmigung für die Anlage von Leitungsschneisen (152.749 m^2) gem. § 8 Abs. 8 SächsWaldG. Der genaue Umfang sowie die Begründung ergeben sich aus Kapitel B.IV.3.j)(bb).

Genehmigung für die Entfernung von Gehölzaufwuchs (833 m^2) gem. § 8 Abs. 1 und 4 SächsWaldG auf an den Schutzstreifen angrenzenden Flächen. Der genaue Umfang sowie die Begründung ergeben sich aus Kapitel B.IV.3.j)(bb).

Genehmigung für die Entfernung von Gehölzaufwuchs (5.075 m^2) gem. § 24 Abs. 5 ThürWaldG im Schutzstreifen der Bestandsleitung. Der genaue Umfang sowie die Begründung ergeben sich aus Kapitel B.IV.3.j)(bb).

Genehmigung für die Entfernung von Gehölzaufwuchs (48.658 m^2) gem. § 24 Abs. 5 ThürWaldG im Schutzstreifen der Neubauleitung. Der genaue Umfang sowie die Begründung ergeben sich aus Kapitel B.IV.3.j)(bb).

Genehmigung für die Erstaufforstung (191 m^2) gem. § 21 Abs. 1 ThürWaldG. Der genaue Umfang sowie die Begründung ergeben sich aus Kapitel B.IV.3.j)(bb).

4. Denkmalschutzrechtliche Erlaubnisse

Für die Errichtung der Neubauleitung in der Umgebung der nachfolgend genannten unbeweglichen Kulturdenkmale wird nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 ThürDSchG die Erlaubnis erteilt:

- Kulturdenkmal Pfarrkirche Rückersdorf
- Kulturdenkmal Kirche Nischwitz

Für die Durchführung von Erdarbeiten zur Errichtung sowie den Rückbau von Masten an Stellen, von denen bekannt ist oder vermutet wird oder den Umständen nach anzunehmen ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, wird für die folgenden Bereiche nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 ThürDSchG die Erlaubnis erteilt:

- Baustellenfläche Mast 23 (Bodendenkmal bei Langenberg)
- Mast 78 bis Mast 85 (großflächige Bodendenkmalverdachtsflächen)
- Mast 90 bis Mast 94 (großflächige Bodendenkmalverdachtsflächen)
- Mast 138 bis Mast 143 (großflächige Bodendenkmalverdachtsflächen)

5. Verkehrsrechtliche Genehmigungen / Erlaubnisse

Die Ausnahme für den Neubaumast Nr. 103 in der Baubeschränkungszone (Entfernung bis zu 100 m) von Bundesfernstraßen (Bundesautobahn BAB A4) wird gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 i.V.m. § 9 Abs. 3 FStrG erteilt.

Die Ausnahme für den Neubaumasts Nr. 100 in der Baubeschränkungszone (Entfernung bis zu 40 m) von Landstraßen (Landstraße L 1361) wird gemäß § 24 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 i.V.m. § 24 Abs. 3 ThürStrG erteilt.

Die Erlaubnis für die vorübergehende Inanspruchnahme der BAB A 4 für die temporäre Installation von Schutzgerüsten über der zu kreuzenden BAB A 9 wird nach § 8 Abs. 1 S. 2 FStrG erteilt.

IV. WASSERRECHTLICHE ERLAUBNIS

Für die baubedingten Wasserhaltungen zwecks Errichtung der Masten 17, 40, 47, 64, 66, 67, 82-85, 177, 118, 121, 149-151 und 157, zum Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser sowie zum Einleiten des gefassten Grundwassers in oberirdische Gewässer bzw. die lokale Versickerung in das Grundwasser entsprechend den Angaben in den Antragsunterlagen vom 24.11.2021, Planunterlage 11[3], wird gemäß § 8 Abs. 1, § 12 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt.

V. NEBENBESTIMMUNGEN UND ANORDNUNGEN

Folgende Nebenbestimmungen werden angeordnet:

1. Immissionsschutz

Bei den mit diesem Planfeststellungsbeschluss zugelassenen Bauarbeiten sind die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm an benachbarten schutzwürdigen Immissionsorten einzuhalten. Für die Grundstücke im Bereich der Engstellen 01, 02, 04, 05, 07, 11, 14, 16, 19, 20, 21, 24 und 25 der Tabelle 7, S. 21 der Unterlage 5.2 „Schalltechnische Untersuchung auf Basis der AVV Baulärm“, für die eine Überschreitung des Immissionsrichtwertes aufgrund der notwendigen Technologie prognostisch nicht ausgeschlossen werden kann, sind im Wege der Ausführungsplanung die Umsetzung der vorgeschlagenen und ggf. weiteren denkbaren Minderungsmaßnahmen bzw. alternativen Bauverfahren zu prüfen und soweit erforderlich und technisch möglich umzusetzen. Diese Untersuchung ist der BNetzA zur Prüfung vorzulegen. Kommt die Untersuchung zum Schluss, dass weiterhin eine Überschreitung des Immissionsrichtwertes prognostisch nicht ausgeschlossen werden kann, ist eine baubegleitende Überwachungsmessung durchzuführen. Für alle weiteren repräsentativen Immissionsorte, die in der Tabelle 7, S. 21 der Unterlage 5.2 „Schalltechnische Untersuchung auf Basis der AVV Baulärm“ aufgeführt sind, sowie für Immissionsorte, die aufgrund neuer Erkenntnisse ermittelt werden, ist ebenso zu verfahren.

Sofern bei einer Überwachungsmessung Überschreitungen des einschlägigen Immissionsrichtwertes festgestellt werden, sind diese der Planfeststellungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Wird eine Überschreitung von mehr als 5 dB(A) festgestellt, behält sich die Planfeststellungsbehörde vor, geeignete Minderungsmaßnahmen gemäß Anlage 5 der AVV Baulärm anzuordnen.

[3] Die betreffenden Unterlagen sind mit einem Erlaubnisvermerk und Siegel der Bundesnetzagentur versehen.

Für den Fall, dass Minderungsmaßnahmen technisch nicht realisierbar oder wirtschaftlich unverhältnismäßig sind, haben die Bewohner der betroffenen Immissionsorte einen Anspruch auf Entschädigung gegen den Vorhabenträger für die zeitweise Beeinträchtigung des Wohngebrauchs. Mit der Mitteilung der Überschreitung der Immissionsrichtwerte teilt der Vorhabenträger der Planfeststellungsbehörde mit, ob nach seiner Einschätzung Minderungsmaßnahmen technisch realisierbar oder wirtschaftlich verhältnismäßig sind.

Der Vorhabenträger teilt der Planfeststellungsbehörde die an die Betroffenen gezahlten vorstehenden Entschädigungen mit. Kommt eine Einigung über die Höhe der Entschädigungen nicht zustande, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die nach Landesrecht zuständige Behörde, § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 45a EnWG.

Für alle Baustellen ist für die dort eingesetzten Baumaschinen die 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) einzuhalten.

Bei dem mit diesem Planfeststellungsbeschluss zugelassenen Betrieb sind Wirkungen wie Funkenentladungen auch zwischen Personen und leitfähigen Objekten zu vermeiden, wenn sie zu erheblichen Belästigungen oder Schäden führen können. Der Vorhabenträger hat bereits geeignete Maßnahmen zu ergreifen, sobald plausible Anhaltspunkte für das Auftreten erheblicher Belästigungen bestehen. Ein Nachweis der Belästigung ist nicht erforderlich.

2. Forstwirtschaft

Der dauerhafte Verlust und die vorübergehende Inanspruchnahme von forstwirtschaftlich genutzten Flächen sind auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken.

Dem Vorhabenträger wird aufgegeben Bodenlockerung von Waldböden durchzuführen, wenn diese im Zuge der Bauausführung verdichtet werden.

Die mit der Maßnahme V7 „geplanten Aufforstungen außerhalb des Schutzstreifens“ sind mit dem zuständigen Forstbezirk Chemnitz abzustimmen.

Die unter B.IV.3.j)(bb) aufgeführten befristet umgewandelten Flächen sind innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Arbeiten, spätestens jedoch bis zum 31.12.2026 mit einem Laubholzmischwald wieder aufzuforsten. Die Aufforstung hat mit standortgerechten Baum- und Straucharten von standortgeeigneten Herkünften unter Verwendung eines hinreichenden Anteils standortheimischer Forstpflanzen zu erfolgen. Die weiteren Einzelheiten der Wiederaufforstung, wie Bodenvorbereitung, Pflanzverband, Schutz- und Kulturpflegemaßnahmen sind mit der zuständigen unteren Forstbehörde des Landratsamtes und dem Waldeigentümer abzustimmen. Die angelegte Aufforstung ist rechtzeitig und sachgemäß nachzubessern, zu schützen und zu pflegen bis die Kultur endgültig gesichert ist. Die Abnahme der gesicherten Kultur erfolgt durch die untere Forstbehörde mit schriftlichem Nachweis und ist vom Vorhabenträger bei dieser anzumelden.

3. Landwirtschaft

Der dauerhafte Verlust von landwirtschaftlich genutzten Flächen ist auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind Flächen für Baustellen, Gräben und temporäre Zuwegungen auf landwirtschaftlichen Flächen in den Ausgangszustand zurückzuversetzen. Entsprechende Maßnahmen sind nur bei trockener Witterung durchzuführen.

4. Gewässerschutz

Der Beginn und das Ende der Baumaßnahmen sind der Landesdirektion Sachsen als oberer Wasserbehörde, der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Zwickau sowie den Gewässerunterhaltungsverbänden Pleiße/Schnauder, Weiße Elster/Saarbach und Weiße Elster/Weida mindestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen. Sofern die Fristwahrung aufgrund des Bauablaufs oder sonstiger bautechnischer Gründe nicht möglich ist, hat die Anzeige jeweils unverzüglich zu erfolgen.

Dem Vorhabenträger wird aufgegeben, beim Bau und Rückbau der temporären mobilen Brücke am Meerchen, geeignete Vorsorgemaßnahmen zu treffen, um einen Eintrag von Sedimenten in das Gewässer zu verhindern. Etwaige im Rahmen der Bauarbeiten entstehende Ablagerungen im Gewässer – auch solche unterhalb des jeweiligen Baufeldes – sind unaufgefordert zu beräumen.

Der Vorhabenträger hat das Bauvorhaben so auszuführen, dass Schäden am Fischbestand ausgeschlossen werden, insbesondere Schäden für Fische und Fischnährtiere durch Nebenwirkungen der beim Bau verwendeten Baustoffe und Schlammaufwirbelungen durch geeignete Sicherheitsvorkehrungen und Schutzmaßnahmen von der betroffenen Gewässerstrecke fernzuhalten. Im Rahmen der Vorbereitung von Betonarbeiten und Erdarbeiten an Gewässern wird der Vorhabenträger gebeten, Abstimmungen mit den zuständigen Stellen des Angel- und Fischereiwesens (Fischereipächter) zu führen.

Dem Vorhabenträger wird aufgegeben, sich im Hinblick auf die konkrete Umsetzung notwendiger Bohrpfahlfundamente im Einzugsgebiet des Wasserschutzgebietes Zschöpel mit der jeweils zuständigen unteren Wasserbehörde in Bezug auf notwendige Schutzmaßnahmen im Zuge der Bauausführung ins Benehmen zu setzen. Die Abstimmung ist der Bundesnetzagentur vorzulegen.

5. Naturschutz

a) Rückbau der Bestandsleitung

Die Demontage der 380-kV-Bestandsleitung ist unverzüglich nach vollständiger Inbetriebnahme der Neubauleitung Röhrsdorf - Weida - Remptendorf zu beginnen und vorbehaltlich unvorhersehbarer Hinderungsgründe, die der Vorhabenträger nicht zu vertreten hat, binnen eines Jahres abzuschließen.

b) Besonderer Artenschutz

Dem Vorhabenträger wird aufgegeben, falls sich während der Bauarbeiten zeigt, dass sich auf zu fällenden Gehölzen oder Rückbaumasten besetzte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie befinden, die Arbeiten unverzüglich zu unterbrechen und die zuständige Naturschutzbehörde in Kenntnis zu setzen, um das weitere Vorgehen abzustimmen. Ebenso ist die Bundesnetzagentur in Kenntnis zu setzen.

c) Umsetzungsfrist für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen A3, A/E4 und E1 ist, spätestens innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der Neubauleitung, umzusetzen. Für die übrigen Kompensationsmaßnahmen gelten die in den Maßnahmenblättern genannten Zeitpunkte.

d) Nachweis zur Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

A1: Für den Rückbau der Bestandsleitung als Ausgleich für Eingriffe in das Landschaftsbild, ist die Dokumentation der Umsetzung gem. § 17 Abs. 7 BNatSchG der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Hinsichtlich der im Maßnahmenblatt formulierten Zielbiotope sind die Angaben aus dem Maßnahmenblatt A3 maßgebend.

A3: Die Dokumentationen der Durchführung gem. § 17 Abs. 7 BNatSchG sowie Berichte zur Funktionskontrolle bis zum Zeitpunkt des Erreichens der vollen Funktion der Maßnahme, sind der Genehmigungsbehörde sowie der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen (Berichtszeitpunkte und -turnusse in Nebenbestimmungen zur Überwachung in Kapitel 7b sind dabei zu beachten).

A/E2: Eine vertragliche Sicherung, die auch eine Übertragung der Pflichten auf etwaige Rechtsnachfolger aufgreift, zwischen Vorhabenträger und dem jeweiligen Flächeneigentümer der Maßnahmen, ist spätestens bis zum Beginn der Herstellung der Maßnahme abzuschließen. Die Dokumentationen der Durchführung gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG sowie Berichte zur Funktionskontrolle bis zum Zeitpunkt des Erreichens der vollen Funktion der Maßnahme, sind der Genehmigungsbehörde sowie der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen (Berichtszeitpunkte und -turnusse in Nebenbestimmungen zur Überwachung in Kapitel 7b sind dabei zu beachten).

A/E4 Trassenbeweidung (Entwicklung eines Halbtrockenrasens im Bereich des Schutzstreifens der geplanten Freileitung durch Beweidung): Der Vorhabenträger wird verpflichtet, der Planfeststellungsbehörde mit Beginn der Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, spätestens aber mit Baubeginn, den Vertrag zwischen dem Eigentümer und dem Vorhabenträger zur Flächensicherung vorzulegen. Es ist sicherzustellen, dass es nicht durch Weiterveräußerung oder Nutzungsänderungen zur Gefährdung des jeweiligen Kompensationsziels kommt.

E1 Baumreihenpflanzung Jonaswald: Der Vorhabenträger wird verpflichtet, der Planfeststellungsbehörde mit Beginn der Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, spätestens aber mit Beginn der Herstellung der Maßnahme, die beschränkt persönliche Dienstbarkeit für die Maßnahmenflächen und den mit dem Eigentümer geschlossenen Vertrag nachzuweisen. Es ist sicherzustellen, dass es nicht durch Weiterveräußerung oder Nutzungsänderungen zur Gefährdung des jeweiligen Kompensationsziels kommt.

E6 Aufforstung Callenberg: Der Vorhabenträger wird verpflichtet, der Planfeststellungsbehörde vor Baubeginn des Vorhabens für die bereits durchgeführte Ersatzmaßnahme den Vertrag zwischen dem Eigentümer und dem Vorhabenträger vorzulegen. Es ist sicherzustellen, dass es nicht durch Weiterveräußerung oder Nutzungsänderungen zur Gefährdung des jeweiligen Kompensationsziels kommt.

e) Ersatzgeldzahlung

1. Der Vorhabenträger hat gemäß § 6 Abs. 9 Satz 2 ThürNatG für die verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft vor Umsetzung des Vorhabens auf dem Gebiet des Freistaats Thüringen eine Ersatzzahlung in Höhe von 18.393,- € an die Stiftung Naturschutz Thüringen zu entrichten. Entsprechend Kap. C.IV.3.f)(dd) entfallen auf den Landkreis Altenburger Land 12.727,- € und auf den Landkreis Greiz 5.666,- €. Der Betrag ist insgesamt zu zahlen an:

   Empfänger: Stiftung Naturschutz Thüringen
   Bank: Deutsche Bank AG
   IBAN: DE75 8207 0000 0100 1445 00
   BIC: DEUTDE8EXXX
   Verwendungszweck: Bezeichnung und Ort des Vorhabens

2. Der Vorhabenträger hat gemäß § 45 Abs. 2 SächsNatSchG für die verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft vor Umsetzung des Vorhabens auf dem Gebiet des Freistaats Sachsen eine Ersatzzahlung in Höhe von 169.526,- € an die Sächsische Landesstiftung Natur und Umwelt, Sondervermögen Naturschutzfonds zu entrichten. Entsprechend Kap. C.IV.3.f)(dd) entfallen auf den Landkreis Zwickau 127.637,- € und auf die Stadt Chemnitz 41.889,- €, Der Betrag ist insgesamt zu zahlen an:

   Empfänger: Sächsische Landesstiftung Natur und Umwelt
   Bank: Deutsche Bundesbank
   IBAN: DE51 8600 0000 0086 0015 82
   BIC: MARKDEF1860
   Verwendungszweck: Bezeichnung und Ort des Vorhabens

6. Bauausführung

Dem Vorhabenträger wird aufgegeben, soweit noch eine Detailplanung zur Bauausführung (Ausführungsplanung) erstellt wird, diese vor Baubeginn der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

7. Überwachung

a) Umweltbaubegleitungen

– Zur Einhaltung der in Unterlage 7 vorgesehenen Schutz-, Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, einschließlich der in Unterlage 8 beschriebenen artenschutzrechtlichen Maßnahmen, sind eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB), eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) und eine Archäologische Baubegleitung (ABB) einzusetzen (nachfolgend Umweltbaubegleitung/en genannt). Die mit der Baubegleitung betrauten fachkundigen Personen sind der Planfeststellungsbehörde und den jeweiligen Fachbehörden (zuständige Naturschutz-, Bodenschutz-, Wasser- und Denkmalschutzbehörde) rechtzeitig vor Baubeginn schriftlich mitzuteilen. Die berufliche Qualifikation der mit den Umweltbaubegleitungen beauftragten Fachbüros ist dabei nachzuweisen. Über die Ergebnisse der Überprüfung der Schutz-, Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch die UBB ist der Vorhabenträger gegenüber der Planfeststellungsbehörde und den jeweiligen Fachbehörden jederzeit auskunftspflichtig.

– Aufgrund des zeitlichen Versatzes zwischen baubedingten Abläufen (V7, VAR4, VAR5, VAR8, VAR10, VAR11, VAR12, VAR14, VAR15, VAR18, VCEF1, VCEF2, VCEF3, VCEF5) und der Realisierung von Kompensationsmaßnahmen (A/E2, A/E4, E1 und E6) wird in diesen Fällen nicht die für den Bauablauf eingesetzte Umweltbaubegleitung, sondern eine fachkundige Person, die im Rahmen der Erstellung der Ausführungsplanung beauftragt wird, diese Aufgaben übernehmen. Diese ist der Planfeststellungsbehörde und den jeweiligen Fachbehörden (zuständige Naturschutz-, Bodenschutz-, Wasser- und Denkmalschutzbehörde) rechtzeitig vor Beginn der Entwicklungs- und/oder Funktionskontrolle schriftlich mitzuteilen. Die berufliche Qualifikation der beauftragten fachkundigen Person oder das ihr übergestellte Fachbüro ist dabei nachzuweisen. Die bei der Ausführungsplanung notwendigen Abstimmungen mit Fachbehörden, Anrainern, Pächtern etc. erfolgen durch das beauftragte Planungsbüro, ebenso die Funktions- und Entwicklungskontrollen für die Dauer entsprechender Maßnahmenblätter. Der Vorhabenträger sichert für alle festgelegten Maßnahmen eine entsprechende fachliche Begleitung zu, bei entsprechendem Erfordernis auch Funktions- und Entwicklungskontrollen sowie deren Dokumentation. Die Dokumentation der vorausgegangenen Umweltbaubegleitung über die Ergebnisüberprüfung der Schutz-, Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen muss der fachkundigen Nachfolgeperson rechtzeitig bereitgestellt werden.

- Die Bodenbaubegleitung (Unterlage 7, Anlage 4, Maßnahme V1b) ist auch mit der Kontrolle der Maßnahmen V3 und Vo10 im Rahmen des Rückbaus der 380-kV-Bestandsleitung zu beauftragen, auch wenn dieser erst nach Abschluss der Bauphase der Neubauleitung stattfindet.

- Der Bauablauf sowie die Tätigkeiten im Rahmen der Umweltbaubegleitungen, wie Kontrollgänge, Kartierungen, Besprechungen und Vereinbarungen, sind jeweils nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind der Planfeststellungsbehörde sowie den zuständigen Fachbehörden vom Vorhabenträger auf Verlangen vorzulegen.

- Der Planfeststellungsbehörde sowie den zuständigen Fachbehörden sind mindestens ein Start- und ein Abschlussbericht über die Baubegleitungen zur Verfügung zu stellen. Sofern unerwartete Ereignisse während der Bauausführung auftreten, die sich nachteilig auf Umweltbelange auswirken können oder die zu Verzögerungen oder Anpassungsbedarf bezüglich der geplanten Maßnahmen führen, dokumentiert die Umweltbaubegleitung diese eigenständig in anlassbezogenen Berichten (Zwischenberichte). Der Vorhabenträger übermittelt diese der Planfeststellungsbehörde und der jeweiligen Fachbehörde unaufgefordert und unverzüglich.

- Der Startbericht enthält mindestens Angaben zum Konzept der Baubegleitung, insbesondere den geplanten Tätigkeiten, und zum Status Quo des Gesamtvorhabens vor Baubeginn. Der Abschlussbericht sowie die ggf. notwendigen Zwischenberichte enthalten mindestens Angaben zum Bauablauf, wie den Bauzeiten, Baufortschritten sowie aufgetretenen Besonderheiten, z.B. Abweichungen von der zur Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft zugrunde gelegten Planung, Witterungseinflüsse, Hindernisse, Unfälle oder sonstigen Problemen. Die Tätigkeiten der Baubegleitung sind im Hinblick auf gelöste sowie offene Fragestellungen einzuschätzen bzw. fachgutachterlich zu beurteilen.

- Der Startbericht ist der Planfeststellungsbehörde und den jeweiligen Fachbehörden rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme vorzulegen. Der Abschlussbericht ist den genannten Behörden nach Beendigung der Baumaßnahme unverzüglich vorzulegen. Die Zwischenberichte sind auch in den Abschlussbericht aufzunehmen.

- Auf Grundlage des Abschlussberichts hat nach Fertigstellung der Baumaßnahmen eine eventuell erforderliche Nachbilanzierung der Eingriffe zu erfolgen.

b) Weitergehende Überwachung

- Der Vorhabenträger ist verpflichtet, der Planfeststellungsbehörde den Baubeginn, den Beginn der Umsetzung der mit diesem Beschluss festgelegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, also den Maßnahmen nach Anhang 4 der Unterlage 7 und umweltbezogenen Nebenbestimmungen ((A.V.5.a);A.V.5.b); A.V.5.d)), zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

– Der Vorhabenträger hat der Planfeststellungsbehörde die vollständige Umsetzung aller umweltbezogenen Nebenbestimmungen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Vorbehaltlich weiterer Festlegungen in den nachfolgenden Bestimmungen und den Maßnahmenblättern sind Landschaftspflegerische Maßnahmen umgesetzt, wenn mindestens die Fertigstellungpflege nach DIN 18916 erfolgt ist. Sofern die Berichte der Umweltbaubegleitung hierzu alle relevanten Aussagen treffen, kann eine gesonderte Anzeige unterbleiben.

– Für die Vermeidungs- sowie die festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen hat der Vorhabenträger der Planfeststellungsbehörde und der zuständigen Naturschutzbehörde zeitnah – aber spätestens innerhalb eines halben Jahres nach Abschluss der Fertigstellungspflege gemäß DIN 18916 – einen Bericht zur frist- und sachgerechten Herstellung bzw. Durchführung der Maßnahmen nach § 17 Abs. 7 BNatSchG vorzulegen. Dabei ist auch der voraussichtliche Zeitpunkt der Zielerreichung der Maßnahme zu benennen. Sofern die Berichte der Umweltbaubegleitung hierzu alle relevanten Aussagen treffen, kann ein gesonderter Bericht unterbleiben. Bei den Maßnahmen aus den Ökokonten (E3 und E5) reicht die Darlegung der Abbuchung aus dem Ökokonto aus.

– Der Vorhabenträger hat der Planfeststellungsbehörde und der zuständigen Naturschutzbehörde spätestens einen Monat nach Abschluss der Entwicklungspflege nach DIN 18919 für die Maßnahmen V7, A/E2 (Gesamtmaßnahme), A3 (Aufforstungen), A/E4, E1 und E6 nach Anhang 4 der Unterlage 7 einen Bericht über die erfolgte Pflege und eventuelle weiterführende Maßnahmen vorzulegen. Das endgültige Erreichen des geplanten Zielzustandes der Maßnahmen ist den zuvor genannten Behörden unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Sofern die Berichte der Umweltbaubegleitung hierzu alle relevanten Aussagen treffen, kann ein gesonderter Bericht unterbleiben. Sollte am Ende des in den Maßnahmenblättern vorgesehenen Zeitraums für die Entwicklungspflege ein funktionsfähiger Zustand noch nicht erreicht sein, ist die Entwicklungspflege zu verlängern und entsprechend später zu berichten. Die Verlängerung des Zeitraums ist gegenüber der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen.

– Der Vorhabenträger ist verpflichtet, der Planfeststellungsbehörde und der zuständigen Naturschutzschutzbehörde mindestens jährlich, über eine Mindestdauer von 10 Jahren für die Maßnahmen VCEF1-VCEF3, einen Bericht zur Durchführung der in Bezug auf die Maßnahmen VCEF1-VCEF3 in der Anlage 4 der Unterlage 7 festgelegten Funktionskontrollen vorzulegen. Für Maßnahme VCEF2 reicht ab dem 11. Jahr die 5-jährige Vorlage des Berichtes. Für die Maßnahme VCEF5 ist für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren in einem Rhythmus von drei Jahren im Rahmen einer Funktionskontrolle ein Bericht zur Durchführung der Maßnahme (Anlage 4 der Unterlage 7) vorzulegen.

– Zusätzlich ist der Vorhabenträger verpflichtet, die ersten Berichte für die Maßnahmen VCEF1 bis VCEF3 und VCEF 5 spätestens einen Monat nachdem diese erstmals ihre Funktion erfüllen, vorzulegen.

– Treten unvorhergesehene Ereignisse auf, die eine Abweichung von den festgesetzten Maßnahmen notwendig machen und sich nachteilig auf die Umsetzung der umweltbezogenen Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses auswirken können, informiert der Vorhabenträger unverzüglich die Planfeststellungsbehörde sowie etwaige fachlich zuständige Behörden.

8. Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen

Im Bereich der Querung der Autobahn A4 ist eine Luftfahrthindernistageskennzeichnung gem. "Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV)" vorzusehen. Dabei sind der Bereich der Querung der Autobahn selbst sowie beiderseits der Autobahn jeweils ein Abschnitt von mindestens 150 m Streckenlänge zu kennzeichnen. Die genannten Ausführungen gelten auch für die Trassenabschnitte im Bereich der Querung der Bundesstraße B 92 und B 93. Sofern auf anderen existierenden Trassenabschnitten bereits Luftfahrthinderniskennzeichnungen vorhanden sind, ist es erforderlich, diese bei Veränderungen der Trassenführung in den betreffenden Bereichen wieder zu realisieren.

9. Rückbau der Bestandsleitung

Sofern über die derzeitige Planung hinaus einzelne Maststandorte der Bestandsleitung erhalten bleiben sollen, ist die Planfeststellungsbehörde umgehend zu informieren.

VI. ZUSAGEN DES VORHABENTRÄGERS

Der Vorhabenträger hat in seinen schriftlichen Erwiderungen auf Stellungnahmen und Einwendungen im Rahmen des Anhörungsverfahrens Zusagen gegeben und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen. Diese Erwiderungen wurden für den Erörterungstermin gemäß § 22 Abs. 5 NABEG in einer Synopse zusammengestellt und den zur Teilnahme Berechtigten zugänglich gemacht. Die gegebenen Zusagen sind für den Vorhabenträger rechtsverbindlich.

1. Fachliche Zusagen

a) Themenübergreifende Zusagen

Der Vorhabenträger sagt zu, vor und während der Baudurchführung zwei Meter Abstand zu den Höhen- und Lagefestpunkten des Amtlichen Geodätischen Raumbezuges des Freistaa-

tes Thüringen einzuhalten. Sollte dies nicht eingehalten werden können, sagt der Vorhabenträger zu, das Referat 31 - Raumbezug des Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation spätestens zwei Monate vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich über die Punktgefährdung zu informieren.

Der Vorhabenträger sagt den vollständigen Rückbau der Fundamente der Bestandsleitung zu, sofern dessen Nutzen in einem angemessenen Verhältnis zum damit verbundenen Eingriff steht. Als mögliche Gründe gegen den vollständigen Rückbau wurden Grundwasserstände (Wasserhaltung), Stabilität des Untergrundes, Hanggrundstücke, Erreichbarkeit der Standorte mit Gründungsrückbautechnik, Vorhandensein von Drainagen, Vorhandensein von Sammlern, Vorhandensein von anderen Infrastrukturen, naturschutzfachliche Einschränkungen, schädliche Auswirkung des Rückbaus auf die umgebende Bodenstruktur, Schallemissionen, Eigentümerbefindlichkeiten und Bewirtschafterbefindlichkeiten angegeben. Die Entscheidung über den vollständigen Rückbau wird erst nach Prüfung der angegebenen Punkte entschieden und mit den Flächeneigentümern, bzw. -bewirtschaftern abgestimmt.

Der Vorhabenträger sagt zu, den vom Vorhaben betroffenen Unternehmen, Anliegern, Eigentümern und Bewirtschaftern rechtzeitig vor Baubeginn einen verantwortlichen Ansprechpartner zu benennen. Dieser synchronisiert den Bauablauf, die archäologischen Untersuchungen sowie die landwirtschaftlichen Termine und informiert entsprechend.

b) Themengebiet Landwirtschaft

Der Vorhabenträger sagt zu, Grabenverrohrungen, Felddrainagen und andere Meliorationsanlagen umgehend zu sichern bzw. gegebenenfalls funktionsfähig anzupassen, wenn diese vorgefunden werden. Während der Bauzeit wird deren Funktion, wenn erforderlich, durch Schutzmaßnahmen oder entsprechende Provisorien sichergestellt. Nach Fertigstellung der Fundamente werden getrennte Drainageleitungen funktionsfähig verbunden.

Der Vorhabenträger sagt zu, die temporäre Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen sowie die Benutzung der landwirtschaftlichen Wege auf ein Mindestmaß, sowohl in räumlicher als auch in zeitlicher Hinsicht, zu beschränken.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass die Befahrbarkeit der Feld- und Wirtschaftswege sowie die Erreichbarkeit der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen während der Bauzeit grundsätzlich gegeben sind.

Der Vorhabenträger sagt zu, die von den Baumaßnahmen betroffenen Eigentümer und Bewirtschafter landwirtschaftlicher Flächen rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen über die Inanspruchnahme von Flächen oder Flächenteilen, über die Benutzung von landwirtschaftlichen Wegen und über Veränderungen in den Zuwegungen zu den landwirtschaftlichen Flächen sowie über die zeitliche Abfolge der Bauarbeiten zu informieren. Eventuell erforderliche Einschränkungen der Erreichbarkeit oder sonstige Beeinträchtigungen des landwirtschaftlichen Verkehrs werden mit den betroffenen Bewirtschaftern im Vorhinein abgestimmt. Der Vorhabenträger sagt zu, dass Zufahrten auf Ackerflächen mit Lastverteilungsplatten ausgelegt werden.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass anfallender Mutterboden fachgerecht gelagert und wiederverwendet wird. Bei Mutter- bzw. Oberbodenauftrag auf landwirtschaftlichen Flächen werden die Nutzer/ Eigentümer einbezogen. Übriger Bodenaushub, nicht Mutter- bzw. Oberboden, wird nicht auf landwirtschaftliche Flächen aufgebracht.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass der beim Bau der neuen Freileitung entstehende Bodenaushub nach Unterboden und Mutterboden getrennt gelagert und schichtenweise wieder eingebaut. Überschüssiger Unterboden wird auf eine Erdstoffdeponie gebracht. Der dann zeitversetzt beim Rückbau benötigte Boden wird entsprechend der dort vorliegenden Bodengüte von der Erdstoffdeponie geholt und eingebracht.

Der Vorhabenträger sagt zu, nachweisbare Nachteile bei der Förderung des Programms zur Förderung von umweltgerechter Landwirtschaft, Erhaltung der Kulturlandschaft, Naturschutz und Landschaftspflege in Thüringen (KULAP-Förderung), im Rahmen der Entschädigungsverhandlungen zu berücksichtigen. Darüber hinaus wird seitens des Vorhabenträgers zugesagt, dass mit Blick auf den Erhalt der Beihilfefähigkeit landwirtschaftlicher Flächen, den Nutzern auf Nachfrage die dauerhaften und temporären Flächeninanspruchnahmen exakt benannt werden.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass die Entschädigungshöhen durch landwirtschaftliche Sachverständige ermittelt werden. Die Entschädigungen werden außerhalb des Planfeststellungsbeschlusses zwischen Vorhabenträger und Entschädigungsberechtigten geregelt.

Der Vorhabenträger sagt zu, den Rückbau der Mastfundamente bis mindestens 1 m unter Erdoberkante durchzuführen und durch Bodenauftrag mit Mutterboden/ kulturfähigem Boden die vollständige landwirtschaftliche Nutzbarkeit auf landwirtschaftlichen Flächen herzustellen.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass, wenn möglich, Zuwegungen über bestehende Zufahrten erfolgen. Dies ist aus den Unterlagen 4.4 Rechtserwerbspläne Trassenraum und 4.5 Wegenutzung außerhalb des Trassenraums ersichtlich.

Wege, deren Zustand keine ausreichende Tragfähigkeit für den Baustellenverkehr aufweisen, werden vor bzw. während des Baus ertüchtigt. Die Zufahrten auf Ackerflächen werden mit Lastverteilungsplatten ausgelegt.

Je nach Witterung, Hängigkeit der Flächen und Bodenverhältnissen werden Maßnahmen zur Minimierung der Bodenpressung vorgesehen.

Der Vorhabenträger sagt zu, durch sein zuständiges Regionalzentrum in regelmäßigen Abständen für die Freihaltung der Innenbereiche der Mastaufstandsflächen (Standortpflege im Betrieb) zu sorgen.

c) Themengebiet Private und Kommunale Belange

Der Vorhabenträger sagt zu, dass eine frühzeitige Information zur Bauausführung, in Form einer Bauanlaufberatung in der Region mit einem „öffentlichen Teil“ geben wird, in deren Verlauf die Baufirmen auch den groben Bauablauf vorstellen.

d) Themengebiet Denkmalschutz

Der Vorhabenträger sagt zu, während der Baudurchführung die Bestimmungen des Thüringer Denkmalschutzgesetzes sowie des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes einzuhalten.

Insbesondere bei Bodenfunden nach § 16 des Thüringer Denkmalschutzgesetzes sagt der Vorhabenträger zu, unverzüglich das Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie zu benachrichtigen und bis zu deren Eintreffen den Bodenfund und die Fundstelle unverändert zu belassen.

Ferner hat der Vorhabenträger zugesagt, darauf hinzuwirken, dass das Landesamt für Archäologie Sachsen direkt am Tag des Bodenabtrages bei jedem einzelnen Maststandort zwecks Beobachtung oder gegebenenfalls weiterführender archäologischer Grabungen anwesend sein wird. Zur Koordination des Einsatzes wird das Landesamt von dem Vorhabenträger zur Bauanlaufberatung eingeladen und zudem rechtzeitig vor Baubeginn den Bauablaufplan und die Kontaktdaten der Ansprechpartner erhalten. Es wird ferner zugesichert, dass mindestens 14 Tage vor Beginn der Bodenabtragsarbeiten, bezogen auf jeden Maststandort, das Landesamt nochmals konkret über den anstehenden Termin informiert wird.

e) Themengebiet Umwelt

Der Vorhabenträger sagt zu, für die Maßnahme A/E4 mit dem Eigentümer der Fläche einen Gestattungsvertrag und mit einem entsprechenden Schäfereibetrieb einen Durchführungsvertrag abzuschließen.

Der Vorhabenträger sagt zu, für die Maßnahme E3 die vertragliche Vereinbarung zur Flächenbereitstellung, Herstellung und Pflege einer Grünlandextensivierung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

Der Vorhabenträger sagt zu, die Obere Naturschutzbehörde vor Beginn der Bauausführung darüber zu informieren.

Der Vorhabenträger sagt zu, selbstständig Pflegearbeiten durchzuführen, wenn es der Schutz der Leitung erfordert, auch wenn durch die dingliche Sicherung im Grundbuch eine Pflege bzgl. natürlicher Sukzession der Flächen an den Maststandorten dem Flächennutzer obliegt. Zudem sagt der Vorhabenträger zu, dass die Innenbereiche der Maststandorte gehölzfrei gehalten werden.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass der Umweltbaubegleitung mit einem ausreichenden zeitlichen Vorlauf zum Baubeginn alle relevanten Planungsunterlagen übergeben werden. Ebenfalls wird zugesagt, dass die Umweltbaubegleitungen an allen Baubesprechungen teilnehmen, dass sie über alle baulichen Abläufe zu informieren sind und gleichzeitig für die Einhaltung aller umweltfachlichen Maßgaben sorgen. Zudem sagt der Vorhabenträger zu, dass bei allen Baubesprechungen Protokolle angefertigt werden und sämtliche Vor-Ort-Termine mit unteren und oberen Behörden, Naturschutzverbänden etc. protokolliert werden sowie, dass die Einhaltung der Nebenbestimmungen halbjährlich dokumentiert wird.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass die beanspruchte Fläche der Kompensationsmaßnahme des Vorhabens „BAB 4 AS Ronneburg - AS Schmölln, VKE 5515/5“, in dem Fall die Maßnahme A1 „Flächenentsiegelung/ Rasenansaat“ nach Beendigung der Bauarbeiten wiederhergestellt wird.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass bei den vorgesehenen Saat- und Bepflanzungsmaßnahmen (ausgenommen Maßnahmen zur Ausgleichsaufforstung) das Vermehrungsgut (Saat- und Pflanzgut) sowohl im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, als auch nach Maßgabe des auf dem Markt zu gegebener Zeit vorhandenen Angebotes, aus gebietsheimischen Herkünften stammen wird. Artenreiche Grünlandflächen werden durch Einsaat mit standortgerechter und heimischer Gras- und Kräutermischung (Regio-Saatgut aus dem Ursprungsgebiet der Maßnahmenflächen) wiederhergestellt.

Der Vorhabenträger sagt zu, die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Altenburger Land bei einer Feststellung einer Überschreitung der Prüfwerte beim Rückbau der Bestandsmasten bzw. Fundamente gemäß BBodSchV unverzüglich zu informieren.

f) Themengebiet Wasser

Der Vorhabenträger sagt zu, sowohl den Baubeginn als auch die Fertigstellung des Vorhabens mindestens zwei Wochen vorher der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Altenburger Land, der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Greiz, der Unteren Wasserbehörde der Stadt Gera sowie dem Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 44, schriftlich anzuzeigen. Sofern die Fristwahrung aufgrund des Bauablaufs oder sonstiger bautechnischer Gründe nicht möglich ist, erfolgt die Baubeginnanzeige jeweils unverzüglich. Sofern Bohrpfahlgründungen ausgeführt werden sollen, sagt der Vorhabenträger zu, diese einen Monat vor Ausführung der jeweiligen Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

Der Vorhabenträger sagt zu, als Gewässerbenutzer für den verkehrssicheren und ordnungsgemäßen Zustand, die Funktionsfähigkeit und die Sicherheit der baulichen Anlagen einschließlich der Einleitstellen Verantwortung zu tragen, eine Beeinträchtigung der Wassergüte und des Grund- und Oberflächenwassers durch die baulichen Anlagen auszuschließen und für alle Schäden, die aus der Errichtung, dem Betrieb und der Unterhaltung der Anlagen entstehen, zu haften.

Der Vorhabenträger sagt zu, sicherzustellen, dass keine Gewässerbenutzungen im Einzugsgebiet nachteilig beeinflusst werden und – sofern solche nachteiligen Beeinflussungen gleichwohl auftreten – dies mit dem Geschädigten auf zivilrechtlichem Wege zu regeln.

Der Vorhabenträger sagt zu, die Arbeiten so auszuführen, dass eine Verunreinigung des jeweiligen Gewässers (Grundwasser und oberirdische Gewässer) oder sonstige Veränderungen seiner Eigenschaft nicht zu besorgen ist.

Der Vorhabenträger sagt zu, Schäden am Gewässer, die aus dem Bestehen, dem Betrieb oder der Unterhaltung der Leitung entstehen, sofort nach erkennbarem Auftreten zu beseitigen.

Der Vorhabenträger sagt zu, die jeweilige Untere Wasserbehörde über Unregelmäßigkeiten im Verlauf der Baumaßnahme oder bei Feststellung von Beeinträchtigungen Dritter unverzüglich zu informieren.

Für die Bauausführung sagt der Vorhabenträger zu, Abflussbehinderungen und Eingriffe in Gewässer auf ein Minimum zu beschränken und alle Handlungen zu unterlassen, die nachteilige Auswirkungen auf die Abflussverhältnisse oder die Beschaffenheit des Gewässers erkennen lassen. Weiterhin sagt der Vorhabenträger zu, Bodenabschwemmungen aufgrund der Baumaßnahmen aus dem Gewässer zu entfernen und Bodenaushub, Abbruchmaterialen, sonstige Schuttgüter, Baustoffe und Baumaterialien nicht im Abflussprofil und im Gewässerrandstreifen zwischen- bzw. abzulagern. Im Hinblick auf Hochwassergefahren sagt der Vorhabenträger zu, den Abfluss von Hochwasser nicht zu behindern, Maschinen sowie Geräte entsprechend zu sichern und sich über Hochwassergefahren bzw. zu erwartenden Starkniederschlagsereignisse zu informieren.

Der Vorhabenträger sagt zu, bei gegebenenfalls erforderlichen Entnahmen von Uferschutzgehölzen im Zuge der Schaffung der Baufreiheit vorher gesonderte Abstimmungen sowohl mit der Unteren Naturschutzbehörde als auch mit dem Unterhaltungspflichtigen des Gewässers zu führen. Weiterhin sagt der Vorhabenträger zu, angrenzende Uferschutzgehölze im Rahmen der Bautätigkeit vor Beschädigungen zu schützen.

Der Vorhabenträger sagt zu, durch den Baustellenbetrieb eventuell eingetretene Schäden am Gewässerbett und an den Ufern zur Erhaltung des Abflussprofils des Gewässers und zum Schutz der Uferbereiche unverzüglich zu beseitigen und sofort wieder zu verschließen.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass durch Baumaßnahmen für die geplante Kreuzung der Weißen Elster die Tragfähigkeit, Dauerhaftigkeit, Erosionssicherheit und Gebrauchstauglichkeit der Deiche nicht nachteilig verändert werden. Weiterhin sagt der Vorhabenträger zu, die Freileitung so zu errichten, dass der Abstand von der Deichkrone zu den Leiterseilen während der Bauphase mindestens vier Meter beträgt, um die Befahrbarkeit für Unterhaltungszwecke und im Hochwasserfall im Bereich der Deichquerung zu garantieren.

Der Vorhabenträger sagt zu, bei der Wiederverfüllung der Baugruben sicherzustellen, dass die Bodenfunktion nach der Wiederverfüllung erhalten bleibt.

Der Vorhabenträger sagt zu, Baubehelfe im Einflussbereich des Gewässers nach Wegfall der Bestimmung unverzüglich zurückzubauen.

Der Vorhabenträger sagt zu, bis spätestens zwei Wochen nach Abschluss der Baumaßnahmen die Baustellen sowie die Standorte der Baustelleneinrichtung ordnungsgemäß zu beräumen und die durch die Bauausführung entstandenen Schäden am Gewässer sowie im gesamten Baubereich ordnungsgemäß zu beheben.

Der Vorhabenträger sagt zu, den Gewässerunterhaltungspflichtigen in jeder Bauphase den ungehinderten Zugang zum Gewässer zu gewährleisten. Zudem sagt er zu, sich mit dem Gewässerunterhaltungspflichtigen für die Abnahme des Rückbaus temporärer Gewässerquerungen ins Benehmen zu setzen. Sollten wider Erwarten temporäre Querbauwerke (z.B. zur Überfahrt von Gewässern) erforderlich werden, sagt der Vorhabenträger zu, bei Feststellung des Auftretens von invasiven Pflanzenarten im Bereich des Rückbaus der Querbauwerke bis 3 Jahre nach dem Rückbau die unmittelbare und kurzfristige Bekämpfung dieser invasiven Pflanzenarten zu veranlassen.

Der Vorhabenträger sagt zu, im Rahmen der Bauausführung an Gewässern Auslaufbauwerke von abflusshemmendem Treibgut, Eis, Anlandungen u. ä. freizuhalten.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Wasserschutzgebieten und Überschwemmungsgebieten unter Beachtung der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen sowie mit allen notwendigen Schutzeinrichtungen erfolgt. Insbesondere sagt der Vorhabenträger zu, auf unbefestigten Flächen keine mit dem Umgang von wassergefährdenden Stoffen verbundenen Wartungs- und Reparaturarbeiten an Baumaschinen, Geräten und Fahrzeugen durchzuführen, keine Kraftstoffe, Öle und Schmierstoffe zu lagern sowie keine Betankung aus Kanistern, Fässern und sonstige mobilen Anlagen vorzunehmen. Zudem wird zugesagt, den Gewässerabfluss sowohl bei Normalwasser als auch bei Hochwasser nicht zu beeinträchtigen. Der Vorhabenträger sagt zu, dass nach Errichtung von Masten in Überschwemmungsgebieten keine Abgrabungen oder Aufschüttungen verbleiben.

Der Vorhabenträger sagt zu, bei allen auszuführenden Arbeiten sicherzustellen, dass keine Treib- und Schmierstoffe mit Oberflächengewässern und dem Grundwasser in Berührung kommen. Insbesondere sagt der Vorhabenträger zu, dass in Gewässernähe keine Lagerungen wassergefährdender Stoffe, keine Wartungs- und Reparaturarbeiten an Baumaschinen sowie keine Betankungen von Baumaschinen und -geräten aus Kanistern, Fässern und sonstigen Anlagen erfolgen. Nach Zusage des Vorhabenträgers werden Maschinen und Geräte mit umweltverträglichen Ölen (sog. Bioölen) ausgerüstet, für den Betrieb der eingesetzten Bohrgeräte nur biologisch abbaubare Schmierstoffe und Pflegemittel verwendet, Maschinen- und Geräteteile regelmäßig auf Tropfverluste von Betriebsmitteln kontrolliert und bei Verdacht oder Feststellung des Austritts von wassergefährdenden Stoffen bzw. bei Störungen und Unregelmäßigkeiten Sofortmaßnahmen zur Vermeidung eines ungehinderten Auslaufens wassergefährdender Stoffe eingeleitet. Weiterhin wird zugesagt, dass weder eine Betankung noch eine Wartung oder Reinigung von Maschinen und Fahrzeugen in Wasserschutzgebieten erfolgt. Im Hinblick auf mögliche Havariefälle wird der Vorhabenträger Bindemittel sowie Auffangeinrichtungen bereithalten und im Falle des Austritts von Wasserschadstoffen die zuständigen Behörden unverzüglich informieren.

Im Hinblick auf die bauzeitliche Wasserhaltung sagt der Vorhabenträger zu, den Beginn und die Fertigstellung der Bauarbeiten der jeweiligen Unteren Wasserbehörde schriftlich anzuzeigen und die endgültigen Lagekoordinaten der Baugruben und Einleitstellen im Vorfeld mit dieser abzustimmen. Der Vorhabenträger sagt weiterhin zu, die Wasserhaltungsmaßnahmen so auszuführen, dass eine Verunreinigung des Grund- und Oberflächenwassers oder sonstige Veränderungen seiner Eigenschaft nicht eintreten. Zudem wird zugesagt, dass keine

wassergefährdenden Stoffe mit Oberflächengewässern und dem Grundwasser in Berührung kommen, geeignete Mittel zur Havariebekämpfung bereitgehalten werden, kein Wasser unterschiedlicher Grundwasserleiter miteinander vermischt wird, keine Spülwasser in die Vorflut eingeleitet sondern gesondert entsorgt werden sowie ausschließlich Spülmedien verwendet werden, die frei von wassergefährdenden Stoffen sind.

Der Vorhabenträger sagt zu, sicherzustellen, dass es durch die Einleitung von Grund- oder Schichtenwasser in Oberflächengewässer auch unter Berücksichtigung von stärkeren Niederschlagsereignissen nicht zu einer Hochwassergefährdung Dritter und zu Gefahren durch Ausspülungen im Gewässer kommt. Der Vorhabenträger sagt zudem zu, vor Einleitung von Wässern Absetzbecken zwischenzuschalten.

Der Vorhabenträger sagt zu, die Versickerung des gehobenen Grund- oder Schichtenwassers so durchzuführen, dass Schäden ausgeschlossen werden, und gleichwohl auftretende Beschädigungen ordnungsgemäß zu beseitigen.

Der Vorhabenträger sagt zu, sich mit der jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörde zu erforderlichen Wasserhaltungen und den damit verbundenen Maßnahmen (Einleitung bzw. Versickerung) abzustimmen. Es wird zugesagt, im Zuge dieser Abstimmung die relevanten Kenndaten, insbesondere konkrete Lagekoordinaten der Baugruben (ETRS 89), höchste Förderung in l/s und m³/h, höchste Tagesmenge in m³, höchste Jahresmenge in m³ und Ruhewasserspiegel/ Betriebswasserspiegel (m u. GOK und m NHN) zu erfassen und zu liefern sowie in Bezug auf Einleitung/Versickerung konkrete Angaben zu den Bodenverhältnissen, der Versickerungsfähigkeit und der konkreten Lage von Versickerungsflächen vorzulegen.

Zudem sagt der Vorhabenträger zu, die Mengen des geförderten Grund- oder Schichtenwassers zu erfassen und nach Beendigung der Wasserhaltungsmaßnahmen der jeweiligen Unteren Wasserbehörde schriftlich zu übermitteln.

Der Vorhabenträger sagt zu, alle Vorrichtungen zur baubegleitenden Grundwasserentnahme (u. a. Pumpensümpfe, Drainagen) nach Ende der Bauwasserhaltung restlos außer Betrieb zu setzen und/ oder fachgerecht rückzubauen.

Der Vorhabenträger sagt für den Fall, dass im Wasserschutzgebiet Merlach-Gößnitz entgegen der derzeitigen Planung Provisorien erforderlich werden, zu, dass diese ohne Fundamenteingriffe in die tieferen Bodenschichten erfolgen und eine hydrogeologische Fachbaubegleitung während der Baumaßnahme eingesetzt wird.

Der Vorhabenträger sagt zu, den Zweckverband Wasserversorgung Altenburger Land als Betreiber der Trinkwassergewinnungsanlage im WSG Merlach-Gößnitz und im WSG Zschöpel beim Monitoring der Wasserversorgungsbrunnen während der Baumaßnahme hinsichtlich der Beeinflussung von Menge und Güte des genutzten Grundwassers einzubeziehen.

Der Vorhabenträger sagt zu, den Regionalen Zweckverband Wasserversorgung Lugau-Glauchau umgehend zu informieren, sollten während der Bauausführung wider Erwarten Quellschächte bei Bodenarbeiten vorgefunden werden.

Der Vorhabenträger sagt zu, das Hinweisblatt „Bauvorhaben in Wasserschutzgebieten“ des Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN; Entwurf, Stand 02.01.2019) zu beachten.

Der Vorhabenträger sagt zu, im Schutzstreifen der Fernwasserversorgungsanlage des Zweckverbandes Südsachsen keine landschaftspflegerischen Maßnahmen mit Anpflanzungen von Gehölzen vorzunehmen.

g) Themengebiet Fischerei

Der Vorhabenträger sagt zu, den Beginn von an oder in Gewässern erforderlichen Baumaßnahmen spätestens 21 Tage vorher gegenüber der Fischereibehörde und dem Fischereiausübungsberechtigten anzuzeigen.

h) Themengebiet Forst

Der Vorhabenträger sagt zu, forstliche Entschädigungsgutachten durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Forstsachverständigen für die Flurstücke betroffener Eigentümer erstellen zu lassen. Die Entschädigungen werden außerhalb des Planfeststellungsverfahrens geregelt.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass Waldwege hinsichtlich ihrer Verwendung bei Bedarf ertüchtigt und nach Bauende wieder mindestens dem vorherigen Zustand (Rundprofil) entsprechend dem Eigentümer übergeben werden. Diesbezüglich wird der Vorhabenträger vor Baubeginn eine Beweissicherung durchführen lassen. Sobald die baubedingten Fahrtätigkeiten absehbar sind und sich daraus Erfordernisse einer Verbreiterung oder eines Ausbaus von Waldwegen ergeben, wird sich der Vorhabenträger mit dem Staatsbetrieb Sachsenforst abstimmen und bei Bedarf einen Antrag auf Genehmigung zur Waldumwandlung stellen.

Der Vorhabenträger sagt zu, Aufforstungen mit einem zeitweiligen Vegetationsschutzzaun zu versehen. Die Pflege bis zur gesicherten Kultur und die Einzäunung gegen Wildverbiss sind Bestandteil der Maßnahmen V7. Bei der Rekultivierung der ehemaligen Maststandorte der Bestandsleitung[4] ist, anders als zunächst im Maßnahmenblatt angegeben, der Vorhabenträger verantwortlich. Die untere Forstbehörde wird bei der Durchführungs- und Effizienzkontrolle der Wiederaufforstungen beteiligt.

[4] Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 7, Anhang 4, Maßnahmennummern A3

Der Vorhabenträger sagt zu, in Waldflächen, die zukünftig einer Aufwuchshöhenbeschränkung unterliegen, die Gehölzeingriffe möglichst zu reduzieren. Wo möglich, wird die Entnahme von Einzelbäumen einer flächigen Rodung vorgezogen. In ökologisch besonders wertvollen Waldbereichen, bzw. bei besonders wertvollen Quartiereinzelbäumen, soll der Wipfelschnitt, also das Einkürzen, den Vorzug vor der Entnahme erhalten[5]. Bäume, die unterhalb der Wuchshöhenbeschränkung liegen, d.h. die erforderlichen Mindestabstände zum Leiterseil nicht unterschreiten, werden nicht entnommen oder gekürzt, sofern diese nicht von der Zuwegung und /oder der Montagefläche betroffen sind.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass vor Abbruchbeginn (Rückbau der 380-kV-Bestandsleitung) eine Materialbeprobung durchgeführt wird. Schadstoffe, welche gegebenenfalls in Beschichtungen der Maste oder Fundamente zu finden wären, sind mit dem Abbruchmaterial fest verbunden. Für den Rückbau und die Entsorgung liegt beim Vorhabenträger ein Entsorgungskonzept vor, welches an die Montagefirmen übergeben wird. Die Beprobung und Entsorgung wird von dem Vorhabenträger streng überwacht und dokumentiert.

Der Vorhabenträger sagt zu, während der Baudurchführung Vorkehrungen zu treffen, um Bodenverdichtung zu vermeiden[6].

Der Vorhabenträger sagt zu, Maßnahmen zu ergreifen, dass Treibstoffe und sonstige chemische Substanzen nicht in den Waldboden gelangen.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass die geplanten Aufforstungsmaßnahmen im Rahmen der Ausführungsplanung mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt werden.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass Baumfällungen im Zeitraum vom 1. März bis 30. September nicht vorgesehen sind.

Der Vorhabenträger sagt zu, die Waldeigentümer über die Anforderungen des § 20 SächsWaldG an die Wiederaufforstung im Rahmen der Entschädigungsverhandlungen zu informieren.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass bei den noch durchzuführenden Wiederaufforstungen standortgeeignetes Forstpflanzgut entsprechend den Bestimmungen des Forstvermehrungsgutgesetzes verwendet wird.

Der Vorhabenträger sagt zu, Zufahrten für Rettungsfahrzeuge und Feuerwehr im Rahmen der Bauausführung freizuhalten und darauf hinzuwirken, dass das Befahren von Waldflächen außerhalb vorhandener Wege im Zusammenhang mit den Arbeiten zur Umsetzung des Vorhabens unterbleibt.

---

[5] Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 7, Anhang 4, Maßnahmennummern V5
[6] Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 7, Anhang 4, Maßnahmennummern V3

Der Vorhabenträger sagt zu, dass die verwendeten Fahrzeuge während der Bauzeit in einem technisch einwandfreien Zustand gehalten werden. Für den Schadensfall sind Havariekits zum Auffangen von Fahrzeugflüssigkeiten mitzuführen.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass unübersichtliche Stellen mit Gefahren für andere Waldbesucher während der Bauzeit gekennzeichnet werden, etwa Bereiche stärker von Erholungssuchenden frequentiert werden, insbesondere wenn es sich dabei um Radverkehr handelt. In diesen Bereichen werden die Nutzer auf die Möglichkeit einer Begegnung hingewiesen.

Der Vorhabenträger sagt zu, für die Einhaltung der durch den Forstbezirk situativ angepassten Höchstgeschwindigkeit durch die Baustellenfahrzeuge zu sorgen.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass grundsätzlich zu Dämmerungs- und Nachtzeiten kein Baustellenverkehr durchgeführt wird. Über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall bzw. nach Bausituation der zuständige Forstbezirk.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass er oder entsprechende Beauftragte sich rechtzeitig vor Baubeginn mit der Oberen Forstbehörde in Verbindung zu setzen um das Mitnutzungsrecht an Waldwegen zu klären. Hierzu sollen grundsätzlich beschränkt persönliche Dienstbarkeiten gegen Zahlung einer Entschädigung zur Anwendung kommen, gestattungsvertragliche Regelungen sind ausnahmsweise möglich.

i) Themengebiet Boden, Geologie / Bergrecht

Der Vorhabenträger sagt zu, dem Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) die Daten geologischer Untersuchungen (Erdaufschlüsse, Erkundungs- und Baugrundbohrungen, Grundwassermessstellen, geophysikalische Messungen) sowie größere Baugruben rechtzeitig (spätestens zwei Wochen vor Baubeginn) anzuzeigen, damit eine geologische und bodengeologische Aufnahme zur Erweiterung des Kenntnisstandes über das Gebiet erfolgen kann. Ebenso werden die Ergebnisse (Bohrdokumentation, Messdaten, Test- und Laboranalysen, Pumpversuchsergebnisse, Lagepläne u.ä.) gemäß § 9 GeolDG spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen übergeben. Die beauftragten Firmen werden dazu verpflichtet.

Der Vorhabenträger sagt zu, gemäß § 5 der Sächsischen Hohlraumverordnung (SächsHohlrVO) das Sächsischen Oberbergamt über Spuren über Altbergbau in Kenntnis zu setzen.

Der Vorhabenträger sagt zu, Erkenntnisse aus den Baugrundhauptuntersuchungen, die vor Baubeginn durchgeführt werden, bei der Bauausführung (Fundamentausführung) zu berücksichtigen.

Die Ergebnisse (Bohrdokumentation, Messdaten, Test- und Laboranalysen, Pumpversuchsergebnisse, Lagepläne u.ä.) gemäß § 9 GeolDG werden spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen dem Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) übergeben.

Vor Baubeginn werden grundsätzlich an allen Maststandorten intensive Baugrunduntersuchungen zur Festlegung der Gründungsarten und -dimensionierungen durchgeführt. Die vor Baubeginn durchgeführten Baugrundhauptuntersuchungen werden durch einen Geologen begleitet.

Die Geologische Untersuchungen - Erdaufschlüsse (Erkundungs- und Baugrundbohrungen, Grundwassermessstellen, geophysikalische Messungen) sowie größere Baugruben werden dem Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) rechtzeitig angezeigt, damit eine geologische und bodengeologische Aufnahme zur Erweiterung des Kenntnisstandes über das Gebiet erfolgen kann.

Die Fundamente der vorhandenen Maste werden an den Standorten komplett zurückgebaut, bei welchen der damit verbundene Eingriff im angemessenen Verhältnis steht. Beim Rückbau der Bestandsleitung erfolgt der vollständige oberirdische Rückbau sowie ein Rückbau der Mastfundamente bis mindestens 1 m unter Erdoberkante.

Erst nach dieser Prüfung kann eine Entscheidung zum Komplettrückbau der einzelnen Fundamente erfolgen. Diese Entscheidung wird im Rahmen der Bauausführung in Abstimmung mit dem jeweiligen Flächeneigentümer getroffen.

Einträge von boden-und wassergefährdenden Stoffen werden vermieden. Die Bauarbeiten werden unter Beachtung der Witterungsverhältnisse so ausgeführt, dass Schäden an Ober- und Unterböden gemäß §§ 1 und 2 des BBodSchG möglichst vermieden werden. Diesbezüglich wird auf die DIN-Vorschriften 18915 und 19731 hingewiesen. Eingetretene unvermeidbare Schäden werden ausgeglichen.

Die Relevanz der Altlastenverdachtsflächen AKZ 61230945 gem. Sächsischen Altlastenkataster (SALKA 02/18) wird geprüft.

j) Themengebiet Verkehr

Der Vorhabenträger sagt zu, auf den Abschluss von Kreuzungsvereinbarungen hinzuwirken.

Der Vorhabenträger sagt zu, die erforderlichen Anträge auf Straßenbenutzung bei dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast zu stellen.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass Wege, deren Zustand keine ausreichende Tragfähigkeit für den Baustellenverkehr aufweisen, vor bzw. während des Baus ertüchtigt werden. Darüber hinaus werden die während der Baudurchführung beanspruchten Straßen und Wege, einschließlich Nebenanlagen, nach Beendigung der Bauarbeiten entsprechend ihres zuvor dokumentierten Zustandes vor Baubeginn in Abstimmung mit den Gemeinden, als zuständige Straßenbaulastträgern, wiederhergestellt.

2. Zusagen für einzelne Betroffene

Deutsche Bahn AG, DB Immobilien

Der Vorhabenträger sagt zu, für die Baumaßnahme an der Strecke 6362 Karlsruhe - Stuttgart - Nürnberg - Leipzig/Dresden Projektabschnitt ESTW Gößnitz Bauabschnitt 3 Abstimmungsgespräche zur Realisierung beider Projekte durchzuführen.

Die Autobahn GmbH des Bundes:

Der Vorhabenträger sagt zu, bei Kreuzungen der Autobahn BAB A4 Schutzgerüste zu errichten und sich rechtzeitig vor Baubeginn abzustimmen. Abfahrten von der Autobahn sind nicht geplant.

Entsorgungsbetrieb der Stadt Chemnitz

Der Vorhabenträger sagt zu, vor Beginn von Tiefbauarbeiten Schachtscheine bei der inetz GmbH für die Anlagen der Entwässerung einzuholen.

GASCADE Gastransport GmbH

Der Vorhabenträger sagt zu, die Montagefirmen aufzufordern, vor Baubeginn Schachtscheine zu beantragen und alle Arbeiten mit dem Anlagenbetreiber abzustimmen.

Der Vorhabenträger sagt zu, die Erdungsbänder nicht über den Anlagen der Gascade Gastransport GmbH zu verlegen.

Der Vorhabenträger sagt zu, Maßnahmen, welche sich zur Beeinflussungsminderung der Gasleitungen aus dem Beeinflussungsgutachten ergeben vor Inbetriebnahme der neuen Freileitung mit der Gascade Gastransport GmbH abzustimmen und zu realisieren.

GDMcom GmbH

Der Vorhabenträger sagt zu, die Schutzanweisung der Ferngas Netzgesellschaft mbH und der ONTRAS Gastransport GmbH während der Bauphase zu beachten.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass im Schutzstreifen von FERNGAS- und ONTRAS-Anlagen für die Dauer des Bestehens der FERNGAS- und ONTRAS-Anlagen keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlagen vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen bzw. gefährden können. Ebenso wird zugesagt, den Schutzstreifen nicht als Arbeitsfläche sowie als Stell- und Lagerfläche zu nutzen.

GeraNetz GmbH

Der Vorhabenträger sagt zu, die allgemeinen Forderungen der GeraNetz GmbH zum Schutz des Bestandes, während und nach der Bauausführung, einzuhalten. Notwendige Abstimmungen zur Ortung des Bestandsnetzes und konkreten Leitungsquerung werden vor Baubeginn erfolgen.

Landratsamt Altenburger Land

Der Vorhabenträger sagt zu, der Forderung, die Beschränkung des § 24 Abs. 1 ThürStrG für die aufgeführten Kreisstraßen einzuhalten, zu entsprechen.

Landratsamt Zwickau

Der Vorhabenträger sagt zu, rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen auf den Straßenbaulastträger zuzugehen und die jeweiligen notwendigen Einschränkungen anzuzeigen.

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom Westsachsen

Der Vorhabenträger sagt zu, den im Rahmen des Anhörungsverfahrens vorgebrachten Forderungen des Unternehmens zur Bauausführung zu entsprechen.

Staatsbetrieb Immobilien- und Baumanagement Sachsen

Der Vorhabenträger sagt zu, bei nachträglichen Änderungen, die Belange des Freistaates Sachsen berühren könnten, die Pläne erneut zur Prüfung vorzulegen.

Auch sagt er zu, dass bei einer Überplanung der Flächen, die Eigentum des Freistaates Sachsen sind und sich in der Zuständigkeit des Staatsbetriebes Sächsisches Immobilien- und Baumanagement befinden, eine Abstimmung erfolgt.

Stadt Chemnitz

Der Vorhabenträger sagt zu, die erforderlichen Abstandsflächen und Sicherheitsabstände entsprechend EN 50341-2-4:2019 einzuhalten.

Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr

Der Vorhabenträger sagt zu, die geforderten Abstände gemäß § 9 Abs. 1 FStrG und § 24 Abs. 1 ThürStrG bei allen Kreuzungen mit den aufgeführten Straßen einzuhalten.

Der Vorhabenträger sagt zu, mit der Straßenaufsicht bei einer Vor-Ort-Begehung vor Einreichung der Antragsunterlagen für Straßenanbindungen etc. Abstimmung zu führen.

Auch sagt der Vorhabenträger zu, der Forderung der Straßenaufsicht nach Durchführung von Abstimmungen für alle Querungen und Parallellagen im Bereich der Bundesstraße und der Landesstraßen vor Baubeginn nachzukommen und die Schließung eines entsprechenden Rahmenvertrags, anzustreben.

Thüringer Landesverwaltungsamt

Der Vorhabenträger sagt zu, der Forderung nach Umrechnung der angegebenen Koordinaten mit der Zuordnung zum entsprechenden Mast zeitnah nach Erteilung des Baurechts nachzukommen.

Vodafone GmbH

Der Vorhabenträger sagt zu, dass die Anlagen des Unternehmens bei der Bauausführung geschützt bzw. gesichert werden, bzw. diese nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden.

Zweckverband Fernwasser Südsachsen

Der Vorhabenträger sagt zu, die Schutzstreifen der Trinkwasserfernleitungen des Unternehmens, der Anschlussleitung sowie des Fernmeldekabels freizuhalten. Um dies zu gewährleisten wird ein Schutzgerüst errichtet. Vor dessen Aufbau werden Abstimmungen mit dem Unternehmen geführt.

Der Vorhabenträger sagt zu, Verankerungen von Abspannvorrichtungen und erdverlegte Masterder jeglicher Art lagemäßig einzuordnen.

Der Vorhabenträger sagt zu, geplante temporäre Zufahrten mit Lastverteilungsplatten auszuführen.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass das Schutzgerüst an der S 243 entsprechend dem geplanten Schutzgerüst zwischen den Neubaumasten 1 und 2 so angepasst (Ausgestaltung als „Tor“) wird, dass die Trinkwasserfernleitung während des Rückbaus der Bestandsleitung freigehalten wird.

Der Vorhabenträger sagt zu, alle Maßnahmen mit dem Zweckband abzustimmen, die dessen Anlagenbestand betreffen.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass die beauftragten Montagefirmen rechtzeitig die erforderlichen Schachtscheine beantragen werden.

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land

Der Vorhabenträger sagt zu, dass die Anlagen des Verbandes in ihrer Funktion, ihrem Bestand und Betrieb nicht gefährdet werden.

Regionaler Zweckverband Wasserversorgung Lugau-Glauchau (RZV)

Der Vorhabenträger sagt zu, den Zweckverband umgehend zu informieren, sofern während der Bauausführung wider Erwarten Quellschächte bei Bodenarbeiten vorgefunden werden.

VII. ENTSCHEIDUNG ÜBER EINWENDUNGEN

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden aus den sich aus Teil C dieses Beschlusses ergebenden Gründen zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Planänderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss bzw. durch Zusagen oder Planänderungen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

VIII. HINWEISE

Sofern bei der Durchführung des Vorhabens öffentliche Straßenverkehrsflächen über den Gemeingebrauch hinaus in Anspruch genommen oder verkehrslenkende Maßnahmen erforderlich werden, sind die hierfür nach der Straßenverkehrsordnung (§§ 45, 46 StVO) oder dem Landesstraßen- und Wegegesetz einzuholenden Genehmigungen rechtzeitig bei den zuständigen Behörden einzuholen.

Es wird darauf hingewiesen, dass zum 01.08.2023 die Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung (sog. Mantelverordnung) in Kraft tritt und unmittelbare Wirkungen entfaltet.

Das TLUBN weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass im Segment H/I eine Subrosionsgefährdung vorliegt. Weiterhin könnte die Querung einer Hangrutschung im Segment G das Potenzial für eine Massenbewegung bergen.

B. BEGRÜNDUNG

Diese Entscheidungen sind wie folgt zu begründen:

I. Beschreibung des Vorhabens

1. Verfahren und Ablauf der Bundesfachplanung

Mit Antrag vom 19.12.2016 beantragte der Vorhabenträger, die 50 Hertz Transmission GmbH, die Durchführung der Bundesfachplanung gemäß § 6 NABEG für den östlichen Abschnitt zwischen Röhrsdorf und Weida der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Röhrsdorf – Weida - Remptendorf, die im Bundesbedarfsplan als Vorhaben Nr. 14 enthalten ist.

Der Antrag umfasste die in § 6 NABEG vorgeschriebenen notwendigen Inhalte, insb. einen Vorschlag für den beabsichtigten Verlauf des Trassenkorridors inkl. der in Frage kommenden Alternativen[7]. Davon ausgehend führte die Bundesnetzagentur am 21.02.2017 eine Antragskonferenz nach § 7 NABEG durch, zu welcher der Vorhabenträger, die betroffenen Träger öffentlicher Belange sowie Vereinigungen i. S. v. § 3 Abs. 2 NABEG i. V: m. § 3 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes mit Schreiben vom 09.01.2017 geladen wurden. Mit dem Schreiben an die Träger öffentlicher Belange und an die Vereinigungen übermittelte die Bundesnetzagentur den Antrag nach § 6 NABEG. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgte auf der Internetseite der Bundesnetzagentur (www.netzausbau.de) und über Anzeigen am 11.02.2017 in den vor Ort verbreiteten Tageszeitungen der Ostthüringer Zeitung mit den Lokalausgaben für den Saale-Orla-Kreis, die Kreise Greiz und Gera, Gera-Land und Schmölln, der Thüringer Landeszeitung mit den Lokalausgaben für den Kreis Greiz und Gera, Gera-Land und Schmölln und der Freien Presse mit den Lokalausgaben für Chemnitz, Glauchau, Werdau, Zwickau sowie Hohenstein-Ernstthal.

Im Rahmen der Antragskonferenz wurde insbesondere erörtert, inwieweit Übereinstimmung der beantragten Trassenkorridore mit den Erfordernissen der Raumordnung der betroffenen Länder besteht oder hergestellt werden kann und in welchem Umfang und Detaillierungsgrad Angaben in den Umweltbericht nach § 14g UVPG aufzunehmen sind, § 7 Abs. 1 S. 3 NABEG.

Auf Grund der Ergebnisse der Antragskonferenz (zugleich Scopingkonferenz i. S. d. § 14f UVPG) legte die Bundesnetzagentur am 12.04.2017 den Untersuchungsrahmen fest und bestimmte den erforderlichen Inhalt der nach § 8 NABEG einzureichenden Unterlagen. Die in diesem Zusammenhang festgelegte Frist zur Vorlage der Unterlagen nach § 8 NABEG bis zum 15.12.2017 wurde auf Antrag des Vorhabenträgers vom 13.12.2017 zunächst bis zum

[7] Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 14 des BBPlG, Abschnitt Ost v. 28.02.2020 (Az. 6.07.00.02/14-2-2/25.0), S. 12.

15.10.2018 und auf erneuten Antrag des Vorhabenträgers vom 28.09.2018 bis zum 15.04.2019 verlängert. Die Bundesnetzagentur stimmt der erneuten Fristverlängerung mit Schreiben vom 12.10.2018 zu.

Am 26.03.2019 legte der Vorhabenträger die Unterlagen nach § 8 NABEG vor. Die Unterlagen enthielten die erforderlichen Angaben für eine Raumordnerische Beurteilung (RVS) und die Strategische Umweltprüfung[8], woraufhin die Bundesnetzagentur deren Vollständigkeit nach § 8 S. 6 NABEG a.F. am 26.04.2019 schriftlich bestätigte.

Im Anschluss daran wurde die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 NABEG durchgeführt. Mit Schreiben vom 03.05.2019 forderte die Bundesnetzagentur die Träger öffentlicher Belange sowie die anerkannten Vereinigungen gemäß § 3 Abs. 2 NABEG auf, bis zum 11.07.2019 schriftlich oder elektronisch eine Stellungnahme abzugeben. Sie übermittelte dabei die von dem Vorhabenträger gemäß § 8 NABEG eingereichten Unterlagen, einschließlich des Umweltberichts des Vorhabenträgers gemäß § 14g UVPG im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 9 Abs. 2 NABEG i. V. m. § 14h UVPG auf DVD (Az. 6.07.00.02/14-2-2/13.0).

In der Zeit vom 09.05.2019 bis zum 11.06.2019 wurden die Unterlagen am Sitz der Bundesnetzagentur in Bonn, in der dem Trassenkorridor nächstgelegenen Außenstelle der Bundesnetzagentur, in Chemnitz, sowie bei der Stadtverwaltung Schmölln und der Stadt Gera ausgelegt. Die Auslegung wurde am 27.04.2019 in den örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich der Trassenkorridor voraussichtlich auswirkt, bekannt gemacht: in der Ostthüringer Zeitung mit den Lokalausgaben für Gera, Gera-Land und Schmölln sowie der Nebenausgabe Greiz, der Thüringischen Landeszeitung, der Leipziger Volkszeitung mit der Lokalausgabe für Altenburg, der Freien Presse mit den Lokalausgaben für Chemnitz, Glauchau, Werdau, Hohenstein-Ernstthal und Rochlitz. Die Auslegung wurde zudem im Amtsblatt der Bundesnetzagentur am 02.05.2019 sowie auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt gemacht.

Bezogen auf den konkreten Inhalt der Bekanntmachung wird auf die Ausführungen in der Bundesfachplanungsentscheidung verwiesen[9]. Darüber hinaus konnten die Unterlagen ab dem 09.05.2019 vollumfänglich auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.netzausbau.de/vorhaben14-o abgerufen werden. Die Stellungnahme- und Einwendungsfrist endete für alle Beteiligten am 11.07.2019.

[8] Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 14 des BBPlG, Abschnitt Ost v. 28.02.2020 (Az. 6.07.00.02/14-2-2/25.0), S. 15.
[9] Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 14 des BBPlG, Abschnitt Ost v. 28.02.2020 (Az. 6.07.00.02/14-2-2/25.0), S. 15ff.

Mit Schreiben vom 02.09.2019 wurden sowohl der Vorhabenträger als auch die Träger öffentlichen Belange, Vereinigungen und Einwender zum Erörterungstermin geladen, der am 24.09.2019 in Limbach-Oberfrohna stattfand.

Daraufhin erließ die Bundesnetzagentur am 28.02.2020 eine Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für das Vorhaben Nr. 14 des Bundesbedarfsplangesetzes Höchstspannungsleitung Röhrsdorf – Weida – Remptendorf, Abschnitt Ost (Röhrsdorf-Weida); Drehstrom Nennspannung 380 kV (Az. 6.07.00.02/14-2-2/25.0). Auf die Fristsetzung zur Einreichung des Antrags auf Planfeststellungsbeschluss hat die Bundesnetzagentur seinerzeit verzichten können, § 12 Abs. 2 S. 4 NABEG a.F.

Der mit der Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG festgelegte Trassenkorridor stellt sich wie folgt dar[10]:

[10] Zur näheren Beschreibung siehe Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 1, Kap. 1.4, S. 13.

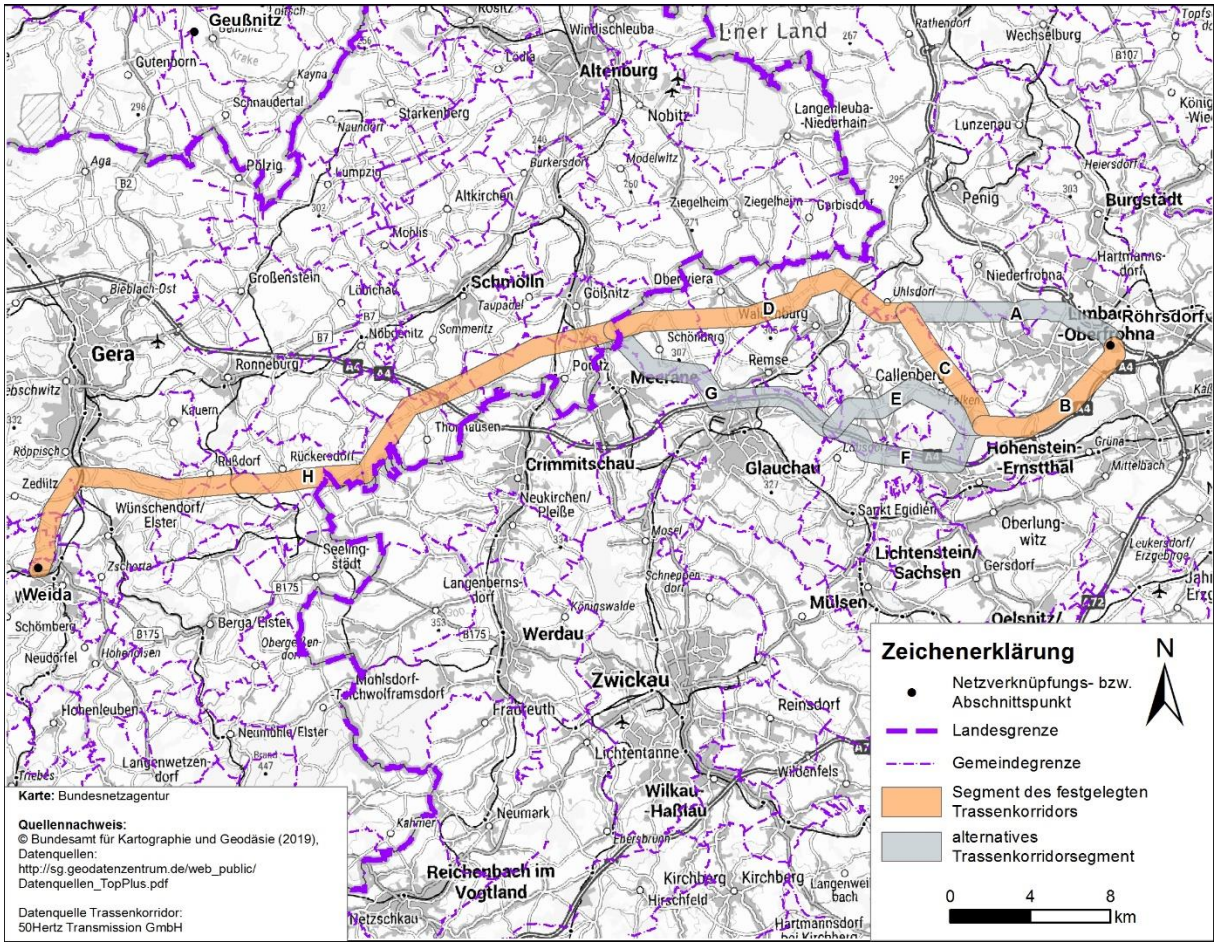

Abbildung 1: In der Bundesfachplanungsentscheidung festgelegter Trassenkorridor

Für die der Bundesfachplanung nachfolgende Planfeststellung wurden in der Entscheidung über die Bundesfachplanung gemäß § 12 NABEG folgende Prüfhinweise erteilt:

- **H 01** Alle Maßnahmen, für die von dem Vorhabenträger festgestellt wurde, dass sie für die planfeststellungsrechtliche Zulässigkeit erforderlich sind (sogenannte „z Maßnahmen“), sind in der Planfeststellung zu beachten. Ausnahmen hiervon stellen Sachverhalte dar, bei denen aufgrund neuer Erkenntnisse die Zulässigkeit in der Planfeststellung auch anderweitig gewährleistet werden kann

Details der Entscheidung können der Bundesfachplanungsentscheidung sowie dem Erläuterungsbericht[11] entnommen werden.

[11] Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 1, Kap. 1.4, S. 12 ff.

Die Entscheidung wurde den Beteiligten nach § 9 Abs. 1 NABEG i.V.m. § 12, § 13 Abs. 1 NABEG a.F. mit Schreiben vom 18.03.2020 schriftlich übermittelt und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur (www.netzausbau.de) veröffentlicht. Nach vorheriger Bekanntmachung in den örtlichen Tageszeitungen am 21.03.2020 (Ostthüringer Zeitung mit den Lokalausgaben für Gera, Gera-Land und Schmölln sowie der Nebenausgabe Greiz, Thüringische Landeszeitung, Leipziger Volkszeitung mit der Lokalausgabe für Altenburg, Freie Presse mit den Lokalausgaben für Chemnitz, Glauchau, Werdau, Hohenstein-Ernstthal und Rochlitz), und auf der o.g. Internetseite der Bundesnetzagentur am 21.03.2020 erfolgte schließlich die Auslegung der Bundesfachplanungsentscheidung vom 23.03.2020 bis 04.05.2020 bei der Bundesnetzagentur in Bonn und am Standort Chemnitz sowie in der Stadtverwaltung Schmölln und bei der Stadt Gera. Zusätzlich konnte die Entscheidung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter www.netzausbau.de/vorhaben14-o ab dem 28.02.2020 abgerufen werden.

a) Allgemeine Vorhabenbeschreibung

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss entscheidet über die Zulässigkeit der Errichtung und des Betriebs der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Nr. 14 des Bundesbedarfsplangesetzes Röhrsdorf – Weida – Remptendorf, Abschnitt Ost (Röhrsdorf - Weida), einschließlich des Rückbaus der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Röhrsdorf – Weida - Remptendorf im Bereich zwischen Röhrsdorf und Weida und den insgesamt für die Realisierung des Vorhabens erforderlichen Provisorien.

Das planfestgestellte Vorhaben wird auf einer Länge von ca. 66 km als Freileitung mit zwei Stromkreisen (2-systemige 380-kV-Höchstspannungsfreileitung) ausgeführt. Für die insgesamt 165 Masten kommen Stahlgitterkonstruktionen (Baureihe D76 und D76DE) mit Donau-Mastbild zur Anwendung. Die Bestandsmasten Nr. 3W, 4W und 5W kurz vor dem UW Weida werden weitergenutzt, müssen jedoch im Zuge der Baumaßnahmen verstärkt werden.

b) Trassenverlauf

Das Vorhaben Nr. 14 soll die bereits vorhandene 380-kV-Freileitung zwischen Röhrsdorf (Sachsen), Weida und Remptendorf (beides Thüringen) durch eine neue Leitung mit gleicher Spannung ersetzen.

Im ca. 66 km langen Abschnitt Ost verlässt die geplante Trasse das UW Röhrsdorf in südwestlicher Richtung. Bis zum Mast Nr. 16 soll die Neubauleitung zwischen der 220-kV-Leitung Röhrsdorf – Crossen und der 380-kV-Leitung Röhrsdorf – Zwönitz erbaut werden.

Ab Mast Nr. 16 verläuft die geplante Trasse als südliche von drei Leitungen durch das Waldgebiet bei der Siedlung Kühler Morgen. Zwischen Mast Nr. 19 und Mast Nr. 20 verlässt sie das Waldgebiet, nutzt im weiteren Verlauf vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen und knickt nach Nordwesten ab. Ab Mast Nr. 23 der geplanten 380-kV-Neubauleitung soll diese wieder annähernd parallel zu der 220-kV-Leitung Röhrsdorf – Eula bis zum Mast

Nr. 39 geführt werden. Ab Mast Nr. 25, der nahe Langenberg errichtet wird, sollen beide Leitungen in einem Abstand von ca. 60 m bis 80 m parallel bis zum Hof Erbe (Langenchursdorf) verlaufen.

Von dort schwenkt die geplante Trasse an Mast Nr. 39 nach Westen ab und verlässt die Parallelführung zur 220-kV-Leitung. Anschließend knickt sie nach Querung des Langenberger Bachs an Mast Nr. 43 in nordwestlicher Richtung ab und quert im weiteren Verlauf das Tal der Zwickauer Mulde und die Bundesstraße B 175. Ab Mast Nr. 49 nahe Schlagwitz verläuft die geplante Trasse nach Südwesten in Richtung Dürrenuhlsdorf und folgt dem bestehenden Leitungsbündel.

Am Mast Nr. 60 bei Wickersdorf knickt sie nach Westen ab und folgt der 110-kV-Bahnstromleitung in enger Bündelung, verläuft dabei zwischen den Ortschaften Wickersdorf und Köthel und weiter in westlicher Richtung.

Zwischen Mast Nr. 77 und Mast Nr. 78 überquert sie die Bundeslandgrenze der Freistaaten Sachsen und Thüringen. Ab Mast Nr. 78 soll die Leitung somit in Thüringen verlaufen.

Dort knickt die geplante Trasse nach Südwesten ab, um wieder zur Bestandsleitung zu gelangen. Hierbei sollen die beiden Masten Nr. 80 und Nr. 81 an den Hangkanten des Tals des Baches Meerchen errichtet werden.

Weiterhin verläuft sie in westlicher bis südwestlicher Richtung parallel zur Bestandsleitung, nun überwiegend über landwirtschaftlich genutzte Flächen, die nördlich der Ortslage Grünberg liegen.

Am Mast Nr. 101 schwenkt die geplante Trasse nach Nordwesten und soll annähernd dem Verlauf der Bundesautobahn A 4 folgen, wodurch Ausläufer der Ortschaft Schönhaide umgangen werden können. Der Mast Nr. 103 soll nahe der Bundesautobahn A 4 errichtet werden. In der Folge knickt die geplante Trasse nach Westen ab und quert die Bundesautobahn. Anschließend nimmt sie wieder eine südwestliche Richtung auf, umfährt den Ort Wettelswalde und nähert sich Vollmershain. Sie folgt der 380-kV-Bestandsleitung bis zum Mast Nr. 117. Dort nimmt die Leitung südlich von Nischwitz einen westlichen Verlauf auf und orientiert sich dabei parallel zu der 380-kV-Bestandsleitung weiter nach Hilbersdorf. Bei Hilbersdorf knickt die Leitung bei Mast Nr. 138 nach Nordwesten ab. Am Mast Nr. 145, der zwischen Niebra und Otticha liegt, soll die Leitung nach Westen weitergeführt werden und zwischen Mast Nr. 150 und Mast Nr. 151 die Weiße Elster queren.

Am Mast Nr. 152 soll die geplante Trasse nach Südwesten abknicken und der 380-kV-Bestandsleitung bis Crimla folgen. Am Mast Nr. 159 bei Crimla schwenkt die geplante Trasse nach Süden und knüpft am bestehenden Mast Nr. 3W der 380-kV-Bestandsleitung an den bisherigen Verlauf zum UW Weida an.

2. Technische Angaben

Zur Befestigung der Freileitungen sind Masten geplant, die aus einem Mastfuß, einem Mastschaft, Traversen (Querträgern) und Erdseilstütze bestehen. Als Mastarten werden Tragmasten, Winkelabspannmasten oder Winkelendmasten verwendet, deren Höhe in Abhängigkeit von der Mastart (ggf. inkl. Verlängerungen), der Länge der Isolatoren, der Feldlänge und den daraus resultierenden maximalen Durchhängen der Leiterseile sowie der einzuhaltenden Mindestabstände zum Gelände und Objekten (Straßen, Freileitungen, Bauwerke etc.) von 49,7 m bis 79,7 m über EOK (im Mittel 63,8 m ü. EOK) reicht.

Hierbei kommen Maste aus einer Stahlgitterkonstruktion mit dem sog. Donau-Mastbild der Baureihe D76/09/21 und D76DE/09/21 zur Anwendung. An den Auslegern der Traversen der Masten wird je ein System an der linken und der rechten Seite in der Weise angebracht. Die Leiterseile sind beim Donau-Mastbild in einem Dreieck zueinander angeordnet, sodass eine Phase auf der oberen und zwei Phasen auf der unteren Traverse liegen. Ein Wechsel der Baureihe ist aufgrund der erhöhten Blitzschutzanforderungen ca. 1,5 bis 2 km vor den Umspannwerken erforderlich. Die Baureihe D76DE/09/21 besitzt hierfür eine Erdseiltraverse.

Ausgehend davon besteht die Freileitung grundsätzlich aus zwei Drehstromkreisen mit einer Nennspannung von 380.000 Volt (380 kV). Jeder Stromkreis setzt sich aus drei Phasen zusammen, die sich jeweils aus einem sog. Viererbündel, das heißt vier einzelnen, durch Feldabstandshalter miteinander verbundenen Teilleitern des Typs 434-AL1/56-ST1A, zusammensetzen. Zur Kompensation der ungleichmäßigen Phasenverschiebung muss die Lage der drei Phasen zueinander in bestimmten Abständen gewechselt werden (Verdrillung), welche an den Winkel- und Abspannmasten im Leitungsverlauf (Mast 32, 85, 143) erfolgt. Mit dem Leiterseilquerschnitt wird die beantragte Übertragungsleistung von ca. 2.400 MVA (Stromtransportäquivalent von 3.600 A) pro Stromkreis sichergestellt. Um die stromführenden Leiterseile vor Blitzeinschlägen zu schützen, werden an der Spitze der Maste nicht stromführende Erdseile vom Typ 212-AL1/49-ST1A geführt, die an jedem Mast geerdet sind. Im Bereich von Umspannwerken (ca. 1,5 km) wird der Blitzschutz durch Anbringen von zwei Erdseilen (Erdseiltraverse) oberhalb der Leiterseile verstärkt. Einebenen-Maste werden wegen der größeren Leiterseilabstände grundsätzlich mit zwei Erdseilen errichtet.

Sämtliche Seile (Leiterseile, Erdseile) bestehen aus blanken, nicht ummantelten Drähten. Als Isolation dient die Luft zwischen den Seilen. Die Freileitung wurde mit einer maximalen Betriebstemperatur der Leiterseile von 80°C trassiert, sodass auch bei maximaler Anlagenauslastung sämtliche Sicherheitsabstände gemäß der DIN EN 503412-4:2019-09 eingehalten werden. Der Mindestabstand der Leiterseile zum Boden beträgt grundsätzlich mehr als 12,0 m.

Zur Vermeidung von elektrischen Überschlägen werden Isolatorenketten eingesetzt, die aus nicht leitenden Materialien (Porzellan, Glas oder Kunststoff) bestehen. An Abspannmasten kommen Abspannketten, an Tragmasten Tragketten zum Einsatz. Je nach sicherheitstechnischer Anforderung können in einer Kette mehrere Isolatorenstränge parallel verbaut sein.

Zur Sicherstellung der für den Betrieb der Umspannwerke erforderlichen Telekommunikationsverbindung, welche nicht kommerziell genutzt wird, werden innerhalb der nicht stromführenden Seile sog. Lichtwellenleiter (LWL) bestehend aus Glasfasern eingearbeitet und auf Höhe der unteren Leiterseile mitgeführt. Hierfür wird ein zum Erdseil äquivalenter Typ verwendet.

Für die 380-kV-Leitung sind im gesamten Leitungsverlauf, mit Ausnahme der Bereiche zwischen Mast 83 – 96 und Mast 138 – 141, Erdseilmarkierungen durch Vogelschutzmarker in Form von Spiralmarkern und/oder Klappenmarkern vorgesehen. Als Mastfundamente kommen unter Berücksichtigung der konkreten Bodenverhältnisse sowohl Pfahl-, als auch Platten- und ggf. Stufenfundamente zum Einsatz.

3. Landschaftspflegerischer Begleitplan

Der durch den Vorhabenträger als Unterlage 7 vorgelegte Landschaftspflegerische Begleitplan (im Folgenden: LBP) stellt zum einen die Auswirkungen des planfestgestellten Vorhabens auf die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie auf das Landschaftsbild dar. Zum anderen werden die Maßnahmen dargestellt und erläutert, die erforderlich sind, um die Folgen für diese Schutzgüter zu vermeiden oder auszugleichen bzw. zu ersetzen. Ausgehend davon dient der LBP in erster Linie der Umsetzung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach den §§ 13 bis 17 BNatSchG. Ist damit die Frage der Zulässigkeit des Planvorhabens fachrechtlich beantwortet, muss im Rahmen der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung als gesetzliches Folgenbewältigungsinstrument noch sichergestellt werden, dass das Vorhaben den dort geregelten Voraussetzungen genügt. In diesem Zusammenhang sind zusammengefasst die nachfolgend dargestellten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen. Ob und inwieweit diese ausreichend sind, um die mit dem Vorhaben einhergehenden Auswirkungen zu bewältigen, ist hingegen eine rechtliche Frage, auf die unter B.IV.3.f) eingegangen wird.

Folgende Vermeidungsmaßnahmen (Unterlage 7, Anhang 4) sind vorgesehen:

Tab. 3: Vorhabenimmanente Vermeidungsmaßnahmen

Maßnahmenbezeichnung	
Vo1	Rückbau der Bestandsleitung
Vo2	Planung des konkreten planfestzustellenden Trassenverlaufs außerhalb potenzieller Konfliktbereiche
Vo3	Optimierte Standortwahl der Masten und Baustellenflächen
Vo4	Masterhöhung zur Vermeidung umweltfachlicher Konflikte
Vo7[1]	Schleiffreier Vorseilzug im Bereich von zu erhaltenden Gehölzflächen, Gewässern und anderen empfindlichen Flächen

Maßnahmenbezeichnung	
Vo10	Befeuchtung von Wegen und offenen Bodenflächen zur Verminderung von Staubbildung
Vo11	Sachgerechter Umgang mit wassergefährdenden Stoffen an Fahrzeugen und auf Baustellen
Vo12	Mahd von jeglichen Bauflächen bevor der Boden befahren bzw. bearbeitet wird, Schnitthöhe 15 cm über Geländeoberfläche
Vo13	Beschränkung des Baubetriebes und von Logistikfahrten auf die Tageszeit

Tab. 4: Vermeidungsmaßnahmen

Maßnahmenbezeichnung	
V1	Umweltbaubegleitung a) Ökologische Baubegleitung b) Bodenkundliche Baubegleitung c) Bodendenkmalpflegerische Baubegleitung
V2	Bauausschlussflächen (Tabuflächen) und Schutzzäune
V3	Vermeidung von Beeinträchtigungen (Boden, Wasser, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) im Bereich von Zufahrten und Baustellenflächen
V5[2]	Vermeidung von Beeinträchtigungen von Wald-, Gehölz- und Baumbeständen
V6	Vermeidung von Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern und gesetzlich geschützten Gewässerrandstreifen
V7	Rekultivierung und Biotopwiederherstellung von bauzeitlich in Anspruch genommenen und zurückzubauenden Flächen einschließlich Pflegemaßnahmen

Tab. 5: Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Maßnahmenbezeichnung	
Vögel	
VAR1	Vorerkundung des Besatzes von Vogelhorsten / Brutplätzen störungsempfindlicher Arten, des Besatzes von Masten mit Vogelbruten sowie Vorerkundung von Bruthöhlenbäumen
VAR2	Zügiger Rückbau der Bestandsleitung
VAR3	Vogelschutzmarkierung
VAR4	Bauzeitenregelung für Brutvögel (außer Mastbrüter)
VAR5	Bauzeitenregelung für Brutvögel auf Freileitungsmasten
VAR26	Beseitigung von Dauernestern und Nisthilfen auf den Freileitungsmasten
VAR27	Vergrämung von Brutvögeln der Agrar-Offenlandflächen innerhalb der Reichweite der Fluchtdistanzen vor Baubeginn
Biber/Fischotter	
VAR25	Baugrubensicherung für Fischotter/Biber
Fledermäuse	
VAR7	Vermeidungsmaßnahme Fledermäuse a) Vorerkundung potenzieller Quartierbäume auf aktuellen Besatz vor Fällung / Rodung b) (reversibler) Baumhöhlenverschluss
VAR8	Bauzeitenregelung für Fällarbeiten von Bäumen mit Quartiernutzung
VAR9	Erhalt von vernetzenden Gehölzstrukturen im Bereich von potenziellen Fledermaus-Flugrouten
Amphibien	
VAR10	Bauzeitenregelung für Amphibien - Aktivitätszeit
VAR11	Bauzeitenregelung für Fäll- und Rodungsarbeiten zum Schutz von Amphibien im Ganzjahreslebensraum
VAR12	Kontrolle von Baugruben zum Schutz von Amphibien
VAR13	Mobiler Amphibienschutzzaun

Maßnahmenbezeichnung	
VAR14	Zuwegungen mit Schottertrag und -deckschicht
VAR20	Suche und Abfang von Individuen sowie Beräumung von Tagesverstecken im Baufeld
VAR21	Vermeidung bauzeitlicher Vernässungen in Baufeldern ohne Amphibienschutzzaun
Reptilien	
VAR15	Kontrolle der Bauflächen mit Vorkommen von Zauneidechsen und Schlingnattern sowie Abfang / Umsetzen von Tieren
VAR16	Mobiler Reptilienschutzzaun
VAR23	Bauzeitenregelung Reptilien
VAR24	Vorerkundung Habitate Reptilien
Haselmaus	
VAR17[3]	Bauzeitenregelung für Fäll- und Rodungsarbeiten in Habitatflächen der Haselmaus
Nachtkerzenschwärmer	
VAR18	Vorerkundung des Besatzes mit Raupen der Art Nachtkerzenschwärmer in artgeeigneten Biotopen
VAR19	Artbezogene Schutzmaßnahme Nachtkerzenschwärmer

Tab. 6: CEF-Maßnahmen

Maßnahmenbezeichnung	
VCEF1	Artgeeignete Fledermaushöhlen bzw. -kästen und Vogelnistkästen anbringen
VCEF2	Entwicklung von Altholz-Habitatbäumen
VCEF3[4]	Anbringen von Nisthilfen auf geplanten Masten, einschl. Umsetzen von Nisthilfen / Nistkästen von den bestehenden auf geplante Masten
VCEF5	Nisthilfen für die Art Rotmilan

Sofern mit dem Planvorhaben unbenommen der Vermeidungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen bezogen auf die oben genannten Schutzgüter verbunden sind, sieht der LBP folgende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vor:

Tab. 7: Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Maßnahmenbezeichnung	
A1	Rückbau der Bestandsleitung
A/E2	Wald- und Gehölzentwicklung in der durch Rückbau der 380-kV-Bestandsleitung freiwerdenden Waldschneisen
A3	Rekultivierung von rückgebauten Maststandorten
A/E4	Trassenbeweidung (Entwicklung eines Halbtrockenrasens im Bereich des Schutzstreifens der geplanten Freileitung durch Beweidung)
E1	Baumreihenpflanzung Jonaswalde
E3	Grünlandextensivierung Dittersdorf
E5	Erstaufforstung Langenbernsdorf (Ökokonto)
E6	Erstaufforstung Callenberg

Legende:

[1] Die Maßnahmen Vo5, Vo6, Vo8 und Vo9 entfallen

[2] Die Maßnahmen V4 und V8 entfallen

[3]Die Maßnahmen VAR 6 und VAR22 entfallen

[4]Die Maßnahme VCEF4 entfällt

4. Angaben zum Bau und Betrieb der Leitung

Die bauliche Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens umfasst die Errichtung der 380-kV-Leitung Röhrsdorf – Weida – Remptendorf im Bereich zwischen den UW Röhrsdorf und Weida, die Demontage der 380-kV-Bestandsleitung zwischen den UW Röhrsdorf und Weida sowie die temporäre Errichtung und den Betrieb von ein- und zweisystemigen Provisorien und die Anlagen der für den Bau erforderlichen Baustelleneinrichtungsflächen. In Abhängigkeit vom Baubeginn beträgt die derzeit erwartete Gesamtbauzeit insgesamt ca. drei bis vier

Jahre. Im Rahmen dessen beschränken sich die Bauarbeiten an den einzelnen Maststandorten auf wenige Tage bis einige Wochen in den jeweiligen Bauphasen[12], sodass unter Berücksichtigung von betrieblichen, technischen und naturschutzfachlichen Vorgaben Zeiträume ohne Bautätigkeiten verbleiben.

Zusammengefasst stellt sich die Bauphase wir folgt dar[13]:

In Vorbereitung der Bauausführung finden örtliche Voruntersuchungen i.S.d. § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 44 Abs. 1 EnWG hinsichtlich der konkreten standortbezogenen Baugrundverhältnisse, der Kampfmittelfreiheit und möglichen archäologischen Funden statt. Zeitlich hiervon getrennt werden die bereits im Vorfeld zu realisierenden Kompensationsmaßnahmen, wie bspw. CEF-Maßnahmen, umgesetzt, die erforderlichen Montageflächen (3.600m^2 je Maststandort für die Errichtung) eingerichtet, temporäre Zuwegungen und ggf. erforderliche Überfahrten (z.B. temporäre Brückenbauwerke) geschaffen und die Bautätigkeit behindernde Gehölze zurückgeschnitten oder entfernt sowie bei kreuzenden Freileitung nach Abstimmung mit dem Betreiber ggf. Schutzgerüste errichtet oder weitere Maßnahmen (z.B. Sicherung der Seile durch einen Autokran) vorgesehen.

Die Bauausführung selbst beginnt im Fall von Platten- oder Stufenfundamenten mit dem Ausheben der Baugrube(n). Für ein Plattenfundament wird eine großflächige Baugrube benötigt, für die Errichtung eines Stufenfundamentes werden vier Baugruben für die vier Eckestiele ausgehoben. Anschließend wird die Mastunterkonstruktion (sog. Mastfuß) gestellt, die Bewehrung sowie der Beton eingebracht und die Baugrube in der Regel innerhalb von zwei Wochen geschlossen.

Die Pfahlgründung erfolgt als Tiefengründung: Während bei den Bohrpfählen eine geschlossene Rundschalung mittels eines Bohrvorgangs in das Erdreich eingebracht, der vorgefertigte Bewehrungskorb in das Bohrloch gestellt und mit Beton ausgegossen wird, kommt bei den Rammpfählen eine Ramme zum Einsatz, bei der das Rohr im Erdreich verbleibt und kein Bodenaushub anfällt.

Die Gründung mittels Rammpfählen erfolgt durch den Einsatz einer Ramme. Hierbei fällt kein Bodenaushub an, da das genutzte Rohr im Boden verbleibt. Eine Wasserhaltung ist nicht erforderlich, da möglicherweise durchtrennte Grundwasserschichten durch den Pfahl wieder versiegelt werden.

Der im Falle der drei anderen Gründungarten im Zusammenhang mit der Fundamentherstellung anfallende und zur Wiederverwendung angedachte Boden wird fachgerecht entnommen, gelagert und teilweise für die Baugruben der zurückzubauenden 380-kV-Bestandsleitung eingesetzt, andernfalls abgefahren und ordnungsgemäß verwertet. Für die Platten- oder

[12] Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 1, Kap. 2.3, S. 41 ff.
[13] Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 1, Kap. 1.2, S. 8 f. sowie Kap. 2.3, S. 41 bis 51.

Stufenfundamente können darüber hinaus Wasserhaltungen erforderlich werden. Bei Pfahlgründungen werden eventuell durchtrennte Grundwasserschichten umgehend wieder versiegelt.

Zur Verbindung der vier Eckstiele des Mastunterteils werden Fundamentköpfe aus Beton hergestellt, die eine Rundschalung von bis zu 1,5 m Durchmesser aufweisen können. Der Beton ist nach ca. vier Wochen ausgehärtet, sodass der Mast aufgestellt werden kann.

Im Anschluss an die Herstellung der Fundamente werden die einzelnen Winkelprofile der Masten zu den Standorten transportiert, der Mast vor Ort in einzelnen Schüssen vormontiert und sodann mit einem Mobilkran aufeinandergesetzt und verschraubt. Nach Abschluss der Montagearbeiten erfolgt eine manuelle Beschichtung der noch nicht farbbeschichteten Verbindungselemente (z.B. Bolzen, Schrauben, Verbindungslaschen etc.).

Vor der Seilmontage werden die zu kreuzenden Anlagen durch Schleif- oder Schutzgerüste gesichert sowie die Seiltrommeln bzw. Maschinen auf den dafür vorgesehenen Montageflächen (Trommel- und Windenplatz) aufgestellt. Die Verlegung der Leiter- und Erdseile erfolgt hierbei mit Hilfe eines Vorseiles schleiffrei, das heißt ohne Bodenberührung zwischen dem Trommel- und Windenplatz. Nachgehend werden die einzelnen Seile einreguliert, in den Klemmen befestigt und die Feldabstandshalter sowie Vogelschutzmarker mit Hilfe von Hubwagen, Seilwagen, Seilrädern oder Hubschraubern angebracht. Abschließend werden die Verbindung der Leiterseile zwischen den benachbarten Abspannabschnitten (Schlaufen) sowie die Verdrillung hergestellt.

Um die Stromversorgung der gekreuzten Bestandsleitung in der Bauphase durchgängig mit zwei Systemen sicherzustellen, ggf. bei geringer Windeinspeisung mindestens mit einem System, sind des Weiteren zusätzliche technische Einrichtungen geplant, die sich wie folgt darstellen[14]:

Im Leitungsfeld bei Mast 38 und 39, Masten 52 – 54 bzw. Mast 159 und 160 der Neubautrasse kreuzt diese Mast 34 und 35, Masten 50 – 52 bzw. Mast 178 und 179 der Bestandsleitung. Zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung wird jeweils ein Provisorium mit Hilfsgestänge hergestellt. Im Bereich von Mast 68 der Neubauleitung wird aufgrund des standortnahen Neubaus dieses Mastes zu Mast 70 der Bestandsleitung eine provisorische Anbindung mittels Hilfgestänge hergestellt. Des Weiteren werden als weitere Maßnahme Systemschaltungen im Bereich der Masten 43 – 45, 53, 58 – 60, 71 – 75 und 81 -87 der Neubauleitung erforderlich, da in diesen Bereichen ein standortgleicher bzw. standortnaher Neubau erfolgen soll. Für Kreuzungen im Bereich der Masten 145 und 145 bzw. 151 und 152 der Neubauleitung in den Bereichen der Masten 161 und 162 sowie 169 und 170 der Bestandsleitung ist eine provisorische Anbindung eines Systems ohne Herstellung eines Hilfs-

[14] Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 3.6.

gestänges erforderlich. Für die Masten 3W – 5W der Neubauleitung bedarf es einer Abschaltung der Systeme bzw. einer provisorischen Verbindung mit Herstellung eines Hilfsgestänges zur Sanierung der Bestandsmasten.

Die Provisorien werden voraussichtlich drei bis sechs Monate bestehen bleiben. Eine Ausnahme gilt für den Bereich des zweisystemigen Provisoriums im Bereich von Mast 159 bis 179 bei Crimla. Das Provisorium wird voraussichtlich für ein Jahr bestehen bleiben. Teile der Neubautrasse werden bereits in die notwendigen Provisorien eingebunden, sofern beispielsweise kein eigener Verlauf für das Provisorium zur Verfügung steht.

Abhängig von den Geländeverhältnissen kommen entweder Auflastprovisorien oder Provisorien mit Ankerseilen zur Anwendung, die keiner gesonderten Gründung bedürfen, sondern fest auf dem Boden verankert sind. Die Tragwerke werden jeweils aus einem Baukastensystem zusammengestellt. Der wesentliche Unterschied besteht darin, dass die Kraftübertragung beim Auflastprovisorium über ein Fußkreuz und beim Verankerungsprovisorium durch mehrere im Boden verankerte Seile erfolgt. Soweit daher die jeweiligen Anlagenteile einen divergenten Flächenbedarf auslösen, fallen die Montage- bzw. Stellflächen im Ergebnis in etwa gleich groß aus. Zur Gewährleistung der Übertragungskapazität kommen überdies Leiterseile mit äquivalenten Querschnitten zur 380-kV-Bestandsleitung zum Einsatz.

Bei der Kreuzung der Neubauleitung mit anderen linienhaften Infrastrukturen müssen diese geschützt werden. Neben dem Vorhalten von Sicherheitspersonal oder der Schaltung von Stromleitungen kommen die Errichtung von Schutzgerüsten, aus Holz oder Stahl, oder Gerüstwände aus Stahl in Betracht. Im Bereich der Masten 47 und 48 der Neubauleitung wird die Bundesstraße B175 gekreuzt. Aufgrund des geringen Platzbedarfs müssen links und rechts der B175 Portale errichtet werden, zwischen denen Seile gespannt werden, um die Straße während des Seilzuges zu schützen.

Ferner wird bei zu kreuzenden Infrastrukturen geprüft, ob durch den Einsatz eines Seilwagens die Mindest- und Schutzabstände zu den anderen Infrastrukturen gewährleistet sind. Die zu kreuzenden Infrastrukturen sollen möglich eine geringe Beeinträchtigung erfahren.

Nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung lässt der Vorhabenträger die zukünftig nicht mehr erforderlichen Masten zwischen den UW Röhrsdorf und Weida der 380-kV-Bestandsleitung schrittweise demontieren. Die Masten Nr. 3W, 4W und 5W der Bestandsleitung werden nicht demontiert, sondern verstärkt. Hierzu werden die aufliegenden Leiterseile abgelassen und entfernt, die Stahlgitterkonstruktion vollständig und Fundamente teilweise zurückgebaut sowie verbleibende Abfälle fachgerecht entsorgt.

Mit dem Abschluss der Bauarbeiten gehen sogleich die Beräumung der Baustellen, die rückstandsfreie Wiederaufnahme der Wegebaumaßnahmen und die Wiederherstellung des ursprünglichen Bodenzustandes einher. Schließlich erfolgt die Stromübertragung zukünftig über die Neubauleitung vom UW Röhrsdorf zum UW Weida. Zu den Details des Betriebes wird auf die Ausführungen unter 2 verwiesen.

Die zu erwartende Stand- und Betriebszeit liegt bei ca. 80 bis 100 Jahren, während dessen sämtliche Anlagenteile der 380-kV-Leitung (Maste, Isolatorenketten, Seile und sonstige Armaturen) der regelmäßigen Überprüfung unterliegen. Dies erfolgt in der Regel durch Trassenbefahrungen, bei denen der Vorhabenträger die Leitung unter Inanspruchnahme vorhandener oder dinglich gesicherter Wege und Grundstücke in Augenschein nimmt. In Waldschneisen werden hierzu sog. Wartungsgassen genutzt. Bei Schäden an den Anlagenteilen finden überdies Instandsetzungsarbeiten statt. Dies kann z.B. das Anbringen von Reparaturspiralen an einem Seil sein, der Austausch von Isolatorenketten bzw. Armaturen oder den Neuanstrich des Korrosionsschutzes umfassen. Sämtliche Reparaturmaßnahmen erfolgen in Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern oder Nutzern der betroffenen Grundstücke. Zur Trassenfreihaltung können darüber hinaus Gehölzentnahmen und -rückschnitte erforderlich werden. Jene beschränken sich, wie die hierfür notwendige Trassenbefahrung, auf ein Mindestmaß, um etwaige, unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auf ein Minimum zu reduzieren. Sofern unzulässige Veränderungen im näheren Umfeld der Leitung im Rahmen der Überprüfung festgestellt werden, werden diese dem jeweiligen Nutzer mitgeteilt und entfernt.

5. Folgemaßnahmen

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst gemäß § 75 Abs. 1 S.1 VwVfG auch die Entscheidung über die Zulässigkeit aller notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen. Folgemaßnahmen sind zu treffen, um die Probleme zu lösen, die durch das Vorhaben für die Funktionsfähigkeit der anderen Anlagen entstehen[15]. Folgemaßnahmen dürfen über Anschluss und Anpassung nicht wesentlich hinausgehen[16]. Die einsystemige Verbindung der beiden vorhandenen 220-kV-Leitungen Weida-Herlasgrün und Frohburg – Weida als Folgemaßnahme über ein Provisorium ist notwendig, weil ein ursächlicher Zusammenhang zwischen diesen Maßnahmen und der Neubauleitung im Bereich der Masten 3W, 4W und 5W besteht und die Funktionsfähigkeit dieser Leitungen wiederhergestellt werden muss, damit sie weiterhin ihre bisherigen Aufgaben erfüllen können.

Zum Umbau (Verstärkung) der Masten 3W, 4W und 5W muss für diese die Spannungsfreiheit hergestellt werden. Die Masten 3W, 4W und 5W können damit für die neue 380-kV-Leitung verstärkt und während des Betriebes des 220-kV-Feldprovisoriums neu beseilt und ausgehend von Mast 5W mit den neu errichteten 220-kV- und 380-kV-Portalen im UW Weida verbunden werden. Nach Abschluss der Mastverstärkungsmaßnahmen an den genannten Masten und der Neubeseilung der 380-kV-Systeme kann der 220-kV-Betrieb über die Masten wieder aufgenommen und das Provisorium zurückgebaut werden[17].

---

[15] Vgl. BVerwG, Beschluss vom 13.07.2010 - 9 B 103/09, Rn. 4
[16] Vgl. BVerwG, Beschluss vom 13.07.2010 - 9 B 103/09, Rn. 4
[17] Vgl. Unterlagen nach § 21 NABEG, Kap. 2.3, Seite 49 ff.

Soweit sich im Zuge des planfestgestellten Vorhabens ein Anpassungsbedarf hinsichtlich der Umspannwerke Röhrsdorf oder Weida ergibt, sind die Änderungen nicht Gegenstand des hiesigen Verfahrens.

II. Verfahrensrechtliche Bewertung

Hinsichtlich der verfahrensrechtlichen Bewertung bleibt Folgendes festzuhalten:

1. Notwendigkeit der Planfeststellung

Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von länderübergreifenden Höchstspannungsfreileitungen, die wie hier nach Nr. 14 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG in einem Gesetz über den Bundesbedarfsplan nach § 12e Abs. 4 S. 1 EnWG als solche gekennzeichnet sind, bedürfen gemäß § 18 Abs. 1, § 2 Abs. 1 NABEG der Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Dies schließt den Rückbau einer vorhandenen Leitung und Bestandsmasten der 380-kV-Bestandsleitung Röhrsdorf – Weida –Remptendorf, Abschnitt Ost (Röhrsdorf - Weida), mit ein. Hiervon umfasst sind auch alle notwendigen Folgemaßnahmen im Sinne des § 75 Abs. 1 S. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Für das Planfeststellungsverfahren gelten nach § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43 Abs. 4 EnWG die §§ 72 bis 78 des VwVfG nach Maßgabe des Energiewirtschaftsgesetzes, soweit das Netzausbaubeschleunigungsgesetz, hier insb. § 22 NABEG, keine abweichenden Regelungen enthält.

2. Zuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 1, Abs. 2, § 2 Abs. 2 NABEG, § 1 Nr. 1 PlfZV i.V.m. Nr. 14 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG ist die Bundesnetzagentur für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens der 380-kV-Drehstromfreileitung Röhrsdorf – Weida – Remptendorf, Abschnitt Ost (Röhrsdorf - Weida) einschließlich der Demontage der 380-kV-Bestandsleitung zuständig. Die Kompetenz der Planfeststellungsbehörde erstreckt sich zugleich auf die zur Durchführung des Vorhabens notwendigen Provisorien, da jene als temporäre Maßnahme der Bauausführung der Verwirklichung des Vorhabens dienen und damit einen integralen Bestandteil des Vorhabens darstellen[18].

[18] Vgl. BVerwG, Urt. v. 22.11.2016 – 9 A 25/15, NVwZ 2017, 627 (Rn. 34); BVerwG, Urt. v. 23.09.2014 – 7 C 14/13, NVwZ 2015, 445 (Rn. 13); BVerwG, Urt. v. 03.03.2011 – 9 A 8/10, BVerwGE 139, 150 (Rn. 57).

3. Abschnittsbildung

Die Abschnittsbildung und das methodische Vorgehen zur Prüfung von Alternativverläufen sind nachvollziehbar und begegnen keinen rechtlichen Bedenken.

Für die Zulässigkeit der Abschnittsbildung werden die rechtlichen Maßstäbe aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) zur Abschnittbildung in der Planfeststellung herangezogen.

Danach ist die Abschnittsbildung als Mittel sachgerechter und überschaubarer Gliederung planerischer Problembewältigung zulässig, unterliegt aber der Prüfung, ob sie sich innerhalb der planerischen Gestaltungsfreiheit, insbesondere durch das Abwägungsgebot gesetzten Grenzen hält. Sie darf nicht von sachwidrigen Erwägungen bestimmt werden[19]. Zudem darf die Abschnittsbildung nicht dazu führen, dass der durch Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG gewährleistete Rechtschutz aufgrund übermäßiger Parzellierung faktisch unmöglich gemacht wird oder dass die durch die Gesamtplanung ausgelösten Probleme unbewältigt bleiben (Grundsatz umfassender Problembewältigung) oder dass ein dadurch gebildeter Streckenabschnitt der eigenen sachlichen Rechtfertigung vor dem Hintergrund der Gesamtplanung entbehrt. Darüber hinaus dürfen der Verwirklichung des Gesamtvorhabens nach summarischer Prüfung im weiteren Verlauf keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen[20]. Zudem darf die Abschnittsbildung nicht dazu führen, dass Abschnitts- oder Gesamtalternativen aus dem Blick geraten. Für die sachliche Rechtfertigung ist es nicht erforderlich, dass der Leitungsabschnitt einer selbstständigen Versorgungsfunktion bedarf[21].

Der Vorhabenträger hat bereits im Antrag auf Bundesfachplanung gemäß § 6 NABEG vom 19.12.2016[22] nachvollziehbar dargelegt, dass die vom Bundesverwaltungsgericht für die Planfeststellung entwickelten Grundsätze entsprechend auf die Bundesfachplanung übertragen werden können und die Voraussetzungen für eine Abschnittsbildung nach § 5 Abs. 5 S.1 und § 6 S. 4 NABEG a.F. gegeben sind. Der grundsätzlichen Übertragbarkeit und damit der Rechtmäßigkeit der Abschnittsbildung für das Vorhaben Nr. 14 BBPlG im Rahmen der Bundesfachplanung hat die Bundesnetzagentur bereits in ihrer Entscheidung über die Bundesfachplanung vom 28.02.2020[23] zugestimmt. Die dortigen Ausführungen beanspruchen auch für das anschließend durchgeführte Planfeststellungsverfahren weiterhin Geltung. Die Voraussetzungen liegen weiterhin vor:

[19] Vgl. BVerwG, Urt. v. 21.03.96 – 4 C 19.94, Rn. 48.
[20] Vgl. BVerwG, Urt. v. 18.07.13 – 7 A 4.12, Rn. 50; Urt. v. 25.01.12 – 9 A 6/10, Rn. 24.
[21] Vgl. BVerwG, Urt. v. 15.12.16 – 4 A 4.15, Rn. 28.
[22] Vgl. Antrag nach § 6 NABEG, Kap. 1.3, Seite 59 ff.
[23] Vgl Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 14 des Bundesbedarfsplangesetzes, Abschnitt Ost, Kap. C. V. 2, Seite 19 f.

Die durch die Planung des Gesamtvorhabens ausgelösten Probleme bleiben nicht unbewältigt, da für den Planungsraum des Gesamtvorhabens im Rahmen einer Grobanalyse ausgelöste Probleme bereits auf Ebene der Bundesfachplanung durch den Vorhabenträger nachvollziehbar ermittelt und geprüft wurden. Insbesondere durch die Überlagerung der Planungsräume um das UW Weida und die Bildung eines Gesamtuntersuchungsraums wurde diesem Aspekt Rechnung getragen. Zudem ist für die Planfeststellung der in der Bundesfachplanung festgelegte Korridor gemäß § 15 Abs. 1 S. 1 NABEG verbindlich, sodass keine Konflikte unbewältigt geblieben sind, die sich innerhalb des Untersuchungsraums befinden.

Auch vor dem Hintergrund der Ermöglichung eines ausreichenden Rechtsschutzes begegnet die Abschnittsbildung keinen rechtlichen Bedenken, da in der Bildung von insgesamt zwei Abschnitten bei einer Länge des Gesamtvorhabens von ca. 103 km unter Orientierung an den gesetzlich festgelegten Stützpunkten keine übermäßige Aufspaltung des Gesamtvorhabens in Einzelabschnitte vorliegt, die einen Rechtsschutz faktisch unmöglich machen.

Eine sachliche Rechtfertigung für den Abschnitt liegt vor dem Hintergrund der Gesamtplanung vor. Diese begegnet weiterhin keinen rechtlichen Bedenken. Wesentliche Sachgründe für die Bildung des vorliegenden Abschnittes waren, dass es sich bei dem UW Weida um einen gesetzlich festgelegten Stützpunkt des Vorhabens handelt und dadurch sowohl die verfahrensrechtliche Komplexität als auch die Anzahl der zu Beteiligenden für die jeweiligen Abschnitte reduziert werden können. Zudem trage bereits die Inbetriebnahme eines Abschnittes zur Kapazitätserhöhung und zur Erhöhung der Versorgungssicherheit bei.

Der Verwirklichung des Gesamtvorhabens stehen nach gegenwärtigem Planungs- und Kenntnisstand zudem keine unüberwindbaren Hindernisse entgegen. Dies ergibt sich aufgrund des Planungsstandes für den Abschnitt West des Gesamtvorhabens, Abschnitt Weida - Remptendorf, der am 30.06.2022 planfestgestellt wurde und für den mithin auch bereits eine Entscheidung über den Verlauf der Trasse getroffen wurde.

Durch die Abschnittsbildung geraten Abschnitts- oder Gesamtalternativen nicht aus dem Blick. Bei dem UW Weida handelt es sich um einen Zwangspunkt für das Gesamtvorhaben, der auch die Abschnittsgrenze darstellt.

Die Findung und Bewertung von Alternativverläufen erfolgte aus der Zusammenschau der Ergebnisse einer umfassenden Analyse des Raumes, inklusive der Berücksichtigung von Bündelungsmöglichkeiten und unter besonderer Berücksichtigung von Kriterien, die in einem Zielsystem systematisch sowohl für die Bundesfachplanung als auch für die Planfeststellung hergeleitet wurden. Zur Betrachtung von Alternativen hat der Vorhabenträger den Trassenraum in insgesamt acht Segmente (A, B; C; D; E; F; G, H) unterteilt, innerhalb derer Alternativen gesucht und ggf. näher betrachtet wurden.

4. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Der Planfeststellungsbeschluss beruht auf einem ordnungsgemäßen Verfahren, welches sich wie folgt darstellt:

a) Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung

Bereits vor dem Antrag auf Planfeststellungsbeschluss informierte der Vorhabenträger die Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit über das Vorhaben[24].

b) Antrag auf Planfeststellungsbeschluss

Mit Schreiben vom 18.03.2020 hat der Vorhabenträger einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss gestellt, der unter Berücksichtigung der erkennbaren Umweltauswirkungen sowie einem Vorschlag des beabsichtigten Trassenverlaufs zugleich Angaben zu möglichen alternativen Trassenverläufen und Erläuterungen zu ihrer Auswahl enthält, § 19 S. 4 Nr. 1 und 2 NABEG.

c) Antragskonferenz

Daraufhin führte die Planfeststellungsbehörde aufgrund der Corona-Pandemie im Zeitraum vom 13.06.2020 bis zum 10.07.2020 eine Antragskonferenz im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 NABEG i.V.m. § 5 Abs. 6 PlanSiG (Planungssicherstellungsgesetz) durch. Der Vorhabenträger wurde am 04.06.2020 und die Träger öffentlicher Belange sowie die anerkannten Vereinigungen unter gleichzeitiger Bereitstellung des Antrags mit Schreiben vom 12.06.2020 über die Durchführung der Antragskonferenz im schriftlichen Verfahren informiert und um Abgabe einer schriftlichen bzw. elektronischen Stellungnahme gebeten. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 20 Abs. 2 S. 3, 2. HS NABEG erfolgte am 13.06.2020 in den örtlichen Tageszeitungen (Ostthüringer Zeitung mit den Lokalausgaben für Gera, Gera Land und Schmölln, Ostthüringer Zeitung mit der Lokalausgabe Greiz , Freie Presse mit den Lokalausgaben Chemnitz, Glauchau, Werdau, Hohenstein-Ernstthal und Rochlitz sowie der Leipziger Volkszeitung, Regionalausgabe Altenburg, Osterländer Volkszeitung) und auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde unter www.netz-ausbau.de/antragskonferenz-14-o. Auf der eben genannten Internetseite konnten die Antragsunterlagen abgerufen werden, worauf in der Bekanntmachung hingewiesen wurde. Entsprechend des § 20 Abs. 1 S. 2 NABEG wurde die Gelegenheit zur elektronischen oder schriftlichen Stellungnahme insbesondere zu Gegenstand, Umfang und Methoden der Unterlagen nach § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie sonstigen für die Planfeststellung erheblichen Fragen gegeben.

[24] Vgl. Antrag nach § 19 NABEG, Kap. 1.8, S. 26 ff.

d) Festlegung des Untersuchungsrahmens

Auf Grundlage der Ergebnisse der Antragskonferenz im schriftlichen Verfahren hat die Planfeststellungsbehörde gemäß § 20 Abs. 3 NABEG am 28.08.2020 einen Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung festgelegt und den erforderlichen Inhalt des Plans sowie der weiteren Unterlagen bestimmt.

e) Unterlagen nach § 21 NABEG

Daraufhin reichte der Vorhabenträger in Übereinstimmung mit § 21 Abs. 1 S. 1 NABEG am 24.11.2021 den bearbeiteten Plan und die angeforderten Unterlagen ein. Neben dem Erläuterungsbericht umfasst dieser u.a. verschiedene Lage- und technische Pläne sowie einen UVP-Bericht, aus denen sich insbesondere detaillierte Aussagen und Bewertungen hinsichtlich der einzelnen Umweltbelange und Eigentumsbetroffenheiten ergeben. Ausgehend davon besteht der Plan aus Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die hiervon betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen, § 21 Abs. 2 NABEG, sodass die Vollständigkeit durch die Planfeststellungsbehörde am 23.12.2021 nach § 21 Abs.5 S. 4 NABEG schriftlich bestätigt wurde.

f) Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Vor diesem Hintergrund hat die Bundesnetzagentur die Träger öffentlicher Belange und anerkannten Vereinigungen mit Schreiben vom 07.01.2022 unter Beifügung der Planunterlagen aufgefordert, zu dem eingereichten Plan bis zum 16.03.2022 Stellung zu nehmen, § 22 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 NABEG. Parallel hierzu wurde den Vorgaben des § 22 Abs. 3 S. 3 NABEG a.F. folgend die Auslegung der Planunterlagen am 08.01.2022 in den örtlichen Tageszeitungen, die in den Gebiet verbreitet sind, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, (Ostthüringer Zeitung für Gera und Umgebung sowie Schmölln und Thüringische Landeszeitung für Gera und Freie Presse mit den Lokalausgaben für Chemnitz, Glauchau, Werdau, Hohenstein-Ernstthal) und am 07.01.2022 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt gemacht. Der Text der Bekanntmachung beinhaltete dabei Hinweise, dass die Auslegung nach § 3 Abs. 1 PlanSiG ausschließlich in elektronischer Form durch eine Veröffentlichung im Internet erfolgte, in welchem konkreten Zeitraum die Auslegung der Planunterlagen im Internet erfolgte, sowie Angaben zum Planungsstand, dem Verlauf der Trasse und möglicher Alternativen, die UVP-Pflicht, Informationen zu den entscheidungserheblichen Unterlagen, die Wege zur Abgabe von Einwendungen, die Einwendungsfrist und Konsequenzen der Fristversäumnis, § 22 Abs. 3 S. 4 NABEG a.F. i.V.m. § 27a Abs. 1 S. 2 VwVfG, § 19 UVPG. Zusätzlich konnten der Bekanntmachungstext und die Planunterlagen gemäß § 20 Abs. 2 S. 1 UVPG über das zentrale Internetportal des Bundes (www.uvp-portal.de) abgerufen werden.

Die Auslegung erfolgte gemäß § 22 Abs. 3 S. 1 NABEG a.F. i.V.m. § 3 Abs. 1 PlanSiG für die Dauer von einem Monat in der Zeit vom 17.01.2022 bis 16.02.2022. Einwendungen konnten dem § 22 Abs. 5 a.F. NABEG entsprechend bis zu einem Monat nach der Ausle-

gung, vorliegend bis zum 16.03.2022, schriftlich oder elektronisch bei der Planfeststellungsbehörde erhoben werden. Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift wurde aufgrund der Corona-Pandemie und der in diesem Zuge verfügten Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen gemäß § 4 Abs. 1 PlanSiG ausgeschlossen. Hierauf wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Mit E-Mails vom 29.08.2022 und 21.09.2022 zeigte der Vorhabenträger eine Planänderung bei der Planfeststellungsbehörde an. Dabei handelte es sich um Anpassungen in einzelnen Übersichtsplänen, einzelnen Lageplänen, einzelnen Rechtserwerbsplänen sowie dem Kreuzungsverzeichnis und der Forstrechtlichen Unterlage. Die redaktionelle Anpassung beinhaltete ausschließlich eine Korrektur im Hinblick auf die Zuordnung von zu kreuzenden Infrastrukturen zu den jeweils korrekten Eigentümern. Eine Anpassung der zu kreuzenden Infrastrukturen an sich ist hiervon nicht umfasst. Die Anpassung an der Forstrechtlichen Unterlage beinhaltete lediglich eine Ergänzung von Flurnummern zu den bereits aufgeführten Flurstücksnummern in Thüringen. Durch die Planänderung werden weder neue Betroffenheiten ausgelöst, noch Änderungen an der geplanten Realisierung des Vorhabens vorgenommen. Die Anpassung bedingt daher keine Nachbeteiligung von in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Trägern öffentlicher Belange, anerkannten Vereinigungen oder Dritten. Alle betroffenen Eigentümer bzw. Betreiber der identifizierten und aufgeführten zu kreuzenden Infrastrukturen wurden im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung von der Planfeststellungbehörde gehört. Die korrigierte Zuordnung führte nicht zu neuen Betroffenen oder stärkeren Betroffenheiten bereits gehörter Beteiligter. Zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen sind ebenfalls durch die Anpassung nicht zu besorgen, sodass gemäß § 22 Abs. 8 NABEG i.V.m. § 22 Abs. 2 S. 1 UVPG auch von einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit abzusehen war.

g) Erörterungstermin

Am 06.07.2022 führte die Planfeststellungsbehörde den Erörterungstermin gemäß § 22 Abs. 6 NABEG a.F. in Gera durch. Mit Schreiben vom 15.06.2022 wurden der Vorhabenträger sowie die Träger der öffentlichen Belange, Vereinigungen gemäß § 3 S. 1 Nr. 8 NABEG und Einwender zum Erörterungstermin geladen. In diesem Zusammenhang erfolgte zugleich der Hinweis, dass die Argumente der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen nebst einer Erwiderung des Vorhabenträgers sowie die maßgebenden Unterlagen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde, www.netzausbau.de/vorhaben14-w, abgerufen werden können.

III. Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das planfestgestellte Vorhaben ist nach § 1, § 6 S. 2 UVPG i.V.m. Nr. 19.1.1 der Anlage 1 zum UVPG Spalte 1 eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Es handelt sich um ein Vorhaben zur Errichtung und Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des EnWG mit einer Nennspannung von mehr als 220 kV und einer Länge von mehr als 15 km.

1. Grundlagen und Ablauf

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 4 UVPG kein eigenständiges Verfahren, sondern ein unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Sie befasst sich nach den § 2 Abs. 1, § 3 UVPG mit der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung beginnt mit der Feststellung der UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens. Daran schließt sich die Festlegung des Untersuchungsrahmens nach § 20 Abs. 3 NABEG i.V.m. § 15 Abs. 1 UVPG an. Auf der Basis dessen erstellt der Vorhabenträger einen UVP-Bericht und reicht diesen zusammen mit den übrigen Planunterlagen ein. Inhalt und Umfang der geforderten Unterlagen richten sich nach § 16 und Anlage 4 UVPG. Danach waren gemäß §§ 17 und 18 UVPG die in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden und die Öffentlichkeit zu beteiligen, wobei sich hieraus keine gegenüber den Beteiligungsvorschriften des § 22 NABEG weitergehende Anforderung ergeben. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieses Verfahrens war schließlich gemäß § 24 UVPG eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen zu erstellen und eine begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 25 Abs. 1 UVPG zu erarbeiten.

Die Bewertung findet bei der – im Anschluss an die Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgenden – Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 S. 2 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze Berücksichtigung, vgl. § 25 Abs. 2 UVPG.

Nach § 23 NABEG kann zudem die Prüfung der Umweltverträglichkeit nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung auf Grund der in der Bundesfachplanung bereits durchgeführten Strategischen Umweltprüfung auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen der beantragten Stromleitung beschränkt werden. Dies ist jedoch nur insoweit möglich, als dass die Ermittlung der erheblichen Umweltauswirkungen nicht von der in der Regel erst auf Ebene der Planfeststellung erfolgenden konkreten Verortung bzw. technischen Konkretisierung (etwa zur spezifischen Bauausführung) abhängt. Hier wird bzw. muss es regelmäßig zu (in der UVP zu behandelnden) detaillierteren und ggf. auch aktualisierten Untersuchungen kommen. Im UVP-Bericht des Vorhabenträgers wurde vor diesem Hintergrund nachvollziehbar eine Aktualisierung und Detaillierung der Umweltprüfungen im UVP-Bericht vorgenommen. Insbesondere wurde geprüft, ob neue Erkenntnisse im Vergleich zur SUP vorliegen, die eine erneute bzw. ergänzende Prüfung der Umweltauswirkungen erfordern. Um die eigenständige Verständlichkeit des UVP-Berichtes zu gewährleis-

ten, erfolgt die Bezugnahme durch Übernahme von Inhalten der SUP oder durch Kurzdarstellung bereits untersuchter Sachverhalte mit entsprechendem Verweis auf den SUP-Umweltbericht.

2. Zusammenfassende Darstellung

Gemäß § 24 Abs. 1 S. 1 UVPG wird eine zusammenfassende Darstellung durch die zuständige Behörde erarbeitet. Diese umfasst die Umweltauswirkungen des Vorhabens, die Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft. Auf Grundlage des UVP-Berichts gemäß § 16 UVPG und unter Einbeziehung der behördlichen Stellungnahmen und Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit ist entsprechend § 24 UVPG eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen erarbeitet worden, wobei die Unterlagen des Vorhabenträgers mit dem Planfeststellungsbeschluss einer kritischen Überprüfung durch die Planfeststellungsbehörde unterzogen wurden. Auch die Ergebnisse eigener Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde wurden einbezogen. Die zusammenfassende Darstellung erfolgt im folgenden Kapitel mit dem hiesigen Planfeststellungsbeschluss. Die Betrachtung von zulässigkeitsrelevanten Sachverhalten erfolgt im Kapitel B.IV.3.

Die nachfolgend skizzierten Untersuchungs- und Bewertungsmethoden sowie die Ergebnisse des UVP-Berichts sind für die Planfeststellungsbehörde grundsätzlich nachvollziehbar und sachgerecht. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurde diese Einschätzung nicht grundsätzlich in Zweifel gezogen. Eine ausführliche Beschreibung des methodischen Vorgehens in der UVP erfolgt in Kap. 1.2 des UVP-Berichts.

Die Ermittlung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen im UVP-Bericht basiert auf einer vorhabenbezogenen Zusammenstellung der geltenden Ziele des Umweltschutzes sowie daraus abgeleiteter UVP-Kriterien und Bewertungsmaßstäbe. Für die ermittelten UVP-Kriterien wurde unter Berücksichtigung der Vorbelastungen der Umweltzustand in den schutzgutspezifisch ermittelten Untersuchungsräumen erfasst sowie die zu erwartende Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung des Plans (Prognose-Null-Fall) dargestellt.

Weiterhin wurden auf der Grundlage einer Vorhabenbeschreibung die potenziellen Umweltauswirkungen und Wirkfaktoren – sowohl für den Neubau, als auch für den Rückbau – ermittelt. In einem nächsten Schritt wurde fachgutachterlich eine Bewertung der Schutzgüter, mit Hilfe der UVP-Kriterien, anhand ihrer Schutzwürdigkeit und ihrer Empfindlichkeit gegenüber den Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgenommen. Dabei erfolgte die Bewertung der Schutzwürdigkeit anhand der Relevanz der jeweiligen Schutzgutausprägung gemessen am Umweltziel. Die Empfindlichkeit stellt die Sensitivität der UVP-Kriterien insbesondere gegenüber den Einwirkungen dar. Aus der Verknüpfung der Schutzwürdigkeit und der Empfindlichkeit wird die spezifische Empfindlichkeit der UVP-Kriterien bestimmt. Der ermittelten spezifi-

schen Empfindlichkeit wird für die Ermittlung der erheblichen Umweltauswirkungen die Belastungsintensität durch das Vorhaben gegenübergestellt. Diese wird flächenhaft in Form von räumlichen, schutzgut- und wirkfaktorspezifischen Wirkzonen unterschiedlicher Belastungsintensität um die Trasse fachgutachterlich ermittelt und drückt Umfang und Stärke insbesondere der räumlichen Vorhabenauswirkungen aus. Sofern eine differenzierte Einstufung der Belastungsintensität nicht sinnvoll ist, wird die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen anhand lokalisierter Konflikte direkt aus der spezifischen Empfindlichkeit der betroffenen Schutzgutfunktion abgeleitet.

Die entwickelten Maßstäbe für die Erheblichkeit dienen der Berücksichtigung der Umweltziele bei der fachplanerischen Einstufung der Erheblichkeit. Für die fachgutachterliche Ermittlung erheblicher Umweltauswirkungen bei solchen UVP-Kriterien und Umweltauswirkungen, für die Erheblichkeitsschwellen nicht bereits auf der Grundlage von Zulässigkeitskriterien abgeleitet werden können, wird ein methodisches Vorgehen in Anlehnung an die sogenannte ökologische Risikoanalyse genutzt (GASSNER et al. 2010).

Die Beschreibung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgt dann anhand lokalisierter Konflikte, den Konfliktbereichen, für Sachverhalte mit mittleren bis sehr hohen Konflikten, für die bei Überschreiten der Erheblichkeitsschwelle mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist. Dabei wird berücksichtigt, inwieweit Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standortes sowie durch Maßnahmen ausgeschlossen oder vermindert werden können.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt auf Basis der ermittelten Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge. Dazu erfolgt eine schutzzielbezogene Gesamtbetrachtung der erheblichen Umweltauswirkungen, des Ausgleichs und der positiven Wirkungen des Rückbaus.

Sofern von dem Vorhabenträger zusätzlich im Rahmen der Unterlage 6 dargelegt wird, welche Auswirkungen das Vorhaben nicht hat, ist dies nicht Teil der zusammenfassenden Darstellung. In Bezug auf die vorbeschriebenen Schutzgüter wirkt sich das Vorhaben bau-, anlage- und betriebsbedingt wie folgt aus:

a) Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, ist vorwiegend unter dem Gesichtspunkt der Gesundheit zu betrachten. Darüber hinaus können Umweltauswirkungen beim Menschen auch auftreten, ohne dass damit eine Gesundheitsgefahr oder Beeinträchtigung verbunden wäre, da vom Schutzgut auch das menschliche Wohlbefinden umfasst ist. Hinzu kommen Umweltauswirkungen auf Siedlungsräume, sensible Nutzungen sowie Siedlungsfreiräume, die überwiegend visueller Art sind. Es wurden hierfür die folgenden Kriterien definiert:

- Überspannung von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, in neuer Trasse (K1)

- Betroffenheit von Siedlungsräumen und sensiblen Nutzungen (K2)
- Betroffenheit von Siedlungsfreiräumen (K3)
- Grenzwerte elektrischer Feldstärke und magnetischer Flussdichte ($K_{Me}01$)
- Immissionsrichtwerte gemäß TA-Lärm ($K_{Me}02$)
- Von der Anlage ausgehende elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder ($K_{Me}03$)
- Erhebliche Belästigungen durch Funkenentladung ($K_{Me}04$)
- Immissionsrichtwerte gemäß AVV-Baulärm ($K_{M}e05$)
- Grenzwerte gemäß TA-Luft, kritischer Wert für NOx und Zielwert für Ozon gemäß 39. BImSchV ($K_{Me}06$)

Der im Untersuchungsrahmen festgelegte und im UVP-Bericht des Vorhabenträgers nachvollziehbar angewandte Untersuchungsraum umfasst 500 m beiderseits der festgelegten Trasse, der Alternativen, des Rückbaubereiches sowie um die bau- und anlagebedingt genutzten Flächen. Die von den jeweiligen Einzelnormen definierten Einwirkungsbereiche werden durch den 500 m Untersuchungsraum abgedeckt. Die schalltechnische Untersuchung auf Basis der AVV Baulärm geht darüber im Einzelfall hinaus.

(aa) Beschreibung des Umweltzustands in den Einwirkungsbereichen des Neubaus und des Rückbaus sowie Vorbelastungen

Im Untersuchungsraum des Vorhabens befinden sich mehrere Siedlungsstrukturen, insbesondere Wohnbauflächen, Industrie- und Gewerbeflächen. Hinzu kommen Einzelsiedlungen mit Wohnhäusern, Einzelgehöfte sowie Wochenend- und Ferienhaussiedlungen.

Zu den für die Erholungswirkung relevanten Räumen gehören Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen sowie innerstädtische Grünflächen einschließlich Friedhofsflächen und Kleingartenanlagen. Es befinden sich zudem Flächen besonderer funktionaler Prägung im Untersuchungsraum (u.a. für Gesundheit und Kur, religiöse Zwecke, Bildung und Forschung).

Im Untersuchungsraum bestehen Vorbelastungen durch verschiedene 110-kV-Freileitungen sowie durch die von 50Hertz betriebenen 220-kV und 380-kV-Bestandsleitungen. Darüber hinaus befinden sich auch Windenergieanlagen im Untersuchungsraum. Durch den Untersuchungsraum verlaufen die Bundesautobahnen A4 und A 72, die Bundesstraßen B 2, B 92, B 93, B 180 und B 175, Landesstraßen, sowie mehrere Bahnstrecken. Visuelle Belastungen, aber auch Geruchsbelastungen gehen von Kläranlagen aus, die sich im Untersuchungsraum befinden.

(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen

Unter den in Kapitel 3.3.2 der Unterlage 6 – UVP-Bericht benannten potenziellen Umweltauswirkungen sind die Umweltauswirkungen UA 3, 7 und 10 für das Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit in diesem Vorhaben besonders relevant.

Die potenzielle Umweltauswirkung „Anfall von umweltrelevanten Stoffen und Abfällen beim Rückbau der Bestandsleitung sowie Baubedingte stoffliche Emissionen, einschließlich Staubentwicklung (UA3a)“, d.h. Auswirkungen durch abgasbedingten Schadstoffeintrag und Verschmutzung bzw. Sichtbeeinträchtigung durch Staubwirbelung, ist aufgrund der geringen Dauer der Einwirkung für das Schutzgut Menschen nicht relevant.

Die potenzielle Umweltauswirkung „Betriebsbedingte stoffliche Emissionen, Anfall von umweltrelevanten Stoffen und Abfällen bei Unterhaltungsmaßnahmen (UA11)“, d.h. Auswirkungen durch Teilentladungen an den Leiterseilen von 380-kV-Freileitungen („Korona-Effekt) und Entstehung von geringen Mengen an Ozon und Stickoxiden, ist aufgrund der maximal sehr geringen Mengen entstehender ionisierter Staubpartikel und ihrem geringen räumlichen Wirkradius für das Schutzgut Menschen nicht relevant.

(1) Baubedingte Störungen, Emissionen und Erschütterungen (UA3)

Baubedingt können in der Phase der Errichtung des Ersatzneubaus und des nachlaufenden Rückbaus der Bestandsleitung Störungen durch temporäre Lärmemissionen, Erschütterungen bzw. Vibrationen infolge des Betriebs von Baumaschinen und der Durchführung von Bautätigkeiten und durch Sichtbeziehungen im Bereich der Baustellen und ggf. der Zuwegungen auftreten.

Auswirkungen auf Menschen können durch baubedingte Störungen der Wohn- und Erholungsfunktion, insbesondere infolge temporärer Baulärmemissionen, sowie durch Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen auftreten.

Zur Vermeidung baubedingter Störungen von Menschen im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich hat der Vorhabenträger eine Beschränkung des Baubetriebs auf die Tageszeit vorgesehen. Im Umfeld von Siedlungsflächen mit Anspruch auf Schutz gegenüber Lärm gilt die AVV Baulärm, so dass unzumutbare Lärmbelastungen vermieden werden.

(2) Anlagebedingte Funktionsverluste und visuelle Beeinträchtigungen (UA7)

Anlagebedingt kommt es durch den Raumanspruch der Masten, der Leitung bzw. der Nebenanlagen sowie durch Nutzungsänderungen (ggf. Nutzungseinschränkungen) auf den Flächen im Schutzstreifen zu Funktionsverlusten und visuellen Beeinträchtigungen.

Die Anlage von Freileitungen führt im siedlungsnahen Bereich durch visuelle Störungen zu einer Beeinträchtigung der Wohn- und Erholungsfunktion.

Um Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu verhindern oder zu verringern, wurden für die Trassierung nicht geeignete Bereiche im Trassenkorridor ausgeschlossen. Um Beeinträchtigungen weiterhin bezüglich anlagebedingter Funktionsverluste und visueller Störungen zu mindern oder zu verringern, hat der Vorhabenträger in der Trassierung den Vorbelastungsgrundsatz berücksichtigt und geeignete Bündelungsmöglichkeiten genutzt. Die 380-kV-Bestandsleitung wurde zudem als konfliktmindernde Vorbelastung berücksichtigt.

(3) Betriebsbedingte Emissionen von Schall sowie elektrischen und magnetischen Feldern (UA10)

Betriebsbedingt treten bei Freileitungen elektrische und magnetische Felder (emF) auf, die für die menschliche Gesundheit relevant sein können. Hinzu kommen Geräuschimmissionen, die bei bestimmten Wettersituationen auftreten und vom Menschen als „Knistern“ wahrgenommen werden. Es handelt sich dabei um die so genannten Koronageräusche.

Innerhalb des begrenzten räumlichen Umfangs der vorhabenbedingten Wirkungen durch emF und Lärm sind diese potenziell mit einer hohen Belastungsintensität für das Schutzgut Menschen und die menschliche Gesundheit verbunden. Die Grenzwerte für das elektrische Feld und die magnetische Flussdichte sowie die Immissionsrichtwerte für Lärm sind Gegenstand des Kapitels C.IV.3.a). Bei der Ermittlung und Beschreibung der Umweltauswirkungen im UVP-Bericht wurde nachvollziehbar berücksichtigt, dass die Immissionen die Grenz- bzw. Richtwerte nur teilweise ausschöpfen. Dies schließt plausible Annahmen ein, dass ab einer bestimmten Entfernung zur beantragten Leitung die Immissionen nicht mehr als relevant eingestuft werden.

Eine Vermeidung bzw. Verringerung erheblicher betriebsbedingter Immissionen von emF und Schall hat der Vorhabenträger durch eine Trassierung außerhalb konfliktträchtiger Bereiche angestrebt.

(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen

Die für die nachfolgenden Kriterien ermittelten Maßstäbe für die Erheblichkeit (vgl. Unterlage 6 (UVP-Bericht), Kap. 6.2.1.2, S. 571 ff.) sind nachvollziehbar hergeleitet und angewendet worden.

Für die Kriterien $K_{Me}03$, $K_{Me}04$ und $K_{Me}06$ erfolgt keine weitergehende Betrachtung, weil keine Konflikte erkennbar sind.

Für die Kriterien K1 und K2 wurden durch den Vorhabenträger unter Berücksichtigung der vorhabenimmanenten Maßnahme Vo2 keine Konflikte und keine erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt.

Für die folgenden Kriterien wurden Anlage-, betriebs- und baubedingte Auswirkungen auf den Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, ermittelt:

(1) Betroffenheit von Siedlungsfreiräumen (K3)

Für die Siedlungsfreiräume in denen die 380-kV-Leitung neu errichtet wird, ergeben sich anlagebedingte Auswirkungen. Auch unter Berücksichtigung der vorhabenimmanenten Maßnahme Vo2 sind die Freiräume um die Siedlungsbereiche durch den Neubau der 380-kV-Leitung bei Röhrsdorf (Mast 2), Pleißa (Masten 10, 15-16), Kühler Morgen (Masten 16, 17), Langenberg (Mast 25); Callenberg (Mast 37), Uhlsdorf (Masten 43, 44), Niederwinkel (zw. Masten 45-46), Schlagwitz (Mast 49), Dürrenuhlsdorf (Masten 50-54), Wickersdorf (Mast 60), Wünschendorf (Mast 72), Merlach (Mast 83), Zschöpel (Masten 86, 87), Wettelswalde (Masten 106, 107), Nischwitz (Mast 116), Rückersdorf (Mast 126), Hilbersdorf (Mast 138), Kleinfalke (140), Otticha (Masten 143, 144), Niebra (Masten 145, 146) und Wolfsgefärth (Masten 154-156) visuell erheblich beeinträchtigt.

Siedlungsfreiräume werden aber auch entlastet, da die Anlagen der 380-kV-Bestandsleitung zurückgebaut werden. Festzustellen ist eine solche visuelle Entlastung von Siedlungsbereichen insbesondere im Wohnumfeld von Röhrsdorf (PROE – R4), Limbach-Oberfrohna (R10-31), Uhlsdorf und Niederwinkel (R 39 – R44), Wickersdorf (R59), Neukirchen (R63-R64), Wünschendorf (R74), Köthel (R76), Hainichen (R82-R83), Gößnitz (R86), Merlach (R88), Zschöpel (R91 R92), Schönhaide R110-R111, Wettelswalde (R113 R114), Rückersdorf (R138, R139), Hilbersdorf (R152, R153, R154), Kleinfalke (R155) und Niebra (R161), so dass hier insgesamt geringere anlagebedingte Auswirkungen durch das Vorhaben zu besorgen sind.

Für den Bereich Hilbersdorf wurde im Anhörungsverfahren eingewendet, dass die Visualisierung der neuen, geplanten Trasse im Konfliktbereich Me20, Mast 138, im UVP-Bericht wahrscheinlich unzureichend bzw. verzerrt dargestellt sei und es an der Darstellung der derzeitigen Gegebenheiten mangele, welche den Verschlechterungsgrad optisch belegen würde. Der Vorhabenträger hat hierauf erwidert, dass die visuellen Auswirkungen auf das Wohnumfeld von Hilbersdorf basierend auf einer Visualisierung und auch einer Ortsbegehung bewertet wurden. Im Ergebnis wurde dieser Sachverhalt unter dem Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, als Konflikt Me 20 beschrieben und erhebliche Umweltauswirkungen durch eine visuelle Zusatzbelastung der Ortslage festgestellt (vgl. Unterlage 6, S. 958). Dies konnte durch die Planfeststellungsbehörde nachvollzogen werden, so dass die Einwendung zurückzuweisen ist.

Der Vorhabenträger sieht hierfür keine weitergehenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vor.

(2) Grenzwerte elektrischer Feldstärke und magnetischer Flussdichte ($K_{Me}01$)

Auswirkungen durch elektrische und magnetische Felder beim Betrieb der 380-kV-Leitung sind allenfalls an Orten im Einwirkungsbereich der Anlage relevant, die sehr nah an der Leitung liegen. Auch unter Berücksichtigung der vorhabenimmanenten Maßnahme Vo2 liegen im Einwirkungsbereich des Neubaus der 380-kV-Leitung Immissionsorte vor. Für diese erfolgte eine Einschätzung, ob die Grenzwerte der 26. BImSchV eingehalten werden und in-

wieweit sich die Immissionen den Grenzwerten überhaupt annähern. Dabei hat der Vorhabenträger im UVP-Bericht plausibel die betrachtungsrelevanten Immissionsorte eingegrenzt, so dass außerhalb eines Abstandes von 50 m zur Trasse Immissionsorte keiner vertieften Betrachtung bedurften. Erhebliche betriebsbedingte Umweltauswirkungen sind für diese Orte sicher ausgeschlossen.

Aufgrund der Trassennähe wurden insbesondere Immissionsorte in Langenberg (IO 10; Mastfeld 24-25), Dürrenuhlsdorf (IO 26, 28; Mastfeld 52-53), Merlach (IO 45; Mastfeld 83-84) und Unteröppisch (IO 73, Mastfeld 151-152) näher betrachtet.

- Am IO 10 werden, auch unter vorsorglicher Berücksichtigung der Vorbelastung der in Bündelung verlaufenden 220 kV-Freileitung, die Grenzwerte für elektrische und magnetische Felder jeweils deutlich unterschritten. Es sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu besorgen.
- An den IO 26 und 28 werden die Grenzwerte für elektrische und magnetische Felder sehr deutlich unterschritten (vgl. Kap. C.IV.3.aa)). Es kommt daher nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.
- Am IO 45 werden die Grenzwerte für elektrische und magnetische Felder jeweils sehr deutlich unterschritten (vgl. Kap. C.IV.3.aa)). Der Vorhabenträger führt unter Hinweis auf das Gutachten in nachvollziehbarer Weise aus, dass eine Beeinträchtigung für Menschen nach heutigem Stand des Wissens auszuschließen ist. Auch eine mittelbare Gefährdung durch Einwirkung der Felder auf elektronische Lebenshilfen, wie z. B. Herzschrittmacher, ist nicht zu erwarten. Die Planfeststellungsbehörde kommt daher zu der Einschätzung, dass es auch hier nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen kommt.
- Am IO 73 werden die Grenzwerte für elektrische und magnetische Felder jeweils sehr deutlich unterschritten, so dass es nachvollziehbar nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen kommt.

Für alle anderen Immissionsorte sind aufgrund ihres Abstandes keine relevanten betriebsbedingten Umweltauswirkungen zum Kriterium $K_{Me}01$ ermittelt worden.

Der Vorhabenträger sieht hierfür, auch unter Einbeziehung der Minimierungsprüfung (vgl. Kap. C.IV.3.aa)), keine weitergehenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vor.

(3) Immissionsrichtwerte gemäß TA-Lärm ($K_{Me}02$)

Auch unter Berücksichtigung der vorhabenimmanenten Maßnahme Vo2 liegen im Bereich des Neubaus der 380-kV-Leitung maßgebliche Immissionsorte in Bezug auf Schallimmissionen nach TA Lärm im Bereich der Ortslagen Pleißa, Wüstenbrand, Langenberg, Waldenburg, Köthel, Kauritz, Merlach, Hilbersdorf und Unterröppisch (IO 04, 08, 10, 26, 27, 28, 39, 44, 45, 61 und 73) vor. In der immissionsschutzrechtlichen Betrachtung wurde für diese Immissionsorte plausibel nachgewiesen, dass es zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen kommt (vgl. Unterlage 5, ISB). Für alle anderen maßgeblichen Immissionsorte sind aufgrund

ihres Abstandes in Abhängigkeit von ihrem Schutzbedürfnis keine relevanten Umweltauswirkungen zum Kriterium $K_{Me}02$ ermittelt worden.

- An den Wohngebäuden der IO 04 in Pleißa und IO 08 in Wüstenbrand werden die Immissionsrichtwerte sehr deutlich unterschritten. Es kommt daher nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.
- Am IO 10 in Langenberg und IO 73 in Unteröppisch, beides Kleingartenanlagen, werden die Immissionsrichtwerte sehr deutlich unterschritten. Es kommt daher nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.
- An den Wohngebäuden der IO 26, 27 und 28 in Dürrenuhlsdorf werden Immissionsrichtwerte mit mindestens 6 dB(A) deutlich unterschritten. Es sind daher keine erheblichen Umweltauswirkungen festzustellen.
- An den Gewerbeobjekten der IO 39 in Köthel und IO 44 in Kauritz werden Immissionsrichtwerte sehr deutlich unterschritten. Es kommt daher nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.
- Am Wohngebäude des IO 45 in Merlach werden Immissionsrichtwerte sehr deutlich unterschritten. Es kommt daher nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.
- Am Wohngebäude des IO 61 in Hilbersdorf werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm mit mindestens 6 dBA deutlich unterschritten (vgl. Kap. C.IV.3.bb)(1)). Es kommt daher nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.

Der Vorhabenträger sieht hierfür keine weitergehenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vor.

(4) Immissionsrichtwerte gemäß AVV-Baulärm ($K_{Me}05$)

Auch unter Berücksichtigung der vorhabenimmanenten Maßnahme Vo13 liegen im Bereich des Neubaus der 380-kV-Leitung bzw. des Rückbaus zahlreiche Orte innerhalb des relevanten Betrachtungsbereichs für potenziell erhebliche bauzeitliche Schallimmissionen. Maßstab für erhebliche Umweltauswirkungen ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte gemäß AVV Baulärm.

Die folgenden repräsentativen Immissionsorte liegen in der Nähe von Orten, an denen Bau- und Rückbauverfahren mit deutlichen Richtwertüberschreitungen absehbar sind:

- Röhrsdorf (Engstelle 01) – nördlich Rückbaumast 02: Im Ergebnis sind während des Rückbaus deutliche Richtwertüberschreitungen von 11 bis zu 22 dB, insbesondere bei einem Einsatz von Meißeln zum Entfernen der Betonfundamente zu erwarten. Deutliche Überschreitungen können auch für weitere Wohngebäude im Umkreis auftreten.

– Limbach-Oberfrohna (Engstelle 02) – südlich Rückbaumast 04: Im Ergebnis sind während des Rückbaus deutliche Richtwertüberschreitungen von bis zu 11 dB, insbesondere bei einem Einsatz von Meißeln zum Entfernen der Betonfundamente zu erwarten. Deutliche Überschreitungen können auch für weitere Wohngebäude südlich davon auftreten.

– Limbach-Oberfrohna, (Engstelle 04) – südlich Rückbaumast Nr. 12: Im Ergebnis sind während des Rückbaus deutliche Richtwertüberschreitungen von bis zu 10 dB, insbesondere bei einem Einsatz von Meißeln zum Entfernen der Betonfundamente zu erwarten. Deutliche Überschreitungen können auch für weitere Wohngebäude östlich und südlich davon auftreten.

– Limbach-Oberfrohna, (Engstelle 05) – östlich Rückbaumast Nr. 18: Im Ergebnis sind während des Rückbaus deutliche Richtwertüberschreitungen von 11 bis 23 dB, insbesondere bei einem Einsatz von Meißeln zum Entfernen der Betonfundamente zu erwarten. Deutliche Überschreitungen können auch für weitere Wohngebäude um diesen Maststandort auftreten. Weitere ähnliche Betroffenheiten ergeben sich im östlichen Teil der Ortslage beim Rückbau von Mast 19.

– Limbach-Oberfrohna, (Engstelle 06) – nördlich Neubaumast 10: Im Ergebnis sind beim Neubau kurzfristige Richtwertüberschreitungen beim Eintreiben von Bohlen durch Vibrations- oder Rammverfahren von bis zu 13 dB(A) zu erwarten. Diese deutlichen Überschreitungen können gemäß schalltechnischem Gutachten auch an weiteren Wohngebäuden nordwestlich davon auftreten.

– Hohenstein-Ernstthal (Engstelle 07) – Neubaumasten 16-17: Im Ergebnis sind beim Neubau kurzfristige Richtwertüberschreitungen beim Eintreiben von Bohlen durch Vibrations- oder Rammverfahren von bis zu 12 dB(A) zu erwarten. Diese deutlichen Überschreitungen können gemäß schalltechnischem Gutachten auch an weiteren Wohngebäuden südwestlich davon auftreten.

– Waldenburg, Ortsteil Dürrenuhlsdorf (Engstelle 11) – Neubasten 51-52; Rückbaumasten 49-41: Im Ergebnis sind kurzfristig deutliche Richtwertüberschreitungen beim Neubau beim Eintreiben von Bohlen durch Vibrations- oder Rammverfahren von bis zu 17 dB(A) sowie beim Rückbau des Fundaments per Meißel bis zu 6 dB zu erwarten.

– Hainichen (Engstelle 14) – Neubaumast 80: Im Ergebnis sind kurzfristig deutliche Richtwertüberschreitungen beim Neubau beim Eintreiben von Bohlen durch Vibrations- oder Rammverfahren von bis zu 13 dB(A) zu erwarten. Gemäß schalltechnischem Gutachten sind Überschreitungen auch an weiteren wohnhausähnlichen Objekten im Umfeld möglich.

– Ponitz (Engstelle 16) – südwestlich Neubaumast 83 und Rückbaumast 88: Im Ergebnis sind kurzfristig deutliche Richtwertüberschreitungen beim Neubau beim Eintreiben von Bohlen durch Vibrations- oder Rammverfahren von bis zu 12 dB(A) so-

wie beim Rückbau des Fundaments per Meißel bis zu 8 dB zu erwarten. Die Überschreitungen können gemäß schalltechnischem Gutachten auch an weiteren Wohngebäuden südlich davon auftreten.

– Rückersdorf (Engstelle 19) – Neubaumast 126: Im Ergebnis sind beim Neubau kurzfristige Richtwertüberschreitungen beim Eintreiben von Bohlen durch Vibrations- oder Rammverfahren von bis zu 11 dB(A) zu erwarten. Diese deutlichen Überschreitungen können gemäß schalltechnischem Gutachten auch an weiteren Wohngebäuden im Umkreis von 400 m auftreten.

– Hilbersdorf (Engstelle 20) – Neubaumast 138: Im Ergebnis sind beim Neubau kurzfristige Richtwertüberschreitungen beim Eintreiben von Bohlen durch Vibrations- oder Rammverfahren von bis zu 16 dB(A) zu erwarten. Diese deutlichen Überschreitungen können gemäß schalltechnischem Gutachten auch an weiteren Wohngebäuden Ortslage nördlich des Maststandortes auftreten.

– Gera, (Engstelle 21) – Rückbaumast Nr. 161: Im Ergebnis sind während des Rückbaus deutliche Richtwertüberschreitungen von bis zu 13 dB, insbesondere bei einem Einsatz von Meißeln zum Entfernen der Betonfundamente zu erwarten. Deutliche Überschreitungen können auch für ein weiteres Wohngebäude südwestlich davon auftreten.

– Zedlitz, (Engstelle 24) – Rückbaumast 173: Im Ergebnis sind während des Rückbaus deutliche Richtwertüberschreitungen von bis zu 14 dB, insbesondere bei einem Einsatz von Meißeln zum Entfernen der Betonfundamente zu erwarten. Deutliche Überschreitungen können auch für weitere Wohngebäude östlich und südöstlich davon auftreten.

– Zedlitz, (Engstelle 25) – Neubaumast 155, Rückbaumast 174: Im Ergebnis sind kurzfristig deutliche Richtwertüberschreitungen beim Neubau beim Eintreiben von Bohlen durch Vibrations- oder Rammverfahren von bis zu 11 dB(A) sowie beim Rückbau des Fundaments per Meißel bis zu 17 dB zu erwarten.

An den benannten repräsentativen Immissionsorten ist von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen. Dies gilt grundsätzlich auch für benachbarte Wohnnutzungen dieser Immissionsorte. In gleicher Weise ist auch an weiteren repräsentativen Immissionsorten, sofern es bei der Bauausführung zu Richtwertüberschreitungen kommt, von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen.

b) Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Als biotische Teile des Naturhaushalts bilden die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ein enges Wirkungsgefüge. Die folgenden Ausführungen nehmen, sofern möglich, Bezug auf die jeweiligen Teilschutzgüter, wobei stellen weise Überschneidungen auftreten.

Das Vorhaben ist mit Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt verbunden. Folgende bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind schutzgut- und artengruppenbezogen durch das planfestgestellte Vorhaben zu erwarten:

(aa) Beschreibung des Umweltzustands in den Einwirkungsbereichen des Neubaus und des Rückbaus sowie Vorbelastungen

Hinsichtlich des Teilschutzguts Tiere bietet der Untersuchungsraum gem. Unterlage 6 u.a. für folgende Arten- und Artengruppen besondere Lebensraumvoraussetzungen:

- Fischotter, Biber, Fledermäuse, Haselmaus, Amphibien, Reptilien, Nachtkerzenschwärmer.
- Vogelarten in folgenden Lebensraumgilden: Fließgewässer, Moore, Sümpfe, Laub- und Mischwald, Nadelwald, Feldgehölze / Feldgebüsche, Ackerflächen (gehölzarm), Grünland (gehölzarm), Grünland (gehölzreich), Abgrabungsfläche, Siedlung / Freizeit, Erholung, Grün- und Freiflächen.
- Es befindet sich eine Vielzahl an avifaunistischen Funktionsgebieten im Untersuchungsraum. Für eine vollständige Auflistung siehe Unterlage 6 Kap. 5.3.2 – 5.11.2 im UVP-Bericht.

Der Bereich Röhrsdorf bis Langenchursdorf / Erbe (Mast 1 – 33) ist überwiegend von intensiv genutzten Ackerflächen geprägt. Im Süden und Osten ragen einige Waldflächen in den Untersuchungsraum hinein. Dabei handelt es sich überwiegend um Nadel- und Laub(misch)wälder und -forste unterschiedlicher Ausprägung. Bei Mast 10 befindet sich ein Erlen-Eschen-Quellwald, bei dem es sich um ein gesetzlich geschütztes Biotop (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 21 SächsNatSchG) sowie den nach der FFH-Richtlinie prioritären Lebensraumtyp (LRT) 91E0* (Fließgewässerbegleitender Erlen- und Eschenauwald) handelt. Darüber hinaus liegen einige Vorwälder frischer Standorte im Untersuchungsraum. Innerhalb der Waldbereiche sind vereinzelt Schlagfluren bodensaurer Standorte eingebettet bzw. grenzen hieran an. Im gesamten Untersuchungsraum liegen vereinzelt größere, aber auch kleinteilige Grünlandflächen, bei denen es sich überwiegend um intensiv genutzte Mähwiesen frischer Standorte und Ansaatgrünland handelt. Ebenfalls nahezu im gesamten Untersuchungsraum befinden sich Einzelbäume, Baumreihen und Baumgruppen, Alleen und Baumreihen, Feldgehölze und -hecken und Gebüsche frischer bzw. stickstoffreicher ruderaler Standorte. Der Untersuchungsraum wird in einigen Bereichen von naturnahen Bächen durchquert, bei denen es sich um gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 21 SächsNatSchG) handelt. Diese sind z. T. gesäumt von Großseggenrieden, Hochstaudenfluren oder Binsen-, Waldsimsen- und Schachtelhalmsumpf. Weitere Staudenfluren und Säume liegen vereinzelt im gesamten Untersuchungsraum in der Nähe von Sillgewässern, Gräben und Bächen. Größere Siedlungsflächen liegen insbesondere bei Meinsdorf, Langenchursdorf und Röhrsdorf, großflächige Versorgungsanlagen liegen am UW Röhrsdorf.

In diesem Bereich befinden sich folgende Vorranggebiete Natur und Landschaft gemäß Entwurf Regionalplan Region Chemnitz (2015): Stillgewässer nordöstlich von Langenberg, Folgenbach, Flächennaturdenkmal Bruchwald südwestlich von Bräunsdorf.

Mit Ausnahme des nordwestlichen Teilbereichs wird der Bereich von Langenchursdorf / Erbe bis Uhlsdorf (Mast 33 – 41) sowie im Rückbauabschnitt Masten R34 bis R36 großflächig durch intensiv genutzte Ackerflächen eingenommen. Die Ackerschläge werden vereinzelt durch Feldwege und Landstraßen zwischen Bräunsdorf und Langenchursdorf zerschnitten. Diese werden teilweise von Alleen, Einzelbäumen, Baumreihen Baumgruppen und Feldhecken gesäumt. Innerhalb der Ackerflächen liegen darüber hinaus vereinzelt, teilweise mittig im Feld, kleinere Waldflächen. Dabei handelt es sich um Eichen-Hainbuchenwälder überwiegend hohen Alters. Im Norden des Untersuchungsraums befinden sich, angrenzend an die Ackerflächen großflächige Grünlandbiotope. Dabei handelt es sich u. a. um extensiv genutztes Grünland frischer Standorte (Wiesen und Weiden), intensiv genutzte Mähwiesen und Weiden frischer Standorte sowie magere Frischwiese. Bei Letzterem handelt es sich um ein gesetzlich geschütztes Biotop (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 21 SächsNatSchG) sowie um den FFH-Lebensraumtyp 6510. Im Nordosten und Nordwesten ragt das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Mittleres Zwickauer Muldetal“ in den Untersuchungsraum. In diesem Bereich durchquert der Langenberger Bach den Untersuchungsraum zwischen Mast 40 und 41. Der naturnahe sommerwarme Bach (Tieflandbach) wird von einem Weiden-Auwald begleitet. Bei beiden Biotoptypen handelt es sich um gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 21 SächsNatSchG) sowie um die FFH-Lebensraumtypen 91E0* und 3260. Nordwestlich des Langenberger Bachs befinden sich, teilweise direkt angrenzend und teilweise durch Grünland von dem Auwald getrennt, langgezogene Waldflächen. Dabei handelt es sich um Laubwälder mittlerer Standorte, Eichen-Hainbuchenwald, Fichtenforst sowie Eichen-Hainbuchenwäldern trocken-warmer Standorte. Letztere stellen ein gesetzlich geschütztes Biotop (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 21 SächsNatSchG) dar. Weitere Waldflächen befinden sich im Untersuchungsraum südwestlich des Herrnsdorf-Bräunsdorfer Bachs. Hier liegen Eichen-Hainbuchenwälder sowie ein Eichenwald trockener Standorte, bei dem es sich um ein gesetzlich geschütztes Biotop (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 21 SächsNatSchG) handelt. Stillgewässer sind im Untersuchungsraum nur östlich von Langenchursdorf sowie im GGB südöstlich des Langenberger Bachs vertreten. Ruderal- und Staudenfluren erstrecken sich teilweise entlang des Langenberger Bachs sowie an Feldwegen und an Waldrändern. Bei Langenchursdorf ist die Biotopkulisse durch Siedlungsbiotope geprägt. Nordöstlich von Langenchursdorf befindet sich ein größerer landwirtschaftlicher Betriebsstandort.

In diesem Bereich befinden sich folgende Vorranggebiete Natur und Landschaft gemäß Entwurf Regionalplan Region Chemnitz (2015): „SCI 2 E Mittleres Zwickauer Muldetal SPA 76 Tal der Zwickauer Mulde, Eichen-Hainbuchenwald, Feldgehölze“ (entspricht weitestgehend dem GGB „Mittleres Zwickauer Muldetal“).

Der Bereich Uhlsdorf bis Schlagwitz, Mast 41 – 48) sowie im Rückbauabschnitt Masten R36 bis R46, wird zu großen Teilen von Ackerflächen eingenommen. Dabei handelt es sich überwiegend um intensiv genutzte Äcker, vereinzelt um Erwerbsgartenbau sowie Ackerbrachen. Diese Landwirtschaftsflächen werden durch Feldwege, Straßen, Staudenfluren nährstoffrei-

cher frischer Standorte, Feldhecken und Feldgehölze gegliedert. Im südöstlichen Untersuchungsraum grenzen Grünland- und Waldbiotope sowie eine Teilfläche des GGB „Mittleres Zwickauer Muldetal“ an die Ackerflächen an. In diesem Bereich durchquert der Langenberger Bach den Untersuchungsraum zwischen Mast 40 und 41. Der naturnahe sommerwarme Bach (Tieflandbach) wird von einem Weiden-Auwald und nördlich von Langenchursdorf von einem Erlen- und Eschen-Bachwald des Berg- und Hügellandes begleitet. Bei allen drei Biotoptypen handelt es sich um gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 21 SächsNatSchG) sowie um die Lebensraumtypen 91E0 sowie 3260. In den Erlen- und Eschen-Bachwald befindet sich ein naturnahes ausdauerndes nährstoffreiches Kleingewässer, das gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 SächsNatSchG gesetzlich geschützt ist und den LRT 3150 darstellt. Nordwestlich des Langenberger Bachs befinden sich, teilweise direkt angrenzend und teilweise durch Grünland von dem Auwald getrennt, langgezogene Waldflächen. Dabei handelt es sich um Laubwälder mittlerer Standorte, Eichen-Hainbuchenwald, Fichtenforst sowie Eichen-Hainbuchenwäldern trocken-warmer Standorte, die ein gesetzlich geschütztes Biotop (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 21 SächsNatSchG) sowie den Lebensraumtyp 9170 darstellen. Weitere Wald- und Forstflächen liegen im Untersuchungsraum südöstlich von Niederwinkel bzw. westlich von Uhlsdorf. Dabei handelt es sich teilweise um sonstigen Laubholzforst heimischer Baumarten und sonstigen Laub-Nadel-Mischforst. Nördlich von Niederwinkel befindet sich ebenfalls ein sonstiger Laub-Nadel-Mischforst sowie ein Eichen-Hainbuchenwald trockenwarmer Standorte, bei dem es sich um ein gesetzlich geschütztes Biotop (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 21 SächsNatSchG) handelt. Im Südosten, Zentrum und Westen des Untersuchungsraums befinden sich größere Grünlandflächen. Am Langenberger Bach befinden sich zwischen den Masten 40 und 41 sowie 41 und 42 magere Frischwiesen, die gesetzlich geschützt sind (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 21 SächsNatSchG) und dem Lebensraumtyp 6510 entsprechen. Innerhalb der Aue der Zwickauer Mulde im Bereich von Mast 47 befinden sich mit einer mageren Frischwiese und extensiv genutztem, mageren Grünland frischer Standorte ebenfalls gesetzlich geschützte Grünlandbiotope. Dazwischen sind Feuchtgebüsche eingebettet, die auch gesetzlich geschützte Biotope darstellen. Zwischen Mast 47 und 48 fließt die Zwickauer Mulde in einem Teilbereich des GGB „Mittlere Zwickauer Mulde“ als naturnaher Fluss durch den Untersuchungsraum. Der Fluss wird von Uferstaudenfluren und Staudenfluren nährstoffreicher frischer Standorte gesäumt. Westlich der Mulde durchquert die Bundesstraße B175 den Untersuchungsraum. Daran angrenzend liegen Eichen-Hainbuchenwälder trockenwarmer Standorte, bei denen es sich um den Lebensraumtyp 9170 sowie um gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 21 SächsNatSchG) handelt. Darüber hinaus liegen westlich der Bundesstraße kleinflächige Fichtenforste sowie Sonstige extensiv genutzte Frischwiesen. An den Rändern des Untersuchungsraumes befinden sich Siedlungsbiotope.

In diesem Bereich befinden sich folgende Vorranggebiete für Natur und Landschaft gemäß Entwurf Regionalplan Region Chemnitz (2015): im Bereich des Langenberger Bachtales und im Bereich der Aue der Zwickauer Mulde. Die Bereiche entsprechen in ihrer Abgrenzung weitestgehend dem GGB „Mittleres Zwickauer Muldetal“.

Als ökologisch empfindliches Gebiet mit besonderer Bedeutung für die biologische Vielfalt ist innerhalb des Untersuchungsraums das GGB „Mittleres Zwickauer Muldetal“ sowie das EU-Vogelschutzgebiet „Tal der Zwickauer Mulde“ gelegen.

Der Bereich Schlagwitz bis Wickersdorf (Mast 48 – 60) sowie der Bereich Rückbauabschnitt (Masten R46 bis R59) wird von großflächigen intensiv genutzten Ackerschlägen dominiert. Diese werden durch Feldhecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen, Alleen und Baumreihen, Einzelbäume, Baumgruppen, Feldwege und Straßen gegliedert. Im Osten des Untersuchungsraums liegt die Ortschaft Dürrenuhlsdorf. Hier befinden sich neben Siedlungsbiotopen, ein Industriegebiet, Gehölzbiotope und an die Siedlung angrenzende Grünlandflächen und Staudenfluren. Am östlichen Ortsrand liegt eine Streuobstwiese (gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 SächsNatSchG). Im Zentrum von Dürrenuhlsdorf entspringt der Dürrenuhlsdorfer Bach, der nach Osten und durch Schlagwitz fließt. Dabei handelt es sich um einen naturnahen sommerwarmen Bach (Tieflandbach), der gesetzlich geschützt ist (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 21 SächsNatSchG) und der abschnittsweise als Lebensraumtypen 3260 ausgeprägt ist. Westlich von Schlagwitz fließt der Bach durch einen Eichen-Hainbuchenwald, in dem sich ein naturnahes ausdauerndes nährstoffreiches Kleingewässer befindet, bei dem es sich ebenfalls um ein gesetzlich geschütztes Biotop handelt. Weitere Waldbiotope befinden sich lediglich im Osten des Untersuchungsraums bei Mast 48. Hier liegt neben Fichtenforst und einem langgezogenen Erlen- und Eschen-Bachwald des Berg- und Hügellandes ein Eichen-Hainbuchenwald trockenwarmer Standorte. Bei den beiden letzteren handelt es sich um gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 21 SächsNatSchG). Der Eichen-Hainbuchenwald weist zudem eine Ausprägung als Lebensraumtyp 9170 auf.

Der Bereich Wickersdorf bis Tettau-Oberdorf (Mast 60 – 68) sowie der Bereich Rückbauabschnitt Masten R59 bis R69 wird überwiegend von intensiv genutzten Ackerflächen eingenommen. Diese werden durch Feldhecken, Feldgehölze, Alleen und Baumreihen, Einzelbäume, Baumgruppen, Kopfbäume und Kopfbaumreihen, Feldwege, befestigte Wirtschaftswege und Landstraßen gegliedert. In den Randbereichen des Untersuchungsraums befinden sich die Ortschaften Oberwiera, Wickersdorf und Neukirchen, in welchen Siedlungsbiotope vorherrschen. Südlich von Oberwiera befindet sich eine Kleingartenanlage. In bzw. östlich von Neukirchen befinden sich Streuobstwiesen, bei denen es sich um gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 21 SächsNatSchG) handelt. Innerhalb der Ortslage von Wickersdorf befinden sich verschiedene Gehölzbiotope, zwei Stillgewässer und Grünlandflächen. Als einziges Fließgewässer durchquert der Hermsbach den Untersuchungsraum, der von Süden kommend durch Neukirchen zwischen Oberwiera und Wickersdorf nach Norden fließt. Der naturnahe sommerwarme Bach (Tieflandbach) stellt ein gesetzlich geschütztes Biotop (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 21 SächsNatSchG) dar. An den Bach grenzen außerhalb der Ortschaften Gehölz- und Grünlandbiotope an. Nordöstlich von Neukirchen befinden sich neben dem Hermsbach ein naturnahes ausdauerndes nährstoffreiches Kleingewässer und daran angrenzend ein Erlen-Eschen-Wald der Auen und Quellbereiche. Beide Biotoptypen sind gesetzlich geschützt (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 21 SächsNatSchG) und lassen sich als Lebensraumtyp 91E0 bzw. 3150 einordnen. Weitere Waldflächen sind innerhalb des Untersuchungsraums nur am Rand östlich von Pfaffroda vorhanden.

Der Bereich Tettau-Oberdorf bis Merlach (Mast 68 – 83) sowie der Bereich Rückbauabschnitt Masten R69 bis R86 wird überwiegend von intensiv genutzten Ackerflächen eingenommen, die insbesondere im Osten und Zentrum wenige Strukturen aufweisen. Die Ackerschläge werden nur durch wenige, teilweise von Gehölzen gesäumte Wirtschaftswege, Fuß-

und Radwege (unversiegelt) sowie Landstraßen gegliedert. Größere Grünlandflächen liegen im Untersuchungsraum zwischen Köthel und Tettau, zwischen Meerane und Gößnitz sowie am Rand und nördlich von Merlach. Dabei handelt es sich u. a. um Intensivgrünland/ Einsaat und mesophiles Grünland, frisch bis mäßig feucht und frisch bis mäßig trocken. Der Untersuchungsraum wird von mehreren Fließgewässern durchquert. Bei Köthel verläuft der Kötheler Bach am Rand des Untersuchungsraumes. Bei dem naturnahen sommerwarmen Bach (Tieflandbach), handelt es sich um ein gesetzlich geschütztes Biotop (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 21 SächsNatSchG). Zwischen Meerane und Gößnitz durchquert das Meerchen als naturnaher (strukturreicher) Bach/ schmaler Fluss mit naturnahem Ufergehölz zwischen Mast 80 und 81 den Untersuchungsraum. Dabei handelt es sich um ein gesetzlich geschütztes Biotop (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 15 ThürNatG). Darüber hinaus verlaufen im Untersuchungsraum vereinzelt Gräben. Im Süden von Köthel befindet sich ein Stillgewässer. Bei Mast 83 liegt ein naturnahes strukturreiches Standgewässer mit naturnahem Ufergehölz sowie ein naturfernes Kleingewässer mit künstlicher Befestigung. In der Nähe des naturnahen Kleingewässers liegt ein Binsensumpf. Beide Biotope sind gesetzlich geschützt (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 15 ThürNatG). Wälder treten nur vereinzelt und kleinflächig im Untersuchungsraum auf. Bei Köthel befindet sich ein Eichen-Hainbuchenwald. Nördlich von Hainichen liegen langgestreckte Waldflächen, bei denen es sich um Eichen(misch)wald, Ahorn-Eschenwald und Fichten- und Fichten-Birken- sowie Fichten-Ebereschen-Pionierwald handelt. An die Waldflächen grenzt ein Feldgehölz/ Waldrest auf Feucht-/Nassstandorten, wobei es sich um ein gesetzlich geschütztes Biotop (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 15 ThürNatG) handelt. Bei Köthel, Hainichen und Gößnitz befinden sich größere Siedlungsbiotope. Nördlich und westlich von Hainichen liegen zudem größere Gartenflächen. Entlang der Bahnstrecke und der B93 befinden sich grasreiche, ruderale Säume frischer Standorte, an der Bahnstrecke liegt zudem sonstiges naturnahes Feldgehölz/ Waldrest.

Hinsichtlich des Teilschutzguts biologische Vielfalt kann auf die zuvor beschriebenen Teilschutzgüter verwiesen werden.

Prägend im Sinne einer Vorbelastung in Bezug auf die Teilschutzgüter ist im Untersuchungsraum gem. Unterlage 6 die vorgenannten Siedlungsstrukturen, sowie die Land-, Forst und Wasserwirtschaft. Zusätzlich bestehen Vorbelastungen durch verschiedene Infrastrukturen.

(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen

(1) Baubedingte Inanspruchnahme von Flächen (einschließlich Fallenwirkung (Mortalität) von Bauflächen für Tiere (UA1)

Im Rahmen der Bauphase (Neu- und Rückbau) werden Flächen temporär für Bauflächen und Zuwegungen in Anspruch genommen. Die hieraus resultierende Bodenüberdeckung, Bodenstrukturveränderung, Veränderung der Krautvegetation sowie die Gehölzeingriffe können zu Verlusten oder temporären Beeinträchtigungen von Biotopen und sensiblen Pflanzenarten führen. Gleichzeitig kann die Avifauna im Kontext der Zerstörung von Nestern, der Tö-

tung von Nestlingen und brütenden Altvögeln sowie durch Eingriffe in mit Bruthöhlen versehenen Gehölze beeinträchtigt werden. Das Entfernen von Baumhöhlen kann ebenso für baumbewohnende Fledermausarten, die die Höhlen als Quartiere nutzen, eine Beeinträchtigung darstellen.

Im Kontext der Baufeldfreimachung bzw. im Zuge des Bodenaushubs an den Maststandorten werden neben den Eingriffen in Gehölzbestände ebenso Eingriffe in flächige Lebensräume erforderlich. In der Konsequenz kann dies zum Lebensraum- und Individuenverlust von Haselmäusen, Amphibien, Reptilien und anderen bodengebundenen Arten führen. Des Weiteren bergen die Baugruben das Potenzial eine Fallenwirkung mit einhergehenden Individuenverlusten für die bodengebundene Fauna zu entwickeln. Dies gilt gleichermaßen für Verstecke unter Bodenplatten oder in losen Aufschüttungen. Für Insekten kann sich aus der künstlichen Beleuchtung eine Fallenwirkung ergeben.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden für die Trassierung nicht geeignete Bereiche im Trassenkorridor ausgeschlossen (V2) sowie bestehende Wege, intensive Agrarflächen oder der geplante Schutzstreifen als Zufahrten, Mast- oder Montagestandorte genutzt (Vo3). Um weitere Beeinträchtigungen zu verhindern oder zu verringern erfolgt eine Vorerkundung sensibler Bereiche als Grundlage einer konkreten Risikoeinschätzung und Maßnahmenplanung ($V_{AR}1$, $V_{AR}7$, $V_{AR}18$). Auf dieser Grundlage oder bereits aufgrund der durchgeführten Kartierungen und Potenzialabschätzungen werden für Tiere eingriffsarme Bauzeiten und Bauabläufe festgelegt ($V_{AR}4$, $V_{AR}5$, $V_{AR}6$, $V_{AR}8$, $V_{AR}10$, $V_{AR}11$, $V_{AR}17$), die Standortwahl optimiert (Vo3) sowie bei Bedarf artbezogene Schutzmaßnahmen ($V_{AR}13$, $V_{AR}16$) festgelegt. Um Beeinträchtigungen der Tiere bezüglich der Fallenwirkung auf Insekten durch künstliche Beleuchtung zu verhindern, wird der Baubetrieb auf die Tageszeiten gelegt (Vo13).

(2) Baubedingte Trennwirkung (Barrierewirkung) (UA2)

Im Rahmen des Neu- bzw. Rückbaus werden Einzäunungen, Baustellen- und Baustraßenverkehr oder die Errichtung von Hilfsbauwerken und Kränen erforderlich, die Barriere-, Trenn- und ggf. Kollisionswirkungen generieren können. Die Trennwirkung kann in der Verkleinerung von Lebensräumen, der Beeinträchtigung des Wechsels zwischen Teillebensräumen oder der Unterbindung der Ausbreitung einer Art resultieren. So kann sie für bodenbrütende Vogelarten einen Habitatverlust und für eng strukturgebundene Fledermausarten den Verlust von Leitlinien bedeuten. Insbesondere können jedoch Amphibien, Reptilien und weitere bodengebundene Arten durch die Beeinträchtigung von Migrationsbeziehungen oder die Trennung signifikanter Teillebensräume betroffen sein.

Um Beeinträchtigungen der Tiere und Pflanzen zu verhindern oder zu verringern, werden für die Trassierung nicht geeignete Bereiche im Trassenkorridor ausgeschlossen (V2). Außerdem werden für Maststandorte sowie für Montage und Beseilung möglichst bereits vorbelastete Flächen mit Befestigung oder intensiver Nutzung in Anspruch genommen (Vo3). Beeinträchtigungen der Tiere können darüber hinaus – bei nicht vermeidbarer Inanspruchnahme - verhindert oder verringert werden ($V_{AR}1$: Vorerkundung des Besatzes von Vogelhorsten /

Brutplätzen störungsempfindlicher Arten, des Besatzes von Masten mit Vogelbruten sowie Vorerkundung von Bruthöhlenbäumen). Auf Grundlage bereits durchgeführter Kartierungen bzw. bauvorbereitender Kartierungen ($V_{AR}1$, $V_{AR}7$, $V_{AR}18$) werden für Tiere eingriffsarme Bauzeiten und Bauabläufe festgelegt ($V_{AR}4$, $V_{AR}5$, $V_{AR}6$), die Standortwahl optimiert (Vo3) sowie bei Bedarf artbezogene Schutzmaßnahmen ($V_{AR}13$, $V_{AR}16$) festgelegt.

(3) Baubedingte Störungen, Emissionen und Erschütterungen (UA3)

Baubedingt können in der Phase des Ersatzneubaus und des nachlaufenden Rückbaus der Bestandsleitung Störungen durch temporäre Lärmemissionen, Erschütterungen bzw. Vibrationen infolge des Betriebs von Baumaschinen und der Durchführung von Bautätigkeiten und durch Sichtbeziehungen im Bereich der Baustellen und ggf. der Zuwegungen auftreten.

Hierdurch kann bei empfindlichen Arten (v.a. unter den Vögeln, Säugetieren und Reptilien) ein Fluchtverhalten bzw. eine Habitat- und Brutplatzaufgabe mit potenziell einhergehendem Gelegeverlust ausgelöst werden. Die Reichweite optischer und akustischer Störfaktoren ist dabei vor dem Hintergrund artspezifischer Empfindlichkeiten zu bewerten.

Um baubedingte Störungen der Fauna zu verhindern oder zu verringern, ist eine Bauzeitenregelung zu treffen, die die durchzuführenden Bauarbeiten außerhalb der Hauptbrut- und Aufzuchtzeit sowie der Jagdzeit relevanter Tierarten vorsieht ($V_{AR}4$, $V_{AR}5$, $V_{AR}6$). Durch die Beschränkung des Baubetriebs auf die Tageszeit (Vo13) können Beeinträchtigungen nachtaktiver, lärm- und störungsempfindlicher Tierarten vermieden werden.

(4) Anfall von umweltrelevanten Stoffen und Abfällen beim Rückbau der Bestandsleitung sowie baubedingte stoffliche Emissionen, einschließlich Staubentwicklung (UA3a)

Im Rahmen der Bauphase sind Maschinen und Baufahrzeuge mit Verbrennungsmotoren erforderlich, die einerseits Abgase produzieren und andererseits den Einsatz bodengefährdender Stoffe, beispielsweise Kraftstoffe und Schmiermittel, bedingen. Gleichzeitig kann es während der Bauphase bei trockener Witterung zu Staubaufwirbelungen kommen.

Beim Rückbau der mit einem bleimennigehaltigen Korrosionsschutz bestrichenen Bestandsleitung können bodengefährdende Stoffe in den Boden gelangen. Im Falle eines Nähr- und Schadstoffeintrags in empfindliche Böden können sich negative Konsequenzen für die Biotopfunktion sowie für empfindliche Pflanzen ergeben. Abgas- und Staubemissionen können hingegen eine nur sehr geringe Belastungsintensität hervorrufen.

Zur Vermeidung von Bodenbeeinträchtigungen durch abplatzende Anstriche werden die Rückbauflächen abgedeckt (V3). Die Planen mit den aufgefangenen Farbresten werden fachgerecht entsorgt. Auf der Baustelle sind Schutzvorkehrungen gegen Bodeneinträge von boden- und wassergefährdenden Stoffen zu treffen (Vo11). Der Staubentwicklung wird u. a. durch Befeuchten von Flächen entgegengewirkt (Vo10).

(5) Baubedingte Veränderung von Gewässern (UA4)

Infolge von Abschwemmungen oder der Einleitung von Pumpwasser könnten stoffliche Einwirkungen in Gewässerlebensgemeinschaften auftreten. Diese können bei Betroffenheit von spezialisierten Arten selbst bei kurzzeitiger Einwirkung erhebliche Beeinträchtigungen hervorrufen. Im Bereich von Bauflächen und Zuwegungen können temporäre Verrohrungen und Überfahrungen von Fließgewässern erforderlich werden, die Beeinträchtigungen für Vegetation (z.B. Fällung gewässerbegleitender Gehölze), Biotope und/ oder Gewässerfauna (z. B. Fische, Muscheln) nach sich ziehen können.

Um Beeinträchtigungen der Tiere und Pflanzen zu verhindern oder zu verringern werden für die Trassierung nicht geeignete Bereiche im Trassenkorridor ausgeschlossen (V2), außerdem werden für Maststandorte sowie für Montage und Beseilung möglichst bereits vorbelastete Flächen mit Befestigung oder intensiver Nutzung in Anspruch genommen, um zusätzliche Eingriffe gering zu halten, die Inanspruchnahme von Gewässern oder ihrer Uferbereiche durch Baustellenflächen und Zufahrten ist zu vermeiden (Vo3). Zudem sind auf der Baustelle Schutzvorkehrungen gegen Einträge von boden- und wassergefährdenden Stoffen zu treffen (Vo11). Maschinen und Fahrzeuge werden so betrieben, dass insbesondere die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) eingehalten werden. Zudem erfolgt durch geeignete Maßnahmen eine Vorreinigung von Pumpwasser aus Baugruben von Sedimenten und Schwebstoffen, bevor dieses in Gewässer eingeleitet wird.

Weiterhin erfolgt eine Vorerkundung der betroffenen Gewässerabschnitte als Grundlage einer konkreten Risikoeinschätzung ($V_{AR}7$ und $V_{AR}24$). Auf dieser Grundlage oder bereits aufgrund einer Potenzialabschätzung werden für Tiere eingriffsarme Bauzeiten und Bauabläufe festgelegt ($V_{AR}4$, $V_{AR}5$, $V_{AR}6$), die Standortwahl optimiert (Vo3) sowie bei Bedarf artbezogene Schutzmaßnahmen ($V_{AR}13$, $V_{AR}16$, z. B. mobile Fangzäune am Rand der Baustelle) festgelegt.

(6) Baubedingte Veränderungen des Grundwassers bzw. der Standortbedingungen grundwassernaher Standorte (UA5)

Im Falle langanhaltender Wasserhaltungsmaßnahmen oder an grundwassernahen Standorten könnten sich durch die Veränderung der Lebens- und Standortbedingungen bzw. des Bodenwasserhaushaltes mittelbare Auswirkungen auf das Schutzgut ergeben. Langfristige Lebensraumveränderungen sind jedoch nur bei nachhaltiger Veränderung der Grundwasserverhältnisse denkbar und daher aufgrund des temporären Charakters der Bautätigkeit sowie der nur punktuellen Mastbaustellen nicht zu erwarten.

(7) Bau- und betriebsbedingte Veränderungen von Flächen durch Beseitigung bzw. Beschränkung von Vegetationsaufwuchs im Leitungsschutzbereich (UA9)

Im Schutzstreifen der Freileitung gelten Aufwuchshöhenbeschränkungen, um die Betriebssicherheit der Anlage dauerhaft zu gewährleisten. Entsprechend werden für Gehölze im

Schutzbereich, die den Sicherheitsabstand unterschreiten oder innerhalb von zehn Jahren absehbar unterschreiten werden, Fällungen bzw. Einkürzungen erforderlich. Dies gilt neben der Bauphase auch für die Betriebsphase. Die Vorgaben des §39 Abs. 5 BNatSchG werden dabei eingehalten.

Neben Gehölzverlusten können infolge des Schneisenmanagements Änderungen der Lebensraumdynamik eintreten, da sich ältere hochwachsende Bäume nicht entwickeln können. Gegebenenfalls fördert die Offenhaltung der Waldschneisen die Ausbreitung gebietsfremder Arten der Pionier- und Ruderalstandorte. Gleichzeitig kann die Waldschneise zur Destabilisierung des verbleibenden Waldes führen, da sie Sturmwürfe und –brüche, den Befall durch forstliche Schadinsekten oder Sonnenbrand ermöglicht. Insbesondere Gehölzfrei- und –höhlenbrüter sowie baumquartierbewohnende Fledermäuse und Kleinsäuger sind gegenüber den Gehölzeingriffen empfindlich. Mit dem Verlust von Gehölzen und der sich hieraus ergebenden Änderung des Kleinklimas sind beispielweise negative Konsequenzen für das Habitatkontinuum eng strukturgebundener Arten (z.B. einige Fledermausarten) als auch bodengebundener Arten (z.B. einige Amphibienarten), die Milieus mit bestimmter Luftfeuchtigkeit und Deckung durch Vegetation benötigen, möglich.

Um Beeinträchtigungen des Schutzgutes zu verhindern oder zu verringern, werden für die Trassierung nicht geeignete Bereiche im Trassenkorridor ausgeschlossen (V2). Außerdem werden für Maststandorte sowie für Montage und Beseilung möglichst bereits vorbelastete Flächen mit Befestigung oder intensiver Nutzung in Anspruch genommen, um zusätzliche Eingriffe gering zu halten (Vo3). Um im Bereich einer neuen Freileitungsschneise die Destabilisierung des verbleibenden Waldes zu reduzieren, können naturnahe Waldränder angelegt werden (V8). In Verbindung mit einem Schneisenmanagement können adäquate Maßnahmen zu einer langfristigen Sicherung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume geschaffen werden. Durch ein ökologisches Schneisenmanagement können gleichzeitig die Auswirkungen eines Kahlschlags auf das Kleinklima gemindert werden. Bei der Querung linearer bzw. überwiegend niedriger bis mittelhoher Gehölzbestände kann der Eingriffsbedarf durch entsprechend hohe Masten bzw. Maststandorte in der Nähe der Gehölzstruktur oder auf höher gelegenem Gelände ganz entfallen oder sich auf wenige Gehölze bzw. deren Einkürzung beschränken (V5, Vo4). Der Verlust von Alt- und Höhlenbäumen kann unter der Freileitung nicht kompensiert werden. Jedoch können am Waldrand entsprechende Biotopbäume entwickelt werden ($V_{CEF}2$) oder im Umfeld entsprechende Nistkästen oder Fledermauskästen bereitgestellt werden ($V_{CEF}3$). Zusätzlich können Höhlenbäume als Baumtorso erhalten bleiben ($V_{AR}9$), dies stellt jedoch keinen Ersatz für Fledermauskästen dar.

(8) Anlagebedingte Flächenverlust bzw. Habitatverlust (UA6)

An den Maststandorten kommt es zum dauerhaften Flächenverlust, der mit Bodenüberdeckung, Bodenstrukturveränderung, Veränderung der Krautvegetation und Gehölzeingriffen einhergeht. Hierdurch können Biotope und sensible Pflanzen dauerhaft beeinträchtigt werden. Durch den Rückbau der Bestandsleitung sind Brutplätze von Raben- und Greifvögeln,

die Nester an den Bestandsmasten anlegen, betroffen. Zudem können im Bereich vorhandener Mastfüße Brutplätze boden- und gehölzbrütender Avifauna vorliegen, die im Zuge des Rückbaus Verlusten unterliegen.

Um Beeinträchtigungen auf das Schutzgut zu verhindern oder zu verringern, werden für die Trassierung nicht geeignete Bereiche im Trassenkorridor ausgeschlossen (V2), außerdem werden für Maststandorte möglichst bereits vorbelastete Flächen mit Befestigung oder intensiver Nutzung in Anspruch genommen, um zusätzliche Eingriffe gering zu halten (Vo3). Ferner erfolgt – bei nicht vermeidbarer Inanspruchnahme - eine Vorerkundung sensibler Bereiche als Grundlage einer konkreten Risikoeinschätzung ($V_{AR}1$, $V_{AR}7$, $V_{AR}18$, $V_{AR}24$, V1c). Auf dieser Grundlage oder bereits aufgrund einer Potenzialabschätzung werden für Tiere eingriffsarme Bauzeiten und Bauabläufe festgelegt ($V_{AR}4$, $V_{AR}5$, $V_{AR}6$), die Standortwahl optimiert (Vo3) sowie bei Bedarf artbezogene Schutzmaßnahmen ($V_{AR}26$, $V_{CEF}1$, $V_{CEF}3$, z. B. Übernahme von Nistkästen bzw. neue Nistmöglichkeiten) festgelegt.

(9) Anlagebedingte Funktionsverluste und visuelle Beeinträchtigungen (UA7)

Infolge des Raumanspruchs der Masten, der Leitung bzw. der Nebenanlagen können Habitatentwertungen durch die trennende Wirkung zwischen Habitaten, der Meidung trassennaher Bereiche durch empfindliche Offenlandarten oder durch die dauerhafte Veränderung der Lebensräume auftreten. Im Falle der empfindlichen Offenlandarten (bspw. Feldlerche) kann das Meideverhalten den Funktionsverlust des Lebensraumes bedeuten. Darüber hinaus kann sich der Prädationsdruck erhöhen.

Um Beeinträchtigungen des Schutzgutes zu verhindern oder zu verringern, werden für die Trassierung nicht geeignete Bereiche im Trassenkorridor ausgeschlossen (V2). Zudem erfolgt eine Vorerkundung sensibler Bereiche ($V_{AR}1$, $V_{AR}7$, $V_{AR}18$, $V_{AR}24$). Der Trassierung liegt weiterhin die Berücksichtigung des Bündelungsgebotes / Vorbelastungsgrundsatzes zugrunde. Dieses sieht für den Ersatzneubau der 380-kV-Freileitung eine vorrangige Nutzung vorbelasteter Bereiche in bestehenden Trassen sowie im Trassenraum anderer bündelungsfähiger Infrastrukturen vor, sodass nur eine geringe Zusatzbelastung entsteht (M14). Der Rückbau stellt zudem als vorhabenimmanente Maßnahme Vo1 eine artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme und in den Natura 2000-Prüfungen eine Maßnahme zur Schadensbegrenzung im Hinblick auf gegenüber hohen Vertikalstrukturen empfindliche Vogelarten dar.

(10) Anlagebedingte Verletzung/ Tötung durch Kollision (UA8)

Insbesondere an den schlechter sichtbaren Erdkabeln, die zudem am weitesten in den Flugraum hineinragen, kann es zu Kollisionen mit Brut-, Zug oder Rastvögeln kommen. Das Risiko erhöht sich bei ungünstigen Witterungsbedingen.

Wegen der Ähnlichkeit von bestehender und geplanter Leitung kann davon ausgegangen werden, dass es in der räumlichen Situation des Untersuchungsraumes nicht zu einer erheblichen Veränderung der Konfliktintensität im Vergleich zum Bestand kommt. Sofern der

Rückbau denselben Individuen oder sogar demselben Habitat zugutekommt und kein erheblicher zeitlicher Abstand (time lag) zwischen Neubau und Rückbau besteht, kommt eine Berücksichtigung des Rückbaus als schadensmindernde Maßnahme in Bezug auf Arten- und Gebietsschutz (Verringerungsmaßnahme im Sinne des UVPG) in Betracht (A1/Vo1). Die Vogelschutzmarkierung der geplanten Leitung stellt ebenfalls eine wichtige Vermeidungsmaßnahme dar ($V_{AR}3$), wie beispielsweise die Arbeiten von KALZ & KNERR (2014, 2016) bzw. LIESENJOHANN et al. (2019) zeigen. Bei Erfordernis wird der Zeitraum zwischen der Beseilung der Neubautrasse und dem Abbau der Beseilung an der Bestandsleitung möglichst kurzgehalten und damit das konstellationsspezifische Risiko des bestandsähnlichen Zustands zügig wiederhergestellt ($V_{AR}2$).

(11) Betriebsbedingte Emissionen von Schall sowie elektrischen und magnetischen Feldern (UA10)

Bei dem Betrieb einer Freileitung entstehen Schallemissionen durch Koronaentladungen zum einen sowie eine elektrische und magnetische Induktion zum anderen. Inwiefern Tiere durch diese beeinträchtigt werden können, ist bislang nicht bekannt bzw. nicht nachgewiesen. Beeinträchtigungen des Schutzgutes durch die UA10 sind daher nicht zu erwarten.

(12) Betriebsbedingte stoffliche Emissionen (UA11)

Im Zuge von Teilentladung an den Leiterseilen von 380-kV-Freileitungen (Korona-Effekt) entstehen Ozon, Stickoxide und von ionisierte Teilchen. Aufgrund der minimalen Konzentration sowie des geringen räumlichen Wirkradius sind Beeinträchtigungen des Schutzgutes jedoch nicht zu erwarten.

(13) Erwärmung der Leiterseile im Betrieb (UA11a)

Bei hoher Auslastung erreichen die Leiterseile bis zu 80°C. Für die Fauna, insbesondere die Avifauna, sind keine nachteiligen Auswirkungen hierdurch bekannt, zumal sich Landeversuche meist auf Erdseile oder Masten beziehen.

(14) Betriebsbedingte Störungen (UA11b)

Zur Gewährleistung der Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit der Freileitung sind ein- bis zweimal pro Jahr Inspektionen sowie anlassbezogene Wartung- und Instandhaltungsarbeiten erforderlich. Diese können bei empfindlichen Arten Fluchtverhalten auslösen und so zur Habitat- und Brutplatzaufgabe bzw. zum Gelegeverlust führen.

Um optische und akustische Störungen der Tiere bei Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten zu verhindern oder zu verringern, ist eine entsprechende Bauzeitenregelung zu treffen, die die durchzuführenden Arbeiten außerhalb der Hauptbrut- und Aufzuchtzeit bzw. bei weniger empfindlichen Arten eine Vorbereitung von Arbeiten in der Brutzeit durch Vorabkontrollen der

Masten oder effektive Vergrämungsmaßnahmen vorsieht ($V_{AR}4$, $V_{AR}5$, $V_{AR}6$). Durch die Beschränkung der Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten auf die Tageszeit (Vo13) werden Beeinträchtigungen nachtaktiver, lärm- und störungsempfindlicher Tierarten vermieden.

(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen

(1) Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt Teilschutzgut Tiere

Die für die nachfolgenden Kriterien ermittelten Maßstäbe für die Erheblichkeit (vgl. Unterlage 6 (UVP-Bericht), Kap. 6.2.2.2, S. 581 f.) sind nachvollziehbar hergeleitet und angewendet worden.

(a) Erhebliche Beeinträchtigung von FFH- und Vogelschutzgebieten (K4) und Betroffenheit von FFH- und Vogelschutzgebieten (unterhalb der Erheblichkeitsschwelle) (K5)

Beeinträchtigungen von FFH- und Vogelschutzgebieten sind im Bereich der Neu- und Rückbaubauleitung nicht auszuschließen. Die gesonderte Prüfung erfolgte in den Unterlagen 9.1 bis 9.10 (Natura 2000-Vor- und Verträglichkeitsprüfungen). Im Rahmen der Konfliktermittlung werden folgende Merkmale des Vorhabens als vorhabenimmanente Vermeidungsmaßnahmen in die Betrachtung einbezogen: Vo1, Vo3, Vo12 und Vo13.

Vogelschutzgebiet „Limbacher Teiche“ (DE 5142-451): Die Neubauleitung überschneidet sich nicht mit dem Vogelschutzgebiet, sondern verläuft in einer Entfernung von mindestens 1.000 m. Die Auswirkungen des Neubauvorhabens auf das Vogelschutzgebiet wurden in einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (siehe Unterlage 9.6) betrachtet. Aufgrund der Entfernungen der Habitate und des zu betrachtenden Trassenverlaufes erwies sich die Umweltauswirkung UA8 im Hinblick auf die Arten Schwarzstorch, Weißstorch, Höckerschwan, Kiebitz und Schwarzkopfmöwe als prüfrelevant. Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der maßgeblichen Bestandteile bzw. eine erhebliche Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes ist mit Umsetzung der Schadensbegrenzungsmaßnahme VAR3 (Vogelschutzmarker) nicht zu erwarten.

Vogelschutzgebiet „Tal der Zwickauer Mulde“ (DE 4842-452): Das Vogelschutzgebiet besteht aus zwei Teilgebieten. Das Teilgebiet 1 wird zwischen Bräunsdorf und Dürrenuhlsdorf sowohl durch die Bestandsleitung als auch durch die Neubauleitung durchquert. Die Bestandstrasse kreuzt, von Osten kommend, zwei Ausläufer des Vogelschutzgebietsnördlich von Bräunsdorf und Langenchursdorf und im weiteren Verlauf einen dritten Teil des Vogelschutzgebiets zwischen Niederwinkel und Schlagwitz. Die geplante Trasse trifft, von Süden kommend, zwischen Bräunsdorf und Langenchursdorf auf die Bestandstrasse und folgt danach ihrem Verlauf Richtung Westen, sodass das Vogelschutzgebiet nördlich von Langenchursdorf und zwischen Niederwinkel und Schlagwitz ebenfalls gequert wird. In einem Abstand von weniger als 500 m zum Vogelschutzgebiet verläuft die geplante Trasse ab Schlagwitz mit größer werdendem Abstand annähernd parallel zum Tal der Zwickauer

Mulde. Die Auswirkungen des Neubauvorhabens auf das Vogelschutzgebiet wurden in einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (siehe Unterlage 9.8) geprüft. Teilgebiet 2 ist mehr als 4 km von der Trassenführung entfernt und wurde daher nicht betrachtet. Die Vogelarten Schwarzstorch, Weißstorch, Graureiher, Silberreiher, Höckerschwan, Singschwan, Gänsesäger, Krickente, Reiherente, Schellente, Stockente, Tafelente, Zwergsäger, Zwergtaucher, Kiebitz, Wachtelkönig, Wespenbussard, Rotmilan, Schwarzmilan und Baumfalke wurden hinsichtlich der Umweltauswirkungen UA1, UA3, UA6, UA7, UA8 sowie UA9 geprüft. Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der maßgeblichen Bestandteile bzw. eine erhebliche Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes sind mit Umsetzung der Schadensbegrenzungsmaßnahmen Vo1, V2, VAR1 (Vorerkundung), VAR2 (Zügiger Rückbau der Bestandsleitung) und VAR4 (Bauzeitenregelung (außer Mastbrüter)) zwischen den Rückbaumasten R30-R39, R42-R47 und den Neubaumasten 38-43 und 45-49, VAR3 (Vogelschutzmarker) zwischen den Rückbaumasten R22-R56 und den Neubaumasten 29-57 nicht zu erwarten.

FFH-Gebiet „Mittleres Zwickauer Muldetal“ (DE 4842-301): Das FFH-Gebiet besteht aus fünf Teilflächen, von denen die Teilflächen 3 und 5 durch die Bestandsleitung sowie die Neubauleitung gequert werden. Die Auswirkungen des Neubauvorhabens auf die Teilflächen 3 und 5 des FFH-Gebietes wurden in einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (siehe Unterlage 9.5) betrachtet. Es wurden die LRT 3150, 3260 (Ausprägung als Bach und als Fluss) und 9170 mit ihren charakteristischen Arten Grauspecht, Gebirgsstelze, Wasseramsel, Kormoran und Stockente sowie die maßgeblichen Arten Biber, Fischotter, Dunkler Wiesenknopf Ameisenbläuling, Kammmolch, Großes Mausohr, und Mopsfledermaus untersucht. Dabei wurden die Umweltauswirkungen UA1, UA2, UA3, UA3a, UA7, UA8, UA9, UA11b geprüft. Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der maßgeblichen Bestandteile bzw. eine erhebliche Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes ist mit Umsetzung der Schadensbegrenzungsmaßnahmen V1 und V3 bei R45-R46, M47-48, V2 bei Rückbaumast R36 und Neubaumast M40, V5, VAR7a (Vorerkundung potenzieller Quartierbäume auf aktuellen Besatz vor Fällung / Rodung), VAR7b ((reversibler) Baumhöhlenverschluss) und VAR8 (Bauzeitenregelung für Fällarbeiten und Einkürzungen von Bäumen mit Quartiernutzung) bei Rückbaumast R33 und Neubaumast 39, VAR2 (Zügiger Rückbau der Bestandsleitung), VAR3 (Vogelschutzmarker), Vo11 und Vo13 bei Rückbaumast R31-R37, R44-R46 und Neubaumasten M39-41, M46-48 einschließlich ihrer Zuwegungen, nicht zu erwarten.

FFH-Gebiet „Auma – Buchenberg – Wolcheteiche“ (DE 5237-302): Die Neubautrasse überschneidet sich nicht mit dem FFH-Gebiet. Die Auswirkungen des Neubauvorhabens auf das FFH-Gebiet wurden in einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (siehe Unterlage 9.8) betrachtet. Im Untersuchungsraum von 1.000 m befinden sich keine LRT oder Habitate maßgeblicher Arten. Aufgrund der Entfernungen von ≥ 1.340 m zwischen der planfestgestellten Leitung und dem FFH-Gebiet wurde ausschließlich die Umweltauswirkung UA 8 (anlagebedingte Verletzung/Tötung durch Kollision) im Hinblick auf die Rastvogelart Schwarzstorch als charakteristische Art des LRT 3260 geprüft. Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der maßgeblichen Bestandteile bzw. eine erhebliche Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes ist mit Umsetzung der Schadensbegrenzungsmaßnahmen Vo1 zwischen Mast 161 und 162 sowie VAR3 (Vogelschutzmarker) von Mast 161 bis Mast 162 und 3W bis POWD nicht zu erwarten.

Vogelschutzgebiet „Auma-Aue mit Wolcheteiche und Struthbach-Niederung“ (DE 5237-420): Die Neubauleitung verläuft in einer Entfernung von mind. ca. 1.340 m zu dem aus mehreren Teilgebieten bestehenden Vogelschutzgebiet. In der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (siehe Unterlage 9.9) der Auswirkungen in der Umgebung erwies sich aufgrund der Entfernungen der Habitate der Vogelarten Rotmilan und Schwarzstorch und des zu betrachtenden Trassenverlaufes, nur UA8 als prüfrelevante Umweltauswirkung. Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der maßgeblichen Bestandteile bzw. eine erhebliche Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes sind mit Umsetzung der Schadensbegrenzungsmaßnahmen Vo1 zwischen Mast 161 und 162 sowie VAR3 (Vogelschutzmarker) von Mast 161 bis Mast 162 und 3W bis POWD nicht zu erwarten.

Für die folgenden Gebiete konnte im Rahmen einer Vorprüfung (Unterlage 9.2) die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung, ohne Heranziehung schadensbegrenzender Maßnahmen, ausgeschlossen werden: FFH-Gebiet „Oberwald Hohenstein-Ernstthal“ (DE 5142-302), Vogelschutzgebiet „Limbacher Teiche“ (DE 5142-301), FFH- und Vogelschutzgebiet „Elstertal zwischen Greiz und Wünschendorf“ (DE 5238-303) und Vogelschutzgebiet "Nordöstliches Altenburger Land" (DE 4940-420).

(b) Betroffenheit von Verbotstatbeständen des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG (K9), Voraussichtlicher Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote gemäß §§ 39 und 44 BNatSchG bei der Umsetzung (KT/P06), Betroffenheit avifaunistisch bedeutsamer Gebiete mit hoher Empfindlichkeit gegenüber Freileitungen (K10) und Betroffenheit avifaunistisch bedeutsamer Gebiete (außer Gebiete mit hoher Empfindlichkeit gegenüber Freileitungen) (K12b)

Beeinträchtigungen von Europäischen Vogelarten sowie gemäß Anhang IV der FFH-RL geschützte Fledermäuse sowie potenziell sonstige Säuger (Fischotter), Amphibien, Reptilien und Falter (Nachtkerzenschwärmer) sind im Bereich der Neu- und Rückbaubauleitung nicht auszuschließen. Im Rahmen der Konfliktermittlung werden folgende Merkmale des Vorhabens als vorhabenimmanente Vermeidungsmaßnahmen in die Betrachtung einbezogen: Vo1, Vo3, Vo12 und Vo13.

Die gesonderte detaillierte Betrachtung erfolgte in der Unterlage 8 (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, dort insbesondere in den Anhängen 1+2 (Relevanzprüfung) sowie den Anhängen 3+4 (Formblätter zur Prüfung der Verbotstatbestände).

Unter Berücksichtigung der in Unterlage 7 (LBP) abgearbeiteten Gebotsfolge gemäß § 15 BNatSchG (Vermeidung (vorrangig), Ausgleich / Ersatz) sind gemäß der angewendeten BKompV (siehe Unterlage 7, LBP) alle Beeinträchtigungen faunistischer Funktionen unterhalb der Schwelle erheblicher Beeinträchtigungen besonderer Schwere.

Durch bau- und anlagebedingte Gehölzeingriffe sind im Bereich der Masten 8 und 9, 15-19, 14, 74, 77 - 79, 80 - 82, 85, 102, 104, 106, R5 und R17 baumbewohnende und bauwerkerschließende Fledermausarten betroffen, indem durch Fällung und Rodung Gehölzbiotope

zeitweilig verloren gehen bzw. während der Betriebsphase durch Pionierwaldbiotope ersetzt werden. Quartierbäume sind nach aktuellem Kenntnistand nicht betroffen; es erfolgt eine erneute Kontrolle vor Baubeginn. Somit kommt es nicht zu einem Funktionsverlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang. Da in den von Schutzstreifen betroffenen Waldflächen verbindende Gehölzstrukturen erhalten bleiben, treten keine Beeinträchtigungen von Vernetzungsbeziehungen der Fledermäuse auf. Für die Fällarbeiten von potenziellen Quartierbäumen ist eine Bauzeitenregelung zu beachten.

Amphibien kommen potenziell im 500 m-Umfeld potenzieller Laichgewässer vor. Zudem bestehen potenziell Wanderrouten zwischen Gewässer- und Landhabitaten, woraus sich die Verletzung oder Tötung der Arten auf bauzeitlich genutzten Flächen ergeben kann. Durch artbezogene Vermeidungsmaßnahmen an den Masten 22 - 26, 37 - 41, 41 - 43, 48 - 51, 52 - 54, 62, 63, 82-83, 103 - 108, 117-120, 124 -125, 144-145, 145 -1 48, 155 - 158, R8 - R19 und R28 - R31 wie Bauzeitenregelung, Kontrolle der Baugruben, das Aufstellen von Amphibienschutzzäunen, Zuwegungen mit Schottertrag- und -deckschicht, die Suche und Abfang von Individuen sowie Beräumung von Tagesverstecken im Baufeld und die Vermeidung bauzeitlicher Vernässungen in Baufeldern ohne Amphibienschutzzaun, können artenschutzrechtliche Verbote vermieden werden.

Mittels Schutzzäunen können Beeinträchtigungen von Zauneidechsen in der Nähe der Bauflächen zwischen Mast 47 - 48, 80 - 81, 85, 103 - 104, 128 und 132 vermieden werden. Zudem erfolgt eine Vorerkundung der Bauflächen und Zuwegungen und ggf. Umsetzung der betroffenen Tiere und die Einhaltung von einer definierten Bauzeitenregelung in denen Holzungsmaßnahmen betroffener nachgewiesener und potenzieller Habitate ausgeschlossen werden.

Ein Auftreten des Nachtkerzenschwärmers kann für den Untersuchungsraum nicht gänzlich ausgeschlossen werden und wird daher als potenziell möglich eingestuft. Um Beeinträchtigungen der Art in potenziellen Habitaten im Bereich der Masten 6 - 10, 13, 15 - 19, 32, 37, 39 - 41, 41, 46, 47, 63, 78, 80, 83, 83 - 85, 91, 106, 117 - 118, 136 - 137, 145, 145, 146, 151, 154, 157 - 159, 4W, R9 - R14 und R28 - R31 zu vermeiden, erfolgt eine Vorerkundung des Besatzes mit Raupen in artgeeigneten Biotopen sowie die Umsetzung artbezogener Schutzmaßnahmen.

Die Art Fischotter nutzt potenziell die Aue des Herrnsdorfer Bachs bei Mast 63 als Wanderhabitat. Die Arten Biber und Fischotter kommen potenziell bei Mast 84, 102, 150, 151, 4W, R10 - R12 und R33 - R34 vor. Störungen der nachtaktiven Art werden durch Tagesbaustellen und Baugrubensicherung vermieden.

Im Bereich Mast 2 - 6, 8, 10 - 15, 17, 19, 20 - 33 42 - 48, 48 - 60, 60 - 68, 68 - 83, 83 - 145 und 145 - POWD kommt es durch die Errichtung der Masten und den temporären Betrieb von Baustellen und Zuwegungen zu geringen Eingriffen auf gehölzarmen Acker-und Grünlandflächen, wodurch in sehr geringem Maße Vogelgilden dieser Lebensräume betroffen sind. Durch den temporären Betrieb von Baustellen und Zuwegungen, der Errichtung der Masten sowie Veränderungen im Schutzstreifen kommt es außerdem zu geringen Eingriffen

und Störungen in den Habitaten Moore und Sümpfe, Laub- und Mischwald, Nadelwald, Feldgehölze/ Feldgebüsche, Siedlung/ Freizeit, Erholung, Grün- und Freiflächen wodurch in geringem Maße Vogelgilden dieser Lebensräume betroffen sind.

Durch baubedingte Gehölzeingriffe innerhalb einer Allee bei Mast 68 sowie bau- und betriebsbedingte Gehölzeingriffe bei den Masten 63, 66 und 68 sind Vogelgilden dieser Lebensräume betroffen, indem durch Fällung und Rodung Gehölzbiotope zeitweilig verloren gehen bzw. während der Betriebsphase zurückgeschnitten werden. Horst- und Höhlenbäume sind nach aktuellem Kenntnistand nicht betroffen; es erfolgt eine erneute Kontrolle vor Baubeginn. Sollten dabei Horst- und Höhlenbäume festgestellt werden, ist bei der Rodung eine Bauzeitenregelung zu beachten. Falls Bäume mit vorhandenen Greif- oder Großvogelhorsten bauvorbereitend entnommen werden müssen, bedarf es einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung. Für anspruchslosere Arten ist ein kleinräumiges Ausweichen in umliegende Bereiche innerhalb des Gesamthabitats möglich. Somit kommt es nicht zu einem Funktionsverlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang. Bei der Artengruppe der Höhlenbrüter müssen bei Betroffenheit vorgezogene CEF-Maßnahmen, Nistkästen (VCEF1, im Verhältnis 1:2), ggf. Schutz und Entwicklung von Altholz-Habitatbäumen (VCEF2) im räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriff durchgeführt werden, um den Eintritt des Schädigungsverbotes zu vermeiden.

Avifaunistische Funktionsgebiete sind von der geplanten Leitung teilweise direkt betroffen. Das avifaunistische Funktionsgebiet Möwen-, Wasser- und Schreitvogel-Brut- und Rastgebiet sowie Limikolen-Rastgebiet (Pufferbereich Limbacher Teiche) (Nr. 29) wird von der Neubautrasse zwischen Mast 24 und 28, das Regional bedeutende Rastgebiet für Greifvogel, Limikolen und Gänse – Feldflur Langenchursdorf-Bräunsdorf (Nr. 46) zwischen Mast 27 und 33 gequert, wodurch es zu einem geringen Flächenverlust kommt. Die Funktionsgebiete Lokal bedeutendes Wasservogelbrutgebiet westlich von Meinsdorf (Regenrückhaltebecken, Fischteiche) (Nr. 36), Lokal bedeutendes Kolkrabenvorkommen auf Gittermasten bei Langenberg (Nr. 196), Lokal bedeutendes Rotmilanvorkommen südöstlich von Pleißa (Nr. 215), Lokal bedeutende Kolkrabenbaumbrut südlich von Pleißa (Nr. 216), Lokal bedeutendes Baumfalkenvorkommen auf Gittermast bei Falken (Nr. 220) und Lokal bedeutsame Mastbruten (Rabenkrähe und Turmfalke) (Nr. 222) befinden sich jedoch in der Nähe von Bauflächen und Baustraßen. Durch die Vorerkundung des Besatzes von Vogelhorsten, eine Bauzeitenregelung zur Brutzeit der Arten Rabenkrähe, Kolkrabe, Baumfalke, Turmfalke, Rotmilan, Blässhuhn, Stockente und Reiherente kann die baubedingte Störung der Arten vermieden werden. Der Untersuchungsraum der Trasse überschneidet sich zudem mit Aktionsräumen besonders kollisionsempfindlicher Arten (Schwarzstorch, Weißstorch, Kiebitz, Brandgans, Saatgans, Lachmöwe, Zwergschnepfe) der Funktionsgebiete

Für folgende Gebiete ist die Ausrüstung des Erdseils mit Vogelschutzmarkern vorgesehen: Überregional bedeutendes Wasservogel- und Limikolen-Rastgebiet sowie Greifvogel-Brutgebiet (Muldetal Waldenburg-Wolkenburg) (Nr. 1), Überregional bedeutendes Möwen-, Wasser- und Schreitvogel-Brut- und Rastgebiet sowie Limikolen-Rastgebiet (EU-Vogelschutzgebiet DE 5142-451 "Limbacher Teiche") (Nr. 27), Regional bedeutendes Avifaunagebiet (Speicher Altendorf und Teiche nördl. Autobahn) (Nr. 38), Regional bedeu-

tende Rastgebiet für Greifvogel, Limikolen und Gänse – Feldflur Langenchursdorf-Bräunsdorf (Nr. 46), Regional bedeutendes Weißstorch-Bruthabitat Limbach-Oberfrohna (OT Kändler) (Nr. 200).

Die avifaunistischen Funktionsgebiete Überregional bedeutendes Wasservogel- und Limikolen-Rastgebiet sowie Greifvogel-Brutgebiet (Muldetal Waldenburg-Wolkenburg) (Nr. 1), Regional bedeutende Rastgebiet für Greifvogel, Limikolen und Gänse – Feldflur Langenchursdorf-Bräunsdorf (Nr. 46) zwischen Mast 33 und 41 gequert, wodurch es zu einem geringen Flächenverlust kommt. Das Funktionsgebiet Rotmilan- und Kolkrabenvorkommen (Alte Bergstraße zwischen Bräunsdorf und Langenchursdorf) (Nr. 51) befindet sich in der Nähe von Bauflächen und Baustraßen. Da das Funktionsgebiet jedoch außerhalb des Prüfbereichs der maximalen Fluchtdistanz liegt, kann eine baubedingte Störung der Arten Rotmilan und Kolkrabe vermieden werden. Der Untersuchungsraum der Trasse überschneidet sich zudem mit Aktionsräumen besonders kollisionsempfindlicher Arten (Schwarzstorch, Weißstorch, Saatgans und Kiebitz) der Funktionsgebiete Nr. 1, Nr. 46 und Nr. 51, so dass ebenfalls die Ausrüstung des Erdseils mit Vogelschutzmarkern vorgesehen ist.

Die Mastbaustellen und Zufahrten des Trassensegments befinden sich zwischen der Bestandstrasse und der Nebentrasse der Bahn, also innerhalb der Funktionsgebietsfläche des avifaunistischen Funktionsgebiets Lokal bedeutende Rotmilan- und Baumfalkenvorkommen auf Gittermast bei Waldenburg (Nr. 74). Die Horststandorte selbst werden nicht durch den Neubau in Anspruch genommen. Durch Bauzeitenregelung zur Brutzeit der Arten Rotmilan, Baumfalke und Rabenkrähe und die Vorerkundung des Besatzes von Vogelhorsten, kann eine baubedingte Störung vermieden werden. Das avifaunistische Funktionsgebiet Überregional bedeutendes Wasservogel- und Limikolen-Rastgebiet sowie Greifvogel-Brutgebiet (Muldetal Waldenburg-Wolkenburg) (Nr. 1) befindet sich in der Nähe von Bauflächen und Baustraßen. Eine baubedingte Beeinträchtigung kann jedoch ausgeschlossen werden. Das Lokal bedeutende Greifvogelvorkommen auf Gittermasten bei Waldenburg (Nr. 197) liegt ebenfalls in der Nähe von Bauflächen und Zuwegungen. Durch die Vorerkundung des Besatzes und eine Bauzeitenregelung zur Brutzeit der Art Kolkrabe, kann die baubedingte Störung der Art vermieden werden. Der Untersuchungsraum der Trasse überschneidet sich zudem mit Aktionsräumen besonders kollisionsempfindlicher Arten (Weiß- und Schwarzstorch, Saatgans) der Funktionsgebiete Überregional bedeutendes Wasservogel- und Limikolen-Rastgebiet sowie Greifvogel-Brutgebiet (Muldetal Waldenburg-Wolkenburg) (Nr. 1) und Regional bedeutendes Weißstorch-Bruthabitat in Waldenburg (Nr. 72), so dass die Ausrüstung des Erdseils mit Vogelschutzmarkern vorgesehen ist.

Avifaunistische Funktionsgebiete sind teilweise von der geplanten Leitung direkt betroffen. In dem avifaunistischen Funktionsgebiet Regional bedeutendes Gänse-, Limikolen- und Greifvogel-Brut- bzw. Rastgebiet Feldflur Schönberg-Oberwiera (Nr. 96) befinden sich Mastbaustellen und Zufahrten. Die betroffenen Flächen liegen in einem bereits stark vorbelasteten Bereich zwischen der Bestandstrasse und der Nebentrasse der Bahn. Es entstehen keine zusätzlichen baubedingten Auswirkungen auf das Rastgebiet. Die avifaunistischen Funktionsgebiete Lokal bedeutsames Wasservogelgebiet sowie Kolkrabenvorkommen nördlich von Neukirchen (Nr. 192) und Lokal bedeutsame Mastbruten im Segment E (Nr. 223) befinden sich in der Nähe von Mastbaustellen und Zuwegungen. Durch eine Bauzeitenregelung zur

Brutzeit der Arten Kolkrabe und Rabenkrähe sowie die Vorerkundung des Besatzes von Vogelhorsten, kann die baubedingte Störung der Art vermieden werden. Der Untersuchungsraum der Trasse überschneidet sich zudem mit Aktionsräumen besonders kollisionsempfindlicher Arten (Weißstorch, Kranich, Saatgans, Kiebitz) des Funktionsgebiets Nr. 96, so dass die Ausrüstung des Erdseils mit Vogelschutzmarkern vorgesehen ist.

Das avifaunistische Funktionsgebiet Regional bedeutendes Gänse-, Limikolen- und Greifvogel-Brut-bzw. Rastgebiet Feldflur Schönberg-Oberwiera (Nr. 96) ist von der geplanten Leitung direkt betroffen. Die Mastbaustellen und Zufahrten befinden sich innerhalb der Funktionsgebietsfläche und vorwiegend in einem bereits stark vorbelasteten Bereich zwischen der Bestandstrasse und der 110-kV-Leitung der DB. Dort entstehen nur geringfügige Auswirkungen im vorbelasteten Bereich auf das Rastgebiet durch Mastbaustellen und Zuwegungen, so dass eine Schädigung der Ruhestätte ausgeschlossen ist. Die Funktionsgebiete Lokal bedeutsame Baumfalken-Mastbruten bei Hainichen (Nr. 178) und Lokal bedeutsame Mastbruten (außer Baumfalke und Kolkrabe) (Nr. 224) befinden sich innerhalb der Bestandstrasse und sind vom Rückbau des Masten R82 bzw. der Masten R76 und R85 betroffen. Zur Vermeidung einer Schädigung der Fortpflanzungsstätten und Tötung von Individuen der Arten Rabenkrähe und Kolkrabe erfolgt im Vorfeld des Rückbaus die Beseitigung aller auf den Masten vorhandenen Dauernester und Nisthilfen, um eine Ansiedlung der Brutvogelarten zu verhindern. Anschließend erfolgt vor Baubeginn bis zum Beginn des Betriebs der Baustelle eine Vergrämung, um eine Neuansiedlung von Rabenkrähen und Kolkraben vor Baubeginn zu verhindern. Zuvor schon werden auf der Neubautrasse Nisthilfen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die Arten Rabenkrähe, Turmfalke und Baumfalke geschaffen.

Das avifaunistische Funktionsgebiet Lokal bedeutendes Greifvogelbrutgebiet westlich von Hainichen (Hasengrund) (Nr. 191) wird von der Neubauleitung gequert. Zudem liegt das avifaunistische Funktionsgebiet Lokal bedeutsame Mastbruten (außer Baumfalke und Kolkrabe) (Nr. 214) in der Nähe von Bauflächen und Baustraßen. Durch eine Vorerkundung des Besatzes von Vogelhorsten sowie eine Bauzeitenregelung zur Brutzeit der Arten Schwarz- und Rotmilan, Rabenkrähe und Turmfalke kann die baubedingte Störung der Arten vermieden werden. Der Untersuchungsraum der Trasse überschneidet sich zudem mit Aktionsräumen besonders kollisionsempfindlicher Arten (Kranich, Weißstorch, Saatgans, Kiebitz) des Funktionsgebiets Nr. 96.

Das avifaunistische Funktionsgebiet Regional bedeutendes Gänse-, Limikolen- und Greifvogel-Brut-bzw. Rastgebiet Feldflur Schönberg-Oberwiera (Nr. 96) ist von der geplanten Leitung direkt betroffen. Die Mastbaustellen und Zufahrten befinden sich innerhalb der Funktionsgebietsfläche und vorwiegend in einem bereits stark vorbelasteten Bereich zwischen der Bestandstrasse und der 110-kV-Leitung der DB. Dort entstehen nur geringfügige Auswirkungen im vorbelasteten Bereich auf das Rastgebiet durch Mastbaustellen und Zuwegungen, so dass eine Schädigung der Ruhestätte ausgeschlossen ist. Die Zuwegung der Masten 136 und 137 quert Feldgehölze im avifaunistischen Funktionsgebiet Lokal bedeutendes Rotmilan- und Baumfalkenvorkommen nördlich von Linda (Nr. 211). Zur Vermeidung von Beschädigungen des Horststandorts des Rotmilans im westlichen Feldgehölz ist eine Bauzeitenre-

gelung vorzusehen. Grundlage für die Bauzeitenregelung ist eine Vorerkundung des potenziell betroffenen Bereichs. Bei Nichtbesatz des Brutplatzes kann die Bauzeitenregelung entfallen.

Innerhalb der Funktionsgebiete Lokal bedeutende Baumfalken- und Kolkrabenmastbruten nördlich von Großpillingsdorf (Nr. 131), Lokal bedeutende Baumfalken- und Kolkraben-Mastbruten nördlich von Linda II (Nr. 153), Lokal bedeutsame Baumfalken-Mastbruten nördlich von Linda I (Nr. 160), Lokal bedeutsame Wanderfalken-Mastbruten nördlich Obergrünberg (Nr. 176), Lokal bedeutsame Baumfalken-Mastbruten östlich Nischwitz (Nr. 177), Lokal bedeutendes Kolkrabenvorkommen auf Gittermast bei Wettelswalde (Nr. 219) sowie Lokal bedeutsame Mastbruten (nur Rabenkrähe und Turmfalke) (Nr. 225), befinden sich Rückbauasten mit Brutplätzen der Arten Baum-, Turm und Baumfalke, Rabenkrähe und Kolkrabe. Zur Vermeidung einer Schädigung der Fortpflanzungsstätten und Tötung von Individuen der genannten Arten erfolgt im Vorfeld des Rückbaus die Beseitigung aller auf den Masten vorhandenen Dauernester und Nisthilfen, um eine Ansiedlung der Brutvogelarten zu verhindern. Anschließend erfolgt vor Baubeginn bis zum Beginn des Betriebs der Baustelle eine Vergrämung, um eine Neuansiedlung von Kolkraben (oder Rabenkrähen) vor Baubeginn zu verhindern, da deren Niststrukturen von Falken nachgenutzt werden. Vor Brutbeginn werden auf Masten der Neubauleitung Ersatzniststätten bereitgestellt.

Die folgenden avifaunistischen Funktionsgebiete befinden sich in der Nähe von Bauflächen und Baustraßen: Lokal bedeutendes Feldgehölz mit Schwarzmilanvorkommen östlich von Nischwitz (Nr. 130), Lokal bedeutende Baumfalken- und Kolkrabenmastbruten nördlich von Großpillingsdorf (Nr. 131), Lokal bedeutende Waldflächen östl. von Linda mit Kolkraben- und Milanhorsten (Nr. 147), Lokal bedeutende Baumfalken- und Kolkraben-Mastbruten nördlich von Linda II (Nr. 153), Lokal bedeutsame Baumfalken-Mastbruten nördlich von Linda I (Nr. 160), Lokal bedeutsame Wanderfalken-Mastbruten nördlich Obergrünberg (Nr. 176), Lokal bedeutsame Baumfalken-Mastbruten östlich Nischwitz (Nr. 177), Lokal bedeutende Milanvorkommen sowie Wasservogel- und Greifvogelrastgebiet östlich von Wettelswalde (Nr. 183), Lokal bedeutendes Greifvogelbrutgebiet sowie Rastgebiet für Wasservögel, Limikolen und Greifvögel nördlich Heyersdorf Nr. (188), Lokal bedeutsames Greifvogelbrut und -rastgebiet westlich Zschöpel (Nr. 189), Lokal bedeutendes Rotmilanvorkommen und Wasservogelbrutgebiet an der Pleiße (Nr. 190) sowie Lokal bedeutendes Kolkrabenvorkommen auf Gittermast bei Wettelswalde (Nr. 219). Durch eine Vorerkundung des Besatzes von Vogelhorsten sowie eine Bauzeitenregelung zur Brutzeit der Arten Rot- und Schwarzmilan, Kolkrabe, Rabenkrähe, Wander-, Turm- und Baumfalke, kann die baubedingte Störung der Arten vermieden werden. Innerhalb der avifaunistischen Funktionsgebiete Lokal bedeutende Waldflächen östl. von Linda mit Kolkraben- und Milanhorsten (Nr. 147), Lokal bedeutende Milanvorkommen sowie Wasservogel- und Greifvogelrastgebiet östlich von Wettelswalde (Nr. 183), Lokal bedeutendes Rotmilan- und Baumfalkenvorkommen nördlich von Linda (Nr. 211) finden zeitlich versetzte Gehölzeingriffe im Leitungsschutzbereich statt. Durch die Vorerkundung der Niststätten auf Besatz und den Rückschnitt der Gehölze außerhalb der Brutzeit der Art Rotmilan sowie die Anlage von Kunsthorsten für den Rotmilan, wird eine Schädigung der Fortpflanzungsstätten und die Tötung von Individuen durch die bau- und betriebsbedingte Veränderung von Flächen im Schutzstreifen vermieden.

Der Untersuchungsraum der Trasse überschneidet sich zudem mit Aktionsräumen besonders kollisionsempfindlicher Arten (Schwarzstorch, Weißstorch, Saatgans, Kiebitz, Blässgans und Silberreiher) der Funktionsgebiete Regional bedeutendes Gänse-, Limikolen- und Greifvogel-Rastgebiet Feldflur Groß-pillingsdorf (Nr. 138), Regional bedeutendes Schwarzstorch-Bruthabitat östlich Kleinbocka (Nr. 175), Lokal bedeutendes Gänse- und Greifvogelrastgebiet östlich von Jonaswalde (Nr. 182), Regional bedeutendes Weißstorch-Bruthabitat Jonaswalde (Nr. 199), Lokal bedeutendes Rastgebiet nordischer Gänse (östlich Brandrübel) (Nr. 201), Lokal bedeutendes Rastgebiet nordischer Gänse und Reiher nordwestlich Linda (Nr. 202), Lokal bedeutendes Rastgebiet nordischer Gänse und Reiher nordwestlich Linda (Nr. 203), Lokal bedeutendes Rastgebiet nordischer Gänse und Limikolen nordwestlich Rückersdorf (Nr. 204).

Die Avifaunistischen Funktionsgebiete Lokal bedeutendes Kolkrabenvorkommen auf Gittermast bei Liebschwitz (Nr. 198), Lokal bedeutendes Kolkraben- und Turmfalkenvorkommen auf Gittermast bei Weida (Nr. 210) und Lokal bedeutsame Mastbruten (Rabenkrähe und Turmfalke) (Nr. 226) sind von der geplanten Leitung direkt betroffen. Die Umbau- und Rückbaumaßnahmen an den Masten R167, 2W, 3W und 4W beeinträchtigen Brutplätze der Arten Turmfalke und Kolkrabe. Zur Vermeidung einer Schädigung der Fortpflanzungsstätten und Tötung von Individuen der genannten Arten erfolgt im Vorfeld des Rückbaus die Beseitigung aller auf den Masten vorhandenen Dauernester und Nisthilfen, um eine Ansiedlung der Brutvogelarten zu verhindern. Anschließend erfolgt vor Baubeginn bis zum Beginn des Betriebs der Baustelle eine Vergrämung, um eine Neuansiedlung von Kolkraben (oder Rabenkrähen) vor Baubeginn zu verhindern, deren Niststrukturen auch von Falken nachgenutzt werden. Der Verlust der Brutstätten ist durch die Anbringung von Nisthilfen bzw. das Umsetzen von Nisthilfen und Nistkästen vorab auszugleichen.

Das avifaunistische Funktionsgebiet Lokal bedeutendes Rotmilanvorkommen nördlich Wolfsgefährt (Nr. 180) und Lokal bedeutendes Kolkrabenvorkommen auf Gittermast bei Liebschwitz Nr. (198) befinden sich in der Nähe von Bauflächen und Baustraßen. Durch eine Bauzeitenregelung zur Brutzeit der Art Rotmilan, Kolkrabe, kann die baubedingte Störung der Art vermieden werden. Innerhalb des Funktionsgebiets Lokal bedeutendes Rotmilanvorkommen nördlich Wolfsgefährt (Nr. 180) finden zudem Gehölzeingriffe im Leitungsschutzbereich statt, die zum Verlust eine Rotmilanhorstes führen können. Durch die Vorerkundung der Niststätten auf Besatz, den Rückschnitt der Gehölze außerhalb der Brutzeit der Art Rotmilan sowie die Anlage von Kunsthorsten wird eine Schädigung der Fortpflanzungsstätten und die Tötung von Individuen durch die bau- und betriebsbedingte Veränderung von Flächen im Schutzstreifen vermieden. Der Untersuchungsraum der Trasse überschneidet sich zudem mit Aktionsräumen besonders kollisionsempfindlicher Arten (Schwarzstorch) der Funktionsgebiete Regional bedeutendes Schwarzstorch-Bruthabitat südlich Hohenleuben (Nr. 228) Lokal bedeutendes Wasservogel-Brut, Limikolen- und Schwarzstorch-Rastgebiet Auma zwischen Grochwitz und Forstwolfersdorf (Nr. 229) und Lokal bedeutendes Wasservogel-Brut- und Rastgebiet sowie Schwarzstorch-Rastgebiet südlich Weida (Nr. 230), so dass die Ausrüstung des Erdseils mit Vogelschutzmarkern vorgesehen ist.

Das avifaunistische Funktionsgebiet Lokal bedeutsame Mastbruten im Segment R1 (Nr. 227) ist vom Rückbau der Bestandsleitung direkt betroffen. Durch den Rückbau des Masten R3,

R5, R6, R7, R15, R24 und R31 kommt es zu einem Verlust der darauf befindlichen Brutplätze. Zur Vermeidung einer Schädigung der Fortpflanzungsstätten und Tötung von Individuen der betroffenen Art erfolgt im Vorfeld des Rückbaus die Beseitigung aller auf den Masten vorhandenen Dauernester und Nisthilfen, um eine Ansiedlung der Brutvogelarten zu verhindern. Anschließend erfolgt vor Baubeginn bis zum Beginn des Betriebs der Baustelle eine Vergrämung, um eine Neuansiedlung zu verhindern. Darüber hinaus werden Ersatznistständen an Masten der Neubauleitung bereitgestellt.

Die avifaunistischen Funktionsgebiete Überregional bedeutendes Wasservogel- und Limikolen-Rastgebiet sowie Greifvogel-Brutgebiet (Muldetal Waldenburg-Wolkenburg) (Nr. 1), Lokal bedeutendes Wasservogelgebiet (Fischteiche südlich von Hartmannsdorf) (Nr. 17), Regional bedeutendes Wasservogelbrutgebiet sowie Wasservogelrastgebiet (Obere Elzingteiche, Schafteichgebiet) (Nr. 25), Lokal bedeutsame Mastbruten im Segment R1 (Nr. 227) befinden sich in der Nähe einer Baufläche. Durch eine Vorerkundung des Besatzes und die Einhaltung einer Bauzeitenregelung zur Brutzeit der Art Rabenkrähe kann die baubedingte Störung der Art vermieden werden.

Bei allen aufgezeigten Konflikten wird der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbote durch die zugeordneten Vermeidungsmaßnahmen vermieden. Es kommt außerdem nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.

(c) Betroffenheit von Tieren, einschließlich ihrer Lebensräume (faunistische Funktion) (KT/P02), Betroffenheit von Freiraumverbundsystemen (KT/P04)

Beeinträchtigungen hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelarten sowie hinsichtlich Zugvogelkorridoren und Wanderwegen der Fledermäuse, Fischotter/Biber sind nicht auszuschließen, diese werden unter den Kriterien K9, K10 und K12b dargestellt. Beeinträchtigungen sind auch für gefährdete Tierarten der Roten Listen für Deutschland, Sachsen und Thüringen und für Flächen von Freiraumverbundsystemen die sich mit dem Vorhaben überschneiden nicht pauschal auszuschließen. Im Rahmen der Konfliktermittlung werden folgende Merkmale des Vorhabens als vorhabenimmanente Vermeidungsmaßnahmen in die Betrachtung einbezogen: Vo1, Vo3, Vo12 und Vo13.

Durch das Vorhaben sind jeweils nur geringe Teilflächen der Wälder, Gehölze und Agrarflächen im räumlichen Zusammenhang betroffen, sodass Ausweichräume bestehen und es nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen kommt. Unter Berücksichtigung der bereits vorhabenimmanenten Minderungsmaßnahmen kommt es nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.

Ein Einwender benennt die Auswirkungen auf Arten und Lebensräume im Bereich der Gemeinde Hilbersdorf (Neubaumasten 133 bis 140) diese sind u.a. in Unterlage 6 UVP-Bericht, S. 972 - 977 dokumentiert.

Durch zugeordnete Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen (VAR1, VAR3, VAR4, VAR5, VAR10, VAR12, VAR13, VAR14, VAR18, VAR19, VAR20, VAR21, VAR27, VCEF1, VCEF2, VCEF5, Maßnahmenbeschreibung vgl. Unterlage 6 UVP-Bericht, Kap. 6.3, S. 611 ff.) können

die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sowie erhebliche Umweltauswirkungen vermieden werden.

Auswirkungen auf Biotope im Bereich der Gemeinde Hilbersdorf (Neubaumasten 133 bis 140) sind in Unterlage 6 UVP-Bericht, S. 986 - 989 dokumentiert. Für die Gehölze im Bereich der Masten 136/137 besteht zukünftig eine Aufwuchshöhenbeschränkung, d.h. sie werden auf das für den sicheren Betrieb der Freileitung erforderliche Maß zurückgeschnitten und nicht vollständig beseitigt.

Bauzeitlich genutzte Flächen werden nach Beendigung der Baumaßnahme wiederhergestellt (vgl. Unterlage 7, LBP, Anhang 4, Vermeidungsmaßnahme V7). Es ergab sich gemäß LBP zudem Ausgleich des Biotopwerts der beanspruchten Gehölze ein Kompensationsbedarf für die baubedingten Eingriffe, welcher über die Maßnahme A/E2 „Wald- und Gehölzentwicklung in den durch Rückbau der 380-kV-Bestandsleitung freiwerdenden Waldschneisen“ kompensiert wird. Erhebliche Umweltauswirkungen entstehen durch die Aufwuchshöhenbeschränkung nicht, da die diesbezügliche Erheblichkeitsschwelle für Umweltauswirkungen nicht überschritten wird (vgl. Unterlage 6 UVP-Bericht, S. 585

(d) Betroffenheit von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes (KT/P05)

Beeinträchtigungen hinsichtlich von Arten und natürlichen Lebensräumen in Natura 2000-Gebieten sind nicht auszuschließen, diese werden unter dem Kriterium K4 dargestellt.

Es sind keine Arten gemäß Anhang II der FFH-RL betroffen, die nicht zugleich Anhang IV Arten (Berücksichtigung über PL5, K9) sind.

(2) Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt Teilschutzgut Pflanzen

Die für die nachfolgenden Kriterien ermittelten Maßstäbe für die Erheblichkeit (vgl. Unterlage 6 (UVP-Bericht), Kap. 6.2.2.2, S. 581 f.) sind nachvollziehbar hergeleitet und angewendet worden.

(a) Erhebliche Beeinträchtigung von FFH- und Vogelschutzgebieten (K4) Betroffenheit von FFH- Gebieten (unterhalb der Erheblichkeitsschwelle) (K5)

SPA fallen grundsätzlich unter das Kriterium K5, da sie aber für das Teilschutzgut Pflanzen keine relevanz entfalten sind sie hier nicht erwähnt. Im Untersuchungsraum der Neubauleitung sowie in den Bereichen der Rückbauleitung können erhebliche Umweltauswirkungen auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für das Schutzgut Pflanzen ausgeschlossen werden. Dabei werden die Prüfergebnisse der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen (Unterlagen 9.4 und 9.5) übernommen.

Für folgende Gebiete konnte im Rahmen einer Vorprüfung (Unterlage 9.2) die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung, ohne Heranziehung schadensbegrenzender Maßnahmen, ausgeschlossen werden: FFH-Gebiet „Oberwald Hohenstein-Ernstthal“ (DE 5142-302), FFH-Gebiet „Limbacher Teiche“ (DE 5142-301), SPA "Nordöstliches Altenburger Land" (DE4940-420) sowie FFH- und Vogelschutzgebiet „Elstertal zwischen Greiz und Wünschendorf“ (DE 5238-303).

Für folgende Gebiete wurden Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt (Unterlage 9):

FFH-Gebiet „Mittleres Zwickauer Muldetal“ (DE 4842-301): Das FFH-Gebiet besteht aus fünf Teilflächen, von denen die Teilflächen 3 und 5 durch die Bestandsleitung sowie die Neubauleitung gequert werden. Die Auswirkungen des Neubauvorhabens auf die Teilflächen 3 und 5 des FFH-Gebiet wurden in einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (siehe Unterlage 9.5) betrachtet. Es wurden die LRT 3150, 3260 (Ausprägung als Bach und als Fluss) und 9170 mit ihren charakteristischen Arten Grauspecht, Gebirgsstelze, Wasseramsel, Kormoran und Stockente sowie die maßgeblichen Arten Biber, Fischotter, Dunkler Wiesenknopf Ameisenbläuling, Kammmolch, Großes Mausohr, und Mopsfledermaus untersucht. Dabei wurden die Umweltauswirkungen UA1, UA2, UA3, UA3a, UA7, UA8, UA9, UA11b geprüft. Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der maßgeblichen Bestandteile bzw. eine erhebliche Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes ist mit Umsetzung der Schadensbegrenzungsmaßnahmen V5, VAR7a (Vorerkundung potenzieller Quartierbäume auf aktuellen Besatz vor Fällung / Rodung), VAR7b ((reversibler) Baumhöhlenverschluss) und VAR8 (Bauzeitenregelung für Fällarbeiten und Einkürzungen von Bäumen mit Quartiernutzung) bei Neubaumast 39, VAR3 (Vogelschutzmarker), Vo11 und Vo13 bei R45-R46, M47 - 48, V2 bei Rückbaumast R36 und bei Neubaumasten M39 - 41 einschließlich ihrer Zuwegungen, nicht zu erwarten. Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der maßgeblichen Bestandteile bzw. eine erhebliche Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes ist mit Umsetzung der Schadensbegrenzungsmaßnahmen V1 und V3 bei R45-R46, M47-48, V2 bei Rückbaumast R36 und Neubaumast M40, V5, VAR7a (Vorerkundung potenzieller Quartierbäume auf aktuellen Besatz vor Fällung / Rodung), VAR7b ((reversibler) Baumhöhlenverschluss) und VAR8 (Bauzeitenregelung für Fällarbeiten und Einkürzungen von Bäumen mit Quartiernutzung) bei Rückbaumast R33 und Neubaumast 39, VAR2 (Zügiger Rückbau der Bestandsleitung), VAR3 (Vogelschutzmarker), Vo11 und Vo13 bei Rückbaumast R31-R37, R44-R46 und Neubaumasten M39-41, M46-48 einschließlich ihrer Zuwegungen, nicht zu erwarten.

FFH-Gebiet „Auma – Buchenberg – Wolcheteiche“ (DE 5237-302): Die Neubautrasse überschneidet sich nicht mit dem FFH-Gebiet. Die Auswirkungen des Neubauvorhabens auf FFH-Gebiet wurden in einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (siehe Unterlage 9.8) betrachtet. Im Untersuchungrsraum von 1.000 m befinden sich keine LRT oder Habitate maßgeblicher Arten. Aufgrund der Entfernungen von ≥ 1.340 m zwischen der Vorzugstrasse und dem FFH-Gebiet wurde ausschließlich die Umweltauswirkung UA 8 (anlagebedingte Verletzung/Tötung durch Kollision) im Hinblick auf die Rastvogelart Schwarzstorch als charakteristische Art des LRT 3260 geprüft. Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der maßgeblichen Bestandteile bzw. eine erhebliche Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes ist mit Umsetzung der Schadensbegrenzungsmaßnahmen Vo1 zwischen

Mast 161 und 162 sowie VAR3 (Vogelschutzmarker) von Mast 161 bis Mast 162 und 3W bis POWD nicht zu erwarten.

Es treten keine erheblichen Umweltauswirkungen auf. Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UVPG wurden keine Minderungsmaßnahmen zugeordnet.

(b) Betroffenheit von nationalen Schutzgebieten des Natur- und Wasserschutzes (außer bereits WSG/HQSG Zone I zutreffend) und von Schutzobjekten des Naturschutzes – hohes Restriktionsniveau (K7) und die Betroffenheit von nationalen Schutzgebieten des Naturschutzes und von Schutzobjekten des Naturschutzes – mittleres Restriktionsniveau (K8a)

Die Betroffenheit von nationalen Schutzgebieten des Naturschutzes und von Schutzobjekten des Naturschutzes mit hohem (Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, Flächennaturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile einschließlich Alleen, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 SächsNatSchG bzw. § 15 ThürNatG bzw.) und mit mittlerem (LSG und Naturparke) Restriktionsniveau ist nicht pauschal auszuschließen.

Für folgende LSG können erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden:

LSG „Pfaffenberg-Oberwald“ im Bereich der Masten 18 bis 24. Die Einschätzung, ob eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks vorliegt, erfolgte im LBP (Unterlage 7 Kap. 5.1.2.2). Das Neubauvorhaben und die parallel verlaufenden bestehenden Leitungen (220-kV-Leitung Eula-Weida-Röhrsdorf, 220-kV-Leitung Röhrsdorf-Crossen) verlaufen auf ca. 2,5 km Länge innerhalb des LSG. Die Neubaumasten Nr. 18 bis Nr. 24 werden innerhalb des LSG errichtet. Von Mast 18 bis 20 verläuft die Leitung parallel in Bündelung zu den 220-kV-Leitungen Röhrsdorf-Crossen und Eula-Weida-Röhrsdorf unter Nutzung des Trassenraums einer früher vorhandenen Freileitung. Dort ist aktuell Vorwald vorhanden. Dieser Biotoptyp wird sich auch künftig aufgrund des Schneisenmanagements einstellen. Von Mast 20 bis 24 verläuft die geplante Leitung in der intensiv genutzten Ackerlandschaft im Abstand von 120 bis 320 m von der 220-kV-Leitung Eula-Weida-Röhrsdorf. Aufgrund der Nutzung des Trassenraums einer früheren Freileitung und der Bündelung zu vorhanden Freileitungen sind die zu erwartenden Waldeingriffe gering, zudem wird der Biotopverbund nicht beeinträchtigt. Das Vorhaben steht damit dem Schutzzweck „Sicherung der vielfältigen Wälder, Feldgehölze, Baumgruppen und Einzelbäume“ und „Erhaltung des regionalen Biotopverbundes“ nicht entgegen. Aufgrund der Passage von Waldflächen trägt der Einsatz hoher, schlanker Masten dazu bei, Eingriffe in Waldflächen bzw. Gehölze zu mindern. Bei der Mastausteilung sowie der Planung der Baustellen und Zuwegungen wurde darauf geachtet, Gehölzflächen außerhalb des geplanten Schutzstreifens möglichst nicht zu beeinträchtigen. Bauzeitig genutzte Flächen werden im Anschluss wiederhergestellt (Maßnahme V7). Für die Bestandsleitung im Bereich der Masten R37 bis R46 erfolgt ein Rückbau der Masten R37-R46 aus dem LSG „Mulden- und Chemnitztal“. Bauzeitlich genutzte Arbeitsflächen für den Rückbau befinden sich auf Ackerflächen und Grünland sowie auf bestehenden Wegen. Die baubedingt beanspruchten Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wiederhergestellt (Maßnahme V7). Erhebliche Umweltauswirkungen sind auszuschließen.

LSG „Mulden- und Chemnitztal“ im Bereich der Masten 33 bis 54 und R30-R34: Die Einschätzung, ob eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks vorliegt, erfolgte im LBP (Unterlage 7 Kap. 5.1.2.2): Sowohl die bestehende als auch die neuzubauende 380-kV-Leitung Röhrsdorf - Weida befinden sich innerhalb des LSG. Die bestehende 380-kV-Leitung verläuft gebündelt mit der 110-kV-Bahnstromleitung. Die geplante Leitung verläuft gebündelt mit der 220-kV-Leitung Eula-Weida-Röhrsdorf sowie der 110-kV-Bahnstromleitung. Damit ist der Querungsbereich des LSG bereits durch Freileitungstrassen technisch geprägt. Sowohl die bestehende als auch die geplante Leitung passieren Wald bzw. Gehölzbestände. Neuerlichen Eingriffen durch Waldschneisen steht eine Waldentwicklung in den freiwerdenden Waldschneisen gegenüber. Da der Achsabstand von 110-kV-Leitung und 380-kV-Leitung gegenüber dem Bestand verringert wird, verringert sich auch die Gesamtbreite des überlappenden Schutzstreifens. Dies trägt langfristig zu einer Entlastung von Gehölzbeständen bei. Bei der Mastausteilung sowie der Planung der Baustellen und Zuwegungen wurde darauf geachtet, Gehölzflächen außerhalb des geplanten Schutzstreifens möglichst nicht zu beeinträchtigen. Bauzeitig genutzte Flächen werden im Anschluss wiederhergestellt. Eine nachhaltige Veränderung des Charakters des Gebietes tritt daher nicht ein. Aufgrund der Passage von Tälern und Waldflächen trägt der Einsatz hoher schlanker Masten dazu bei, Eingriffe in Waldflächen bzw. Gehölze zu mindern. Entsprechend wurde davon abgesehen, niedrige Einebenenmasten mit deutlich breiterer Traverse zum Einsatz zu bringen.

Es wird deutlich, dass durch das Vorhaben ein durch Freileitungen vorgeprägter Bereich der LSG genutzt wird und Maßnahmen zur Eingriffsminderung ergriffen werden, so dass der Schutzzweck des LSG nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Gesetzlich geschützte Biotope: Nachfolgend aufgeführte Biotope sind betroffen durch den Neubau: Fließgewässerbegleitender Erlen- und Eschenwald (zwischen Mast 47 und 48), artenreiche frische Mähwiese (bei Mast 47), Weichholzauenwald mit natürlicher oder naturnaher Überflutungsdynamik (zwischen Mast 117 und 118), Streuobstbestand auf Grünland (zwischen Mast 84 und 85) und (Weiden-)Gebüsch in Auen (zwischen Mast 104 und 105) sowie, betroffen durch den Rückbau der Bestandsleitung, Moor-Gebüsch (bei Mast 10), Schilf-Landröhricht (bei Mast 12), artenreiche frische Mähwiese (bei Mast 36 und 45), und Weichholzauenwald natürlicher oder naturnaher Überflutungsdynamik (bei Mast 84), Fließgewässerbegleitender Erlen- und Eschenwald (bei Mast 10) und Feldgehölz frischer Standorte (bei Mast 156). Die Beeinträchtigungen werden vermieden (Maßnahmen V5, V7) und nicht vermeidbare Beeinträchtigungen ausgeglichen. Der Ausgleich für die Eingriffe erfolgt durch die Maßnahme A/E2 „Wald- und Gehölzentwicklung in der durch Rückbau der 380-kV-Bestandsleitung frei werdenden Waldschneisen“. Eingriffe in den Fließgewässerbegleitenden Erlen- und Eschenwald, die Weichholzauenwälder mit natürlicher oder naturnaher Überflutungsdynamik, die Streuobstbestände auf Grünland und das (Weiden-)Gebüsch in Auen werden durch die Maßnahme V5 wesentlich gemindert. Nach den bauzeitlichen Beeinträchtigungen werden die artenreichen frischen Mähwiesen, der Fließgewässerbegleitende Erlen- und Eschenwald, der Streuobstbestand auf Grünland, das Moor-Gebüsch und der Schilf-Landröhricht wiederhergestellt. Die Auswirkungen auf das Umweltziel sind neutral.

Flächennaturdenkmale: Im Rückbaubereich entstehen unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen beim Rückbau (Vo3 und V2) keine negativen Auswirkungen auf die FND

„Obere Elzingteiche“ (Bereich Masten R9/R10), FND „Neuteich am Schweizerhof“ (Bereich Mast R12), FND „Auenbruchwald Mühlbachtal Hoher Hain“ bzw. des FND „Fichtigsteich“ (Mastbereiche R12/R13 bzw. R17/R18). Durch den Rückbau der 380-kV-Bestandsleitung werden die zuvor genannten FND nicht mehr überspannt. In Segment G befindet sich eine Arbeitsfläche bei Mast 106 in der Nähe des FND „Die hintere Harth“. Unter Berücksichtigung der Maßnahme V2 können negative Auswirkungen auf das FND ausgeschlossen werden. In allen anderen Trassensegmenten befinden sich keine Flächennaturdenkmale, sodass erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen sind.

Im Rückbaubereich kommt es z. T. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen zu keinen negativen Auswirkungen auf die GLB „Obstbaumallee Bräunsdorf, Kaufungen“ (Maßnahme V2 für bauzeitl. Zuwegung), GLB „Pfarrgrund II“ (beide Bereich Masten R29/R30), GLB „Malzteich mit Flurgehölz“ (Maßnahme Vo10 für Zufahrten zur Baustelle). Durch den Rückbau der 380-kV-Bestandsleitung wird das GLB „Obstbaumallee Bräunsdorf, Kaufungen“ nicht mehr überspannt. In allen anderen Trassensegmenten befinden sich keine geschützten Landschaftsbestandteile, sodass erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen sind.

Folgende Maßnahmen dienen dem Ausgleich / Ersatz vorgenannter erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen (vgl. Kap. 6.3.3):

A / E2: Wald- und Gehölzentwicklung in den durch Rückbau der 380-kV-Bestandsleitung freiwerdenden Waldschneisen in den Bereichen Hoher Busch (Mast R29/R30), Langenberger Bach (Mast R36/R37), Zwickauer Mulde (Mast R45/R46) in 8 bis 11 km Entfernung o. g. Eingriff in Gehölzbiotope. Durch die Aufhebung der Endwuchshöhenbeschränkung können die durch die 380-kV-Bestandsleitung betroffenen Gehölzbestände (Erlenbruchwald, Auwald) wieder aufwachsen.

Durch zugeordnete Maßnahmen wird eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden. Es entstehen keine erheblichen Umweltauswirkungen.

(c) Betroffenheit von Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensstätten (Biotopfunktion) (KT/P01), Betroffenheit von (großen) Stillgewässern (K11), Betroffenheit von Waldgebieten (K15), Betroffenheit von Freiraumverbundsystemen (KT/P04) sowie Betroffenheit von Verbotstatbeständen des allgemeinen Artenschutzes und besonderen gemäß §§ 39 und 44 BNatSchG soweit nicht bereits unter K9 berücksichtigt (KT/P06)

Beeinträchtigungen im Wirkbereich der Neu- und Rückbauleitung auf Pflanzen und deren Lebensstätten (auch im Verbund) sind nicht auszuschließen. Dies gilt insbesondere im Bereich von Stillgewässern und Waldgebieten und für Pflanzen die dem allgemeinen und besonderen Artenschutz unterliegen. Die Betrachtung der Freiraumverbundsysteme „Auenlebensräume“ erfolgt unter dem Teilaspekt der biologischen Vielfalt. Im Rahmen der Konfliktermittlung werden folgende Merkmale des Vorhabens als vorhabenimmanente Vermeidungsmaßnahmen in die Betrachtung einbezogen: Vo2, Vo3, Vo4, Vo7, Vo9, Vo10 und Vo11.

Gehölzbiotope bei Mast 2, 6, 8, 10, 15, 16 17, 27, 28 und 29 mit einer hohen spezifischen Empfindlichkeit gegenüber temporären Bauflächen (Hoher Konflikt, Unterlage 6 Karte 10, auf ca. 5.330 m² Fläche) werden bauzeitlich in Anspruch genommen. Minderungsmaßnahmen wurden zugeordnet. Im LBP (Unterlage 7) wurden die sofortigen Rodungen bei Mast 2, Mast 8, Mast 10 und Mast 17 (Bodensaurer Eichen-Buchenwald des Hügellandes), zwischen Mast 27 und 28 und bei Mast 29 als erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere im Sinne der BKompV ermittelt, entsprechend handelt es sich um erhebliche Umweltauswirkungen, beim Schutzgut Pflanzen. Darüber hinaus wurde der Eingriff in ein Gehölzbiotop mit einer mittleren spezifischen Empfindlichkeit auf einer Baufläche bei Mast 8 (Mittlerer Konflikt, Unterlage 6 Karte 10, auf ca. 40 m²) als erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere im Sinne der BKompV ermittelt. Die bauzeitlich beanspruchten Waldflächen werden über die Wiederherstellungsmaßnahme V7 wieder aufgeforstet.

Es entstehen erhebliche Umweltauswirkungen durch den anlagebedingten Flächenverlust von Gehölzbiotopen mit einer hohen spezifischen Empfindlichkeit bei Mast 8 (Hoher Konflikt, siehe Unterlage 6 Karte 10, auf ca. 20 m² Fläche). Es wurden keine Minderungsmaßnahmen zugeordnet. Im LBP (Unterlage 7) wurde der Eingriff als erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere im Sinne der BKompV ermittelt, entsprechend kommt es zu erheblichen Umweltauswirkungen, beim Schutzgut Pflanzen. Für die baubedingten Beeinträchtigungen von Gehölzen ergibt sich ein Kompensationsbedarf, der dem LBP (Unterlage 7) zu entnehmen ist.

Erhebliche Umweltauswirkungen entstehen durch die bau- und betriebsbedingte Veränderung von Flächen im Schutzstreifen. Gehölzbiotope bei Mast 17 sowie zwischen Mast 19 und 20 mit einer hohen spezifischen Empfindlichkeit unterliegen einer Aufwuchshöhenbeschränkung (Hoher Konflikt, Unterlage 6 Karte 10, auf ca. 3.370 m² bzw. 460 m² Fläche). Minderungsmaßnahmen wurden zugeordnet. Im LBP (Unterlage 7) wurden die Gehölzeingriffe als erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere im Sinne der BKompV ermittelt, entsprechend handelt es sich um erhebliche Umweltauswirkungen, beim Schutzgut Pflanzen.

Darüber hinaus wurde der Eingriff in zwei Gehölzbiotope mit einer mittleren spezifischen Empfindlichkeit im Leitungsschutzstreifen zwischen Mast 24 und 25 (Mittlerer Konflikt, Unterlage 6 Karte 10, auf ca. 40 m²) als erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere im Sinne der BKompV ermittelt. Für die Beseitigung von Vegetationsaufwuchs im Leitungsschutzbereich ergibt sich ein Kompensationsbedarf, der dem LBP (Unterlage 7) zu entnehmen ist.

Die Gehölzbiotope bei Mast R10 und R12 mit einer hohen spezifischen Empfindlichkeit gegenüber temporären Bauflächen (Hoher Konflikt, Unterlage 6 Karte 10, auf ca. 290 m² bzw. 200 m² Fläche) sind durch eine bauzeitliche Inanspruchnahme betroffen. Minderungsmaßnahmen wurden zugeordnet. Die bauzeitlich beanspruchten Gehölzflächen werden über die Wiederherstellungsmaßnahme V7 wieder aufgeforstet, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen entstehen.

Das Gehölzbiotop bei Mast R33 mit einer hohen spezifischen Empfindlichkeit gegenüber temporären Bauflächen (Hoher Konflikt, Unterlage 6 Karte 10, auf ca. 1.250 m² Fläche) ist durch bauzeitliche Inanspruchnahme betroffen. Minderungsmaßnahmen wurden zugeordnet.

Bei dem Rückbau des Masten R33 sind lediglich Rückschnitte und ggf. Einzelbaumentnahmen (Maßnahme V5) für den Schwenkbereich des Krans erforderlich, da der Mast lediglich abgestockt und über dem im Boden verbleibenden Fundament abgeschnitten wird (Vermeidung von Hangrutschungen im Steilhang durch Fundamentrückbau). Somit werden erhebliche Umweltauswirkungen vermieden.

Es entstehen erhebliche Umweltauswirkungen durch den anlagebedingten Flächenverlust von Offenlandbiotopen mit einer hohen spezifischen Empfindlichkeit bei Mast 39 und 40 (Hoher Konflikt, Unterlage 6 Karte 10, auf ca. 420 m² Fläche). Es wurden keine Minderungsmaßnahmen zugeordnet. Für die anlagebedingten Beeinträchtigungen von Offenlandbiotopen ergibt sich ein Kompensationsbedarf, der dem LBP (Unterlage 7) zu entnehmen ist.

Erhebliche Umweltauswirkungen entstehen durch die bau- und betriebsbedingte Veränderung von Flächen im Schutzstreifen. Ein Gehölzbiotop bei Mast 37 mit einer hohen spezifischen Empfindlichkeit unterliegen einer Aufwuchshöhenbeschränkung (Hoher Konflikt, Unterlage 6 Karte 10, auf ca. 3.100 m² Fläche). Minderungsmaßnahmen wurden zugeordnet. Im LBP (Unterlage 7) wurden die Gehölzeingriffe als erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere im Sinne der BKompV ermittelt, entsprechend handelt es sich um erhebliche Umweltauswirkungen, beim Schutzgut Pflanzen. Zudem wurde ein Gehölzbiotop mit einer mittleren spezifischen Empfindlichkeit zwischen Mast 40 und 41, welches zukünftig auf ca. 950 m² einer Aufwuchshöhenbeschränkung unterliegt im LBP (Unterlage 7) als erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere im Sinne der BKompV ermittelt. Entsprechend handelt es sich um erhebliche Umweltauswirkungen beim Schutzgut Pflanzen. Für die Beseitigung von Vegetationsaufwuchs im Leitungsschutzbereich ergibt sich ein Kompensationsbedarf, der dem LBP (Unterlage 7) zu entnehmen ist.

Im Umfeld empfindlicher Biotoptypen wurde überprüft, ob Konstellationen mit erhöhter Belastungsintensität vorliegen. Im Untersuchungsraum der Bestandsleitung des Rückbaubereichs Mast R1 bis R34 befinden sich Biotope mit einer hohen spezifischen Empfindlichkeit gegenüber UA3a. Es handelt sich um folgende Biotope: Eichen-Hainbuchenwald staunasser bis frischer Standorte –alte Ausprägung nördlich und östlich Mast R34, Eichen-Hainbuchenwald staunasser bis frischer Standorte – alte Ausprägung südlich der Zuwegung zu Masten R34-R36. Durch die Maßnahmen Vo10 (Befeuchtung von Wegen und offenen Bodenflächen zur Vermeidung von Staubbildung), Vo11 (Sachgerechter Umgang mit wassergefährdenden Stoffen an Fahrzeugen und auf Baustellen) und V3 (Vermeidung von Beeinträchtigungen (Boden, Wasser, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) im Bereich von Zufahrten und Baustellenflächen) werden Beeinträchtigungen des Gehölzbiotopes durch stoffliche Emissionen vermieden. Erhebliche Umweltauswirkungen können somit ausgeschlossen werden.

Gehölzbiotope bei der Zuwegung zwischen Mast 45 und 46 sowie am Schutzgerüst zwischen Mast 47 und 48 mit einer hohen spezifischen Empfindlichkeit gegenüber temporären Bauflächen (Hoher Konflikt, Unterlage 6 Karte 10, auf ca. 195 m² Fläche) werden bauzeitlich (siehe Kap. 3.3.2.1) in Anspruch genommen. Minderungsmaßnahmen wurden zugeordnet. Die bauzeitlich beanspruchten Gehölzflächen werden über die Wiederherstellungsmaßnahme V7 wieder angepflanzt. Gemäß LBP (Unterlage 7) ergibt sich ein biotopwertbezogener Kompensationsbedarf.

Es entstehen erhebliche Umweltauswirkungen durch den anlagebedingten Flächenverlust (siehe Kap. 3.3.2.7) von Offenlandbiotopen mit einer hohen spezifischen Empfindlichkeit bei Mast 41 (Hoher Konflikt, siehe Karte 10, auf ca. 15 m² Fläche). Es wurden keine Minderungsmaßnahmen zugeordnet. Für die baubedingten Beeinträchtigungen von Offenlandbiotopen ergibt sich ein biotopwertbezogener Kompensationsbedarf, der dem LBP (Unterlage 7) zu entnehmen ist.

Erhebliche Umweltauswirkungen entstehen durch die bau- und betriebsbedingte Veränderung von Flächen im Schutzstreifen (Unterlage 6 Kap. 3.3.2.10). Ein Gehölzbiotop bei Mast 46 mit einer hohen spezifischen Empfindlichkeit unterliegen einer Aufwuchshöhenbeschränkung (hoher Konflikt, Unterlage 6 Karte 10, auf ca. 570 m² Fläche). Es wurden keine Minderungsmaßnahmen zugeordnet. Im LBP (Unterlage 7) wurden die Gehölzeingriffe als erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere im Sinne der BKompV ermittelt, entsprechend handelt es sich um erhebliche Umweltauswirkungen, beim Schutzgut Pflanzen. Für die Beseitigung von Vegetationsaufwuchs im Leitungsschutzbereich ergibt sich ein Kompensationsbedarf, der dem LBP (Unterlage 7) zu entnehmen ist.

Die Offenlandbiotope bei Mast R38 und Zuwegung zu R37 und R39 mit einer hohen spezifischen Empfindlichkeit gegenüber temporären Bauflächen (Hoher Konflikt, Unterlage 6 Karte 10, auf ca. 900 m² Fläche) sind durch eine bauzeitliche betroffen. Minderungsmaßnahmen wurden zugeordnet. Die bauzeitlich beanspruchten Grünlandflächen werden über die Maßnahme V7 wiederhergestellt, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen entstehen.

Das Gehölzbiotop bei Mast R43 mit einer hohen spezifischen Empfindlichkeit gegenüber temporären Bauflächen (Hoher Konflikt, Unterlage 6 Karte 10, auf ca. 900 m² Fläche) sind durch eine bauzeitliche Inanspruchnahme betroffen. Minderungsmaßnahmen wurden zugeordnet. Die bauzeitlich beanspruchten Gehölzflächen werden über die Wiederherstellungsmaßnahme V7 wieder angepflanzt. Für die baubedingten Beeinträchtigungen von Gehölzen ergibt sich zudem ein Kompensationsbedarf, der dem LBP (Unterlage 7) zu entnehmen ist.

Gehölzbiotope bei der Zuwegung zu Mast 51 mit einer hohen spezifischen Empfindlichkeit gegenüber temporären Bauflächen (Hoher Konflikt, Unterlage 6 Karte 10, auf ca. 350 m² Fläche) werden bauzeitlich in Anspruch genommen. Der Streuobstbestand wird lediglich randlich im Bereich von Grünland gequert. Die Inanspruchnahme von Obstbäumen kann ausgeschlossen werden (Maßnahme V5). Minderungsmaßnahmen wurden zugeordnet. Die bauzeitlich beanspruchten Gehölz-flächen werden über die Wiederherstellungsmaßnahme V7 wieder angepflanzt. Gemäß LBP (Unterlage 7) ergibt sich ein biotopwertbezogener Kompensationsbedarf.

Erhebliche Umweltauswirkungen entstehen durch die bau- und betriebsbedingte Veränderung von Flächen im Schutzstreifen. Ein Gehölzbiotop zwischen Mast 59 und 60 mit einer mittleren spezifischen Empfindlichkeit unterliegen einer Aufwuchshöhenbeschränkung (Hoher Konflikt, Unterlage 6 Karte 10, auf ca. 140 m² Fläche). Es wurden keine Minderungsmaßnahmen zugeordnet. Im LBP (Unterlage 7) wurden die Gehölzeingriffe als erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere im Sinne der BKompV ermittelt, entsprechend handelt es sich um erhebliche Umweltauswirkungen, beim Schutzgut Pflanzen. Für die Beseitigung von

Vegetationsaufwuchs im Leitungsschutzbereich ergibt sich ein Kompensationsbedarf, der dem LBP (Unterlage 7) zu entnehmen ist.

Gehölzbiotope an der Zuwegung zu Masten 66 bis 68 mit einer hohen spezifischen Empfindlichkeit gegenüber temporären Bauflächen (Hoher Konflikt, Unterlage 6 Karte 10, auf ca. 55 m² Fläche) werden bauzeitlich in Anspruch genommen. Minderungsmaßnahmen wurden zugeordnet. Im LBP (Unterlage 7) wurden die sofortigen Rodungen zwischen 66 und 68 als erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere im Sinne der BKompV ermittelt, entsprechend handelt es sich um erhebliche Umweltauswirkungen, beim Schutzgut Pflanzen. Die bauzeitlich beanspruchten Gehölze werden über die Wiederherstellungsmaßnahme V7 wieder angepflanzt. Für die baubedingten Beeinträchtigungen von Gehölzen ergibt sich zudem ein Kompensationsbedarf, der dem LBP (Unterlage 7) zu entnehmen ist.

Das Offenlandbiotop bei Mast R63 mit einer hohen spezifischen Empfindlichkeit gegenüber temporären Bauflächen (Hoher Konflikt, Unterlage 6 Karte 10, auf ca. 370 m² Fläche) sind durch eine bauzeitliche Inanspruchnahme betroffen. Minderungsmaßnahmen wurden zugeordnet. Die bauzeitlich beanspruchten Grünlandflächen werden über die Maßnahme V7 wiederhergestellt, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen entstehen.

Das Gehölzbiotop bei Mast R64/R67 und R69 mit einer hohen spezifischen Empfindlichkeit gegenüber temporären Bauflächen (Hoher Konflikt, Unterlage 6 Karte 10, auf ca. 170 m² Fläche) sind durch eine bauzeitliche Inanspruchnahme (siehe Kap. 3.3.2.1) betroffen. Minderungsmaßnahmen wurden zugeordnet. Die bauzeitlich beanspruchten Gehölzflächen werden über die Wiederherstellungsmaßnahme V7 wieder angepflanzt. Für die baubedingten Beeinträchtigungen von Gehölzen ergibt sich zudem ein Kompensationsbedarf, der dem LBP (Unterlage 7) zu entnehmen ist.

Gehölzbiotope an dem Schutzgerüst zwischen Mast 80 und 81 mit einer hohen spezifischen Empfindlichkeit gegenüber temporären Bauflächen (Hoher Konflikt, Unterlage 6 Karte 10, auf ca. 180 m² Fläche) werden bauzeitlich in Anspruch genommen. Minderungsmaßnahmen wurden zugeordnet. Im LBP (Unterlage 7) wurden die sofortigen Rodungen zwischen Mast 80 und 81 als erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere im Sinne der BKompV ermittelt, entsprechend handelt es sich um erhebliche Umweltauswirkungen, beim Schutzgut Pflanzen. Die bauzeitlich beanspruchten Gehölze werden über die Wiederherstellungsmaßnahme V7 wieder angepflanzt. Für die baubedingten Beeinträchtigungen von Gehölzen ergibt sich zudem ein Kompensationsbedarf, der dem LBP (Unterlage 7) zu entnehmen ist.

Erhebliche Umweltauswirkungen entstehen durch die bau- und betriebsbedingte Veränderung von Flächen im Schutzstreifen. Gehölzbiotope bei Mast 78 und 80 mit einer hohen spezifischen Empfindlichkeit unterliegen einer Aufwuchshöhenbeschränkung (Hoher Konflikt, Unterlage 6 Karte 10, auf ca. 2.550 m² Fläche). Minderungsmaßnahmen wurden nicht zugeordnet. Im LBP (Unterlage 7) wurden die Gehölzeingriffe als erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere im Sinne der BKompV ermittelt, entsprechend handelt es sich um erhebliche Umweltauswirkungen, beim Schutzgut Pflanzen. Für die Beseitigung von Vegetationsaufwuchs im Leitungsschutzbereich ergibt sich ein Kompensationsbedarf, der dem LBP (Unterlage 7) zu entnehmen ist.

Die Gehölzbiotope bei Mast R84 und zwischen Mast R85 und R86 mit einer hohen spezifischen Empfindlichkeit gegenüber temporären Bauflächen (Hoher Konflikt, Unterlage 6 Karte 10, auf ca. 90 m² bzw. 630 m² Fläche) sind durch eine bauzeitliche Inanspruchnahme betroffen. Minderungsmaßnahmen wurden zugeordnet. Die bauzeitlich beanspruchten Gehölzflächen werden über die Wiederherstellungsmaßnahme V7 wieder angepflanzt. Für die baubedingten Beeinträchtigungen von Gehölzen ergibt sich zudem ein Kompensationsbedarf, der dem LBP (Unterlage 7) zu entnehmen ist.

Gehölzbiotope bei Mast 87, 93, zwischen Mast 121/122, östlich Mast 128, zwischen Mast 128/129, östlich Mast 136 und zwischen Mast 136/137 mit einer hohen spezifischen Empfindlichkeit gegenüber temporären Bauflächen (hoher Konflikt, Unterlage 6 Karte 10, auf ca. 4.370 m² Fläche) werden bauzeitlich in Anspruch genommen. Minderungsmaßnahmen wurden zugeordnet. Im LBP (Unterlage 7) wurden die sofortigen Rodungen als erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere im Sinne der BKompV ermittelt, entsprechend handelt es sich um erhebliche Umweltauswirkungen, beim Schutzgut Pflanzen. Die bauzeitlich beanspruchten Waldflächen werden über die Wiederherstellungsmaßnahme V7 wieder aufgeforstet. Für die baubedingten Beeinträchtigungen von Gehölzen ergibt sich ein Kompensationsbedarf, der dem LBP (Unterlage 7) zu entnehmen ist.

Erhebliche Umweltauswirkungen entstehen durch die bau- und betriebsbedingte Veränderung von Flächen im Schutzstreifen. westlich Mast 85, zwischen Mast 102, 103 und 104 und bei Mast 106 mit einer hohen spezifischen Empfindlichkeit unterliegen einer Aufwuchshöhenbeschränkung (Hoher Konflikt, Unterlage 6 Karte 10, auf ca. 7.180 m² Fläche). Es wurden keine Minderungsmaßnahmen zugeordnet. Im LBP (Unterlage 7) wurden die Gehölzeingriffe als erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere im Sinne der BKompV ermittelt, entsprechend handelt es sich um erhebliche Umweltauswirkungen, beim Schutzgut Pflanzen. Für die Beseitigung von Vegetationsaufwuchs im Leitungsschutzbereich ergibt sich ein Kompensationsbedarf, der dem LBP (Unterlage 7) zu entnehmen ist.

Gehölzbiotope bei Mast 145, 148, 149 und 157 sowie ein Offenlandbiotop bei Mast 153 mit einer hohen spezifischen Empfindlichkeit gegenüber temporären Bauflächen (hoher Konflikt, Unterlage 6 Karte 10, auf ca. 2.090 m² Fläche) werden bauzeitlich in Anspruch genommen. Minderungsmaßnahmen wurden zugeordnet. Im LBP (Unterlage 7) wurden die sofortigen Rodungen bei Mast 145, 148, 149, 157 als erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere im Sinne der BKompV ermittelt, entsprechend handelt es sich um erhebliche Umweltauswirkungen, beim Schutzgut Pflanzen. Die bauzeitlich beanspruchten Wald-/Gehölzflächen werden über die Wiederherstellungsmaßnahme V7 wieder aufgeforstet, Grünland wird wiederhergestellt. Für die baubedingten Beeinträchtigungen von Gehölzen ergibt sich zudem ein Kompensationsbedarf, der dem LBP (Unterlage 7) zu entnehmen ist.

Es entstehen erhebliche Umweltauswirkungen durch den anlagebedingten Flächenverlust von Gehölzbiotopen mit einer hohen spezifischen Empfindlichkeit bei Mast 157 (hoher Konflikt, Unterlage 6 Karte 10, auf ca. 105 m² Fläche). Es wurden keine Minderungsmaßnahmen zu-geordnet. Für die baubedingten Beeinträchtigungen von Gehölzen ergibt sich ein biotopwertbezogener Kompensationsbedarf, der dem LBP (Unterlage 7) zu entnehmen ist.

Erhebliche Umweltauswirkungen entstehen durch die bau- und betriebsbedingte Veränderung von Flächen im Schutzstreifen. Gehölzbiotope bei Mast 145 sowie zwischen Masten 150/151 und 154/155 mit einer hohen spezifischen Empfindlichkeit unterliegen einer Aufwuchshöhenbeschränkung (hoher Konflikt, Unterlage 6 Karte 10, auf ca. 790 m² / 470 m², 1.750 bzw. 7.090 m² Fläche). Minderungsmaßnahmen wurden zugeordnet. Im LBP (Unterlage 7) wurden die Gehölzeingriffe bei Mast 145 und 154/155 als erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere im Sinne der BKompV ermittelt, entsprechend handelt es sich um erhebliche Umweltauswirkungen, beim Schutzgut Pflanzen. Für die Beseitigung von Vegetationsaufwuchs im Leitungsschutzbereich ergibt sich ein Kompensationsbedarf, der dem LBP (Unterlage 7) zu entnehmen ist.

Die Gehölzbiotope bei Mast R163, R170, R172, R173 mit einer hohen spezifischen Empfindlichkeit gegenüber temporären Bauflächen (Hoher Konflikt, Unterlage 6 Karte 10, auf ca. 1.700 m², 30 m² bzw. 200 m² Fläche) sind durch eine bauzeitliche Inanspruchnahme betroffen. Minderungsmaßnahmen wurden zugeordnet. Die bauzeitlich beanspruchten Gehölzflächen werden über die Wiederherstellungsmaßnahme V7 wieder angepflanzt. Für die baubedingten Beeinträchtigungen von Gehölzen ergibt sich zudem ein Kompensationsbedarf, der dem LBP (Unterlage 7) zu entnehmen ist.

Das Offenlandbiotop bei Mast R170 und R171 mit einer hohen spezifischen Empfindlichkeit gegenüber temporären Bauflächen (hoher Konflikt, Unterlage 6 Karte 10, auf ca. 730 m² Fläche) ist durch eine bauzeitliche Inanspruchnahme betroffen. Minderungsmaßnahmen wurden zugeordnet. Die bauzeitlich beanspruchten Grünlandflächen werden über die Maßnahme V7 wiederhergestellt, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen entstehen.

Folgende Maßnahmen dienen dem Ausgleich bzw. dem Ersatz vorgenannter erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen:

A / E2: Wald- und Gehölzentwicklung in den durch Rückbau der 380-kV-Bestandsleitung freiwerdenden Waldschneisen in den Bereichen Hoher Busch (Mast R29/R30), Langenberger Bach (Mast R36/R37), Zwickauer Mulde (Mast R45/R46) in 8 bis 11 km Entfernung o. g. Eingriff in Gehölzbiotope. Durch die Aufhebung der Endwuchshöhenbeschränkung können die durch die 380-kV-Bestandsleitung betroffenen Gehölzbestände (Erlenbruchwald, Auwald) wieder aufwachsen.

A1 / A3: Rückbau der Bestandsleitung und Rekultivierung von rückgebauten Maststandorten - Ausgleich des Verlustes von Gehölzbiotopen bei Mast R113

E1: Baumreihenpflanzung Jonaswalde - Ersatzmaßnahme für Verluste von Einzelbäumen und Baumreihen durch eine Maßnahme in einem anderen Landschaftsraum.

E5: Erstaufforstung Langenbernsdorf (Ökokonto). Ersatzmaßnahme für Verluste / Beeinträchtigung von Gehölzbiotopen durch Aufwuchshöhenbeschränkung durch eine trassenferne Maßnahme.

Ein Einwender führt an, dass im Bereich Hilbersdorf und seines Ortsteiles Rußdorf durch das Land Thüringen und dem Landkreis Greiz zum Erhalt und Ausbau geförderte Biotope stark und wiederkehrend beschnitten werden. Insbesondere seien dies 72 m² Fläche mit Eichen-Bewuchs älter als 102 Jahre und 1.860 m² Fläche mit Eichen-Bewuchs älter als 102 Jahre, die gerodet werden.

Auswirkungen auf Biotope im Bereich der Gemeinde Hilbersdorf (Neubaumasten 133 bis 140) sind im UVP-Bericht (Unterlage 6), S. 986 - 989 dokumentiert. Für die Gehölze im Bereich der Masten 136/137 besteht zukünftig eine Aufwuchshöhenbeschränkung, d.h. sie werden auf das für den sicheren Betrieb der Freileitung erforderliche Maß zurückgeschnitten und nicht vollständig beseitigt. Bauzeitlich genutzte Flächen werden nach Beendigung der Baumaßnahme wiederhergestellt (vgl. LBP, Unterlage 7, Anhang 4, Vermeidungsmaßnahme V7).

Es ergab sich gemäß LBP zudem zum Ausgleich des Biotopwerts der beanspruchten Gehölze ein Kompensationsbedarf für die baubedingten Eingriffe, der über die Maßnahme A/E2 „Wald- und Gehölzentwicklung in den durch Rückbau der 380-kV-Bestandsleitung freiwerdenden Waldschneisen“ kompensiert wird. Erhebliche Umweltauswirkungen entstehen durch die Aufwuchshöhenbeschränkung nicht, da die diesbezügliche Erheblichkeitsschwelle für Umweltauswirkungen nicht überschritten wird (vgl. UVP-Bericht, Unterlage 6, S. 585).

(d) Betroffenheit von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes (KT/P05)

Die Betroffenheit von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie kann nicht pauschal ausgeschlossen werden. Natürliche Lebensräume, die maßgeblicher Bestandteil von Natura 2000-Gebieten sind, werden unter K4 betrachtet. Im Rahmen der Konfliktermittlung werden folgende Merkmale des Vorhabens als vorhabenimmanente Vermeidungsmaßnahmen in die Betrachtung einbezogen: Vo3, Vo7, Vo8, Vo9, Vo10 und Vo11.

Im Untersuchungsraum werden folgende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie von Vorhabenwirkungen berührt:

LRT 91E0* bei Mast 10. Dieser ist gleichzeitig ein gesetzlich geschütztes Biotop. Gemäß der Prüfung unter K7 kommt es durch bau- sowie betriebsbedingte Veränderungen des Biotops zu erheblichen Umweltauswirkungen. Vermeidungsmaßnahmen wurden zugeordnet.

LRT 6510 (Magere Flachland-Mähwiese) zwischen den Masten 40 und 41. Dieser LRT wird jedoch durch Maststandorte und Baustellenflächen der Neubauleitung nicht berührt. Erhebliche Umweltauswirkungen sind somit ausgeschlossen. Zu natürlichen Lebensräumen, die maßgeblicher Bestandteil von Natura 2000-Gebieten sind, siehe zudem bei K4.

(3) Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt Teilschutzgut biologische Vielfalt

Die für die nachfolgenden Kriterien ermittelten Maßstäbe für die Erheblichkeit (vgl. Unterlage 6 (UVP-Bericht), Kap. 6.2.2.2, S. 581 f) sind nachvollziehbar hergeleitet und angewendet worden.

(a) Betroffenheit der biologischen Vielfalt (K T/P03)

Die Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten und Naturparken (K8a), Naturschutzgebieten, Naturdenkmale, Flächennaturdenkmale und geschützten Landschaftsbestandteile (Alleen) (K7) und Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (KT/P05) ,,GGB, Vogelschutzgebiete, FFH-Objekten (K4), gesetzlich geschützte Biotopen nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 15 ThürNatG bzw. § 21 SächsNatSchG (K7), Arten der Roten Listen, Freiraumverbundsystemen „Auenlebensräume“ (KT/P04) und Freiraumverbundsystemen „Waldlebensräume“ (KT/P04), ist nicht pauschal auszuschließen und wird hier soweit unter Teilschutzgut Pflanzen und Tiere noch nicht abgehandelt aufgeführt.

Im Untersuchungsraum der Neubauleitung befinden sich keine Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, sodass diesbezüglich erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen sind.

Es befinden sich GGB, Vogelschutzgebiete (K4), gesetzlich geschützte Biotope nach § 21 SächsNatSchG bzw. § 30 BNatSchG (K7) und Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (KT/P05) im Untersuchungsraum der Neubauleitung. Es können gefährdete Tierarten der Roten Listen vorkommen.

K4 (Erhebliche Beeinträchtigung von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) und Vogelschutzgebieten): Erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten sind mit Umsetzung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht zu erwarten (Unterlage 6 Kap. 6.4.3 und 6.4.4), sodass die biologische Vielfalt nicht erheblich beeinträchtigt wird.

K7 (Betroffenheit von nationalen Schutzgebieten des Naturschutzes und von Schutzobjekten des Naturschutzes – hohes Restriktionsniveau): Es entstehen keine Auswirkungen auf gesetzlich ge-schützte Biotope im Untersuchungsraum (Unterlage 6 Kap. 6.4.4).

KT/P01 (Betroffenheit von Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensstätten (Biotopfunktion)): Es entste-hen erhebliche Umweltauswirkungen durch die Inanspruchnahme von Biotopen mit einer hohen spezifischen Empfindlichkeit (Biotopeingriffe Unterlage 6 Kap. 6.4.4). Minderungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen wurden zugeordnet. Durch die funktionsspezifische Kompensation von Gehölzbiotopen und Grünlandflächen wird die biologische Vielfalt nicht erheblich beeinträchtigt.

KT/P02 (Betroffenheit von Tieren, einschließlich ihrer Lebensräume (faunistische Funktion)): Faunistische Lebensräume sind betroffen, es entstehen jedoch keine erheblichen Umweltauswirkungen.

KT/P05 (Betroffenheit von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes): Es sind keine Arten gemäß Anhang II der FFH-RL betroffen, die nicht zugleich Anhang IV Arten (Berücksichtigung über PL5, K9) sind. Es entstehen keine erheblichen Umweltauswirkungen.

(b) Betroffenheit von Freiraumverbundsystemen (K T/P04)

Die Betroffenheit von Freiraumverbundsystemen in Bezug auf „Auenlebensräume“ und „Waldlebensräume“ sind nicht pauschal auszuschließen. Im Rahmen der Konfliktermittlung werden folgende Merkmale des Vorhabens als vorhabenimmanente Vermeidungsmaßnahmen in die Betrachtung einbezogen: Vo3, Vo4, Vo12 und Vo13.

Freiraumverbundsysteme: Die Flächen des Freiraumverbundsystems Auenlebensräume an der Pleiße werden überspannt. Mast 83, 84, 85 wird standortähnlich errichtet. Es kommt zu keinen dauerhaften Eingriffen in Biotope.

Freiraumverbundsysteme: Es befinden sich temporäre Bauflächen innerhalb des Freiraumverbundsystems „Auenlebensräume“ bei Mast R88. Durch die Biotopeingriffe (Unterlage 6 Kap. 6.8.4.2) entstehen keine erheblichen Umweltauswirkungen.

Vernetzungsfunktionen für Tierarten: Im Rückbaubereich Mast R88 – R161 bestehen potenziell Wanderrouten von Amphibien zwischen Gewässer- und Landhabitaten. Durch artbezogene Vermeidungsmaßnahmen (Unterlage 6 Kap. 6.9.3.2) treten keine erheblichen Umweltauswirkungen auf. Für die übrigen Bereiche ist die Vernetzungsfunktionen für Tierarten nicht erheblich beeinträchtigt (Unterlage 6 Kap. 6.9.3.1), da Masten standortgleich bzw. -ähnlich errichtet werden. Es ergibt sich keine Änderung zum Ist-Zustand.

(c) Betroffenheit von Vorranggebieten für Freiraumsicherung (K12a)

Die Betroffenheit von Vorranggebieten für Freiraumsicherung sind nicht pauschal auszuschließen. Im Rahmen der Konfliktermittlung werden folgende Merkmale des Vorhabens als vorhabenimmanente Vermeidungsmaßnahmen in die Betrachtung einbezogen: Vo3 und Vo4.

Im Untersuchungsraum der Neubauleitung befinden sich folgende Vorranggebiete für Natur und Landschaft:

„Stillgewässer nordöstlich von Langenberg“. Das Vorranggebiet wird überspannt, es befinden sich keine Maststandorte im Vorranggebiet. Das Vorhaben greift in ein Gehölzbiotop innerhalb des Vorranggebietes zwischen den Masten 25 und 26 ein (Biotopeingriffe Unterlage 6 Kap. 6.4.4.1). Minderungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen wurden zugeordnet.

„Folgenbach“. Das Vorranggebiet wird lediglich durch eine bauzeitliche Zufahrt auf bestehendem Weg tangiert (Zuwegung Mast 30). Es kommt zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen.

„SCI 2 E Mittleres Zwickauer Muldetal, SPA 76 Tal der Zwickauer Mulde, Biotopverbund Kernfläche LEP 2013 Fluss- und Bachauen bzw. -täler, halboffen, Wälder und Seitentäler“. Das Vorranggebiet wird überspannt, es befinden sich ein Maststandort im Vorranggebiet. Das Vorhaben greift in ein Gehölzbiotop innerhalb des Vorranggebietes zwischen den Masten 46 und 47, 39 und 40 sowie 40 und 41 ein (Biotopeingriffe Unterlage 6 Kap. 6.5.4.1). Minderungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen wurden zugeordnet.

„Hermsbach“. Das Vorranggebiet wird überspannt, es befinden sich keine Maststandorte im Vorranggebiet. Das Vorhaben greift in ein Gehölzbiotop innerhalb des Vorranggebietes zwischen den Masten 62 und 63 ein (Biotopeingriffe Unterlage 6 Kap. 6.5.4.1). Minderungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen wurden zugeordnet.

FS-38 „Wipsetal“. Das Vorhaben greift in ein Gehölzbiotop innerhalb des Vorranggebietes bei Mast 145 ein (Biotopeingriffe Unterlage 6 Kap. 6.10.4.1). Minderungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen wurden zugeordnet.

FS-26 „Bachtäler bei Zedlitz“. Das Vorranggebiet wird überspannt, es befindet sich kein Maststandort im Vorranggebiet. Es kommt zu keinen Gehölzeingriffen.

c) Schutzgut Fläche

Für das Schutzgut Fläche wurden folgende Kriterien definiert:

- Temporäre baubedingte Flächeninanspruchnahme ($K_{Fl}01$)
- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme ($K_{Fl}02$)
- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme (Nutzungsänderungen /-einschränkungen im Schutzstreifen) ($K_{Fl}03$)

Als Untersuchungsraum werden beim Schutzgut Fläche ausschließlich die bau- und anlagebedingt beanspruchten Flächen untersucht.

(aa) Beschreibung des Umweltzustands in den Einwirkungsbereichen des Neubaus und des Rückbaus sowie Vorbelastungen

Das Schutzgut Fläche betrifft in Abgrenzung zum Schutzgut Boden vor allem die Flächeninanspruchnahme, hier verstanden als eine umweltrelevante Änderung der Nutzung von Flächen, da Fläche an sich nicht verloren gehen kann.

(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen

(1) Baubedingte Inanspruchnahme von Flächen (einschließlich Fallenwirkung (Mortalität) von Bauflächen für Tiere (UA1)

Im Rahmen der Bautätigkeiten sind Flächeninanspruchnahmen für Baustellen, Schleif- und Schutzgerüste sowie Zuwegungen erforderlich. Die Inanspruchnahmen sind neben dem Neubau auch für den Rückbau der Bestandsleitung erforderlich.

(2) Bau- und betriebsbedingte Veränderungen von Flächen durch Beseitigung bzw. Beschränkung von Vegetationsaufwuchs im Leitungsschutzbereich (UA9)

Im Schutzstreifen der Freileitung gelten Aufwuchshöhenbeschränkungen, um die Betriebssicherheit der Anlage dauerhaft zu gewährleisten. Entsprechend werden für Gehölze im Schutzbereich, die den Sicherheitsabstand unterschreiten oder absehbar innerhalb von zehn Jahren unterschreiten werden, Fällungen bzw. Einkürzungen erforderlich. Dies gilt neben der Bauphase auch für die Betriebsphase (Schneisenmanagement). Daher werden innerhalb des Schutzstreifens Flächen in der Hinsicht dauerhaft in Anspruch genommen, als dass sie Nutzungseinschränkungen unterliegen. Dies betrifft insbesondere Waldflächen.

(3) Anlagebedingter Flächenverlust bzw. Habitatverlust (UA6)

Durch die Maststandorte wird dauerhaft Fläche in Anspruch genommen. Es kann zu anlagebedingten Verlusten von Siedlungs- und Erholungsflächen, zu Biotop- bzw. Habitatverlusten, Bodenfunktionsverlusten, Verlusten an Landschaftselementen bzw. Verlusten von Bodendenkmalen kommen.

(4) Anlagebedingte Funktionsverluste und visuelle Beeinträchtigungen (UA7)

Im Rahmen des Ersatzneubaus der Freileitung werden Flächen im Schutzstreifen in der Art dauerhaft in Anspruch genommen, als dass sie Nutzungseinschänkungen unterliegen. Dies betrifft insbesondere Wälder und Siedlungsflächen. An den Neubau anschließend erfolgt der Rückbau der Bestandsleitung (M2). Hierdurch werden Nutzungseinschränkungen in der Waldschneise der Bestandsleitung aufgehoben.

(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen

Die für die nachfolgenden Kriterien ermittelten Maßstäbe für die Erheblichkeit (vgl. Unterlage 6, Kap. 6.2.5.2, S. 588 ff.) sind nachvollziehbar hergeleitet und angewendet worden.

(1) Temporäre baubedingte Flächeninanspruchnahme ($K_{Fl}01$)

Im Zuge der baubedingten Flächeninanspruchnahme ($K_{Fl}01$), beispielsweise für Arbeits- und Montageflächen, Seilzugflächen oder Zuwegungen, sind erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Fläche nicht auszuschließen. Eine temporäre Flächeninanspruchnahme für Baustellen (inkl. Provisorien) und Zuwegungen erfolgt auf ca. 253 ha. Nutzungseinschränkungen in Siedlungsflächen oder Gewässern sind nicht zu erwarten. Überspannungen von offenen Agrarflächen führen aufgrund des hohen Bodenabstands der Leiterseile von mindestens 12 m nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen. Die temporären, während der Bauzeit genutzten Flächen, werden nach Bauende rekultiviert bzw. in ihren Biotopen wiederhergestellt, sodass sich keine nachhaltigen Auswirkungen ergeben. Aufgrund des geringen räumlichen Umfangs sowie der nur temporären Inanspruchnahme der Flächen sind gemäß Einschätzung des Vorhabenträgers keine erheblichen Umweltauswirkungen ersichtlich. Es werden daher keine Minderungsmaßnahmen angesetzt.

(2) Dauerhafte Flächeninanspruchnahme ($K_{Fl}02$)

Im Rahmen der anlagebedingten Flächeninanspruchnahme, beispielsweise für Maststandorte oder dauerhafte Zufahren, sind erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Fläche nicht auszuschließen. Für die geplante Freileitung werden 161 Masten auf einer Fläche von ca. 32.300 m² neu errichtet. Durch den Rückbau der 380-kV-Bestandsleitung werden insgesamt 183 Masten auf einer Fläche von ca. 11.600 m² zurückgebaut. Im Untersuchungsraum der Neubauleitung sowie in den Rückbaubereichen konnten erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut ausgeschlossen werden. Es werden daher keine Minderungsmaßnahmen angesetzt.

(3) Dauerhafte Flächeninanspruchnahme (Nutzungsänderungen/-einschränkungen im Schutzstreifen ($K_{Fl}03$)

Unter dem Kriterium $K_{Fl}03$ sind Flächen mit Nutzungsänderungen bzw. –einschränkungen im geplanten Schutzstreifen sowie die freiwerdenden Flächen nach Rückbau der Bestandsleitung zu erfassen. Im Zuge des Neubaus unterliegen ca. 28ha Nutzungseinschränkungen. Diese betreffen in den Segmenten A – F (mittlerer Waldanteil) eine Fläche von ca. 23 ha sowie in den Segmenten G und H/I (geringer Waldanteil) eine Fläche von ca. 4,9 ha. Dem stehen 12,7 ha freiwerdender Schutzstreifenfläche mit bisherigem Schneisenmanagement gegenüber. Derzeit stehen keine umweltgesetzlichen Prüfwerte im Sinne einer Erheblichkeitsschwelle für graduelle Nutzungs- und Funktionseinschränkungen zur Verfügung. Unter Berücksichtigung des Flächenanteils und der Bedeutung des Waldes in der Planungsregion sind gemäß fachgutachterlicher Einschätzung keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten. Es werden daher keine Minderungsmaßnahmen angesetzt.

d) Schutzgut Boden

Für das Schutzgut Boden wurden die folgenden Kriterien definiert:

- Bodenfunktionen gemäß §2 BBodSchG ($K_{Bo}01$)
- Umfang der Inanspruchnahme von Boden ($K_{Bo}02$)
- Betroffenheit von Wäldern mit Bodenschutzfunktion nach Waldfunktionskartierung (K15)
- Betroffenheit von Vorranggebieten Freiraumsicherung und Vorranggebiete landwirtschaftliche Bodennutzung (K17)

Als Untersuchungsraum wird gemäß Unterlage 6 ein Bereich bis 100 m beidseitig von der Trassenachse, einschließlich der bau- und anlagebedingt beanspruchten Flächen betrachtet.

(aa) Beschreibung des Umweltzustands in den Einwirkungsbereichen des Neubaus und des Rückbaus sowie Vorbelastungen

Der Untersuchungsraum ist stark durch fruchtbare Böden, insbesondere Parabraunerden, Pseudogleye sowie in geringerem Umfang Kolluvisole, Fahl- und Schwarzerden geprägt. Stellenweise finden sich zudem auch nährstoffarme Böden, beispielsweise nährstoffarme Braunerden und Regosole. Vereinzelt treten im Bereich von Auen und entlang von Bächen Vegen und Gleye auf (vgl. Unterlage 6).

Der Untersuchungsraum ist gemäß Unterlage 6 stark durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. In beinahe allen Segmente finden sich Waldflächen auf erosionsgefährdeten Böden, wohingegen nur in den Segmenten C und H/I Waldgebiete mit Bodenschutzfunktion ausgewiesen wurden.

Vorbelastungen bestehen insbesondere im Rahmen von Altlastenflächen. Diese befinden sich direkt unter der Neubautrasse nördlich von Niederwinkel (Kennz.: 73100150), südwestlich von Uhlsdorf (73100150), zwischen Wolfsgefährt und Crimla (Kennz. 13786, 13788 und 13036), in Röhrsdorf sowie nordwestlich von Bräunsdorf. Weiterhin sind vom Landkreis Altenburger Land um Hainichen herum sechs Altlastenflächen ausgewiesen worden, welche alle unter der Kennziffer 26801 geführt werden. Schließlich gehört auch die Fläche des Umspannwerks Röhrsdorf zu den Vorbelastungen.

(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen

(1) Baubedingte Inanspruchnahme von Flächen (einschließlich Fallenwirkung (Mortalität) von Bauflächen für Tiere) (UA1)

Im Rahmen der Bauphase (Neu- und Rückbau) werden Flächen temporär für Bauflächen und Zuwegungen in Anspruch genommen. Infolge der Veränderung der Bodenstruktur bzw.

des Bodengefüges können Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen eintreten. Insbesondere verdichtungsempfindliche Böden sind dem gegenüber empfindlich, sodass erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können.

Um Beeinträchtigungen des Bodens zu verhindern oder zu verringern, werden für die Trassierung nicht geeignete Bereiche im Trassenkorridor ausgeschlossen (V2), außerdem werden für Maststandorte sowie für Montage und Beseilung möglichst bereits vorbelastete Flächen mit Befestigung oder intensiver Nutzung in Anspruch genommen, um zusätzliche Eingriffe gering zu halten (Vo3). Die Flächen werden durch Fahrbohlen, Stahlplatten, Trakwayplatten usw. geschützt, um möglichen Bodenverdichtungen vorzubeugen (V3). Diese Bodenauflagen werden nach Bauabschluss wieder entfernt. Zudem sind auf der Baustelle Schutzvorkehrungen gegen Bodeneinträge von boden- und wassergefährdenden Stoffen zu treffen (Vo11).

(2) Anfall von umweltrelevanten Stoffen und Abfällen beim Rückbau der Bestandsleitung sowie baubedingte stoffliche Emissionen, einschließlich Staubentwicklung (UA3a)

Im Rahmen der Bauphase sind Maschinen und Baufahrzeuge erforderlich, die den Einsatz bodengefährdender Stoffe, beispielsweise Kraftstoffe und Schmiermittel, bedingen. Diese könnten bei Leckagen oder Havarien in den Boden gelangen. Gleichzeitig können abgasbürtige Schadstoffe aus den Verbrennungsmotoren der Baustellenfahrzeuge Beeinträchtigungen des Bodens hervorrufen. Weiterhin kann es während der Bauphase bei trockener Witterung zu Staubaufwirbelungen kommen. Die Staubaufwirbelungen mit Nähr- und Schadstoffen könnten sich infolge von Verwehungen in empfindlichen Böden anreichern. Schließlich können beim Rückbau der mit einem bleimennigehaltigen Korrosionsschutz bestrichenen Bestandsleitung bodengefährdende Stoffe in den Boden gelangen.

Zur Vermeidung von Bodenbeeinträchtigungen durch abplatzende Anstriche werden die Rückbauflächen abgedeckt (V3) und die Planen mit den aufgefangenen Farbresten fachgerecht entsorgt. Im Hinblick auf mögliche Bodenbelastungen an den Bestandsmasten wird der Boden im Umfeld der Maste soweit erforderlich aufgenommen und getrennt nach den „Empfehlungen für Bodenuntersuchungen im Umfeld von Strommasten“ des LABO (2009) gelagert. Bodenuntersuchungen hinsichtlich Überschreitung der Prüf- und Maßnahmenwerte der BBodSchV wurden bereits auf ausgewählten Standorten während der Planungsphase durchgeführt bzw. werden im Zuge des Rückbaus durchgeführt. Sollten Bodenbelastungen festgestellt werden, wird beim Rückbau der Fundamente der belastete Boden ordnungsgemäß entsorgt und mit unbelastetem Boden aufgefüllt. Somit können Beeinträchtigungen durch Bodenauftrag vermieden werden. Die Maststandorte werden in ihrer Bodenfunktion so wiederhergestellt, dass die Flächen in der Regel ihrer vorherigen Nutzung wieder zugeführt werden können. Massendefizite beim Boden durch die Entfernung der Betonfundamente werden durch geeignete Böden ausgeglichen. Auf der Baustelle sind Schutzvorkehrungen gegen Bodeneinträge von boden- und wassergefährdenden Stoffen zu treffen (Vo11). Der Staubent-

wicklung wird u. a. durch Befeuchten von Flächen entgegengewirkt (Vo10). Baustellenflächen und Zuwegungen werden durch Fahrbohlen, Stahlplatten, Trakwayplatten usw. geschützt, um Bodenverdichtungen vorzubeugen (V3).

(3) Baubedingte Veränderung des Grundwassers bzw. der Standortbedingungen grundwassernaher Standorte (UA5)

Im Falle langanhaltender Wasserhaltungsmaßnahmen oder an grundwassernahen Standorten könnten sich durch die Veränderung des Bodenwasserhaushaltes mittelbare Auswirkungen auf das Schutzgut Boden ergeben.

(4) Bau- und betriebsbedingte Veränderungen von Flächen durch Beseitigung bzw. Beschränkung von Vegetationsaufwuchs im Leitungsschutzbereich (UA9)

Im Schutzstreifen der Freileitung gelten Aufwuchshöhenbeschränkungen, um die Betriebssicherheit der Anlage dauerhaft zu gewährleisten. Entsprechend werden für Gehölze im Schutzbereich, die den Sicherheitsabstand unterschreiten oder absehbar innerhalb von zehn Jahren unterschreiten werden, Fällungen bzw. Einkürzungen erforderlich. Dies gilt neben der Bauphase auch für die Betriebsphase (Schneisenmanagement). Infolge des Waldabtriebs können Bodenveränderungen bis zur Neuentwicklung der Vegetationsdecke entstehen. Waldschneisen können dabei Auswirkungen auf die Retention von Wasser im Boden als auch auf die Bodenerosion haben. Auswirkungen auf das Grundwasser sind hingegen nicht zu erwarten.

Um Beeinträchtigungen des Bodens zu verhindern oder zu verringern werden für die Trassierung nicht geeignete Bereiche im Trassenkorridor ausgeschlossen (V2), außerdem werden für Maststandorte sowie für Montage und Beseilung möglichst bereits vorbelastete Flächen mit Befestigung oder intensiver Nutzung in Anspruch genommen, um zusätzliche Eingriffe gering zu halten (Vo3). Die Flächen werden durch Fahrbohlen, Stahlplatten, Trakwayplatten usw. geschützt, um möglichen Bodenverdichtungen vorzubeugen (V3). Diese Bodenauflagen werden nach Bauabschluss wieder entfernt. Zudem sind auf der Baustelle Schutzvorkehrungen gegen Bodeneinträge von boden- und wassergefährdenden Stoffen zu treffen (Vo11). Um im Bereich einer neuen Freileitungsschneise die Destabilisierung des verbleibenden Waldes zu reduzieren, können naturnahe Waldränder angelegt werden (V8). In Verbindung mit einem Schneisenmanagement können adäquate Maßnahmen zu einer langfristigen Sicherung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume geschaffen werden. Durch ein ökologisches Schneisenmanagement können gleichzeitig die Auswirkungen eines Kahlschlags auf den Boden gemindert werden.

(5) Anlagebedingter Flächenverlust bzw. Habitatverlust (UA6)

Durch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme an den Maststandorten, insbesondere bei der Bodenentnahme im Rahmen des Fundamentbaus, kann der Verlust der Lebensraum- und Archivfunktion des Bodens eintreten. Vor allem verdichtungsempfindliche Böden und

hoch erosionsgefährdete Hanglagen gelten als empfindlich und können bei großflächiger Inanspruchnahme erheblich beeinträchtigt werden. Zum Teil kann die Lebensraumfunktion durch die Wiederüberdeckung der Mastaufstandsfläche mit Boden zurückgewonnen werden.

Um Beeinträchtigungen auf die vorgenannten Schutzgüter zu verhindern oder zu verringern, werden für die Trassierung nicht geeignete Bereiche im Trassenkorridor ausgeschlossen (V2), außerdem werden für Maststandorte möglichst bereits vorbelastete Flächen mit Befestigung oder intensiver Nutzung in Anspruch genommen, um zusätzliche Eingriffe gering zu halten (Vo3).

(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen

Die für die nachfolgenden Kriterien ermittelten Maßstäbe für die Erheblichkeit (vgl. Unterlage 6 (UVP-Bericht), Kap. 6.2.5.2, S. 588 ff.) sind nachvollziehbar hergeleitet und angewendet worden.

(1) Bodenfunktionen gemäß §2 BBodSchG ($K_{Bo}01$)

Als Erheblichkeitsmaßstab hinsichtlich des Flächenumfangs der Inanspruchnahme von Böden mit besonderen Funktionen kommt der Prüfwert für Beeinträchtigung besonderer Schwere beim Schutzgut Boden der Anlage 3 der BKompV (2.000 m²) zur Anwendung.

Im Zuge der Errichtung der Neubauleitung sind Böden mit besonderen Standorteigenschaften, erosionsgefährdete Böden und Böden mit hoher bis sehr hoher Fruchtbarkeit betroffen, weshalb erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen sind. Im Rahmen der Konfliktermittlung werden folgende Merkmale des Vorhabens als vorhabenimmanente Vermeidungsmaßnahmen in die Betrachtung einbezogen: Vo2 und Vo3. Durch die Inanspruchnahme von Böden hoher bis sehr hoher Bodenfruchtbarkeit werden mittlere Konflikte ausgelöst. Hohe Konflikte entstehen durch die Inanspruchnahme von verdichtungsempfindlichen Böden, denen mit der Minderungsmaßnahme V3 (Vermeidung von Beeinträchtigungen (Boden, Wasser, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) im Bereich von Zufahrten und Baustellenflächen) begegnet wird, sodass es bei Baustellen und Zuwegungen nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen kommt. Diese entstehen jedoch infolge der Errichtung von Masten auf den vorgenannten Böden. Minderungsmaßnahmen wurden nicht zugeordnet. Die erheblichen Umweltauswirkungen der geplanten Freileitung werden durch den Rückbau der 380-kV-Bestandsleitung, einschließlich Rückbau der Maste und Fundamente, im räumlichen Zusammenhang (Maßnahmen A1 i. V. m. A3) sowie Maßnahme A/E4 vollständig ausgeglichen.

Im Rahmen des Rückbaus der Bestandsleitung sind Böden mit besonderen Standorteigenschaften betroffen, weshalb erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen sind. Im Rahmen der Konfliktermittlung werden folgende Merkmale des Vorhabens als vorhabenimmanente Vermeidungsmaßnahmen in die Betrachtung einbezogen: Vo10 und Vo11. Durch die Inanspruchnahme von verdichtungsempfindlichen Böden werden hohe Konflikte ausgelöst, denen mit der Minderungsmaßnahme V3 (Vermeidung von Beeinträchtigungen (Boden,

Wasser, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) im Bereich von Zufahrten und Baustellenflächen) begegnet wird. Gleichzeitig besteht entlang der Bestandsleitung das Potenzial für schwermetallhaltige Bodenbelastungen, da sich Zink und Blei aus den Altanstrichen der Masten erwiesenermaßen lösen können. Maßstab erheblicher Umweltauswirkungen ist die Überschreitung der Prüf- und Maßnahmenwerte gemäß BBodSchV. Daher ist eine generelle Beprobung aller Maststandorte im Zuge der Vorhabendurchführung geplant. Nach den Ergebnissen richtet sich die weitere Verwendung des Bodenaushubs beim Rückbau.

Böden mit landschaftsgeschichtlicher Bedeutung sind im gesamten Untersuchungsraum des Vorhabens inkl. Rückbau nicht betroffen.

Erosionsgefährdete Böden: Im Untersuchungsraum der Neubauleitung sowie in den Rückbaubereichen sind erhebliche Umweltauswirkungen auf erosionsgefährdete Böden nicht zu erwarten.

Ein Einwender thematisiert die Beeinträchtigung der Oberflächen-, Niederschlags- und Hangwasserableitung durch Veränderung und Erhöhung der Bodenpressung im Bau- und Trassenfeld.

Zur Vermeidung von Bodenverdichtungen auf den Baustellenflächen kommen Lastverteilungsplatten zum Einsatz (siehe Erläuterungsbericht, Unterlage 1, Kap. 2.3.1, S. 52; LBP, Unterlage 7, Anhang 4, Vermeidungsmaßnahme V3). Sofern der Einsatz von Lastverteilungsplatten nicht möglich ist (z.B. bei temporären Zuwegungen in steileren Hangbereichen), wird die temporäre Zuwegung als Schottertragschicht über Geotextil hergestellt. Dazu wird der Oberboden zur Vermeidung von Verdichtungen abgetragen und in Bodenmieten zwischengelagert. Nach Beendigung der Baumaßnahmen werden die Flächen wiederhergestellt (siehe LBP, Unterlage 7, Anhang 4, Vermeidungsmaßnahme V7).

Steilere Hangbereiche werden durch die geplanten Baustellenflächen im Bereich der Gemeinde Hilbersdorf nicht beansprucht. Eine Versickerung von Niederschlagswasser ist weiterhin auf den Baustellenflächen möglich. Oberflächengewässer werden durch die Baumaßnahmen nicht beansprucht, sodass erhebliche Umweltauswirkungen auszuschließen sind.

Ein Einwender thematisiert die Erhöhung der Bodenerosion durch Entfernen oder starkem Rückschnitt der Feldgehölze im Bau- und Trassenfeld.

Eine Rodung von Gehölzflächen ist nur dort vorgesehen, wo dies zur Baufeldfreimachung (Mastbaustellen, Baustellenflächen Mastrückbau) zwingend erforderlich ist. Die Flächen werden ebenfalls mit Lastverteilungsplatten ausgelegt. Insofern kommt es zu keiner Bodenerosion. Die Flächen werden nach Beendigung der Baumaßnahmen wiederhergestellt (siehe LBP, Unterlage 7, Anhang 4, Vermeidungsmaßnahme V7). Ein reiner Rückschnitt von Gehölzen führt nicht zu einer Bodenerosion, da die Böden weiterhin mit Vegetation bedeckt sind.

Gemäß UVP-Bericht (Unterlage 6) wird zudem für die beanspruchten Gehölze im Bereich der Gemeinde Hilbersdorf die Erheblichkeitsschwelle für Umweltauswirkungen auf den Bo-

den durch Erosion deutlich unterschritten (siehe UVP-Bericht, Unterlage 6, S. 589). Bodenschutzwälder oder erosionsgefährdete Böden in bewaldeten Bereichen mit starker Hangneigung sind hier nicht betroffen (siehe UVP-Bericht, Unterlage 6, S. 1001).

(2) Umfang der Inanspruchnahme von Boden ($K_{Bo}02$)

Im Rahmen des Ersatzneubaus werden Böden, beispielsweise bei der Fundamentherstellung, bau- und anlagebedingt in Anspruch genommen. Der Umfang der Inanspruchnahme ist im Zuge des Kriteriums $K_{Bo}02$ zu ermitteln und steht im Zusammenhang mit dem Schutzgut Fläche. Umweltgesetzliche Prüfwerte, die im Sinne einer Erheblichkeitsschwelle für die Flächeninanspruchnahme von Freileitungsvorhaben zur Bewertung des Kriteriums $K_{Bo}02$ angewendet werden könnten, stehen nicht zur Verfügung. Unter Berücksichtigung des Flächenumfangs sind gemäß fachgutachterlicher Einschätzung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. An dieser Stelle wird auf das Kapitel B.III.2.c)(cc) verwiesen. Es werden keine Minderungsmaßnahmen angesetzt.

(3) Betroffenheit von Wäldern mit Bodenschutzfunktion nach Waldfunktionskartierung (K15)

Die Betroffenheit von Wäldern mit Bodenschutzfunktionen, beziehungsweise von Wäldern auf erosionsgefährdeten Hängen, kann nicht pauschal ausgeschlossen werden. Für das UVP-Kriterium K15 bestehen keine Zulässigkeitskriterien. Die fachgutachterliche Bestimmung des Schwellenwertes von ≥ 5 ha erfolgte in Anlehnung an den Größenwert für Waldrodungen, für die eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG durchzuführen ist (Anlage 1 Ziffer 17.2.2 UVPG) (vgl. Unterlage 6 Kap. 6.2.5.2, S. 589).

Ausschließlich im Zuge des Neubaus kommt es zur Inanspruchnahme erosionsgefährdeter Böden mit starker Hangneigung oder von Bodenschutzwäldern. In den Segmenten F bis H/I werden sofortige sowie zukünftige Rückschnitte von Gehölzen im Leitungsschutzstreifen auf einer Fläche von 13.470 m^2 erforderlich. Rodungen werden ausschließlich im Segment H/I auf einer Fläche von 690 m^2 vorgenommen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind weder mit den Gehölzrückschnitten noch mit den Rodungen verbunden. Es werden daher keine Minderungsmaßnahmen angesetzt.

(4) Betroffenheit von Vorranggebieten Freiraumsicherung und Vorranggebiete landwirtschaftliche Bodennutzung (K17)

Die Betroffenheit von Vorranggebieten Freiraumsicherung und Vorranggebieten landwirtschaftliche Bodennutzung kann nicht pauschal ausgeschlossen werden. Im Untersuchungsraum der Neubauleitung sowie in den Rückbaubereichen konnten erhebliche Umweltauswirkungen auf Vorranggebiete Freiraumsicherung und landwirtschaftliche Bodennutzung bereits in der SUP aufgrund geringer Querungslängen ausgeschlossen werden oder sind durch den Rückbau der 380-kV-Bestandsleitung hinsichtlich PL8 ausgleichbar.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen in Kap. 6.13.3 in der Unterlage 6 bestätigt durch konkretere Betrachtung, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen von Vorranggebieten Freiraumsicherung eintreten. In Trassensegment G zwischen den Masten 102 und 103 sind Wälder im Vorranggebiet Freiraumsicherung von Fällungsmaßnahmen im Schutzstreifen betroffen (ca. 2.000 m²). Aufgrund der geringen betroffenen Flächen kommt es nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen. In den übrigen Trassensegmenten sowie im Rückbaubereich der Bestandsleitung kommen keine Vorranggebiete im Untersuchungsraum vor, sodass erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können. Auch bei eingehenderer Betrachtung von Vorranggebieten der Landwirtschaft liegen keine weiteren Hinweise auf erhebliche Umweltauswirkungen vor. Erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schwere im Sinne der BKompV wurden nicht ermittelt.

e) Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser umfasst alle Fließ- und Stillgewässer an der Erdoberfläche sowie Grundwasservorkommen. Für das Schutzgut wurden im Einzelnen folgende Kriterien definiert:

- Flächenbeanspruchung von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten, Zone I (K6)
- Betroffenheit von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten der Zonen II und III (K8b)
- Betroffenheit von Stillgewässern inkl. deren Uferbereiche/Gewässerrandstreifen (K11)
- Betroffenheit von Fließgewässern inkl. Uferbereiche / Gewässerrandstreifen (KWa01)
- Betroffenheit von Bereichen mit geringer Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung ($K_{Wa}02$)
- Betroffenheit von Vorranggebieten Freiraumsicherung und Vorranggebieten Hochwasserschutz (K17)
- Betroffenheit von Überschwemmungsgebieten (K13)
- Betroffenheit von Wäldern mit Flussuferschutzfunktion nach Waldfunktionskartierung (K15)
- Betroffenheit der Risikobereiche Hochwassergefahr des LEP Thüringen / Risikogebieten gem. § 73 WHG ($K_{Wa}03$)
- Betroffenheit von Oberflächenwasserkörpern nach WRRL ($K_{Wa}04$)
- Betroffenheit von Grundwasserkörpern nach WRRL ($K_{Wa}05$)

Die Betrachtung des Schutzgutes Wasser erfolgt entsprechend der Festlegung des Untersuchungsrahmens innerhalb eines Untersuchungsraums von 100 m beidseits der Neubautrasse einschließlich Alternativen sowie der Bestandsleitung und schließt dabei die bau- und anlagebedingt beanspruchten Flächen ein. Eine gemäß Untersuchungsrahmen erforderlichenfalls vorzunehmende Aufweitung des Untersuchungsraums war nicht notwendig, da sich die Wirkungen des Vorhabens auf das direkte Vorhabenumfeld beschränken bzw. weiterreichende Wirkbeziehungen insbesondere unter Bezugnahme auf die Ergebnisse des Fachbeitrags WRRL (Unterlage 10), in dem der Datenerfassungsraum hinsichtlich der Betrachtung der Oberflächenwasser- und Grundwasserkörper einschließlich repräsentativer Messstellen ausgeweitet wurde, ausgeschlossen werden konnten.

Eine Aufweitung des Untersuchungsraums war auch nicht mit Blick auf die Deponien Unitz, Gößnitz-Hainchen und Linda angezeigt. Die im Rahmen der Behördenbeteiligung mit Stellungnahme vom 16.03.2022 erhobene Forderung des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz, die genannten Deponien in die Umweltverträglichkeitsprüfung einzubeziehen, wird zurückgewiesen. Die Deponie Unitz liegt ca. 630 m, die Deponie Gößnitz-Hainchen ca. 340 m, die Deponie Linda ca. 620 m von dem insgesamt 200 m breiten Untersuchungsraum entfernt. Im Rahmen der Erwiderung hat der Vorhabenträger insoweit nachvollziehbar dargestellt, dass Eingriffe in die Deponien nicht stattfinden und auch sonstige Betroffenheiten aufgrund der großen Entfernungen und der nur geringen Reichweite von baubedingten Auswirkungen von vornherein ausgeschlossen werden können. Ergänzend führte der Vorhabenträger aus, dass es insbesondere zu keiner Beeinträchtigung von Grundwassermessstellen kommt.

(aa) Beschreibung des Umweltzustands in den Einwirkungsbereichen des Neubaus und des Rückbaus sowie Vorbelastungen

Innerhalb des Untersuchungsraums befinden sich die Grundwasserkörper „Chemnitz-2“, „Untere Zwickauer Mulde“, „Zwickau-Altenburger Fluss“, „Zechensteinrand der Zeitz-Schmöllner Mulde – Pleiße“, Bundsandstein der Zeitz-Schmöllner Mulde“, „Ronneburger Horst“, „Zechsteinrand der Saaleplatte-Weiße Elster“, „Bundsandstein Ostthüringens - Weiße Elster“ sowie „Nördliche Ziegenrücker Mulde - Weiße Elster“, die jeweils einen mengenmäßig guten Zustand aufweisen. Der chemische Zustand bei den Grundwasserkörpern „Nördliche Ziegenrücker Mulde - Weiße Elster“ und „Zechnensteinrand der Saaleplatte - Weiße Elster“ ist aufgrund der hohen Nitratbelastungen als schlecht einzustufen. Die betroffenen Grundwasserkörper „Nördliche Ziegenrücker Mulde - Weiße Elster“ und des GWK Zechsteinrand der Saaleplatte - Weiße Elster weisen jeweils keinen guten chemischen Zustand auf.

Der Untersuchungsraum ist darüber hinaus geprägt durch eine Vielzahl von Oberflächengewässern: „Untere Weida-Triebes“, „Auma“, „Talsperre Weida“, „Talsperre Zeulenroda“, „Obere Weida“, „Wisenta“ und die „Talsperre Bleiloch (2)“. Alle vorgenannten Oberflächenwasserkörper weisen keinen guten chemischen Zustand auf. Darüber hinaus ist der jeweilige ökologische Zustand der Oberflächenwasserkörper „Auma“, „Obere Weida“, „Wisenta“ und „Talsperre Bleiloch (2)“ unbefriedigend; der der anderen Oberflächenwasserkörper auch nur mit „mäßig“ bewertet.

Zu den Fließgewässern im Untersuchungsraum gehören der Engelsbach (OWK Pleißenbach) südlich von Röhrsdorf, ein namenloser Bach südöstlich von Pleißa, zwei Zuflüsse in den Pleißenbach (OWK Pleißenbach) zwischen Pleißa und dem Industriegebiet Wüstenbrand, der Pleißenbach selbst, der Langenberger Bach und ein namenloser Zufluss zum Langenberger Bach (beide OWK Langenberger Bach). Der Hermsbach (OWK Wiera) fließt im Trassensegment E in Süd-Nord Richtung und berührt den Untersuchungsraum an den Ortschaften Breitenbach, Neukirchen und Oberwiera.

Ergänzend zu den Ausführungen im UVP-Bericht sind im Untersuchungsraum des Trassensegments A zwei Waldgebiete mit besonderer Wasserschutzfunktion ausgewiesen. Ein Waldgebiet ragt nur teilweise in den Untersuchungsraum südlich von Pleißa rein. Das andere Waldgebiet liegt nördlich an der Ortschaft Kühler Morgen und wird im Bestand von zwei 220-kV-Höchstspannungsleitungen gequert.

Zwischen Wünschendorf und Köthel quert der Kötheler Bach den Untersuchungsraum vom Trassensegment F. Innerhalb der Ortschaft Köthel verläuft außerdem der Schönberger Bach. Bei Hainichen wird der Untersuchungsraum vom Meerchen gequert. Hier mündet auch ein namenloser Zufluss ins Meerchen.

Im Untersuchungsraum des Trassensegmentes G liegen mehrere Fließgewässer vor. Bei Merlach wird der Untersuchungsraum von der Pleiße gequert und der Schilfgraben mündet hier in der Pleiße. In Grünberg fließt der Löpitzbach und kleinere namenlose Zuflüsse. Nördlich der BAB 4 fließt ein namenloser Bach in das Brandrübler Moor. Bei Wettelswalde quert die Mannichswalder Sprotte den Untersuchungsraum, zwischen Nischwitz und Kleinpillingsdorf ist es die Heukewalder Sprotte. Parallel zur Mannichswalder Sprotte wurde gemäß aktueller Biotopkartierung ein wasserführender Bach aufgenommen. Nordöstlich von Großpillingsdorf entspringt die Bramsche mitten im Untersuchungsraum und fließt dann Richtung Norden. Gemäß Biotopkartierung ist ein Bach entlang der L1092 südlich von Rückersdorf wasserführend. Im erweiterten Untersuchungsraum bei Linda fließt der Fuchsbach. Südlich von Otticha fließt der Bach aus Otticha am äußeren Rand des Untersuchungsraums. Mit Ausnahme der Bäche, die innerhalb der Biotopkartierung aufgenommen wurden, sind alle genannten Fließgewässer berichtspflichtig gemäß WRRL.

Südlich von Liebschwitz wird der Untersuchungsraum im Trassensegment H/I von der Weißen Elster gequert, parallel dazu verläuft auch ein Bach Richtung Untitz. Südlich von Wolfsgefährt quert der Seilersbach den Untersuchungsraum. Gemäß Daten zur WRRL wird der Untersuchungsraum nördlich von Wolfsgefährt durch den Fuchsgraben gequert. Dieser konnte in der aktuellen Biotopkartierung allerdings nicht als wasserführend bestätigt werden. Nördlich von Weida quert der Oschützbach an zwei Stellen den Untersuchungsraum in diesem Trassensegment. Die genannten Fließgewässer sind allesamt berichtspflichtig gemäß WRRL.

Nördlich des UW Röhrsdorf quert der Pleißenbach den Untersuchungsraum. Am Schweizerhof, nördlich von Limbach-Oberfrohna befindet sich ein System aus mehreren über Fließgewässer verbundenen Standgewässern (Neuteich, Elzingteiche). Das verbindende Fließgewässer ist dabei der Mühlaubach, der unterhalb der Bestandsleitung noch durch weitere Bä-

che gespeist wird. Bei Niederfrohna wird der Untersuchungsraum vom Frohnbach und Pfärrbach gequert, die unter der Bestandsleitung zusammenfließen. Nordwestlich von Bräunsdorf quert der Herrnsdorf-Bräunsdorfer Bach den Untersuchungsraum. Westlich davon fließt außerdem noch einer seiner namenlosen Zuflüsse unter der Bestandsleitung her. Im erweiterten nördlichen Untersuchungsraum, nördlich von Bräunsdorf befindet sich der Malzteich und ein ihn durchfließendes, namenloses Gewässer. Bis auf die kleineren Bäche am Mühlaubach sind alle genannten Fließgewässer berichtspflichtig gemäß WRRL.

Darüber hinaus befinden sich im Untersuchungsraum mehrere Stillgewässer. Eines befindet sich innerhalb Köthels. Südlich von Otticha befinden sich zwei kleinere Stillgewässer. Weitere Stillgewässer befinden sich an den Siedlungsrändern bzw. den Rändern des Untersuchungsraums in Merlach, Grünberg, Wettelswalde, Nischwitz und Rückersdorf. Darüber hinaus befinden sich Stillgewässer östlich von Langenchursdorf sowie im Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung südöstlich des Langenberger Bachs. Liegen diese Stillgewässer vereinzelt im Bereich der Ortschaften, handelt es sich teilweise um gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 15 ThürNatG).

Innerhalb des Untersuchungsraums liegen mehrere Vorranggebiete Freiraumsicherung mit dem Ziel Sicherung und Entwicklung ökologisch intakter subregionaler Gewässersysteme. Dazu gehören FS-16 „Pleißetal und Nebentäler, Nörditzer Schlucht, Zenkel, Tannicht“ (Zwei Teilflächen bei Zschöpel und Merlach), FS-2 „Speicher Brandrübel, Schreibergrund, Brandrübler Moor, Lohsen“, FS-40 „Sprotteaue, Sturmsberg“ , FS-38 „Wipsetal“, FS-38 „Wipsetal“ und FS-26 „Bachtäler bei Zeitz“. Mehrere Bereiche weisen geringe Grundwasserflurabstände auf. Diese befinden sich großflächig um die Pleiße und deren Zuflüsse, in den Randbereichen des Untersuchungsraums bei Grünberg, entlang der Mannichswalder Sprotte, großflächig an der Heukewalder Sprotte südlich von Nischwitz, kleinflächig an der Quelle der Bramsche nordwestlich von Großpillingsdorf und kleinflächig zwischen Kleinfalke und Hilbersdorf, mittig im Untersuchungsraum. Um die Pleiße befindet sich zudem ein gemäß § 78 WHG festgesetztes Überschwemmungsgebiet.

Das Gebiet, dass die Zwickauer Mulde umgibt, ist als Hochwasserrisikogebiet gemäß § 73 WHG sowie als ein festgestelltes Überschwemmungsgebiet gemäß § 76 WHG ausgewiesen. Die Böden entlang der Zwickauer Mulde weisen nur einen geringer Grundwasserflurabstand auf.

Dass die Weiße Elster umgebende Gebiet ist als Hochwasserrisikogebiet gemäß § 73 WHG und als Überschwemmungsgebiet gemäß § 78 WHG ausgewiesen. Ein weiteres Hochwasserrisikogebiet gemäß § 73 WHG sowie ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet gemäß § 78 WHG sind um den Pleißenbach ausgewiesen.

Schließlich befinden sich im Untersuchungsraum zahlreiche Standgewässer. Im unmittelbaren Umfeld des UW Röhrsdorf befinden sich zwei kleine Standgewässer. Östlich von Langenberg befinden sich mehrere kleine Standgewässer. Eins befindet sich direkt am Dürrenuhlsdorfer Bach, nahe der Siedlung Kleinfranken. Das andere befindet sich südwestlich von Dürrenuhlsdorf und wird von einer 110-kV-Hochspannungsleitung überspannt. In Neukirchen und Oberwiera befinden sich jeweils kleinere Standgewässer. Im Bereich von Mast 83 liegt

ein naturnahes strukturreiches Standgewässer mit naturnahem Ufergehölz. Im Untersuchungsraum des Trassensegmentes G liegen weitere Standgewässer vor. Darüber hinaus liegt westlich von Niebra ein kleines strukturreiches Standgewässer, das gesetzlich geschützt ist (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 15 ThürNatG). Bei Niebra befinden sich zudem weitere Standgewässer; ebenso südwestlich von Wolfsgefährt.

Im Bereich des Rückbaus zwischen dem UW Röhrsdorf bis Bräunsdorf befinden sich mehrere größere Standgewässer. Am Schweizerhof, nördlich von Limbach-Oberfrohna befindet sich ein System aus mehreren über Fließgewässer verbundenen Standgewässern (Neuteich, Elzingteiche). In unmittelbarer Nähe zum Frohnbach und Pfärrbach befindet sich der Fichtigstaler Teich, ein relativ großes Standgewässer. Ferner sind in diesem Bereich, ergänzend zu der Darstellung im UVP-Bericht, zwei Waldgebiete mit Wasserschutzfunktion ausgewiesen. Eines liegt nordöstlich der Elzingteiche, das andere befindet sich nordwestlich an den Neuteich angrenzend. Beide sind durch Überspannungen vorbelastet. Weiterhin ist um den Pleißenbach ein Hochwasserrisikogebiet gemäß § 73 WHG sowie ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet gemäß § 78 WHG ausgewiesen. Um den Hermsdorf-Bräunsdorfer Bach befinden sich kleinflächig Bereich mit einem geringen Grundwasserflurabstand.

Fast alle kleineren Fließgewässer wurden begradigt bzw. mit Sohl- und Uferverbau ausgestattet und sind insoweit anthropogen vorbelastet. Bei der um Untersuchungsraum nahezu flächendeckend vorliegenden landwirtschaftlichen Nutzung muss außerdem von Stoffeinträgen in das Grundwasser ausgegangen werden.

(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen

Anfall von umweltrelevanten Stoffen und Abfällen beim Rückbau der Bestandsleitung sowie Baubedingte stoffliche Emissionen, einschließlich Staubentwicklung (UA3a)

Bei Baustellen in der Nähe von Oberflächengewässern sind Einträge von baubedingten Emissionen in diese denkbar. Die Emissionen treten räumlich und zeitlich stark begrenzt treten und nur in sehr geringfügigen Mengen auf. Durch den Austritt von flüssigen Schadstoffen (z. B. Treib- und Schmierstoffe) auf Grund von Leckagen oder Havarien an Baustellenfahrzeugen oder Eintrag von abgasbürtigen Schadstoffen (z. B. Feinstaub, etc.) aus Verbrennungsmotoren kann es ebenfalls zu Beeinträchtigungen von dem Grundwasser kommen. Die Prüfung der UA3a erfolgt für das Schutzgut Wasser im Zusammenhang mit den UA4 und UA5.

Um Beeinträchtigungen zu verringern oder zu verhindern kommen die Maßnahmen V3 und Vo11 in Betracht. Darüber hinaus werden Maschinen und Fahrzeuge so betrieben, dass insbesondere die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) eingehalten werden.

Baubedingte Veränderungen von Gewässern (UA4)

Während Mastaufstellungsflächen gesetzliche Mindestabstände zu Gewässern I. und II. Ordnung einhalten, kann es durch temporäre Baustellenflächen und Zufahrtswege sowie Schutz-

und Schleifgerüste in Ufernähe zu Auswirkungen an Oberflächengewässern einschließlich ihrer Randstreifen kommen. Zudem können mit der Einleitung von Pumpwasser aus bauzeitlichen Wasserhaltungsmaßnahmen stoffliche Einwirkungen auf die Gewässer verbunden sein.

Um Beeinträchtigungen des Gewässers zu verhindern oder zu verringern, kommen die Maßnahmen V6, Vo2, Vo3 und Vo11 in Betracht. Darüber hinaus werden Maschinen und Fahrzeuge so betrieben, dass insbesondere die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) eingehalten werden. Zudem erfolgt durch geeignete Maßnahmen eine Vorreinigung des Pumpwassers aus Baugruben im Hinblick auf Sedimente und Schwebstoffe, bevor dieses in Gewässer eingeleitet wird.

Baubedingte Veränderungen des Grundwassers bzw. der Standortbedingungen grundwassernaher Standorte (UA5)

Im Zuge des Aushubs von Baugruben für die Mastfundamente sind Aufschlüsse des oberflächennahen Grundwassers möglich, wodurch eine temporäre Grundwasserhaltung notwendig wird. Durch eine offene Wasserhaltung in Baugruben und die Einleitung des Pumpwassers in angrenzende Oberflächengewässer bzw. seine lokale Versickerung besteht die Möglichkeit der Beeinträchtigung des Grundwassers durch Schadstoffeintrag (Eintrag von wassergefährdenden Stoffen durch Leckagen / Havarien an Baufahrzeugen) bzw. durch Eintrag von Schwebstoffen und Sedimenten.

Um Beeinträchtigungen des Grundwassers zu verhindern oder zu verringern, kommt die Maßnahme Vo11 in Betracht. Zudem werden Maschinen und Fahrzeuge so betrieben, dass insbesondere die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) eingehalten werden.

Anlagebedingter Flächenverlust bzw. Habitatverlust (UA6)

Durch die Anlage der Maststandorte kommt es nicht zu einem dauerhaften Flächenverlust, da Masten weder in Oberflächengewässern noch im direkten Gewässerumfeld vorkommen. Versiegelung kann grundsätzlich zu einer Verringerung der Grundwasserneubildungsrate führen. Die diesbezüglichen Auswirkungen der vergleichsweise kleinen Mastaufstandsflächen sind jedoch sehr gering und liegen deutlich unter der Erheblichkeitsschwelle, zumal das anfallende Niederschlagswasser direkt an Ort und Stelle versickert. Insbesondere auch durch die Maßnahmen V2 und Vo3 besteht keine Möglichkeit erheblicher Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

Bau- und betriebsbedingte Veränderungen von Flächen durch Beseitigung bzw. Beschränkung von Vegetationsaufwuchs im Leitungsschutzbereich (UA9)

Im Schutzstreifen der Freileitung gelten Aufwuchshöhenbeschränkungen, um die Betriebssicherheit der Anlage dauerhaft zu gewährleisten. Entsprechend werden für Gehölze im Schutzbereich, die den Sicherheitsabstand unterschreiten oder absehbar innerhalb von zehn Jahren unterschreiten werden, Fällungen bzw. Einkürzungen im Rahmen der Bau- sowie Betriebsphase erforderlich. Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser können sich dabei durch

Bodenveränderungen infolge des Waldabtriebs bis zur Neuentwicklung der Vegetationsdecke ergeben. In bewaldeten Gebieten sind durch breitere Waldschneisen zudem Auswirkungen auf die Wasserhaltefähigkeit des Bodens möglich. Relevante negative Auswirkungen auf das Grundwasserdargebot sind hingegen kaum vorstellbar, da Waldflächen wegen der hohen Verdunstung in der Regel keine positive Grundwasserneubildungsrate haben. Die genannten Auswirkungen auf die Gehölzvegetation im Leitungsschutzstreifen könnten schließlich ein Potential zur Veränderung des Uferbewuchses und der Beschattung der Gewässer und damit Relevanz für das Gewässerverschlechterungsverbot bzw. –verbesserungsgebot haben.

Um Beeinträchtigungen zu verhindern oder zu verringern, kommen die Maßnahmen V2, V3, V5, V8, Vo3, Vo4 und Vo11 in Betracht.

Bau- und anlagebedingte Veränderungen des Hochwasserabflusses und von Hochwasserrückhalteräumen (UA12)

Die Freileitungsmasten können als anlagebedingtes Hindernis Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss sowie Hochwasserrückhalteräume haben. Zudem kann es baubedingt zu einer Lagerung von Baumaterial und ggf. auch wassergefährdenden Stoffen in Überschwemmungsgebieten und einer bauzeitlichen Inanspruchnahme von Hochwasserschutzeinrichtungen kommen. Durch eine optimierte Standortwahl der Masten (Vo3) bei der Trassierung und die Planung der Lage der Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen werden Beeinträchtigungen von Überschwemmungsgebieten und Hochwasserrisikogebieten vorliegend im Ergebnis aber ausgeschlossen.

(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen

Im Untersuchungsraum vorkommend sind Wasser- und Heilquellenschutzgebieten der Zone I (Kriterium K6). Diese sind jedoch von dem Vorhaben nicht betroffen, so dass eine weitergehende Betrachtung nicht erforderlich war.

Die ermittelten Erheblichkeitsmaßstäbe für die demgegenüber weiterbetrachteten Kriterien (vgl. Unterlage 6 (UVP-Bericht), Kap. 6.2.6.2, S. 592 f.) sind nachvollziehbar hergeleitet und angewendet worden.

Betroffenheit von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten der Zonen II und III (K8b)

Die Masten 82 und 84 werden standortgleich auf den Maststandorten der Bestandstrasse (Mast R87, und R89) errichtet und Mast 83 wird geringfügig verschoben (zu Bestandsmast R88). Hierdurch werden die bereits bestehenden baulichen Verhältnisse nicht verändert und mögliche Belastungen im Zuge der Baudurchführung gering gehalten. Für die standortgleich zu errichtenden Masten 82 und 84 werden die vorhandenen Maste umbaut, die vorhandenen Fundamente werden umgründet. Neue Fundamente werden als Plattenfundament ausgeführt. Diese sind aus hydrogeologischer Sicht in Bezug auf den beschriebenen Grundwasserschutz und die Artesik im Bundsandstein bedenkenlos. Der durch die Deckschichten des

genutzten Grundwasserleiters gegebene Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen sowie sonstige Beeinträchtigungen wird praktisch nicht beeinflusst werden (Unterlage 11, wasserrechtliche Anträge, Hydrogeologische Einschätzung). Unter Beachtung der Maßnahmen V1b, V3 und V6 kommt es zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen.

Im unmittelbar westlich an das WSG Merlach-Gößnitz angrenzenden WSG Zschöpel verlaufen Neubau- und Bestandstrasse unmittelbar nördlich außerhalb der aktuellen Schutzzone III, liegen jedoch in der geplanten Erweiterung der Schutzzone III nach Norden. In diesem Bereich ändern sich die Standorte der neuen Masten 85, 86, 87 und 88 gegenüber den Masten der Bestandstrasse (Masten 90, 91, 92, 93) nur geringfügig. Die Standorte der Neubaumasten 86, 87 und 88 werden um ca. 10-30 m nach Norden verschoben und entfernen sich damit weiter von der bestehenden Schutzzone III.

Die Gründungsempfehlung der Baugrundvoruntersuchung nennt für die Neubaumasten eine Bohrpfahlgründung (Mast 85) oder Stufenfundamente (Masten 86-88), alternativ durchgängig Plattenfundamente. Gemäß den Ausführungen in der Unterlage 11 (wasserrechtliche Anträge) ist eine wasserwirtschaftliche Nutzung im Bereich des unteren Buntsandsteins unter artesischen Verhältnissen vermerkt. Es ist somit von grundwasserhemmenden Überdeckungen auszugehen. Der Standort der Wasserfassungen des WSG Zschöpel lässt eine Überdeckung des Karstgrundwasserleiters mit Auensedimenten erwarten. Der Tiefbrunnen befindet sich in einem räumlich begrenzten Bereich mit artesischen Grundwasserverhältnissen ohne unmittelbare Gefährdung des Grundwassers durch flächenhaft eindringende Schadstoffe. Die vorgenannten Maststandorte der Neubauleitung sind mindestens 360 m von der Wasserfassung entfernt. Die artesischen Verhältnisse im für die Trinkwassergewinnung genutzten Grundwasserleiter belegen die Wirksamkeit der schützenden Deckschichten gegenüber Stoffeinträgen. Der durch die Deckschichten des genutzten Grundwasserleiters gegebene Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen sowie sonstige Beeinträchtigungen wird aufgrund des deutlichen Abstands zur Wasserfassung praktisch nicht beeinflusst werden. Aufgrund der Lage außerhalb der Schutzzone III und unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist hier nachvollziehbar kein Konflikt festzustellen. Im Ergebnis sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das WSG Zschöpel durch die Baumaßnahme zu besorgen.

Die Neubauleitung überspannt zwischen den Masten 111 und 112 das WSG Thonhausen, so dass hier zutreffend kein Konflikt ermittelt wurde. Bei Einhaltung der Regelwerke zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie beim Verzicht auf die Einbringung dieser Stoffe in den Baugrund wird eine Verbotsauslösung hinsichtlich der Regelungen in der Zone III des WSG Thonhausen ausgeschlossen. Es sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die Versiegelung durch Mastfundamente nimmt jeweils nur kleine, verinselte Flächen ein. Sickerwasser, das sich über den Fundamentflächen bei hinreichenden Niederschlägen bildet, kann im Erdreich seitlich abfließen und trägt wie auf benachbarten Flächen zur Grundwasserneubildung bei. Es sind keine mengenmäßigen Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse in den Wasserschutzgebieten zu erwarten.

Unter Beachtung der Maßnahmen V1b, V3 und V6 kommt es zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen.

Darüber hinaus wurden unter Berücksichtigung der vorhabenimmanenten Vermeidungsmaßnahmen Vo3 und Vo11 keine weiteren Konflikte ermittelt, so dass erhebliche Umweltauswirkungen insoweit insgesamt nicht zu erwarten sind.

Betroffenheit von Still- und Fließgewässern inkl. deren Uferbereiche/Gewässerrandstreifen (K11/K_{Wa}01)

Zukünftig bestehen Aufwuchsbeschränkungen von 30 m für dort bestehende standortgerechte Gehölze (i. S. § 38 Abs. 4 Nr. 2 WHG) im Gewässerrandstreifen (Unterlage 11, Wasserrechtliche Anträge) im Trassensegment A am Langen Grund zwischen Mast 9 und 10, im Trassensegment C an der Zwickauer Mulde zwischen Mast 47 und 48, im Trassensegment F am Kötheler Bach zwischen Mast 73 und 74 sowie am Bach Meerchen zwischen Mast 80 und 81, im Segment H/I am Amselbach zwischen Mast 149 und 150, an der Weißen Elster zwischen Mast 150 und 151, am Fuchsgraben zwischen Mast 154 und 155 sowie am Seilersbach zwischen Mast 156 und 157. Hier findet lediglich ein für den sicheren Betrieb der Leitung notwendiger Rückschnitt von Gehölzen statt (Maßnahme V5). Dieser führt aufgrund sehr geringer Wirkungen auf das angrenzende Gewässer zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen.

Im Trassensegment B bestehen am Langenberger Bach zwischen Mast 40 und 41 zukünftig Aufwuchsbeschränkungen von 40 m für dort bestehende standortgerechte Gehölze (i. S. § 38 Abs. 4 Nr. 2 WHG) im Gewässerrandstreifen (vgl. Unterlage 11, Wasserrechtliche Anträge). Diese Wuchshöhen werden durch die dort vorhandenen Gehölze aller Voraussicht nach nicht erreicht. Es entstehen keine erheblichen Umweltauswirkungen.

Im Trassensegment D bestehen einzig am Hermsbach zwischen Mast 62 und 63 zukünftig Aufwuchsbeschränkungen von 25 m für dort bestehende standortgerechte Gehölze (i. S. § 38 Abs. 4 Nr. 2 WHG) im Gewässerrandstreifen (Unterlage 11, wasserrechtliche Anträge). Unter Anwendung der Maßnahme V5 und den dadurch resultierenden sehr geringen Wirkungen auf das angrenzende Gewässer kommt es zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen.

Im Trassensegment F wird während der Bauphase für Neubau und Rückbau südlich des Mastes R84 der Rückbautrasse am östlichen Rand der Pleißeaue eine Furt durch das Meerchen mit einer mobilen Brücke überspannt (Maßnahme V6). Dadurch werden Beeinträchtigungen des Gewässers und seiner Uferböschungen vermieden. Für die nötige lichte Breite der Durchfahrt werden die unmittelbar angrenzenden uferbegleitenden Gehölze zurückgeschnitten (Maßnahme V5). Darüber hinaus sind bauzeitlich keine Inanspruchnahmen oder gar Entnahmen standortgerechter Ufergehölze in Gewässerrandstreifen erforderlich. Nach Beendigung der Baumaßnahme werden die in Anspruch genommenen Vegetationsstrukturen wiederhergestellt (Maßnahme V7). Mögliche Einwirkungen auf die Gewässereigenschaften, den Zustand des Gewässers, die Wasserbeschaffenheit oder den Wasserabfluss können für die mobile Brücke über das Meerchen im Wesentlichen verneint werden. Ein Überschwemmungsgebiet nach § 76 WHG oder Hochwasserrisikogebiet nach § 73 WHG ist für

das Meerchen nicht ausgewiesen. Erhebliche Umweltauswirkungen können unter Einhaltung der Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Im Trassensegment G bestehen an der Pleiße zwischen Mast 84 und 85, am Bach von Brandrübel zwischen Mast 102 und 103, an der Sprotte zwischen Mast 106 und 107, an der Heukewalder Sprotte zwischen Mast 117 und 118 sowie am Pillingsdorfer Grund zwischen Mast 121 und 122 zukünftig Aufwuchsbeschränkungen von 20 m (Pleiße, Pillingsdorfer Grund), 25 m (Heukewalder Sprotte) bis 30 m (Bach von Brandrübel, Sprotte) für dort bestehende standortgerechte Gehölze (i. S. § 38 Abs. 4 Nr. 2 WHG) im Gewässerrandstreifen (Unterlage 11, Wasserrechtliche Anträge). Hier findet lediglich ein für den sicheren Betrieb der Leitung notwendiger Rückschnitt von Gehölzen statt (Maßnahme V5). Dieser führt aufgrund sehr geringer Wirkungen auf das angrenzende Gewässer zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen.

Die Überspannung der Gewässer mit einem vertikalen Mindestabstand von 12m führt nicht zu schädlichen Gewässerveränderungen und erschwert nicht die Gewässerunterhaltung. Die im Zuge der Überspannung der Gewässer teilweise erforderlichen Rückschnitte und Aufwuchsbeschränkungen innerhalb des Schutzstreifens, die teilweise auch ufergerechte Gehölze betreffen, lassen keine Veränderung der Gewässermorphologie erwarten und stehen dem Erhalt des guten Zustands der Gewässer oder der Entwicklung dahin einschließlich ihrer Ufer somit nicht entgegen. Eine Entnahme standortgerechter Gehölze findet nicht statt. Erhebliche Beeinträchtigungen auf die Funktionsfähigkeit der überspannten Gewässer wurden insoweit nicht ermittelt.

Darüber hinaus wurden unter Berücksichtigung der vorhabenimmanenten Vermeidungsmaßnahmen Vo2, Vo3 und Vo11 im keine weiteren Konflikte ermittelt, so dass erhebliche Umweltauswirkungen insoweit insgesamt nicht zu erwarten sind.

Betroffenheit von Bereichen mit geringer Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung ($K_{Wa}02$)

Mangels Betroffenheit von Flächen hoher spezifischer Empfindlichkeit wurden im Untersuchungsraum keine Konflikte und somit keine erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt.

Betroffenheit von Überschwemmungsgebieten (K13)

An der Zwickauer Mulde ist der Mast 47 der Neubautrasse innerhalb des Überschwemmungsgebietes als Ersatz für den Mast 45 der Bestandstrasse vorgesehen (Unterlage 11, Wasserrechtliche Anträge). Der Standort von Mast 47 lieg im Hinterland des Deiches, ca. 50m stromabwärts von der Position des Bestandsmastes. Hinsichtlich der Strömungsrichtung im Falle von Hochwasser verändert sich die Position des Mastes kaum, die Strömungsverhältnisse bei Hochwasser bleiben im Wesentlichen erhalten. Der Bestandsmast wird umfangs- und funktionsgleich ausgeglichen, im zeitlichen Ablauf sind Neubau und Rückbau etwas zeitversetzt, da der fortlaufende Betrieb der Höchstspannungsleitung aufrechterhalten werden muss. Der bestehende Hochwasserschutz wird nicht beeinträchtigt.

An der Pleiße, im Rahmen der Überschneidung des Überschwemmungsgebiets Pleiße I und des Wasserschutzgebiets Merlach-Gößnitz im Bereich des Neubaumastes 83, wird der Bestandsmast R88 standortähnlich ersetzt (Unterlage 11, wasserrechtliche Anträge). Die Veränderung erfolgt zeitgleich. Umfang und Funktion des Maststandortes bleiben erhalten. Während des Umbaus wird die Hochspanungsleitung ggf. zeitweise über ein Provisorium geführt, für das in diesem Fall vorhandenen Masten genutzt werden.

Im Überschwemmungsgebiet der Weißen Elster wird der Standort des Rückbaumastes R168 weiter nach Westen als Neubaumast 151 an den Rand des Überschwemmungsgebietes verlagert (Unterlage 11, Wasserrechtliche Anträge). Es kommt hierdurch zu einer weiteren Verringerung des ohnehin nur sehr geringen Einflusses des Bestandsmastes auf den Abfluss bei Hochwasser.

Darüber hinaus wurden unter Berücksichtigung der vorhabenimmanenten Vermeidungsmaßnahme Vo11 im keine weiteren Konflikte ermittelt, so dass erhebliche Umweltauswirkungen insoweit insgesamt nicht zu erwarten sind.

Betroffenheit von Wäldern mit Flussuferschutzfunktion nach Waldfunktionskartierung (K15)

Ergänzend zu der Darstellung in der Tabelle 8 im Kapitel 2 UVP-Bericht sind im Untersuchungsraum vier Waldgebiete mit besonderer Wasserschutzfunktion ausgewiesen. Das Waldgebiet südlich von Pleißa (Trassensegment A) ist ebenso wenig von der Planung betroffen wie das Waldgebiet nordöstlich der Elzingteiche. Das Waldgebiet nordwestlich an den Neuteich angrenzend wird entlastet, da der Rückbau dazu führt, dass keine Überspannung mehr vorliegt. Lediglich das Waldgebiet nördlich der Ortschaft Kühler Morgen wird von der Planung bauzeitlich betroffen. Hierbei handelt es sich um eine geringfügige temporäre Inanspruchnahme, die Flächen weisen eine geringe spezifische Empfindlichkeit aus. Vorliegend sind insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Betroffenheit von Oberflächenwasserkörper nach WRRL (K_{Wa}04)

Im Zuge der Querung von Gewässerläufen durch Überspannungen, ergeben sich keine unmittelbaren Berührungspunkte.

Einleitungen aus Wasserhaltungen der Baugruben in Oberflächengewässer sind für einen Nebenlauf des Einsprungbachs (Mast 17), den Langenberger Bach (Mast 40), die Pleiße (Mast 84) geplant. Eine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustandes von Oberflächengewässern oder Verhinderung der Erreichung des guten ökologischen und guten chemischen Zustandes von Oberflächengewässern (§ 27 WHG) kann ausgeschlossen werden (vgl. Unterlage 10, Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie). Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Oberflächenwasserkörper nach WRRL können unter Anwendung der Maßnahme V6 ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben greift über der Furt durch das Meerchen südlich des Standorts des Bestandsmastes 84 temporär und auf einem vorhandenen Feldweg in die Morphologie der Uferböschung ein. Da durch das Vorhaben keine Nährstoffe eingetragen werden und die stoffliche

Immission insgesamt durch den Fahrzeugverkehr einen sehr geringen Umfang einnehmen wird, sind bewertungsrelevante, negative Einflüsse auf die Qualitätskomponenten des Oberflächenwasserkörpers Meerchen sicher auszuschließen. Die temporären Beeinträchtigungen der Uferböschung oberhalb des Gewässers können mit dem Rückbau der temporären Brücke vollständig beseitigt werden (Maßnahmen V6, V7 des LBP, Unterlage 07). Das Verschlechterungsverbot für den Oberflächenwasserkörper Meerchen wird eingehalten, auf die Maßnahmen zur Erreichung und Erhaltung des guten Potenzials des Oberflächenwasserkörpers wird weder bau-, anlage- noch betriebsbedingt Einfluss genommen.

Für den Oberflächenwasserkörper Mittlere Pleiße (2) ist im Rahmen der Förderung des natürlichen Rückhalts eine Entwicklung des Gehölzbestands vorgesehen. Der geringe Flächen- bzw. Raumbedarf der Maststandorte (die Maste werden standortgleich ersetzt) steht einer Entwicklung auentypischer Gehölze nicht entgegen. Es besteht innerhalb des Leitungsschutzstreifens (wie bisher bereits) eine Aufwuchsbeschränkung. Eine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustandes von Oberflächengewässern oder Verhinderung der Erreichung des guten ökologischen und guten chemischen Zustandes von Oberflächengewässern (§ 27 WHG) kann somit ausgeschlossen werden. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Oberflächenwasserkörper nach WRRL können ausgeschlossen werden.

Aus der Unterlage 10 ist ersichtlich, dass in der Flussaue der Mittleren Weißen Elster im Bereich der Querung durch die Freileitungstrasse als Maßnahme zur Verbesserung die Förderung des natürlichen Rückhalts (einschließlich Rückverlegung von Deichen und Dämmen, LAWA-Code 65) vorgesehen ist. Für das Fließgewässer Seilersbach ist über den Bestand hinaus als Maßnahme eine zusätzliche Anlage von Ufergehölzen an Gewässerabschnitten vorgesehen, die von der Leitungstrasse gequert werden (LAWA-Code 73). Hier liegen die konkreten Aufwuchsbeschränkungen bei 15 bzw. 20 m. Die langfristige Entwicklung von neuen Gehölzen wird dadurch kaum eingeschränkt. Bezogen auf die angestrebte Gewässerqualität führen die Aufwuchsbeschränkungen auch nicht zu einer Behinderung der Zielerreichung. Geplante Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit des Seilersbachs (LAWA-Code 69) beziehen sich jeweils auf die punktuelle Umgestaltung von Querbauwerken, welche nicht innerhalb des Leitungsschutzstreifens liegen. Die Durchführung der Maßnahmen und der Fortbestand der herzustellenden Durchgängigkeit der Gewässer werden durch die Einschränkungen des Leitungsschutzstreifens nicht beeinträchtigt.

Ein nachhaltiger Einfluss auf Oberflächenwasserkörper ist auch mit Blick auf allenfalls unterhalb der Relevanzschwelle liegende stoffliche Immissionen durch den Abrieb von Baufahrzeugen und Maschinen sowie partikulären Niederschlag aus ihren Abgasen nicht zu erwarten.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Oberflächenwasserkörper nach WRRL können ausgeschlossen werden. Auch sind durch den Rückbau der Bestandsleitung keine Auswirkungen auf Oberflächengewässer zu erwarten.

Darüber hinaus wurden unter Berücksichtigung der vorhabenimmanenten Maßnahmen Vo2, Vo3 und Vo11 im Untersuchungsraum auch keine weiteren Konflikte ermittelt, so dass erhebliche Umweltauswirkungen auf Oberflächenwasserkörper insgesamt ausgeschlossen werden können.

Betroffenheit von Grundwasserkörper nach WRRL ($K_{Wa}05$)

Im Untersuchungsraum wurden nachvollziehbar keine Konflikte im Hinblick auf die Betroffenheit von Grundwasserkörpern und damit keine erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt.

Die Auswirkungen der lediglich im Zuge des Neubaus an voraussichtlich 17 Maststandorten erforderlichen Bauwasserhaltungen auf den mengenmäßigen Zustand sind bezogen auf die Fläche der Grundwasserkörper sehr gering, da sie mittelfristig über die Grundwasserneubildung wieder vollständig ausgeglichen werden können. Darüber hinaus wird das entnommene Wasser in unmittelbarer Nähe eingeleitet bzw. lokal versickert und somit dem betroffenen Grundwasserkörper wieder zugeführt. Eine negative mengenmäßige Veränderung des Grundwasserkörpers ist daher ebenso ausgeschlossen wie eine Schädigung grundwasserabhängiger Landökosysteme. Durch die Einleitung bzw. Versickerung des gesammelten Grundwassers sind unter Anwendung der Vermeidungsmaßnahme V6 schließlich auch keine Auswirkungen auf den chemischen Zustand zu erwarten.

Ein nachhaltiger Einfluss auf Grundwasserkörper ist auch mit Blick auf allenfalls unterhalb der Relevanzschwelle liegende stoffliche Immissionen durch den Abrieb von Baufahrzeugen und Maschinen sowie partikulären Niederschlag aus ihren Abgasen nicht zu erwarten. Eine Verschlechterung des mengenmäßigen oder chemischen Zustandes des Grundwassers ist ebenso ausgeschlossen wie eine Erschwerung der Trendumkehr ansteigender Schadstoffkonzentration aufgrund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeit oder die Verhinderung der Erreichung des guten mengenmäßigen und guten chemischen Zustandes des Grundwassers (§ 47 WHG).

Sonstige Stoffeinträge über den Boden in das Grundwasser werden im Zuge des Neu- und Rückbaus durch die Maßnahme V3 vermieden.

f) Schutzgut Luft und Klima

Das Schutzgut Luft und Klima betrifft die Luft hinsichtlich ihrer Zusammensetzung und insbesondere hinsichtlich des Auftretens möglicher luftfremder Schadstoffe, während das Klima vor allem kleinklimatische Auswirkungen betrifft.

Für das Schutzgut Luft und Klima wurden die folgenden Kriterien definiert:

- Betroffenheit von Stillgewässern (K11)
- Betroffenheit von Wäldern mit Klimaschutzfunktion nach Waldfunktionenkartierung (K15)
- Betroffenheit von Wald (K15)

– Betroffenheit von Vorranggebieten Freiraumsicherung (Ziel klimaökologische Ausgleichsfunktion gemäß RP Ostthüringen 2012 sowie Frischluftentstehungsgebiete gemäß RP Chemnitz-Erzgebirge (2008) / RP Südwestsachsen (2008); K17)

– Betroffenheit von regional bedeutsamen klimatischen Kaltluftbahnen (gem. Umweltbericht zum RP Ostthüringen sowie gemäß RP Chemnitz-Erzgebirge und RP Südwestsachsen; $K_{Kl}01$)

Der Untersuchungsraum umfasst 100 m beiderseits der festgelegten Trasse, der Alternativen, des Rückbaubereiches sowie um die bau- und anlagebedingt genutzten Flächen.

(aa) Beschreibung des Umweltzustands in den Einwirkungsbereichen des Neubaus und des Rückbaus sowie Vorbelastungen

Der Untersuchungsraum des Vorhabens besteht vornehmlich aus landwirtschaftlich genutzten Flächen und Grünlandflächen. Vereinzelt kommen Gewässer im Untersuchungsraum vor, wie z.B. die Zwickauer Mulde, der Dürrenuhlsdorfer Bach, der Oschützbach sowie vereinzelt kleinere Stillgewässer.

Waldflächen sowie kleinflächige Gebüsche / Feldgehölze kommen vereinzelt über den Untersuchungsraum verteilt vor. Wälder mit Klimaschutzfunktion liegen u.a. entlang des Oschützbaches, bei Zschöpel, Grünberg und Rückersdorf sowie im Bereich des Rückbaus bei Hartmannsdorf. Bei Hainichen befinden sich klimarelevante Biotope.

Ein Vorranggebiet für Freiraumsicherung, das gemäß Regionalplan Ostthüringen die Zielstellung hat, klimaökologische Ausgleichsfunktionen von regionaler Bedeutung für die Kaltluft- und Frischluftentstehung und die Immissionsminderung zu sichern und zu entwickeln sowie geländeklimatische Austauschprozesse zu fördern, liegt im Bereich nördlich von Niebra vor. Frischluftentstehungsgebiete gemäß dem RP Chemnitz-Erzgebirge liegen großflächig in den großen Wald- und Gehölzflächen zwischen Röhrsdorf und Langenberg sowie im Bereich des Rückbaus hinter Kändler vor.

Vorbelastungen bestehen im Untersuchungsraum durch die Bebauung in den Siedlungsbereichen, die vorkommenden Industriestandorte und Gewerbegebiete, mehrere bestehende Höchst- und Hochspannungsleitungen sowie die Bundesautobahnen BAB 4 und 72.

(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen

Die Umweltauswirkung UA9 (bau- und betriebsbedingte Veränderungen von Flächen durch Beseitigung bzw. Beschränkung von Vegetationsaufwuchs im Leitungsschutzbereich) kann für das Schutzgut Luft und Klima in diesem Vorhaben potenziell relevant sein. Für Gehölze besteht im Schutzstreifen eine Aufwuchshöhenbeschränkung, um die Betriebssicherheit der Leitung dauerhaft zu gewährleisten. Durch Maßnahmen im Schutzstreifen kann es bau- und betriebsbedingt zu Veränderungen des Lokalklimas in Wäldern kommen, insbesondere im Zeitraum bis zur Wiederbestockung. Doch auch dauerhaft kann die Wuchshöhenbeschränkung potenziell zu einer reduzierten Frischluftproduktion und einer stärkeren Erwärmung im

Bereich der Waldschneise führen. Wie im UVP-Bericht nachvollziehbar dargelegt (vgl. Unterlage 6 (UVP-Bericht), Kap. 3.3.2.10, S. 270f.) können im Einzelfall Auswirkungen auf die klimatische Ausgleichsfunktion von Waldflächen nicht ausgeschlossen werden.

Für die potenzielle Umweltauswirkung UA11 (betriebsbedingte stoffliche Emission) sind aufgrund der minimalen Konzentration stofflicher Emissionen sowie ihres geringen räumlichen Wirkradius nachvollziehbar keine erheblichen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Luft und Klima zu erwarten.

Zu berücksichtigende globale Klimaauswirkungen i.S.d. § 13 KSG sind nicht anzunehmen. Vom Betrieb der Leitung gehen nachvollziehbar nur in minimaler Konzentration stoffliche Emissionen aus, welche sich voraussichtlich nicht auf das Globalklima auswirken (vgl. UA11). Auch die Veränderung der Landnutzung erfolgt nicht in dem Maße, als dass dadurch Auswirkungen auf das Globalklima zu erwarten sind. Im Bereich der Maststandorte wird nur in geringem Umfang punktuell Fläche in Anspruch genommen. Bau- und betriebsbedingt ist für die Neubauleitung in Waldbereichen, welche grundsätzlich auch Funktionen als CO2-Senken wahrnehmen, Waldeinschlag verbunden mit der anschließenden Beschränkung von Vegetationsaufwuchs im Leitungsschutzbereich erforderlich. Dieser erfolgt jedoch meist angrenzend an bereits vorhandene Schneisen und erlaubt im Schneisenbereich eine beschränkte Wiederaufforstung. In der Gesamtschau sind in Bezug auf Waldflächen Auswirkungen auf das globale Klima aufgrund des begrenzten Umfangs der Waldinanspruchnahme, der Nutzung vorbelasteter Räume und der Möglichkeit der beschränkten Wiederaufforstung innerhalb der Leitungsschneise nicht in erheblichem Umfang anzunehmen.

Für den Bau der Neubauleitung wird ein produktionsbedingter Ausstoß von CO2 bei der Herstellung der 162 Masten nicht zu vermeiden sein. Dass sich dieser erheblich auf das Globalklima auswirkt ist jedoch nicht zu erwarten.

(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen

Die für die nachfolgenden Kriterien ermittelten Maßstäbe für die Erheblichkeit (vgl. Unterlage 6 (UVP-Bericht), Kap. 6.2.7.2, S. 594 f.) sind nachvollziehbar hergeleitet und angewendet worden.

Für die Kriterien $K_{KI}01$ (regional bedeutsame klimatische Kaltluftbahnen) und K11 (Gewässer) sind nachvollziehbar keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten, da durch die relevante UA9 weder ein Hindernis für den Kaltluftabfluss im Offenland ($K_{KL}01$) noch ein Einfluss auf die klimatische Ausgleichsfunktion von Gewässern (K11) besteht.

Für das Kriterium K17 (Vorranggebiete Freiraumsicherung mit Ziel klimaökologische Ausgleichsfunktion) erfolgt die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen hinsichtlich betroffener Klimafunktionen nachvollziehbar unter den Kriterien $K_{KI}01$, K11 und K15.

Wald mit ausgewiesenen Klimaschutzfunktionen / Waldflächen (K15)

Unter Anwendung des im UVP-Bericht nachvollziehbar hergeleiteten Erheblichkeitsmaßstabs (vgl. Unterlage 6 (UVP-Bericht), Kap. 6.2.7.2, S. 594 f.) werden im Untersuchungsraum keine Konflikte und somit keine erheblichen Umweltauswirkungen für das Kriterium K15 ermittelt. Maßnahmen werden nicht vorgesehen.

Der Staatsbetrieb Sachsenforst weist für die betroffenen Staatswaldbereiche darauf hin, dass nach der Lagekarte der Unterlage 6, Anhang 2.12 UVP-Bericht anstelle der Klimaschutzfunktion ein Frischluftentstehungsgebiet dargestellt sei. Aufgrund der im Wesentlichen übereinstimmenden funktionellen Wirksamkeit ist das Ergebnis der Prognose einschließlich der Bewertung der vorhabenbezogenen Effekte ohne Weiteres übertragbar und damit die abweichende Begriffsverwendung aus Sicht der Oberen Forstbehörde unbeachtlich. Diese Einschätzung wird geteilt, auch weil der Erheblichkeitsmaßstab für die Kriterien K15 und K17, welche beide Waldflächen betreffen, identisch ist (vgl. Unterlage 6 (UVP-Bericht), Kap. 6.2.7.2, S. 594 f.). Insofern sind dadurch keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

g) Schutzgut Landschaft

Das Schutzgut Landschaft deckt das Landschaftsbild ab und ist daneben selbst Element des Landschafts- und Naturhaushaltes[25]. Landschaftsbild meint dabei die ästhetische Funktion von Natur und Landschaft und die Erholungsfunktion; Landschaftshaushalt hingegen umfasst das Wirkungsgefüge zwischen den Landschaftsfaktoren Relief, Boden, Gewässer, Klima, Luft, Tier- und Pflanzenpopulationen sowie menschlicher Gesellschaft[26]. Im vorliegenden Vorhaben sind im Schutzgut Landschaft insbesondere auch die Aspekte „landschaftsbezogene Erholung außerhalb der Siedlungsräume“ und „Schutzgebiete, deren Schutzzweck sich auf die Belange Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung erstreckt“, berücksichtigt.

Entsprechend liegen die folgenden UVP-Kriterien vor, anhand derer die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Landschaft festzustellen sind:

- Betroffenheit von Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erholungswert von Natur und Landschaft ($K_{La}01$)
- Betroffenheit von historischen Kulturlandschaften und regionalen Grünzügen ($K_{La}03$)

[25] *Hamacher*, in: Schink/Reidt/Mitschang, UVPG/UmwRG, München 2018, UVPG § 2 Rn. 33.
[26] Zu den Definitionen siehe *Appold*, in: Hoppe, UVPG, 3. Aufl. 2007, § 2 Rn. 38.

- Betroffenheit von nationalen Schutzgebieten des Naturschutzes und von Schutzobjekten des Naturschutzes – hohes Restriktionsniveau (K7)
- Betroffenheit von nationalen Schutzgebieten des Naturschutzes und von Schutzobjekten des Naturschutzes – mittleres Restriktionsniveau (K8a)
- Betroffenheit von Vorranggebieten für Freiraumsicherung und Betroffenheit von Vorranggebieten, die Hochspannungsleitungen nicht in besonderer Weise entgegenstehen (K12a/K17)

Der im Untersuchungsrahmen festgelegte und im UVP-Bericht des Vorhabenträgers nachvollziehbar angewandte Untersuchungsraum umfasst 2.000 m beiderseits der festgelegten Trasse, der Alternativen, des Rückbaubereiches sowie um die bau- und anlagebedingt genutzten Flächen.

(aa) Beschreibung des Umweltzustands in den Einwirkungsbereichen des Neubaus und des Rückbaus sowie Vorbelastungen

Durch die sehr weitgehende Überschneidung der Untersuchungsräume für den Neubau und den Rückbau wird die Beschreibung des Umweltzustandes im Folgenden für beide Untersuchungsräume, mit Ausnahme der Vorbelastungen im Bereich Limbach-Oberfrohna, zusammengefasst.

Die Landschaft des Untersuchungsraums zwischen dem Umspannwerk Röhrsdorf und Langenberg ist durch den Rabensteiner Höhenzug bzw. die Langenberger Höhe mit Totenstein und Pfaffenberg geprägt, eine regional bedeutsame, landschaftsbildprägende Erhebung. Neben dem Totenstein ist darin auch der Heidelbergturm ein regional bedeutsamer Aussichtspunkt. Der Rabensteiner Wald bzw. Oberwald ist im Regionalplan zudem als regional bedeutsames Tourismus- und Erholungsgebiet ausgewiesen. Innerhalb des Untersuchungsraums liegen außerdem die drei Landschaftsschutzgebiete „Limbacher Teichgebiet“, „Rabensteiner Wald - Pfaffenberg“ und „Pfaffenberg - Oberwald“. Im südlichen Teil des Untersuchungsraums verläuft eine überregionale Route des Radwegetourismus.

Im weiteren Verlauf der Trasse befinden sich mit dem Waldenburger Granulitgebirgsrand und dem Hohen Busch zwei regional bedeutsame landschaftsbildprägende Erhebungen im Untersuchungsraum. Der gesamte Untersuchungsraum der Leitung liegt zudem vollständig im LSG „Mulden- und Chemnitztal“. Darüber hinaus liegen zwei Vorranggebiete Kulturlandschaftsschutz im Untersuchungsraum, die „Obstlandschaft um Crimmitschau“ und die „Kulturlandschaft von Blankenhain bis Schweinsburg“. In den südlichen Randbereichen quert das Vorhaben die LSG „Sahngebiet“ und „Koberbachgrund“.

Im Untersuchungsraum befinden sich auf Thüringer Seite mehrfach Flächen von Vorranggebieten Freiraumsicherung, deren Zielfestlegung aussagt, dass die vielfältig strukturierten, regional und subregional prägenden, besonders erholungswirksamen Freiräume für die Kulturlandschaft zu erhalten sind. Auch große Teile der thüringischen Kulturlandschaften besonde-

rer Eigenart „Waldhufendorflandschaft Heukewalde/Grünberg“ und „Wismutregion bei Ronneburg“ liegen im Untersuchungsraum. Mehrere regional und überregional bedeutende Radwege queren die Trasse.

Im westlichen Teilabschnitt des Vorhabens liegen die thüringischen Kulturlandschaften besonderer Eigenart „Hohlweglandschaft westlich von Gera“, „Wiege des Vogtlandes“ und das „Aumatal bei Weida“ sowie das Elstertal als Kulturlandschaftsachse im Untersuchungsraum. Entlang der Weißen Elster liegt eine überregional bedeutsame Verkehrsverbindung für den Radtourismus. Durch Weida verläuft außerdem ein weiterer Radweg des thüringischen Radwegenetzes.

Vorbelastungen im Untersuchungsraum des Neubaus

Im Untersuchungsraum bestehen insbesondere im Umfeld des UW Röhrsdorf Vorbelastungen durch mehrere 110-kV-Hochspannungsleitungen und 220-kV-Höchstspannungsleitungen und zwei 380-kV-Höchstspannungsleitungen, die alle am UW Röhrsdorf zusammenlaufen. Auch im weiteren Trassenverlauf bestehen Vorbelastungen durch die 380-kV-Bestandsleitung, weitere 380 kV- und 220-kV-Höchstspannungsleitungen und 110-kV-Hochspannungsleitungen. Weiterhin belasten die Bundesautobahnen BAB 4 und A72, Bundesstraßen B180, B175, B93 und B92 sowie Bahntrassen das Landschaftsbild vor. Windparks und Windenergieanlagen befinden sich in verschiedenen Bereichen des Untersuchungsraumes. Südlich von Rückersdorf, nördlich von Thonhausen und westlich des Pleißetals befinden sich einige Funkmasten, die die Natürlichkeit der Landschaft mit erheblicher Fernwirkung mindern. Hinzu kommen Kläranlagen nahe dem ehemaligen Abbaugebiet südöstlich von Gera, südöstlich von Rückersdorf und nördlich von Meerane. Auch im Untersuchungsraum liegende Industrie- und Gewerbegebiete wirken sich negativ auf das Landschaftsbild aus (Betonwerke, Tagebaue, Sanierungsgebiete). Neben visuellen Beeinträchtigungen gehen von ihnen zum Teil auch Lärmbelästigungen aus. In Dürrenuhlsdorf befindet sich ein großflächiges Industrie- und Gewerbegebiet. Eine starke Minderung der Natürlichkeit der Landschaft findet durch einen Tagebaubetrieb und ein Betonwerk in Oberwiera statt. Weitere Belastungen auf das Landschaftsbild gehen von größeren landwirtschaftlichen Gewerbeflächen und Betrieben aus, von denen geruchliche Belastungen ausgehen können.

Vorbelastungen im Untersuchungsraum des Rückbaus

Der Bereich des Rückbaus der Bestandsleitung ist durch das im östlichen Knotenpunkt liegende UW Röhrsdorf sehr stark durch Stromtrassen unterschiedlicher Spannungsebenen beeinflusst. Zwischen Limbach-Oberfrohna und Hartmannsdorf verläuft die BAB 72 im Untersuchungsraum. Die Natürlichkeit und Schönheit der Landschaft wird zudem durch ein Abbaugebiet sehr stark beeinträchtigt. Am Rand von Hartmannsdorf befinden sich einzelne Gewerbebauflächen. Zwischen Hartmannsdorf und Röhrsdorf ist zudem das Tanklager Hartmannsdorf am Rand des Untersuchungsraums gelegen.

(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen

Unter den in Kapitel 3.3.2 der Unterlage 6 – UVP-Bericht benannten potenziellen Umweltauswirkungen sind die Umweltauswirkungen UA 2, 3, 6, 7 und 9 für das Schutzgut Landschaft in diesem Vorhaben besonders relevant.

Baubedingte Trennwirkung (Barrierewirkung) (UA2)

Während der Bauphase der Freileitung und beim Rückbau der Bestandsleitung werden Flächen für Zuwegungen und Bauflächen temporär in Anspruch genommen. Zudem werden bauzeitlich Schleifgerüste und Schutzgerüste sowie Provisorien errichtet. Die dadurch entstehende Trennwirkung zusammenhängender Landschaftsteile ist zeitlich und räumlich begrenzt.

Gleichwohl können die Erlebbarkeit und Erholungswirksamkeit der Landschaftsräume durch die baubedingte Trennwirkung von Baustellenflächen temporär unterbrochen werden.

Um Beeinträchtigungen zu verhindern oder zu verringern, kommen die Maßnahmen V2 und Vo3 in Betracht.

Baubedingte Störungen, Emissionen und Erschütterungen (UA3)

Beim Bau des Vorhabens und Rückbau der Bestandsleitung treten Störungen durch temporäre Lärmemissionen, Erschütterungen bzw. Vibrationen auf, die durch den Betrieb von Baumaschinen und die Durchführung von Bautätigkeiten im Bereich der Baustellen und der Zuwegungen entstehen können. Schalleistungspegel von bis zu ca. 105 dB(A), kurzzeitig bis zu ca. 120 dB(A) können während der Arbeiten an den Maststandorten in Zeiträumen von wenigen Tage bis einigen Wochen erreicht werden, während Fundamente hergestellt bzw. zurückgebaut, Masten auf- bzw. abgebaut und Leitungsabschnitte beseilt werden. Nachlaufend erfolgen u. a. Justierungsarbeiten und die Anbringung von Vogelschutzmarkern. Kurzzeitig können je nach Bauweise des Fundamentes lärmintensive Arbeiten mit hohen Schallpegeln erforderlich sein, letzteres auch beim Fundamentrückbau. Größere Maschinen wie Rammen und Kräne können weithin sichtbar sein.

Auswirkungen auf die Landschaft können während der Bauphase im Bauumfeld durch den Baustellenbetrieb und Baustellenverkehr entstehen, verbunden mit Geräuschemissionen sowie visuellen Störungen, die sich negativ auf das Landschaftserleben (landschaftsgebundene Erholung) auswirken.

Um Beeinträchtigungen zu verhindern oder zu verringern, kommen die Maßnahmen V2, V3, Vo3 und Vo13 in Betracht. Es gelten zudem in der AVV Baulärm enthaltenen und in Kap. B.IV.3.a)(bb)(2) untersuchten Immissionsrichtewerte und die dort ermittelten Minderungsmaßnahmen (vgl. auch SG Mensch).

Anlagebedingter Flächenverlust (UA6)

Durch die Anlage der Maststandorte kommt es zum dauerhaften Flächenverlust im Umfang von ca. ca. 9 m x 9 m (bei Tragmasten) und von ca. 12,0 m x 12,0 m (bei Abspannmasten) für Fundamente des vorgesehenen zweisystemigen Donaumastes.

Auswirkungen auf die Landschaft entstehen durch Flächenverluste in landschaftsbildprägenden Strukturen, z.B. wenn Waldstandorte betroffen sind.

Um Beeinträchtigungen zu verhindern oder zu verringern, kommen die Maßnahmen V2, Vo3 in Betracht. In Zusammenhang mit dem Rückbau der Bestandsleitung kann es darüber hinaus zu einer Entlastung hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme kommen. Da der Neubau nicht auf den Maststandorten der Bestandsleitung errichtet wird, sind die durch UA6 eintretenden Auswirkungen von der Vorbelastung durch die Bestandsleitung unabhängig.

Anlagebedingte Funktionsverluste und visuelle Beeinträchtigungen (UA7)

Anlagebedingt kommt es durch den Raumanspruch der Masten, der Leitung bzw. der Nebenanlagen sowie durch Nutzungsänderungen (ggfls. Nutzungseinschränkungen) auf den Flächen im Schutzstreifen zu Funktionsverlusten und visuellen Beeinträchtigungen. Die geplante Freileitung hat eine Trassenbreite von ca. 31 m. Die Masthöhen werden im Vergleich zur Bestandsleitung im Durchschnitt 5,00 bis 7,50 m höher. Die Spannfeldlänge zwischen zwei Masten beträgt durchschnittlich 400 m.

Das Vorhaben bewirkt als technisches Bauwerk mit dem Eindruck einer „Verdrahtung“ und Trennung des Landschaftsbildes anlagebedingte Verletzungen und Verfremdungen in einem als Einheit wahrgenommenen Landschaftsraum. Insbesondere im Nahbereich wirkt die Freileitung optisch dominant. Die Masten sind je nach Höhe als Bauwerk meist weithin sichtbar.

Um Beeinträchtigungen zu verhindern oder zu verringern, kommt die Maßnahme V2 in Betracht. Der Trassierung liegen zudem die Berücksichtigung des Bündelungsgebotes und des Vorbelastungsgrundsatzes zugrunde. Insbesondere die 380-kV-Bestandsleitung, aber auch Verkehrswege, werden beim Schutzgut Landschaft als konfliktmindernde Vorbelastung berücksichtigt. Durch den anschließenden Rückbau der Bestandsleitung wird das Landschaftsbild entlastet. Die visuellen Umweltauswirkungen sind zudem von der Entfernung zum Vorhaben und von der spezifischen Empfindlichkeit des betroffenen Landschaftsbildraumes abhängig.

Bau- und betriebsbedingte Veränderungen von Flächen durch Beseitigung bzw. Beschränkung von Vegetationsaufwuchs im Leitungsschutzbereich (UA9)

Für Gehölze besteht im Schutzstreifen eine Aufwuchshöhenbeschränkung, um die Betriebssicherheit der Leitung dauerhaft zu gewährleisten. Gehölze, die bei Bau oder Betrieb der Anlage im Schutzbereich liegen oder in diesen hineinwachsen und den Sicherheitsabstand unterschreiten, werden entsprechend der Anforderungen des Leitungsbetriebes gekürzt oder gefällt. Dies beginnt in der Bauphase mit der Schneisenfreistellung und wird während der Be-

triebsphase durch Maßnahmen des Schneisenmanagementes gewährleistet. Das Schneisenmanagement erfolgt in einer Weise, die das Landschaftsbild prägende Elemente kontinuierlich erhält.

Beim Schutzgut Landschaft kann UA9 zu Veränderungen und Verlusten von Gehölzen, die die Landschaftsstruktur prägen, führen.

Um Beeinträchtigungen zu verhindern oder zu verringern, kommt die Maßnahme V2 in Betracht. Sofern ein bestandsparalleler Verlauf bzw. eine enge Bündelung mit der 110-kV-Leitung Auma-Remptendorf unter Nutzung von Teilen der bestehenden Leitungsschneise realisiert wird, trägt dies zu einer Minderung der Auswirkungen bei. Die 380-kV-Bestandsleitung mit ihren vorhandenen Waldschneisen stellt dort eine beim Schutzgut Landschaft konfliktmindernde Vorbelastung dar, wo der Ersatzneubau und die zurückzubauende Bestandsleitung räumlich dicht beieinander verlaufen, so dass sich die Schutzstreifen überdecken. Wo hingegen die Bestandsleitung nicht weitergenutzt wird, steht die freiwerdende Schneise der Waldentwicklung zur Verfügung.

(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen

Die für die nachfolgenden Kriterien ermittelten Maßstäbe für die Erheblichkeit (vgl. Unterlage 6 (UVP-Bericht), Kap. 6.2.8.2, S. 604 f.) sind nachvollziehbar hergeleitet und angewendet worden.

Für das Kriterium K7 wurden durch den Vorhabenträger unter Berücksichtigung der vorhabenimmanenten Maßnahmen Vo2, V10 und V11 für den Neubau wie auch für den Rückbau der Bestandsleitung keine Konflikte und keine erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt.

Betroffenheit von Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erholungswert von Natur und Landschaft (K_{La}01, i.V.m. K_{La}03 und K12a/K17)

Die Darstellung der erheblichen Umweltauswirkungen erfolgt auf der Ebene der Landschaftsbildräume. Es erfolgt eine zusammengefasste Darstellung für die Kriterien K_{La}01, K_{La}03, K12a und K17. Von erheblichen Umweltauswirkungen sind folgende Landschaftsbildräume betroffen:

- 1 Stadt Weida
- 3 Stadt Rückersdorf
- 4 Stadt Thonhausen
- 7 Stadt Oberwiera
- 9 Stadt Waldenburg
- 11 Stadt Langenchursdorf
- 14 Stadt Limbach-Oberfrohna

- 21 Ackerflächen zwischen Rückerdorf und Thonhausen
- 22 Ackerflächen um Crimmitschau
- 23 Ackerflächen zwischen Thonhausen und Gößnitz
- 24 Ackerflächen östlich von Gößnitz
- 25 Ackerflächen um Waldenburg
- 33 Waldgebiet nördlich von Frießnitz du Burkersdorf
- 35 Waldgebiet südlich von Gera
- 36 Waldgebiet östlich von Gera
- 37 Waldgebiet westlich von Rückersdorf
- 40 Waldgebiet zwischen Meerane und Waldenburg
- 41 Waldgebiet östlich von Glauchau
- 42 Waldgebiet zwischen Hohenstein-Ernstthal und Limbach-Oberfrohna
- 44 Einzugsgebiet der Weißen Elster
- 46 Tal der Weißen Elster
- 47 Tal der Pleiße
- 48 Tal der Zwickauer Mulde
- 49 Einzugsgebiet der Zwickauer Mulde
- 50 Limbacher Teiche

Auch unter Berücksichtigung der vorhabenimmanenten Maßnahmen Vo2, Vo3, und Vo4 liegen im Bereich des Neubaus der 380-kV-Leitung erhebliche Umweltauswirkungen vor.

Diese ergeben sich im gesamten Verlauf der Trasse an zahlreichen Orten durch Sichtbeeinträchtigungen im Nahbereich der Trasse, im Offenland, in Auen, an Waldrändern und Ortsrändern (vgl. Unterlage 6 (UVP-Bericht)), Tab. 94, 106, 118, 131, 142, 155, 172, 186 i.V.m Anhang 2.13).

Als große zusammenhängende Bereiche mit erheblichen Umweltauswirkungen durch Sichtbetroffenheit sind das Limbacher Teichgebiet, das Einzugsgebiet der Zwickauer Mulde, der Auenbereich der Zwickauer Mulde, die Ackerlandschaft östlich von Gößnitz, die Pleißeaue, die Elsteraue und das Einzugsgebiet der Weißen Elster hervorzuheben.

Erhebliche Umweltauswirkungen durch Sichtbeeinträchtigungen können in den Ortsrandbereichen ggf. auch über die in Anhang 2.13 kartografisch gekennzeichneten Flächen hinaus auftreten.

Erhebliche Umweltauswirkungen entstehen zudem bei der Querung der Zwickauer Mulde. Es besteht eine Betroffenheit des Erholungswerts von Natur und Landschaft durch baubedingte Störung im Bereich der Neubauleitung wie auch beim Rückbau der Bestandsleitung und der Herstellung der Zuwegung bei den Masten 46-48 bzw. R44-R46.

Im Zuge der Ausgleichsmaßnahme A1 gleicht der Rückbau der Bestandsleitung den Eingriff in das Landschaftsbild durch mastartige Bauwerke gemäß LBP (vgl. I.3) nicht vollständig aus. Die verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen werden gemäß §§ 13 – 14 BKompV durch Ersatzgeldzahlungen kompensiert (vgl. A.V.5.e)).

Betroffenheit von nationalen Schutzgebieten des Naturschutzes und von Schutzobjekten des Naturschutzes – mittleres Restriktionsniveau (K8a)

Das Vorhaben quert zwei Landschaftsschutzgebiete. Unter Berücksichtigung der vorhabenimmanenten Maßnahmen Vo2, Vo3, und Vo4 liegen im Bereich des Neubaus der 380-kV-Leitung keine Konflikte vor, so dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Das Vorhaben ist mit den Schutzzielen und Schutzzwecken der Landschaftsschutzgebiete und des Naturparks aus folgenden Gründen vereinbar:

- LSG „Pfaffenberg-Oberwald“: Das Neubauvorhaben nutzt einen durch Freileitungen vorgeprägten Bereich des LSG. Es werden Maßnahmen zur Eingriffsminderung umgesetzt, so dass der Schutzzweck des LSG nicht erheblich beeinträchtigt wird. Das Vorhaben verläuft auf ca. 2,5 km Länge innerhalb des LSG und nutzt dabei den Trassenraum einer früher vorhandenen Freileitung in paralleler Bündelung zu bestehenden Leitungen. Der vorhandene Biotoptyp (Vorwald) wird sich auch künftig aufgrund des Schneisenmanagements einstellen. Die zu erwartenden Waldeingriffe sind gering, der Biotopverbund wird nicht beeinträchtigt. Das Vorhaben steht damit dem Schutzzweck „Sicherung der vielfältigen Wälder, Feldgehölze, Baumgruppen und Einzelbäume“ und „Erhaltung des regionalen Biotopverbundes“ nicht entgegen. Die Mastform Donaumast mindert gegenüber einem Einebenenmast Eingriffe in Waldflächen bzw. Gehölze. Gehölzflächen außerhalb des geplanten Schutzstreifens werden beim Bau und Betrieb möglichst nicht beeinträchtigt. Bauzeitig genutzte Flächen werden im Anschluss wiederhergestellt (Maßnahme V7). Der Blick vom Höhenzug auf das Erzgebirge ist nicht durch das Vorhaben betroffen. Im Offenland können zusätzliche Auswirkungen entstehen, da die Neubauleitung um ca. 30 m höher ist als die bestehenden 220-kV-Freileitungen. Auch Sichtbeziehungen auf den Höhenzug werden lokal zusätzlich beeinträchtigt. Der grüngraue Anstrich trägt zu einer Minderung dieser Beeinträchtigung bei, so dass die Masten vor der Waldkulisse nicht übermäßig in Erscheinung treten und der Schutzzweck „Erhaltung störungsarmer weitreichender Sichtbeziehungen vom Höhenzug zum Erzgebirge“ noch erreicht wird.
- LSG „Mulden- und Chemnitztal“: Das Neubauvorhaben nutzt einen durch Freileitungen vorgeprägten Bereich des LSG. Der Querungsbereich des LSG ist bereits durch Freileitungstrassen technisch geprägt. Es werden Maßnahmen zur Eingriffsminderung umgesetzt, so dass der Schutzzweck des LSG nicht erheblich beeinträchtigt wird. Sowohl die bestehende als auch die geplante Leitung passieren

Wald bzw. Gehölzbestände. Neuerlichen Eingriffen durch Waldschneisen steht eine Waldentwicklung in den freiwerdenden Waldschneisen gegenüber. Da der Achsabstand von 110-kV-Leitung und 380-kV-Leitung gegenüber dem Bestand verringert wird, verringert sich auch die Gesamtbreite des überlappenden Schutzstreifens. Dies trägt langfristig zu einer Entlastung von Gehölzbeständen bei. Gehölzflächen außerhalb des geplanten Schutzstreifens werden beim Bau und Betrieb möglichst nicht beeinträchtigt. Bauzeitig genutzte Flächen werden im Anschluss wiederhergestellt. Eine nachhaltige Veränderung des Charakters des Gebietes tritt daher nicht ein. Durch den Ersatzneubau treten neben der Belastung durch hohe Masten jedoch auch Entlastungseffekte ein. Es werden zwei Masten mehr rück- als neugebaut und durch die Bestimmung des Trassenkorridors mit der Südumgehung von Limbach-Oberfrohna wird die 380-kV-Bestandsleitung zwischen UW Röhrsdorf und Mast R34 bzw. im LSG von Mast R29 bis R34 im Bräunsdorfer Bachtal vollständig zurückgebaut. Dadurch wird der landschaftlich und wegen des Verlaufs von Wanderwegen für die Erholung sehr hochwertige Bereich des Bräunsdorfer Bachtals, zugleich Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung und EU-Vogelschutzgebiet, von technischen Bauwerken entlastet. Die Mastform Donaumast mindert gegenüber einem Einebenenmast Eingriffe in Waldflächen bzw. Gehölze.

Die gewählte Trassierung führt diesbezüglich nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.

h) Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Das Teilschutzgut kulturelles Erbe umfasst geschützte oder schützenswerte Kulturdenkmale (Bau- und Bodendenkmale) einschließlich deren Umgebungsschutzbereiche. Das Teilschutzgut sonstige Sachgüter umfasst Wälder mit hervorgehobenen Nutzfunktionen.

Für das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter wurden die folgenden Kriterien definiert:

- Betroffenheit von Kulturerbestandorten internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung gem. LEP 2025 / Betroffenheit von Kulturdenkmalen mit erhöhter Raumwirkung / Betroffenheit von Bodendenkmalen (K30)
- Betroffenheit des Sichtbereichs der Kulturerbestandorte / Betroffenheit des Sichtbereichs von Kulturdenkmalen mit erhöhter Raumwirkung (K31)
- Betroffenheit von Wäldern mit hervorgehobener Nutzfunktion nach Waldfunktionenkartierung (K_{SG} 01)
- Inanspruchnahme von Böden mit hoher Bodenfruchtbarkeit (K_{SG} 02)

Die Standorte der Kulturerbestätten, der Kulturdenkmale sowie der ergänzend von den Unteren Denkmalschutzbehörden benannten Kulturdenkmale (K30) sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Die Prüfung des Kriteriums $K_{SG}02$ erfolgt durch Betrachtung der Kriterien Bodenfunktionen ($K_{BO}01$) sowie Betroffenheit von Vorranggebieten Freiraumsicherung und Vorranggebiete landwirtschaftliche Bodennutzung (K17) beim Schutzgut Boden und wird daher beim Teilschutzgut sonstige Sachgüter nicht weiter betrachtet.

Der Untersuchungsraum für das Teilschutzgut kulturelles Erbe, Kriterium K30 (Betroffenheit von Bodendenkmalen), sowie für das Teilschutzgut sonstige Sachgüter umfasst 100 m beiderseits der Neubauleitung, der Alternativen, des Rückbaubereiches sowie um die bau- und anlagebedingt genutzten Flächen. Der Untersuchungsraum für das Teilschutzgut kulturelles Erbe, Kriterium K31 (Betroffenheit des Sichtbereichs), beträgt 2.000 m beiderseits der Neubauleitung.

(aa) Beschreibung des Umweltzustands in den Einwirkungsbereichen des Neubaus und des Rückbaus sowie Vorbelastungen

Für das Teilschutzgut kulturelles Erbe wurden im UVP-Bericht (vgl. Unterlage 6 (UVP-Bericht), Kap. 5.3 bis 5.11) sowohl für die Neubauleitung als auch für die rückzubauende Bestandsleitung zahlreiche Kulturdenkmale und archäologische Denkmalflächen im Untersuchungsraum ermittelt. 1 Kulturerbestandort gemäß LEP 2025 kommt im Untersuchungsraum der Neubauleitung vor (Osterburg Weida). Im Trassensegment G hat der Vorhabenträger ermittelt, dass seitens des Landesamts für Denkmalpflege und Archäologie Thüringen bezüglich Bodendenkmalen großflächige Bereiche abgesteckt wurden, die Verdachtsbereiche für archäologisch relevante Fundbereiche darstellen. Der Untersuchungsraum quert diese Bereiche südlich von Gößnitz, zwischen Kummer und Grünberg sowie zwischen Hilbersdorf, Kleinfalke und Niebra.

Für das Teilschutzgut sonstige Sachgüter befinden sich im Untersuchungsraum der rückzubauenden Bestandsleitung mehrere als hochproduktive Wälder ausgewiesenen Waldflächen. Diese liegen nördlich von Hainichen, zwischen Zschöpel, Grünberg und Nitzschka, nördlich von Wettelswalde und Schönhaide, nördlich von Großpillingsdorf, zwischen Rückersdorf und Linda, südöstlich von Hilbersdorf, westlich von Otticha, nördlich von Wolfsgefährt sowie zwischen Weida und Köckritz.

Darüber hinaus befinden sich mehrere Vorranggebiete Freiraumsicherung mit dem Ziel, vielfältig strukturierte, regional und subregional prägende, besonders erholungswirksame Freiräume für die Kulturlandschaft zu erhalten im Untersuchungsraum. Darüber hinaus befinden sich zwei Vorranggebiete Kulturlandschaftsschutz (RP Chemnitz 2008), die Obstlandschaft um Crimmitschau und die Kulturlandschaft von Blankenhain bis Schweinsburg im Untersuchungsraum. In den südlichen Randbereichen werden die LSG „Sahngebiet“ und „Koberbachgrund“ gequert. Es befinden sich große Teile der thüringischen Kulturlandschaften besonderer Eigenart im Untersuchungsraum, die Waldhufendorflandschaft Heukewalde/ Grünberg und die Wismutregion bei Ronneburg.

Vorbelastungen bestehen im Untersuchungsraum durch verschiedene 110-kV-Freileitungen, 220 kV-Freileitungen sowie 380-kV-Bestandsleitungen, insbesondere im Umfeld der UW Röhrsdorf und Weida. Weiterhin bestehen Vorbelastungen durch einen Windpark südlich des Autobahnkreuzes Chemnitz sowie weiterer Windenergieanlagen nördlich von Rußdorf, zwischen Gera und Rückersdorf, zwischen Rückersdorf und Thonhausen sowie nord- und südöstlich von Thonhausen. Für visuelle Vorbelastungen wird auf die Ausführungen beim Schutzgut Landschaft verwiesen (vgl. Kap. B.III.2.g)(aa)).

(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen

Die Umweltauswirkungen UA1 (baubedingte Inanspruchnahme von Flächen), UA6 (anlagebedingter Flächenverlust bzw. Habitatverlust), UA7 (anlagebedingte Funktionsverluste und visuelle Beeinträchtigungen) sowie UA9 (bau- und betriebsbedingte Veränderungen von Flächen durch Beseitigung bzw. Beschränkung von Vegetationsaufwuchs im Leitungsschutzbereich) können für das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter in diesem Vorhaben potenziell relevant sein.

(1) Baubedingte Inanspruchnahme von Flächen (einschließlich Fallenwirkung (Mortalität) von Bauflächen für Tiere) (UA1)

Die Umweltauswirkung UA1 (baubedingte Inanspruchnahme von Flächen) kann für das Teilschutzgut kulturelles Erbe in diesem Vorhaben potenziell relevant sein. In der Bauphase (Neu- und Rückbau) werden Flächen temporär für Bauflächen und Zuwegungen in Anspruch genommen. Dies kann zu Veränderungen der Bodenstruktur bzw. des Bodengefüges führen. Diese Einwirkungen auf den Boden können zur Beeinträchtigung oder zum Verlust von oberflächennahen Bodendenkmalen führen. Auch bei fachgerechter Bergung verbleibt der Verlust des Bodendenkmals.

Um Beeinträchtigungen von Bodendenkmalen zu verhindern oder zu verringern, kommen die Maßnahmen V2, Vo3, V3, Vo11 und V1c in Betracht.

(2) Anlagebedingter Flächenverlust bzw. Habitatverlust (UA6)

Die Umweltauswirkung UA6 (anlagebedingter Flächenverlust bzw. Habitatverlust) kann für das Teilschutzgut kulturelles Erbe in diesem Vorhaben potenziell relevant sein. Durch die Anlage der Maststandorte kommt es zum dauerhaften Flächenverlust. Durch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme können Einwirkungen auf den Boden hervorgerufen werden, welcher zu einer dauerhaften Beeinträchtigung sowie zu einem Verlust von oberflächennahen Bodendenkmalen führen kann, indem diese durch Überbauung zerstört oder in ihrer Lage und Beschaffenheit verändert werden können.

Um Beeinträchtigungen von Bodendenkmalen zu verhindern oder zu verringern, kommen die Maßnahmen V2, Vo3 und V1c in Betracht.

(3) Anlagebedingte Funktionsverluste und visuelle Beeinträchtigungen (UA7)

Die Umweltauswirkung UA7 (anlagebedingte Funktionsverluste und visuelle Beeinträchtigungen) kann für das Teilschutzgut kulturelles Erbe in diesem Vorhaben potenziell relevant sein. Anlagebedingt kommt es durch den Raumanspruch der Masten, der Leitung bzw. der Nebenanlagen sowie durch Nutzungsänderungen im Schutzstreifen zu visuellen Beeinträchtigungen. Diese können das Erscheinungsbild und die Erlebbarkeit von Kulturdenkmalen beeinträchtigen. Für die potenzielle Umweltauswirkung UA 7 wurden für die Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung die durch das TLDA mitgeteilten Angaben zu den Umgebungsschutzbereichen, eingeteilt in Achtelsektoren, herangezogen (vgl. Verweis Kap. 5.2.9.1 UVP-Bericht). Auf Basis dieser Bereiche wurde eine GIS-gestützte Sichtfeldanalyse angefertigt, welche die Flächen ausgibt, von denen aus eine konkrete Sichtbeziehung innerhalb der geforderten Abstände besteht. Diese wurden für die Bewertung von visuellen Beeinträchtigungen herangezogen.

Durch das geplante Provisorium sind aufgrund der temporären Standzeit sowie der Lage im Wirkbereich der Bestandsleitung erhebliche Auswirkungen auszuschließen.

Um visuelle Beeinträchtigungen von Kulturdenkmalen zu verhindern oder zu verringern, kommen die vorhabenimmanenten Maßnahmen Vo1 und V2 in Betracht.

(4) Bau- und betriebsbedingte Veränderungen von Flächen durch Beseitigung bzw. Beschränkung von Vegetationsaufwuchs im Leitungsschutzbereich (UA9)

Die Umweltauswirkung UA9 (bau- und betriebsbedingte Veränderungen von Flächen durch Beseitigung bzw. Beschränkung von Vegetationsaufwuchs im Leitungsschutzbereich) kann für das Teilschutzgut sonstige Sachgüter in diesem Vorhaben potenziell relevant sein. Für Gehölze besteht im Schutzstreifen eine Aufwuchshöhenbeschränkung, um die Betriebssicherheit der Leitung dauerhaft zu gewährleisten. Die Schneisenfreistellung erfolgt meist bereits in der Bauphase. Dadurch kann es zu Einschränkungen der hochproduktiven Waldflächen sowie zu einem weitgehenden Verlust der forstlichen Saatgutbestände und Versuchsflächen kommen.

Um Beeinträchtigungen von Wäldern mit Waldfunktionen zu verhindern oder zu verringern, kommen die Maßnahmen V2, V3, V5, V8, Vo3, Vo4 und Vo11 in Betracht.

(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen

Die für die nachfolgenden Kriterien ermittelten Maßstäbe für die Erheblichkeit (vgl. Unterlage 6 (UVP-Bericht), Kap. 6.2.9.2, S. 606 f.) sind nachvollziehbar hergeleitet und angewendet worden.

(1) Betroffenheit von Kulturerbestandorten internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung gem. LEP 2025 / Betroffenheit von Kulturdenkmalen mit erhöhter Raumwirkung / Betroffenheit von Bodendenkmalen (K30)

Die Standorte der Kulturerbestätten sowie der Kulturdenkmale im Untersuchungsraum sind nicht direkt von der Neubauleitung noch vom Rückbau der Bestandsleitung betroffen. Die Objekte befinden sich meist im Siedlungsraum und werden nicht von Maststandorten berührt. Erhebliche Umweltauswirkungen können somit grundsätzlich ausgeschlossen werden.

(2) Betroffenheit von Bodendenkmalen, Betroffenheit von archäologisch relevanten Bereichen (großflächige Bodendenkmalverdachtsflächen) (K30)

Bei der Neubauleitung ist im Bereich des Mastes 23 eine baubedingte erhebliche Beeinträchtigung eines Bodendenkmals möglich, da sich Baustellenflächen innerhalb des Bereichs eines bekannten archäologischen Denkmals befinden. Bei der Bewertung des vorgenannten Konflikts wurde die vorhabenimmanente Maßnahme Vo3 berücksichtigt. Durch die Minderungsmaßnahme werden nachhaltige Verdichtungen vermieden und die Beeinträchtigungen auf ein unerhebliches Maß reduziert. Es wird zudem eine Bodendenkmalpflegerische Baubegleitung eingesetzt (Maßnahme V1c). Es entstehen keine erheblichen Umweltauswirkungen.

Im Bereich der Masten 78 bis 83, 83 bis 85, 90 bis 94 und 138 bis 143 der Neubauleitung sind baubedingte erhebliche Beeinträchtigungen möglich, da sich Baustellenflächen im Bereich eines archäologisch relevanten Fundbereichs befinden. Laut dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Thüringen sind diese Funde aufgrund unterschiedlicher Flächennutzungen nur sehr grob lokalisierbar. Durch die Maßnahme V3 werden nachhaltige Verdichtungen des Bodens vermieden. Weiterhin wird eine Bodendenkmalpflegerische Baubegleitung eingesetzt (Maßnahme V1c). Es entstehen keine erheblichen Umweltauswirkungen.

(3) Betroffenheit des Sichtbereichs der Kulturerbestandorte / Betroffenheit des Sichtbereichs von Kulturdenkmalen mit erhöhter Raumwirkung (K31)

Bei der Bestandsleitung werden die Sichtbereiche der Orte Schlagwitz, Franken und Dürrenuhlsdorf (schützenswerte Ortssilhouetten) gequert. Die anlagebedingte erhebliche Beeinträchtigung des Sichtbereichs ist möglich. Bei der Bewertung des vorgenannten Konflikts wurde die vorhabenimmanente Maßnahme Vo2 berücksichtigt. Anhand der vorgelegten Bildsimulationen (vgl. Anlage 7 zur Unterlage 6 (UVP-Bericht), Abb. 46, 47 und 48)) konnte nachgewiesen werden, dass keine wesentliche Zusatzbelastung gegenüber der Bestandsituation auftritt. Weiterhin erfolgen durch den Rückbau der Bestandsleitung Entlastungen der Sichtbereiche der Orte Schlagwitz, Franken und Dürrenuhlsdorf als Kulturdenkmal mit erhöhter Raumwirkung und erhebliche Auswirkungen auf die Erlebbarkeit und Nutzbarkeit der Sichtbereiche ausgeschlossen werden.

Der Mast 53 der Neubauleitung befindet sich innerhalb der Bereiche, von denen aus eine anlagebedingte erhebliche Beeinträchtigung der Sichtbeziehung innerhalb des Umgebungsschutzbereiches zum Schloss Waldenburg nicht ausgeschlossen werden kann, da dieser Mast näher an das Kulturdenkmal heranrückt. Zudem sind die Masten der Neubauleitung höher als die der Bestandsleitung. Anhand der vorgelegten Bildsimulationen (vgl. Anlage 7 zur Unterlage 6 (UVP-Bericht), Abb. 45) ist eine Beeinträchtigung der Erlebbarkeit und Nutzbarkeit der Sichtbereiche des Schlosses Waldenburg auszuschließen, da eine tatsächliche Sichtbeziehung auf das Schloss aufgrund der Geländeverhältnisse und Entfernung nicht besteht.

Bei der Bestandsleitung wird der Sichtbereich des Orts Neukirchen (schützenswerte Ortssilhouette) gequert. Die anlagebedingte erhebliche Beeinträchtigung des Sichtbereichs ist potentiell möglich. Anhand der vorgelegten Bildsimulationen (vgl. Anlage 7 zur Unterlage 6 (UVP-Bericht), Abb. 49)) konnte nachgewiesen werden, dass keine wesentliche Zusatzbelastung gegenüber der Bestandsituation auftritt. Die Neubauleitung rückt deutlich vom Ort ab. Weiterhin führt den Rückbau der Bestandsleitung zu einer Entlastung der Sichtbereiche des Orts Neukirchen als Kulturdenkmal mit erhöhter Raumwirkung und erhebliche Auswirkungen auf die Erlebbarkeit und Nutzbarkeit der Sichtbereiche sind ausgeschlossen werden.

Bei der Bestandsleitung wird der Sichtbereich der Windmühle Tettau gequert. Die anlagebedingte erhebliche Beeinträchtigung des Sichtbereichs ist möglich. Bei der Bewertung des vorgenannten Konflikts wurde die vorhabenimmanente Maßnahme Vo2 berücksichtigt. Anhand der vorgelegten Bildsimulationen (vgl. Anlage 7 zur Unterlage 6 (UVP-Bericht), Abb. 50)) konnte nachgewiesen werden, dass keine wesentliche Zusatzbelastung gegenüber der Bestandsituation auftritt. Die Neubauleitung verläuft im Sichtbereich weitestgehend im Trassenraum der Bestandsleitung. Der Sichtbereich der Windmühle Tettau wird durch den Rückbau der Bestandsleitung entlastet.

Weiterhin besteht eine Betroffenheit des Sichtfeldes des Umgebungsschutzbereiches des Kulturdenkmals Kirche Gößnitz. Die Neubauleitung führt zwischen den Masten 78 und 79 auf einer Strecke von ca. 80 m durch Bereiche, die nicht durch deutliche Vorbelastung anderer bereits bestehender Freileitungen gekennzeichnet ist. Allerdings können Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden, da sich diese Masten im tatsächlichen Sichtbereich zum Kulturerbestandort befinden. Anhand der vorgelegten Bildsimulationen (vgl. Anlage 7 zur Unterlage 6 (UVP-Bericht), Abb. 51)) konnte nachgewiesen werden, dass eine Beeinträchtigung der Erlebbarkeit und Nutzbarkeit der Sichtbereiche der Kirche Gößnitz auszuschließen ist, da eine tatsächliche Sichtbeziehung aufgrund der Geländeverhältnisse und Entfernung nicht vorliegt. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann somit ausgeschlossen werden.

Die Sichtbereiche der Kirchen Grünberg, Heyersdorf, Wettelswalde, Thonhausen und Niebra werden durch die Bestandsleitung gequert. Anhand der vorgelegten Bildsimulationen (vgl. Anlage 7 zur Unterlage 6 (UVP-Bericht), Abb. 52-57)) konnte nachgewiesen werden, dass keine wesentliche Zusatzbelastung gegenüber der Bestandsituation auftritt. Die Neubauleitung verläuft im Sichtbereich weitestgehend im Trassenraum der Bestandsleitung.

Der Umgebungsschutzbereich der Osterburg Weida wird zwar gequert. Es besteht jedoch keine Wahrnehmbarkeit der Leitung aufgrund der deutlichen Entfernung zur Osterburg und

der fehlenden Sichtbeziehung (siehe Bildsimulationen (vgl. Anlage 7 zur Unterlage 6 (UVP-Bericht), Abb. 57). Eine wesentliche Zusatzbelastung gegenüber der Bestandsleitung ist nicht gegeben und erhebliche Umweltauswirkungen können somit ausgeschlossen werden.

Die Neubauleitung verläuft im Sichtbereich der Kirche Jonaswalde, von dem aus eine konkrete konfliktträchtige Sichtbeziehung innerhalb des Umgebungsschutzbereichs Kulturdenkmal bestehen kann. Zwischen den Masten 110 und 114 rückt die Neubauleitung auf 1.500 m näher an die Kirche Jonaswalde heran. Daher können Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden. Anhand der vorgelegten Bildsimulation (vgl. Anlage 7 zur Unterlage 6 (UVP-Bericht), Abb. 58 und 59) ist eine Beeinträchtigung auf die Erlebbarkeit und Nutzbarkeit der Sichtbereiche der Kirche Jonaswalde auszuschließen, da sich die Wirkungen aufgrund der Geländeverhältnisse und Entfernung deutlich reduzieren. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann somit ausgeschlossen werden.

Die Neubauleitung verläuft im Sichtbereich der Kirchen Nischwitz und Rückersdorf, von denen aus eine konkrete konfliktträchtige Sichtbeziehung innerhalb des Umgebungsschutzbereichs Kulturdenkmal bestehen kann. Zwischen den Masten 114 und 120 rückt die Neubauleitung auf 2.200 m näher an die Kirche Nischwitz heran, daher können Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden. Anhand der vorgelegten Bildsimulation (vgl. Anlage 7 zur Unterlage 6 (UVP-Bericht), Abb. 60 und 61) ist eine Beeinträchtigung auf die Erlebbarkeit und Nutzbarkeit der Sichtbereiche der Kirche Nischwitz nicht auszuschließen. Durch die deutlich höheren Masten der Neubauleitung ist von einer stärkeren visuellen Wahrnehmbarkeit im Umfeld der Kirche Nischwitz auszugehen. Eine erhebliche Beeinträchtigung besteht aufgrund der (gegenüber der Bestandsleitung) verstärkten visuellen Wirkung im Umfeld des Kulturdenkmals. Es treten erhebliche Umweltauswirkungen auf. Zwischen den Masten 122 und 131 rückt die Neubauleitung auf 3.900 m näher an die Kirche Rückersdorf heran, so dass Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können. Anhand der vorgelegten Bildsimulation (vgl. Anlage 7 zur Unterlage 6 (UVP-Bericht), Abb. 62 und 63) ist eine Beeinträchtigung auf die Erlebbarkeit und Nutzbarkeit der Sichtbereiche der Kirche Rückersdorf nicht auszuschließen. Durch die deutlich höheren Masten der Neubauleitung ist von einer stärkeren visuellen Wahrnehmbarkeit im Umfeld der Kirche Rückersdorf auszugehen. Eine erhebliche Beeinträchtigung besteht aufgrund der (gegenüber der Bestandsleitung) verstärkten visuellen Wirkung im Umfeld des Kulturdenkmals. Es treten erhebliche Umweltauswirkungen auf.

Die Neubauleitung verläuft im Sichtbereich des Bismarckturms Reust, von dem aus eine konfliktträchtige Sichtbeziehung innerhalb des Umgebungsschutzbereiches Kulturdenkmal bestehen kann. Zwischen den Masten 124 und 136 rückt die Neubauleitung auf 5.000 m näher an das Kulturdenkmal heran, so dass Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können. Anhand der vorgelegten Bildsimulation (vgl. Anlage 7 zur Unterlage 6 (UVP-Bericht), Abb. 64 und 65) ist eine Beeinträchtigung auf die Erlebbarkeit und Nutzbarkeit der Sichtbereiche des Bismarckturms Reust auszuschließen, da sich die Wirkungen aufgrund der Geländeverhältnisse, der teilweisen Verstellung durch Gehölze sowie der Entfernung deutlich reduzieren. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann somit ausgeschlossen werden.

Durch den Rückbau der 380-kV-Freileitung werden die Sichtbereiche der Kirchen Grünberg, Heyersdorf, Wettelswalde, Thonhausen, Jonaswalde, Nischwitz, Rückersdorf und Niebra sowie des Bismarckturms Reust als Kulturdenkmal mit erhöhter Raumwirkung entlastet.

Die Neubauleitung verläuft im Sichtbereich der Kirche Niebra, von denen aus eine konfliktträchtige Sichtbeziehung innerhalb des Umgebungsschutzbereiches Kulturdenkmal bestehen kann. Zwischen den Masten 145 und 148 rückt die Neubauleitung auf 800 m näher an das Kulturdenkmal heran, so dass Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können. Bei der Bewertung der vorgenannten Konflikte wurden die vorhabenimmanenten Maßnahmen Vo2 und Vo3 berücksichtigt. Anhand der vorgelegten Bildsimulation (vgl. Anlage 7 zur Unterlage 6 (UVP-Bericht), Abb. 66 und 67) ist erkennbar, dass eine Beeinträchtigung auf die Erlebbarkeit und Nutzbarkeit der Sichtbereiche der Kirche Niebra auszuschließen ist. Einerseits wirken die Masten 146 und 147 gleich hoch wie die Masten der Bestandsleitung, da sie niedriger im Geländer stehen. Andererseits werden weniger Masten im Sichtbereich neu errichtet, als zurückgebaut werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann somit ausgeschlossen werden. Schließlich wird der Sichtbereich der Kirche Niebra als Kulturdenkmal mit erhöhter Raumwirkung durch den Rückbau der Bestandsleitung teilweise entlastet.

(4) Betroffenheit von Wäldern mit hervorgehobener Nutzfunktion nach Waldfunktionenkartierung ($K_{SG}01$)

Da im Untersuchungsraum der Neubauleitung keine Wälder mit der Funktion „Saatgutbestände“, „wissenschaftliche Versuchsflächen“ oder „hochproduktive Wälder“ vorkommen, können erhebliche Umweltauswirkungen somit ausgeschlossen werden.

i) Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 UVPG sind auch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern als eigenständiges Schutzgut zu berücksichtigen. Umweltmediale Wechselwirkungen können als Schutzgut der Gefahr entgegenwirken, dass bei der Realisierung eines Vorhabens der Schutz eines Mediums nur auf Kosten eines anderen Mediums bewirkt werden kann[27].

Medienübergreifende Wechselwirkungen, Summationswirkungen, Synergieeffekte und Verlagerungseffekte wurden geprüft, soweit dies unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit vertretbar gewesen ist. Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung sind Wechselwirkungen insbesondere dadurch berücksichtigt worden, dass schutzgutübergreifende Wirkungsketten und synergetische Wirkungen Eingang in die Prüfung jedes Schutzgutes gefunden haben. Darüber hinaus wurden die Wechselwirkungen als eigenes Kapitel betrachtet, in diesem Zusammenhang aber nicht als eigenständiges Schutzgut bezeichnet. Zur Überzeugung der

[27] *Hamacher*, in: Schink/Reidt/Mitschang, UVPG/UmwRG, München 2018, § 2 UVPG Rn. 36.

Planfeststellungsbehörde genügt die Unterlage 6 in dieser Hinsicht aber, um im Rahmen der behördeneigenen Prüfung die Wechselwirkungen als eigenständiges Schutzgut zu beurteilen.

Umfassende Ökosystemanalysen, die alle denkbaren Wechselwirkungen sowie systemanalytische Prognosen von ökosystemaren Wirkungen (z.B. mathematische Simulationsmodelle) einbeziehen, können aufgrund fehlender bzw. unzureichender wissenschaftlicher Erkenntnisse über die ökosystemaren Wirkungszusammenhänge nicht in einer Umweltverträglichkeitsprüfung erarbeitet werden und sind in der Regel auch nicht planungsrelevant und entscheidungserheblich. Planerische Entscheidungen, die aufgrund einer prognostischen Einschätzung zukünftiger tatsächlicher Entwicklungen getroffen werden müssen, sind hinsichtlich ihrer Prognose rechtmäßig, wenn diese unter Berücksichtigung aller verfügbaren Daten in einer der Materie angemessenen und methodisch einwandfreien Weise erarbeitet worden ist[28].

In Bezug auf die zu erwartenden Auswirkungen und die Ergebnisse der Erfassung und Bewertung der Bestandssituation sind vorliegend die folgenden Wechselwirkungen von Bedeutung:

- Es sind für das Schutzgut Tiere und Pflanzen mit den Schutzgütern Boden und Wasser aufgrund des Lebensraumverlustes durch Abtrag oder Versiegelung sowie Funktionsbeeinträchtigungen im Fundamentbereich Wechselwirkungen möglich, da es dadurch zu Veränderungen und Verlusten von Tierhabitaten kommen oder sich dies direkt auf dort lebende Tiere auswirken kann. Auch die Grundwasserabsenkung durch Maßnahmen der Bauwerksgründung kann für die biologische Vielfalt hinsichtlich des Vorkommens von Pflanzenpopulationen Auswirkungen zeigen. Bodenlebewesen in ihrer Gesamtheit sowie Wurzelräume von Pflanzen wirken sich wiederum auf die Bodenfunktionen aus. Veränderungen der Lebensraumstruktur gehen mit Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft einher. Verluste und Beeinträchtigungen landschaftsbildender Gehölze als Lebensraum der Tiere wirken sich auf diese aus. Eingriffe in Wald- bzw. Gehölzbiotope sowie in das Offenland stehen in Wechselwirkung mit dem Schutzgut Luft und Klima sowie mit der Forstwirtschaft als Teil des Schutzgutes Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.

- Durch den Flächenverbrauch im Sinne der Versiegelung bei den Mastfundamenten bestehen mit dem Schutzgut Fläche Wechselwirkungen zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Landschaft.

- Bodenveränderungen wie sie beispielsweise durch Verdichtung durch die Baumaschinen oder durch Materiallagerung bewirkt werden, wirken sich gleichzeitig auf

[28] BVerwG, Urt. v. 7.7.1978 – IV C 79.76, BVerwGE 56, 100 (121 f.).

deren Funktion als Standorte für Pflanzen und die darin vorkommenden Tierarten (bodenbewohnend) aus. Die dauerhafte Bodenversiegelung im Bereich der Masten bewirkt eine Einschränkung der bisherigen Flächenverfügbarkeit. Im Bereich von Bodendenkmalen können sich Wechselwirkungen mit dem Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter ergeben, da damit Beeinträchtigungen von Bodendenkmalen einhergehen können.

– Das Schutzgut Wasser steht aufgrund der Grundwasserabsenkung im Bereich einiger Mastgründungen in Wechselwirkung mit dem Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt, als Trinkwasserquelle auch mit dem Schutzgut Menschen. Grundwasserstände betreffen neben dem Schutzgut Wasser auch das Vorkommen und die Entwicklung von Böden. Oberflächengewässer sind in Beziehung zu der durch sie geprägten Landschaftsbestandteile und demnach auch zum Schutzgut Landschaft zu sehen.

– Wechselwirkungen der das Schutzgut Landschaft prägenden Faktoren und Strukturen bestehen mit dem Schutzgut Tiere und Pflanzen, da der Verlust landschafts(bild)prägender Gehölze auch zum Verlust von Lebensraumstrukturen und damit von Tierhabitaten führt. Die Erholungsfunktion der Landschaft steht daneben im Zusammenhang mit dem Schutzgut Menschen, da landschaftsbildprägende Elemente im Untersuchungsraum, die der Erholung der Menschen dienen, durch das planfestgestellte Vorhaben beeinträchtigt werden.

– Flächen- und Rauminanspruchnahme kann sich auch auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter in Gestalt des Verlustes bzw. Beeinträchtigung von Boden- und Baudenkmale auswirken. Folgen hieraus Veränderungen des Bodengefüges und des Landschaftsbildes, bestehen auch Wechselwirkungen zum Schutzgut Landschaft. Eingriffe in Wald- bzw. Gehölzbiotope stehen in Wechselwirkung mit der Forstwirtschaft als Teil des Schutzgutes Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, mit dem Schutzgut Landschaft sowie aufgrund des Verlustes von Tierhabitaten mit dem Schutzgut Tiere und Pflanzen.

Bei einer Gesamtbetrachtung aller Schutzgüter wird deutlich, dass sie zusammen ein komplexes Wirkungsgefüge darstellen, in dem sich viele Funktionen gegenseitig ergänzen und aufeinander aufbauen. Angesichts der umfassenden Bestandserhebungen und Analyse der vorhabenspezifischen Wirkungen des planfestgestellten Vorhabens schließt es die Planfeststellungsbehörde aus, dass sich über die in der Umweltverträglichkeits- und FFH-Verträglichkeitsstudie sowie im LBP inklusive dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag berücksichtigten Sachverhalte hinaus weitere nachteilige Synergieeffekte bzw. sonstige Wechselwirkungen ergeben, die dazu führen, dass die Gesamtbelastung einzelner Ökosystem-Komplexe in so erheblicher Weise von dem schutzgutspezifisch ermittelten Prognosezustand abweicht, dass dies für die Entscheidungsfindung von Bedeutung ist. Komplexwirkungen, die über die bereits prognostizierten Einzelwirkungen hinausgehen, sind mithin nicht ersichtlich.

3. Bewertung der Umweltauswirkungen

Gemäß § 25 Abs. 1 S. 1 UVPG bewertet die zuständige Behörde auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung die Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze. Die Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Planfeststellungsverfahren[29]. Sie findet als selbstständiger Verfahrensschritt getrennt von der Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen für das Vorhaben statt.

Nachfolgend erfolgt für jedes vom planfestgestellten Vorhaben betroffene Schutzgut die Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen gemäß § 25 UVPG.

a) Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit sind wie folgt zu bewerten:

Umweltziel „Keine Überspannung von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind.“ (PL1)

Das Umweltziel bezieht sich auf die Vorgaben der 26. BImSchV § 4 Abs. 3 und wird durch das Kriterium K1 „Überspannung von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, in neuer Trasse“ umgesetzt.

Das Umweltziel ist nicht betroffen.

Im planfestgestellten Vorhaben kommt es zu keiner Überspannung von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind.

Umweltziel „Einhaltung der für Wechselstrom-Niederfrequenzanlagen geltenden Grenzwerte elektrischer Feldstärke und magnetischer Flussdichte“ (PL16)

Das Umweltziel bezieht sich auf die Vorgaben der 26. BImSchV § 3 i. V. m. Anhang 1a und 2a und wird durch das Kriterium „Grenzwerte elektrischer Feldstärke und magnetischer Flussdichte“ ($K_{Me}01$) umgesetzt.

Die Auswirkungen auf das Umweltziel sind im Ergebnis positiv. Dies ergibt sich aus der der Gesamtheit der folgenden Bewertungsbestandteile:

Innerhalb des gutachterlich ermittelten Abstandes von 50 m zur Trassenachse (Konfliktbereiche) befinden sich ausschließlich die Immissionsorte (IO) 26 (Thomas-Müntzer-Siedlung 14,

[29] *Peters/Balla/Hesselbarth*, UVPG, 4. Aufl. 2019, § 25 Rn. 7.

Grundstück mit Wohnhaus in Mischgebiet in Dürrenuhlsdorf), IO 28 (Thomas-Müntzer-Siedlung 13, Grundstück mit Wohnhaus in Mischgebiet in Dürrenuhlsdorf), IO 45 (Merlach, Wohngrundstück im Mischgebiet) und IO 73 (Unterröppisch, Gartengrundstück). Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden für alle Immissionsorte deutlich unterschritten. Aus Sicht des Schutzes der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sind keine Maßnahmen erforderlich. Eine Beeinträchtigung für Menschen ist nach heutigem Stand des Wissens auszuschließen. Auch eine mittelbare Gefährdung durch Einwirkung der Felder auf elektronische Lebenshilfen, wie z. B. Herzschrittmacher, ist nicht zu erwarten. Weiterhin ist in Gebäuden die elektrische Feldstärke aufgrund der Abschirmung nicht relevant. Bei den IO 26 bis 28 vergrößert sich der Abstand zur 380-kV-Leitung im Vergleich zum Bestand zwar geringfügig, so dass hier der Rückbau gering entlastend wirkt, gleichwohl bleibt auch beim Neubau eine grundsätzliche Belastung mit Immissionen deutlich unterhalb der Grenzwerte. Stark entlastend wirkt sich das Vorhaben für die Ortschaften Röhrsdorf und Niederfrohna aus, wo durch den Rückbau die Immissionssituation vollständig entfällt.

Umweltziel „Einhaltung der Immissionsrichtwerte gemäß TA-Lärm“ (PL18)

Das Umweltziel bezieht sich auf die Vorgaben des BImSchG §§ 22, 23 i. V. m. § 48 und 6. AVwV – TA Lärm und wird durch das Kriterium „Immissionsrichtwerte gemäß TA-Lärm“ ($K_{Me}02$)“ umgesetzt.

Die Auswirkungen auf das Umweltziel sind insgesamt positiv. Dies ergibt sich aus der der Gesamtheit der folgenden Bewertungsbestandteile:

An denjenigen Immissionsorten, die in relevantem Abstand zur Neubautrasse liegen (39 m (Mischgebiete) bzw. 84 m (allg. Wohngebiete), werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm sehr deutlich unterschritten. Die trifft insbesondere auf die gutachterlich untersuchten Immissionsorte IO 26 (Thomas-Müntzer-Siedlung 14, Grundstück mit Wohnhaus in Mischgebiet in Dürrenuhlsdorf), IO 28 (Thomas-Müntzer-Siedlung 13, Grundstück mit Wohnhaus in Mischgebiet in Dürrenuhlsdorf) und IO 45 (Merlach, Wohngrundstück im Mischgebiet) zu. Es kommt an keiner Stelle zu einer erstmaligen Annäherung der 380-kV-Leitung innerhalb der vorgenannten Abstände. Bei den Ortslagen Röhrsdorf und Niederfrohna entfallen bisherige Näherungen der 380-kV-Bestandsleitung durch deren Rückbau und somit die betriebsbedingte Immissionensituation.

Umweltziel „Einhaltung der Immissionsrichtwerte gemäß AVV Baulärm“ (PL19)

Das Umweltziel bezieht sich auf die Vorgaben des BImSchG, §§ 22, 23 und § 66 Absatz 2 i.V.m. AVV Baulärm und wird durch das Kriterium „Immissionsrichtwerte gemäß AVV-Baulärm“ ($K_{Me}05$) umgesetzt

Die Auswirkungen auf das Umweltziel sind potenziell negativ. Die AVV Baulärm bezieht sich jedoch auf Messungen während des Baus. Über konkret anzuwendende verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen kann erst entschieden werden, wenn der entsprechende Detailgrad der Planungen im Zuge der Bauausführung erreicht ist. Hierfür sieht der vorliegende Planfeststellungsbeschluss die Nebenbestimmungen unter Kap. A.V.1 vor.

Die der Bewertung zugrunde liegenden Immissionsschutzrechtlichen Untersuchungen (vgl. Kap. B.IV.3.a)(bb)(2) sind Worst Case-Betrachtungen unter begründeten vorläufigen Annahmen bezogen auf den aktuellen Planungsstand. Im Einwirkungsbereich der zurückzubauenden Bestands- und der Neubauleitung befinden sich Siedlungsflächen, die durch Immissionen der Bautätigkeiten in unterschiedlicher Intensität betroffen sein können. Für die betroffenen Siedlungsflächen Röhrsdorf (Engstelle 01), Limbach-Oberfrohna (Engstellen 02, 04, 05, 06), Hohenstein-Ernstthal (Engstelle 07), Waldenburg, Ortsteil Dürrenuhlsdorf (Engstelle 11), Hainichen (Engstelle 14), Ponitz (Engstelle 16), Rückersdorf (Engstelle 19), Hilbersdorf (Engstelle 20), Gera, (Engstelle 21) Zedlitz (Engstellen 24, 25), die im schalltechnischen Gutachten bereits als Engstelle mit hohem Konfliktpotenzial identifiziert wurden (deutliche Richtwertüberschreitungen > 5 dB über mehrere Tage), aber auch für die weiteren repräsentativen Immissionsorte, ist im Rahmen der Ausführungsplanung eine detaillierte Betrachtung durchzuführen. Diese kann jedoch erst durchgeführt werden, wenn der entsprechende Detailgrad der Planungen erreicht ist (gebundene Montagefirma, Baustellenplanung, Abschluss der detaillierten Baugrunduntersuchungen, Vorliegen des Planfeststellungsbeschlusses usw.). In der Nebenbestimmung A.V.1 wird der Vorhabenträger aufgefordert, auf Grundlage der Ausführungsplanung die Einhaltung der Immissionsrichtwerte erneut zu berechnen und ggf. geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Immissionsrichtwerte möglichst einzuhalten so dass es zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen kommt. Dies ist darüber hinaus auch durch Überwachungsmessungen zu gewährleisten.

Umweltziel „Minimierung der von der Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik im Einwirkungsbereich“ (APG9)

Das Umweltziel bezieht sich auf die Vorgaben der 26. BImSchV § 4 Abs. 2 und der 26. BImSchVVwV und wird durch das Kriterium „Von der Anlage ausgehende elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder“ (KMe03) umgesetzt.

Die Auswirkungen auf das Umweltziel sind neutral. Dies ergibt sich aus der der Gesamtheit der folgenden Bewertungsbestandteile:

Die Möglichkeiten, bei Errichtung und wesentlicher Änderung von Niederfrequenzanlagen die von der Anlage ausgehenden elektrischen und magnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren, sind ausgeschöpft. Nach Prüfung der potenziellen Minimierungsmaßnahmen ergeben sich gegenüber dem Planungstand der Trassierung keine Maßnahmen zur Minimierung der Feldstärken, welche technisch machbar, zulässig und verhältnismäßig erscheinen. Alle Maßnahmen, die alle drei Kriterien erfüllen, wurden vom Betreiber bereits in der Planungsphase berücksichtigt und haben somit Eingang in die Planung gefunden.

Umweltziel „Betroffenheit von Siedlungsräumen und sensiblen Nutzungen und von Siedlungsfreiräumen“ (APG1 und APG2)

Das Umweltziel bezieht sich auf die Vorgaben des BImSchG § 50 und des BauGB § 7 und wird durch das Kriterium „Betroffenheit von Siedlungsfreiräumen“ (K3) umgesetzt.

Das Umweltziel ist im Ergebnis negativ betroffen. Dies ergibt sich aus der der Gesamtheit der folgenden Bewertungsbestandteile:

Das planfestgestellte Vorhaben in Form einer 380-kV-Freileitung quert siedlungsnahe Freiräume. Es kommt es zu neuen visuellen Beeinträchtigungen. Dem steht eine Entlastung von Siedlungsfreiräumen durch den Rückbau der 380-kV-Bestandsleitung gegenüber.

Durch die neue Leitung kommt es zu neuen oder verstärkten visuellen Beeinträchtigungen von siedlungsnahen Freiräumen im Bereich der Ortschaften Langenberg, Uhlsdorf, Dürrenuhlsdorf, Nischwitz, Rückersdorf, Hilbersdorf, Kleinfalke, Windmühlenweg, Niebra. Demgegenüber stehen teilweise oder vollständige Entlastungen siedlungsnaher Freiräume in den Bereichen Röhrsdorf, Kändler, Hartmannsdorf, Niederfrohna, Bräunsdorf, Niederwinkel, Hainichen, Schönhaide, Wettelswalde, Liebschwitz und Wolfsgefärth.

b) Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Vgl. Kap. 6.13.2

Umweltziel „Meidung von naturschutzrechtlichen festgesetzten Gebieten / Objekten (soweit nicht für Natura-2000-Gebietebereits gesondert berücksichtigt)“ (PL4)

Das Umweltziel bezieht sich auf die Vorgaben der §§ 22 bis 30 und § 61 BNatSchG i.V.m. §§ 13 bis 15 und 36 ThürNatG bzw. §§ 13 – 21a SächsNatSchG, besondere Rechtsverordnungen bzw. Schutzbestimmungen für Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturparks, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile und gesetzlich geschützte Biotope. Die Prüfung erfolgt über K7 und K8a.

Die Einschätzung, ob eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks für vom Vorhaben betroffene Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, Flächennaturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile und gesetzlich geschützte Biotope vorliegt, erfolgt im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 7). Soweit erforderlich, erfolgt die Prüfung einer Ausnahme oder Befreiung.

Grundlagen zum Maßstab für die Schutzwürdigkeit: Da dem Kriterium K7 zum besonderen Schutz von Gebieten und Objekten ein Planungsleitsatz zugrunde liegt und durch die Schutzbestimmungen ein hohes Restriktionsniveau gegenüber dem Vorhaben besteht, wird die Schutzwürdigkeit generell mit „hoch“ eingestuft.

Grundlagen zum Maßstab für die Erheblichkeit von Umweltauswirkungen: Die zugrundeliegenden Schutzbestimmungen enthalten ein Zulässigkeitskriterium (erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks). Eine Betrachtung unterhalb der Zulässigkeitsschwelle erfolgt über zusätzliche Kriterien.

In Bezug auf die betroffenen LSG wird das Umweltziel aufgrund höherer Masten geringfügig negativ beeinträchtigt.

In Bezug auf die betroffenen FND und GLB wird das Umweltziel aufgrund des Rückbaus der Bestandsleitung in sensiblen Bereichen positiv beeinträchtigt.

In Bezug auf die betroffenen gesetzlich geschützten Biotope verhält sich das Vorhaben neutral.

Umweltziel „Keine erhebliche Beeinträchtigung von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) oder EU-Vogelschutzgebieten (SPA) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen“ (PL2)

Das Umweltziel bezieht sich auf die Vorgaben des § 34 i. V. m. § 36 Nr. 2 BNatSchG und Art. 4 Abs. 4 der Vogelschutzrichtlinie. Die Prüfung erfolgt über K4.

Grundlagen zum Maßstab für die Erheblichkeit von Umweltauswirkungen: Die zugrundeliegenden Schutzbestimmungen (§ 34 Abs. 2 BNatSchG: erhebliche Beeinträchtigung eines Gebietes in seinen für den Schutzzweck und die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen) enthalten ein Zulässigkeitskriterium.

Für die Gebiete lassen sich die Umweltauswirkungen wie folgt bewerten:

Vogelschutzgebiet „Limbacher Teiche“ (DE 5142-451): Der Auswirkungsbereich des Vorhabens überschneidet sich mit der Umgebung der Schutzgebiete negativ.

Das Vogelschutzgebiet „Tal der Zwickauer Mulde“ (DE 4842-452) und das GGB „Mittleres Zwickauer Muldetal“ (DE 4842-301) überlagern sich mit dem Auswirkungsbereich die Umweltauswirkungen sind neutral bis geringfügig negativ.

Das GGB „Auma – Buchenberg – Wolcheteiche“ (DE 5237-302) und Vogelschutzgebiet „Auma-Aue mit Wolcheteiche und Struthbach-Niederung“ (DE 5237-420) überlagern sich mit dem Auswirkungsbereich des Vorhabens. Die Umweltauswirkungen sind gering negativ, die durchquerten Natura 2000-Gebiete sind jedoch nicht erheblich beeinträchtigenden. Die Auswirkungen der 380-kV-Leitung werden mit dem Ersatzneubau fortgeführt.

Umweltziel „Keine Verletzung von Verbotstatbeständen des besonderen Artenschutzes“ (PL5)

Das Umweltziel bezieht sich auf die Vorgaben des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG. Die Prüfung erfolgt über K9.

Grundlagen zum Maßstab für die Schutzwürdigkeit: Da dem Kriterium K9 ein Planungsleitsatz zugrunde liegt und durch die Verbotsbestimmungen ein sehr hohes Restriktionsniveau gegenüber dem Vorhaben besteht, wird die Schutzwürdigkeit generell mit „sehr hoch“ eingestuft.

Grundlagen zum Maßstab für die Erheblichkeit von Umweltauswirkungen: Die einschlägigen Verbotsbestimmungen (§ 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG,) stellen Zulässigkeitskriterien dar. Eine Betrachtung unterhalb der Zulässigkeitsschwelle erfolgt über zusätzliche Kriterien.

Da bei allen aufgezeigten Konflikten der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbote durch die zugeordneten Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen vermieden wird, ist das Umweltziel PL5 nicht negativ betroffen. Dies gilt bei auch für Störungen / Beeinträchtigungen aufgrund von Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen in der Betriebsphase der Neubauleitung.

Umweltziel „Unterlassen von Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes bei der Umsetzung des Vorhabens“ (PL22)

Das Umweltziel bezieht sich auf die Vorgaben des § 19 BNatSchG. Dabei sind Arten im Sinne des Abs. 1 die Arten, die in

1. Artikel 4 Abs. 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG oder

2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind.

Natürliche Lebensräume im Sinne des Abs. 1 sind Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Abs. 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten. Die Prüfung erfolgt über KT/P05.

Grundlagen zum Maßstab für die Schutzwürdigkeit: Da dem Kriterium KT/P05 ein Planungsleitsatz zugrunde liegt und durch die Sanktionsbestimmungen gemäß § 19 Abs. 4 BNatSchG wird die Schutzwürdigkeit generell mit „hoch“ eingestuft.

Grundlagen zum Maßstab für die Erheblichkeit von Umweltauswirkungen: Geprüft wird im LBP (Unterlage 7), ob es zu erheblichen Beeinträchtigungen der natürlichen Lebensräume kommt und wie diese vermieden werden können. Die Regelung des § 19 BNatSchG zielt darauf, Beeinträchtigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes auch außerhalb besonderer Schutzgebiete möglichst zu vermeiden bzw. Beeinträchtigungen im Zulassungsverfahren zu berücksichtigen. Die einschlägigen Gebote (Sanierungspflicht gemäß § 19 BNatSchG) gelten nicht bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen im Rahmen von genehmigten Eingriffen unter Berücksichtigung der Anforderungen gemäß § 15 BNatSchG.

Die Auswirkungen auf das Umweltziel sind in Summe neutral.

Umweltziel „Keine Verletzung von Verbotstatbeständen des allgemeinen Artenschutzes und des besonderen Artenschutzes (außer europarechtlich geschützte Arten)“ (PL23)

Das Umweltziel bezieht sich auf die Vorgaben des §§ 39, 44 BNatSchG. Die Umsetzung erfolgt über KT/P06. Die Prüfung, ob Verbotstatbestände, die dem allgemeinen und besonderen Artenschutze unterliegen, ausgelöst werden, erfolgt unter dem Kriterium KT/P01. Die Berücksichtigung entsprechender Tierarten erfolgt unter Kriterium KT/P02.

Grundlagen zum Maßstab für die Schutzwürdigkeit: Da dem Kriterium KT/P02 ein allgemeiner Planungsgrundsatz zugrunde liegt und die Schutzwürdigkeit des Kriteriums KT/P02 je

nach Schutz- / Gefährdungsstatus, Repräsentanz- und Zeigerwert der Arten bzw. je nach Schutzwürdigkeit der Biotopfunktion variiert, wird die Schutzwürdigkeit in der Spanne „sehr gering“ bis „sehr hoch“ eingestuft.

Grundlagen zum Maßstab für die Erheblichkeit von Umweltauswirkungen: Die zugrundeliegenden Bestimmungen im § 1 Abs. 1 BNatSchG, enthalten kein Zulassungskriterium. Die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen erfolgten durch Ermittlung und Bewertung von Konflikten sowie durch die Übernahme aus dem AFB (Unterlage 8).

Grundlagen zum Maßstab für die Schutzwürdigkeit: Da dem Kriterium KT/P06 durch die Bestimmungen der §§ 39 und 44 BNatSchG ein Planungsleitsatz zugrunde liegt, wird die Schutzwürdigkeit generell mit „hoch“ eingestuft.

Grundlagen zum Maßstab für die Erheblichkeit von Umweltauswirkungen: Für andere besonders geschützte Arten, d. h. Arten, die nicht bereits aufgrund von Kriterium K9 (Betroffenheit von Verbotstatbeständen des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG) zu prüfen sind, gelten die Verbotsbestimmungen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Beeinträchtigungen sind im Rahmen der ordnungsgemäßen Anwendung der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

Die einschlägigen Verbotsbestimmungen (§ 39 BNatSchG) stellen Zulässigkeitskriterien dar. Diese werden bei einem zulassungsbedürftigen Vorhaben ebenfalls im Rahmen der ordnungsgemäßen Anwendung der Eingriffsregelung berücksichtigt.

Die Berücksichtigung von Tierarten, die Verbotstatbeständen des allgemeinen Artenschutzes unterliegen, erfolgt unter APG10 i. V. m. APG3, APG4, APG5 und APG12.

Umweltziel „Vermeidung von Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt, der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes*, der Regenerationsfähigkeit und Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, der Tier- und Pflanzenwelt, einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit und des Erholungswertes von Natur und Landschaft“ (APG10 i. V. m. APG3, APG4, APG5, APG6, APG12)

Das Umweltziel bezieht sich auf die Vorgaben des § 1 Abs. 1 BNatSchG. Die Prüfung erfolgt über KT/P03 und KT/P01.

Grundlagen zum Maßstab für die Schutzwürdigkeit: Da dem Kriterium KT/P01 ein allgemeiner Planungsgrundsatz zugrunde liegt und die Schutzwürdigkeit des Kriteriums KT/P01 je nach landes- bzw. europaweiter Bedeutung, Naturnähe, Gefährdungsgrad, Ersetzbarkeit/Regenerationsfähigkeit, Repräsentanzwert und gesetzlichem Schutzstatus der Biotoptypen und vorkommenden Pflanzenarten variiert, wird die Schutzwürdigkeit in der Spanne „sehr gering“ bis „sehr hoch“ eingestuft.

Grundlagen zum Maßstab für die Erheblichkeit von Umweltauswirkungen: Die zugrundeliegenden Bestimmungen in § 1 Abs. 1 BNatSchG enthalten kein Zulassungskriterium. Die Ermittlung der erheblichen Umweltauswirkungen erfolgt durch die Ermittlung und Bewertung von Konflikten.

Grundlagen zum Maßstab für die Erheblichkeit von Umweltauswirkungen: Erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schwere gemäß LBP stellen erhebliche Umweltauswirkungen dar.

Grundlagen zum Maßstab für die Schutzwürdigkeit: Da dem Kriterium KT/P03 ein allgemeiner Planungsgrundsatz zugrunde liegt und die Schutzwürdigkeit des Kriteriums KT/P03 je nach Vielfalt der Arten, Lebensräume und Landschaften variiert, wird die Schutzwürdigkeit in der Spanne „sehr gering“ bis „sehr hoch“ eingestuft.

Die Auswirkungen auf das Umweltziel in Bezug auf das Teilschutzgut Tiere sind gering negativ bis neutral.

Die Auswirkungen auf das Umweltziel in Bezug auf das Teilschutzgut Pflanzen sind kurzfristig negativ, da auch Biotope mit mittlerer bis hoher Entwicklungszeit betroffen sind, deren Wiederherstellung längere Zeit in Anspruch nimmt, langfristig sind die Auswirkungen negativ bis neutral.

Die Auswirkungen auf das Umweltziel in Bezug auf das Teilschutzgut biologische Vielfalt sind gering negativ bis neutral.

Umweltziel „Meidung der Querung gegenüber Freileitungen empfindlicher avifaunistisch bedeutsamer Gebiete“ (APG4)

Das Umweltziel bezieht sich auf die Vorgaben des § 1 Abs. 5 BNatSchG. Die Prüfung erfolgt über K10.

Grundlagen zum Maßstab für die Schutzwürdigkeit: Da dem Kriterium K10 ein allgemeiner Planungsgrundsatz zugrunde liegt und die Schutzwürdigkeit des Kriteriums K10 je nach Schutz- / Gefährdungsstatus, Repräsentanz- und Zeigerwert der Arten bzw. je nach Schutzwürdigkeit der Biotopfunktion variiert, wird die Schutzwürdigkeit in der Spanne „mittel“ bis „sehr hoch“ eingestuft.

Grundlagen zum Maßstab für die Erheblichkeit von Umweltauswirkungen: Die Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen erfolgt durch fachgutachterliche Ermittlung und Bewertung von Konflikten sowie durch Übernahme aus dem AFB (Unterlage 8).

Die Auswirkungen auf das Umweltziel in Bezug auf das Teilschutzgut Tiere sind gering negativ bis neutral. Weitere Auswirkungen wergen unter AGP 10 betrachtet.

Umweltziel „Meidung der Querung von natur - und wasserschutzrechtlich und –fachlich konfliktträchtigen Natur- und Landschaftsräumen (APG3), Meidung großflächiger,

weitgehend unzerschnittener Landschafts- bzw. Funktionsräume (APG5) und Vermeidung von Beeinträchtigungen des Biotopverbundes“ (APG12)

Das Umweltziel bezieht sich auf die Vorgaben des § 1 Abs. 5 BNatSchG, § 21 Abs. 1-5 BNatSchG, §§ 2 und 4 Abs. 1 ROG, LEP Thüringen 2025, Regionalplan Ostthüringen (2012) sowie des Entwurfs der Vorranggebiete Windenergie im Rahmen der Änderung des Regionalplans Ostthüringen (2016). Die Prüfung erfolgt über K12b, K5, K11 und KT/P04.

Grundlagen zum Maßstab für die Schutzwürdigkeit: Da dem Kriterium K12b ein allgemeiner Planungsgrundsatz zugrunde liegt und die Schutzwürdigkeit des Kriteriums K12b je nach Schutz- / Gefährdungsstatus, Repräsentanz- und Zeigerwert der Arten bzw. je nach Schutzwürdigkeit der Biotopfunktion variiert, wird die Schutzwürdigkeit, in Abstufung zu Kriterium K10, in der Spanne „gering“ bis „mittel“ eingestuft.

Grundlagen zum Maßstab für die Erheblichkeit von Umweltauswirkungen: Siehe KT/P02. Die Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen erfolgt durch fachgutachterliche Ermittlung und Bewertung von Konflikten sowie durch Übernahme aus dem AFB (Unterlage 8).

Grundlagen zum Maßstab für die Schutzwürdigkeit: Bereits gemäß Kriterium K4 wurde die Schutzwürdigkeit der Natura-2000-Gebiete „sehr hoch“ eingestuft und muss somit auch für K5 gelten.

Grundlagen zum Maßstab für die Erheblichkeit von Umweltauswirkungen: Siehe K4. Die Umweltauswirkungen liegen bei K5 gemäß durchgeführter Natura-2000-Vor- bzw. -Verträglichkeitsprüfungen unterhalb der Schwelle erheblicher Beeinträchtigungen nach dem Naturschutzrecht. Da dieser Maßstab sehr streng ist, ist zugleich davon auszugehen, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen gemäß UVPG nicht vorliegen.

Grundlagen zum Maßstab für die Schutzwürdigkeit: Siehe KT/P01 und KT/P02. Da dem Kriterium K11 ein allgemeiner Planungsgrundsatz zugrunde liegt und die Schutzwürdigkeit des Kriteriums K11 je nach Bedeutung, Naturnähe, Gefährdungsgrad, Ersetzbarkeit/Regenerationsfähigkeit, Repräsentanzwert und gesetzlichem Schutzstatus der Biotoptypen variiert, wird die Schutzwürdigkeit in der Spanne „sehr gering“ bis „sehr hoch“ eingestuft.

Grundlagen zum Maßstab für die Erheblichkeit von Umweltauswirkungen: Die zugrundeliegenden Bestimmungen in § 1 Abs. 5 BNatSchG enthalten kein Zulassungskriterium. Die Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen erfolgt durch Ermittlung und Bewertung von Konflikten. Siehe KT/P01 und KT/P02.

Die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen erfolgt unter den Kriterien KT/P01 und KT/P02.

Grundlagen zum Maßstab für die Schutzwürdigkeit: Siehe KT/P01 und KT/P02. Die Schutzwürdigkeit wird aufgrund der Biotopfunktion dem Kriterium KT/P01 zugemessen. Die Freiraumverbundfunktion und die Vernetzungsfunktion für Tierarten stellen eine Sonderfunktion

dar. Da den aus der Raumplanung übernommenen Freiraumverbundräumen eine mindestens mittlere landesweite Bedeutung zukommt, wird von einer mindestens mittleren Schutzwürdigkeit ausgegangen.

Grundlagen zum Maßstab für die Erheblichkeit von Umweltauswirkungen: Die zugrundeliegenden Bestimmungen in § 1 Abs. 5 und § 21 Abs. 1-5 BNatSchG, § 2 und § 4 Abs. 1 ROG enthalten kein Zulassungskriterium.

Die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen erfolgt unter Berücksichtigung der Sonderfunktionen auf der Grundlage der Ermittlung der Umweltauswirkungen zu den Kriterien KT/P01 und KT/P02.

Auswirkungen werden unter AGP 10 betrachtet.

Umweltziel „Meidung vorrangiger Raumnutzungen im Sinne von Vorranggebieten (die Hochspannungsleitungen nicht in besonderer Weise entgegenstehen)“ (PL8)

Das Umweltziel bezieht sich auf die Vorgaben des § 4 Abs. 1 ROG, LEP Thüringen 2025, Regionalplan Ostthüringen (2012) sowie des Entwurfs der Vorranggebiete Windenergie im Rahmen der Änderung des Regionalplans Ostthüringen (2020). Die Prüfung erfolgt über K12a.

Grundlagen zum Maßstab für die Schutzwürdigkeit: Siehe KT/P01. Die Schutzwürdigkeit wird aufgrund der Biotopfunktion (KT/P01) bzw. faunistischen Funktion (KT/P02) zugemessen. Da den aus der Raumplanung übernommenen Vorranggebieten „regional bedeutsame Lebensräume für gefährdete oder vom Aussterben bedrohte wildlebende Tier- und Pflanzenarten sowie notwendige Funktionsbeziehungen“ eine landesweite Bedeutung zukommt, wird von einer mindestens hohen Schutzwürdigkeit ausgegangen.

Grundlagen zum Maßstab für die Erheblichkeit von Umweltauswirkungen: Die Bindungswirkung der zugrundeliegenden Bestimmungen im § 4 Abs. 1 ROG, LEP Thüringen 2025 sowie des Regionalplans Ostthüringen (2012) wurde bereits in der BFP (Unterlagen nach § 8 NABEG, RVS) berücksichtigt. Die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen erfolgt unter Kriterium KT/P01 / KT/P02.

Die die Auswirkungen auf das Umweltziel PL8 sind kurzfristig negativ, da auch Waldbiotope mit mittlerer bis hoher Entwicklungszeit betroffen sind, deren Wiederherstellung längere Zeit in Anspruch nimmt. Langfristig sind die Auswirkungen neutral bis positiv, da mehr Flächen freigestellt als neu in Anspruch genommen werden.

c) Schutzgut Fläche

Umweltziel „Sparsamer und schonender Umgang mit Boden, Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen und Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen“ (APG11)

Das Umweltziel bezieht sich auf die Vorgaben des § 1 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG, § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG, § 1 sowie § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG und die BBodSchV. Die Prüfung erfolgt über

$K_{Bo}01$, $K_{Bo}02$, $K_{Fl}01$, $K_{Fl}02$ und $K_{Fl}03$. Erhebliche Umweltauswirkungen wurden nicht ermittelt. Aufgrund der etwas höheren dauerhaften Flächeninanspruchnahme für Mastaufstandsflächen und Nutzungseinschränkungen im Wald durch das Neubauvorhaben sind die Auswirkungen auf das Umweltziel gering negativ.

d) Schutzgut Boden

Umweltziel „Vermeidung von Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt, der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Regenerationsfähigkeit und Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, der Tier- und Pflanzenwelt, einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit und des Erholungswertes von Natur und Landschaft“ (APG10)

Das Umweltziel bezieht sich auf die Vorgaben des § 1 BNatSchG sowie des § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 des WHG. Die Prüfung erfolgt über $K_{Bo}01$.

Erhebliche Umweltauswirkungen entstehen in den Trassensegmenten A bis F durch die Errichtung von 11 Masten (ca. 2.800 m²) auf Böden mit besonderen Standorteigenschaften. Die erheblichen Umweltauswirkungen der geplanten Freileitung werden durch den Rückbau der 380-kV-Bestandsleitung, einschließlich Rückbau der Maste und Fundamente, im räumlichen Zusammenhang (Maßnahmen A1 i. V. m. A3) sowie die Maßnahme A/E4 vollständig ausgeglichen. In den Trassensegmenten G und H/I befinden sich keine Böden mit besonderen Standorteigenschaften, sodass erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind. In den Trassensegmenten A bis F sowie im Rückbaubereich R1 werden Böden mit besonderen Standorteigenschaften für temporäre Bauflächen und Zuwegungen auf ca. 19,7 ha Fläche in Anspruch genommen. Durch die zugeordnete Maßnahme V3 „Vermeidung von Beeinträchtigungen (Boden, Wasser, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) im Bereich von Zufahrten und Baustellflächen“ werden nachhaltige Verdichtungen von vernässten Böden vermieden und es kommt nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen. Erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schwere im Sinne der BKompV wurden nicht ermittelt. Im Zuge des Rückbaus der 380-kV-Bestandsleitung werden die Masten R34 bis R36, R37 bis R42, R49, R57, R58, R59 bis R66, R69 und R70 (ca. 1.800 m²) von Böden mit besonderen Standorteigenschaften zurückgebaut, sodass die Auswirkungen auf die Umweltziele APG10 und APG11 unter Einbeziehung des Rückbaus als Ausgleichsmaßnahme insgesamt neutral sind.

Erhebliche Umweltauswirkungen entstehen in den Trassensegmenten A bis F durch die Errichtung von 74 Masten (ca. 20.300 m²) auf Böden hoher bis sehr hoher Fruchtbarkeit. Im Zuge des Rückbaus der 380-kV-Bestandsleitung werden 89 Masten (5.900 m²) auf Böden hoher bis sehr hoher Fruchtbarkeit zurückgebaut. Erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schwere im Sinne der BKompV wurden gemäß der Konfliktanalyse ermittelt. Die erheblichen Umweltauswirkungen der geplanten Freileitung werden durch den Rückbau der 380-kV-Bestandsleitung, einschließlich Rückbau der Maste und Fundamente, im räumlichen Zusammenhang (Maßnahmen A1 i. V. m. A3) sowie die Maßnahme A/E4 vollständig ausgeglichen. Die Auswirkungen auf die Umweltziele APG10 und APG11 sind daher neutral.

Ein Einwender bezweifelt die Bewertung gemäß Unterlage 6 mit der Begründung, dass sowohl die Errichtung als auch der Rückbau entsprechender Anlagen durch die bereits erwähnten Flächenbeanspruchungen in der Bau- bzw. Abrissphase erhebliche Einflüsse auf das Schutzgut Boden verursachen.

Die Aussage „Die Auswirkungen auf die Umweltziele APG10 und APG11 sind neutral“ bezieht sich auf die Bewertung der Umweltauswirkungen im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze gemäß §§ 16 Abs. 5 und 25 Abs. 1 UVPG. In diesem Rahmen erfolgt eine Gesamtbetrachtung der erheblichen Umweltauswirkungen von Neubau und Rückbau unter Berücksichtigung des Ausgleichs von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen und der positiven Wirkungen des Rückbaus für das Vorhaben insgesamt. Es wird bewertet, inwieweit die Auswirkungen des Vorhabens der Verwirklichung der Umweltziele entgegenstehen oder sie beeinträchtigen (negative Auswirkungen), ob die Auswirkungen vernachlässigbar gering sind bzw. sich positive und negative Wirkungen die Waage halten (neutrale Auswirkungen) oder ob positive Auswirkungen verbleiben. Dabei werden die geplanten Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt.

Die Aussage, die Auswirkungen seien neutral, negiert nicht, dass mit dem Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen verbunden oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts zu erwarten sind, die im Sinne des § 15 BNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen sind, wie auch in den Unterlagen 6 (UVP-Bericht) und 7 (LBP) für das Schutzgut Boden transparent dargelegt ist.

Die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen tragen jedoch dafür Sorge, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Böden sowie der natürlichen Bodenfunktionen gemäß den genannten Umweltzielen dauerhaft erhalten bleibt.

Im LBP (Unterlage 7) ist eine Vielzahl an Maßnahmen vorgesehen, die der Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf das Schutzgut Boden im Zuge der Bauausführung sowohl bei dem Neubau als auch bei dem Rückbau dienen (siehe u.a. LBP, Unterlage 7, Anhang 4: Vo3, Vo11, V3). Dabei ist auch eine Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Böden vorgesehen und fachlich beschrieben (V7).

Darüber hinaus sind für den Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden nicht nur der Rückbau der Bestandsleitung vorgesehen (Maßnahmen A1, A3), sondern explizit für die Beeinträchtigung von Böden mit hoher Bedeutung für die Bodenfruchtbarkeit auch die Maßnahme E3 - Grünlandextensivierung Dittersdorf (siehe LBP, Unterlage 7, Kap. 7.3.2.4).

Umweltziel „Sparsamer und schonender Umgang mit Boden, Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen und Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen“ (APG11)

Das Umweltziel bezieht sich auf die Vorgaben des § 1 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG, § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG, § 1 sowie § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG und die BBodSchV. Die Prüfung erfolgt über $K_{Bo}01$, $K_{Bo}02$, $K_{Fl}01$, $K_{Fl}02$ und $K_{Fl}03$. Erhebliche Umweltauswirkungen wurden nicht ermittelt.

Aufgrund der etwas höheren dauerhaften Flächeninanspruchnahme für Mastaufstandsflächen und Nutzungseinschränkungen im Wald durch das Neubauvorhaben sind die Auswirkungen auf das Umweltziel gering negativ.

Umweltziel „Meidung von Waldflächen/ keine erheblichen Beeinträchtigungen von Waldfunktionen“ (APG6)

Der APG6 bezieht sich auf die Vorgaben des §§ 1,2 und 8 ThürWaldG, §§ 1 und 6a – 8 SächsWaldG, §§ 1 und 9 BWaldG sowie § 1 BNatSchG. Die Prüfung erfolgt über das UVP-Kriterium K15. Die Erosionsschutzfunktion wird durch die Rodung von bzw. geplante Baumfällungen in Wäldern mit Bodenschutzfunktion nicht erheblich beeinträchtigt, da diese Eingriffe in erosionsgefährdeten Bereichen nur auf geringer Fläche erfolgen. Die Auswirkungen auf das Umweltziel sind neutral.

Umweltziel „Meidung vorrangiger Raumnutzungen im Sinne von Vorranggebieten (die Hochspannungsleitungen nicht in besonderer Weise entgegenstehen)“ (PL8)

Der PL8 bezieht sich auf die Vorgaben des § 4 Abs. 1 ROG, des LEP Thüringen 2025, des Regionalplans Ostthüringen 2012, des Entwurfs der Änderung des Regionalplans Ostthüringen 2018, des LEP Sachsen 2013, des Regionalplans Chemnitz Erzgebirge 2008, des Regionalplans Südwestsachsen (2008) sowie des Entwurfs des Regionalplans Region Chemnitz 2015. Die Prüfung erfolgt über das UVP-Kriterium K17. Es wurden keine erheblichen Beeinträchtigungen ermittelt. Die Auswirkungen auf das Umweltziel sind insgesamt gering negativ.

e) Schutzgut Wasser

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind wie folgt zu bewerten:

Umweltziel „Keine Flächeninanspruchnahme von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten der Zone I (PL3) und Meidung von natur- und wasserschutzrechtlich festgesetzten Gebieten“ (PL4)

Die Umweltziele beziehen sich auf die Vorgaben der §§ 51-53 WHG und werden über die Kriterien K8b (Betroffenheit von Wasser- und Heilquellschutzgebieten der Zonen II und III) bzw. K6 (Flächenbeanspruchung von Wasser- und Heilquellschutzgebieten, Zone I) umgesetzt. Es findet keine Flächenbeanspruchung von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten der Zone I sowohl im Untersuchungsraum der Neubauleitung sowie in den Rückbaubereichen der Bestandsleitung statt. Erhebliche Umweltauswirkungen werden daher ausgeschlossen und die Umweltziele sind nicht betroffen. Die Querungen der Wasserschutzgebiete der Zonen II und III führen unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen dazu, dass eine Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzgebiets und seines Schutzzwecks ausgeschlossen werden können. Die Auswirkungen auf das Umweltziel sind neutral.

Umweltziel „Meidung der Querung von natur- und wasserschutzfachlich konfliktträchtigen Natur- und Landschaftsräumen (APG3) und Vermeidung von Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt, der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,

der Regenerationsfähigkeit und Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, der Tier- und Pflanzenwelt, einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit und des Erholungswertes von Natur und Landschaft“ (APG10)

Das Umweltziel bezieht sich auf die Vorgaben der §§ 6 und 38 WHG, § 29 ThürWG und § 24 SächsWG i.V.m. allgemeinen Sorgfaltspflichten bei Maßnahmen an Gewässern (§ 5 WHG) sowie §§ 12 und 36 WHG, § 1, 61 BNatSchG. Die Abbildung erfolgt über die Kriterien K11 (Betroffenheit von Stillgewässern inkl. deren Uferbereiche/Gewässerrandstreifen), $K_{Wa}01$ (Betroffenheit von Fließgewässern inkl. deren Uferbereiche/Gewässerrandstreifen) und $K_{Wa}02$ (Betroffenheit von Bereichen mit geringer Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung).

Erhebliche Umweltauswirkungen auf Still- und Fließgewässer einschließlich der zugehörigen Uferbereiche/Gewässerrandstreifen konnten unter Berücksichtigung von vorhabenimmanenten Maßnahmen sowie Mindermaßnahmen ausgeschlossen werden. Eingriffe durch Aufwuchsbeschränkungen im Schutzstreifen sind sehr gering und einschließlich der Entlastung von Gewässerquerungen durch den Rückbau der Bestandsleitung als zielneutral einzustufen. Baubedingte Eingriffe in Gewässer oder deren Uferzonen sind zwar durch Baustellenflächen und Zuwegungen punktuell erforderlich, deren Auswirkungen auf das jeweilige Gewässer jedoch durch Maßnahmen wesentlich gemindert. Nach Bauende erfolgt eine Wiederherstellung der Gewässerfunktionen einschließlich beeinträchtigter Biotope.

Die Auswirkungen auf das Umweltziel sind daher neutral.

Umweltziel „Meidung vorrangiger Raumnutzungen im Sinne von Vorranggebieten“ (PL8)

Das Umweltziel bezieht sich auf die Vorgaben von § 4 Abs. 1 ROG sowie des LEP Thüringen 2025, des Regionalplans Ostthüringen (2012), des Entwurfs der Änderung des Regionalplans Ostthüringen (2018), des LEP Sachsen (2013), des Regionalplans Chemnitz Erzgebirge (2008), des Regionalplans Südwestsachsen (2008), des Entwurfs des Regionalplans Region Chemnitz (2015)) und des länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (2021), Ziel II.2.3 (Z) Nr. 2 und wird durch das Kriterium K17 (Betroffenheit von Vorranggebieten Freiraumsicherung und Vorranggebieten Hochwasserschutz) umgesetzt. Da Vorranggebiete Hochwasserschutz im Untersuchungsraum nicht vorkommen, konnten erhebliche Umweltauswirkungen diesbezüglich ausgeschlossen werden. Der Belang der Vorranggebiete Freiraumsicherung wird über die Kriterien K11 und $K_{Wa}01$ berücksichtigt. In Betracht auf diese sind die Auswirkungen auf das Umweltziel neutral.

Umweltziel „Meidung von Überschwemmungsgebieten“ (PL6)

Das Umweltziel bezieht sich auf die Vorgaben der §§ 76, 78 WHG i.V.m. § 78a WHG und sonstigen Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete sowie die Vorgaben des und des länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (2021), Ziel II.2.3 (Z) Nr. 2. Die Abbildung erfolgt über das Kriterium K13 (Betroffenheit von Überschwemmungsgebieten). Vorliegend sind zwar drei Überschwemmungsgebiete „Zwickauer Mulde“, „Pleiße I“ und „Weiße Elster I“ von der geplanten und der zurückzubauenden

Leitungstrasse betroffen. Da sich das Vorhaben jedoch entweder räumlich weiter entfernt, die Masten standortgleich ersetzt werden (unter Verwendung bestehender Masten als Provisorium) oder sich die Überschwemmungsgebiete stromabwärts von der Position des Bestandsmastes befinden, werden erhebliche Umweltauswirkungen auf dieses Kriterium ausgeschlossen. Der Ausgangszustand ändert sich nicht und der Wasserstand und Abfluss des Hochwassers im Vergleich von Bestandsmast zu Neubaumast bleibt im Wesentlichen gleich. Damit wird der Hochwasserschutz auf dem Niveau der Bestandstrasse mit Umsetzung der Planung nicht weiter beeinträchtigt. Die Auswirkungen auf das Umweltzielsind sind neutral.

Umweltziel „Meidung von Waldflächen/keine erheblichen Beeinträchtigungen von Waldfunktionen“ (APG6)

Das Umweltziel bezieht sich auf die §§ 1, 2 und 8 ThürWaldG, §§ 1, 6a-8 SächsWaldG sowie §§ 1 und 9 BWaldG. Die Abbildung erfolgt über das Kriterium K15 (Betroffenheit von Wäldern mit Flussuferschutzfunktion nach Waldfunktionenkartierung). Ergänzend zu den Ausführungen im UVP-Bericht kommen Wälder mit Flussuferschutzfunktionen gemäß Waldfunktionenkartierung im Untersuchungsraum vor. Von diesen ist allerdings einzig das Waldgebiet nördlich der Ortschaft Kühler Morgen bauzeitlich betroffen, es erfolgt somit nur eine geringe temporäre Inanspruchnahme. Im Ergebnis sind erhebliche Umweltauswirkungen auf diese Kriterien ausgeschlossen und die Umweltziele insoweit nicht betroffen.

Umweltziel „Keine Beeinträchtigung der Ziele und Maßnahmen der Managementpläne von Hochwasserrisikogebieten“ (APG16)

Das Umweltziel bezieht sich auf die §§ 73 und 75 WHG und wird über das Kriterium $K_{Wa}03$ (Betroffenheit der Risikobereiche Hochwassergefahr des LEP Thüringen / Risikogebieten gem. § 73 WHG) abgebildet. Da von den Masten der geplanten und der zurückzubauenden Leitungstrasse keine Hochwasserrisikogebiete betroffen sind, werden erhebliche Umweltauswirkungen auf dieses Kriterium ausgeschlossen und das Umweltziel insoweit nicht betroffen.

Umweltziel „Keine Verschlechterung des Zustandes von Oberflächengewässern und des Grundwassers“ (PL25)

Das Umweltziel bezieht sich auf die §§ 27, 47 WHG und wird über die Kriterien $K_{Wa}04$ (Betroffenheit von Oberflächenwasserkörper nach WRRL) und $K_{Wa}05$ (Betroffenheit von Grundwasserkörpern nach WRRL) umgesetzt.

Im Untersuchungsraum der Neubauleitung sowie in den Rückbaubereichen konnten erhebliche Umweltauswirkungen auf die Oberflächenwasserkörper nach WRRL (OWK Pleißenbach, Langenberger Bach, Mühlaubach, Frohnbach 1, Herrnsdorf-Bräunsdorfer Bach, Mulde-6, Wiera, Meerchen, Mittlere Pleiße (2), Sprotte, Fuchsbach, Wipse, Mittlere Weiße Elster, Weiße Elster Göltzsch bis Seilersbach und Untere Weida – Triebes) ausgeschlossen werden. Eine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustandes von Oberflächengewässern oder eine Verhinderung der Erreichung des guten ökologischen und guten chemischen Zustandes von Oberflächengewässern konnten bei der bloßen Überspannung dieser Gewässer einschließlich der dabei teilweise erforderlichen Aufwuchsbeschränkungen sowie

bei der im Zuge der Bauwasserhaltung vorgesehenen Ableitung des gehobenen Grundwassers ausgeschlossen werden.

Auch konnten erhebliche Umweltauswirkungen auf die Grundwasserkörper nach WRRL (GWK Chemnitz 2, Untere Zwickauer Mulde, Zwickau-Altenburger Fluss, Zechsteinrand der Zeitz-Schmöllner Mulde – Pleiße, Buntsandstein der Zeitz-Schmöllner Mulde, Ronneburger Horst, Zechsteinrand der Saaleplatte – Weiße Elster, Buntstandstein Ostthüringens – Weiße Elster, Nördliche Ziegenrücker Mulde – Weiße Elster) ausgeschlossen werden. Insbesondere kommt es durch die Bauwasserhaltungen zu keiner Verschlechterung des mengenmäßigen oder chemischen Zustandes des Grundwassers, keiner Erschwerung der Trendumkehr ansteigender Schadstoffkonzentration aufgrund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeit oder zu einer Verhinderung der Erreichung des guten mengenmäßigen und guten chemischen Zustandes des Grundwassers.

Die Auswirkungen auf das Umweltziel sind damit insgesamt neutral.

f) Schutzgut Luft und Klima

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima sind wie folgt zu bewerten:

Umweltziel „Meidung der Querung von natur- und wasserschutzfachlich konfliktträchtigen Natur- und Landschaftsräumen“ (APG3)

Das Umweltziel bezieht sich auf die Vorgaben von § 1 BNatSchG, sofern diese klimarelevante Auswirkungen betreffen und wird durch das Kriterium K11 (Betroffenheit von Stillgewässern) umgesetzt. Erhebliche Umweltauswirkungen auf das Kriterium K11 sind nicht zu erwarten. Daher sind die Umweltauswirkungen auf das Umweltziel neutral.

Umweltziel „Meidung von Waldflächen / keine erheblichen Beeinträchtigungen von Waldfunktionen“ (APG6)

Das Umweltziel bezieht sich auf die Vorgaben von §§ 1, 2 und 8 ThürWaldG, §§ 1 und 6a bis 8 SächsWaldG sowie §§ 1, 9 Bundeswaldgesetz und wird durch das Kriterium K15 (Betroffenheit von Wald, Betroffenheit von Wäldern mit Klimaschutzfunktion nach Waldfunktionenkartierung) umgesetzt. Im Untersuchungsraum der Neubauleitung sowie des Rückbaus der Bestandsleitung werden erhebliche Umweltauswirkungen auf das Kriterium K15 ausgeschlossen. Im Bereich der Neubauleitung wird in ein regional bedeutsames Frischluftentstehungsgebiet eingegriffen, jedoch im Bereich einer ehemaligen Waldschneise mit Jungwuchs in einem bereits durch andere Trassen vorbelastetem Raum. Die Auswirkungen auf das Umweltziel sind daher als neutral zu betrachten.

Umweltziel „Vermeidung von Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt, der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Regenerationsfähigkeit und

Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, der Tier- und Pflanzenwelt, einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit und des Erholungswertes von Natur und Landschaft“ (APG10)

Das Umweltziel bezieht sich auf die Vorgaben von § 1 BNatSchG und wird durch das Kriterium $K_{Kl}01$ (Betroffenheit von regional bedeutsamen klimatischen Kaltluftbahnen) umgesetzt. Erhebliche Umweltauswirkungen auf das Kriterium $K_{Kl}01$ sind nicht zu erwarten. Daher sind die Umweltauswirkungen auf das Umweltziel neutral.

Umweltziel „Meidung vorrangiger Raumnutzungen im Sinne von Vorranggebieten“ (PL8)

Das Umweltziel bezieht sich auf die Vorgaben von § 4 Absatz 1 Raumordnungsgesetz, den LEP Thüringen 2025, den Regionalplan Ostthüringen (2012), den Entwurf der Änderung des Regionalplans Ostthüringen (2018), den LEP Sachsen (2013), den Regionalplan Chemnitz Erzgebirge (2008), den Regionalplan Südwestsachsen (2008) sowie den Entwurf des Regionalplans Region Chemnitz (2015) und wird durch das Kriterium K17 (Betroffenheit von Vorranggebieten Freiraumsicherung/ regional bedeutsamen Frischluftentstehungsgebieten) umgesetzt. Für das Kriterium K17 erfolgt die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen hinsichtlich betroffener Klimafunktionen unter den Kriterien $K_{Kl}01$, K11 und K15. In Betracht auf diese sind die Auswirkungen auf das Umweltziel neutral.

g) Schutzgut Landschaft

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind wie folgt zu bewerten:Umweltziel „Betroffenheit von nationalen Schutzgebieten des Naturschutzes und von Schutzobjekten des Naturschutzes – mittleres und hohes Restriktionsniveau“ (PL4)

Das Umweltziel bezieht sich auf die Vorgaben des §§ 22 bis 30 und 61 BNatSchG, §§ 13 bis 15 und 36ThürNatG, §§ 13 bis 21 SächsNatSchG, Rechtsverordnungen bzw. Schutzbestimmungen für Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturparks, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, sowie auf gesetzlich geschützte Biotope. Es wird durch die Kriterien „Betroffenheit von nationalen Schutzgebieten des Naturschutzes und von Schutzobjekten des Naturschutzes – hohes Restriktionsniveau“ (K7) und „Betroffenheit von nationalen Schutzgebieten des Naturschutzes und von Schutzobjekten des Naturschutzes – mittleres Restriktionsniveau (K8a)“ umgesetzt.

Im Untersuchungsraum der Neubauleitung sowie in den Rückbaubereichen konnten erhebliche Umweltauswirkungen auf Naturparke ausgeschlossen werden.

LSG „Mulden- und Chemnitztal (Anteil Regierungsbezirk Chemnitz)“

Die Errichtung neuer Masten und der Rückbau der Bestandsmasten erfolgen auf intensiv genutzten Ackerflächen oder Grünland, so dass sich die anlagebedingten Eingriffe ausgleichen und Bauflächen nach Bauende rekultiviert werden. Eingriffe in Gehölzbestände werden durch Gehölzentwicklung in der freiwerdenden Schneise der Bestandsleitung ausgeglichen (A/E2). Das im LSG liegende GGB „Tal der Zwickauer Mulde“ wird zudem im Bereich des

Bräunsdorfer Bachtals durch den Rückbau der Bestandsleitung entlastet. Somit kommt es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzziele bzw. des Schutzzwecks des LSG. Es werden im LSG mehr Masten zurückgebaut (25 Masten) als neu errichtet (23 Masten, Nr. 71 – 73). Die Masten sind jedoch im Durchschnitt 13 m höher. Die Auswirkungen auf das Umweltziel sind geringfügig negativ.

LSG „Pfaffenberg-Oberwald“

Aufgrund der Eingriffsverminderung durch die Trassierung im vorbelasteten Bereich von mehreren Bestandsleitungen, der waldschonenden Trassierung (Nutzung einer ehemaligen Waldschneise einer zurückgebauten Freileitung, Bereich von Vorwald) kommt es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzziele bzw. des Schutzzwecks des LSG. Es werden 7 Masten (18 bis 24) neu im LSG errichtet. Die Auswirkungen auf das Umweltziel sind negativ.

Flächennaturdenkmale

Im Rückbaubereich entstehen unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen beim Rückbau (Vo3 und V2) keine negativen Auswirkungen auf die FND „Obere Elzingteiche“ (Bereich Masten R9/ R10), FND „Neuteich am Schweizerhof“ (Bereich Mast R12), FND „Auenbruchwald Mühlbachtal Hoher Hain“ bzw. des FND „Fichtigsteich“ (Mastbereiche R12/ R13 bzw. R17/ R18). Durch den Rückbau der 380-kV-Bestandsleitung werden die zuvor genannten FND nicht mehr überspannt. In Segment G befindet sich eine Arbeitsfläche bei Mast 106 in der Nähe des FND „Die hintere Harth“. Unter Berücksichtigung der Maßnahme V2 können negative Auswirkungen auf das FND ausgeschlossen werden. In allen anderen Trassensegmenten befinden sich keine Flächennaturdenkmale, sodass erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen sind. Die Auswirkungen auf das Umweltziel sind positiv.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Im Rückbaubereich kommt es z. T. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen zu keinen negativen Auswirkungen auf die GLB „Obstbaumallee Bräunsdorf, Kaufungen“ (Maßnahme V2 für bauzeitliche Zuwegung), GLB „Pfarrgrund II“ (beide Bereich Masten R29/ R30), GLB „Malzteich mit Flurgehölz“ (Maßnahme Vo10 für Zufahrten zur Baustelle). Durch den Rückbau der 380-kV-Bestandsleitung wird das GLB „Obstbaumallee Bräunsdorf, Kaufungen“ nicht mehr überspannt. In allen anderen Trassensegmenten befinden sich keine geschützten Landschaftsbestandteile, so dass erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen sind. Die Auswirkungen auf das Umweltziel sind positiv.

Umweltziel „Vermeidung von Beeinträchtigungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit und des Erholungswertes von Natur und Landschaft“ (APG10 i. V. m. APG14, APG3, PL8)

Das Umweltziel bezieht sich auf die Vorgaben des §§ 1, 21 Absatz 1-5 BNatSchG, §§ 2 und 4 Absatz 1 ROG sowie die einschlägigen Landes- und Regionalpläne in Sachsen und Thüringen. Es wird insbesondere durch das Kriterium „Betroffenheit von Vielfalt, Eigenart,

Schönheit und Erholungswert von Natur und Landschaft“ ($K_{La}01$), i.V.m den Kriterien „Betroffenheit von historischen Kulturlandschaften und regionalen Grünzügen ($K_{La}03$)“, „Betroffenheit von Vorranggebieten für Freiraumsicherung“ (K12a) und „Betroffenheit von Vorranggebieten, die Hochspannungsleitungen nicht in besonderer Weise entgegenstehen“ (K17) umgesetzt.

Erhebliche Umweltauswirkungen durch Sichtbetroffenheit bestehen in den unter B.III.2.g)(cc) benannten Landschaftsbildräumen. Die durch Sichtbetroffenheit der Landschaft hervorgerufenen erheblichen Umweltauswirkungen der geplanten Freileitung werden durch den Rückbau der 380-kV-Bestandsleitung im räumlichen Zusammenhang nicht vollständig ausgeglichen. Eine Entlastung von Landschaftsbildräumen liegt in den Landschaftsbildräumen Ackerlandschaft bei Limbach-Oberfrohna, Waldlandschaft zwischen Limbach-Oberfrohna und Hartmannsdorf, Limbach-Oberfrohna, Hartmannsdorf, Ackerlandschaft zwischen Langenchursdorf und Limbach-Oberfrohna im Bereich des Rückbaus der Bestandsleitung R1 vor. Durch die visuelle technische Wirkung der Masten und Seile sind die Auswirkungen der geplanten Freileitung auf die Vielfalt, Eigenart und Schönheit und den Erholungswert der Landschaft negativ.

Unter Berücksichtigung der positiven Wirkungen des Rückbaus im räumlichen Zusammenhang und von Bündelungen ergibt sich, dass in den Abschnitten mit Parallelverlauf von neuer und bestehender Leitung von Bräunsdorf bis Köthel, Gößnitz bis Brandrübel, Wettelswalde bis Crimla und von Köckritz bis Weida bestehende Belastungen des Landschaftsbildes durch die 380-kV-Leitung in jeweils denselben Landschaftsbildräumen durch die neue Leitung fortgeführt werden. Die visuellen Wirkungen werden einerseits durch die durchschnittlich 5 bis 7,5 m höheren Masten etwas verstärkt, andererseits durch die o. g. geringere Zahl neuer Masten im Vergleich zum Bestand gemindert. Der Rückbau gleicht den Eingriff in das Landschaftsbild jedoch aufgrund der längeren Strecke und damit betroffener Landschaftsbildräume nicht vollständig aus.

In den Abschnitten von Röhrsdorf bis Bräunsdorf, in denen der Neubau in Bündelung mit einer 110-kV-Leitung, mehreren 220-kV-Leitungen und partiell einer 380-kV-Leitung, der Rückbau jedoch an anderer Stelle erfolgt, führt die geplante Leitung in ihrem Umfeld wegen der größeren Masten zu einer Belastungserhöhung auf das Landschaftsbild gegenüber dem Bestand mit den niedrigeren 110- und 220-kV-Masten. Deren Vorbelastung mindert jedoch den Eingriff. Die mit dem Rückbau verbundene Entlastung von Landschaftsbildräumen hoher Schutzwürdigkeit überwiegt nicht die Belastung der Landschaftsbildräume durch die neue Leitung. Unter Einschluss der positiven Wirkungen des Rückbaus sind daher insgesamt betrachtet die visuellen Auswirkungen auf das Umweltziel APG10 negativ.

Die durch Waldeingriffe im Schutzstreifen der geplanten Freileitung hervorgerufenen erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut werden durch den Rückbau der 380-kV-Bestandsleitung und die danach geplante Waldentwicklung und Trassenbeweidung in der freiwerdenden Schneise (Maßnahmen A/E2 und A/E4) ausgeglichen bzw. ersetzt. Somit sind die Auswirkungen auf das Umweltziel langfristig neutral. Kurz- bis mittelfristig sind die Auswirkungen auf das Umweltziel wegen der mittleren bis hohen Regenerationszeit der vom Eingriff betroffenen Waldflächen negativ.

h) Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Die Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind wie folgt zu bewerten:

Umweltziel „Meidung von Kultur-, Bau- und Bodendenkmalen, einschließlich der Umgebung eines Kulturdenkmals, soweit sie für dessen Bestand oder Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung ist; Bewahrung der historisch gewachsenen Kulturlandschaften mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern“ (APG7)

Das Umweltziel bezieht sich auf die Vorgaben der §§ 2, 6 und 13 ThürDSchG, §§ 1, 12 und 14 SächsDSchG sowie § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG und wird durch die Kriterien K30 (Betroffenheit von Kulturerbestandorten internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung gem. LEP 2025, Betroffenheit von Kulturdenkmalen mit erhöhter Raumwirkung, Betroffenheit von Bodendenkmalen) und K31 (Betroffenheit des Sichtbereichs der Kulturerbestandorte, Betroffenheit des Sichtbereichs von Kulturdenkmalen mit erhöhter Raumwirkung) umgesetzt.

Die Standorte der Kulturerbestätten, der Kulturdenkmale sowie der ergänzend von den Unteren Denkmalschutzbehörden genannten Kulturdenkmalen im Untersuchungsraum sind nicht direkt von der Neubauleitung betroffen, da sie sich im Siedlungsraum befinden und nicht von Maststandorten berührt sind. Zu einigen Kulturdenkmalen bestehen allerdings Sichtbeziehungen innerhalb der Umgebungsschutzbereiche. Im Trassensegment G kommt es durch die Neubauleitung zu neuen bzw. zusätzlichen visuellen Beeinträchtigungen durch die Querung von Sichtbereichen. Für die Kulturdenkmale Kirche Rückersdorf und Kirche Nischwitz sind die gegenüber der Bestandsleitung deutlich verstärkten visuellen Beeinträchtigungen als erheblich zu bewerten. Demgegenüber stehen die Entlastungen der Sichtbereiche durch den Rückbau der Bestandsleitung für die Ortssilhouette Neukirchen sowie die Kirche Thonhausen. Die Auswirkungen auf das Umweltziel sind daher insgesamt als neutral zu bewerten.

Erhebliche Umweltauswirkungen auf bekannte Bodendenkmale sowie innerhalb von Bodendenkmalverdachtsflächen sind unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen nicht zu erwarten. Die potenziellen Betroffenheiten bei Erdarbeiten von Bodendenkmalen, die sich bei Langenberg (Baustellenfläche Mast 23) befinden, werden durch Minderungsmaßnahmen im Bereich der Zufahrten und Baustellenflächen gemindert bzw. vermieden. Zu bedenken ist in diesen Fällen, dass die Bodendenkmalverdachtsflächen nur sehr grob lokalisiert sind und eine tatsächliche Beeinträchtigung vorab nicht sicher prognostiziert werden kann. Dies gilt ebenfalls für die Betroffenheit von großflächigen Bodendenkmalverdachtsflächen, die im Bereich der Trassensegmente F und G südlich von Gößnitz von Mast 78 bis Mast 85 sowie nördlich von Kummer und Grünberg von Mast 90 bis Mast 94 liegen. Die Auswirkungen auf das Umweltziel sind daher voraussichtlich neutral.

Umweltziel „Meidung von Waldflächen / keine erheblichen Beeinträchtigungen von Waldfunktionen“ (APG6)

Das Umweltziel bezieht sich auf die Vorgaben der §§ 1, 2 und 8 des ThürWaldG, §§ 1, 6a - 8 SächsWaldG und der §§ 1 und 9 des Bundeswaldgesetzes an und wird durch das Kriterium

$K_{SG}1$ (Betroffenheit von Wäldern mit hervorgehobener Nutzfunktion (Saatgutbestände, wissenschaftliche Versuchsflächen und hochproduktive Wälder) nach Waldfunktionenkartierung) umgesetzt. Im Untersuchungsraum der Neubauleitung sowie in den Rückbaubereichen kommen keine Wälder mit der Funktion „Saatgutbestände“, „wissenschaftliche Versuchsflächen“ oder hochproduktive Wälder“ vor. Erhebliche Umweltauswirkungen können somit ausgeschlossen werden. Somit sind die Auswirkungen auf das Umweltziel neutral.

Umweltziel „Sparsamer und schonender Umgang mit Boden, Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen und Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen“ (APG11)

Das Umweltziel bezieht sich auf die Vorgaben des § 1 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG, des § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG sowie des § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG und wird durch das Kriterium $K_{SG}02$ (Inanspruchnahme von Böden mit hoher Bodenfruchtbarkeit) umgesetzt. Die Prüfung des Kriteriums $K_{SG}02$ erfolgte durch Betrachtung der Kriterien Bodenfunktionen ($K_{BO}01$) sowie Betroffenheit von Vorranggebieten Freiraumsicherung und Vorranggebiete landwirtschaftliche Bodennutzung (K17) beim Schutzgut Boden. Daher wird an hier auf eine Bewertung der Umweltauswirkungen verzichtet.

i) Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Aus den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern folgt keine Umweltauswirkung, die die Einzelbewertungen in einem neuen Licht erscheinen ließe oder sonst Aspekte aufzeigt, die zu einer anderen Bewertung nach den Maßstäben des § 25 Abs. 1 S. 1 UVPG führt.

4. Zusammenfassung

Wie in der zusammenfassenden Darstellung dargelegt, führt das Vorhaben zu erheblichen Umweltauswirkungen unterschiedlichen Umfangs auf die verschiedenen Schutzgüter. Auf dieser Grundlage wurden die Umweltauswirkungen des Vorhabens auch im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge bewertet. Dabei wurden negative, neutrale und positive Wirkungen auf die Umweltziele ermittelt. Die begründete Bewertung wird bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt.

IV. Materiell-rechtliche Bewertung

Um planfestgestellt werden zu können, muss das Vorhaben, für das die Planfeststellung beantragt worden ist, eine Planrechtfertigung aufweisen, mit den zwingenden Vorgaben des öffentlichen Rechts in Einklang stehen und es müssen gemäß § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden.

1. Planrechtfertigung

Für das Vorhaben ist die für jede Fachplanung erforderliche Planrechtfertigung gegeben. Eine solche liegt vor, wenn für das Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des einschlägigen Fachplanungsgesetzes ein Bedarf besteht und, in den Fällen, in denen sich das Vorhaben – wie hier – nicht ohne die Inanspruchnahme von Grundeigentum Privater verwirklichen lässt, die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen generell geeignet sind, entgegenstehende Eigentumsbelange zu überwinden[30]. Zur Erfüllung dessen wird jedoch keine strikte Erforderlichkeit im Sinne einer Unabdingbarkeit des Vorhabens gefordert, sondern lediglich, dass jenes vernünftiger Weise geboten erscheint[31]. Durch dieses nicht allzu enge Erfordernis soll groben Planungsmissgriffen vorgebeugt werden[32].

Die Voraussetzungen werden durch das planfestgestellte Vorhaben unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bedarfsfeststellung (sogleich a)) und seiner energiewirtschaftlichen Bedeutung (sodann b)) erfüllt.

a) Gesetzliche Bedarfsfeststellung

Bei dem Projekt handelt es sich um das Vorhaben Nr. 14 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG, sodass seine energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf mit Verbindlichkeit für die Planfeststellungsbehörde gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 BBPlG i.V.m. § 12e Abs. 4 EnWG feststeht. Vor diesem Hintergrund ist die Realisierung des planfestgestellten Vorhabens aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich, § 1 Abs. 1 S. 2 BBPlG und § 1 S. 3 NABEG.

---

[30] NdsOVG, Urt. v. 22.02.2012 – 7 KS 71/10, juris, Rn. 25.
[31] St.Rspr. des BVerwG, zuletzt: BVerwG, Urt. v. 10.02.2016 – 9 A 1/15, juris, Rn. 11.
[32] BVerwG, Beschl. v. 25.02.2014 – 7 B 24/13, juris, Rn. 9.

b) Energiewirtschaftliche Bedeutung

Ungeachtet der soeben dargestellten gesetzlichen Bedarfsfeststellung ist das planfestgestellte Vorhaben gemessen an der fachplanungsrechtlichen Zielsetzung des § 1 Abs. 1 EnWG auch aufgrund seiner energiewirtschaftlichen Bedeutung vernünftiger Weise geboten.

Der Bedarf resultiert vornehmlich aus dem mit der Energiewende beförderten und notwendigen Anstieg erneuerbarer Energien[33]. Dadurch werden zusätzliche Übertragungskapazitäten erforderlich, um auch zukünftig die Versorgungssicherheit und die Systemstabilität gewährleisten zu können[34]. Als eine der wirksamsten und zentralen Maßnahmen zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und zum Ausbau des Übertragungsnetzes wurde der Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Röhrsdorf - Remptendorf erstmals in der Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom 2012 der Bundesnetzagentur vom 25.11.2012 als Maßnahme M29 identifiziert[35], womit die Übertragungskapazität im Raum Sachsen und Thüringen erhöht und Überlastungen vermieden werden sollen[36]. Jüngst wurde die Notwendigkeit des Neubaus der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Röhrsdorf – Weida - Remptendorf in der Bestätigung des Netzwicklungsplan Strom 2035 vom 14.01.2022 als Startnetz[37] bestätigt. Auch in den vorangehenden Verfahren zur Bedarfsermittlung konnte das Vorhaben seit der ersten Bestätigung im Jahr 2012 als erforderlich bestätigt werden, so u.a. in: Bestätigung des Netzentwicklungsplan Strom 2030 der Bundesnetzagentur vom 22.12.2017, S. 135 ff.[38] sowie Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom 2030 der Bundesnetzagentur vom 20.12.2019, S. 152 ff[39]. Durch die hohen Leitungsflüsse von Ost nach West/Südwest ist die vorhandene 380kV-Bestandsleitung bereits heute sehr stark belastet[40]. Sowohl der steigende Übertragungsbedarf der Erneuerbaren Energien als auch die Leistungsflüsse zwischen Deutschland und Tschechien wirken sich belastend auf die Leitung aus. Bei einem

[33] Hierzu eingehend BT-DRs. 17/12638, S. 11 bis 13.
[34] Ebd.
[35] Vgl. allgemeinhin zur Unverzichtbarkeit der im Netzentwicklungsplan Strom 2012 ausgewiesenen Vorhaben zu § 1 BBPlG: BT-Drs. 17/12638, S. 13, 16; Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom 2012 der Bundesnetzagentur v. 25.11.2012, S. 202 f..
[36] Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom 2012 der Bundesnetzagentur v. 25.11.2012, S. 202 f.; grundlegend: BT-Drs. 17/12638, S. 19.
[37] Bestätigung des Netzentwicklungsplan Strom 2035 vom 14.01.2022, , S. 31.
[38] Bestätigung des Netzentwicklungsplan Strom 2030 der Bundesnetzagentur vom 22.12.2017, S. 135 ff..
[39] Bestätigung des Netzentwicklungsplan Strom 2030 der Bundesnetzagentur vom 20.12.2019, S. 152 ff..
[40] Siehe hierzu ausführlich: Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 1, Kap. 1.3, S. 10 f..

Ausfall eines Stromkreises würde die Versorgungssicherheit gefährdet[41]. Unter Berücksichtigung des bestehenden Auslastungsgrades und mit Blick auf den zukünftigen Anstieg erneuerbarer Energien kann der Übertragungsbedarf allenfalls durch das planfestgestellte Vorhaben sichergestellt werden[42]. Zudem haben die Untersuchungen der Bundesnetzagentur gezeigt, dass beim Ausfall eines parallelen Stromkreises in der Stunde 8016 der Stromkreis zwischen Röhrsdorf und Remptendorf mit 110 % belastet wird. Dies kann ausschließlich mit dem Netzausbau behoben werden[43]. Insoweit verfolgt das planfestgestellte Vorhaben das Ziel, einer möglichst sicheren und effizienten leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.

2. Bindungswirkung der Bundesfachplanung

Die Entscheidung der Bundesnetzagentur über die Bundesfachplanung nach § 12 Abs. 1 NABEG ist gemäß § 15 Abs. 1 NABEG für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren verbindlich.

Die in § 15 Abs. 1 S. 1 NABEG verankerte Bindungswirkung ist nach der gesetzlichen Intention „Ausdruck der engen Verzahnung zwischen der Bundesfachplanung mit dem nachfolgenden Planfeststellungsverfahren“[44] und bezweckt für dieses eine „erhebliche“ Entlastung[45]. Die Verbindlichkeit ist im Sinne einer strikten Bindungswirkung zu verstehen[46]. Sie bezieht sich auf den Verlauf der Stromleitungstrasse innerhalb des in der Bundesfachplanung bestimmten Trassenkorridors[47]. Die Bindungswirkung hat zur Folge, dass im Rahmen der Planfeststellung von diesem Verlauf nicht mehr abgewichen werden kann.

Jedoch entfaltet § 15 Abs. 1 S. 1 NABEG über die Bindungswirkung hinaus keine Gestattungswirkung. Das heißt, die Bundesfachplanungsentscheidung lässt das Vorhaben als solches noch nicht zu. Die Zulassungsentscheidung erfolgt vielmehr auf Grundlage des Planfeststellungsverfahrens (§§ 18 ff. NABEG). Dem dient dieser Planfeststellungsbeschluss, der eine Trassenführung innerhalb des in der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridors zum Gegenstand hat.

---

[41] Ebd.
[42] Siehe hierzu ausführlich: Ebd.
[43] Bestätigung Netzentwicklungsplan Strom 2019-2030, S. 153.
[44] BT-Drs. 17/6073, S. 27, Sp. 1.
[45] BT-Drs. 17/6073, S. 27, Sp. 2.
[46] *De Witt,* in: ders./Scheuten, NABEG, München 2013, § 15 Rn. 9; *Lau,* NVwZ 2017, 830; *Schmitz/Uibeleisen*, Netzausbau, München 2016, Rn. 500.
[47] *Schmitz/Uibeleisen*, Netzausbau, München 2016, Rn. 500.

3. Zwingende materiell-rechtliche Anforderungen

Das Vorhaben genügt auch den zwingenden Vorgaben des öffentlichen Rechts.

a) Immissionsschutz

Dem Vorhaben stehen auch keine Vorschriften des Immissionsschutzrechts entgegen, die nicht im Wege der Abwägung überwunden werden könnten.

Das planfestgestellte Vorhaben, die Errichtung und der Betrieb der Höchstspannungsfreileitung, unterfällt als sonstige ortsfeste Einrichtung nach § 3 Abs. 5 Nr. 1 BImSchG dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, welches gemäß § 4 Abs. 1 S. 3 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedarf. Gleichwohl sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 22 Abs. 1 S.1 Nr. 1 und 2 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind bzw. nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Als schädliche Umwelteinwirkungen bezeichnet § 3 Abs. 1 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Immissionen in diesem Sinne sind gemäß § 3 Abs. 2 BImSchG auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen. Hier sind vor allem elektrische und magnetische Felder (s. (aa)) sowie die vorhabenbedingten Lärmimmissionen (s. (bb)(1)) und Luftschadstoffe (s.(cc)) von Relevanz. Im Einzelnen:

(aa) Elektrische und magnetische Felder

Der Betrieb der Freileitung verursacht ein magnetisches und ein elektrisches Feld. Die Zulässigkeit derartiger Immissionen richtet sich nach der 26. BImSchV, die als Rechtsverordnung nach § 23 Abs. 1 BImSchG erlassen wurde und die Anforderungen des § 22 Abs. 1 BImSchG konkretisiert.

Hochspannungsfreileitungen mit einer Spannung von 380 Kilovolt und einer Frequenz von 50 Hertz fallen als ortsfeste Anlagen (Niederfrequenzanlage) nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 26. BImSchV in den Anwendungsbereich der Verordnung. Nach § 3 der 26. BImSchV sind Freileitungen so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die im Anhang 1a genannten Grenzwerte nicht überschreiten, wobei Niederfrequenzanlagen mit einer Frequenz von 50 Hz – wie hier – die Hälfte des in Anhang 1a genannten Grenzwertes der magnetischen Flussdichte nicht überschreiten dürfen, § 3 Abs. 2 S. 1 der 26. BImSchV. Die Grenzwerte müssen daher nicht flächendeckend eingehalten werden, sondern nur dort, wo sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten.

Bei Einhaltung der folgenden Grenzwerte sind schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BImSchG demnach nicht gegeben:

Tab. 8: Gesetzliche Grenzwerte nach 26. BImSchV

Frequenz(f) in Hz	**Grenzwerte**	
	magnetische Flussdichte in µT (effektiv)	elektrische Feldstärke in (kV/m) (effektiv)
25-50	100	5

Die Grenzwerte sind nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts von Rechts wegen nicht zu beanstanden[48]. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind diese Grenzwerte ausreichend, um den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung zu gewährleisten. Denn die auf den Empfehlungen der internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP) sowie der Weltgesundheitsorganisation (WHO)[49] basierenden Immissionsgrenzwerte der 26. BImSchV werden fortwährend durch die Strahlenschutzkommission (SSK) und das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) überprüft, die mangels belastbarer gegenteiliger Erkenntnisse bisher keinen Anlass sahen, die bestehenden Grenzwerte in Frage zu stellen. Ausgehend davon hat der Bundesverordnungsgeber im Rahmen der Novellierung der 26. BImSchV vom 14.08.2013 unter Berücksichtigung aller wissenschaftlichen Erkenntnisse von seinem weiten Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum Gebrauch gemacht und die bisher geltenden Grenzwerte in zulässiger Weise bestehen lassen[50].

Der Vorhabenträger hat in den vorgelegten Gutachten nachvollziehbar dargelegt, dass beim Betrieb des planfestgestellten Vorhabens die Vorgaben der 26. BImSchV sicher eingehalten werden.

Das von dem Vorhabenträger vorgelegte Gutachten zur Bewertung der elektrischen Feldstärke und der magnetischen Flussdichte hat alle Immissionsorte (IO) im Einwirkungsbereich von 400 m vom planfestgestellten Vorhaben ermittelt und die Immissionsbelastung an den

[48] BVerwG, Urt. v. 04.04.2019 – 4 A 6/18, juris, Rn. 28 m.w.N.
[49] BT-Drs. 17/12372, S. 10.
[50] Vgl. BVerwG, Urt. v. 26.09.2013 – 4 VR 1.13, juris, Rn. 33-38; BVerwG, Urt. v. 14.06.2017 – 4 A 11.16, juris, Rn. 28.

der Leitung nächstgelegenen Immissionsorten untersucht (vgl. Unterlage 5.1). In der Nähe der Ortschaften Dürrenuhlsdorf (Waldenburg), Merlach (Ponitz) und Unteröppisch (Gera) liegen die Immissionsorte 26, 28, 45 und 73 weniger als 20 m von der Bodenprojektion der ruhenden äußeren Leiter der 380-kV-Freileitung entfernt. Als maßgebliche Immissionsorte – im Sinne der 26. BImSchV sowie des Abschnitts II.3.1 der LAI-Hinweise zur 26. BImSchV – wurden die Grundstücke der IO 26, 28, 45 und 73 und die Wohngebäude der IO 26, 28 und 45 festgestellt. Da alle anderen Immissionsorte des Vorhabens mehr als 20 m von der Bodenprojektion der ruhenden äußeren Leiter der 380-kV-Freileitung entfernt sind, kann davon ausgegangen werden, dass an diesen die Grenzwerte eingehalten werden[51]. Deshalb wurden keine weiteren maßgeblichen Immissionsorte im Sinne der 26. BImSchV bewertet.

Den Berechnungen wurden

- die maximale Betriebsspannung von 420 kV, welche über die Nennspannung von 380 kV hinausgeht, sowie
- der maximale betriebliche Dauerstrom (maximaler betrieblicher Dauerstrom gemäß Abschnitt II.3.3 der LAI-Hinweise) von 3.600 A

zugrunde gelegt. Es handelt sich bei diesen Werten um die höchste betriebliche Anlagenauslastung i. S. v § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV. Ausgehend davon wurde, in konservativer Abschätzung der Gebäudehöhen, in einer Höhe von 1 m, 4,5 m, 10 m bzw. 12 m folgende Belastungen an den Gebäuden und den dazu gehörigen Grundstücken errechnet:

[51] Siehe LAI- Handlungsempfehlungen für EMF- und Schallgutachten zu Hoch- und Höchstspannungstrassen in Bundesfachplanungs-, Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie Hinweise zur schalltechnischen Beurteilung bei der Umstellung von Übertragungsnetzen auf das Betriebskonzept des witterungsabhängigen Freileitungsbetriebs (WAFB) (2022) S. 15 f..

Tab. 9: Berechnete magnetische Flussdichte und elektrische Feldstärke an den Immissionsorten

Maßgeblicher Immissionsort	Magnetische Flussdichte				Elektrische Feldstärke
Höhe	1 m	4,5 m	10 m	12 m	1 m
IO 26 Gebäude	6,2µT	7,0 µT	8,6	-	-
IO 26 Grundstück	7,7 µT	-	-	-	1,1 kV/m
IO 28 Gebäude	6,9 µT	7,8 µT	9,8 µT	-	-
IO 28 Grundstück	7,8 µT	-	-	-	1,1 kV/m
IO 45 Gebäude	9,5 µT	10,8 µT	13,3 µT	14,3 µT*	-
IO 45 Grundstück	12,1 µT	-	-	-	1,4 kV/m
IO 73 Gebäude*	4,7 µT	4,9 µT	-	-	-
IO 73 Grundstück	9,9 µT	-	-	-	0,96 kV/m

* Betrachtung erfolgt vorsorglich, obwohl kein maßgeblicher IO

Für die elektrische Feldstärke war es ausreichend, den Wert auf dem Grundstück in 1 m Höhe zu berechnen, da das elektrische Feld durch die Gebäudehülle abgeschirmt wird, folglich also im Gebäude keine höheren Belastungen auftreten können, während das magnetische Feld die Gebäudehülle ungehindert durchdringt und deshalb auch im Gebäude auftritt.

Die in der 26. BImSchV festgelegten Grenzwerte von 100 µT für die magnetische Flussdichte und 5 kV/m für die elektrische Feldstärke werden weit unterschritten. An der Grundstücksgrenze zur Leitung hin schöpft der höchste ermittelte Wert am IO 45 den Grenzwert für die magnetische Flussdichte mit 12,1 µT zu maximal 12,1% und für die elektrische Feldstärke mit 1,4 kV/m zu maximal 28% aus. Im Bereich der Gebäude schöpft der höchste ermittelte Wert am IO 45 den Grenzwert für die magnetische Flussdichte mit 9,5 µT auf 1 m Höhe bzw. 14,3 µT auf 12 m Höhe zu maximal 9,5 % bzw. 14,3% aus.

Da alle anderen in Betracht kommenden Immissionsorte weiter entfernt von der Leitung sind und die elektrischen sowie die magnetischen Felder mit zunehmender Entfernung stark abnehmen, ist davon auszugehen, dass die Grenzwerte für weiter entfernte Immissionsorte erst recht eingehalten werden. Deshalb mussten auch keine weiteren Immissionsorte untersucht werden.

Der Vorhabenträger hat vorsorglich Berechnungen für den nächstgelegenen Immissionsort IO 10 in Langenberg (Callenberg) vorgenommen, um dem Umstand der Trassenbündelung mit der 220 kV-Freileitung Eula-Weida-Röhrsdorf (Punkt Frohburg – Röhrsdorf) Rechnung zu

tragen. Die andere Niederfrequenzanlage wurde nach § 3 Abs. 3 der 26. BImSchV als Vorbelastung in die Betrachtungen einbezogen. Im Ergebnis kommt es ungeachtet der Tatsache, dass es sich nicht um maßgebliche Immissionsorte handelt, trotz des größeren Abstands zur Neubautrasse als beispielsweise beim IO 45 zwar zu höheren Immissionswerten. Dies ist aber nachvollziehbar darauf zurückzuführen, dass die 220-kV-Freileitung einen erheblichen Anteil an der Gesamtimmission am Immissionsort hat. Gleichwohl werden auch in diesem Fall die Grenzwerte deutlich unterschritten und nur zu max. 11,3 % (magnetischen Flussdichte) bzw. 42,0 % (elektrische Feldstärke) auf dem Grundstück sowie maximal 6,4 % (magnetische Flussdichte) am Gebäude ausgeschöpft. Ausgehend davon kann durch die Planfeststellungsbehörde nachvollzogen werden, dass an allen anderen Gebäuden und zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt genutzten Grundstücken die Belastung noch deutlich geringer ist.

Die immissionsschutzrechtlichen Betreiberpflichten erschöpfen sich bei einer Hochspannungsleitung allerdings nicht in der Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen nach § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BImSchG durch Einhaltung der in der 26. BImSchV geregelten Immissionsgrenzwerte. Zusätzlich sind nach § 4 Abs. 2 S. 2 der 26. BImSchV die Möglichkeiten auszuschöpfen, die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren. Es ist dazu nach den Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV (26. BImSchVVwV) eine Minimierungsprüfung durchzuprüfen. Dabei verlangt § 4 Abs.2 S. 2 der 26. BImSchV nicht die Ausschöpfung des technisch-wissenschaftlich möglichen Minimierungspotentials, sondern eine risikoproportionale Emissionsbegrenzung im Rahmen des Standes der Technik und damit ein vernünftiges Optimum. Verlangt ist keine Vorsorge vor Immissionen durch elektromagnetische Felder „um jeden Preis“ und auf Kosten anderer, in § 1 Abs. 1 EnWG genannter Ziele. Die Norm erweist sich danach – insoweit vergleichbar dem § 50 Satz 1 BImSchG – nicht als konkurrenzlos, sondern kann in einer Bewertung der konkreten Einzelfallumstände hinter anderen Belangen zurücktreten[52].

Diese Minimierungsprüfung hat der Vorhabenträger durchgeführt. Zunächst war nach Nr. 3.2.1 der 26. BImSchVVwV im Wege einer Vorprüfung festzustellen, ob sich im Einwirkungsbereich der Leitung maßgebliche Minimierungsorte befinden. Nur dann muss eine Minimierungsprüfung überhaupt durchgeführt werden. Für Niederfrequenzanlagen der vorliegenden Art umfasst der Einwirkungsbereich einen Abstand von 400 m zur Leitung. Befinden sich maßgebliche Minimierungsorte hingegen innerhalb eines Bewertungsabstandes von 20 m um die Bodenprojektion des ruhenden äußersten Leiterseils, muss eine individuelle Minimierungsprüfung bezogen auf den maßgeblichen Minimierungsort durchgeführt werden. Anderenfalls genügt eine Prüfung des Minimierungspotentials nur an den maßgeblichen Bezugspunkten.

[52] BVerwG, Beschl. v. 27.07.2020 – 4 VR 7/19 u.a., juris, Rn. 44.

Der Vorhabenträger hat im Vorhaben Nr. 14 BBPlG, Abschnitt Ost, 86 maßgebliche Minimierungsorte (MMO) ermittelt. Die MMO 26, 28, 45 und 73 liegen innerhalb des Bewertungsabstandes. Für sie wurde eine individuelle Minimierungsprüfung gemäß Abschnitt 3.2.2.2 der 26. BImSchVVwV am maßgeblichen Minimierungsort durchgeführt. 82 Minimierungsorte liegen außerhalb des Bewertungsabstandes. Aufgrund räumlicher Nähe verschiedener MMO zueinander wurden insgesamt 63 repräsentative Bezugspunkte festgelegt. Die möglichen Minimierungsmaßnahmen wurden für alle 86 MMO bzw. Bezugspunkte geprüft, da sie aufgrund räumlicher Wechselwirkungen gleichzeitig mehrere MMO bzw. Bezugspunkte betreffen. Die in Abschnitt 5.3.1 der 26. BImSchVVwV zusammengefassten Minimierungsmaßnahmen wurden in der folgenden Reihenfolge geprüft, da sie einander beeinflussen und auch kombinierte Maßnahmen zu berücksichtigen sind:

1. „Masttyp“: Optimierung der Mastkopfgeometrie (5.3.1.4)
2. Minimierung der Seilabstände (5.3.1.3)
3. Elektrische Schirmung (5.3.1.2)
4. „Phasenoptimierung“: Optimieren der Leiteranordnung (5.3.1.5)
5. Abstandsoptimierung - Erhöhung des Bodenabstandes (5.3.1.1)
6. Abstandsoptimierung - Verringerung der Spannfeldlänge (5.3.1.1)
7. Abstandsoptimierung - Versetzen eines Systems (5.3.1.1)

Der Vorhabenträger hat diese Maßnahmen im Einzelnen geprüft und ist dabei zu dem Ergebnis gelangt, dass sich nach Prüfung der potentiellen Minimierungsmaßnahmen gegenüber dem Planungsstand keine Maßnahmen zur Minimierung der Feldstärken ergeben, die technisch machbar, zulässig und verhältnismäßig erscheinen. Maßnahmen, die alle drei Kriterien erfüllen, sind vom Vorhabenträger bereits in der Planungsphase berücksichtigt worden.

Das Vorhaben hält auch die Anforderungen nach § 3 Abs. 4 der 26. BImSchV ein, wonach Funkenentladungen auch zwischen Personen und leitfähigen Objekten zu vermeiden sind, wenn sie zu erheblichen Belästigungen oder Schäden führen können. Es kann nach für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbarer Darlegung des Vorhabenträgers im Immissionsschutzgutachten davon ausgegangen werden, dass die maximal auftretende elektrische Feldstärke direkt unter der Leitung nicht an die mittlere Belästigungsschwelle nach LAI von 7 kV/m (Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz, 2014) heranreicht und diese deutlich unterschreitet. Anhaltspunkte für das Auftreten erheblicher Belästigungen oder Schäden durch Wirkungen wie Funkenentladungen liegen daher nicht vor.

Abschließend stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass das Überspannungsverbot aus § 4 Abs. 3 S. 1 der 26. BImSchV ebenfalls eingehalten ist. Überspannungen von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, treten nicht auf. Denn solche Gebäude oder Gebäudeteile werden auch in den Bereichen mit der größten Annäherung der Trasse an Gebäude in den Ortschaften Dürrenuhlsdorf (Waldenburg), Merlach (Ponitz) und in der Kleingartenanlage in Langenberg (Callenberg) - IO 26, 28, 45 und 10 - nicht überspannt.

(bb) Schall

Schall- bzw. Lärmimmissionen entstehen beim Betrieb der Freileitung, aber auch beim Bau derselben. Die Zulässigkeit von betriebsbedingten Lärmimmissionen richtet sich nach der technischen Anleitung Lärm (TA Lärm)[53], die als normkonkretisierende und auf der Grundlage von § 48 Abs. 1 BImSchG erlassene Verwaltungsvorschrift[54] für das Zulassungsverfahren verbindlich ist und mit ihren Immissionsrichtwerten zugleich festlegt, wann schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, § 3 Abs. 1 BImSchG vorliegen. Für baubedingte Lärmimmissionen ist hingegen die Allgemeine Verwaltungsvorschrift Baulärm (AVV Baulärm)[55] nach § 66 Abs. 2 BImSchG maßgeblich.

(1) Betriebsbedingte Immissionen

Der Vorhabenträger hat am 24. November 2021 den bearbeiteten Plan sowie weitere Unterlagen – darunter das schalltechnische Gutachten - zur Beurteilung der von der Anlage im Betrieb verursachten Geräuschimmissionen (vgl. Unterlage 5.1 Anhang 6) eingereicht. Die Bundesnetzagentur hat deren Vollständigkeit am 23. Dezember 2021 bestätigt. Zwischenzeitlich hat sich die Beurteilungsgrundlage aufgrund der Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes[56] (EnWG) geändert. Nach § 49 Abs. 2b EnWG gelten nunmehr „witterungsbedingte Anlagengeräusche von Höchstspannungsnetzen […] unabhängig von der Häufigkeit und Zeitdauer der sie verursachenden Wetter- und insbesondere Niederschlagsgeschehen bei der Beurteilung des Vorliegens schädlicher Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Absatz 1 und § 22 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes als seltene Ereignisse im Sinne der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm [TA Lärm]). Bei diesen seltenen Ereignissen kann der Nachbarschaft eine höhere als die nach Nummer 6.1 der [TA Lärm] zulässige Belastung zugemutet werden. Die in Nummer 6.3 der [TA Lärm] genannten Werte dürfen nicht überschritten werden. Nummer 7.2 Absatz 2 Satz 3 der [TA Lärm] ist nicht anzuwenden.“

Grundlage bei der Beurteilung der Geräuschimmissionen im schalltechnischen Gutachten war allein die Einhaltung der Anforderungen der TA Lärm, insbesondere die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm. Da im Ergebnis der vorliegenden Geräuschprognose die Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten tlw. deutlich unterschritten werden, kann im Umkehrschluss gefolgert werden, dass die Anforderungen nach

---

[53] Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) v. 26.08.1998 (GMBl Nr. 26/1998 S. 503).
[54] BVerwG, Urt. v. 29.08.2007, 4 C 2/07, BVerwGE 129, 209, Rn. 12.
[55] Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – v. 19.08.1970 (Beilage zum BAnz. Nr. 160 v. 01.09.1970).
[56] Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325) geändert worden ist

§ 49 Abs. 2b EnWG erst recht eingehalten werden. Denn hiernach kann bei seltenen Ereignissen wie witterungsbedingten Anlagengeräuschen der Nachbarschaft eine höhere als die nach Nr. 6.1 der TA Lärm zulässige Belastung zugemutet werden. Es ist deshalb unschädlich, dass die Beurteilung der Geräuschsituationen anhand der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 TA Lärm vorgenommen wurden. Es kann darüber hinaus festgehalten werden, dass die Rechtsänderung keinen Einfluss auf den aktuellen Beschluss hat.

Die TA Lärm enthält in Nr. 6.1 Immissionsrichtwerte, die eine Anlage einhalten muss. Allerdings gelten diese Werte nicht flächendeckend, sondern nach Nr. 3.2.1 Abs. 1 TA Lärm nur an maßgeblichen Immissionsorten. Dort darf die Gesamtbelastung den Immissionsrichtwert nicht überschreiten. Die Gesamtbelastung setzt sich nach Nr. 2.4 TA Lärm aus der Vor- und der Zusatzbelastung zusammen. Zusatzbelastung ist die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Belastung, Vorbelastung ist hingegen die Belastung aus allen anderen der TA Lärm unterliegenden Quellen. Wo ein maßgeblicher Immissionsort liegt, für den der Immissionsrichtwert einzuhalten ist, ergibt sich aus Nr. 2.3 der TA Lärm i.V.m. Anhang Nr. A.1.3 TA Lärm. Danach befinden sich die maßgeblichen Immissionsorte vor Fenstern von schutzbedürftigen Räumen. Schutzbedürftige Räume sind nach DIN 4109 Wohnräume einschließlich Wohndielen, Schlafräume einschließlich Übernachtungsräumen in Beherbergungsstätten, Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien, Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen, Büroräume (ohne Großraumbüros), Praxisräume, Sitzungsräume und ähnliche Einrichtungen. Zusätzlich ist die Untersuchungspflicht für Lärmimmissionen auf den Einwirkungsbereich einer Anlage beschränkt. Dieser umfasst nach Nr. 2.2 TA Lärm nur Flächen, auf denen die Anlage einen Beurteilungspegel verursacht, der weniger als 10 dB(A) unter dem für diese Fläche maßgebenden Immissionsrichtwert liegt. Flächen, auf denen das Geräusch der Anlage mehr als 10 dB(A) unter dem geltenden Immissionsrichtwert liegt, sind damit von vornherein nicht zu betrachten, unabhängig von der Frage, wie hoch die Belastung auf dieser Fläche aus anderen Quellen ist. Hintergrund dieser Regelung ist die in solchen Fällen geringe Zunahme der Lärmbelastung: Wäre ein Immissionsort, an dem ein Immissionsrichtwert von 45 dB(A) gilt, bereits aus anderen Quellen (Vorbelastung) mit einem solchen Wert belastet und käme dann eine weitere Belastung von 35 dB(A) oder weniger hinzu, würde die Gesamtbelastung aufgrund der logarithmischen Addition der Pegel nur um 0,4 dB steigen. Da die Gesamtpegel nach DIN 1333 gerundet werden, kommt es zur Abrundung und somit im Ergebnis nicht zu einer Erhöhung des Beurteilungspegels an einem maßgeblichen Immissionsort.

Dies vorweggeschickt, ist im vorliegenden Fall die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm unter jedem Gesichtspunkt gesichert:

Das von dem Vorhabenträger vorgelegte schalltechnische Gutachten (vgl. Unterlage 5.1 Anhang 6) hat die Vorgaben der TA Lärm richtig angewendet und die Immissionsbelastung prognostisch an insgesamt 11 zutreffend ausgewählten Immissionsorten (IO 04, 08, 10, 26, 27, 28, 39, 44, 45, 61 und 73) untersucht:

- Der Immissionsort 61 im Bereich Hilbersdorf, der nachvollziehbar gutachterlich als Referenz-Immissionsort für den Erst-Recht-Schluss ausgewählt wurde.

- Die Immissionsorte IO 26, 27 und 28, die räumlich nah beieinander im Bereich Dürrenuhlsdorf liegen. Den geringsten Abstand zum ruhenden äußeren Leiterseil weist dabei IO 28 mit 11 m auf.
- Der Immissionsort 04 im Bereich Pleissa am äußersten Rand der Ortsbebauung.
- Der Immissionsort 08 im Bereich „Kühler Morgen“, welcher nachvollziehbar vorsorglich als allgemeines Wohngebiet eingestuft wurde.
- Der Immissionsort 10 in der Kleingartenanlage im Bereich Langenberg für den zutreffend kein Nachtruheanspruch angenommen wurde.
- Der Immissionsort 73 für den mangels wohnähnlicher Nutzung zutreffend kein Nachtruheanspruch angenommen wurde.

Im Ergebnis gibt es, auch im Lichte des Gutachtens und der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen, keine anderen Immissionsorte, die trotz größeren Abstandes aufgrund höherer Schutzwürdigkeit noch zu betrachten gewesen wären.

Nr. 6.1 TA Lärm verlangt die Einhaltung folgender Immissionsrichtwerte außerhalb von Gebäuden an den maßgeblichen Immissionsorten:

Tab. 10: Immissionsrichtwerte gem. TA Lärm

Gebietsnutzung	Immissionsrichtwert in dB(A)	
	Tag (6.00 bis 22.00 Uhr)	Nacht (22.00 bis 6.00 Uhr
Industriegebiete	70	70
Gewerbegebiete	65	50
urbane Gebiete	63	45
Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete	60	45
allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete	55	40
reine Wohngebiete	50	35
Kurgebiete für Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45	35

Nach Nr. 6.6 TA Lärm kommt es für die Zuordnung der vom Lärm betroffenen Grundstücke zu den jeweiligen Gebieten auf die Festsetzungen in Bebauungsplänen an. Sonstige in Be-

bauungsplänen festgesetzte Flächen für Gebiete und Einrichtungen sowie Gebiete und Einrichtungen, für die keine Festsetzungen bestehen, sind demgegenüber entsprechend der Schutzbedürftigkeit zu beurteilen. Für Außenbereichsgrundstücke im Sinne von § 35 BauGB kann nicht der gleiche Schutz beansprucht werden wie für reine Wohngebiete[57]. Vielmehr wird entsprechend der Schutzbedürftigkeit ein Wert von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts angesetzt, was der Schutzbedürftigkeit von Kern-, Dorf- und Mischgebieten entspricht[58].

Den betrachteten Immissionsorten wurde im schalltechnischen Gutachten der jeweils zutreffende Immissionsrichtwert zugeordnet. Eine verbindliche Bauleitplanung liegt dabei in keinem Fall vor. Die Einstufung erfolgte gutachterlicherseits gemäß der ermittelten tatsächlichen Lage und Nutzung. Im Einzelnen wurden die Immissionsorte 39 und 44 mit der Schutzwürdigkeit eines Gewerbegebietes, die IO 10 und 73 als Dorf-/Mischgebiet ohne Nachtruheanspruch, die IO 26, 27, 28, 45 und 61 als Mischgebiet / Dorfgebiet und die IO 04 und 08 jeweils vorsorglich als allgemeines Wohngebiet eingestuft (vgl. Unterlage 05.1 ISB).

Das von dem Vorhabenträger vorgelegte schalltechnische Gutachten hat für die Immissionsorte folgende Beurteilungspegel für starken Niederschlag und für schwachen Niederschlag ermittelt. Nach Auswertung einschlägiger Niederschlagsdaten ist die Situation „nächtlicher, starker Niederschlag“ dabei als „seltenes Ereignis“ nach Nr. 7.2 der TA Lärm eingestuft worden.

Zudem gelten nach § 49 Abs. 2b EnWG witterungsbedingte Anlagengeräusche von Höchstspannungsnetzen nunmehr unabhängig von der Häufigkeit und Zeitdauer der sie verursachenden Wetter- und insbesondere Niederschlagsgeschehen bei der Beurteilung des Vorliegens schädlicher Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Absatz 1 und § 22 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes als seltene Ereignisse im Sinne der TA Lärm.“

Tab. 11: Berechnete Beurteilungspegel an den Immissionsorten

Immissionsort	IRW_{nachts} in dB(A)	Beurteilungspegel schwacher Niederschlag	IRW_{nachts} in dB(A) seltenes Ereignis	Beurteilungspegel starker Niederschlag
IO 04 - Hohlweg 61	40	31	55	35
IO 08 - Kühler Morgen 7	40	31	55	35
IO 10 - Gartenverein Steinberg e.V.	60	35	55	41
IO 26 - T.-Müntzer-Siedlung 13	45	39	55	46

[57] BVerwG, Urt. v. 22.06.2017 – 4 A 18.16, NVwZ 203718, 332 (Rn. 23).
[58] Vgl. BVerwG, Urt. v. 22.06.2017 – 4 A 18.16, NVwZ 392018, 332 (Rn. 23).

IO 27 - T.-Müntzer-Siedlung 12a	45	35	55	39
IO 28 - T.-Müntzer-Siedlung 14	45	39	55	46
IO 39 - Hauptstraße 60b	65	36	55	40
IO 44 - Ponitzer Straße 2	65	36	55	40
IO 45 - Am Wasserwerk 1	45	35	55	39
IO 61 - Hilbersdorf 1a	45	34	55	38
IO 73 - KGA Gera	60	37	55	41

Die von einer Freileitung ausgehenden Lärmimmissionen, auch Korona-Geräusche („Knistern“) genannt, sind stark witterungsabhängig. Bei trockener Witterung sind die Immissionen so gering, dass relevante Emissionen bzw. Immissionen praktisch ausgeschlossen werden können. Somit konnte sich die Ermittlung auf die Szenarien schwachen und starken Niederschlags beschränken. Bei starkem Niederschlag treten dabei höhere Beurteilungspegel auf, was an der praktischen Hörbarkeit der Leitung wenig ändert, da in diesem Fall die Leitungsgeräusche durch Niederschlagsgeräusche überlagert werden. In die Berechnung sind diese Niederschlagsgeräusche aber nicht eingeflossen, da es sich nicht um Geräusche handelt, für welche die TA Lärm gilt.

Im Ergebnis zeigt sich, dass die erreichten Beurteilungspegel in der Nachtzeit bei schwachem Niederschlag (nicht-seltener Fall) den Immissionsrichtwert von 45 dB(A) im ungünstigsten Fall um mindestens 6 dB(A), bei starkem Niederschlag (seltener Fall) um mindestens 9 dB(A) unterschreiten. Dieser Immissionsbeitrag ist im Sinne der TA Lärm als nicht relevant zu erachten, eine gesonderte Betrachtung der Vorbelastung ist dort insofern nicht erforderlich.

Diese Bewertung lässt sich auf andere, weiter von der Leitung entfernte Immissionsorte übertragen:

Bei den Immissionsorten IO 10 und 73 handelt es sich um Kleingartenanlagen, für welche in Bezug auf die Schutzwürdigkeit nachvollziehbar von keinem nächtlichen Ruheanspruch auszugehen ist, sodass hier in der Regel der Immissionsrichtwert von 60 dB(A) auch bei Nacht anzuwenden ist. Anhaltspunkte für eine im Einzelfall erhöhte Schutzwürdigkeit bestehen nicht. Die Immissionsorte liegen in Abständen von 36 m und 40 m zur beantragten Leitungstrasse. Die Beurteilungspegel liegen jeweils mindestens 10 dB(A) unter dem nachts anzusetzenden Immissionsrichtwert, so dass die Immissionsorte nicht im Einwirkungsbereich der Anlage liegen.

Der Immissionsort 61 in Hilbersdorf liegt 65 m von der Leitung entfernt. Für seltene Ereignisse sind dort jeweils Beurteilungspegel von 38 dB(A) und für häufiger auftretende Ereig-

nisse von 34 dB(A) zu erwarten. Da diese Beurteilungspegel die Immissionsrichtwerte für allgemeine Wohngebiete (55 dB(A) bzw. 40 dB(A)) um jeweils mindestens 6 dB(A) unterschreiten, ist der Immissionsbeitrag der Freileitung als nicht relevant i.S.d TA Lärm anzusehen, selbst wenn der IO 61 als allgemeines Wohngebiet einzustufen wäre.

Ein Einwender hat vorgebracht, dass in der Unterlage 5.1 der Abstand der Trasse zum IO 61 nicht richtig dargestellt sei und zudem vier bestehende Windkraftanlagen im Bereich Hilbersdorf im Schalltechnischen Gutachten nicht berücksichtigt worden seien. Der Vorhabenträger hat der Einwendung widersprochen und erwidert, dass es sich in Bezug auf den Abstand zwar um eine ungenaue Darstellung in der schematischen Darstellung auf Seite 14 der Schalltechnischen Untersuchung in Bezug auf die Trassenachse handele, der Abstand zwischen der neuen Freileitung und dem Immissionsort dennoch korrekt entsprechend der vorliegenden Lagepläne (Unterlage 3.2) berücksichtigt worden sei, was sich ebenfalls aus den Lärmrasterkarten im Anhang 6.3 der Unterlage 5.1 ergebe und die das konkret verwendete Rechenmodell abbilden. Zudem hat der Vorhabenträger in seiner Erwiderung sowie im Erörterungstermin ausgeführt, dass sich für den IO 61 keine abweichende Einschätzung aufgrund der Existenz der Windenergieanlagen ergibt, denn aufgrund der prognostizierten Unterschreitung des Immissionsrichtwertes von 11 db(A) am IO 61 ist dieser nicht mehr dem Einwirkungsbereich der Leitung gemäß Nr. 2.2 TA Lärm zuzuordnen. Die Erwiderung kann von der Planfeststellungsbehörde vollumfänglich nachvollzogen werden, so dass die Einwendung zurückzuweisen ist.

Da alle weiteren Immissionsorte und schutzbedürftigen Räume weiter von der Leitung entfernt liegen, gilt dies für diese erst recht, auch für den Fall, dass dort ebenfalls eine höhere Schutzwürdigkeit zutreffen würde.

Immissionsorte mit einer Schutzwürdigkeit von reinen Wohngebieten oder Kurgebieten, Krankenhäusern und Pflegeanstalten wurden darüber hinaus gutachterlicherseits nachvollziehbar nicht ermittelt und auch nicht in Stellungnahmen und Einwendungen benannt.

In Anbetracht der derart geringen Lärmimmissionen ist auch dem Vorsorgegrundsatz nach § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BImSchG genüge getan.

(2) Bauzeitliche Lärmeinwirkungen

Baustellen unterfallen den nach Immissionsschutzrecht nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen. Für sie gelten daher die Betreiberpflichten aus § 22 Abs. 1 BImSchG, insbesondere müssen nach § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BImSchG schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden. Die Bewertung von Baustellenlärm erfolgt anhand der nach § 66 Abs. 2 BImSchG fortgeltenden Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Baulärm (AVV Baulärm).

Die AVV Baulärm enthält in Nr. 3.1.1 Immissionsrichtwerte, die eine Baustelle grundsätzlich einhalten muss. Allerdings gelten diese Werte – wie bei der TA Lärm – nicht flächendeckend, sondern nur an schutzbedürftigen Immissionsorten. Die Richtwerte unterscheiden zwischen der Tages- und Nachtzeit, wobei als Nachtzeit nach Nr. 3.1.2 AVV Baulärm die Zeit zwischen

20.00 – 7.00 Uhr festgelegt ist. Nr. 3.1.1 AVV Baulärm verlangt die Einhaltung folgender Immissionsrichtwerte:

Tab. 12: Immissionsrichtwerte gem. AVV Baulärm

Gebietsnutzung	Immissionsrichtwert in dB(A)	
	Tag (7.00 bis 20.00 Uhr)	Nacht (20.00 bis 7.00 Uhr)
Gebiete, in denen nur gewerbliche oder industrielle Anlagen und Wohnungen für Inhaber und Leiter der Betriebe sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen untergebracht sind	70	70
Gebiete, in denen vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind	65	50
Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind	60	45
Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind	55	40
Gebiete, in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind	50	35
Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45	35

Für die Planfeststellung gilt hinsichtlich des Baulärms jedoch eine entscheidende Besonderheit: Da der Vorhabenträger erst mit dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses eine gesicherte Rechtsposition erlangt, kann von ihm bis dahin regelmäßig keine detaillierte Planung der Bauausführung verlangt werden. Eine solche Planung, aus der sich Details zum Bauablauf, wie z.B. Material, Maschineneinsatz, Standort von Baumaschinen, Transportwege und Baustellendauer ergeben, wäre jedoch Voraussetzung für eine belastbare Prognose der Baulärmimmissionen. Kann aber vom Vorhabenträger die Bauausführungsplanung noch

nicht verlangt werden, kann infolge dessen auch keine Prognose des Baulärms verlangt werden[59]. Dies bedeutet nicht, dass der Baulärm aus der Planfeststellung schlichtweg ausgeklammert werden könnte. Im Planfeststellungsbeschluss müssen grundsätzlich alle durch das planfestgestellte Vorhaben verursachten Probleme gelöst werden. Die Grenzen zulässiger Konfliktverlagerung auf die Ebene des Planvollzugs sind dann überschritten, wenn bereits im Planungsstadium absehbar ist, dass sich der offengelassene Interessenkonflikt in einem nachfolgenden Verfahren nicht sachgerecht wird lösen lassen. Die technische Ausführungsplanung – einschließlich fachlicher Detailuntersuchungen und darauf aufbauender Schutzvorkehrungen – kann nur dann (vollständig) aus der Planfeststellung ausgeklammert werden, wenn sie nach dem Stand der Technik beherrschbar ist, die entsprechenden Vorgaben beachtet und keine abwägungsbeachtlichen Belange berührt werden[60]. Da Baulärm abwägungserhebliche Belange berührt, muss sich die Planfeststellungsbehörde zumindest Gewissheit darüber verschaffen, dass die Bauausführung in einer Weise organisiert werden kann, bei der Überschreitungen der Immissionsrichtwerte verhindert werden und sie muss durch geeignete Nebenbestimmungen auch eine solche Bauausführung gewährleisten, wozu in der Regel die Vorgabe an den Vorhabenträger gehört, die Bauausführungsplanung vor Baubeginn der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

Von diesen Grundsätzen ausgehend musste dem Vorhabenträger im vorliegenden Fall auch aus Gründen des Schutzes von Anwohnern vor Baulärm aufgegeben werden, die Bauausführungsplanung – soweit sie als Detailplanung erstellt wird – der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. Zusätzlich wurde mit Nebenbestimmung A.V.1 angeordnet, dass bei Bedarf beim Bauablauf eine Überwachungsmessung zwecks Einhaltung der nach der AVV Baulärm zulässigen Immissionsbelastung erfolgt sowie eine Anordnung von geeigneten Minderungsmaßnahmen vorbehalten wird, wenn die Einhaltung nicht sichergestellt werden kann. Für den Fall, dass die Minderungsmaßnahmen weder technisch realisierbar, noch wirtschaftlich verhältnismäßig sind, wurde ein Entschädigungsanspruch wegen der temporären Beeinträchtigung des Wohngebrauchs dem Grunde nach geregelt. Über dessen Höhe wird in einem gesonderten Verfahren nach § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m, § 45a EnWG entschieden.

Die von dem Vorhabenträger vorgelegte schalltechnische Untersuchung zum Baulärm macht die vorgenannten Vorkehrungen erforderlich. Die Untersuchung betrachtet verschiedene Baustellenszenarien sowohl für den Rückbau der Bestandsleitung als auch für den Neubau der Leitung und ermittelt zunächst die Mindestabstände, die für die einzelnen Szenarien zu schutzwürdigen Immissionsorten gegeben sein müssen, um bei Baumaßnahmen (nur zur Tageszeit) die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm einzuhalten.

Dabei stechen folgende Situationen als besonders lärmintensiv heraus:

---

[59] BVerwG, Urt. v. 15.01.2020 – 7 A 9/19, juris, Rn. 96; Urt. v. 08.09.2016 – 3 A 5.15, juris, Rn. 29; OVG HH, Urt. v. 12.05.2021 – 1 Bf 492/19, juris, Rn. 121.
[60] BVerwG, Urt. v. 03.11.2020 – 9 A 12.19, juris, Rn. 744; BVerwG, Urt. v. 11.10.2017 – 9 A 14.16, juris, Rn. 114.

- Beim Mastneubau ist dies zunächst bei den Gründungsarbeiten das Einbringen von Spundbohlen. Hier müssen zur Einhaltung des IRW von 60 dB(A) für gemischte Bebauung nach Nr. 3.1.1 lit. c) AVV Baulärm mindestens 400 m Abstand eingehalten werden, zur Einhaltung des IRW von 55 dB(A) für allgemeine Wohngebiete nach Nr. 3.1.1 lit. d) AVV Baulärm mindestens 660 m.
- Ähnlich ist es beim Einbringen von Rammpfählen im Zuge der Gründungsarbeiten, hier beträgt der erforderliche Abstand für gemischte Bebauung nach Nr. 3.1.1 lit. c) AVV Baulärm 945 m und für allgemeine Wohngebiete nach Nr. 3.1.1 lit. d) rd. 1.500 m. Aus diesem Grund werden Rammpfahlgründungen in dem vorliegenden Trassenabschnitt vorhabenträgerseits vollständig ausgeschlossen.
- Demgegenüber reicht für das Einbringen von Bohrpfählen ein Abstand von 135 m aus für gemischte Bebauung nach Nr. 3.1.1 lit. c), für allgemeine Wohngebiete nach Nr. 3.1.1 lit. d) genügen 220 m.
- Alle anderen Schritte und Szenarien fallen beim Neubau hinsichtlich der Immissionen nicht ins Gewicht.
- Für den Rückbau sind mit weitem Abstand am lärmintensivsten der Rückbau eines Platten- oder Stufenfundamentes, weil hier Bagger mit Meißel zu Abbrucharbeiten eingesetzt werden müssen und noch Beladeprozesse hinzukommen. Der erforderliche Abstand zu einem Immissionsort mit einem Immissionsrichtwert von 60 dB(A) tags beträgt hier 210 m, zu einem Immissionsort mit einem Richtwert von 55 dB(A) 350 m.

Die schalltechnische Untersuchung hat für die folgenden 14 repräsentativen Immissionsorte ein hohes Konfliktpotenzial ermittelt und eine konkrete Betrachtung vorgenommen:

Tab. 13: Orte mit Überschreitung der IRW nach AVV Baulärm

Bereich	Baumaßnahme	Überschreitung IRW nach AVV Baulärm (max.)	Mögliche Gegenmaßnahmen und Minderungsmaßnahmen
Engstelle 01 - Röhrsdorf, Löbenhainer Str. 9	Mastrückbau	22 dB für 1 – 3 Tage	Abschirmung und/oder Wirkzeitbeschränkung
Engstelle 02 – Limbach-Oberfrohna, Lessingweg 8	Mastrückbau	11 dB für 1 – 3 Tage	Abschirmung und/oder Wirkzeitbeschränkung
Engstelle 04 – Limbach-Oberfrohna,	Mastrückbau	10 dB für 1 – 3 Tage	Abschirmung und/oder Wirkzeitbeschränkung

Bereich	Baumaßnahme	Überschreitung IRW nach AVV Baulärm (max.)	Mögliche Gegenmaßnahmen und Minderungsmaßnahmen
Am Schweizerhof 9			
Engstelle 05 - Niederfrohna, Limbacher Str. 20	Mastrückbau	23 dB für bis zu 1 - 3 Tage	Abschirmung und/oder Wirkzeitbeschränkung
Engstelle 06 – Limbach-Oberfrohna, Am Hohlweg 61	Mastneubau	13 dB für 1 – 2 Tage	Verzicht auf das Eintreiben von Spundbohlen Abschirmung und/oder Wirkzeitbeschränkung
Engstelle 07 – Hohenstein-Ernstthal, Kühler Morgen 7	Mastneubau	12 dB für 1 – 2 Tage	Verzicht auf das Eintreiben von Spundbohlen Abschirmung und/oder Wirkzeitbeschränkung
Engstelle 11 – Waldenburg, Thomas-Müntzer-Siedlung 14	Mastneubau und –rückbau	17 dB für 1 – 2 Tage	Verzicht auf das Eintreiben von Spundbohlen Abschirmung und/oder Wirkzeitbeschränkung
Engstelle 14 – Hainichen, Am Kauritzberg	Mastneubau und –rückbau	13 dB für 1 – 2 Tage	Verzicht auf das Eintreiben von Spundbohlen Abschirmung und/oder Wirkzeitbeschränkung
Engstelle 16 – Ponitz, Am Wasserwerk 1	Mastneubau und –rückbau	12 dB für 1 – 2 Tage	Verzicht auf das Eintreiben von Spundbohlen Abschirmung und/oder Wirkzeitbeschränkung
Engstelle 19 – Rückersdorf, Haselbacher Str. 2	Mastneubau	11 dB für 1 – 2 Tage	Verzicht auf das Eintreiben von Spundbohlen Abschirmung und/oder Wirkzeitbeschränkung

Bereich	Baumaßnahme	Überschreitung IRW nach AVV Baulärm (max.)	Mögliche Gegenmaßnahmen und Minderungsmaßnahmen
Engstelle 20 – Hilbersdorf, Hilbersdorf 1a	Mastneubau	16 dB für 1 – 2 Tage	Verzicht auf das Eintreiben von Spundbohlen Abschirmung und/oder Wirkzeitbeschränkung
Engstelle 21 – Gera, Niebra 12b	Mastrückbau	13 dB für 1 – 3 Tage	Abschirmung und/oder Wirkzeitbeschränkung
Engstelle 24 – Zedlitz, Am Fuchsgraben 28	Mastrückbau	14 dB für 1 – 3 Tage	Abschirmung und/oder Wirkzeitbeschränkung
Engstelle 25 – Zedlitz, Am Kirschberg 4	Mastneubau und –rückbau	16 dB für 1 – 3 Tage	Verzicht auf das Eintreiben von Spundbohlen Abschirmung und/oder Wirkzeitbeschränkung

An den benannten 14 repräsentativen Immissionsorten werden vom Vorhabenträger verhältnismäßige Lärmminderungsmaßnahmen vorgeschlagen, die prognostisch zu einer Verringerung der Richtwertüberschreitung führen. Die Nebenbestimmung A.V.1 enthält die Anforderung, im Wege der Ausführungsplanung die Umsetzung der vorgeschlagenen und ggf. weiteren denkbareren Minderungsmaßnahmen bzw. alternativen Bauverfahren zu prüfen und umzusetzen. Kommt die Untersuchung zum Schluss, dass weiterhin eine Überschreitung des Immissionsrichtwertes prognostisch nicht ausgeschlossen werden kann, ist zudem eine baubegleitende Überwachungsmessung durchzuführen.

Darüber hinaus wird der Vorhabenträger in der Nebenbestimmung A.V.1 aufgefordert, für alle weiteren repräsentativen Immissionsorte, die in der Tabelle 7, S. 21 der Unterlage 5.2 „Schalltechnische Untersuchung auf Basis der AVV Baulärm“ aufgeführt sind, im Wege der Ausführungsplanung die anhand der konkret vorgesehenen Bauverfahren zu erwartenden Immissionen zu ermitteln und ggf. weiteren Minderungsmaßnahmen zu prüfen. Diese Untersuchungen sind der BNetzA zur Prüfung vorzulegen. Kommt die Untersuchung zum Schluss, dass weiterhin eine Überschreitung des Immissionsrichtwertes prognostisch nicht ausgeschlossen werden kann, ist zudem eine baubegleitende Überwachungsmessung durchzuführen.

Die Anordnung einer baubegleitenden Überwachungsmessung geht mit der Anforderung einher, die BNetzA über eine Richtwertüberschreitung zu informieren. Die Betroffenen am repräsentativen Immissionsort und den weiteren Immissionsorten in der Umgebung haben ggf. Anspruch auf Entschädigung, der im Einzelfall zu prüfen ist.

(cc) Luftschadstoffe

Für Luftschadstoffe von immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen gilt die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)[61]. Luftschadstoffe entstehen beim Betrieb einer Freileitung unmittelbar am Leiterseil, weil dort durch die hohen Feldstärken Ionisationsprozesse stattfinden, die zur Bildung von Ozon und Stickoxiden führen können (Korona-Effekt). Einen Grenzwert für Ozon legt die TA Luft freilich nicht fest; für Stickstoffdioxid gilt ein Wert von 40 µg/m³ Luft als Jahresmittelwert nach Nr. 4.2.1 TA Luft. Für bodennahes Ozon sieht § 9 Abs. 1 der 39. BImSchV einen Zielwert von 120 µg/m³ Luft als höchsten Achtstundenmittelwert während eines Tages bei 25 zugelassenen Überschreitungen im Kalenderjahr vor. Allerdings gilt die 39. BImSchV nicht vorhaben- und anlagenbezogen.

Die Einhaltung dieser rechtlichen Vorgaben ist bei Freileitungen gesichert, ohne dass es dafür einer Prognose durch die für Luftschadstoffe übliche Ausbreitungsberechnung bedürfte. Die Entstehung von Ozon und Stickstoffoxiden durch den Korona-Effekt beschränkt sich nämlich auf den unmittelbaren Bereich um die Leitung selbst, weil nur dort die Feldstärke hoch genug ist. Schon ab einer Entfernung von mehr als vier Metern zum Leiterseil ist eine Erhöhung der Konzentration von Luftschadstoffen nicht mehr nachweisbar. Da das Leiterseil deutlich höher aufgehängt wird, kann jedweder nachweisbare Effekt auf die Luftqualität im bodennahen Bereich ausgeschlossen werden, erst recht gilt dies für weiter entfernte Bereiche. Die Einhaltung der Vorschriften über Immissionen ist zudem auch bei Grenzwerten für die menschliche Gesundheit bei Luftschadstoffen nur dort zu beurteilen, wo sich Menschen regelmäßig aufhalten (Nr. 4.6.2.6 TA Luft, Anlage 3 B.1 der 39. BImSchV). Daher ist die geringfügige Schadstoffentstehung im unmittelbaren Nahbereich des Leiterseils rechtlich nicht relevant.

b) Natura 2000-Gebietsschutz

Das planfestgestellte Vorhaben steht mit den zwingenden Vorgaben zum Schutz von Natura 2000-Gebieten in Einklang. Der Vorhabenträger ist seiner Obliegenheit nach § 34 Abs. 1 S. 3 BNatSchG nachgekommen und hat Natura 2000-Vorprüfungen einschließlich einer Vali-

[61] Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) v. 24.06.2002.

dierung der in der Bundesfachplanung durchgeführten Natura 2000-Vorprüfungen (Unterlage 9.2) sowie Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen (Unterlagen 9.4 – 9.10) für Gebiete, für die eine Betroffenheit nicht bereits auf Ebene der Vorprüfungen ausgeschlossen werden konnte, vorgelegt. Daraus ergibt sich jeweils, dass es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten kommt.

(aa) Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Dies schließt nicht nur solche Projekte ein, die innerhalb eines Natura 2000-Gebiets umgesetzt werden, sondern auch Projekte außerhalb eines solchen Gebiets, aber mit Auswirkungen im Gebiet. Führt ein Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen, ist es nach § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist grundsätzlich bereits dann gegeben, wenn ein Erhaltungsziel eines Natura 2000-Gebiets nachteilig berührt wird[62]. Dem Projekt kann in diesem Fall lediglich über die Abweichungsmöglichkeit nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG noch die Zulassung ermöglicht werden.

§ 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG definiert den Begriff des Natura 2000-Gebiets als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete. Nach § 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG sind Europäische Vogelschutzgebiete Gebiete im Sinne des Art. 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL – Richtlinie 2009/147/EG), wenn ein Schutz im Sinne des § 32 Abs. 2 bis 4 BNatSchG bereits gewährleistet ist. § 32 Abs. 2 BNatSchG verweist insoweit auf die Schutzkategorien des § 20 Abs. 2 BNatSchG, also insbesondere auf das Naturschutzgebiet. Nach § 7 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG sind Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung diejenigen, die in die Liste nach Art. 4 Abs. 2 UAbs. 3 der FFH-Richtlinie (FFH-RL – Richtlinie 92/43/EWG) aufgenommen wurden, auch wenn ein Schutz im Sinne des § 32 Abs. 2 bis 4 BNatSchG noch nicht gewährleistet ist.

[62] BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 A 20.05, BVerwGE 128, 1 (Rn. 41).

Der Begriff des Projekts ist weit zu verstehen. Er erfasst alle planbaren menschlichen Handlungen, die sich negativ auf die Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten auswirken könnten[63]. Bei abschnittsweiser Zulassung von Gesamtvorhaben ist das Projekt der jeweilige Abschnitt und nicht das der Planung zugrunde liegende Gesamtkonzept[64].

Ist das betreffende Gebiet bereits durch eine Natura 2000-Verordnung des Landes gemäß § 32 Abs. 4 BNatSchG unter Schutz gestellt oder durch eine Unterschutzstellung nach § 20 Abs. 2 BNatSchG als Schutzgebiet ausgewiesen, ergeben sich die Erhaltungsziele gemäß § 34 Abs. 1 S. 2 BNatSchG grundsätzlich aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften[65]. Andernfalls sind die Erhaltungsziele durch Auswertung der zur Vorbereitung der Gebietsmeldung gefertigten Standard-Datenbögen, in denen die Merkmale des Gebiets beschrieben werden, die aus nationaler Sicht erhebliche ökologische Bedeutung für das Ziel der Erhaltung der natürlichen Lebensräume und Arten haben, zu ermitteln[66]. Dies gilt auch in dem Fall, dass nur Bewirtschaftungserlasse, Bewirtschaftungspläne bzw. Maßnahmenpläne für das jeweilige Natura 2000-Gebiet vorliegen, da solche Regelwerke bzw. Planungen nicht den Voraussetzungen des § 32 Abs. 3 und 4 BNatSchG genügen.

Die Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG erfolgt zweistufig: Zunächst ist im Rahmen einer Vorprüfung zu ermitteln, ob erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich ausgeschlossen werden können; ist dies nicht möglich, schließt sich die eigentliche Verträglichkeitsprüfung an[67]. Die Vorprüfung beschränkt sich damit auf die Frage, ob nach Lage der Dinge ernsthaft die Besorgnis nachteiliger Auswirkungen besteht[68]. Demgegenüber geht es in der FFH-Verträglichkeitsprüfung darum, die in der Vorprüfung festgestellte Besorgnis durch den naturschutzfachlichen Gegenbeweis auszuräumen[69]. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung darf nach ständiger Rechtsprechung des EuGH nicht lückenhaft sein; sie muss vollständige, präzise und endgültige Feststellungen enthalten, die geeignet sind, jeden vernünftigen wissenschaftlichen Zweifel hinsichtlich der Auswirkungen des Projekts auf das betreffende Schutzgebiet auszuräumen[70].

---

[63] EuGH, Urt. v. 07.11.2018 – C-293/17 und C-294/17, ECLI:EU:C:2018:882 (Rn. 63 ff.), PAS; BVerwG, Urt. v. 08.01.2014 – 9 A 4.13, BVerwGE 149, 31 (Rn. 55).
[64] BVerwG, Beschl. v. 08.03.2018 – 9 B 25.17, NuR 2018, 625 (Rn. 7).
[65] BVerwG, Urt. v. 13.05.2009 – 9 A 73.07, NVwZ 2009, 1296 (Rn. 47).
[66] BVerwG, Beschl. v. 09.12.2011 – 9 B 40.11, juris, Rn. 3.
[67] BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 A 20.05, BVerwGE 128, 1 (Rn. 60).
[68] BVerwG, Urt. v. 18.12.2014 – 4 C 35.13, NVwZ 2015, 656 (Rn. 33).
[69] BVerwG, Urt. v. 29.09.2011 – 7 C 21.09, NVwZ 2012, 176 (Rn. 40).
[70] EuGH, Urt. v. 24.11.2011 – C-404/09, ECLI:EU:C:2011:768 (Rn. 100), Alto Sil, m.w.N.

Unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse sind sämtliche Gesichtspunkte des Projekts zu ermitteln, die für sich oder in Verbindung mit anderen Plänen oder Projekten, die für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele beeinträchtigen können[71]. In Bezug auf erhaltungszielbestimmende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie können solche Auswirkungen insbesondere hervorgerufen werden durch

– Flächenverluste,

– Funktionsverluste und

– Beeinträchtigungen charakteristischer Arten.

In Bezug auf erhaltungszielbestimmende Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie oder die erhaltungszielbestimmenden Vogelarten nach Anhang I und Art. 2 Abs. 4 VSchRL können solche Auswirkungen insbesondere hervorgerufen werden durch

– Flächenverluste von Habitaten,

– Funktionsverluste von Habitaten und

– Beeinträchtigungen der Tiere oder Pflanzen selbst.

Zu Letzterem gehört auch, dass bei bestimmten erhaltungszielrelevanten Arten ein rechtlich beachtlicher Kausalzusammenhang gegeben sein kann, wenn für diese Arten die Erreichbarkeit des Gebiets etwa durch eine Einwirkung auf Flugrouten oder Wanderkorridore gestört wird[72]. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs umfasst die Verträglichkeitsprüfung darüber hinaus nicht nur die Lebensraumtypen und Arten, für die das betreffende Gebiet ausgewiesen wurde, sondern auch „sowohl die Auswirkungen des vorgeschlagenen Projekts auf die in dem Gebiet vorkommenden Arten, für die das Gebiet nicht ausgewiesen wurde, als auch die Auswirkungen auf die außerhalb der Grenzen dieses Gebiets vorhandenen Lebensraumtypen und Arten […], soweit diese Auswirkungen geeignet sind, die Erhaltungsziele des Gebiets zu beeinträchtigen“[73].

Diese Auswirkungen können bau-, anlage- oder betriebsbedingt sein. Dabei sind Schadensbegrenzungsmaßnahmen einzubeziehen; denn es ergibt aus der Sicht des Gebietsschutzes keinen Unterschied, ob durch ein Projekt verursachte Beeinträchtigungen von vornherein als

[71] EuGH, Urt. v. 29.07.2019 – C-411/17, ECLI:EU:C:2019:622 (Rn. 120), Doel.
[72] BVerwG, Urt. v. 27.11.2018 – 9 A 8.17, BVerwGE 163, 380 (Rn. 88).
[73] EuGH, Urt. v. 07.11.2018 – C-461/17, ECLI:EU:C:2018:883 (Rn. 40), Holohan u.a.

unerheblich einzustufen sind oder ob sie diese Eigenschaft erst dadurch erlangen, dass entsprechende Maßnahmen angeordnet und getroffen werden[74]. Nicht anrechnungsfähig sind hingegen reine Ausgleichsmaßnahmen, andernfalls könnten die strengen Abweichungsvoraussetzungen nach § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG umgangen werden; zudem ist bei Ausgleichsmaßnahmen regelmäßig ungewiss, ob sie tatsächlich die mit ihnen erstrebte Wirkung haben werden[75].

(bb) Methodik und Umfang der habitatschutzrechtlichen Bestandserfassung

Voraussetzung für die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen berührter Natura 2000-Gebiete ist die Ermittlung der Vorkommen und ggf. des Erhaltungszustands der erhaltungszielbestimmenden Lebensraumtypen und Arten innerhalb des prognostizierten Wirkraums des Projekts. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht möglich, wenn verlässliche und aktualisierte Daten zu den im Gebiet vorkommenden erhaltungszielbestimmenden Lebensraumtypen und Arten fehlen[76].

Der Vorhabenträger ist gemäß § 34 Abs. 1 S. 3 BNatSchG verpflichtet, die dafür notwendigen Unterlagen vorzulegen. Die Methode der Bestandserfassung ist dabei nicht gesetzlich festgelegt; die Methodenwahl muss aber die Standards der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse einhalten[77]. Haben sich insoweit noch keine allgemeinen Standards herausgebildet, kommt der Planfeststellungsbehörde mangels übergeordneten Kontrollmaßstabs[78] eine Einschätzungsprärogative zu; die Bestandsaufnahme muss aber auch insofern plausibel und stimmig sein[79].

Zur Ermittlung der zu betrachtenden Natura 2000-Gebiete wurden von dem Vorhabenträger die für den Projekttyp einschlägigen Wirkfaktoren und Wirkreichweiten nach LLUR 2013[80] sowie dem Fachinformationssystem des BfN (FFH-VP Info)[81] ermittelt. Im Sinne eines konser-

---

[74] BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 A 20.05, BVerwGE 128, 1 (Rn. 53).
[75] EuGH, Urt. v. 15.05.2014 – C-521/12, ECLI:EU:C:2014:330 (Rn. 28 ff.), T.C. Briels.
[76] EuGH, Urt. v. 11.09.2012 – C-43/10, ECLI:EU:C:2012:560 (Rn. 115), Acheloos.
[77] BVerwG, Urt. v. 06.11.2013 – 9 A 14.12, BVerwGE 148, 373 (Rn. 45).
[78] Vgl. BVerfG, Beschl. v. 23.10.2018 – 1 BvR 2523/13, 1 BvR 595/14, BVerfGE 149, 407 ff.
[79] BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 16.16, NuR 2018, 225 (Rn. 28).
[80] Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (2013): Empfehlungen zur Berücksichtigung der tierökologischen Belange beim Leitungsausbau auf der Höchstspannungsebene. 31 S. Flintbek.
[81] Wirkfaktoren des Projekttyps „10 Leitungen >> Energiefreileitungen - Hoch- u. Höchstspannung“ https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Projekt.jsp?m=1,0,9,0.

vativen Ansatzes wurden auch die Aktionsraumgrößen der maßgeblich bewertungsrelevanten Arten gemäß LAG VSW (2015)[82] berücksichtigt. Die dabei angestellten Überlegungen zu den möglicherweise relevanten Wirkfaktoren sind zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde vollständig.

Als jeweiliger Suchraum wurde hierbei ausgehend von einem zu untersuchenden Segment (inkl. Rückbau) angesetzt:

- Bis zu 1.000 m für EU-Vogelschutzgebiete, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass durch das Vorhaben Funktionsbezüge von gegenüber Freileitungen kollisionsempfindlichen Zielarten betroffen sein können,
- Bis zu 10.000 m unter ansonsten gleichen Anhaltspunkten für EU-Vogelschutzgebiete, in denen die Art Schwarzstorch *(Ciconia nigra)* maßgeblicher Gebietsbestandteil ist[83],
- FFH-Gebiete, die von einem zu untersuchenden Segment direkt betroffen sind,
- FFH-Gebiete bis zu 1.000 m, bei denen Vogel- und Fledermausarten zu den charakteristischen Arten der LRT nach Anhang I bzw. zu den Arten nach Anhang ll der FFH-Richtlinie gehören, sowie
- FFH-Gebiete, für die sich aus den Untersuchungen Hinweise darauf ergaben, dass durch das Vorhaben weiterreichende Funktionsbezüge von gegenüber Freileitungen kollisionsempfindlichen Zielarten betroffen sein können.

Auf eine Natura 2000-Vorprüfung wurde teilweise verzichtet, wenn von vornherein von der Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder Schutzzwecke oder der Erforderlichkeit von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung auszugehen war. Dies trifft insbesondere auf Natura 2000-Gebiete zu, die mit der Verwirklichung der Durchführung von dem Vorhaben durchquert werden. In diesen Sonderfällen wurde direkt mit einer Verträglichkeitsprüfung begonnen.

Für die Vorprüfungen wurden als Grundlage die Natura 2000-Vorprüfungen des Bundesfachplanungsverfahrens verwendet, auf ihre Aktualität und Datengrundlage hin überprüft und validiert. Zudem fand eine Überprüfung der Wirkfaktoren anhand der konkretisierten Planung sowie, falls erforderlich, eine Überarbeitung der Bewertung statt.

---

[82] Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (2015): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutenden Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Stand April 2015). Berichte zum Vogelschutz 51, 15-42.

[83] (besonders bedeutende Kranichrastgebiete mit über 10.000 Individuen sind nicht vom Vorhaben betroffen, noch größere Suchräume waren daher nicht erforderlich).

Ergänzend wurde ein FFH-Gebiet untersucht, für das aus dem Bundesfachplanungsverfahren keine Unterlagen vorlagen.

Im Rahmen der Vorprüfungen wurden zudem auch die so genannten „charakteristischen Arten“ ermittelt und betrachtet.

Die charakteristischen Arten erhaltungszielbestimmender Lebensraumtypen dienen der Bestimmung der Beeinträchtigung eines Lebensraumtyps. Dabei sind nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts diejenigen Arten auszuwählen, die einen deutlichen Vorkommensschwerpunkt im jeweiligen Lebensraumtyp aufweisen bzw. bei denen die Erhaltung der Populationen unmittelbar an den Erhalt des jeweiligen Lebensraumtyps gebunden ist und die zugleich eine Indikatorfunktion für potenzielle Auswirkungen des Vorhabens auf den Lebensraumtyp besitzen.

Diesen Anforderungen entsprechen die Bestandserfassungen des Vorhabenträgers. Die charakteristischen Arten wurden in für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbarerer Weise und am Vorsorgegrundsatz orientiert anhand mehrerer Leitfäden und Handbücher umfassend bestimmt (vgl. Unterlage 9.1, Kap. 1.2, S. 11, Unterlage 9.4, Kap. 1.2, S. 10 f. sowie Unterlage 9.4, Kap. 3.1.3, S. 108 f.).

Für Gebiete, für die nicht bereits im Rahmen der Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen ohne die Erforderlichkeit von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ausgeschlossen werden konnten, wurden individuelle Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Diese orientieren sich methodisch an dem Leitfaden zur Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau von 2004[84] (vgl. Unterlage 9.4, Kap. 1.2, S. 9 f.).

Zur Beurteilung von Auswirkungen bzw. Empfindlichkeiten der Arten und Lebensraumtypen sowie zur Einschätzung der Erheblichkeit von Auswirkungen wurde umfangreich auf Methodenstandards zurückgegriffen bzw. es wurden durch den Vorhabenträger eigene Methoden entwickelt, die sich an bestehenden Methoden orientieren (vgl. Unterlage 9.3, Kap. 1.2, S. 10 f.).

Die Kritikpunkte des Bundesamtes für Naturschutzes an der Methodik werden unter Kap. B.IV.3.c) behandelt.

[84] Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen (Hrsg.) (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau. Berlin.

Schließlich ist die Prüfung kumulierender Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten notwendig, wenn die Verträglichkeitsprüfung eine Beeinträchtigung unterhalb der Erheblichkeitsschwelle anzeigt. Nicht geprüft werden müssen kumulierende Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten jedoch, wenn von den zu prüfenden Projekten keine relevanten Wirkungen ausgehen.

Insgesamt ist das methodische Vorgehen des Vorhabenträgers aus Sicht der Planfeststellungsbehörde fachlich nachvollziehbar und rechtlich vertretbar.

Das methodische Vorgehen ist vereinbar mit den Methodik-Leitlinien der Europäischen Kommission zur Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf Natura-2000-Gebiete von 2021[85]. Einzelne begriffliche Abweichungen begründen sich in einer unterschiedlichen Terminologie des BNatSchG und der Leitlinien, sorgen jedoch nicht für inhaltliche Abweichungen.

(cc) Natura 2000-Verträglichkeit hinsichtlich der Natura 2000-Gebiete und -Objekte

Ausgehend von den o.g. rechtlichen Grundlagen und der dargelegten Methodik hat die Planfeststellungsbehörde auf Grundlage der vom Vorhabenträger dazu eingereichten belastbaren Unterlagen zunächst im Wege einer Vorprüfung geprüft, ob eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der FFH-Gebieten offensichtlich ausgeschlossen werden kann. Soweit dies der Fall ist, bedurfte es keiner weiteren Prüfung. Soweit jedoch Beeinträchtigungen gebietsbezogener Erhaltungsziele im Rahmen der Vorprüfung nicht offensichtlich ausgeschlossen werden konnten, wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt.

(1) Natura 2000-Vorprüfungen

Für folgende FFH-Gebiete, -Objekte und europäischen Vogelschutzgebiete wurden die Erhaltungsziele von dem Vorhabenträger richtig und vollständig erfasst und der Vorhabenträger konnte bereits im Rahmen der Vorprüfungen nachvollziehbar und vertretbar darstellen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der maßgeblichen Bestandteile durch das Vorhaben oder durch kumulierende Wirkungen mit anderen Vorhaben zu erwarten sind:

[85] Bekanntmachung der Kommission Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf Natura-2000-Gebiete — Methodik-Leitlinien zu Artikel 6 Absätze 3 und 4 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG 2021/C 437/01 (OJ C, C/437, 28.10.2021, p. 1, CELEX: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:52021XC1028(02)).

Tab. 14: Natura 2000-Gebiete und Objekte, für die bereits in der Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden konnten

Gebiet/Objekt (Nummer)	Typ	Mastnr.	Lage des Vorhabens
Oberwald Hohenstein-Ernstthal (DE 5142-302)	GGB	Neubau: Keine Betroffenheit Anm. 1 Rückbau: Keine Betroffenheit Anm. 2	Neubau mind. 1.200 m außerhalb Rückbau mind. 4.900 m außerhalb bauzeitl. Zuwegung mind. 700 m außerhalb
Limbacher Teiche (DE 5142-301)	GGB	Neubau: Keine Betroffenheit Anm. 1, Anm. 3 Rückbau: Keine Betroffenheit Anm. 2	Neubau mind. 1.170 m außerhalb Rückbau mind. 550 m außerhalb bauzeitl. Zuwegung mind. 525 m außerhalb
Elstertal zwischen Greiz und Wünschendorf (DE 5238-303)	GGB und SPA	Neubau: UW Weida – 3W Anm. 4 Rückbau: Keine Betroffenheit Anm. 2	Neubau mind. 2.950 m außerhalb Rückbau mind. 2.950 m außerhalb bauzeitl. Zuwegung mind. 2.950 m außerhalb
Nordöstliches Altenburger Land (DE 4940-420)	SPA	Neubau: 42-80 Anm. 5 Rückbau: Keine Betroffenheit Anm. 2	Neubau mind. 7.600 m außerhalb Rückbau mind. 7.600 m außerhalb Bauzeitl. Zuwegung mind. 7.600 m außerhalb

Unter *Mastnr.* sind die Mastbereiche aufgeführt, die sich im spezifischen Untersuchungsraum des genannten Gebietes befinden

GGB = Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung = FFH-Gebiet

SPA = Special Protection Area = europäisches Vogel-Schutzgebiet

Anm. 1 Eine Betroffenheit und somit Prüfrelevanz liegt nicht vor, da sich die Aktionsräume der für das Gebiet gelisteten Arten sowie der charakteristischen Arten der LRT des Gebietes nicht mit den Wirkräumen des Vorhabens überlagern.

Anm. 2 Eine Betroffenheit durch den Rückbau liegt regelmäßig nicht vor, wenn aufgrund einer Distanz von über 500 m zum Vorhaben Scheuchwirkungen durch den Rückbau aufgrund geringerer Schreckdistanzen der betroffenen Tierarten auszuschließen sind.

Anm. 3 In diesem Gebiet wurde zwar die Art Schwarzstorch für den Lebensraumtyp (LRT) 9160 als potenziell charakteristisch ermittelt, jedoch ist die Fläche des LRT im Wirkbereich mit nur 0,77 ha Größe für die Art ungeeignet und die umliegende Habitatausstattung lässt den Vorhabenträger nachvollziehbar zum Schluss kommen, dass Vorkommen dieser Art im Prüfbereich des Vorhabens ausgeschlossen werden können.

Anm. 4 Eine Betroffenheit liegt nur für die für das Gebiet gelistete Art Schwarzstorch vor, da sich die Aktionsräume der übrigen für das Gebiet gelisteten Arten sowie der übrigen charakteristischen Arten

der LRT des Gebietes nicht mit den Wirkräumen des Vorhabens überlagern. Für diese übrigen Arten lag somit keine Prüfrelevanz vor.
Für die Art Schwarzstorch ergab eine Prüfung durch den Vorhabenträger nachvollziehbar, dass aufgrund der Distanz von 9.670 m zwischen Brutplatz und Trasse und einer Entfernung der Nahrungshabitate zur Trasse von mehr als 500 m das konstellationsspezifisches Risiko ist sehr gering und somit erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele potenziell nicht zu erwarten sind.

Anm. 5 Eine potenzielle Betroffenheit liegt nur für die für das Gebiet gelistete, aber nicht vorkommende Art Schwarzstorch vor, da sich die Aktionsräume der übrigen für das Gebiet gelisteten Arten sowie der übrigen charakteristischen Arten der LRT des Gebietes nicht mit den Wirkräumen des Vorhabens überlagern. Für diese übrigen Arten lag somit keine Prüfrelevanz vor.
Für die Art Schwarzstorch ergab eine Prüfung im Sinne eines worst-case-Ansatzes durch den Vorhabenträger nachvollziehbar, dass aufgrund der Distanz von über 7.600 m zwischen nächstgelegenen geeigneten Habitaten und Trasse das konstellationsspezifisches Risiko sehr gering und somit erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele potenziell nicht zu erwarten sind.

(2) Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen

Für folgende FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete wurden die Erhaltungsziele von dem Vorhabenträger richtig und vollständig erfasst und der Vorhabenträger konnte im Rahmen der Verträglichkeitsprüfungen nachvollziehbar und vertretbar darstellen, dass – teilweise unter Berücksichtigung von Maßnahmen (vgl. Maßnahmenliste in Kap. B.I.3) – keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der maßgeblichen Bestandteile durch das Vorhaben zu erwarten sind:

Tab. 15: Natura 2000-Gebiete und Objekte, für die im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden konnten

Gebiet/Objekt (Nummer)	Typ	Masten im Wirkbereich	Lage des Vorhabens	Wirkfaktoren	Maßnahmen
Mittleres Zwickauer Muldetal (DE 4842-301)	GGB	Neubau: UW Röhrsdorf – 60 Rückbau: UW Röhrsdorf – 59	Neubau: teilweise innerhalb Rückbau: teilweise innerhalb Zuwegung: teilweise innerhalb	UA 1, UA 2, UA 3, UA 3a, UA 7, UA 8, UA 9, UA 11b	V1, V2, V3, V5, $V_{AR}2$, $V_{AR}3$, $V_{AR}7a$, $V_{AR}7b$, $V_{AR}8$ Vo1, Vo11, Vo13
Limbacher Teiche (DE 5142-451)	SPA	UW Röhrsdorf – 30	Neubau: mind. 1.000 m außerhalb Rückbau: mind. 2.500 m außerhalb	UA 8	$V_{AR}3$

Gebiet/Objekt (Nummer)	Typ	Masten im Wirkbereich	Lage des Vorhabens	Wirkfaktoren	Maßnahmen
		Rückbau: keine Betroffenheit Anm. 1	Zuwegung: mind. 1.000 m außerhalb		
Tal der Zwickauer Mulde (DE 4842- 452)	SPA	Neubau: 28 – 63 Rückbau: 30 – 34	Neubau: teilweise innerhalb Rückbau: teilweise innerhalb Zuwegung: teilweise innerhalb	UA 1, UA 3, UA 6, UA 7, UA 8, UA 9	V2, V7 $V_{AR}1$, $V_{AR}2$, $V_{AR}3$, $V_{AR}4$, Vo1
Auma – Buchenberg – Wolcheteiche (DE 5237- 302)	GGB	Neubau: 161 – UW Weida Rückbau: keine Betroffenheit Anm. 1	Neubau: mind. 1.340 m außerhalb Rückbau: mind. 1.340 m außerhalb Zuwegung: mind. 1.340 m außerhalb	UA 8	Vo1, $V_{AR}3$
Auma-Aue mit Wolcheteiche und Struthbach-Niederung (DE 5237-420)	SPA	Neubau: 161 – UW Weida Rückbau: keine Betroffenheit Anm. 1	Neubau: mind. 1.340 m außerhalb Rückbau: mind. 1.340 m außerhalb Zuwegung: mind. 1.340 m außerhalb	UA 8	Vo1, $V_{AR}3$

Unter *Mastnr.* sind die Mastbereiche aufgeführt, die sich im spezifischen Untersuchungsraum des genannten Gebietes befinden

Unter „Wirkfaktoren“ sind jene gelistet, die nur unter Anwendung von Maßnahmen keine erheblichen Auswirkungen haben.

GGB = Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung = FFH-Gebiet

SPA = Special Protection Area = europäisches Vogel-Schutzgebiet

Anm. 1 Eine Betroffenheit durch den Rückbau liegt regelmäßig nicht vor, wenn aufgrund der Distanz zum Vorhaben Scheuchwirkungen durch den Rückbau aufgrund geringerer Schreckdistanzen auszuschließen sind.

GGB Mittleres Zwickauer Muldetal (DE 4842-301)

Neubau Segmente A/B (vgl. Unterlage 9.5, Kap. 5.2.1.1, S. 77 ff.)

In den Segmenten A/B wurden von den prüfrelevanten Arten aufgrund des Abstandes des Vorhabens zu dem Gebiet und der Habitatstrukturen die Arten Gebirgsstelze (UA 3, UA 3a), Großes Mausohr (UA 1, UA 3, UA 9) und Mopsfledermaus (UA 1, UA 3, UA 9) als vertieft zu betrachten ermittelt.

Für die Art **Gebirgsstelze** als charakteristische Art des LRT 3260 hat der Vorhabenträger nachvollziehbar hergeleitet, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch *UA 3: baubedingte Störungen und Emissionen (Lärm und Erschütterungen)* bei Anwendung der Maßnahme *V_{AR}2: Zügiger Rückbau der Bestandsleitung im festgelegten Abschnitt* nicht zu erwarten sind.
Weiterhin hat der Vorhabenträger nachvollziehbar hergeleitet, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch *UA 3a: Anfall von umweltrelevanten Stoffen und Abfällen beim Rückbau der Bestandsleitung sowie baubedingte stoffliche Emissionen, einschließlich Staubentwicklung* bei Anwendung der Maßnahmen *V3: Vermeidung von Beeinträchtigungen (Boden, Wasser) im Bereich von Zufahrten und Baustellenflächen* sowie *Vo11: Sachgerechter Umgang mit wassergefährdenden Stoffen an Fahrzeugen und auf Baustellen* nicht zu erwarten sind.

Für die Arten **Großes Mausohr** und **Mopsfledermaus** als maßgebliche Gebietsbestandteile hat der Vorhabenträger nachvollziehbar hergeleitet, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch *UA 1: baubedingte Veränderung von Lebensräumen* bei Anwendung der Maßnahme *V2: Bauausschlussflächen (Tabuflächen / Schutzzäune)* nicht zu erwarten sind.
Weiterhin hat der Vorhabenträger nachvollziehbar hergeleitet, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch *UA 3: baubedingte Störungen und Emissionen (Lärm und Erschütterungen)* bei Anwendung der Maßnahme *Vo13: Beschränkung des Baubetriebes und von Logistikfahrten auf die Tageszeit* nicht zu erwarten sind.
Weiterhin hat der Vorhabenträger nachvollziehbar hergeleitet, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch *UA 9: bau- und betriebsbedingte Veränderung von Lebensräumen im Schutzbereich* bei Anwendung der Maßnahmen *V1: Umweltbaubegleitung, V_{AR}7a): Vorerkundung potenzieller Quartierbäume auf aktuellen Besatz vor Fällung / Rodung, V_{AR}8: Bauzeitenregelung für Fällarbeiten und Einkürzungen von Bäumen mit Quartiernutzung* sowie *V5: Vermeidung von Beeinträchtigungen von Wald-, Gehölz- und Baumbeständen (hier: Einzelbaumentnahme / Wipfelschnitt)* nicht zu erwarten sind.

Neubau Segmente C/D (vgl. Unterlage 9.5, Kap. 5.2.1.2, S. 87 ff.)

In den Segmenten C/D wurden von den prüfrelevanten Arten aufgrund des Abstandes des Vorhabens zu dem Gebiet und der Habitatstrukturen die Arten Kormoran (UA 3, UA 3a), Stockente (UA 3, UA 3a), Biber (UA 3), Fischotter (UA 3), Großes Mausohr (UA 1, UA 3) und Mopsfledermaus (UA 1, UA 3) als vertieft zu betrachten ermittelt.

Für die Arten **Kormoran** und **Stockente** als charakteristische Arten des LRT 3260 hat der Vorhabenträger nachvollziehbar hergeleitet, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch *UA 3: baubedingte Störungen und Emissionen (Lärm und Erschütterungen)* bei Anwendung der Maßnahme *V_{AR}2: Zügiger Rückbau der Bestandsleitung im festgelegten Abschnitt* nicht zu

erwarten sind. Weiterhin hat der Vorhabenträger nachvollziehbar hergeleitet, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch *UA 3a: Anfall von umweltrelevanten Stoffen und Abfällen beim Rückbau der Bestandsleitung sowie baubedingte stoffliche Emissionen, einschließlich Staubentwicklung* bei Anwendung der Maßnahmen *V3: Vermeidung von Beeinträchtigungen (Boden, Wasser) im Bereich von Zufahrten und Baustellenflächen* sowie *Vo11: Sachgerechter Umgang mit wassergefährdenden Stoffen an Fahrzeugen und auf Baustellen* nicht zu erwarten sind.

Für die Arten **Fischotter** und **Biber** als charakteristische Arten des LRT 3260 und maßgebliche Gebietsbestandteile hat der Vorhabenträger nachvollziehbar hergeleitet, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch *UA 3: baubedingte Störungen und Emissionen (Lärm und Erschütterungen)* bei Anwendung der Maßnahme *Vo13: Beschränkung des Baubetriebes und von Logistikfahrten auf die Tageszeit* nicht zu erwarten sind.

Für die Arten **Großes Mausohr** und **Mopsfledermaus** als maßgebliche Gebietsbestandteile hat der Vorhabenträger nachvollziehbar hergeleitet, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch *UA 1: baubedingte Veränderung von Lebensräumen* bei Anwendung der Maßnahme *V1: Umweltbaubegleitung, V2 Bauausschlussflächen (Tabuflächen / Schutzzäune), V_{AR}7a): Vorerkundung potenzieller Quartierbäume auf aktuellen Besatz vor Fällung / Rodung V_{AR}7b) (reversibler) Baumhöhlenverschluss sowie V_{AR}8 Vermeidungsmaßnahme Fledermäuse - Bauzeitenregelung für Fällarbeiten von Bäumen mit Quartiernutzung* nicht zu erwarten sind. Weiterhin hat der Vorhabenträger nachvollziehbar hergeleitet, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch *UA 3: baubedingte Störungen und Emissionen (Lärm und Erschütterungen)* bei Anwendung der Maßnahme *Vo13: Beschränkung des Baubetriebes und von Logistikfahrten auf die Tageszeit* nicht zu erwarten sind.

<u>Rückbau Segment R1 (vgl. Unterlage 9.5, Kap. 5.2.2.1, S. 100 ff.)</u>

Im Segment R1 wurden von den prüfrelevanten Arten aufgrund des Abstandes des Vorhabens zu dem Gebiet und der Habitatstrukturen die Arten Gebirgsstelze (UA 3, UA 3a), Grauspecht (UA 3), Großes Mausohr (UA 1, UA 3) und Mopsfledermaus (UA 1, UA 3) als vertieft zu betrachten ermittelt.

Für die Art **Gebirgsstelze** als charakteristische Art des LRT 3260 hat der Vorhabenträger nachvollziehbar hergeleitet, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch *UA 3: baubedingte Störungen und Emissionen (Lärm und Erschütterungen)* bei Anwendung der Maßnahme *V_{AR}2: Zügiger Rückbau der Bestandsleitung im festgelegten Abschnitt* nicht zu erwarten sind. Weiterhin hat der Vorhabenträger nachvollziehbar hergeleitet, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch *UA 3a: Anfall von umweltrelevanten Stoffen und Abfällen beim Rückbau der Bestandsleitung sowie baubedingte stoffliche Emissionen, einschließlich Staubentwicklung* bei Anwendung der Maßnahmen *V3: Vermeidung von Beeinträchtigungen (Boden, Wasser) im Bereich von Zufahrten und Baustellenflächen* sowie *Vo11: Sachgerechter Umgang mit wassergefährdenden Stoffen an Fahrzeugen und auf Baustellen* nicht zu erwarten sind.

Für die Art **Grauspecht** als charakteristische Art des LRT 9170 hat der Vorhabenträger nachvollziehbar hergeleitet, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch *UA 3: baubedingte*

Störungen und Emissionen (Lärm und Erschütterungen) bei Anwendung der Maßnahme *V_{AR}2: Zügiger Rückbau der Bestandsleitung im festgelegten Abschnitt* nicht zu erwarten sind.

Für die Arten **Großes Mausohr** und **Mopsfledermaus** als maßgebliche Gebietsbestandteile hat der Vorhabenträger nachvollziehbar hergeleitet, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch *UA 1: baubedingte Veränderung von Lebensräumen* bei Anwendung der Maßnahme *V1: Umweltbaubegleitung, V2 Bauausschlussflächen (Tabuflächen / Schutzzäune), V_{AR}7a): Vorerkundung potenzieller Quartierbäume auf aktuellen Besatz vor Fällung / Rodung V_{AR}7b) (reversibler) Baumhöhlenverschluss sowie V_{AR}8 Vermeidungsmaßnahme Fledermäuse - Bauzeitenregelung für Fällarbeiten von Bäumen mit Quartiernutzung* nicht zu erwarten sind. Weiterhin hat der Vorhabenträger nachvollziehbar hergeleitet, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch *UA 3: baubedingte Störungen und Emissionen (Lärm und Erschütterungen)* bei Anwendung der Maßnahme *Vo13: Beschränkung des Baubetriebes und von Logistikfahrten auf die Tageszeit* nicht zu erwarten sind.

Funktionale Beziehungen im Netz Natura 2000

Der Vorhabenträger konnte nachvollziehbar darlegen, dass es zu keinen erheblichen Betroffenheiten funktionaler Beziehungen des betrachteten Gebietes zu umliegenden FFH-Gebieten, europäischen Vogelschutzgebieten sowie anderen umliegenden Flächen durch das Vorhaben kommt (vgl. Unterlage 9.5, Kap. 5.3, S. 111 f.).

Kumulierende Vorhaben und Wirkungen

Die Vorhabenträger konnten nachvollziehbar darlegen, dass die für die Prüfung der kumulierenden Vorhaben und Wirkungen betrachteten Pläne und Projekte nicht in der Lage sind, die Umweltauswirkungen des Freileitungsvorhabens so weit zu verstärken, dass die in Kap. 5.2 der Unterlage 9.5 (S. 75 ff.) als nicht-erheblich eingestuften Umweltauswirkungen insgesamt ein erhebliches Niveau erreichen und somit die Erhaltungsziele bzw. maßgeblichen Gebietsbestandteile erheblich beeinträchtigt werden (vgl. Unterlage 9.5, Kap. 6, S. 113 ff.).

Fazit:

Insgesamt lässt sich feststellen, dass unter Berücksichtigung der in Tabelle 15 genannten Maßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen für das Gebiet auszuschließen sind.

VSG Limbacher Teiche (DE 5142-451)

Neubau Segment A (vgl. Unterlage 9.6, Kap. 5.2.1, S. 63 ff.)

In dem Segment A wurden von den prüfrelevanten Arten aufgrund des Abstandes des Vorhabens zu dem Gebiet und der Habitatstrukturen die Arten Höckerschwan (UA 8), Kiebitz (UA 8), Weißstorch (UA 8), Schwarzkopfmöwe (UA 8) und Schwarzstorch (UA 8) als vertieft zu betrachten ermittelt.

In dem Funktionsgebiet 27 (Überregional bedeutsam als Rastgebiet für Wasservögel, Limikole, Schwäne, Schwarz- und Weißstörche sowie als sonstiges Brutgebiet), welches die Funktionsgebiete 28, 29, 33 sowie 35 teilweise einschließt, hat der Vorhabenträger für die

als maßgebliche Gebietsbestandteile gelisteten Arten **Höckerschwan** (Rastvogel, 1-5 Individuen) und **Schwarzkopfmöwe** (Brutvogel, 0-1 Brutpaare) nachvollziehbar hergeleitet, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch *UA 8: Anlagebedingte Verletzung / Tötung von Vögeln durch Kollision* bei Anwendung der Maßnahme V_{AR} *3: Vogelschutzmarkierung* nicht zu erwarten sind.
Für die als maßgebliche Gebietsbestandteile gelisteten Arten **Schwarzstorch** (Rastvogel, 0-1 Individuen), **Weißstorch** (Rastvogel, 0 Individuen) und **Kiebitz** (Rastvogel, 101-250 Individuen) hat der Vorhabenträger nachvollziehbar dargestellt, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch *UA 8: Anlagebedingte Verletzung / Tötung von Vögeln durch Kollision* auch bei Anwendung der Maßnahme V_{AR} *3: Vogelschutzmarkierung* nicht auszuschließen sind. Daher hat der Vorhabenträger für diese Arten Einzelfallbetrachtungen durchgeführt:
Für die Art Schwarzstorch hat der Vorhabenträger nachvollziehbar dargestellt, dass aufgrund der Distanzen (> 1.000 m) zwischen Nahrungshabitaten und Vorzugstrasse kritische Flugsituationen mit erhöhtem Kollisionsrisiko durch geringe Flughöhen bei An- und Abflügen nahezu auszuschließen sind und das verbleibende Restrisiko durch den Einsatz der Maßnahme V_{AR}*3: Vogelschutzmarkierung* ausreichend vermindert werden kann. Somit sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.
Für die Art Weißstorch hat der Vorhabenträger nachvollziehbar dargestellt, dass keine stark frequentierten Nahrungshabitate im Umfeld der Vorzugstrasse vorliegen und beobachtete Überflüge stets in großen Höhen erfolgten, was auf einen Durchzug zu entfernter gelegenen, geeigneteren Habitaten hinweist. Somit liegt keine erhöhte Kollisionsgefahr durch geringe Flughöhen bei An- und Abflügen auf Habitate vor. Im Ergebnis sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.
Für die Art Kiebitz hat der Vorhabenträger nachvollziehbar dargestellt, dass die Nachweise des Kiebitzes als Rastvogel aufgrund ihrer Distanz von > 1.500 m zur Vorzugstrasse außerhalb des zu prüfenden Untersuchungsraumes für die Art liegen und somit erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind.

Funktionale Beziehungen im Netz Natura 2000

Der Vorhabenträger konnte nachvollziehbar darlegen, dass es zu keinen erheblichen Betroffenheiten funktionaler Beziehungen des betrachteten Gebietes zu umliegenden FFH-Gebieten, europäischen Vogelschutzgebieten sowie anderen umliegenden Flächen durch das Vorhaben kommt (vgl. Unterlage 9.6, Kap. 5.3, S. 77 f.).

Kumulierende Vorhaben und Wirkungen

Die Vorhabenträger konnten nachvollziehbar darlegen, dass die für die Prüfung der kumulierenden Vorhaben und Wirkungen betrachteten Pläne und Projekte nicht in der Lage sind, die Umweltauswirkungen des Freileitungsvorhabens so weit zu verstärken, dass die in Kap. 5.2 der Unterlage 9.6 (S. 61 ff.) als nicht-erheblich eingestuften Umweltauswirkungen insgesamt ein erhebliches Niveau erreichen und somit die Erhaltungsziele bzw. maßgeblichen Gebietsbestandteile erheblich beeinträchtigt werden (vgl. Unterlage 9.6, Kap. 6, S. 79).

Fazit:

Insgesamt lässt sich feststellen, dass unter Berücksichtigung der in Tabelle 15 genannten Maßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen für das Gebiet auszuschließen sind.

VSG Tal der Zwickauer Mulde (DE 4842-452)

Neubau Segmente A/B (vgl. Unterlage 9.7, Kap. 5.2.2.1, S. 83 ff.)

In den Segmenten A/B wurde von den prüfrelevanten Arten aufgrund des Abstandes des Vorhabens zu dem Gebiet und der Habitatstrukturen die Arten Schwarzstorch (UA 1, UA 3, UA 8), Weißstorch (UA 1, UA 8), Wachtelkönig (UA 1, UA 7, UA 8), Krickente (UA 1, UA 7, UA 8), Stockente (UA 1, UA 7, UA 8), Baumfalke (UA 1, UA 3, UA 8, UA 9), Rotmilan (UA 1, UA 3, UA 8, UA 9), Schwarzmilan (UA 1, UA 3, UA 8, UA 9), Reiherente (UA 8), Schellente (UA 8), Tafelente (UA 8), Wespenbussard (UA 1, UA 3, UA 8, UA 9), Schwarzspecht (UA 1, UA 3, UA 9), Grauspecht (UA 1, UA 3, UA 9) und Mittelspecht (UA 1, UA 3, UA 9) als vertieft zu betrachten ermittelt.

Für die Funktionsgebiete 61 (Habitat Her1 – Herrnsdorf-Bräunsdorfer Bachtal zw. Muldetal und Bräunsdorf - Naturnahes Bachtal), 63 (Habitat Fro1 – Frohnbachtal zwischen Muldetal und Niederfrohna – Naturnahes Bachtal), 65 (Habitat Fro2 – Frohnbachtal zwischen Muldetal und Niederfrohna – Stillgewässer) und 67 (Habitat Fro3 – Frohnbachtal zwischen Muldetal und Niederfrohna – Waldkomplex) hat der Vorhabenträger für die als maßgebliche Gebietsbestandteil gelistete Art **Schwarzstorch** (FG 61: Rastvogel, 1-5 Individuen; übrige FG: Brutvogel, 0-1 Brutpaare; Rastvogel, 1-5 Individuen) nachvollziehbar hergeleitet, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch *UA 8: Anlagebedingte Verletzung / Tötung von Vögeln durch Kollision* auch bei Anwendung der Maßnahmen *Vo1: Rückbau der Bestandstrasse* sowie *V_{AR}3: Anbringung von Vogelschutzmarkern* nicht auszuschließen sind. Daher hat der Vorhabenträger eine Einzelfallbetrachtung durchgeführt:
Der Vorhabenträger hat dargestellt, dass die geplante Leitung den Langenberger Bach in großer Höhe und nicht waldnah quert, somit von einer gute Sichtbarkeit der Leiterseile auszugehen ist, zumal die Leitungstrassen nicht parallel zum Langenberger Bach verlaufen. Dieser Bereich kann aufgrund seiner Distanz von > 3 km zu den potenziell zur Brut geeigneten Waldgebieten bei Wolkenburg und im Frohnbachtal dem weiteren Aktionsraum zugeordnet werden.
Die Neubauleitung wird in diesem Bereich zwischen der Bahnstromleitung und der Bestandsleitung, die parallel zum Neubau bereits rückgebaut wird, errichtet, so dass insgesamt eine Entlastung durch eine verringerte Flächenausdehnung stattfindet.
Weiterhin befinden sich die geeigneten Bruthabitate alle nördlich des Vorhaben-Querungsbereiches Wolkenburg – Frohnbachtal, so dass die Art die Leitungstrasse nicht queren muss.
Daher kommt der Vorhabenträger insgesamt nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass durch die Lage im weiteren Aktionsraum erhebliche Beeinträchtigungen bei Anwendung der Maßnahmen *V_{AR}2: Zügiger Rückbau der Bestandsleitung* sowie *V_{AR}3: Anbringung von Vogelschutzmarkern* nicht zu erwarten sind.

Für das Funktionsgebiet 61 (Habitat Her1 – Herrnsdorf-Bräunsdorfer Bachtal zw. Muldetal und Bräunsdorf - Naturnahes Bachtal) hat der Vorhabenträger für die als maßgebliche Gebietsbestandteil gelisteten Arten **Schwarzstorch** (Rastvogel, 1-5 Individuen), **Weißstorch** (Brutvogel, 1-1 Brutpaare; Rastvogel, 1-5 Individuen), **Wachtelkönig** (Rastvogel, 0-1 Individuen), **Krickente** (Rastvogel, 6-10 Individuen), **Stockente** (Rastvogel, 0-1.500 Individuen), **Baumfalke** (Brutvogel, 0-1 Brutpaare), **Rotmilan** (Brutvogel, 2-2 Brutpaare) und **Schwarzmilan** (Brutvogel, 0-0 Brutpaare) nachvollziehbar hergeleitet, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch *UA 1: baubedingte Veränderung von Lebensräumen* bei Anwendung der Maßnahmen *V2: Bauausschlussflächen* sowie *V_{AR}4: Bauzeitenregelung* nicht zu erwarten sind.
Weiterhin wurde für das Gebiet für die Arten Schwarzstorch, Schwarzmilan und Rotmilan nachvollziehbar dargestellt, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch *UA 3: baubedingte Störung von Tieren* bei Anwendung der Maßnahmen *V_{AR}1: Vorerkundung* sowie *V_{AR}4: Bauzeitenregelung* nicht zu erwarten sind.
Weiterhin wurde für das Gebiet für die Arten Krickente, Stockente und Wachtelkönig nachvollziehbar dargestellt, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch *UA 7: anlagebedingte Habitatentwertung* bei Anwendung der Maßnahme *V_{AR}2: Zügiger Rückbau der Bestandsleitung* nicht zu erwarten sind.
Weiterhin wurde für das Gebiet für die Arten Weißstorch, Wachtelkönig, Krickente, Stockente, Schwarzmilan, Rotmilan und Baumfalke nachvollziehbar hergeleitet, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch *UA 8: Anlagebedingte Verletzung / Tötung von Vögeln durch Kollision* bei Anwendung der Maßnahme *V_{AR}3: Vogelschutzmarkierung* nicht zu erwarten sind.

Für das Funktionsgebiet 64 (Habitat Her2 – Herrnsdorf-Bräunsdorfer Bachtal zw. Muldetal und Bräunsdorf – Stillgewässer) hat der Vorhabenträger für die als maßgebliche Gebietsbestandteil gelisteten Arten **Krickente** (Rastvogel, 6-10 Individuen), **Reiherente** (Rastvogel, 11-50 Individuen), **Schellente** (Rastvogel, 0-1 Individuen), **Stockente** (Rastvogel, 0-1.500 Individuen), **Tafelente** (Rastvogel, 6-10 Individuen), **Baumfalke** (Brutvogel, 0-1 Brutpaare) und **Schwarzmilan** (Brutvogel, 0-0 Brutpaare) nachvollziehbar hergeleitet, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch *UA 8: Anlagebedingte Verletzung / Tötung von Vögeln durch Kollision* bei Anwendung der Maßnahmen *V_{AR}2: Zügiger Rückbau der Bestandsleitung, V_{AR}3: Vogelschutzmarkierung* sowie *Vo1: Rückbau der Bestandstrasse* nicht zu erwarten sind.

Für das Funktionsgebiet 66 (Habitat Her3 – Herrnsdorf-Bräunsdorfer Bachtal zw. Muldetal und Bräunsdorf – Waldkomplex) hat der Vorhabenträger für die als maßgebliche Gebietsbestandteil gelisteten Arten **Baumfalke** (Brutvogel, 0-1 Brutpaare), **Rotmilan** (Brutvogel, 2-2 Brutpaare), **Schwarzmilan** (Brutvogel, 0-0 Brutpaare), **Wespenbussard** (Brutvogel, 1 Brutpaar), **Schwarzspecht** (Brutvogel, 2 Brutpaare), **Grauspecht** (Brutvogel, 11 Brutpaare) und **Mittelspecht** (Brutvogel, 2-5 Brutpaare) nachvollziehbar hergeleitet, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch *UA 1: baubedingte Veränderung von Lebensräumen* bei Anwendung der Maßnahmen *V2: Bauausschlussflächen* sowie *V_{AR}4: Bauzeitenregelung* nicht zu erwarten sind.
Weiterhin hat der Vorhabenträger nachvollziehbar hergeleitet, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch *UA 9: bau- und betriebsbedingte Veränderung von Lebensräumen im Schutzbereich* sowie *UA 3: baubedingte Störung von Tieren* bei Anwendung der Maßnahmen *V_{AR}1: Vorerkundung* sowie *V_{AR}4: Bauzeitenregelung* nicht zu erwarten sind.

Weiterhin wurde für das Gebiet für die Arten Schwarzmilan, Rotmilan, Baumfalke und Wespenbussard nachvollziehbar hergeleitet, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch *UA 8: Anlagebedingte Verletzung / Tötung von Vögeln durch Kollision* bei Anwendung der Maßnahmen *V_{AR}2: Zügiger Rückbau der Bestandsleitung, V_{AR}3: Vogelschutzmarkierung* sowie *Vo1: Rückbau der Bestandstrasse* nicht zu erwarten sind.

Neubau Segmente C-E (vgl. Unterlage 9.7, Kap. 5.2.2.3, S. 105 ff.)

In den Segmenten C-E wurde von den prüfrelevanten Arten aufgrund des Abstandes des Vorhabens zu dem Gebiet und der Habitatstrukturen die Arten Schwarzstorch (UA 1, UA 3, UA 6, UA 7, UA 8), Höckerschwan (UA 1, UA 3, UA 6, UA 7, UA 8), Singschwan (UA 1, UA 3, UA 6, UA 7, UA 8), Gänsesäger (UA 3, UA 8), Rotmilan (UA 1, UA 3, UA 6, UA 8), Schwarzmilan (UA 1, UA 3, UA 6, UA 8), Weißstorch (UA 1, UA 6, UA 7, UA 8), Baumfalke (UA 1, UA 6, UA 8), Graureiher (UA 1, UA 6, UA 7, UA 8), Silberreiher (UA 1, UA 6, UA 7, UA 8), Krickente (UA 1, UA 6, UA 7, UA 8), Reiherente (UA 8), Schellente (UA 8), Stockente (UA 1, UA 6, UA 7, UA 8), Tafelente (UA 8), Zwergsäger (UA 8), Zwergtaucher (UA 1, UA 6, UA 7, UA 8), Kiebitz (UA 1, UA 6, UA 7, UA 8), Wachtelkönig (UA 1, UA 6, UA 7, UA 8) und Neuntöter (UA 1, UA 6) als vertieft zu betrachten ermittelt.

Für das Funktionsgebiet 68 (Habitat Mu1 – Muldetal zwischen Penig und Glauchau – Fließgewässer Mulde sowie kleinere Nebenläufe, einschließlich begleitender Gehölzstrukturen) hat der Vorhabenträger für die als maßgebliche Gebietsbestandteil gelisteten Arten **Schwarzstorch** (Rastvogel, 1-5 Individuen), **Höckerschwan** (Rastvogel, 6-10 Individuen), **Singschwan** (Rastvogel, 0-1 Individuen), **Gänsesäger** (Rastvogel, 15-100 Individuen), **Rotmilan** (Brutvogel, 2-2 Brutpaare) und **Schwarzmilan** (Brutvogel, 0-0 Brutpaare) nachvollziehbar hergeleitet, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch *UA 3: baubedingte Störung von Tieren* bei Anwendung der Maßnahmen *V_{AR}1: Vorerkundung* sowie *V_{AR}4: Bauzeitenregelung* nicht zu erwarten sind.
Weiterhin wurde für das Gebiet für die Arten **Weißstorch** (Brutvogel, 1 Brutpaar; Rastvogel, 1-5 Individuen), Rotmilan, Schwarzmilan, **Baumfalke** (Brutvogel, 0-1 Brutpaare), **Graureiher** (Rastvogel, 11-50 Individuen), **Silberreiher** (Rastvogel, 6-10 Individuen), Höckerschwan, Singschwan, Gänsesäger, **Krickente** (Rastvogel, 6-10 Individuen), **Reiherente** (Rastvogel, 11-50 Individuen), **Schellente** (Rastvogel, 0-1 Individuen), **Stockente** (0-1.500 Individuen), **Tafelente** (6-10 Individuen), **Zwergsäger** (Rastvogel, 1-5 Individuen) und **Zwergtaucher** (Rastvogel, 1-5 Individuen) nachvollziehbar hergeleitet, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch *UA 8: Anlagebedingte Verletzung / Tötung von Vögeln durch Kollision* bei Anwendung der Maßnahmen *V_{AR}3: Vogelschutzmarkierung* sowie *Vo1: Rückbau der Bestandstrasse* nicht zu erwarten sind.

Für das Funktionsgebiet 62 (Habitat Mu2 – Muldetal zwischen Penig und Glauchau – Stillgewässer) hat der Vorhabenträger für die Arten **Graureiher** (Rastvogel, 11-50 Individuen), **Silberreiher** (Rastvogel, 6-10 Individuen), **Höckerschwan** (Rastvogel, 6-10 Individuen), **Singschwan** (Rastvogel, 0-1 Individuen), **Gänsesäger** (Rastvogel, 15-100 Individuen), **Pfeifente** (Rastvogel, 1-5 Individuen), **Krickente** (Rastvogel, 6-10 Individuen), **Reiherente** (Rastvogel, 11-50 Individuen), **Schellente** (Rastvogel, 0-1 Individuen), **Stockente** (0-1.500 Individuen),

Tafelente (6-10 Individuen), **Zwergsäger** (Rastvogel, 1-5 Individuen), **Zwergtaucher** (Rastvogel, 1-5 Individuen) und **Baumfalke** (Brutvogel, 0-1 Brutpaare) nachvollziehbar hergeleitet, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch *UA 8: Anlagebedingte Verletzung / Tötung von Vögeln durch Kollision* bei Anwendung der Maßnahmen *V_{AR}3: Vogelschutzmarkierung* sowie *Vo1: Rückbau der Bestandstrasse* nicht zu erwarten sind.

Für das Funktionsgebiet 69 (Habitat Mu3 – Muldetal zwischen Penig und Glauchau – Waldkomplex) hat der Vorhabenträger für die Arten **Schwarzstorch** (Brutvogel, 0-1 Brutpaare; Rastvogel, 1-5 Individuen), **Rotmilan** (Brutvogel, 2-2 Brutpaare) und **Schwarzmilan** (Brutvogel, 0-0 Brutpaare) nachvollziehbar hergeleitet, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch *UA 3: baubedingte Störung von Tieren* bei Anwendung der Maßnahmen *V_{AR}1: Vorerkundung* sowie *V_{AR}4: Bauzeitenregelung* nicht zu erwarten sind.
Weiterhin wurde für das Gebiet für die Arten **Baumfalke** (Brutvogel, 0-1 Brutpaare), Rotmilan und Schwarzmilan nachvollziehbar hergeleitet, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch *UA 8: Anlagebedingte Verletzung / Tötung von Vögeln durch Kollision* bei Anwendung der Maßnahmen *V_{AR}3: Vogelschutzmarkierung* sowie *Vo1: Rückbau der Bestandstrasse* nicht zu erwarten sind.

Für das Funktionsgebiet 70 (Habitat Mu4 – Muldetal zwischen Penig und Glauchau – Grün- und Ackerlandkomplex) hat der Vorhabenträger für die Arten **Kiebitz** (Rastvogel, 11-50 Individuen; Brutvogel, 1-1 Brutpaar,), **Weißstorch** (Brutvogel, 1 Brutpaar; Rastvogel, 1-5 Individuen), **Schwarzstorch** (Rastvogel, 1-5 Individuen), **Graureiher** (Rastvogel, 11-50 Individuen), **Silberreiher** (Rastvogel, 6-10 Individuen), **Wachtelkönig** (Rastvogel, 0-1 Individuen), **Höckerschwan** (Rastvogel, 6-10 Individuen), **Singschwan** (Rastvogel, 0-1 Individuen), **Krickente** (Rastvogel, 6-10 Individuen), **Stockente** (0-1.500 Individuen), **Zwergtaucher** (Rastvogel, 1-5 Individuen) **Baumfalke** (Brutvogel, 0-1 Brutpaare), **Rotmilan** (Brutvogel, 2-2 Brutpaare), **Schwarzmilan** (Brutvogel, 0-0 Brutpaare) und **Neuntöter** (Brutvogel, 8 Brutpaare) nachvollziehbar hergeleitet, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch *UA 1: baubedingte Veränderung von Lebensräumen* bei Anwendung der Maßnahmen *V_{AR}4: Bauzeitenregelung* sowie *V2: Bauausschlussflächen und Schutzzäune* nicht zu erwarten sind.
Weiterhin wurde für das Gebiet für die genannten Arten nachvollziehbar hergeleitet, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch *UA 6: anlagebedingter Habitat- bzw. Lebensraumverlust* bei Anwendung der Maßnahme *V_{AR}2: Zügiger Rückbau der Bestandsleitung* nicht zu erwarten sind.
Weiterhin wurde für das Gebiet für die Arten Höckerschwan, Singschwan, Rotmilan und Schwarzmilan nachvollziehbar hergeleitet, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch *UA 3: baubedingte Störung von Tieren* bei Anwendung der Maßnahmen *V_{AR}1: Vorerkundung* sowie *V_{AR}4: Bauzeitenregelung* nicht zu erwarten sind.
Weiterhin wurde für das Gebiet für die Arten Kiebitz, Weißstorch, Schwarzstorch, Graureiher, Silberreiher, Wachtelkönig, Höckerschwan, Singschwan, Krickente, Stockente und Zwergtaucher nachvollziehbar hergeleitet, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch *UA 7: anlagebedingte Habitatentwertung* bei Anwendung der Maßnahme *V_{AR}2: Zügiger Rückbau der Bestandsleitung* nicht zu erwarten sind.
Weiterhin wurde für das Gebiet für die Arten Kiebitz, Wachtelkönig, Weißstorch, Graureiher, Silberreiher, Höckerschwan, Singschwan, Krickente, Stockente, Zwergtaucher, Rotmilan und Schwarzmilan nachvollziehbar hergeleitet, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch *UA 8:*

Anlagebedingte Verletzung / Tötung von Vögeln durch Kollision bei Anwendung der Maßnahmen *V_{AR}3: Vogelschutzmarkierung* sowie *Vo1: Rückbau der Bestandstrasse* nicht zu erwarten sind.

Für die Funktionsgebiete 68 (Habitat Mu1 – Muldetal zwischen Penig und Glauchau – Fließgewässer Mulde sowie kleinere Nebenläufe, einschließlich begleitender Gehölzstrukturen), 62 (Habitat Mu2 – Muldetal zwischen Penig und Glauchau – Stillgewässer), 69 (Habitat Mu3 – Muldetal zwischen Penig und Glauchau – Waldkomplex) und 70 (Habitat Mu4 – Muldetal zwischen Penig und Glauchau – Grün- und Ackerlandkomplex) hat der Vorhabenträger für die Art **Schwarzstorch** (Brutvogel, 0-1 Brutpaare; Rastvogel, 1-5 Individuen) nachvollziehbar hergeleitet, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch *UA 8: Anlagebedingte Verletzung / Tötung von Vögeln durch Kollision* auch bei Anwendung der Maßnahmen *Vo1: Rückbau der Bestandstrasse* sowie *V_{AR}3: Anbringung von Vogelschutzmarkern* nicht auszuschließen sind. Daher hat der Vorhabenträger eine Einzelfallbetrachtung durchgeführt:
Der Vorhabenträger führt aus, dass der Bereich des Zwickauer Muldetals nur ein geringes Habitatpotenzial besitzt und somit in diesem Bereich die Trasse eher in großer Höhe überflogen wird und keine An- und Abflüge in Leitungshöhe zu erwarten sind. Das Kollisionsrisiko wird weiter gesenkt, da die geplante Leitung die Zwickauer Mulde in großer Höhe und nicht waldnah quert und somit eine gute Sichtbarkeit der Leiterseile anzunehmen ist. Dieser Bereich kann aufgrund seiner Distanz von > 3 km zu den potenziell zur Brut geeigneten Waldgebieten bei Wolkenburg und im Frohnbachtal dem weiteren Aktionsraum zugeordnet werden.
Weiterhin befinden sich die geeigneten Bruthabitate alle nördlich des Vorhaben-Querungsbereiches Wolkenburg – Frohnbachtal, sodass die Art die Leitungstrasse nicht queren muss. Daher kommt der Vorhabenträger insgesamt nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass durch die Lage im weiteren Aktionsraum erhebliche Beeinträchtigungen bei Anwendung der Maßnahmen *V_{AR}2: Zügiger Rückbau der Bestandsleitung* sowie *V_{AR}3: Anbringung von Vogelschutzmarkern* nicht zu erwarten sind.

<u>Rückbau Segment R1 (vgl. Unterlage 9.7, Kap. 5.2.3.1, S. 133 ff.)</u>

Im Segment R1 wurden von den prüfrelevanten Arten aufgrund des Abstandes des Vorhabens zu dem Gebiet und der Habitatstrukturen die Arten Rotmilan (UA 1, UA 3), Schwarzmilan (UA 1, UA 3), Baumfalke (UA 1), Wespenbussard (UA 1), Schwarzspecht (UA 1), Grauspecht (UA 1) und Mittelspecht (UA 1) als vertieft zu betrachten ermittelt.

Für das Funktionsgebiet 61 (Habitat Her1 – Herrnsdorf-Bräunsdorfer Bachtal zw. Muldetal und Bräunsdorf - Naturnahes Bachtal) hat der Vorhabenträger für die als maßgebliche Gebietsbestandteil gelisteten Arten **Rotmilan** (Brutvogel, 2-2 Brutpaare) und **Schwarzmilan** (Brutvogel, 0-0 Brutpaare) nachvollziehbar hergeleitet, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch *UA 3: baubedingte Störung von Tieren* bei Anwendung der Maßnahmen *V_{AR}1: Vorerkundung, V_{AR}2: Zügiger Rückbau der Bestandsleitung* sowie *V_{AR}4: Bauzeitenregelung* nicht zu erwarten sind.

Für das Funktionsgebiet 66 (Habitat Her3 – Herrnsdorf-Bräunsdorfer Bachtal zw. Muldetal und Bräunsdorf – Waldkomplex) hat der Vorhabenträger für die als maßgebliche Gebietsbestandteil gelisteten Arten **Baumfalke** (Brutvogel, 0-1 Brutpaare), **Rotmilan** (Brutvogel, 2-2

Brutpaare), **Schwarzmilan** (Brutvogel, 0-0 Brutpaare), **Wespenbussard** (Brutvogel, 1 Brutpaar), **Schwarzspecht** (Brutvogel, 2 Brutpaare), **Grauspecht** (Brutvogel, 11 Brutpaare) und **Mittelspecht** (Brutvogel, 2-5 Brutpaare) nachvollziehbar hergeleitet, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch *UA 1: Baubedingte Inanspruchnahme von Flächen (einschließlich Fallenwirkung (Mortalität) von Bauflächen für Tiere* bei Anwendung der Maßnahmen *V_{AR}1: Vorerkundung, V_{AR}4: Bauzeitenregelung, V2: Bauausschlussflächen* sowie *V7: Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen einschließlich Pflegemaßnahmen* nicht zu erwarten sind.
Weiterhin wurde für das Gebiet für die Arten Rotmilan und Schwarzmilan nachvollziehbar hergeleitet, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch *UA 3: baubedingte Störung von Tieren* bei Anwendung der Maßnahmen *V_{AR}1: Vorerkundung, V_{AR}2: Zügiger Rückbau der Bestandsleitung* sowie *V_{AR}4: Bauzeitenregelung* nicht zu erwarten sind.

Rückbau Segmente B/C (vgl. Unterlage 9.7, Kap. 5.2.3.2, S. 138 ff.)

Im Segment R1 wurden von den prüfrelevanten Arten aufgrund des Abstandes des Vorhabens zu dem Gebiet und der Habitatstrukturen die Arten Schwarzstorch (UA 1, UA 3), Weißstorch (UA 1), Graureiher (UA 1), Silberreiher (UA 1), Wachtelkönig (UA 1), Krickente (UA 1), Stockente (UA 1), Höckerschwan (UA 3), Singschwan (UA 3), Gänsesäger (UA 3), Krickente (UA 1), Stockente (UA 1), Zwergtaucher (UA 1), Baumfalke (UA 1), Rotmilan (UA 1, UA 3), Schwarzmilan (UA 1, UA 3), Eisvogel (UA 1), Neuntöter (UA 1), Kiebitz (UA 1), Schwarzspecht (UA 1), Grauspecht (UA 1) und Mittelspecht (UA 1) als vertieft zu betrachten ermittelt.

Für das Funktionsgebiet 61 (Habitat Her1 – Herrnsdorf-Bräunsdorfer Bachtal zw. Muldetal und Bräunsdorf - Naturnahes Bachtal) hat der Vorhabenträger für die als maßgebliche Gebietsbestandteil gelisteten Arten **Weißstorch** (Brutvogel, 1-1 Brutpaare; Rastvogel, 1-5 Individuen), **Wachtelkönig** (Rastvogel, 0-1 Individuen), **Krickente** (Rastvogel, 6-10 Individuen), **Stockente** (Rastvogel, 0-1.500 Individuen), **Baumfalke** (Brutvogel, 0-1 Brutpaare), **Rotmilan** (Brutvogel, 2-2 Brutpaare), **Schwarzmilan** (Brutvogel, 0-0 Brutpaare), **Eisvogel** (Brutvogel, 5 Brutpaare) und **Neuntöter** (Brutvogel 8 Brutpaare) nachvollziehbar hergeleitet, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch *UA 1: baubedingte Veränderung von Lebensräumen* bei Anwendung der Maßnahmen *V2: Bauausschlussflächen* sowie *V7: Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen einschließlich Pflegemaßnahmen* nicht zu erwarten sind.
Weiterhin wurde für das Gebiet für die Arten Schwarzmilan und Rotmilan nachvollziehbar dargestellt, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch *UA 3: baubedingte Störung von Tieren* bei Anwendung der Maßnahmen *V_{AR}1: Vorerkundung, V_{AR}2: Zügiger Rückbau der Bestandsleitung* sowie *V_{AR}4: Bauzeitenregelung* nicht zu erwarten sind.

Für das Funktionsgebiet 66 (Habitat Her3 – Herrnsdorf-Bräunsdorfer Bachtal zw. Muldetal und Bräunsdorf – Waldkomplex) hat der Vorhabenträger für die als maßgebliche Gebietsbestandteil gelisteten Arten **Baumfalke** (Brutvogel, 0-1 Brutpaare), **Rotmilan** (Brutvogel, 2-2 Brutpaare), **Schwarzmilan** (Brutvogel, 0-0 Brutpaare), **Wespenbussard** (Brutvogel, 1 Brutpaar), **Schwarzspecht** (Brutvogel, 2 Brutpaare), **Grauspecht** (Brutvogel, 11 Brutpaare) und **Mittelspecht** (Brutvogel, 2-5 Brutpaare) nachvollziehbar hergeleitet, dass erhebliche Beein-

trächtigungen durch *UA 1: Baubedingte Inanspruchnahme von Flächen (einschließlich Fallenwirkung (Mortalität) von Bauflächen für Tiere* bei Anwendung der Maßnahmen *V2: Bauausschlussflächen* sowie *V7: Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen einschließlich Pflegemaßnahmen* nicht zu erwarten sind.
Weiterhin wurde für das Gebiet für die Arten Rotmilan und Schwarzmilan nachvollziehbar hergeleitet, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch *UA 3: baubedingte Störung von Tieren* bei Anwendung der Maßnahmen *V_{AR}1: Vorerkundung, V_{AR}2: Zügiger Rückbau der Bestandsleitung* sowie *V_{AR}4: Bauzeitenregelung* nicht zu erwarten sind.

Für das Funktionsgebiet 68 (Habitat Mu1 – Muldetal zwischen Penig und Glauchau – Fließgewässer Mulde sowie kleinere Nebenläufe, einschließlich begleitender Gehölzstrukturen) hat der Vorhabenträger für die als maßgebliche Gebietsbestandteil gelisteten Arten **Schwarzstorch** (Brutvogel, 0-1 Brutpaare; Rastvogel, 1-5 Individuen), **Höckerschwan** (Rastvogel, 6-10 Individuen), **Singschwan** (Rastvogel, 0-1 Individuen), **Gänsesäger** (Rastvogel, 15-100 Individuen), **Rotmilan** (Brutvogel, 2-2 Brutpaare) und **Schwarzmilan** (Brutvogel, 0-0 Brutpaare) nachvollziehbar hergeleitet, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch *UA 3: baubedingte Störung von Tieren* bei Anwendung der Maßnahmen *V_{AR}1: Vorerkundung, V_{AR}2: Zügiger Rückbau der Bestandsleitung* sowie *V_{AR}4: Bauzeitenregelung* nicht zu erwarten sind.

Für das Funktionsgebiet 69 (Habitat Mu3 – Muldetal zwischen Penig und Glauchau – Waldkomplex) hat der Vorhabenträger für die als maßgebliche Gebietsbestandteil gelisteten Arten **Schwarzstorch** (Brutvogel, 0-1 Brutpaare), **Rotmilan** (Brutvogel, 2-2 Brutpaare) und **Schwarzmilan** (Brutvogel, 0-0 Brutpaare) nachvollziehbar hergeleitet, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch *UA 3: baubedingte Störung von Tieren* bei Anwendung der Maßnahmen *V_{AR}1: Vorerkundung, V_{AR}2: Zügiger Rückbau der Bestandsleitung* sowie *V_{AR}4: Bauzeitenregelung* nicht zu erwarten sind.

Für das Funktionsgebiet 70 (Habitat Mu4 – Muldetal zwischen Penig und Glauchau – Grün- und Ackerlandkomplex) hat der Vorhabenträger für die als maßgebliche Gebietsbestandteil gelisteten Arten **Kiebitz** (Rastvogel, 11-50 Individuen; Brutvogel, 1-1 Brutpaar,), **Weißstorch** (Brutvogel, 1 Brutpaar; Rastvogel, 1-5 Individuen), **Schwarzstorch** (Rastvogel, 1-5 Individuen), **Graureiher** (Rastvogel, 11-50 Individuen), **Silberreiher** (Rastvogel, 6-10 Individuen), **Wachtelkönig** (Rastvogel, 0-1 Individuen), **Höckerschwan** (Rastvogel, 6-10 Individuen), **Singschwan** (Rastvogel, 0-1 Individuen), **Krickente** (Rastvogel, 6-10 Individuen), **Stockente** (0-1.500 Individuen), **Zwergtaucher** (Rastvogel, 1-5 Individuen) **Baumfalke** (Brutvogel, 0-1 Brutpaare), **Rotmilan** (Brutvogel, 2-2 Brutpaare), **Schwarzmilan** (Brutvogel, 0-0 Brutpaare) und **Neuntöter** (Brutvogel, 8 Brutpaare) nachvollziehbar hergeleitet, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch *UA 1: Baubedingte Inanspruchnahme von Flächen (einschließlich Fallenwirkung (Mortalität) von Bauflächen für Tiere* bei Anwendung der Maßnahmen *V2: Bauausschlussflächen* sowie *V7: Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen einschließlich Pflegemaßnahmen* nicht zu erwarten sind.
Weiterhin wurde für das Gebiet für die Arten Schwarzstorch, Höckerschwan, Singschwan, Rotmilan und Schwarzmilan nachvollziehbar hergeleitet, dass erhebliche Beeinträchtigungen

durch *UA 3: baubedingte Störung von Tieren* bei Anwendung der Maßnahmen *V_{AR}1: Vorerkundung, V_{AR}2: Zügiger Rückbau der Bestandsleitung* sowie *V_{AR}4: Bauzeitenregelung* nicht zu erwarten sind.

Funktionale Beziehungen im Netz Natura 2000

Der Vorhabenträger konnte nachvollziehbar darlegen, dass es zu keinen erheblichen Betroffenheiten funktionaler Beziehungen des betrachteten Gebietes zu umliegenden FFH-Gebieten, europäischen Vogelschutzgebieten sowie anderen umliegenden Flächen durch das Vorhaben kommt (vgl. Unterlage 9.7, Kap. 5.3, S. 147 ff.).

Kumulierende Vorhaben und Wirkungen

Die Vorhabenträger konnten nachvollziehbar darlegen, dass die für die Prüfung der kumulierenden Vorhaben und Wirkungen betrachteten Pläne und Projekte nicht in der Lage sind, die Umweltauswirkungen des Freileitungsvorhabens so weit zu verstärken, dass die in Kap. 5.2 der Unterlage 9.7 (S. 79 ff.) als nicht-erheblich eingestuften Umweltauswirkungen insgesamt ein erhebliches Niveau erreichen und somit die Erhaltungsziele bzw. maßgeblichen Gebietsbestandteile erheblich beeinträchtigt werden (vgl. Unterlage 9.7, Kap. 6, S. 151 ff.).

Fazit:

Insgesamt lässt sich feststellen, dass unter Berücksichtigung der in Tabelle 15 genannten Maßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen für das Gebiet auszuschließen sind.

GGB Auma – Buchenberg – Wolcheteiche (DE 5237-302)

Neubau Segmente H/I (vgl. Unterlage 9.8, Kap. 5.2.1, S. 28 ff.)

In den Segmenten H/I wurde von den prüfrelevanten Arten aufgrund des Abstandes des Vorhabens zu dem Gebiet und den Habitatstrukturen die Art Schwarzstorch (UA 8) als vertieft zu betrachten ermittelt.

Für das Funktionsgebiet 230 (Lokal bedeutendes Wasservogel Brut- und Rastgebiet sowie Schwarzstorch-Rastgebiet südlich Weida) hat der Vorhabenträger für die als maßgeblichen Gebietsbestandteil gelistete Art **Schwarzstorch** (Rastvogel, 1-5 Individuen), die zudem charakteristische Art des LRT 3260 ist, nachvollziehbar hergeleitet, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch *UA 8: Anlagebedingte Verletzung / Tötung von Vögeln durch Kollision* bei Anwendung der Maßnahmen *Vo1: Rückbau der Bestandsleitung* sowie *V_{AR} 3: Vogelschutzmarkierung* nicht zu erwarten sind.

Funktionale Beziehungen im Netz Natura 2000

Der Vorhabenträger konnte nachvollziehbar darlegen, dass es zu keinen erheblichen Betroffenheiten funktionaler Beziehungen des betrachteten Gebietes zu umliegenden FFH-Gebieten, europäischen Vogelschutzgebieten sowie anderen umliegenden Flächen durch das Vorhaben kommt (vgl. Unterlage 9.8, Kap. 5.3, S. 31).

Kumulierende Vorhaben und Wirkungen

Die Vorhabenträger konnten nachvollziehbar darlegen, dass die für die Prüfung der kumulierenden Vorhaben und Wirkungen betrachteten Pläne und Projekte nicht in der Lage sind, die Umweltauswirkungen des Freileitungsvorhabens so weit zu verstärken, dass die in Kap. 5.2 der Unterlage 9.8 (S. 26 ff.) als nicht-erheblich eingestuften Umweltauswirkungen insgesamt ein erhebliches Niveau erreichen und somit die Erhaltungsziele bzw. maßgeblichen Gebietsbestandteile erheblich beeinträchtigt werden (vgl. Unterlage 9.8, Kap. 6, S. 32 ff.).

Fazit:

Insgesamt lässt sich feststellen, dass unter Berücksichtigung der in Tabelle 15 genannten Maßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen für das Gebiet auszuschließen sind.

VSG Auma-Aue mit Wolcheteiche und Struthbach-Niederung (DE 5237-420)

Neubau Segmente H/I (vgl. Unterlage 9.9, Kap. 5.2.1, S. 32 ff.)

In den Segmenten H/I wurde von den prüfrelevanten Arten aufgrund des Abstandes des Vorhabens zu dem Gebiet und den Habitatstrukturen die Art Schwarzstorch (UA 8) als vertieft zu betrachten ermittelt.

Für das Funktionsgebiet 230 (Lokal bedeutendes Wasservogel Brut- und Rastgebiet sowie Schwarzstorch-Rastgebiet südlich Weida) hat der Vorhabenträger für die als maßgeblichen Gebietsbestandteil gelistete Art **Schwarzstorch** (Rastvogel, 1-5 Individuen) nachvollziehbar hergeleitet, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch *UA 8: Anlagebedingte Verletzung / Tötung von Vögeln durch Kollision* bei Anwendung der Maßnahmen *Vo1: Rückbau der Bestandsleitung* sowie V_{AR} *3: Vogelschutzmarkierung* nicht zu erwarten sind.

Funktionale Beziehungen im Netz Natura 2000

Der Vorhabenträger konnte nachvollziehbar darlegen, dass es zu keinen erheblichen Betroffenheiten funktionaler Beziehungen des betrachteten Gebietes zu umliegenden FFH-Gebieten, europäischen Vogelschutzgebieten sowie anderen umliegenden Flächen durch das Vorhaben kommt (vgl. Unterlage 9.9, Kap. 5.3, S. 34).

Kumulierende Vorhaben und Wirkungen

Die Vorhabenträger konnten nachvollziehbar darlegen, dass die für die Prüfung der kumulierenden Vorhaben und Wirkungen betrachteten Pläne und Projekte nicht in der Lage sind, die Umweltauswirkungen des Freileitungsvorhabens so weit zu verstärken, dass die in Kap. 5.2 der Unterlage 9.9 (S. 30 ff.) als nicht-erheblich eingestuften Umweltauswirkungen insgesamt ein erhebliches Niveau erreichen und somit die Erhaltungsziele bzw. maßgeblichen Gebietsbestandteile erheblich beeinträchtigt werden (vgl. Unterlage 9.9, Kap. 6, S. 35 ff.).

Fazit:

Insgesamt lässt sich feststellen, dass unter Berücksichtigung der in Tabelle 15 genannten Maßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen für das Gebiet auszuschließen sind.

c) Besonderer Artenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben steht auch in Einklang mit den zwingend zu beachtende Vorgaben des Artenschutzrechts.

(aa) Rechtliche Grundlagen

Näher zu prüfen war nur das besondere Artenschutzrecht, da im Bereich der Planung und Zulassung von Vorhaben das allgemeine Artenschutzrecht letztlich ohne Relevanz ist. Das allgemeine Artenschutzrecht beansprucht zwar ebenfalls strikte Geltung, doch stehen die Verbote des § 39 Abs. 1 BNatSchG unter dem Vorbehalt des vernünftigen Grundes, der hier mit dem Bau und Betrieb von Infrastrukturvorhaben im Sinne dieser Vorschrift gegeben ist[86]. Weitergehende Verbote sieht zwar § 39 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG vor. Hiervon regelt jedoch § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG für die nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffe – wie im vorliegenden Fall (s. dazu auch Kap. B.IV.3.f)– eine Legalausnahme.

Demnach bedurften vorliegend lediglich die Vorgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG einer eingehenderen Prüfung. Die Vorschrift sieht in Bezug auf die besonders geschützten Arten Zugriffsverbote vor. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist zwar handlungsbezogen ausgestaltet und kennt kein spezielles Prüferfordernis wie bspw. § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG, doch ist nach ständiger Rechtsprechung in der Vorhabenzulassung gleichwohl zu prüfen, ob das Vorhaben zur Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG führt (Siehe nur BVerwG, Urt. v. 12.08.2009 – 9 A 64.07, NuR 2010, 276 (Rn. 37); BVerwG, Urt. v. 18.03.2009 – 9 A 39.07, NVwZ 2010, 44 (Rn. 43)[87]. Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

> 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
> 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
> 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
> 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

[86] *Lau*, in Frenz/Müggenborg, BKom BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 39 Rn. 7.
[87] Siehe nur BVerwG, Urt. v. 12.08.2009 – 9 A 64.07, NuR 2010, 276 (Rn. 37); BVerwG, Urt. v. 18.03.2009 – 9 A 39.07, NVwZ 2010, 44 (Rn. 43).

Welche Arten besonders geschützt sind, regelt § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG.

Hinzu kommt, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gemäß Absatz 5 Satz 1 der Vorschrift für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 diese Verbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5 gelten. Ausweislich des Satzes 5 sind im Anwendungsbereich des § 44 Abs. 5 BNatSchG nur die in Anhang IV Buchst. a FFH-RL aufgeführte Tierarten, die europäischen Vogelarten und die Arten näher zu prüfen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind. Da eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG noch nicht erlassen wurde, beschränkt sich das prüfpflichtige Artenspektrum mithin auf die Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Da es sich vorliegend um ein nach § 17 Abs. 1 BNatSchG zugelassenes Vorhaben handelt, konnte sich folglich hinsichtlich der nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbaren Beeinträchtigungen die besondere artenschutzrechtliche Prüfung auf diese Arten beschränken. Für die Zwecke der besonderen artenschutzrechtlichen Prüfung wurde zunächst unterstellt, dass es sich bei allen artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen des Vorhabens um unvermeidbare Beeinträchtigungen im Sinne des § 15 Abs. 1 BNatSchG handelt. Ob dies tatsächlich der Fall ist, wurde sodann im Rahmen der Eingriffsregelung geprüft (s. B.IV.3.f).

Die Eröffnung des Anwendungsbereichs des § 44 Abs. 5 BNatSchG bewirkt darüber hinaus noch weitere Privilegierungen. So liegt nach Satz 2 der Vorschrift ein Verstoß gegen

- das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

- das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

- das Verbot nach Absatz 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können gemäß § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Zudem gelten nach § 44 Abs. 5 S. 4 BNatSchG für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchst. b FFH-RL aufgeführten Arten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Neben den ausdrücklich in § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG genannten „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (im Folgenden: CEF-Maßnahmen) können zur Verhinderung des Eintritts von Verbotsverwirklichungen auch sonstige Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden, obgleich dies nicht explizit geregelt ist[88]. Es stellt aus Sicht des Artenschutzes nämlich keinen Unterschied dar, ob die durch ein Vorhaben verursachten Beeinträchtigungen von vornherein als artenschutzrechtlich unproblematisch einzustufen sind oder ob sie diese Eigenschaft erst dadurch erlangen, dass entsprechende Schutzvorkehrungen angeordnet und getroffen werden[89].

Grundvoraussetzung für eine belastbare artenschutzrechtliche Prüfung ist indes zunächst das Wissen darum, welche gegenüber den Wirkungen des Vorhabens empfindlichen prüfrelevanten besonders geschützten Arten im Wirkraum des Vorhabens überhaupt vorkommen. Dabei gilt anders als im europäischen Gebietsschutzrecht nicht der Maßstab der Gewissheit, sondern der Maßstab der praktischen Vernunft[90]. Was genau vor diesem Hintergrund ermittelt werden muss, hängt von den naturräumlichen Gegebenheiten sowie den zu erwartenden Auswirkungen des betreffenden Vorhabens ab[91]. Die Ermittlungen müssen nicht erschöpfend sein, sondern nur so weit gehen, dass die Intensität und Tragweite der Beeinträchtigung erfasst werden können[92]. Sie müssen dabei dem grundsätzlich individuenbezogenen Schutzansatz des besonderen Artenschutzrechts Rechnung tragen. Dazu sind Daten erforderlich, denen sich in Bezug auf den Untersuchungsraum die Häufigkeit und Verteilung der geschützten Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen[93]. Regelmäßig geboten sind die Auswertungen vorhandener Erkenntnisse und Bestandserfassungen vor Ort. In den meisten Fällen wird erst eine aus diesen beiden Quellen gewonnene Gesamtschau eine hinreichende Erkenntnisgrundlage verschaffen[94]. Wird auf vorhandene Erkenntnisse zurückgegriffen, ist auf eine ausreichende Aktualität der Datengrundlage zu achten. Soweit allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen, Habitatansprüchen und erforderlichen Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein oder Nicht-Vor-

[88] Vgl. BVerwG, Urt. v. 06.11.2013 – 9 A 14.12, BVerwGE 148, 373 (Rn. 111); BVerwG, Urt. v. 28.04.2016 – 9 A 9.15, NVwZ 2016, 1710 (Rn. 144).
[89] Vgl. BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 A 20.05, BVerwGE 128, 1 (Rn. 53).
[90] BVerwG, Urt. v. 27.11.2018 – 9 A 8.17, BVerwGE 163, 380 (Rn. 123); BVerwG, Urt. v. 9.7.2009 – 4 C 12.07, NVwZ 2010, 123 (Rn. 45).
[91] BVerwG, Urt. v. 09.07.2008 – 9 A 14.07, BVerwGE 131, 274 (Rn. 54).
[92] BVerwG, Urt. v. 12.03.2008 – 9 A 3.06, BVerwGE 130, 299 (Rn. 243).
[93] BVerwG, Urt. v. 09.07.2009 – 4 C 12.07, NVwZ 2010, 123 (Rn. 44).
[94] BVerwG, Urt. v. 12.08.2009 – 9 A 64.07, BVerwGE 134, 308 (Rn. 38).

handensein bestimmter Arten zulassen, können die entsprechenden Schlussfolgerungen gezogen und späteren Beurteilungen zugrunde gelegt werden[95]. Es kann zudem mit Prognosewahrscheinlichkeiten, Schätzungen und – soweit der Sachverhalt dadurch angemessen erfasst werden kann – auch Worst-Case-Annahmen gearbeitet werden[96]. Im Einzelfall können auch Stichproben ausreichend sein[97]. Ebenso kann von Untersuchungen Abstand genommen werden, von denen keine weitergehenden Erkenntnisse zu erwarten sind[98].

Soweit und solange es noch an gesicherten Methodenstandards und Erkenntnissen hinsichtlich der Bestandserfassung oder der Bewertung von Befunden fehlt, kommt der Planfeststellungsbehörde eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zu, namentlich bei der Quantifizierung möglicher Betroffenheiten und bei der Beurteilung ihrer populationsbezogenen Wirkungen[99]. Liegen der behördlichen Beurteilung artenschutzrechtlicher Fragen im Auftrag des Vorhabenträgers von Fachgutachtern erstellte Ausarbeitungen zugrunde, die Angaben zur Methodik sowie Bezugnahmen auf Werke über Methodenstandards oder Leitfäden enthalten, und so grundsätzlich Aufschluss über die bei ihrer Erstellung angewendeten Methoden und die damit erzielten Ergebnisse gewähren, so kann sich die Planfeststellungsbehörde diesen Ausarbeitungen anschließen; die dafür tragenden wesentlichen Erwägungen hat sie indes schriftlich zu dokumentieren[100].

Unter Beachtung all dessen war festzustellen, dass das planfestgestellte Vorhaben nicht zur Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände führt. Daher stellte sich auch nicht die Frage nach einer etwaigen Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG oder Befreiung gemäß § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Dies gilt ausnahmslos auch für die Brut-, Zug- und Rastvogelarten. Soweit im Rahmen der Entscheidung nach § 12 NABEG für einige dieser Arten nicht mit ausreichender Sicherheit das Eingreifen von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden konnte, weswegen vorsorglich eine Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorgenommen wurde, hat sich dies in der detaillierteren, vor allem auf zusätzlich erhobene Bestandsdaten gründenden Prüfung auf Planfeststellungsebene nicht bestätigt.

(bb) Methodik

Um der Planfeststellungsbehörde die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu ermöglichen, hat der Vorhabenträger zunächst die mit der Umsetzung des Vorhabens

---

[95] BVerwG, Urt. v. 09.07.2008 – 9 A 14.07, BVerwGE 131, 274 (Rn. 54).
[96] BVerwG, Urt. v. 12.08.2009 – 9 A 64.07, BVerwGE 134, 308 (Rn. 38).
[97] BVerwG, Urt. v. 09.07.2009 – 4 C 12.07, NVwZ 2010, 123 (Rn. 44).
[98] BVerwG, Urt. v. 09.07.2008 – 9 A 14.07, BVerwGE 131, 274 (Rn. 54).
[99] BVerwG, Urt. v. 23.4.2014 – 9 A 25.12, BVerwGE 149, 289 (Rn. 90); siehe hierzu auch BVerfG, Beschl. v. 23.10.2018 – 1 BvR 2523/13, 1 BvR 595/14, BVerfGE 149, 407 ff.
[100] NdsOVG, Urt. v. 25.10.2018 – 12 LB 118/16, juris, Rn. 112.

verbundenen bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen ermittelt, die eine Relevanz für Tiere und Pflanzen der vorliegend einer näheren Prüfung zu unterziehenden besonders geschützten Arten haben können. Ausgehend davon wurde untersucht, welche Arten beispielsweise aufgrund ihrer Verbreitung, Biologie und Ökologie der weiteren Betrachtung bedürfen (Relevanzprüfung). Um sodann zu erfahren, welche der prüfrelevanten Arten innerhalb des Wirkraums des Vorhabens vorkommen, wurden seitens des Vorhabenträgers Kartierungen sowie eine ausführliche Daten- und Literaturrecherche durchgeführt. Eine zusammenfassende Darstellung all dessen findet sich im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Unterlage 8).

Ausgehend davon war hinsichtlich der in den nachfolgenden Kapiteln genannten Arten näher zu prüfen, ob das planfestgestellte Vorhaben zur Verwirklichung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG führt. Dabei relevante Wirkbeziehungen sind u.a. die Tötung von Individuen durch Leitungsanflug sowie im Zuge der Gehölzbeseitigung und Baufeldfreimachung. Gemäß § 44 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 BNatSchG liegt – wie eingangs dargelegt – ein Verstoß des Tötungs- und Verletzungsverbots nach Absatz 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigungen durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Wann das Tötungsrisiko signifikant erhöht ist, lässt sich nicht im strengen Sinne „beweisen“, sondern unterliegt einer wertenden Betrachtung[101]. Das mit dem Vorhaben verbundene Risiko darf nicht den Risikobereich übersteigen, der mit einem solchen Vorhaben im Naturraum immer verbunden ist. Dies folgt aus der Überlegung, dass es sich bei den Lebensräumen der gefährdeten Tierarten nicht um „unberührte Natur“ handelt, sondern um von Menschenhand gestaltete Naturräume, die aufgrund ihrer Nutzung durch den Menschen ein spezifisches Grundrisiko bergen, das nicht nur mit dem Bau neuer Verkehrswege, sondern z.B. auch mit dem Bau von Windenergieanlagen oder eben auch Hochspannungsleitungen verbunden ist[102]. Es ist daher bei der Frage, ob das Vorhaben zu einer signifikanten Risikoerhöhung führt, nicht außer Acht zu lassen, dass solche Vorhaben zur Ausstattung des natürlichen Lebensraums der Tiere gehören und somit besondere Umstände hinzutreten müssen, damit von einer signifikanten Gefährdung durch das Vorhaben gesprochen werden kann[103]. Es ist nicht die Intention des Tötungs- und Verletzungsverbots, menschliches Verhalten im Rahmen des sozial Üblichen und von der Allgemeinheit Gebilligten, also sozialadäquates

[101] OVG LSA, Urt. v. 20.01.2016 – 2 L 153/13, juris, Rn. 65.
[102] BVerwG, Beschl. v. 8.3.2018 – 9 B 25.17, juris, Rn. 11; BVerwG, Urt. v. 10.11.2016 – 9 A 18.15, BVerwGE 156, 215 (Rn. 83).
[103] BVerwG, Urt. v. 28.04.2016 – 9 A 9.15, BVerwGE 155, 91 (Rn. 141).

Verhalten zu unterbinden[104]. Fehlt es an einem auf den Zugriff auf Tiere besonders geschützter Arten gerichteten Handeln und erhöht sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko nicht mehr, als dies mit typischen menschlichen Aktivitäten im Naturraum immer verbunden ist, handelt es sich um sozialadäquates Verhalten[105].

Das Abstellen auf eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos ändert indes nichts an dem individuenbezogenen Schutzansatz des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, wie auch der Wortlaut des § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG ausdrücklich klarstellt. Wie sich die Verletzung oder Tötung auf die Population auswirkt, ist mithin irrelevant[106]. Das hindert indes nicht daran, bei der wertenden Bestimmung der Signifikanz auch Kriterien im Zusammenhang mit der Biologie der jeweiligen Art zu berücksichtigen[107]. Anhand dieses allgemeinen, nicht jedoch anhand eines im Umfeld des konkreten Vorhabens bereits anderweitig gesteigerten Verletzungs- und Tötungsrisikos bemisst sich die Signifikanz der Risikoerhöhung[108]. Wichtige Kenngrößen für die Bestimmung der Signifikanz sind dabei neben den artspezifischen Verhaltensweisen und der Biologie der Art die zeitgleiche Anwesenheit einer großen Anzahl von Tieren im Gefahrenbereich des Vorhabens bzw. die Häufigkeit, mit der die Tiere den Gefahrenbereich des Vorhabens frequentieren oder sich sonst hier aufhalten[109].

Speziell für die Beurteilung des Risikos des Leitungsanflugs von Vögeln hat das BfN eine Arbeitshilfe herausgegeben[110]. Diese wurde im Rahmen des Vorhabens Nr. 14 durch das Gutachterbüro modifiziert. Für die Ermittlung und Bewertung des konstellationsspezifischen Risikos für das Ersatzneubauvorhaben wurden in Anlehnung an die Arbeitshilfe die vorhabenbedingte Konfliktintensität (a), die raumbezogene Konfliktintensität (b), die Individuenzahl (ba) sowie die Raumnutzung (bb), unter die die Lage des Trassenbereichs in den artspezifischen Aktionsräumen (bb1), die Raumnutzung im Trassenbereich (bb2), die Wechselbeziehungen im Trassenbereich (bb3) sowie das Flugverhalten im Trassenbereich (bb4) subsumiert wird, herangezogen. Zunächst wurden die Kriterien a und b gesondert ermittelt, dabei Kriterium b aus den o. g. Teilkriterien ba und bb. Anschließend wurden beide Kriterien, die „vorhabenbedingte Konfliktintensität“ und die „raumbezogene Konfliktintensität“, zur Einstufung des konstellationsspezifischen Risikos zusammengeführt. Die Vorgehensweise bei der Kriterienaggregation weicht von der Methodik in BERNOTAT & DIERSCHKE (2016: 157 ff.) bzw. BERNOTAT et al. (2018: 24 ff.) ab. In den Arbeitshilfen werden drei Kriterien (Individuenzahl, Entfernung und vorhabenbedingte Konfliktintensität) gleichberechtigt nebeneinandergestellt und durch Verknüpfung der verschiedenen Bewertungskriterien das konstellationsspezifische

[104] BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 16.16, NuR 2018, 225 (Rn. 74).
[105] BVerwG, Urt. v. 10.11.2016 – 9 A 18.15, BVerwGE 156, 215 (Rn. 83).
[106] NdsOVG, Urt. v. 27.08.2019 – 7 KS 24/17, juris, Rn. 280.
[107] BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 16.16, NuR 2018, 225 (Rn. 75).
[108] BVerwG, Beschl. v. 20.03.2018 – 9 B 43.16, juris, Rn. 53.
[109] *Lau*, in: Frenz/Müggenborg, BKom BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 44 Rn. 67.
[110] Siehe Bernotat et al., in: BfN, Arbeitshilfe Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben, Bonn-Bad Godesberg 2018.

Risiko (kR) ermittelt. Die Modifikation der MGI-Methodik betrifft weiterhin die Einstellung des Rückbaus sowie der Bündelung in die vorhabenbedingte Konfliktintensität (a).

Gemäß Stellungnahme des BfN könne die Vorab-Verknüpfung der Kriterien der raumbezogenen Konfliktintensität und die anschließende Verschneidung mit der vorhabenbedingten Konfliktintensität potenziell zu Unterbewertungen des Konfliktpotenzials führen. Dies läge darin begründet, dass die Konfliktintensität des Vorhabens mit doppeltem Gewicht in das Ergebnis einginge, im Vergleich zu der betroffenen Individuenzahl auf der Schutzgutseite. Auch sei die Form der Aggregation aufgrund des Agreggierens von mehr als zwei Kriterien, wie beim konstellationsspezifischen Risiko, kaum mehr nachvollziehbar. Zudem sei nicht nachvollziehbar, weshalb das Raum-/Abstandskriterium, obwohl ein Bindeglied zwischen Schutzgut und Vorhaben, einseitig der Schutzgutseite zugeschlagen wird. Der Vorhabenträger argumentiert, sich bei der Kriterienverknüpfung mittels Matrix an der in umweltfachlichen Unterlagen üblichen Vorgehensweise zur Einstufung der Schwere der Beeinträchtigung durch Zusammenführung der Konflikt-(Wirk- oder Beeinträchtigungs-) intensität des Vorhabens mit der Schutzwürdigkeit (Bedeutung)/Empfindlichkeit des Raums (siehe z.B. Gassner et al. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung. S. 59 ff.) angelehnt zu haben. Bezüglich des Raum-/Abstandskriteriums argumentiert der Vorhabenträger ferner, dass die Individuenzahl mit der Raumnutzung (Entfernung) enger korreliere als mit der vorhabenbedingten Konfliktintensität und verspricht sich von dieser Vorgehensweise ein realistischeres Ergebnis. Grundsätzlich orientiere sich die Modifikation stark an der MGI-Methodik. Entsprechend liegen alle im Rahmen der MGI-Methodik vorgesehenen Kriterien vor. Konkrete Hinweise, dass sich aus der Andersbewertung eine Fehlbewertung ergeben hätten, wurden nicht vorgelegt. Die hier begründet hergeleitete Methodik ist fachlich nachvollziehbar und vor dem Hintergrund der geltenden Methodenfreiheit rechtlich vertretbar.

Weiterhin stößt die Vorgehensweise des Vorhabenträgers, den Rückbau und die Bündelung des Vorhabens als Vermeidungsmaßnahmen anzusetzen, anstelle sie im Rahmen der Konfliktintensität des Vorhabens auf Typebene zu berücksichtigen, in den Stellungnahmen des BfN auf Kritik. Hierdurch würde nicht die Konsistenz zur MGi-Methodik gewährleistet und die Nachvollziehbarkeit der Bewertungsmethodik zusätzlich erschwert. Zudem erlaube die Einstellung des Rückbaus als Vermeidungsmaßnahme nicht, dass die anerkannten Minderungseffekte des Rückbaus im Rahmen der FFH-Vorprüfungen berücksichtigt werden könnten. Dies könne die Durchführung vollumfänglicher FFH-Verträglichkeitsprüfungen auslösen. Hierzu sei es nach Angaben des Vorhabenträgers nicht gekommen. Mit Blick auf die Bündelung rechtfertigt der Vorhabenträger sein Vorgehen damit, dass der Zubau einer weiteren Freileitung den Gefahrenbereich der Bestandsleitung vergrößert und sich die Konfliktintensität erhöht. Sowohl bei der situationsbezogenen Einstellung des Rückbaus wie auch bei der Einstellung der Bündelung als Vermeidungsmaßnahme sieht der Vorhabenträger dahingehend Vorteile, dass potenziell bestehende Konflikte der Bestandsleitung reflektiert würden. Die hier begründet hergeleitete Methodik ist fachlich nachvollziehbar und vor dem Hintergrund der geltenden Methodenfreiheit rechtlich vertretbar.

Das Bundesamt für Naturschutz verweist in seiner Stellungnahme zur Erörterung auf die Neufassung der MGI-Methodik (Bernotat & Dierschke (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. 4.

Fassung). Diese liegt seit Ende August 2021 vor und konnte in den Unterlagen nach § 21 NABEG nicht mehr berücksichtigt werden. Der Vorhabenträger führte jedoch eine nachträgliche Analyse der Neufassung durch. Die Arten Silberreiher und Gänsesäger wurden als Brutvogel in die vMGI-Klasse B hochgestuft, kommen jedoch im Abschnitt Ost nur als Rastvogel (keine Hochstufung) vor. Die Art Wachtel wurde als Rastvogel in die Klasse C hochgestuft, kommt jedoch nur als Brutvogel (keine Hochstufung) vor. Die Art Bekassine wurde als Rastvogel in die vMGI-Klasse B hochgestuft. Sie kommt im Abschnitt Ost in einem Funktionsgebiet - FG 1 (Muldetal Waldenburg-Wolkenburg) - als prüfrelevant vor, weshalb eine Überprüfung, ob ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 S. 1 BNatSchG unter Annahme der vMGI-Klasse B potenziell ausgelöst wird, durchgeführt wurde. Die Art wäre gemäß neuer vMGI-Klasse B schon bei mittlerem konstellationsspezifischem Risiko planungs- und verbotsrelevant. Für diese Art im Status Rastvogel ergab die Prüfung ein geringes, nicht verbotsrelevantes konstellationsspezifisches Risiko hinsichtlich des Wirkfaktors Kollision. Entsprechend weicht die Bewertung nicht von der Ursprünglichen ab. Andere Arten mit Heraufstufung durch BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) sind im Abschnitt Ost nicht prüfrelevant.

Die Planfeststellungsbehörde kann der Argumentation des Vorhabenträgers bezüglich der Nicht-Berücksichtigung der 4. Fassung zur MGI-Methodik sowie dem Schluss des Vorhabenträgers, dass das Auslösen eines Verbotstatbestandes nicht zu erwarten ist, folgen.

Was darüber hinaus die baubedingte Tötung von prüfrelevanten Tieren angeht, so gilt diesbezüglich ebenfalls § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG. Wie dargelegt, ist die danach erforderliche signifikante Risikoerhöhung erst dann gegeben, wenn es um Tiere geht, die aufgrund ihrer Verhaltensweisen im Vorhabenbereich ungewöhnlich stark von den Risiken der mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen betroffen sind, sich diese Risiken auch durch die konkrete Ausgestaltung des Vorhabens einschließlich etwaiger Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht beherrschen lassen und es somit zu einer deutlichen Steigerung des Tötungs- und Verletzungsrisikos kommt, die nicht mehr unterhalb des Gefahrenbereichs bleibt, der mit dem betreffenden Vorhaben im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden[111]. Verbleiben nur wenige einzelne Tiere unerkannt im Baufeld, so wird jene Schwelle nicht überschritten, auch wenn einzelne dieser Tiere verletzt oder getötet werden[112].

(cc) Säugetiere

Näher untersucht wurden die in Anhang IV FFH-RL gelisteten Säugetiere Biber, Fischotter, Haselmaus und diverse Fledermausarten.

---

[111] BVerwG, Urt. v. 09.07.2008 – 9 A 14.07, BVerwGE 131, 274 (Rn. 91).
[112] BVerwG, Urt. v. 10.11.2016 – 9 A 18.15, BVerwGE 156, 215 (Rn. 83).

Vorkommen des Bibers oder des Fischotters sind im Untersuchungsraum nicht bekannt. Da beide Arten angrenzend an den Untersuchungsraum nachgewiesen wurden und darüber hinaus Habitatpotenziale im Untersuchungsraum bestehen, wurde er jedoch als potenziell vorkommend einer näheren Prüfung unterzogen. Die letzten Nachweise der Haselmaus gelangen im Jahr 2018. Keine der Flächen mit Habitatpotenzial liegt in einem bekannten Verbreitungsgebiet der Art, weshalb die Flächen nur einem begrenzt vorhandenem Potenzial zugeordnet werden. Dahingegen konnten im Rahmen der vorhabenbezogenen Kartierungen alle prüfrelevanten Fledermausarten im Untersuchungsraum nachgewiesen werden.

Soweit aus den Unterlagen nach §21 NABEG ersichtlich, wurde in der Spalte „Mastnr." der nachfolgenden Tabelle zwischen Nachweisen (Fettdruck) und Habitatpotenzialen differenziert. Habitate der Haselmaus mit begrenzt vorhandenem Potenzial sowie Habitate, die gemäß der Kartierungen nachweislich keine Vorkommen aufwiesen, werden nicht aufgeführt. Potenzielle und nachgewiesene Fledermausvorkommen werden im Folgenden segmentweise dargestellt.

Tab. 16: Ergebnisse der Prüfungen der Verbotstatbestände gemäß §44 Abs. 1 BNatSchG zu den Säugetieren unter den Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie

Art	Mastnr.	Umwelt-auswirkung	Verbotstatbestand möglich	Vermeidungs- / CEF-Maßnahmen	Eintritt Verbotstatbestand
Biber *(Castor fiber)*	R32-R34, R34-R36, R36-R38, R45-R46, R89, R113-R114, **R161,** R167, R168 39-41, 41-42, 47-48, 84, 102-103, 106-107, 150-151,	UA1, UA3, UA4, UA6	§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	Vo13, $V_{AR}25$	nein
Fischotter *(Lutra lutra)*	R9-R13, R32-R34, R34-R36, R36-R38, R45-R46, R62-R63, R84-R85, R89, R113-R114, R167, R168 4W, 39-41, 41-42, 47-48, 63, 80, 84, 102-103,	UA1, UA3, UA4, UA6	§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	Vo13, $V_{AR}25$	nein

Art	Mastnr.	Umwelt-auswirkung	Verbotstatbestand möglich	Vermeidungs- / CEF-Maßnahmen	Eintritt Verbotstatbestand
	106-107, 150-151				
Haselmaus *(Muscardinus avellanarius)*	**R9-R11, R32-R34** **128-129**	UA1, UA2, UA3, UA6, UA9	§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	V_{AR}17	nein
Wasserfledermaus *(Myotis daubentonii)*	**PROE1-R34, R35-R36,R36-R46,** R69-R88, **R88-R161, R161-R2W** **PROE[1]-33, 33-41, 41-48,** 68-83, **83-145, 145-162, 3W, 4W, 5W, POWD[2]**	UA1, UA2, UA3, UA4, UA6, UA9	§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	Vo3, Vo4, Vo13, V_{AR}7a, V_{AR}7b, V_{AR}8, V_{AR}9, V_{CEF}1, V_{CEF}2	nein
Bechsteinfledermaus *(Myotis bechsteinii)*	**R88-R161** **83-145**	UA1, UA2, UA3, UA4, UA6, UA9	§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	Vo3, Vo4, Vo13, V_{AR}9	nein
Große Bartfledermaus *(Myotis brandtii)*	**PROE1-R34, R35-R36, R36-R46,** R69-R88, **R88-R161** **PROE[1]-33, 33-41, 41-48**, 68-83, **83-145**	UA1, UA2, UA3, UA4, UA6, UA9	§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	Vo3, Vo4, Vo13, V_{AR}7a, V_{AR}7b, V_{AR}8, V_{AR}9, V_{CEF}1, V_{CEF}2	nein
Nymphenfleder-	**PROE1-R34**, R36-R46, R69-	UA1, UA2, UA3,	§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	Vo3, Vo4, Vo13, V_{AR}7a, V_{AR}7b, V_{AR}8,	nein

Art	Mastnr.	Umwelt-auswirkung	Verbotstatbestand möglich	Vermeidungs- / CEF-Maßnahmen	Eintritt Verbotstatbestand
maus *(Myotis alcathoe)*	R88, **R88-R161, R161-R2W** **PROE[1]-33**, 41-48, 68-83, **83-145, 145-162, 3W, 4W, 5W, POWD**[2]	UA4, UA6, UA9	§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	$V_{AR}9$, $V_{CEF}1$, $V_{CEF}2$	
Fransenfledermaus *(Myotis nattereri)*	**PROE1-R34, R35-R36, R36-R46,** R69-R88, **R88-R161, R161-R2W** **PROE[1]-33, 33-41**, **41-48**, 68-83, **83-145, 145-162, 3W, 4W, 5W, POWD**[2]	UA1, UA2, UA3, UA4, UA6, UA9	§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	Vo3, Vo4, Vo13, $V_{AR}7a$, $V_{AR}7b$, $V_{AR}8$, $V_{AR}9$, $V_{CEF}1$, $V_{CEF}2$	nein
Mausohr *(Myotis myotis)*	**PROE1-R34, R35-R36, R36-R46,** R69-R88, **R88-R161** PROE[1]-33, **33-41**, **41-48**, 68-83, **83-145**	UA1, UA2, UA3, UA4, UA6, UA9	§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	Vo3, Vo4, Vo13, $V_{AR}7a$, $V_{AR}7b$, $V_{AR}8$, $V_{AR}9$, $V_{CEF}1$, $V_{CEF}2$	nein
Kleine Bartfledermaus *(Myotis mystacinus)*	**PROE1-R34, R35-R36, R36-R46,** R69-R88, **R88-R161** **PROE[1]-33, 33-41, 41-48**, 68-83, **83-145**	UA1, UA2, UA3, UA4, UA6, UA9	§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	Vo3, Vo4, Vo13, $V_{AR}7a$, $V_{AR}7b$, $V_{AR}8$, $V_{AR}9$, $V_{CEF}1$, $V_{CEF}2$	nein
Braunes Langohr *(Plecotus auritus)*	**PROE1-R34, R35-R36, R36-R46,** R69-R88, **R88-R161**	UA1, UA2, UA3, UA4,	§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	Vo3, Vo4, Vo13, $V_{AR}7a$, $V_{AR}7b$, $V_{AR}8$,	nein

Art	Mastnr.	Umwelt-auswirkung	Verbotstatbestand möglich	Vermeidungs- / CEF-Maßnahmen	Eintritt Verbotstatbestand
	PROE[1]-33, 33-41, 41-48, 68-83, **83-145**	UA6, UA9	§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	V_{AR}9, V_{CEF}1, V_{CEF}2	
Großer Abendsegler *(Nyctalus noctula)*	PROE[1]-R34, **R35-R36, R36-R46,** R69-R88, **R88-R161, R161-R2W** **PROE[1]-33**, **33-41, 41-48**, 68-83, **83-145, 145-162, 3W, 4W, 5W, POWD**[2]	UA1, UA4, UA6, UA9	§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	Vo3, Vo4, V_{AR}7a, V_{AR}7b, V_{AR}8, V_{CEF}1, V_{CEF}2	nein
Kleinabendsegler *(Nyctalus leisleri)*	PROE[1]-R34, R36-R46, R69-R88, **R88-R161, R161-R2W** PROE[1]-33, 41-48, 68-83, **83-145**, **145-162, 3W, 4W, 5W, POWD[2]**	UA1, UA4, UA6, UA9	§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	Vo3, Vo4, V_{AR}7a, V_{AR}7b, V_{AR}8, V_{CEF}1, V_{CEF}2	nein
Rauhautfledermaus *(Pipistrellus nathusii)*	PROE[1]-R34, R36-R46, R69-R88, **R88-R161, R161-R2W** **PROE[1]-33**, 41-48, 68-83, **83-145, 145-162, 3W, 4W, 5W, POWD**[2]	UA1, UA4, UA6, UA9	§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	Vo3, Vo4, V_{AR}7a, V_{AR}7b, V_{AR}8, V_{CEF}1, V_{CEF}2	nein
Mopsfledermaus	**PROE1-R34, R35-R36, R36-R46,** R69-R88,	UA1, UA3, UA4,	§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	Vo3, Vo4, Vo13, V_{AR}7a,	nein

Art	Mastnr.	Umwelt-auswirkung	Verbotstatbestand möglich	Vermeidungs- / CEF-Maßnahmen	Eintritt Verbotstatbestand
(Barbastella barbastellus)	**R88-R161, R161-R2W** **PROE[1]-33**, **33-41, 41-48,** 68-83, **83-145, 145-162, 3W, 4W, 5W, POWD[2]**	UA6, UA9	§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	V_{AR}7b, V_{AR}8, V_{CEF}1, V_{CEF}2	
Mückenfledermaus *(Pipistrellus pygmaeus)*	PROE[1]-R34, **R35-R36, R36-R46,** R69-R88, **R88-R161** **PROE[1]-33, 41-48,** 68-83, **83-145, 145-162, 3W, 4W, 5W, POWD**[2]	UA1, UA4, UA6, UA9	§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	Vo3, Vo4, V_{AR}7a, V_{AR}7b, V_{AR}8, V_{CEF}1, V_{CEF}2	nein
Zwergfledermaus *(Pipistrellus pipistrellus)*	**PROE1-R34, R35-R36, R36-R46,** R69-R88, **R88-R161, R161-R2W** **PROE[1]-33**, **33-41, 41-48,** 68-83, **83-145, 145-162, 3W, 4W, 5W, POWD**[2]	UA1, UA4, UA6, UA9	§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	Vo3, Vo4, V_{AR}7a, V_{AR}7b, V_{AR}8, V_{CEF}1, V_{CEF}2	nein
Graues Langohr *(Plecotus austriacus)*	PROE[1]-R34, R36-R46, R69-R88, **R88-R161** PROE[1]-33, 41-48, 68-83, **83-145**	UA2, UA3, UA9	§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	Vo4, Vo13, V_{AR}9	nein
Breitflügelfleder-	**R35-R36, R36-R46, R88-R161, R161-R2W**	-	nein	-	nein

Art	Mastnr.	Umwelt-auswirkung	Verbotstatbestand möglich	Vermeidungs- / CEF-Maßnahmen	Eintritt Verbotstatbestand
maus *(Eptesicus serotinus)*	**PROE[1]-33, 33-41, 41-48**, **83-145, 145-162, 3W, 4W, 5W, POWD**[2]				
Zweifarbfledermaus *(Vespertilio murinus)*	**R88-R161, R161-R2W** **PROE[1]-33**, **83-145, 145-162, 4W, 5W, 5W, POWD[2]**	-	nein	-	nein
Nordfledermaus *(Eptesicus nilssonii)*	**R88-R161, R161-R2W** **PROE[1]-33**, **83-145, 145-162, 4W, 5W, 5W, POWD[2]**	-	nein	-	nein
Alpenfledermaus (*Hypsugo savii*)	**R88-R161, R161-R2W** **83-145, 145-162, 4W, 5W, 5W, POWD[2]**	UA3	§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	Vo13	nein

Unter *Mastnr.* sind die Mastbereiche aufgeführt, deren artspezifischer Untersuchungsraum sich mit Habitaten mit Artnachweisen oder -potenzialen überlagert.

[1] Portalmast Umspannwerk Röhrsdorf

[2] Portalmast Umspannwerk Weida

Durch die Baugrubensicherung mit verstärkten Amphibienschutzzäunen ($V_{AR}25$) wird eine Verletzung von Bibern und Fischottern vermieden. Dass Vermeidungsmaßnahmen mitunter auch an Maststandorten angesetzt werden, die nicht in potenzielle Habitate des Bibers fallen, ist dem Umstand geschuldet, dass die Vermeidungsmaßnahme $V_{AR}25$ gleichermaßen für den Fischotter gilt. Es bedarf nicht für jeden Maststandort des 200 m weiten Untersuchungsraumes die Vermeidungsmaßnahme $V_{AR}25$, um den Eintritt eines Verbotstatbestandes zu verhindern. Vermeidungsmaßnahmen sind nur an den Maststandorten anzusetzen, die sich in der Nähe (100 m) von geeigneten Habitaten des Bibers oder des Fischotters befinden oder, die aufgrund ihrer Lage zwischen zwei geeigneten nahegelegenen Habitaten im

Bereich möglicher Wanderbewegungen der Arten liegen. Sollten Aktivitäten von Biber oder Fischotter an weiteren Mastbaustellen festgestellt werden, wird auch an diesen die $V_{AR}25$ angesetzt. Mit der Beschränkung des Regelbaubetriebs und der Logistikfahrten auf die Tageszeit (Vo13) wird dem Auslösen des Störungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für die nachtaktiven Tiere entgegengewirkt.

Vorkommen der Haselmaus außerhalb der Flächen, in denen sie nachgewiesen wurde, wird aufgrund fehlender artspezifischer Habitate ausgeschlossen. Nur an den Neubaumasten 128 und 129 sowie an den Rückbaumasten R9-R11 und R32-R34 wird in die Habitatstrukturen mit Nachweisen der Haselmaus eingegriffen, sodass Verbotstatbestände möglich sind und Vermeidungsmaßnahmen erforderlich werden. Im Zuge der Bauzeitenregelung für Fäll- und Rodungsarbeiten in Habitatflächen ($V_{AR}17$) werden keine Verbotstatbestände ausgelöst.

Das Habitatpotenzial für Fledermäuse bezieht sich auf einzelne potenzielle Quartierbäume. Im Rahmen der Kartierungen wurde festgestellt, dass sich im Untersuchungsraum keine aktuell genutzten Quartierbäume finden. Durch eine optimierte Standortwahl der Masten und Baustellenflächen (Vo3), Masterhöhungen (Vo4), der Beschränkung des Baubetriebes und der Logistikfahrten auf die Tageszeit (Vo13), die Vorerkundung potenzieller Quartierbäume auf Besatz vor der Fällung ($V_{AR}7a$) sowie dem (reversiblen) Baumhöhlenverschluss nach Ausflug der Tiere ($V_{AR}7b$),durch eine Bauzeitenregelung hinsichtlich der Aufzucht- und Fortpflanzungszeit ($V_{AR}8$) und durch den Erhalt von vernetzenden Gehölzstrukturen im Bereich von potenziellen Fledermaus-Flugrouten ($V_{AR}9$) kommt es in Kombination mit der Anbringung artgeeigneter Fledermaushöhlen bzw. -kästen ($V_{CEF}1$) und der Entwicklung von Altholz-Habitatbäumen ($V_{CEF}2$) nicht zum Eintritt von Verbotstatbeständen. Obwohl baumbewohnend bestehen für die Bechsteinfledermaus keine Quartierpotenziale im Untersuchungsraum, weshalb die CEF-Maßnahmen $V_{CEF}1$ und $V_{CEF}2$ für diese Art entfallen.

Für die Arten Breitflügelfledermaus, Nordfledermaus und Zweifarbfledermaus konnte der Eintritt von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG auch ohne Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Dies liegt darin begründet, dass die Arten eine niedrige Strukturbindung aufweisen und bevorzugt Bauwerke erschließen, in die im Rahmen des Vorhabens nicht eingegriffen wird. Für die Alpenfledermaus als ebenfalls Bauwerke erschließende Art mit niedriger Strukturbindung ist eine Beschränkung des Baubetriebs auf die Tageszeit (Vo13) dennoch geboten, da diese Art, ebenso wie die Mopsfledermaus, empfindlich auf Lichtemissionen reagiert. Diese beiden Fledermausarten meiden künstliches Licht und könnten ggf. Jagdhabitate temporär nicht nutzen. Gleichzeitig ist die Vermeidungsmaßnahme Vo13 für das ebenfalls gebäudeerschließende Graue Langohr anzusetzen. Dies ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass der Jagderfolg der Art neben der Echoortung auch von dem Ausmachen der Geräusche der Beutetiere abhängt. Entsprechend empfindlich ist das Graue Langohr gegenüber akustischen Reizen im Bereich der Nahrungshabitate. Zudem ist die Art neben weiteren im Untersuchungsraum vorkommenden Fledermausarten eng strukturgebunden, weshalb vernetzende Gehölzstrukturen in niedriger Höhe an den Bestandsrändern erhalten werden ($V_{AR}9$).

Durch die Zuordnung vorhabenimmanenter, artenschutzrechtlicher und CEF-Maßnahmen kommt es nicht zum Eintritt von Verbotstatbeständen.

(dd) Reptilien

Während die Zauneidechse durch die vorhabenbezogenen Kartierungen mehrfach im Untersuchungsraum nachgewiesen wurde, konnten Vorkommen der Schlingnatter nicht nachgewiesen werden. Für die Schlingnatter sind bis auf den Bereich bei Weida ebenfalls keine Vorkommenshinweise in den Sekundärdaten vorhanden. Für beide Arten wurden punktuelle Habitatpotenziale im gesamten Untersuchungsraum identifiziert. Habitate mit begrenzt vorhandenem Potenzial sowie Habitate, die gemäß der Kartierungen nachweislich keine Vorkommen aufwiesen, wurden nicht aufgeführt.

In der Spalte „Mastnr." der nachfolgenden Tabelle wurde zwischen Nachweisen (Fettdruck) und Habitatpotenzialen differenziert.

Tab. 17: Ergebnisse der Prüfungen der Verbotstatbestände gemäß $44 Abs. 1 BNatSchG zu den Reptilien unter den Anhang IV Arten der FFH-Richtlinie

Art	Mastnr.	Umwelt-auswirkung	Verbotstatbestand möglich	Vermeidungsmaßnahme	Eintritt Verbotstatbestand
Zauneidechse *(Lacerta agilis)*	**R45-R46,** R89-90, **R109, R110, R132,** R141, **R146-R147, R170, R171** **47-48, 80-81,** 84-85, **103-104, 121-122**, 128, **132-133, UW Weida**[1]	UA1 UA2 UA3 UA6 UA9	§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	V1a, $V_{AR}15$, $V_{AR}16$, $V_{AR}23$, $V_{AR}24$	Nein
Schlingnatter *(Coronella austriaca)*	R141 128	UA1 UA2 UA3 UA6 UA9	§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	V1a, $V_{AR}15$, $V_{AR}16$, $V_{AR}23$, $V_{AR}24$	nein

Unter *Mastnr.* sind die Mastbereiche aufgeführt, deren artspezifischer Untersuchungsraum sich mit Habitaten mit Artnachweisen oder –potenzialen überlagert.

[1] Umspannwerk Weida

Vermeidungsmaßnahmen für die sehr ortstreuen Reptilien sind ausschließlich an den Maststandorten erforderlich, deren Baufeldbereiche innerhalb eines 20 m-Radius um Habitatpotenziale oder Nachweise liegen. Außerhalb des genannten Radius können sich Individuen temporär aufhalten, dauerhafte Ansiedlungen sind jedoch ausgeschlossen. Durch den Einbezug der ökologischen Baubegleitung (V1a), die Kontrolle der Bauflächen mit Vorkommen von Zauneidechse und Schlingnatter und Umsetzen von Tieren ($V_{AR}15$), einem mobilen Reptilienschutzzaun ($V_{AR}16$), einer Bauzeitenregelung hinsichtlich der oberirdischen Aktivitätszeiten ($V_{AR}23$) sowie der Vorerkundung von Habitaten vor Baubeginn ($V_{AR}24$) kommt es nicht zum Eintritt von Verbotstatbeständen.

(ee) Amphibien

Im Untersuchungsraum wurden im Zuge der vorhabenbezogenen Kartierungen mehrere in Anhang IV FFH-RL gelistete Amphibienarten nachgewiesen. Im Einzelnen sind dies der Kammmolch, die Knoblauchkröte, der Europäische Laubfrosch und der Moorfrosch. Des Weiteren können hier die Kreuzkröte, Wechselkröte und der Kleine Wasserfrosch potenziell vorkommen. Zudem liegt ein Artverdacht für den Springfrosch vor.

In der Spalte „Mastnr." der nachfolgenden Tabelle wurde zwischen Nachweisen (Fettdruck) und Habitatpotenzialen differenziert. Fettgedruckt sind auch diejenigen Nachweise, die sich aus den Sekundärdaten ergeben haben.

Tab. 18: Ergebnisse der Prüfungen der Verbotstatbestände gemäß $44 Abs. 1 BNatSchG zu den Amphibien unter den Anhang IV Arten der FFH-Richtlinie

Art	Mastnr.	Umweltauswirkung	Verbotstatbestand möglich	Vermeidungsmaßnahme	Eintritt Verbotstatbestand
Kammmolch *(Triturus cristatus)*	**R8-R19,** R28-R31**,** R34-R37, R37-R39, R46-R48, R50-R52, R61-R64, **R79**, R87-R88, R88-R89, R111-R114, R127-R129, R161-R164, R173-R177	UA1 UA2 UA3 UA4 UA6 UA9	§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	V1a, Vo12, Vo13, $V_{AR}10$, $V_{AR}11$, $V_{AR}12$, $V_{AR}13$, $V_{AR}14$, $V_{AR}20$	nein

Art	Mastnr.	Umwelt-auswirkung	Verbotstatbestand möglich	Vermeidungsmaßnahme	Eintritt Verbotstatbestand
	10, 22-26 (**24**), 38-41, 41-43, 48-50, 52-54, 62, 63, 82-83, 83-84, 103- 107, **115**, 118, 119, 145-147, 155-158				
Kreuzkröte *(Bufo calamita)*	R8-R19, R28-R31, R34-R39, R46-R48, R50-R52, R61-R64, R87-R89, R111-R114, R127-R129, R161-R164, R173-R177 22-26, 38-43, 48-50, 52-54, 62, 63, 82-84, 103-107, 118, 119, 145-147, 155-158	UA1 UA2 UA4 UA6 UA9	§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	V1a, Vo12, Vo13, $V_{AR}10$, $V_{AR}11$, $V_{AR}12$, $V_{AR}13$, $V_{AR}14$, $V_{AR}20$, $V_{AR}21$, $V_{AR}12$	nein
Wechselkröte *(Bufo viridis)*	R8-R19, R28-R31, R34-R39, R46-R48, R50-R52, R61-R64, **R79**, R87-R89, R111-	UA1 UA2 UA3 UA4 UA6 UA9	§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	V1a, Vo12, Vo13, $V_{AR}10$, $V_{AR}12$, $V_{AR}13$, $V_{AR}14$, $V_{AR}20$, $V_{AR}21$	nein

Art	Mastnr.	Umwelt-auswirkung	Verbotstatbestand möglich	Vermeidungsmaßnahme	Eintritt Verbotstatbestand
	R114, R127-R129, R161-R164, R173-R177 22-26, 38-43, **47**, 48-50, 52-54, 62, 63, **73**, 82-84, 103-107, 118, 119, 145-147, 155-158				
Knoblauchkröte *(Pelobates fuscus)*	**R8-R19, R28-R31**, R34-R37, R37-R39, R46-R48, R50-R52, R61-R64, R87-R88, R88-R89, R111-R114, R127-R129, R161-R164, R173-R177 22-26 (**24**), 38-41, 41-43, 48-50, 52-54, 62-63, 82-83, 83-84, 103-107, 118-119, 145-147, 155-158	UA1 UA2 UA3 UA4 UA6 UA9	§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	V1a, Vo12, Vo13, $V_{AR}10$, $V_{AR}12$, $V_{AR}13$, $V_{AR}14$, $V_{AR}20$, $V_{AR}21$	nein

Art	Mastnr.	Umwelt-auswirkung	Verbotstatbestand möglich	Vermeidungsmaßnahme	Eintritt Verbotstatbestand
Europäischer Laubfrosch *(Hyla arborea)*	**R8-R19, R28-R31**, R34-R37, R37-R39, R46, R46-R48, R50-R52, R61-R64, R87-**R88, R88**-R89, R111-R114, R127-R129, R161-R164, R173-R177 22-26, 38-41, 41-43, 48-50, 52-54, 62-63, **72, 75**, 82-**83, 83**-84, 103-107, 118-119, 145-147, 155-158	UA1 UA2 UA3 UA4 UA6 UA9	§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	V1a, Vo12, Vo13, $V_{AR}10$, $V_{AR}11$, $V_{AR}12$, $V_{AR}13$, $V_{AR}14$, $V_{AR}20$	nein
Moorfrosch *(Rana arvalis)*	**R8-R19, R28-R31**, R34-R37, R37-R39, R46-R48, R50-R52, R61-R64, R87-R88, R88-R89, R111-R114, R127-R129, R161-R164, R173-R177	UA1 UA2 UA3 UA4 UA6 UA9	§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	V1a, Vo12, Vo13, $V_{AR}10$, $V_{AR}11$, $V_{AR}12$, $V_{AR}13$, $V_{AR}14$, $V_{AR}20$	nein

Art	Mastnr.	Umwelt-auswirkung	Verbotstatbestand möglich	Vermeidungsmaßnahme	Eintritt Verbotstatbestand
	22-26, 38-41, 41-43, 48-50, 52-54, 62-63, **72-75**, 82-83, 83-84, 103-107, 118-119, 145-147, 155-158				
Kleiner Wasserfrosch *(Pelophylax lessonae)*	R8-R19, R28-R31, R34-R39, R46-R48, R50-R52, R61-R64, R87-R89, R111-R114, R127-R129, R161-R164, R173-R177 22-26, 38-43, 48-50, 52-54, 62, 63, 82-84, 103-107, 118, 119, 145-147, 155-158	UA1 UA2 UA3 UA4 UA6 UA9	§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	V1a, Vo12 , Vo13, V_{AR}10, V_{AR}11, V_{AR}12, V_{AR}13, V_{AR}14, V_{AR}20	nein
Springfrosch *(Rana dalmatina)*	**R8-R19, R28-R31**, R34-R37, R37-R39, R46-R48, R50-R52, R61-R64, R87-R88, R88-R89,	UA1 UA2 UA3 UA4 UA6 UA9	§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	V1a, Vo12 , Vo13, V_{AR}10, V_{AR}11, V_{AR}12, V_{AR}13, V_{AR}14, V_{AR}20	nein

Art	Mastnr.	Umwelt-auswirkung	Verbotstatbestand möglich	Vermeidungsmaßnahme	Eintritt Verbotstatbestand
	R111-R114, R127-R129, R161-R164, R173-R177 22-26 (**24**), 38-41, 41-43, 48-50, 52-54, 62-63, 82-83, 83-84, 103-107, 118-119, 145-147, 155-158				

Unter *Mastnr.* sind die Mastbereiche aufgeführt, deren artspezifischer Untersuchungsraum sich mit Habitaten mit Artnachweisen oder –potenzialen überlagert.

Vermeidungsmaßnahmen wurden ausschließlich für die Maststandorte angesetzt, die innerhalb der 500 m - Aktivitätsradien um Laichgewässer bzw. Ganzjahreslebensräume lokalisiert sind.Es kommt vor dem Hintergrund des Einbezugs der ökologischen Baubegleitung (V1a), der Mahd von jeglichen Bauflächen vor Befahrung des Boden in einer Schnitthöhe von 15 cm über Geländeoberfläche (Vo12), der Beschränkung des Regelbaubetriebs und der Logistikfahrten auf die Tageszeit (Vo13), der Bauzeitenregelung zur Aktivitätszeit (V_{AR}10) bzw. für Fäll- und Rodungsarbeiten (V_{AR}11), der Kontrolle der Baugruben zur Bauphase (V_{AR}12), des Einsatzes mobiler Amphibienschutzzäune (V_{AR}13) oder alternativ des Anlegens von Zuwegungen mit Schottertrag- und deckschichten (V_{AR}14) sowie des Suchens und Abfangens von Individuen und der Beräumung von Tagesverstecken im Baufeld (V_{AR}20) nicht zum Eintritt von Verbotstatbeständen.

(ff) Schmetterlinge

Es wurden keine gesonderten Kartierungen für den Nachtkerzenschwärmer durchgeführt. Da die Art punktuell in Thüringen und Sachsen nachgewiesen werden konnte, kann ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere die Larvalstadien sind gegenüber dem Vorhaben empfindlich.

Tab. 19: Ergebnisse der Prüfungen der Verbotstatbestände gemäß $44 Abs. 1 BNatSchG zu den Schmetterlingen unter den Anhang IV Arten der FFH-Richtlinie

Art	Mastnr.	Umwelt-auswirkungen	Verbotstatbestand möglich	Vermeidungsmaßnahmen	Eintritt Verbotstatbestand
Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*)	R9-R14, R17-R18, R30, R34-R38, R43-R45, R50-R51, R63, R84-R85, R88-R90, R92, R104, R113, R128, R132, R139, R141-R142, R151, R161, R163, R168, R170, R172-R173, R175, R177-R178 6-10, 13, 15-19, 32, 37, 39-41, 46-48, 63, 78, 80, 83-85, 91, 106, 117-118, 128, 136-137, 145-146, 151, 154, 157-159, 4W	UA1 UA4 UA6	§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	V2, V_{AR}18, V_{AR}19	nein

Unter *Mastnr.* sind die Mastbereiche aufgeführt, deren artspezifischer Untersuchungsraum sich mit Habitaten mit Artnachweisen oder –potenzialen überlagert.

Zur Vermeidung eines Ruhestätten-Entzuges werden Flächen mit etwaig nachgewiesenen Beständen als Tabu-Flächen ausgewiesen, ortsfest gesichert und von den Baumaßnahmen ausgenommen (V2). Zusätzlich werden artgeeignete Biotope des Nachtkerzenschwärmers vorerkundet (V_{AR}18) und gegebenenfalls vorkommende Raupenfutterpflanzen umgesetzt

($V_{AR}19$). Unter Einbezug der Vermeidungsmaßnahmen kommt es nicht zum Eintritt von Verbotstatbeständen.

(gg) Brutvögel

Hinsichtlich der Brutvögel spielen vor allem das mit der Freileitung verbundene Kollisionsrisiko sowie die mit der Bauphase verbundene potenzielle Störung eine Rolle. Brutvögel mit geringer oder mittlerer Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben werden über die Lebensraumgilden betrachtet. Die untenstehenden Brutvogelarten wurden in der Art-zu-Art-Betrachtung untersucht. Für die Avifauna wurden Habitatpotenziale und Nachweise aus Effektivitätsgründen und aufgrund der großen Zahl der Arten segmentbezogen in den Unterlagen nach §21 NABEG angegeben bzw. an dieser Stelle übernommen.

Tab. 20: Ergebnisse der Prüfungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu den Europäischen Brutvogelarten

Art	Mastnr.	Umweltauswirkung	Verbotstatbestand möglich	Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen	Eintritt Verbotstatbestand
Baumfalke (*Falco subbuteo*)	**R37-R46, R46-R50, R52-R59, R59-R69, R76-R85, R91-R108, R114-R153, R159-R161, R161-R180, 3W-OW** **PROE[1]-33, 41-48, 48-60, 60-68, 68-83, 83-145, 145-162, 3W, 4W, 5W, POWE[2]**	UA1 UA3 UA6 UA8 UA9 UA11b	§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	V1a, $V_{AR}1$, $V_{AR}2$, $V_{AR}4$, $V_{AR}5$, $V_{AR}26$, $V_{AR}27$, $V_{CEF}3$	nein
Bekassine (*Gallinago gallinago*)	**R37-R46** **41-48**	UA3 UA7 UA8 UA11b	§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	Vo1, $V_{AR}3$	nein

Art	Mastnr.	Umwelt-auswirkung	Verbotstatbestand möglich	Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen	Eintritt Verbotstatbestand
Blässhuhn (*Fulica atra*)	**PROE[1]-R34, R37-R46, R69-R76, R76-R85, R85-R91, R91-108, R114-R153, R159-R161, R153-R161** **PROE[1]-33, 41-48, 68-83, 83-145, 145-162, 3W, 4W, 5W, POWE[2]**	UA3 UA7 UA8 UA11b	§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	V1a, Vo1, $V_{AR}3$, $V_{AR}4$	nein
Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)	**33-41**	UA8	§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	Vo1, $V_{AR}3$	nein
Höckerschwan (*Cygnus olor*)	**R85-R91** **PROE[1]-33, 83-145**	UA3 UA7 UA8 UA11b	§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	Vo1, $V_{AR}3$	nein
Kiebitz *(Vanellus vanellus)*	**R37-R46** **41-48**	UA3 UA7 UA8 UA11b	§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	Vo1, $V_{AR}3$	nein
Kolkrabe (*Corvus corax*)	**PROE[1]-34, R34-R37, R37-R46, R59-R69, R91-R108, R114-R153, R159-R161,**	UA1 UA3 UA6 UA8 UA9 UA11b	§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	V1a, Vo1, $V_{AR}1$, $V_{AR}2$, $V_{AR}3$, $V_{AR}4$, $V_{AR}5$, $V_{AR}26$, $V_{AR}27$, $V_{CEF}3$	nein

Art	Mastnr.	Umwelt-auswirkung	Verbotstatbestand möglich	Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen	Eintritt Verbotstatbestand
	R161-R180, 3W, OW, **PROE[1]-33, 33-41, 41-48, 48-60, 60-68, 83-145, 145-162, 3W, 4W, 5W, POWE[2]**				
Kranich *(Grus grus)*	**R37-R46** **41-48**	UA3 UA7 UA8 UA11b	§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	Vo1, $V_{AR}3$	nein
Lachmöwe (*Larus ridibundus)*	**PROE[1]-33**	UA8	§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	Vo1, $V_{AR}3$	nein
Rabenkrähe (*Corvus corone*)	**PROE[1]-R34, R37-R6, R46-R50, R52-R59, R59-R69, R76-R85, R91-R108, R114-R153, R159-R161, R180-3W** **PROE[1]-33, 41-48, 48-60, 60-68, 68-83, 83-145, 145-162, 3W, 4W, 5W, POWE[2]**	UA1 UA3 UA6 UA8 UA9 UA11b	§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	V1a, Vo1, $V_{AR}1$, $V_{AR}2$, $V_{AR}3$, $V_{AR}5$, $V_{AR}26$, $V_{AR}27$	nein

Art	Mastnr.	Umwelt-auswirkung	Verbotstatbestand möglich	Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen	Eintritt Verbotstatbestand
Reiherente (*Aythya fuligula*)	**PROE[1]-R34, R76-R85** **PROE[1]-33, 68-83, 83-145**	UA3 UA7 UA8 UA11b	§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	Vo1, $V_{AR}3$, $V_{AR}4$	nein
Rotmilan (*Milvus milvus*)	**PROE[1]-R34, R37-R46, R46-R50, R2-R59, R76-R85, R85-R91, R108-R114, R91-R108, R108-R114, R114-R153, R159-R161, R161-R180, 3W-OW** **PROE[1]-33, 33-41, 41-48, 48-60, 68-83, 83-145, 145-162, 3W, 4W, 5W, POWE[2]**	UA1 UA3 UA8 UA9 UA11b	§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	V1a, $V_{AR}1$, $V_{AR}3$, $V_{AR}4$, $V_{CEF}5$	nein
Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)	**83-145, 145-162, 3W, 4W, 5W, POWE[2]**	UA3 UA7 UA8 UA11b	§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	Vo1, $V_{AR}2$, $V_{AR}3$	nein
Schwarzkopfmöwe *(Ichthyaetus melanocephalus)*	**PROE[1]-33**	UA8	§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	$V_{AR}3$	nein

Art	Mastnr.	Umwelt-auswirkung	Verbotstatbestand möglich	Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen	Eintritt Verbotstatbestand
Schwarzmilan *(Milvus migrans)*	**R76-R85, R85-R91, R91-R108, R108-R114, R114-R153, R159-R161** **68-83, 83-145**	UA1 UA3 UA8 UA9 UA11b	§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	Vo1, V1a, $V_{AR}1$, $V_{AR}3$, $V_{AR}4$	nein
Stockente (*Anas platyrhynchos*)	**PROE[1]-R34, R34-R37, R37-R46, R46-R50, R52-R59, R59-R69, R76-R85, R85-R91, R91-R108, R108-R114, R114-R153, R159-R161, R161-R180, 3W-OW** **PROE[1]-33, 33-41, 41-48, 48-60, 60-68, 68-83, 83-145, 145-162, 3W, 4W, 5W, POWE[2]**	UA3 UA7 UA8 UA11b	§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	V1a, Vo1, $V_{AR}3$, $V_{AR}4$	nein
Teichhuhn (*Gallinula chloropus*)	**PROE[1]-R34, R91-R108, R114-R153, R159-R161** **83-145**	UA3 UA7 UA8 UA11b	§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	Vo1, $V_{AR}3$, $V_{AR}4$	nein

Art	Mastnr.	Umwelt-auswirkung	Verbotstatbestand möglich	Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen	Eintritt Verbotstatbestand
Turmfalke (*Falco tinnunculus*)	**PROE[1]-R34, R59-R69, R76-R85, R85-R91, R91-R108, R114-R153, R153-R159, R159-R161, R161- R180, R180-3W, 3W-OW** **PROE[1]-33, 60-68, 68-83, 83-145, 145-162, 3W, 4W, 5W, POWE[2]**	UA1 UA3 UA6 UA8 UA9 UA11b	§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	V1a, $V_{AR}1$, $V_{AR}2$, $V_{AR}3$, $V_{AR}5$, $V_{AR}26$, $V_{AR}27$, $V_{CEF}3$	nein
Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*)	**68-83**	UA8	§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	Vo1, $V_{AR}3$	nein
Wanderfalke *(Falco peregrinus)*	**R91-R108, R114-R153, R159-R161** **83-145**	UA1 UA3 UA6 UA8 UA9 UA11b	§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	Vo1, $V_{AR}1$, $V_{AR}5$ $V_{CEF}3$	nein
Weißstorch (*Ciconia ciconia*)	**R46-R50, R52-R59, R91- R108,**	UA3 UA7 UA8 UA11b	§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	Vo1, $V_{AR}3$	nein

Art	Mastnr.	Umwelt-auswirkung	Verbotstatbestand möglich	Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen	Eintritt Verbotstatbestand
	R114-R153, R159-R161 **PROE[1]-33, 48-60, 83-145**				
Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)	**PROE[1]-R34, R91-R108, R114-R153, R159-R161** **83-145**	UA3 UA7 UA8 UA11b	§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	Vo1, $V_{AR}3$	nein

Unter *Mastnr.* sind die Mastbereiche aufgeführt, deren artspezifischer Untersuchungsraum sich mit Habitaten mit Artnachweisen oder –potenzialen überlagert.

[1] Portalmast Umspannwerk Röhrsdorf

[2] Portalmast Umspannwerk Weida

In den Prüftabellen der Anlage 8 zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurden die Zugriffsverbote mit Blick auf die Avifauna geprüft. Durch den Einbezug der ökologischen Baubegleitung (V1a), den Rückbau der Bestandsleitung (Vo1), der Vorerkundung des Besatzes von Vogelhorsten bzw. Brutplätzen störungsempfindlicher Arten sowie der Vorerkundung des Besatzes von Masten und Bruthöhlenbäumen ($V_{AR}1$), dem zügigen Rückbau der Bestandsleitung ($V_{AR}2$), dem Einsatz von Vogelschutzmarkierungen entlang der Neubauleitung ($V_{AR}3$), der Bauzeitenregelung für Brutvögel ($V_{AR}4$) und speziell für Mastbrüter ($V_{AR}5$), der Beseitigung von Dauernestern und Nisthilfen auf den Masten ($V_{AR}26$) sowie der Vergrämung von Brutvögeln des Offenlandes innerhalb der Reichweite der Fluchtdistanz vor Baubeginn ($V_{AR}27$) kommt es nicht zum Eintritt von Verbotstatbeständen. Als Ersatz für Nistplätze der Arten Kolkrabe, Turmfalke,Baumfalke und Wanderfalke auf den rückzubauenden Freileitungsmasten der Bestandsleitung sind auf der neuen 380-kV-Leitung, Nisthilfen an geeigneten Stellen anzubringen, damit die Funktion als Brutstandort erhalten bleibt ($V_{CEF}3$). Zudem sind drei Horste des Rotmilans von Gehölzeingriffen betroffen, so dass Nisthilfen in einem räumlich- funktionalen Zusammenhang angebracht werden ($V_{CEF}5$).

(hh) Rastvögel

Im Untersuchungsraum kommen zudem zahlreiche Rast- und Zugvögel vor. Als relevanter Wirkpfad ist insbesondere die Gefahr der Kollision mit dem Erdseil der Freileitung zu nennen. Für die Avifauna wurden Habitatpotenziale und Nachweise aus Effektivitätsgründen und aufgrund der großen Zahl der Arten segmentbezogen in den Unterlagen nach § 21 NABEG angegeben bzw. an dieser Stelle übernommen.

Tab. 21: Ergebnisse der Prüfungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu den Europäischen Rastvogelarten

Art	Mastnr.	Umweltauswirkung	Verbotstatbestand möglich	Vermeidungsmaßnahmen	Eintritt Verbotstatbestand
Baumfalke *(Falco subbuteo)*	**PROE[1]-R34, R34-R37, R37-R46, R59-R69, R69-R76, R76-R85, R91-R108, R114-R153, R159-R161** **PROE[1]-33, 33-41, 41-48, 60-68, 68-83, 83-145**	UA1 UA3 UA6 UA8 UA9 UA11b	§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	Vo1, $V_{AR}3$	nein
Bekassine *(Gallinago gallinago)*	**PROE[1]-R34, R34-R37, R37-R46** **41-48, 48-60**	UA1 UA3 UA6 UA7 UA8 UA11b	§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	Vo1, $V_{AR}3$	nein
Blässgans *(Anser albifrons)*	**PROE[1]-R34, R34-R37, R37-R46, R91-R108,**	UA3 UA7 UA8 UA11b	§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	Vo1, $V_{AR}3$	nein

Art	Mastnr.	Umwelt-auswirkung	Verbotstatbestand möglich	Vermeidungsmaßnahmen	Eintritt Verbotstatbestand
	R114-R153, R159-R161 **PROE[1]-33, 33-41, 41-48, 83-145**				
Blässhuhn *(Fulica atra)*	**PROE[1]-R34, R34-R37, R37-R46, R161-R180, 3W-OW** **PROE[1]-33, 41-48, 48-60, 83-145, 145-162, 3W, 4W, 5W, POWE[2]**	UA3 UA7 UA8 UA11b	§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	Vo1, $V_{AR}3$	nein
Brandgans *(Tadorna tadorna)*	**PROE[1]-R34** **PROE[1]-33**	UA3 UA7 UA8 UA11b	§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	$V_{AR}3$	nein
Bruchwasserläufer *(Tringa glareola)*	**33-41**	UA3 UA7 UA8 UA11b	§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	$V_{AR}3$	nein
Fischadler *(Pandion haliaetus)*	**PROE[1]-R34, R34-R37, R37-R46** **41-48, 48-60, 83-145**	UA3 UA8 UA11b	§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	$V_{AR}3$	nein
Flussregenpfeifer	**PROE[1]-R34, R34-**	UA3 UA7	§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	Vo1, $V_{AR}3$	nein

Art	Mastnr.	Umwelt-auswirkung	Verbotstatbestand möglich	Vermeidungsmaßnahmen	Eintritt Verbotstatbestand
(Charadrius dubius)	**R37, R37-R46** **41-48, 48-60**	UA8 UA11b			
Gänsesäger *(Mergus merganser)*	**PROE[1]-R34, R34-R37, R37-R46, R161-R180, 3W-OW** **41-48, 48-60, 83-145, 145-162, 3W, 4W, 5W, POWE[2]**	UA3 UA7 UA8 UA11b	§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	$V_{AR}3$	nein
Goldregenpfeifer *(Pluvialis apricaria)*	**83-145**	UA1 UA3 UA6 UA7 UA8 UA11b	§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	Vo1, $V_{AR}3$	nein
Graugans *(Anser anser)*	**PROE[1]-R34, R34-R37, R37-R46, R161-R180, 3W-OW** **PROE[1]-33, 33-41, 41-48, 83-145, 145-162, 3W, 4W, 5W, POWE[2]**	UA1 UA6 UA7 UA8 UA11b	§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	$V_{AR}3$	nein

Art	Mastnr.	Umwelt-auswirkung	Verbotstatbestand möglich	Vermeidungsmaßnahmen	Eintritt Verbotstatbestand
Graureiher (Ardea cinerea)	**PROE[1]-R34, R34-R37, R37-R46, R59-R69, R69-R76, R76-R85, R91-R108, R108-R114, R114-R153, R159-R161, R161-R180, 3W-OW** **PROE[1]-33, 33-41, 41-48, 60-68, 68-83, 83-145, 145-162, 3W, 4W, 5W, OW**	UA1 UA3 UA6 UA7 UA8 UA11b	§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	Vo1, V_{AR}3	nein
Höckerschwan (Cygnus olor)	**R85-R91** **PROE[1]-33, 83-145**	UA1 UA3 UA6 UA7 UA8 UA11b	§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	Vo1, V_{AR}3	nein
Kiebitz (Vanellus vanellus)	**PROE[1]-R34, R34-R37, R37-R46, R59-R69, R69-R76, R76-R85** **PROE[1]-33, 33-41, 41-48, 60-68,**	UA1 UA3 UA6 UA7 UA8 UA11b	§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	Vo1, V_{AR}3	nein

Art	Mastnr.	Umwelt-auswirkung	Verbotstatbestand möglich	Vermeidungsmaßnahmen	Eintritt Verbotstatbestand
	68-83, 83-145				
Knäkente (Anas querquedula)	**R85-R91** **68-83**	UA3 UA7 UA8 UA11b	§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG-	Vo1, $V_{AR}3$	nein
Kolkrabe *(Corvus corax)*	**PROE[1]-R34, R34-R37, R37-R46, R59-R69, R69-R76, R76-85, R91-R108, R108-R114, R114-R153, R159-R161** **PROE[1]-33, 33-41, 41-48, 48-60, 60-83, 83-145**	UA1 UA3 UA6 UA8 UA11b	§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	Vo1, $V_{AR}3$	nein
Kranich *(Grus grus)*	**R59-R69, R69-R76, R76-R85** **60-68, 68-83**	UA1 UA3 UA6 UA7 UA8 UA11b	§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	Vo1, $V_{AR}3$	nein
Krickente (Anas crecca)	**PROE[1]-R34, R34-R37, R37-R46, R76-R85** **41-48, 48-60, 68-83**	UA3 UA7 UA8 UA11b	§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	Vo1, $V_{AR}3$	nein

Art	Mastnr.	Umwelt-auswirkung	Verbotstatbestand möglich	Vermeidungsmaßnahmen	Eintritt Verbotstatbestand
Lachmöwe (Larus ridibundus)	**PROE[1]-R34, R34-R37, R37-R46, R59-R69, R69-R76, R76-R85** **PROE[1]-33, 33-41, 41-48, 60-68, 68-83**	UA1 UA3 UA6 UA7 UA8 UA11b	§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	Vo1, V_{AR}3	nein
Pfeifente (Anas penelope)	**PROE[1]-R34, R34-R37, R37-R46, R161-R180, 3W-OW** **41-48, 48-60, 83-145**	UA3 UA7 UA8 UA11b	§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	Vo1, V_{AR}3	nein
Reiherente (Aythya fuligula)	**PROE[1]-R34, R34-R37, R37-R46, R85-R91** **PROE[1]-33, 41-48, 48-60, 68-83, 83-145**	UA3 UA7 UA8 UA11b	§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	Vo1, V_{AR}3	nein
Rohrweihe (Circus aeruginosus)	**PROE[1]-R34, R34-R37, R37-R46, R59-R69, R69-R76, R76-R85, R91-R108,**	UA1 UA3 UA6 UA8 UA11b	§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	V_{AR}3	nein

Art	Mastnr.	Umwelt-auswirkung	Verbotstatbestand möglich	Vermeidungsmaßnahmen	Eintritt Verbotstatbestand
	R114-R153, R159-R161 **PROE[1]-33, 33-41, 41-48, 60-68, 68-83, 83-145**				
Rotmilan (Milvus milvus)	**PROE[1]-R34, R34-R37, R37-R46, R59-R69, R69-R76, R76-R85, R91-R108, R108-R114, R114-R153, R159-R161** **PROE[1]-33, 33-41, 41-48, 48-60, 60-68, 68-83, 83-145**	UA1 UA3 UA6 UA8 UA9 UA11b	§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	Vo1, V_{AR}3	nein
Saatgans *(Anser fabalis)*	**PROE[1]-R34, R34-R37, R37-R46, R59-R69, R69-R76, R76-R85, R91-R108, R108-R114, R114-R153, R159-R161,**	UA1 UA3 UA6 UA7 UA8 UA11b	§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	Vo1, V_{AR}3	nein

Art	Mastnr.	Umwelt-auswirkung	Verbotstatbestand möglich	Vermeidungsmaßnahmen	Eintritt Verbotstatbestand
	R161-R180, 3W-OW **PROE[1]-33, 33-41, 41-48, 48-60, 60-68, 68-83, 83-145, 145-162, 3W, 4W, 5W, POWE[2]**				
Schellente (Bucephala clangula)	**R161-R180, 3W-OW** **83-145, 145-162, 3W, 4W, 5W, POWE[2]**	UA3 UA7 UA8 UA11b	§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	Vo1, V_{AR}3	nein
Schnatterente (Anas strepera)	**PROE[1]-R34**	UA3 UA7 UA8 UA11b	--	-	nein
Schwarzmilan	**PROE[1]-R34, R34-R37, R37-R46, R59-R69, R69-R76, R76-R85, R91-R108, R108-R114, R114-R153, R159-R161** **PROE[1]-33, 33-41, 41-48, 48-60,**	UA1 UA3 UA6 UA8 UA9 UA11b	§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	Vo1, V_{AR}3	nein

Art	Mastnr.	Umwelt-auswirkung	Verbotstatbestand möglich	Vermeidungsmaßnahmen	Eintritt Verbotstatbestand
	60-68, 68-83, 83-145				
Schwarzstorch (Ciconia nigra)	**PROE[1]-R34, R34-R37, R37-R46** **PROE[1]-33, 33-41, 41-48, 48-60, 145-162, 3W, 4W, 5W, POWE[2]**	UA1 UA3 UA6 UA7 UA8 UA11b	§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	Vo1, $V_{AR}2$, $V_{AR}3$	nein
Seeadler (Haliaeetus albicilla)	**R91-R108, R114-R153, R159-R161** **83-145**	UA1 UA3 UA6 UA8 UA11b	§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	Vo1, $V_{AR}3$	nein
Silbermöwe *(Larus argentatus)*	**PROE[1]-R34, R59-R69, R69-R76, R76-R85** **60-68, 68-83, 83-145**	UA1 UA3 UA6 UA8 UA11b	§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	Vo1 , $V_{AR}3$	nein
Silberreiher (Casmerodius albus)	**PROE[1]-R34, R34-R37, R37-R46, R59-R69, R69-R76, R76-R85** **PROE[1]-33, 33-41, 41-48, 48-60,**	UA1 UA3 UA6 UA7 UA8 UA11b	§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	Vo1 , $V_{AR}3$	nein

Art	Mastnr.	Umwelt-auswirkung	Verbotstatbestand möglich	Vermeidungsmaßnahmen	Eintritt Verbotstatbestand
	60-68, 68-83, 83-145				
Stockente (Anas platrhynchos)	**PROE[1]-R34, R34-R37, R37-R46, R59-R69, R91-R108, R108-R114, R114-R153, R159-R161** **PROE[1]-33, 33-41, 41-48, 48-60, 60-68, 83-145, 145-162, 3W, 4W, 5W, POWE[2]**	UA3 UA7 UA8 UA11b	§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	Vo1, V_{AR}3	nein
Sturmmöwe *(Larus canus)*	**PROE[1]-R34, R59-R69, R69-R76, R76-R85** **60-68, 68-83**	UA1 UA3 UA6 UA8 UA11b	§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	Vo1 , V_{AR}3	nein
Tafelente (Aythya ferina)	**PROE[1]-R34** **PROE[1]-33**	UA3 UA7 UA8 UA11b	§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	V_{AR}3	nein
Teichhuhn *(Gallinula cholorpus)*	**PROE[1]-R34, R34-R37, R37-R46, R161-**	UA3 UA7 UA8 UA11b	§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	Vo1, V_{AR}3	nein

Art	Mastnr.	Umwelt-auswirkung	Verbotstatbestand möglich	Vermeidungsmaßnahmen	Eintritt Verbotstatbestand
	R180, 3W-OW **41-48, 48-60, 83-145, 145-162, 3W, 4W, 5W, POWE**[2]				
Waldschnepfe *(Scolopax rusticola)*	**PROE**[1]**-R34** **83-145**	UA3 UA7 UA8 UA11b	§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	Vo1, V_{AR}3	nein
Waldwasserläufer *(Tringa ochropus)*	**PROE**[1]**-R34, R34-R37, R37-R46** **41-48, 48-60**	UA3 UA7 UA8 UA11b	§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	Vo1, V_{AR}3	nein
Wanderfalke *(Falco peregrinus)*	**PROE**[1]**-R34, R34-R37, R37-R46** **PROE**[1]**-33, 33-41, 41-48, 48-60**	UA1 UA3 UA6 UA8 UA9 UA11b	§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	Vo1, V_{AR}3	nein
Weißstorch *(Ciconia ciconia)*	**PROE**[1]**-R34, R34-R37, R37-R46, R59-R69, R69-R76, R76-R85** **PROE**[1]**-33, 33-41, 41-48, 48-60,**	UA1 UA3 UA6 UA7 UA8 UA11b	§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	Vo1, V_{AR}3	nein

Art	Mastnr.	Umwelt-auswirkung	Verbotstatbestand möglich	Vermeidungsmaßnahmen	Eintritt Verbotstatbestand
	68-83, 83-145				
Zwergschnepfe *(Lymnocryptes minimus)*	**PROE[1]-R34, R34-R37, R37-R46** **PROE[1]-33, 41-48**	UA3 UA7 UA8 UA11b	§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	Vo1, $V_{AR}3$	nein
Zwergtaucher (Tachybaptus ruficollis)	**PROE[1]-R34, R34-R37, R37-R46** **PROE[1]-33, 41-48, 48-60**	UA3 UA7 UA8 UA11b	§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	Vo1, $V_{AR}3$	nein

Unter *Mastnr.* sind die Mastbereiche aufgeführt, deren artspezifischer Untersuchungsraum sich mit Habitaten mit Artnachweisen oder -potenzialen überlagert.

[1] Portalmast Umspannwerk Röhrsdorf

[2] Portalmast Umspannwerk Weida

In den Prüftabellen der Anlage 8 zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurden die Zugriffsverbote mit Blick auf die Avifauna geprüft. Durch den Rückbau der Bestandsleitung (Vo1), den zügigen Rückbau der Bestandsleitung im festgelegten Abschnitt ($V_{AR}2$) sowie den Einsatz von Vogelschutzmarkern ($V_{AR}3$) kommt es nicht zur Auslösung von Verbotstatbeständen.

(ii) Vogelarten in Lebensraumgilden

In den Lebensraumgilden wurden weitere prüfrelevante Arten mit geringer bis mittlerer Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben in Abhängigkeit ihrer Lebensraumansprüche (insbesondere mit Blick auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Aufzucht) zusammengefasst. Sie wurden über Kartierungen und Potenzialabschätzungen ermittelt. Manche der nachfolgend genannten Arten sind mehr als einer Lebensraumgilde zuzuordnen.

Tab. 22: Zuordnung Europäischer Vogelarten zu den Lebensraumgilden

Lebensraumgilde	Arten
Fließgewässer	Bachstelze (*Motacilla alba*), Drosselrohrsänger *(Acrocephalus arundinaceus*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Gebirgsstelze (*Motacilla cinerea*), Kormoran (*Phalacocorax carbo*), Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*), Teichrohrsänger *(Acrocephalus scirpaceus)*, Wasseramsel (*Cinclus cinclus*)
Standgewässer	Bachstelze (*Motacilla alba*), Drosselrohrsänger *(Acrocephalus arundinaceus)*, Eisvogel (*Alcedo atthis*), Kormoran *(Phalacocorax carbo)*, Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*), Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)
Moore und Sümpfe	Baumpieper (*Anthus trivialis*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Kuckuck (*Cuculus canorus*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Raufußbussard (*Buteo lagopus*), Schlagschwirl *(Locustella fluviatilis)*, Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*)
Laub- und Mischwald	Amsel (*Turdus merula*), Baumpieper (*Anthus trivialis*), Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*), Birkenzeisig (*Carduelis flammea*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Buntspecht (*Dendrocopus major*), Dohle (*Corvus monedula*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Erlenzeisig (*Carduelis spinus*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Gimpel *(Pyrrhula pyrrhula*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Girlitz (*Serinus serinus*), Grauschnäpper (*Musciapa striata*), Grauspecht (*Picus canus*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Grünspecht (*Picus viridis*), Habicht (*Accipiter gentilis*), Haubenmeise (*Parus cristatus*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Hohltaube (*Columba oenas*), Kernbeißer (*Coccothrausthes coccothrausthes*), Kleiber (*Sitta europaea*), Kleinspecht (*Dryobates minor*), Kohlmeise (*Parus major*), Kuckuck (*Cuculus canorus*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Misteldrossel (*Turdus viscivorus*), Mittelspecht (*Dendrocopus medius*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Nebelkrähe (*Corvus cornix*),

Lebensraumgilde	**Arten**
	Pirol (*Oriolus oriolus*), Rabenkrähe (Corvus corone), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Sperber (*Accipiter nisus*), Sommergoldhähnchen *(Regulus ignicapillus*), Star (*Sturnus vulgaris*), Sumpfmeise (*Parus palustris*), Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*), Turteltaube (*Streptopelia turtur*), Waldbaumläufer (*Certhia familiaris*), Waldkauz (*Strix aluco*), Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*), Weidenmeise (*Parus montanus*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Wespenbussard *(Pernis apivorus*), Wintergoldhähnchen (*Regulus regulus*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*), Zwergschnäpper *(Ficedula parva)*
Nadelwald	Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*), Birkenzeisig *(Carduelis flammea*), Buntspecht (*Dendrocopus major*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Fichtenkreuzschnabel (*Loxia curvirostra*), Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*), Grünspecht (*Picus viridis*), Habicht (*Accipiter gentilis*), Haubenmeise (*Parus cristatus*), Kleiber (*Sitta europaea*), Kohlmeise (*Parus major*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*) Nebelkrähe (*Corvus cornix*), Pirol (*Oriolus oriolus*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Raufußkauz (*Aegolius funereus*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Sperber (*Accipiter nisus*), Sommergoldhähnchen (*Regulus ignicapillus*), Tannenhäher (*Nucifraga caryocatactes*), Tannenmeise (*Parus ater*), Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*), Waldbaumläufer (Certhia familiaris), Waldkauz (*Strix aluco*), Waldohreule (*Asio otus)*Wintergoldhähnchen (*Regulus regulus*)
Feldgehölze und Feldgebüsche	Amsel (*Turdus merula*), Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Buntspecht (*Dendrocopus major*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Elster (*Pica pica*), Feldsperling (*Passer montanus*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*),

Lebensraumgilde	**Arten**
	Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Girlitz (*Serinus serinus*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Grauspecht (*Picus canus*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Grünspecht (*Picus viridis*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Kernbeißer (*Coccothrausthes coccothrausthes*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Kohlmeise (*Parus major*)Mäusebussard *(Buteo buteo)*, Neuntöter (*Lanius collurio*), Pirol (*Oriolus oriolus*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Saatkrähe *(Corvus frugilegus)*, Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), Star (*Sturnus vulgaris)*, Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Sumpfmeise (*Parus palustris*), Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*), Waldohreule *(Asio otus)*, Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)
Acker- und Grünlandflächen (gehölzarm)	Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Feldschwirl (*Locustella naevia*), Grauammer *(Emberiza calandra)*, Kornweihe (*Circus cyaneus*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Mehlschwalbe (*Delichon urbica*), Ortolan *(Emberiza hortulana)*, Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), Raufußbussard (*Buteo lagopus*), Saatkrähe (*Corvus frugilegus*), Schleiereule *(Tyto alba)*, Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*), Sperbergrasmücke *(Sylvia nisoria)*, Star (*Sturnus vulgaris*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Wiesenweihe *(Circus pygargus)*
Grünland (gehölzreich)/ Streuobstbestand	Amsel (*Turdus merula*), Baumpieper (*Anthus trivialis*), Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Dorngrasmücke (S*ylvia communis*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Elster (*Pica pica*), Feldsperling (*Passer montanus*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Girlitz (*Serinus serinus*), Goldammer *(Emberiza citrinella*), Grauammer (*Emberiza calandra*), Grauspecht (*Picus canus*), Grauschnäpper (*Musciapa striata*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Grünspecht (*Picus viri-*

Lebensraumgilde	Arten
	dis), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Heidelerche *(Lullula arborea)*, Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Kohlmeise (*Parus major*), Kuckuck (*Cuculus canorus*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Ortolan *(Emberiza hortulana)*, Rabenkrähe (*Corvus corone*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*), Star (*Sturnus vulgaris*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*)
Abgrabungsflächen	Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*)
Siedlung/Freizeit, Erholung, Grün- und Freiflächen	Amsel (*Turdus merula*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*), Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Buntspecht (*Dendrocopus major*), Dohle (*Corvus monedula*), Elster (*Pica pica*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Feldsperling (*Passer montanus*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Girlitz (*Serinus serinus*), Grauschnäpper (*Musciapa striata*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Grünspecht (*Picus viridis*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Haussperling (*Passer domesticus*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Kernbeißer (*Coccothrausthes coccothrausthes*), Kleiber (*Sitta europaea*), Kohlmeise (*Parus major*), Mauersegler (*Apus apus*), Mehlschwalbe (*Delichon urbica*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Saatkrähe (*Corvus frugilegus*), Schleiereule (*Tyto alba*), Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Sommergoldhähnchen (*Regulus ignicapillus*), Star (*Sturnus vulgaris*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Türkentaube (*Streptopelia decaocto*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*), Waldkauz (*Strix aluxo*), Weidenmeise (*Parus montanus*), Wintergoldhähnchen (*Regulus regulus*), Zaunkönig

Lebensraumgilde	Arten
	(*Troglodytes troglodytes*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Für die Lebensraumgilden wurden die Ergebnisse der Potenzialabschätzungen und die Nachweise aus Effektivitätsgründen und aufgrund der großen Zahl der Arten segmentbezogen in den Unterlagen nach § 21 NABEG angegeben bzw. an dieser Stelle übernommen. In der folgenden Tabelle wurden die Lebensraumgilden den Segmenten des Vorhabens zugeordnet. Dies erfolgte auch dann, wenn nur ein Vertreter der Gilde für das Segment nachgewiesen wurde.

Tab. 23: Ergebnisse der Prüfungen der Verbotstatbestände gemäß §44 Abs. 1 BNatSchG zu den in Lebensraumgilden zusammengefassten Europäischen Vogelarten

Art	Mastnr.	Umwelt-auswirkung	Verbotstatbestand möglich	Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen	Eintritt Verbotstatbestand
Fließgewässer	**PROE[1]-R34, R34-R37, R37-R46, R69-R76, R76-R85, R85-R91, R91-R108, R108-R114, R114-R153, R153-R159, R159-R161, R161-R180, 180-3W, 3W-OW** **PROE-33, 41-48, 68-83, 83-145, 145-162, 3W, 4W, 5W, POWE[2]**	UA1 UA3 UA6 UA7 UA8 UA9 UA11b	-		nein

Art	Mastnr.	Umwelt-auswir-kung	Verbotstatbe-stand möglich	Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen	Eintritt Verbotstat-bestand
Standgewäs-ser	**PROE[1]-R34, R34-R37, R37-R46, R69-R76, R76-R85, R85-R91, R91-R108, R108-R114, R114-R153, R153-R159, R159-R161, R161-R180, 180-3W, 3W-OW** **PROE[1]-33, 41-48, 68-83, 83-145, 145-162, 3W, 4W, 5W, POWE[2]**	UA1 UA3 UA6 UA7 UA8 UA9 UA11b	-		nein
Moore und Sümpfe	**PROE[1]-R34, R91-R108, R108-R114, R114-R153, R153-R159, R159-R161** **PROE[1]-33, 83-145**	UA1 UA3 UA6 UA7 UA8 UA9 UA11b	§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	V1a, $V_{AR}3$, $V_{AR}4$, $V_{AR}27$	nein
Laub- und Mischwald	**PROE[1]-R34, R34-R37, R37-R46, R46-RR50, R50-R52, R52-R59, R59-**	UA1 UA3 UA6 UA7 UA8 UA9 UA11b	§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	V1a, Vo13, $V_{AR}1$, $V_{AR}3$, $V_{AR}4$, $V_{CEF}1$, $V_{CEF}2$	nein

Art	Mastnr.	Umwelt-auswir-kung	Verbotstatbe-stand möglich	Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen	Eintritt Verbotstat-bestand
	R69, R69-R76, R76-R85, R85-R91, R91-R108, R108-R114, R114-R153, R153-R159, R159-R161, R161-R180, 180-3W, 3W-OW **PROE[1]-33, 33-41, 41-48, 48-60, 60-68, 68-83, 83-145, 145-162, 3W, 4W, 5W, POWE[2]**		§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG		
Nadelwald	**PROE[1]-R34, R34-R37, R37-R46, R46-RR50, R50-R52, R52-R59, R69-R76, R76-R85, R85-R91, R91-R108, R108-R114, R114-R153, R153-R159, R159-R161, R161-R180,**	UA1 UA3 UA6 UA7 UA8 UA9 UA11b	§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	V1a, Vo13, $V_{AR}1$, $V_{AR}3$, $V_{AR}4$, $V_{CEF}1$, $V_{CEF}2$	nein

Art	Mastnr.	Umwelt-auswir-kung	Verbotstatbe-stand möglich	Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen	Eintritt Verbotstat-bestand
	180-3W, 3W-OW **PROE[1]-33, 33-41, 41-48, 48-60, 68-83, 83-145, 145-162, 3W, 4W, 5W, POWE[2]**				
Feldgehölze und Feldgebü-sche	**PROE[1]-R34, R34-R37, R37-R46, R46-RR50, R50-R52, R52-R59, R59-R69, R69-R76, R76-R85, R85-R91, R91-R108, R108-R114, R114-R153, R153-R159, R159-R161, R161-R180, 180-3W, 3W-OW** **PROE[1]-33, 33-41, 41-48, 48-60, 60-68, 68-83, 83-145, 145-162, 3W, 4W, 5W, POWE[2]**	UA1 UA3 UA6 UA7 UA8 UA9 UA11b	§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	V1a, Vo13, $V_{AR}1$, $V_{AR}3$, $V_{AR}4$, $V_{CEF}1$, $V_{CEF}2$	nein

Art	Mastnr.	Umwelt-auswir-kung	Verbotstatbe-stand möglich	Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen	Eintritt Verbotstat-bestand
Acker- und Grünlandflä-chen (gehölz-arm)	**PROE[1]-R34, R34-R37, R37-R46, R46-RR50, R50-R52, R52-R59, R59-R69, R69-R76, R76-R85, R85-R91, R91-R108, R108-R114, R114-R153, R153-R159, R159-R161, R161-R180, 180-3W, 3W-OW** **PROE[1]-33, 33-41, 41-48, 48-60, 60-68, 68-83, 83-145, 145-162, 3W, 4W, 5W, POWE[2]**	UA1 UA3 UA6 UA7 UA8 UA9 UA11b	§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	V1a, Vo1, $V_{AR}1$, $V_{AR}3$, $V_{AR}4$, $V_{AR}27$	nein
Grünland (ge-hölzreich)/ Streuobstbe-stand	**PROE[1]-R34, R34-R37, R37-R46, R46-RR50, R50-R52, R52-R59, R59-R69, R69-R76, R76-R85, R85-R91, R91-R108,**	UA1 UA3 UA6 UA7 UA8 UA9 UA11b	§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	V1a, $V_{AR}1$, $V_{AR}3$, $V_{AR}4$, $V_{AR}27$, $V_{CEF}1$	nein

Art	Mastnr.	Umwelt-auswir-kung	Verbotstatbe-stand möglich	Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen	Eintritt Verbotstat-bestand
	R108-R114, R114-R153, R153-R159, R159-R161, R161-R180, 180-3W, 3W-OW **41-48, 48-60, 60-68, 68-83, 83-145, 145-162, 3W, 4W, 5W, POWE[2]**				
Abgrabungs-flächen	**R85-R91, R91-R108, R108-R114, R114-R153, R153-R159, R159-R161** **83-145**	UA1 UA3 UA6 UA7 UA8 UA9 UA11b	-		nein
Siedlung/Frei-zeit, Erholung, Grün- und Freiflächen	**PROE[1]-R34, R34-R37, R37-R46, R46-RR50, R50-R52, R52-R59, R59-R69, R69-R76, R76-R85, R85-R91, R91-R108, R108-R114, R114-R153, R153-R159, R159-R161, R161-R180,**	UA1 UA3 UA6 UA7 UA8 UA9 UA11b	§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	V1a, $V_{AR}3$, $V_{AR}4$	nein

Art	Mastnr.	Umwelt-auswir-kung	Verbotstatbe-stand möglich	Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen	Eintritt Verbotstat-bestand
	180-3W, 3W-OW **PROE[1]-33, 33-41, 41-48, 48-60, 60-68, 68-83, 83-145, 145-162, 3W, 4W, 5W, POWE[2]**				

Unter *Mastnr.* sind die Mastbereiche aufgeführt, deren artspezifischer Untersuchungsraum sich mit Habitaten mit Artnachweisen oder –potenzialen überlagert.

[1] Portalmast Umspannwerk Röhrsdorf

[2] Portalmast Umspannwerk Weida

In den Prüftabellen der Anlage 8 zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurden die Zugriffsverbote mit Blick auf die Avifauna geprüft. Durch den Einbezug der ökologischen Baubegleitung (V1a), dem Rückbau der Bestandsleitung (Vo1), der Beschränkung des Baubetriebes und der Logistikfahrten auf die Tageszeit (Vo13), der Vorerkundung des Besatzes von Vogelhorsten bzw. Brutplätzen störungsempfindlicher Arten sowie der Vorerkundung des Besatzes von Masten und Bruthöhlenbäumen ($V_{AR}1$), dem Einsatz von Vogelschutzmarkierungen am Neubau ($V_{AR}3$), der Bauzeitenregelung für Brutvögel ($V_{AR}4$) sowie der Vergrämung von Brutvögeln des Offenlandes innerhalb der Reichweite der Fluchtdistanz vor Baubeginn ($V_{AR}27$) kommt es nicht zum Eintritt von Verbotstatbeständen. Weiterhin wird durch die Anbringung artgeeigneter Vogelnistkästen ($V_{CEF}1$) und durch die Entwicklung von Altholz-Habitatbäumen ($V_{CEF}2$) der Funktionserhalt der Fortpflanzungs- und Ruhestätten erhalten.

d) Geschützte Teile von Natur und Landschaft

Im Wirkraum der relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens befinden sich überdies auch Landschaftsschutzgebiete (s. (aa)), Naturdenkmale (s. (bb)), geschützte Landschaftsbestandteile (s. (cc)) und Gewässer, zu denen gemäß § 61 Abs. 1 BNatSchG bei der Errichutng von baulichen Anlagen ein Abstand von 50 m einzuhalten ist (s. (dd)). Naturschutzgebiete, Naturparke, Nationalparks, nationale Naturmonumente oder Biosphärenreservate sind hingegen nicht berührt. Eine Beeinträchtigung dieser geschützten Teile ist damit ausgeschlossen.

(aa) Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiet „Mulden- und Chemnitztal (Anteil Regierungsbezirk Chemnitz)“

Das LSG „Mulden- und Chemnitztal (Anteil Regierungsbezirk Chemnitz)“, weist eine Größe von ca. 207 km² auf. Mit dem Vorhaben überschneidet sich das LSG im Landkreis Zwickau. Das durch die Verordnung vom 27.09.1990 (Verwaltungsanordnung 03/90 des Regierungsbevollmächtigten im Bezirk Chemnitz vom 27.08.1990, seitdem mehrfach geändert) unter Schutz gestellte Gebiet ist ein sogenanntes übergeleitetes LSG. Eine Neufassung der Verordnung im Landkreis Mittelsachsen erfolgte durch Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Mulden- und Chemnitztal“ vom 27.07.2017. Für den Landkreis Zwickau gelten weiter die Vorschriften des übergeleiteten LSG. Die Neubaumasten Nr. 33 bis 55 (23 Masten) der geplanten 380-kV-Leitung werden innerhalb des LSG errichtet.

Für den Neubau ist gemäß § 51 Abs. 3 SächsNatSchG für die übergeleitete Schutzvorschrift eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich. Die Befreiungsvoraussetzungen werden nachfolgend erläutert:

a) Gemäß § 67 BNatSchG kann eine Befreiung auf Antrag gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Die Realisierung des Vorhabens ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG). Für die Realisierung wurde unter umfassender Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen nach § 12 NABEG der Trassenkorridor bestimmt. Der bestimmte Trassenkorridor ist hinsichtlich vorgenannter Belange der insgesamt günstigste und mit den geringsten Beeinträchtigungen verbundene. Dabei ist eine Durchquerung des LSG nicht vermeidbar. § 15 Absatz 1 bis 4 und Absatz 6 sowie § 17 Absatz 5 und 7 BNatSchG finden Anwendung (siehe dazu Punkt b).

b) In Landschaftsschutzgebieten sind Handlungen gemäß § 26 BNatSchG verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiederlaufen.

Sowohl die bestehende als auch die neuzubauende 380-kV-Leitung Röhrsdorf-Weida befinden sich innerhalb des LSG. Die bestehende 380-kV-Leitung verläuft gebündelt mit der 110-kV-Bahnstromleitung. Die geplante Leitung verläuft gebündelt mit der 220-kV-Leitung Eula-Weida-Röhrsdorf sowie der 110-kV-Bahnstromleitung. Damit ist der Querungsbereich des LSG bereits durch Freileitungstrassen technisch geprägt. Sowohl die bestehende als auch die geplante Leitung passieren Wald bzw. Gehölzbestände. Neuerlichen Eingriffen durch Waldschneisen steht eine Waldentwicklung in den freiwerdenden Waldschneisen gegenüber. Da der Achsabstand von 110-kV-Leitung und 380-kV-Leitung gegenüber dem Bestand verringert wird, verringert sich auch die Gesamtbreite des überlappenden Schutzstreifens. Dies trägt langfristig zu einer Entlastung von Gehölzbeständen bei. Bei der Mastausteilung sowie

der Planung der Baustellen und Zuwegungen wurde darauf geachtet, Gehölzflächen außerhalb des geplanten Schutzstreifens möglichst nicht zu beeinträchtigen. Bauzeitig genutzte Flächen werden im Anschluss wiederhergestellt. Eine nachhaltige Veränderung des Charakters des Gebietes tritt daher nicht ein.

Im Gegenzug zum o. g. Neubau von 23 Masten werden die Masten Nr. R30 bis R54 im LSG zurückgebaut. Die geplanten Masten haben Höhen zwischen 51,7 und 75,2 m bzw. eine durchschnittliche Höhe von 61,6 m über Gelände, darin nicht eingerechnet Mast 47 im Muldetal mit einer Höhe von 79,7 m über Gelände. Die bestehenden Masten, die zurückgebaut werden, haben im Vergleich Höhen zwischen 43,2 und 62,7 m bzw. eine durchschnittliche Höhe von 48,4 m über Gelände, darin nicht eingerechnet Mast R45 im Muldetal mit einer Höhe von 92,8 m über Gelände. Entsprechend werden zwei Masten mehr rück- als neugebaut. Die geplanten Masten sind durchschnittlich 12-13 m höher als die Masten der 380-kV-Bestandsleitung im LSG. Die Notwendigkeit der insgesamt höheren Masten begründet sich im größeren Bodenmindestabstand der Leiterseile (12 m anstelle von 8-7 m im Bestand) und in der Optimierung der Maststandorte (und Anzahl) hinsichtlich Bodeneingriff, Versiegelung und Bewirtschaftung

Die Eingriffe in das Landschaftsbild, die durch den Neubau mastenartiger Bauwerke sowie die Beseilung entstehen, werden gemäß der anzuwendenden Bundeskompensationsverordnung (BKompV) durch den Rückbau der 380-kV-Leitung vollständig ausgeglichen. Durch den Ersatzneubau treten neben der Belastung durch hohe Masten jedoch auch Entlastungseffekte ein. Einerseits werden zwei Masten mehr rück- als neugebaut. Zum anderen kommt es durch die Bestimmung des Trassenkorridors mit der Südumgehung von Limbach-Oberfrohna zum Rückbau der 380-kV-Bestandsleitung zwischen dem UW Röhrsdorf und Mast R34 bzw. im LSG von Mast R29 bis R34 im Bräunsdorfer Bachtal. Dadurch wird der landschaftlich und wegen des Verlaufs von Wanderwegen für die Erholung sehr hochwertige Bereich des Bräunsdorfer Bachtals, der zugleich Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung und EU-Vogelschutzgebiet ist, von technischen Bauwerken entlastet.

Aufgrund der Passage von Tälern und Waldflächen trägt der Einsatz hoher schlanker Masten dazu bei, Eingriffe in Waldflächen bzw. Gehölze zu mindern. Entsprechend wurde davon abgesehen, niedrige Einebenenmasten mit deutlich breiterer Traverse zum Einsatz zu bringen.

Eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG für die Verlegung einer oberirdischen Leitung wird durch die Planfeststellungsbehörde erteilt. Dies begründet sich zum einen, wie bereits vorangehend erläutet, dass der Bereich des LSG bereits durch eine Freilietung vorprägt ist. Zudem werden mehrere Maßnahmen zur Eingriffsminderung bzw. zum Ausgleich ergriffen, so dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder die besondere kulturhistorische Bedeutung der Landschaft sowie die besondere Bedeutung für die Erholung nicht gefährdet werden.

Die Beantragung der Befreiung wird durch die Planfeststellungsbehörde in der Vorlage aller hierfür notwendiger Unterlagen durch den Vorhabenträger gesehen, sodass auch die formellen Voraussetzungen erfüllt sind.

Landschaftsschutzgebiet „Pfaffenberg - Oberwald“

Das LSG „Pfaffenberg - Oberwald“ weist eine Größe von ca. 2.160 ha auf und liegt im Landkreis Zwickau. Das LSG wurde durch Verordnung des Landratsamtes Chemnitzer Land vom 10.07.2002 unter Schutz gestellt.

Im LSG sind gemäß § 4 der Verordnung alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder den besonderen Schutzzwecken zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch der Naturhaushalt geschädigt, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört, eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert, das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird. Die Errichtung von Masten und mastartigen Bauwerken mit einer Höhe ab 25 m über Geländeoberkante ist verboten.

Von den Verboten kann gemäß § 8 der LSG-Verordnung eine Befreiung erteilt werden. Gemäß § 39 SächsNatSchG wird die Befreiung durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt, soweit nicht Bundesrecht entgegensteht. Die Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 BNatSchG vorliegen.

Im LSG werden die Masten Nr. 18 bis 24 mit einer Höhe über Gelände von 52,7 m bis 76,8 m errichtet. Somit treten durch den Bau > 25 m hoher Masten zu § 4 der LSG-Verordnung gegensätzliche Wirkungen ein. Daher ist für das Vorhaben eine Befreiung gemäß § 8 der LSG-Verordnung in Verbindung mit § 39 SächsNatSchG und § 67 Abs. 1 BNatSchG erforderlich. Die Befreiungsvoraussetzungen werden nachfolgend erläutert:

a) Gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann eine Befreiung auf Antrag gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Die Realisierung des Vorhabens ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG). Für die Realisierung wurde unter umfassender Berücksichtigung von raumordnerischen Belangen, Umweltbelangen, energiewirtschaftlichen Belangen und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, einschließlich der Prüfung von Alternativen nach § 12 NABEG der Trassenkorridor bestimmt. Der bestimmte Trassenkorridor ist hinsichtlich vorgenannter Belange der insgesamt günstigste und mit den geringsten Beeinträchtigungen verbundene. Dabei ist eine Durchquerung des LSG nicht vermeidbar. § 15 Absatz 1 bis 4 und Absatz 6 sowie § 17 Absatz 5 und 7 BNatSchG finden Anwendung (siehe dazu Punkt b).

b) Der Schutzzweck des LSG soll nicht erheblich beeinträchtigt werden:

Von Mast 18 bis 20 verläuft die Leitung parallel in Bündelung zu den 220-kV-Leitungen Röhrsdorf-Crossen und Eula-Weida-Röhrsdorf unter Nutzung des Trassenraums einer früher vorhandenen Freileitung. Dort ist aktuell Vorwald vorhanden. Dieser Biotoptyp wird sich auch

künftig aufgrund des Schneisenmanagements einstellen. Von Mast 20 bis 24 verläuft die geplante Leitung in der intensiv genutzten Ackerlandschaft im Abstand von 120 bis 320 m von der 220-kV-Leitung Eula-Weida-Röhrsdorf. Aufgrund der Nutzung des Trassenraums einer früheren Freileitung und der Bündelung zu vorhanden Freileitungen sind die zu erwartenden Waldeingriffe gering, zudem wird der Biotopverbund nicht beeinträchtigt. Das Vorhaben steht damit dem Schutzzweck „Sicherung der vielfältigen Wälder, Feldgehölze, Baumgruppen und Einzelbäume“ und „Erhaltung des regionalen Biotopverbundes“ nicht entgegen. Zudem werden durch das Vorhaben hinsichtlich des Landschaftsbildes und der landschaftsbezogenen Erholung durch vorhandene Freileitungstrassen technisch vorbelastete Bereiche genutzt.

Aufgrund der Passage von Waldflächen trägt der Einsatz hoher schlanker Masten dazu bei, Eingriffe in Waldflächen bzw. Gehölze zu mindern. Entsprechend wurde davon abgesehen, niedrige Einebenenmasten mit deutlich breiterer Traverse (im Vergleich zu den Donaumasten ca. 15 m niedriger und ebenso viel breiter) zum Einsatz zu bringen.

Bei der Mastaustеilung sowie der Planung der Baustellen und Zuwegungen wurde darauf geachtet, Gehölzflächen außerhalb des geplanten Schutzstreifens möglichst nicht zu beeinträchtigen. Bauzeitig genutzte Flächen werden im Anschluss wiederhergestellt.

In den Natura 2000-Vor- und -Verträglichkeitsprüfungen sowie im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurde nachgewiesen, dass das Vorhaben nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der betroffenen Natura 2000-Gebiete oder der Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote führt.Insofern kommt es hinsichtlich des Natura 2000-Gebietsschutzes und des Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen. Da der artenschutzrechtliche Fachbeitrag mit den Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Amphibien für das LSG wertgebende faunistische Artengruppen berücksichtigt, ist zusammengenommen mit der Betroffenheit von Pionierwäldern und intensiv genutzten Ackerflächen zugleich ableitbar, dass der Schutzzweck „Erhaltung der Lebensstätten und Lebensgemeinschaften wild lebender Tiere und freiwachsender Pflanzen“ nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Das Vorhaben verläuft auf der Nordseite des Höhenzuges, so dass der Blick vom Höhenzug auf das Erzgebirge nicht betroffen ist. Zusätzliche Auswirkungen beim Blick von Norden auf den Höhenzug können, je nach Betrachterstandort, lokal im Bereich Langenberg und Meinsdorf entstehen, wo das Vorhaben im Offenland verläuft. Dabei wird die Vorbelastung durch die bestehenden 220-kV-Freileitungen Röhrsdorf-Crossen und Eula-Weida-Röhrsdorf genutzt. Jedoch überragen die Masten der geplanten Freileitung die Masten der 220-kV-Leitungen um ca. 30 m. Durch die grüngrauen Anstriche treten die Masten jedoch vor der Waldkulisse nicht übermäßig in Erscheinung. Somit wird der Schutzzweck „Erhaltung störungsarmer weitreichender Sichtbeziehungen vom Höhenzug zum Erzgebirge“ nicht beeinträchtigt. Sichtbeziehungen auf den Höhenzug werden lokal zusätzlich beeinträchtigt, jedoch durch den Mastanstrich gemindert.

Eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG für die Verlegung einer oberirdischen Leitung wird durch die Planfeststellungsbehörde erteilt, da, wie vorangehend erläutert wurde, dass durch das Vorhaben ein durch Freileitungen vorgeprägter Bereich des LSG genutzt wird und Maßnahmen zur Eingriffsminderung ergriffen werden, so dass der Schutzzweck des LSG nicht

erheblich beeinträchtigt wird. Die Beantragung der Befreiung wird durch die Planfeststellungsbehörde in der Vorlage aller hierfür notwendiger Unterlagen durch den Vorhabenträger gesehen, sodass auch die formellen Voraussetzungen erfüllt sind.

(bb) Naturdenkmale

Flächennaturdenkmal „Obere Erzingteich“

Innerhalb des Untersuchungsraums befindet sich das Flächennaturdenkmal (FND) „Obere Erzingteich“. Dieses wird von der bestehenden und zurückzubauenden 380-kV-Leitung Röhrsdorf - Weida - Remptendorf zwischen Mast R9 und R10 überspannt.

Flächennaturdenkmal „Neuteich am Schweizerhof“

Das FND „Neuteich am Schweizerhof“, das sich im Untersuchungsraum befindet, ist im Zuge des Rückbaus der 380-V-Bestandsleitung zwischen den Rückbaumasten R12 und R13 betroffen. Allerdings befindet sich der Mast R12 am nördlichen Rand des FND außerhalb der Umwallung des Teiches.

Flächennaturdenkmal „Auenbruchwald Mühlenbachtal Hoher Hain“

Innerhalb des Untersuchungsraums befindet sich ebenfalls das FNG „Auenbruchwald Mühlenbachtal Hoher Hain“. Dieses ist durch den Rückbau der 380-kV-Bestandsleitung im Bereich der Rückbaumasten R12 und R13 betroffen.

Flächennaturdenkmal „Fichtigsteich“

Das FNT „Fichtigsteich“, das sich innerhalb des Untersuchungsraums befindet, wird von der 380-kV-Bestandsleitung zwischen den Masten R17 und R18 überspannt.

Flächennaturdenkmal „Die hintere Harth“

Das FNT „Die hintere Harth“, das sich im Untersuchungsraum im Landkreis Altenburger Land befindet, grenzt bei dem geplanten Mast 160 der Neubauleitung an eine Arbeitsfläche an.

Die im Untersuchungsraum gelegenen FND „Mittelbusch“ (LK Zwickau), „Der Zenkel“ (LK Altenburger Land) und Nörditzer Heide (LK Altenburger Land) werden durch die Bestands- oder Neubauleitung weder überspannt noch sind sie vom Vorhaben physisch betroffen.

Im Rückbaubereich entstehen unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen beim Rückbau (Vo3 und V2) keine negativen Auswirkungen auf die FND „Obere Elzingteiche“ (Bereich Masten R9/R10), FND „Neuteich am Schweizerhof“ (Bereich Mast R12), FND „Auenbruchwald Mühlbachtal Hoher Hain“ bzw. des FND „Fichtigsteich“ (Mastbereiche R12/R13 bzw. R17/R18). Durch den Rückbau der 380-kV-Bestandsleitung werden die zuvor genannten FND nicht mehr überspannt. In Segment G befindet sich eine Arbeitsfläche bei Mast 106 in der Nähe des FND „Die hintere Harth“. Unter Berücksichtigung der Maßnahme V2 können negative Auswirkungen auf das FND ausgeschlossen werden. In allen anderen Trassensegmenten befinden sich keine Flächennaturdenkmale, so dass erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen sind. Die Auswirkungen auf das Umweltziel sind positiv.

(cc) Geschützte Landschaftsbestandteile

Der Geschützte Landschaftsbestandteil (GLB) „Obstbaumallee Bräunsdorf, Kaufungen“ im Bereich der Gemeinde Bräunsdorf wird von den 380-kV-Bestandsleitung zwischen den Masten R29 und R30 überspannt.

Ebenfalls von der 380-kV-Bestandsleitung im Bereich der Gemeinde Bräunsdorf wird das GLB „Pfarrgrund II“ von den Masten R29 und R30 überspannt.

Ein weiteres GLB, das im Bereich der Gemeinde Bräunsdorf von den Vorhaben betroffen ist, ist der „Malzteich mit Flurgehölz“, dieser wird nördlich des Bestandsmastes R26 von einer Baustraße durchquert, die Baustraße soll aber auf einer bereits bestehenden Straße verlaufen.

Im Rückbaubereich kommt es z. T. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen zu keinen negativen Auswirkungen auf die GLB „Obstbaumallee Bräunsdorf, Kaufungen“ (Maßnahme V2 für bauzeitl. Zuwegung), GLB „Pfarrgrund II“ (beide Bereich Masten R29/R30), GLB „Malzteich mit Flurgehölz“ (Maßnahme Vo10 für Zufahrten zur Baustelle). Durch den Rückbau der 380-kV-Bestandsleitung wird das GLB „Obstbaumallee Bräunsdorf, Kaufungen“ nicht mehr überspannt. In allen anderen Trassensegmenten befinden sich keine geschützten Landschaftsbestandteile, sodass erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen sind. Die Auswirkungen auf das Umweltziel sind positiv.

Weiterhin sind gemäß § 14 Abs. 2 ThürNatG i. V. m. § 29 BNatSchG linienhafte Anpflanzungen wie durchgehende Hecken und einseitige Baumreihen, die als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 BNatSchG festgesetzt wurden, im Kompensationsverzeichnis nach § 17 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG zu erfassen sind, als geschützte Landschaftsbestandteile geschützt.

(dd) Freihaltung von Gewässern und Uferzonen gemäß § 61 Abs. BNatSchG

Gemäß § 61 Abs. 1 BNatSchG ist das Errichten baulicher Anlagen im Außenbereich an Bundeswasserstraßen und Gewässern erster Ordnung sowie an stehenden Gewässern mit einer

Größe von mehr als 1 Hektar im Abstand bis 50 Meter von der Uferlinie verboten. Diese Regelung gilt nicht für:

1. bauliche Anlagen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtmäßig errichtet oder zugelassen waren,

2. bauliche Anlagen, die in Ausübung wasserrechtlicher Erlaubnisse oder Bewilligungen oder zum Zwecke der Überwachung, der Bewirtschaftung, der Unterhaltung oder des Ausbaus eines oberirdischen Gewässers errichtet oder geändert werden,

3. Anlagen des öffentlichen Verkehrs einschließlich Nebenanlagen und Zubehör, des Rettungswesens, des Küsten- und Hochwasserschutzes sowie der Verteidigung.

Gemäß Abs. 3 kann von dem Verbot des Absatzes 1 auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn:

1. die durch die bauliche Anlage entstehenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes, insbesondere im Hinblick auf die Funktion der Gewässer und ihrer Uferzonen, geringfügig sind oder dies durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt werden kann oder

2. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist; in diesem Fall gilt § 15 BNatSchG entsprechend.

Im Untersuchungsraum stellen die Zwickauer Mulde, die Pleiße sowie die Weiße Elster Gewässer erster Ordnung dar. Stehende Gewässer mit einer Größe von mehr als 1 Hektar sind der Neuteich am Mühlaubach sowie der Neuteich am Pfarrbach. Es werden keine Maststandorte im Abstand von 50 m von einer Uferlinie eines dieser Gewässer errichtet, so dass eine weitergehende Betrachtung nicht erforderlich ist.

e) Gesetzlicher Biotopschutz

Gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Die Liste der bundesrechtlich gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 Abs. 2 BNatSchG wird durch § 15 ThürNatG und § 21 SächsNatSchG ergänzt.

Durch das Neubauvorhaben werden die folgenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 15 ThürNatG bzw. § 21 SächsNatSchG wie folgt betroffen:

- Zwischen den Neubaumasten 47 und 48 kommt es durch die Errichtung eines Schutzgerüstes auf einer Fläche von 371 m² zur baubedingteBeeinträchtigung von fließgewässerbegleitendem Erlen- und Eschenwald. Die Fläche wird nach Abschluss der Bauarbeiten i. V. m. der Maßnahme V7 wiederhergestellt.
- Zwischen den Neubaumasten 84 und 85 kommt es durch die Errichtung eines Schutzgerüstes zur baubedingte Beeinträchtigung eines Streuobstbestands auf

Grünland auf einer Fläche von 3.195 m². Die Beeinträchtigung wird durch die Maßnahme V5 mit einer Einzelbaumentnahme oder Wipfelschnitt auf ein Minimum reduziert. Die Fläche wird nach Abschluss der Bauarbeiten i. V. m. der Maßnahme V7 wiederhergestellt. Angrenzende Bäume werden über die Maßnahme V2 geschützt.

– Zwischen den Neubaumasten 104 und 105 wird ein (Weiden-)Gebüsch in Auen auf einer Fläche von 352 m² überspannt und durch Beseitigung oder Beschränkung des Vegetationsaufwuchses im Leitungsschutzbereich beeinträchtigt. Die Beeinträchtigung wird durch die Maßnahme V5 mit einer Einzelbaumentnahme oder Wipfelschnitt auf ein Minimum reduziert.

– Zwischen den Neubaumasten 117 und 118 wird ein Weichholzauenwald mit natürlicher oder naturnaher Überflutungsdynamik auf einer Fläche von 696 m² überspannt und durch Beseitigung oder Beschränkung des Vegetationsaufwuchses im Leitungsschutzbereich beeinträchtigt.

Durch den Rückbau der 380-kV-Bestandsleitung werden die folgenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 15 ThürNatG bzw. § 21 SächsNatSchG betroffen:

– Für die Baustellenfläche am Rückbaumast 10 kommt es auf einer Fläche von 1.003 m² zur bauzeitlichen Beeinträchtigung eines Moor-Gebüsches. Die Fläche wird nach Abschluss der Bauarbeiten i. V. m. der Maßnahme V7 wiederhergestellt.

– Für den Rückbau von Mast 12 kommt es durch die Baustellenfläche temporär zur Beeinträchtigung von Schilf-Landröhricht auf einer Fläche von 623 m². Die Fläche wird nach Abschluss der Bauarbeiten i. V. m. der Maßnahme V7 wiederhergestellt.

– Für die Baustellenfläche am Rückbaumast 36 wird eine artenreiche, frische Mähwiese bauzeitlich auf einer Fläche von 1.159 m² beeinträchtigt und anschließend i. V. m. der Maßnahme V7 wiederhergestellt.

– Für den Rückbau von Mast 45 kommt es durch die Baustellenfläche und die Zuwegung zum Mast zur temporären Beeinträchtigung einer artenreichen, frischen Mähwiese auf einer Fläche von 2.928 m² sowie 694 m² für die Zuwegung. Die Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten i. V. m. Maßnahme V7 wiederhergestellt.

– Für die Zufahrt zum Rückbaumast 84 wird ein Weichholzauenwald mit natürlicher oder naturnaher Überflutungsdynamik auf einer Fläche von 163 m² für eine Zuwegung temporär beeinträchtigt. Die Beeinträchtigung wird durch die Maßnahme V5 mit einer Einzelbaumentnahme oder Wipfelschnitt auf ein Minimum reduziert.

Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der dort genannten Biotope führen können, verboten.

Für die nachfolgend aufgeführten Biotope, betroffen durch den Neubau, Fließgewässerbegleitender Erlen- und Eschenwald (zwischen Mast 47 und 48), artenreiche frische Mähwiese (bei Mast 47), Weichholzauenwald mit natürlicher oder naturnaher Überflutungsdynamik (bei Mast 80, zwischen Mast 117 und 118), Streuobstbestand auf Grünland (zwischen Mast 84 und 85) und (Weiden-)Gebüsch in Auen (zwischen Mast 104 und 105) sowie, betroffen durch den Rückbau der Bestandsleitung, Moor-Gebüsch (bei Mast 10), Schilf-Landröhricht (bei Mast 12), artenreiche frische Mähwiese (bei Mast 36 und 45), und Weichholzauenwald natürlicher oder naturnaher Überflutungsdynamik (bei Mast 84) erteilt die Planfeststellungsbehörde eine Ausnahme vom Verbot der erheblichen Beeinträchtigung gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG.

Die Ausnahme kann gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG erteilt werden, weil die Beeinträchtigungen vermieden und nicht vermeidbare Beeinträchtigungen ausgeglichen werden. Der Ausgleich für die Eingriffe erfolgt durch die Maßnahme A/E2 „Wald- und Gehölzentwicklung in der durch Rückbau der 380-kV-Bestandsleitung frei werdenden Waldschneisen“. Eingriffe in den fließgewässerbegleitenden Erlen- und Eschenwald, die Weichholzauenwälder mit natürlicher oder naturnaher Überflutungsdynamik, den Streuobstbestände auf Grünland und das (Weiden-)Gebüsch in Auen werden durch die Maßnahme V5 wesentlich gemindert. Nach den bauzeitlichen Beeinträchtigungen werden die artenreichen frischen Mähwiesen, der fließgewässerbegleitende Erlen- und Eschenwald, der Streuobstbestand auf Grünland, das Moor-Gebüsch und der Schilf-Landröhricht wiederhergestellt.

Durch das Neubauvorhaben werden die folgenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 15 ThürNatG bzw. § 21 SächsNatSchG betroffen:

- Nordöstlich von Neubaumast 10 wird ein fließgewässerbegleitender Erlen- und Eschenwald (FFH-LRT 91E0*) auf einer Fläche von 850 m² überspannt und durch Beseitigung oder Beschränkung des Vegetationsaufwuchses im Leitungsschutzbereich beeinträchtigt bzw. baubedingt durch Arbeitsflächen in Anspruch genommen. Die Beeinträchtigung wird durch die Maßnahme V5 mit einer Einzelbaumentnahme oder Wipfelschnitt auf ein Minimum reduziert.
- Südlich von Neubaumast 156 wird ein Feldgehölz frischer Standorte auf einer Fläche von 15 m² durch Beseitigung oder Beschränkung des Vegetationsaufwuchs im Leitungsschutzbereich beeinträchtigt. Die Beeinträchtigung wird durch die Maßnahme V5 mit einer Einzelbaumentnahme oder Wipfelschnitt auf ein Minimum reduziert.

Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der dort genannten Biotope führen können, verboten.

Für die nachfolgend aufgeführten Biotope fließgewässerbegleitender Erlen- und Eschenwald (bei Mast 10) und Feldgehölz frischer Standorte (bei Mast 156) erteilt die Planfeststellungsbehörde eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Die Realisierung des Vorhabens ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG). § 15 Absatz 1 bis 4 und Absatz 6 sowie § 17 Absatz 5 und 7 BNatSchG finden Anwendung. Die Eingriffe in die genannten Biotope können nicht ausgeglichen werden, da im betroffenen Landschaftsraum keine Maßnahme für die funktionsspezifisch gleichartige Wiederherstellung festgesetzt werden konnte. Der Ersatz für die Eingriffe erfolgt durch die Maßnahme A/E2 „Wald- und Gehölzentwicklung in der durch Rückbau der 380-kV-Bestandsleitung freiwerdenden Waldschneisen“. Eingriffe in den Fließgewässerbegleitenden Erlen- und Eschenwald und das Feldgehölz frischer Standorte werden durch die Maßnahme V5 wesentlich gemindert

f) Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Das Vorhaben entspricht des Weiteren den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Nach § 13 S. 1 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind nach § 13 S. 2 BNatSchG durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren. Damit statuiert § 13 BNatSchG ein in den §§ 14 ff. BNatSchG näher ausgestaltetes naturschutzrechtliches Folgenbewältigungsinstrument.

Gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG ist das Benehmen mit der gleichgeordneten Naturschutzbehörde herzustellen, was bereits über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gewährleistet ist.

(aa) Vorliegen eines Eingriffs

Der Anwendungsbereich der Eingriffsregelung ist eröffnet, wenn Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Den Naturhaushalt definiert § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG als die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen. Unter Beachtung von Sinn und Zweck der Eingriffsregelung ist eine Beeinträchtigung dann als erheblich anzusehen, wenn sie im konkreten Einzelfall nach Art, Umfang und Schwere beträchtlich, d.h. nicht völlig unwesentlich oder geringfügig ist. Mit Blick auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist hierbei insbesondere die Bedeutung der betroffenen Flächen, deren Größe, die Dauer der Einwirkungen, das Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten und die Funktion der Flächen in ihrer Vernetzung mit anderen Flächen maßgeblich. Dagegen ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dann anzunehmen, wenn das Vorhaben in seiner Umgebung als Fremdkörper in einem von gleichartigen Störungen weitgehend freigehaltenen Raum und damit als „landschaftsfremdes Ele-

ment“ besonders in Erscheinung tritt. Dabei sind Vorbelastungen regelmäßig schutzmindernd in die Betrachtung einzubeziehen. Sofern die Antragsunterlagen eine Auswirkung als lediglich „möglich“ bezeichnen, wird seitens der Planfeststellungsbehörde bei der Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung davon ausgegangen, dass diese Auswirkungen tatsächlich eintreten („worst-case“), um so die Bedeutung der Auswirkung für ein Schutzgut[113] hinreichend zu würdigen.

Ebenfalls für die Frage der Erheblichkeit der Beeinträchtigung einzubeziehen sind Vermeidungsmaßnahmen. Das Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 BNatSchG stellt das Vorhaben grundsätzlich nicht zur Disposition; vielmehr handelt es sich auch hierbei in erster Linie um ein Folgenbewältigungsprogramm[114]. Das Vermeidungsgebot verpflichtet den Eingriffsverursacher lediglich dazu, in allen Planungs- und Realisierungsstadien des betreffenden Vorhabens dafür zu sorgen, dass das Vorhaben so umweltschonend wie möglich umgesetzt wird. Dabei kann die Vermeidung auch durch landschaftspflegerische Begrünung und Einbindung technischer Bauwerke erfolgen und so der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes begegnet werden (sog. Gestaltungsmaßnahmen). Im Vorhabenbereich werden ausweislich des vom Vorhabenträger vorgelegten LBP (Unterlage 7) Vermeidungsmaßnahmen ergriffen.

Ausgehend davon sind hier folgende, im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigende mögliche Beeinträchtigungen festzustellen:

Tab. 24: Ermittlung von Beeinträchtigungen im Rahmen der Eingriffsregelung

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang	VM[115]	Bewertung[116]
Boden	Baubedingte Beeinträchtigung			
	Temporäre Flächeninanspruchnahme für die Bauarbeiten (wie zum Bespiel Montage-, Lagerflächen oder Baustellenzufahrten) (Konflikt Bo i. V. m W)	Gesamtes Vorhaben	V3	Durch die temporäre Flächeninanspruchnahme des Bodens können trotz Vermeidungsmaßnahme Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden. Eine nachhaltige Auswirkung auf das Grundwasservorkommen

[113] Soweit im Kontext der Eingriffsregelung von „Schutzgut“ gesprochen wird, ist damit sowohl die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts als auch das Landschaftsbild gemeint.
[114] BVerwG, Urt. v. 07.03.1997 – 4 C 10.96, BVerwGE 104, 144 (146 f.).
[115] Anzuwendende Vermeidungsmaßnahme im Sinne der 3 bis 6.
[116] Soweit im Folgenden das Vorliegen eines Eingriffs attestiert wird, ist klarzustellen, dass der Eingriff an sich das planfestgestellte Vorhaben in seiner Gesamtheit ist. Gemeint ist vielmehr, dass es sich hinsichtlich der jeweils betrachteten Vorhabenwirkungen um solche handelt, die nach § 14 Abs. 1 BNatSchG relevant sind, um die Eingriffseigenschaft des Vorhabens insgesamt zu begründen.

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang	VM[115]	Bewertung[116]
				ist beim Freileitungsbau wegen der nur kleinräumigen punktuellen Mastbaustellen und der temporären Baustellen nicht zu erwarten.
	Mögliche Stoffeinträge in das Schutzgut Boden durch den Anfall von umweltrelevanten Stoffen und Abfällen durch den Rückbau der Bestandsleitung (Konflikt Bo)	Keine Quantifizierung möglich	V3, Vo11	Bauzeitliche Beeinträchtigungen werden nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde durch die entsprechenden Maßnahmen vermieden, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG nicht vorliegt.
	Beeinträchtigungen durch Verdichtung des Bodens im Bereich der Zuwegungen und Baustellen (Konflikt Bo i. V. m W)	Gesamtes Vorhaben	V3	Durch die bauzeitlichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktion können trotz Vermeidungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden.
	Anlagebedingte Beeinträchtigungen			
	Mastaufstellflächen führen zur Versiegelung und somit zum Verlust von Böden und Funktionsbeeinträchtigung des Bodens (Konflikt Bo)	Maststandorte	Keine VM	Der Verlust von Böden durch Versiegelung sowie die Beeinträchtigung der Bodenfunktion stellen trotz Vermeidungsmaßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar.
	Betriebsbedingte Beeinträchtigungen			
	Mögliche Auswirkungen auf wiederholt durchzuführende Pflegeanstriche (Konflikt Bo i. V. m. W)	Neubaumasten	V3, Vo11	Durch die Verwendung von lösungsmittelarmen Hydrobeschichtungsstoffe und die Nutzung von Planen zum Schutz vor einem Eintrag

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang	VM[115]	Bewertung[116]
				von Farbstoffen in den Boden, können Auswirkungen ausgeschlossen werden.
Wasser	Baubedingte Beeinträchtigungen			
	Temporäre Beeinträchtigungen bzw. Veränderungen von Gewässern durch temporäre Gewässerüberfahrten (Konflikt W i. V. m. B6)	Rückbaumast 85 und im Bereich der Schutzgerüste für den Neubau	Vo11, V3, V5, V6	Die temporäre Veränderung von Gewässern stellt trotz Vermeidungsmaßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar.
	Baubedingter Schadstoffeintrag von wassergefährdenden Stoffen durch Leckagen / Havarien an Baufahrzeugen bzw. durch Eintrag von Schwebstoffen und Sedimenten durch eine offene Wasserhaltung in Baugruben und Einleitung von Pumpwasser in angrenzende Oberflächengewässer.	Keine Quantifizierung möglich	V3, V6 Vo11	Durch Einhalten der allgemein vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen und einem achtsames Vorgehen können diese Beeinträchtigungen vermieden werden. Zudem werden Maschinen und Fahrzeuge so betrieben, dass insbesondere die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) eingehalten werden.
	Veränderung des Grundwassers bzw. der Standortbedingungen grundwassernaher Standorte, durch Wasserhaltung in Baugruben und Einleitung von Pumpwasser (Konflikt W i. V. m. Bo)	17 Neubaumaststandorte (potenziell bei den Masten 17, 40, 47, 64, 66, 67, 82, 83, 84, 85, 117, 118, 121, 149, 150, 151 und 157)	V6	Bezogen auf die Fläche der Grundwasserkörper von mehreren hundert km² sind die Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand sehr gering und mittelfristig über die Grundwasserneubildung wieder vollständig ausgleichbar.
	Mögliche Auswirkungen auf wiederholt durchzu-	Neubaumasten	V3, Vo11	Durch die Verwendung von lösungsmittelarmen Hydrobeschichtungsstoffe und die Nutzung von Planen zum Schutz vor einem Eintrag

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang	VM[115]	Bewertung[116]
	führende Pflegeanstriche (Konflikt W i. V. m. Bo)			von Farbstoffen in den Boden, können erhebliche Beeinträchtigungen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auf Schutzgut Wasser ausgeschlossen werden.
	Anlagebedingte Beeinträchtigungen			
	Mastaufstellflächen führen zur Versiegelung (Konflikt W)	Maststandorte	Keine VM angesetzt	Grundwasserneubildung wird durch geringe vorhandene Versiegelung und ortsnaher Versickerung nicht gestört, sodass zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde keine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt.
	Beeinträchtigungen durch die Sicherheitsbestimmungen für den Leitungsstreifen (uferbegleitende Gehölze werden in ihrem Höhenwachstum auf 5-20m eingeschränkt) (Konflikt W i. V. m. B4 und B10)	Leitungsstreifen im Bereich von Gewässerquerung	V5, Vo3	Im Sinne des Verschlechterungsverbots und des Zielerreichungsgebots für Oberflächenwasserkörper (OWK) steht die Beschränkung des Höhenwachstums von Ufergehölzen den Zielen der WRRL nicht entgegen. Dort wo im Einzelfall anlagebedingt in uferbegleitende Gehölze eingegriffen werden muss, ist lediglich ein Rückschnitt geplant, sodass zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde keine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt.

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang	VM[115]	Bewertung[116]
Luft und Klima	Baubedingte Auswirkungen			
	Temporäre Beeinträchtigungen durch Abgasemissionen durch den Einsatz von Baufahrzeugen und –maschinen	Keine Quantifizierung möglich	Keine VM vorgesehen	Der zeitliche und flächenmäßige Umfang der Mastbaustellen ist zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde allerdings eng begrenzt, sodass die dabei auftretenden Emissionen als sehr gering zu betrachten sind.
	Temporäre Beeinträchtigung durch Lösungsmitteldämpfe durch den Anstrich der Masten.	Masten	Keine VM vorgesehen	Da die Masten als Korrosionsschutz mit lösungsmittelarmen Hydrobeschichtungsstoffen behandelt werden, werden kaum Lösungsmitteldämpfe freigesetzt. Es ist daher von unerheblichen Auswirkungen auszugehen.
	Anlagebedingte Beeinträchtigung			
	Auswirkungen auf die Kalt- und Frischluftleitbahnen durch die Errichtung der Neubaumasten.	Keine Quantifizierung möglich	Keine VM vorgesehen	Ein Hindernis für den Frischluftabfluss stellen Freileitungsmasten zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht dar. Es bestehen keine Wirkbeziehungen zu Belastungsräumen, die betroffen sein könnten.
	Verluste bzw. Veränderung von Vegetation durch dauerhafte Wald bzw. Gehölzrodung, Aufwuchsbeschränkungen bzw. Vegetationsrückschnitte im Leitungsschutzbereich (Konflikt K i.V. m. B4, B10)	Waldflächen im Wipsetal nördlich von Niebra)	Vo2, Vo3	Der Verlust sowie die Beeinträchtigung verschiedener Biotoptypen stellen trotz Vermeidungsmaßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar.

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang	VM[115]	Bewertung[116]
Pflanzen (einschließlich Biotope)	Baubedingte Beeinträchtigungen			
	Mögliche temporäre Flächeninanspruchnahme für die Bauarbeiten (wie zum Bespiel Montage-, Lagerflächen oder Baustellenzufahrten) (Konflikt B1 und B9)	Keine Quantifizierung möglich	V1, V3, V7	Bauzeitliche Beeinträchtigungen werden nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde durch die entsprechenden Maßnahmen vermieden, bzw. nach Bauende erfolgt eine Wiederherstellung der Biotope, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG nicht vorliegt.
	Temporäre Flächeninanspruchnahme für die Bauarbeiten (wie zum Bespiel Montage-, Lagerflächen oder Baustellenzufahrten) in Bezug auf Fällung und Rodung von Gehölzen (Konflikt B3, B8)	Gesamtes Vorhaben	V7	Der Verlust sowie die Beeinträchtigung verschiedener Biotoptypen stellen trotz Vermeidungsmaßnahme eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar.
	Baubedingte Stoffeinträge in nährstoffarme Biotope (Konflikt B1)	Gesamtes Vorhaben	Vo10, V3	Bauzeitliche Beeinträchtigungen werden nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde durch die entsprechenden Maßnahmen vermieden, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG nicht vorliegt.
	Temporäre Beeinträchtigungen bzw. Veränderungen von Gewässern durch temporäre Gewässerüberfahrten (Konflikt B6 i. V. m. W)	Rückbaumast 85 und im Bereich der Schutzgerüste für den Neubau	Vo11, V3, V5, V6, V7	Die temporäre Veränderung von Gewässern stellt trotz Vermeidungsmaßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar.

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang	VM[115]	Bewertung[116]
	Beeinträchtigung von naturschutzfachlich wertvollen und zu erhaltenden Biotopen (Gehölzbeständen, Gewässer, Streuobstbestand etc.) durch das gesamte Vorhaben (u.a. Konflikt B8 und B9).	Im Bereich des Neubaus als auch im Bereich des Rückbaus der 380-kV-Bestandsleitung	Vo7, V1a, V2, V5, V6, V7	Der Verlust sowie die Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotoptypen stellen trotz Vermeidungsmaßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar.
	Beeinträchtigung eines fließgewässerbegleitender Erlen- und Eschenwald mittlerer Ausprägung (FFH-LRT 91E0*) durch Beseitigung oder Beschränkung von Vegetationswuchs im Leitungsschutzbereich (Konflikt B10) sowie durch die Anlage einer Baustelleneinrichtungsfläche (Konflikt B8) auf einer Fläche von 850 m².	Südlich von Pleißa bei Mast 10	-	In den Eingriffsflächen der geplanten Schutzstreifen können die betroffenen Waldbiotope nicht wieder entwickelt werden. An ihre Stelle treten junge Laubmischwaldbiotope, die dem Schneisenmanagement unterliegen. Die Kompensation erfolgt über Waldsukzession in der durch Rückbau der 380-kV-Bestandsleitung freiwerdenden Waldschneise.
	Anlagebedingte Beeinträchtigungen			
	Dauerhafter Vegetationsverlust durch Versiegelung für Fundamente im Bereich der Mastaufstellflächen	Mastaufstellflächen	Keine VM vorgesehen	Der Verlust sowie die Beeinträchtigung verschiedener Biotoptypen stellen eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar.
	Beseitigung oder Beschränkung von Vegetationswuchs im Leitungsschutzbereich durch Einkürzung und Fällung von Gehölzen. Dies betrifft wertvolle Wald- und Gehölzflächen (u. a. ge-	Masten: 10, 26-27, 29, 37, 39, 41-42, 47, 48, 50-51, 73-74, 80-81, 84-85, 104-105, 118, 121-122, 128-129, 150-151, 166-167;	Vo2, Vo3, Vo4 und V5	Die Beeinträchtigung des Biotoptyps stellen trotz Vermeidungsmaßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar.

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang	VM[115]	Bewertung[116]
	schützte Biotope, Gehölzbestände in Natura 2000-Gebieten, Altholzbestände mit Höhlenbäumen) (Konflikt B4, B10)	Rückbaumasten R9, R10, R33, R84, R110.		
Tiere	Baubedingte Beeinträchtigungen			
	Mögliche temporäre Flächeninanspruchnahme für die Bauarbeiten (wie zum Bespiel Montage-, Lagerflächen oder Baustellenzufahrten)	Keine Quantifizierung möglich	V7, Vo2, Vo13, VAR4, VAR5, VAR10, VAR13, VAR15, VAR16, VAR18, VAR19, VAR20, VAR21, VAR23, VAR24, VAR27,	Der Verlust sowie die Beeinträchtigung verschiedener Artengruppen stellen trotz Vermeidungsmaßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar.
	Temporäre Flächeninanspruchnahme für die Bauarbeiten (wie zum Bespiel Montage-, Lagerflächen oder Baustellenzufahrten) in Bezug auf Fällung und Rodung von Gehölzen (Konflikt B3, B8)	Gesamtes Vorhaben	V7, Vo2, Vo13, VAR4, VAR5, VAR9, VAR10, VAR13, VAR15, VAR16, VAR18, VAR19, VAR20, VAR21, VAR23, VAR24, VAR27,	Bauzeitliche Beeinträchtigungen werden nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde durch die entsprechenden Maßnahmen vermieden, bzw. nach Bauende erfolgt eine Wiederherstellung der Biotope, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG nicht vorliegt.

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang	VM[115]	Bewertung[116]
			VCEF1, VCEF2, VCEF5	
	Mögliche Trennwirkung (Barrierewirkung) durch die Bauarbeiten (Konflikt T6, T7, T8, T9)	Keine Quantifizierung möglich	Vo13	Der Verlust sowie die Beeinträchtigung verschiedener Biotoptypen stellen trotz Vermeidungsmaßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar.
	Baubedingte Störungen durch Emissionen und Erschütterungen (Konflikt T3a, T6, T7, T8, T12)	Von einer Quantifizierung wird abgesehen	Vo2, Vo13, VAR1, VAR4, VAR5, VAR7a, VAR8, VAR10, VAR23, VAR24, VAR25	Die Beeinträchtigung durch Emissionen stellen trotz Vermeidungsmaßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar.
	Anlagebedingte Beeinträchtigungen			
	Kollisionsrisiko von Vögeln durch anlagebedingt errichtete Erdseile (Konflikt T1)	Im Bereich der Leiterseile (in besondere im Konfliktbereich der Masten 38-41, Schwarzstorchvorkommen)	Vo1, Vo5, VAR2, VAR3,	Die Erdseile werden bei Vorkommen besonders anfluggefährdeter Vogelarten (hier vor allem Schwarzstorch) mit Vogelschutzmarkern versehen um so das Kollisionsrisiko zu senken. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde können hierdurch erhebliche Beeinträchtigungen kollisionsgefährdeter Vögel ausgeschlossen werden.

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang	VM[115]	Bewertung[116]
	Dauerhafte Beseitigung von Vegetation bzw. Habitaten durch Versiegelung der für die Mastfundamente benötigten Flächen (Konflikt B2, B5, B11, B12)	Maststandorte	Keine VM vorgesehen	Der Verlust sowie die Beeinträchtigung verschiedener Biotoptypen durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme stellen eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Diese Beeinträchtigungen lassen sich nicht durch Maßnahmen vermeiden oder mindern.
	Mögliche Beeinträchtigung von Habitaten der Vögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien durch den Rückbau der Bestandsleitung	Maststandorte der Bestandsleitung	VAR1, VAR7, VAR12, VAR13, VAR15, VAR23, VCEF1, VCEF2, VCEF3	Beeinträchtigungen durch den Rückbau der Bestandsleitung werden nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde durch die entsprechenden Maßnahmen vermieden, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG nicht vorliegt.
	Meideverhalten von als meidend bekannten Vogelarten durch anlagebedingte Flächeninanspruchnahme in Form der Masten, Leiterseile und Nebenanlagen (Konflikt T2, T3,T4).	Kulissenwirkung der Neubauleitung	Vo2, VAR1 (VAR4, VAR5)	Für die meidenden Vogelarten können die Beeinträchtigungen durch die Vorbelastung durch die 380-kV-Bestandsleitung und durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ausgeschlossen werden.
	Verluste bzw. Veränderung von Vegetation durch dauerhafte Wald bzw. Gehölzrodung, Aufwuchsbeschränkun-	Leitungsschutzbereich (ins besondere Mast 128 und 129, von der Haselmaus besiedelte Fläche)	VCEF1, VCEF2, VAR1, VAR4, VAR7, VAR8,	Der Verlust sowie die Beeinträchtigung verschiedener Biotoptypen die u.a. als Fortpflanzungs- und Ruhestäte genutzt werden stellen

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang	VM[115]	Bewertung[116]
	gen bzw. Vegetationsrückschnitte im Leitungsschutzbereich (Konflikt T5a/b, T6, T7, T8, T9)		VAR11, VAR15, VAR17, VAR18, VAR23, V5	trotz Vermeidungsmaßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Des Weiteren kann es durch den Eingriff in die Habitate zu Individuenverlusten kommen.
	Verluste bzw. Veränderung von Vegetation durch dauerhafte Wald bzw. Gehölzrodung, Aufwuchsbeschränkungen bzw. Vegetationsrückschnitte im Leitungsschutzbereich (Konflikt B4, B10, T5 a/b, T6)	Leitungsschutzbereich	Vo2, Vo3, Vo4, V5	Der Verlust sowie die Beeinträchtigung der Gehölzbiotope die als Habitat für die Avifauna und Fledermäuse fugieren, stellen trotz Vermeidungsmaßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar.
	Betriebsbedingte Beeinträchtigungen			
	Betriebsbedingte Störungen durch Unterhaltungs- und Instandhaltungstätigkeiten, was zur Meidung von Habitaten und zum Verlust bzw. zu Aufgabe von Bruten führen kann (Konflikt T3a)	Neubau der 380-kV-Leitung	VAR1, VAR4, VAR5	Die Beeinträchtigung können trotz Vermeidungsmaßnahme nicht vollständig ausgeschlossen werden.
Landschaftsbild	Baubedingte Beeinträchtigungen			
	Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch visuelle und akustische Störungen während der Bauphase	Gesamtes Vorhaben	Keine VM vorgesehen	Die Beeinträchtigungen sind temporär und mit Abschluss der Bauarbeiten beendet. Damit werden für das Landschaftsbild zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde keine baubedingten erheblichen Beeinträchtigungen prognostiziert.

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang	VM[115]	Bewertung[116]
	Anlagebedingte Beeinträchtigungen			
	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Visuelle Verletzung / Zerschneidung der Landschaft (Konflikt L1)	Gesamtes Vorhaben	Keine VM vorgesehen	Durch die Beeinträchtigung Landschaftsbildräume geringer bis sehr hoher Bedeutung, kommt es aufgrund der mittleren bis hohen Schwere der vorhabenbezogenen Wirkungen für das gesamte Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes bzw. zu erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere.
	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Gehölzfällung in Wald- und Gehölzflächen zur Einhaltung der Sicherheitsabstände in Waldschneisen (Berücksichtigung über die Konflikte B4 und B10) und der Gehölzfällung oder Einkürzung einzelner landschaftsbildprägender Gehölze zur Einhaltung der Sicherheitsabstände, z.B. Alleen (Berücksichtigung über Konflikte B8, B10)	Gesamtes Vorhaben	V5	Die hierdurch entstehenden Beeinträchtigungen können durch ein auf die Durchhanghöhe und den betroffenen Gehölzbestand abgestuftes Pflegekonzept aus Sicht der Planfeststellungsbehörde vermindert werden. Die direkte Inanspruchnahme über Verbotsgesetze geschützte Landschaftsbestandteile, bewertet die Planfeststellungsbehörde jedoch als erhebliche Beeinträchtigung nach § 14 Abs. 1 BNatSchG.

Darüber hinaus ergeben sich für Beeinträchtigungen von bestehenden Kompensationsflächen (Konflikt A1) folgende Konflikte:

Auf einer Ausgleichfläche in der Gemeinde Callenberg (LK Zwickau) (E1 S248 Ausbau in Falken) ist zwischen Mast 27 und 28 die Überspannung einer Baumreihe (5 Bäume) erforderlich. Für die Gehölze ist aufgrund der Überspannungshöhe eine Aufwuchshöhenbeschränkung erforderlich, die zu einem zukünftigen Eingriff in den Gehölzbestand führt. Eine

Einkürzung im Sinne der Aufwuchshöhenbeschränkung muss erst in 25-30 Jahren erfolgen, wenn die aktuell jungen Bäume eine entsprechende Höhe erreicht haben und der Sicherheitsabstand von 5 m zum unteren Leiterseil nicht mehr gewährleistet werden kann. Die derzeit bestehende Verpflichtung zum Erhalt der Baumreihe durch den Vorhabenträger entfällt zu diesem Zeitpunkt (Verpflichtung zum Erhalt bis max. 25 Jahre). Um die naturhaushaltlichen Funktionen dennoch dauerhaft zu erhalten, wird dies über den naturschutzrechtlichen Kompensationsbedarf des Naturhaushaltes im Kapitel 7.2.1 (Unterlage 7, LBP) mitberücksichtigt und über die Maßnahmen A/E2 kompensiert.

Auf einer Ausgleichsfläche in der Gemeinde Waldenburg (LK Zwickau) (E20 A4 – AS Glauchau – AS Hohenstein Ernstthal) ist bei Mast 47 bzw. Mast R45 im Bereich der Zwickauer Mulde die Anlage einer Baustelleneinrichtungsfläche sowie einer Zuwegung auf einem als Kompensationsmaßnahme ausgewiesenem Grünland erforderlich. Die Baustelleneinrichtungsfläche dient dem Rückbau des Bestandsmasten R45, sodass eine Verschiebung der Fläche nicht möglich ist. Die Zuwegung verläuft großteils auf einer Fahrspur von landwirtschaftlichen Fahrzeugen, sodass die Beeinträchtigung der Grünlandfläche minimiert wurde. Beeinträchtigungen durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme werden durch Verwendung von Bodenplatten/ Bohlen sowie die Wiederherstellung der Biotope nach Bauende vermieden (vgl. V3, V7). Die angrenzenden Gehölzanpflanzungen werden baubedingt nicht in Anspruch genommen. Sowohl das Grünland als auch die Gehölzanpflanzungen werden von der Neubauleitung überspannt, jedoch ist keine Aufwuchshöhenbeschränkung erforderlich, sodass eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.

Auf einer Ausgleichsfläche in der Gemeinde Gößnitz (LK Altenburger Land) (A2 B93 OU Gößnitz und OU Löhmingen) ist bei Mast 82 kleinräumig die Anlage einer Zuwegung sowie bei Rückbaumast R86 die Anlage einer Baustelleneinrichtungsfläche auf einer Entsiegelungsfläche mit nachfolgender landwirtschaftlicher Nutzung erforderlich. Beeinträchtigungen der Ausgleichsmaßnahme durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme werden durch Verwendung von Bodenplatten/ Bohlen sowie die Wiederherstellung der Biotope nach Bauende vermieden (vgl. V3, V7).

Auf einer Ausgleichsfläche in der Gemeinde Schmölln (LK Altenburger Land) (A1 BAB 4 AS Ronneburg – AS Schmölln VKE 5515/5) ist bei Mast 103 die Anlage eins Schutzgerüstes auf einer Entsiegelungsfläche mit nachfolgender Rasenansaat erforderlich. Beeinträchtigungen der Ausgleichsmaßnahme durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme werden durch Verwendung von Bodenplatten / Bohlen sowie die Wiederherstellung der Biotope nach Bauende vermieden (vgl. V3, V7).

Auf einer linearen Ausgleichsmaßnahme in der Gemeinde Weida (LK Greiz) (A1 380-kV-Netzanschluss Umspannwerk Weida) zwischen Mast 3W und POWD ist die Anlage von Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen im Bereich einer zurückgebauten Freileitung erforderlich. Beeinträchtigungen der Ausgleichsmaßnahme durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme werden durch die Wiederherstellung der Biotope nach Bauende vermieden (vgl. V7).

Auf einer Ausgleichsfläche in der Stadt Chemnitz (Stadt Chemnitz) (E04.3.5 A72 Chemnitz-Leipzig, Abschnitt 1.1) ist bei Mast R1 die Anlage einer Baustelleneinrichtungsfläche auf einem Grünland erforderlich. Beeinträchtigungen der Ausgleichsmaßnahme durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme werden durch Verwendung von Bodenplatten/ Bohlen sowie die Wiederherstellung der Biotope nach Bauende vermieden (vgl. V3, V7).

Auf einer Ausgleichfläche in der Gemeinde Weida (LK Greiz) (Pf-C B-Plan „Am Kirchsteige Teil B“ Zedlitz – OT Wolfsgefärth) ist bei Mast R174 die Anlage einer Baustelleneinrichtungsfläche im Bereich von Grünland sowie Strauch- und kleinräumig Baumpflanzungen erforderlich. Beeinträchtigungen des Grünlandes durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme werden durch Verwendung von Bodenplatten/ Bohlen sowie die Wiederherstellung der Biotope nach Bauende vermieden (vgl. V3, V7). Die Strauch- und Baumpflanzungen am Rande der BE-Fläche wurden über die Maßnahme V2 als Tabuflächen ausgewiesen, sodass eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.

Auf einer linearen Ausgleichsmaßnahme in der Gemeinde Weida (LK Greiz) (A1 380-kV-Netzanschluss Umspannwerk Weida) bei Mast R181 ist die Anlage einer Baustelleneinrichtungsfläche im Bereich einer zurückgebauten Freileitung erforderlich. Beeinträchtigungen der Ausgleichsmaßnahme durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme werden durch die Wiederherstellung der Biotope nach Bauende vermieden (vgl. V7).

Die Ausgleichsmaßnahme E02.3.1 A72 Chemnitz-Leipzig, Abschnitt 1.1 in der Gemeinde Hartmannsdorf (LK Mittelsachsen) befindet sich angrenzend an die Zuwegungen zu Mast R8. Eine Inanspruchnahme des Extensivgrünlands kann ausgeschlossen werden. Es ergibt sich kein Konflikt.

Die Ausgleichsmaßnahme E1 380-kV-Netzanschluss Umspannwerk Weida in der Gemeinde Weida (LK Greiz) wird durch die Neubauleitung überspannt. Die Ausgleichsmaßnahme stellt die Erweiterung des Streuobstbestandes entlang des Köckritzer Wegs dar und kann ohne Gehölzeingriff überspannt werden. im Landkreis Greiz befindet sich zwischen Mast 4W und 5W im Schutzstreifen der Neubauleitung und wird von dieser überspannt. Es ergibt sich kein Konflikt. Die in Kapitel 2.2 (Unterlage 7, LBP) aufgeführten weiteren Ausgleichsflächen befinden sich zwar im 100 m-Untersuchungsraum sind jedoch nicht von der Planung betroffen. Es ergeben sich somit keine Konflikte.

(bb) Ausgleichsmaßnahmen bzw. Ersatzmaßnahmen

Da mithin erhebliche Beeinträchtigungen verbleiben, die nicht vermieden werden können, sind diese nach § 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen. Welche Eingriffe aufgrund des Vorhabens und unter Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahmen noch auszugleichen bzw. zu ersetzen sind, ergibt sich zusammenfassend aus der Unterlage 7, Anhang 5. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen stehen zwar gleichrangig nebeneinander, die

Planfeststellungsbehörde legt indes fest, ob für eine erhebliche Beeinträchtigung der gleichartige Ausgleich oder der gleichwertige Ersatz angemessen ist[117]. Die Planfeststellungsbehörde macht sich bei der Bestimmung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die Erwägungen des Vorhabenträgers methodisch und inhaltlich zu eigen, diese Erwägungen genügen den Anforderungen an die Sicherstellung eines funktionalen Zusammenhangs zwischen Beeinträchtigung und Kompensation sowie dem Ziel der Eingriffsregelung, eine ausgeglichene ökologische Gesamtbilanz zu gewährleisten.

Soweit im Übrigen in Kompensationsflächen für andere Vorhaben eingegriffen wird, steht die Eingriffsregelung dem nicht entgegen. Es muss allerdings gerade auch in diesem Fall das Ziel der Wahrung der ökologischen Gesamtbilanz beachtet werden. Dies bedeutet, dass für jene Kompensationsflächen als Ausgangszustand für die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung deren Zielzustand zugrunde gelegt werden muss[118]. Dem wurde hier genügt.

Gemäß § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Der Ausgleich setzt damit einen engen räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Eingriff voraus; die Ausgleichsmaßnahmen müssen auf den Eingriffsort zurückwirken[119]. Welche Maßnahmen zum Ausgleich der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft festzusetzen sind, ergibt sich bereits aus der Darstellung der Tab. 7 unter B.I.3. Die Maßnahmen wirken zum Teil multifunktional.

Gemäß § 15 Abs. 2 S. 3 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ersetzt, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Der Ersatz erlaubt damit im Vergleich zum Ausgleich eine weitergehende Lockerung des räumlich-funktionalen Zusammenhangs zum Eingriff und kann darauf hinauslaufen, dass die Ersatzmaßnahme die Gesamtbilanz des Naturhaushaltes aufbessert[120]. Ersatzmaßnahmen müssen vorliegend dort durchgeführt werden, wo ein Ausgleich aus naturschutzfachlicher Sicht nicht möglich ist.

Gemäß § 15 Abs. 4 S. 1 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Die hier vorliegenden Einzelfälle werden wie folgt betrachtet.

Es handelt sich bei den Flächen der Maßnahme A3 lediglich um die generell kleinflächigen und in die umgebende Nutzung eingebundenen Rückbauflächen für die Maststandorte. Die Maßnahme dient dem Ausgleich anlagebedingter Biotopverluste. Die Biotope werden gem.

---

[117] *Lütkes*, in: ders./Ewer, BNatSchG, 2. Aufl. 2018, § 15 Rn. 29.
[118] Hierzu BVerwG, Beschl. v. 31.01.2006 – 4 B 49.05, juris, Rn. 35 f.
[119] BVerwG, Beschl. v. 07.07.2010 – 7 VR 2.10, 3.10, NuR 2010, 646 (Rn. 23).
[120] *Lütkes*, in: ders./Ewer, BNatSchG, 2. Aufl. 2018, § 15 Rn. 22.

den Anforderungen der Anlage 5 Abschnitt A der BKompV im räumlichen Umgriff des Eingriffs (in dem vom Eingriff betroffenen Landschaftsraum) durch den Rückbau der Bestandsmasten und Wiederherstellung der zuvor vom Maststandort bedeckten Flächen ausgeglichen. Von einer weiteren rechtlichen Sicherung wird daher in diesen Einzelfällen abgesehen.

Die Maßgabe für die Maßnahme A/E4 Trassenbeweidung (Entwicklung eines Halbtrockenrasens im Bereich des Schutzstreifens der geplanten Freileitung durch Beweidung ist, dass die Eigentümerin der Fläche zur Umsetzung der Maßnahme der Landschaftspflegeverband Westsachsen ist, der dem gemeinnützigen Dachverband Deutscher Verband für Landschaftspflege untersteht. Unter dem Umstand, dass ein Gestattungsvertrag zwischen Eigentümerin und Vorhabenträger vorgesehen sind, bedarf es keiner zusätzlichen rechtlichen Sicherung.

E1 Baumpflanzung Jonaswald: Die Maßnahme wird durch einen Grundbucheintrag einer Dienstbarkeit / Reallast rechtlich gesichert. Zudem wurde ein Gestattungsvertrag mit der Verpflichtung des Grundstückeigentümers eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit einzutragen zu lassen bereits mit dem Vorhabenträger und dem Eigentümer abgeschlossen. Die Beantragung erfolgt zum Zeitpunkt der Herstellung der Maßnahme. Der Zeitpunkt wird zwischen 50Hertz und dem Grundstückseigentümer abgestimmt. Der Grundstückseigentümer stellt 50Hertz eine Kopie des Grundbucheintrages zur Verfügung.

E3 Grünlandextensivierung Dittersdorf: Die Maßnahme wird durch einen Grundbucheintrag einer Dienstbarkeit / Reallast rechtlich gesichert. Zudem handelt es sich bei der Maßnahme um eine vorgezogene umgesetzte und durch den LK Greiz anerkannte Maßnahme.

E5 Aufforstung Langenbernsdorf: Die Maßnahme bedarf keiner weiteren rechtlichen Sicherung, da es sich um eine bereits durchgeführte Ökokonto-Maßnahme handelt.

Die Maßgabe für die Maßnahme E6 Aufforstung Callenberg ist, dass die in Unterlage 7 Anhang 5 genannten Zielbiotope, sofern sie nicht auf Flächen der öffentlichen Hand liegen, durch eine vertragliche Sicherung, die auch eine Übertragung der Pflichten auf etwaige Rechtsnachfolger aufgreift, zwischen Vorhabenträger und dem jeweiligen Flächeneigentümer der Maßnahmen erfolgt. Zwischen dem Eigentümer und dem VHT ist bereits ein Gestattungsvertrag abgeschlossen wurden. Auf eine dingliche Sicherung kann verzichtet werden, wenn eine ausreichende Sicherung durch Fachrecht (§ 8 SächsWaldD) vorliegt, wovon ausgegangen werden kann, da es sich hierbei um eine Entwicklung eines standortgerechten Eichen-Hainbuchenwald handelt.

(cc) Naturschutzrechtliche Abwägung

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Die meisten erheblichen Beeinträchtigungen können, wie unter (aa) und (bb) aufgezeigt, vermieden, ausgeglichen oder ersetzt werden. Es sind keine landschaftsbildprägenden Elemente von besonderer Bedeutung betroffen; vielmehr verläuft die Neubauleitung zu einem erheblichen Teil in halboffenen, mehr oder weniger reich durch Gehölzstrukturen gegliederten Agrarlandschaften, in denen allerdings eine Vorbelastung durch die bestehende 380-kV-Leitung festzustellen ist. Zusätzliche, vertikal wirksame Vorbelastungen sind in weiten Teilen des Trassenverlaufs durch Freileitung, Windkraftanlagen, Eisenbahntrasse und Funkmasten gegeben. Was demgegenüber die Vorhabenseite betrifft, so besteht ein durch die Energiewende beförderter Anstieg des Bedarfs an erneuerbaren Energien, wodurch zusätzliche Übertragungskapazitäten erforderlich werden, um auch zukünftig die Versorgungssicherheit und die Systemstabilität gewährleisten zu können[121]. Als eine der wirksamsten und zentralen Maßnahmen zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und zum Ausbau des Übertragungsnetzes wurde in diesem Zusammenhang der Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Röhrsdorf-Remptendorf identifiziert[122]. Im Zusammenhang mit dem Klimawandel stellt die Energiewende ein zentrales Instrument dar[123]. Dass die Klimaziele des Pariser Abkommens einzuhalten sind, wurde auch durch das Bundesverfassungsgericht bestätigt[124]. Gegenüber diesem überragenden Belang treten die Interessen an einem möglichst unberührten Landschaftsbild zurück. Die Abwägung der Planfeststellungsbehörde nach § 15 Abs. 5 BNatSchG fällt damit zu Lasten der Belange von Natur und Landschaft aus. Das Vorhaben ist naturschutzrechtlich trotz der verbleibenden Beeinträchtigungen zulässig.

(dd) Ersatzzahlung gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG

Nach Überprüfung der quantitativen Gegenüberstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in den Maßnahmenblättern (Unterlage 7, Anhang 4) und der tabellarischen Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung (Unterlage 7, Anhang 5) ist für die Planfeststellungsbehörde plausibel dargelegt, dass die vorgesehenen Maßnahmen hinsichtlich der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts nicht einen vollständigen Ausgleich oder Ersatz der mit dem Vorhaben verursachten Eingriffe gewährleisten. Für die verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen wird auf Grundlage des § 15 Abs. 6 S. 1 BNatSchG i.V.m. § 13 Abs. 2 BKompV seitens der Planfeststellungsbehörde die Ersatzzahlung festgesetzt (s. A.V.5.e)).

Gemäß § 13 Abs. 2 BKompV sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die von Mast-, Turm- oder sonstigen Hochbauten verursacht werden, die höher als 20 Meter sind, sind in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar. Abweichend davon ist der Rückbau bestehen-

---

[121] Hierzu eingehend BT-Drs. 17/12638, S. 11 bis 13.
[122] Vgl. allgemeinhin zur Unverzichtbarkeit der im Netzentwicklungsplan Strom 2012 ausgewiesenen Vorhaben zu § 1 BBPlG: BT-Drs. 17/12638, S. 13, 16; Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom 2012 der Bundesnetzagentur v. 25.11.2012, S. 202-203.
[123] BT-Drs. 17/12638, S. 12.
[124] BVerfG, Beschl. v. 24.3.2021 – 1 BvR 2656/18 u.a., NVwZ 2021,951 (960 f.)

der Mast- und Turmbauten im räumlichen Zusammenhang als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme anzuerkennen. Hinsichtlich des Landschaftsbildes wurde in der Unterlage 7 nachvollziehbar quantitativ dargelegt, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch den Neubau der Freileitung zwar größtenteils, aber nicht vollständig durch den Rückbau der Bestandsleitung ausgeglichen oder ersetzt werden können.

Obwohl mehr Masten zurückgebaut (188) als neu errichtet (167) werden, ist das Ersatzgeld für die Neubauleitung größer als für die Bestandleitung. Dies liegt zum einen daran, dass ein größerer Teil der Neubauleitung in Bündelung mit anderen Höchstspannungsleitungen verläuft, wodurch sich jeweils ein bündelungsbedingter Abschlag für die entsprechenden Masten ergibt. Darüber hinaus sind durch die im Vergleich zum Bestand überwiegend höheren Masten der geplanten Neubauleitung größere Flächen der Landschaftsbildräume visuell betroffen.

Für die verbleibende erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird die Höhe des Ersatzgeldes gemäß § 14 Abs. 2 BKompV ermittelt. Der Rückbau der Bestandsleitung in räumlichen Zusammenhang zur Neubauleitung wird dabei als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme anerkannt, § 13 Abs. 2 S. 2 BKompV.Die Differenz der ermittelten Ersatzgelder von Neubauleitung abzüglich Bestandsleitung ergibt einen erforderlichen Ersatzgeld-Betrag in Höhe von **187.919,58 €.**

Wie in der Unterlage 7 ausgeführt, wurde für den Neubau der 380-kV-Leitung ein Ersatzgeld in Höhe von 1.899.329,21 € ermittelt. Für die Bestandsleitung ergibt sich nach gleicher Methodik ein fiktives Ersatzgeld von 1.711.409,63 €. Damit ist der Eingriff durch das Vorhaben nicht ausgeglichen und verbleibt eine Differenz in Höhe von 187.919,58€, die durch Ersatzgeldzahlung zu kompensieren ist.

Die Planfeststellungsbehörde macht sich zur Bestimmung der Höhe der Ersatzzahlung für die plausible Berechnung des Vorhabenträgers in Unterlage 7 zu eigen und legt die Höhe der Ersatzzahlung auf 187.919,58 € fest.

Die erforderliche Ersatzgeldzahlung wurde mastkonkret nach Bundesländern und Landkreisen ermittelt (Tab. 41 Unterlage 7, LBP). Die in den Bundesländern Sachsen und Thüringen erforderlichen Ersatzgeldzahlungen werden anteilig auf die durch das Vorhaben betroffenen Landkreise Zwickau, Altenburger Land, Greiz und die Stadt Chemnitz verteilt. Dementsprechend stehen dem Landkreis Zwickau (Sachsen) 127.637 €, der Stadt Chemnitz (Sachsen) 41.889 €, dem Landkreis Altenburger Land (Thüringen) 12.727 € und dem Landkreis Greiz (Thüringen) 5.666 € zu.

g) Wasserrechtliche Anforderungen

Dem Vorhaben stehen auch keine wasserrechtlichen Vorschriften entgegen, die nicht im Wege der Abwägung überwunden werden könnten.

Zu den zwingenden Erfordernissen des Wasserrechts gehören in erster Linie die auf Art. 4 Abs. 1 WRRL zurückgehenden Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27, 44 und 47 WHG. Daneben enthalten die Vorschriften zu Wasserschutzgebieten (§§ 51 ff. WHG), Schutzgebieten aus Gründen des Hochwasserschutzes (§§ 78 ff. WHG) sowie § 26 SächsWG i.V.m. § 36 Abs. 1 S. 1 WHG bzw. § 28 Abs. 1 ThürWG i.V.m. § 36 Abs. 1 S. 1 WHG und § 38 Abs. 4 S. 2 WHG zwingende Vorgaben.

(aa) Bewirtschaftungsziele

Zur Beurteilung der verbindlichen Bewirtschaftungsziele wurde vom Vorhabenträger ein Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage 10) vorgelegt, in dem geprüft wurde, ob für die durch das Vorhaben betroffenen Wasserkörper (Oberflächenwasserkörper und Grundwasserkörper) eine Beeinträchtigung ihrer Bewirtschaftungsziele (Art. 4 Abs. 1 lit. a WRRL - § 27 WHG bzw. Art. 4 Abs. 1 lit. b WRRL - § 47 WHG) zu erwarten ist. Das Fachgutachten kommt nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass das hier planfestgestellte Vorhaben mit den Bewirtschaftungszielen vereinbar ist. Die im Fachgutachten genannten Feststellungen sind fachlich methodisch plausibel und nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde sowie der beteiligten Fachbehörden nicht zu beanstanden.

(1) Oberirdische Gewässer

Gemäß § 27 Abs. 1 WHG sind oberirdische Gewässer, soweit sie nicht nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen sowie ihres chemischen Zustands vermieden wird (Nr. 1) und ein guter ökologischer wie auch ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird (Nr. 2). Gleiches regelt § 27 Abs. 2 WHG in Bezug auf die nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuften oberirdischen Gewässer, nur, dass hier neben dem chemischen Zustand nicht der ökologische Zustand den Maßstab bildet, sondern das ökologische Potenzial. Dabei handelt es sich um einen gegenüber dem ökologischen Zustand abgemilderten Maßstab.

Bezugsraum ist der jeweilige Wasserkörper. Gewässer, die im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung nicht selbst als Wasserkörper eingestuft wurden, sind nur insoweit beachtlich, wie Auswirkungen hier Wirkrelevanz für den Wasserkörper haben[125].

[125] BVerwG, Urt. v. 9.2.2017 – 7 A 2.15, BVerwGE 158, 1 (Rn. 506 u. 543).

Zur Einstufung des Zustands sieht § 5 Abs. 1 S. 2 OGewV eine Skala mit fünf Qualitätsklassen vor. Die Einstufung eines Oberflächenwasserkörpers zu einer Qualitätsklasse erfolgt auf Grundlage der Beurteilung der biologischen, hydromorphologischen sowie chemischen und physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten. Dabei kommt den biologischen Qualitätskomponenten der Vorrang zu; die übrigen Komponenten haben lediglich eine unterstützende Funktion[126]. Die Einstufung des chemischen Zustands eines Oberflächenwasserkörpers richtet sich hingegen ausweislich § 6 S. 1 OGewV nach den in Anlage 8 Tabelle 2 der Verordnung aufgeführten Umweltqualitätsnormen.

Eine nähere Untersuchung ist entbehrlich, wenn es keinen vorhabenbedingten Wirkpfad gibt[127]. Relevant sind zudem nur mess- und zurechenbare Einwirkungen[128]. Für den Ausgangszustand sind grundsätzlich die Angaben im einschlägigen Bewirtschaftungsplan zugrunde zu legen, außer diese sind veraltet oder es liegen andere, insbesondere jüngere valide Daten vor[129].

Eine Verschlechterung liegt bereits dann vor, wenn sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente verschlechtert[130]. Sofern sich eine Qualitätskomponente bereits in der niedrigsten Qualitätsklasse befindet, ist jede weitere (mess- bzw. zurechenbare) Verschlechterung zu unterlassen[131]. Demgegenüber greift das Verbesserungsgebot immer nur dann, wenn ein Vorhaben die Realisierung konkreter Bewirtschaftungsplanziele gefährdet[132]. Abzustellen ist auf konkrete Maßnahmen mit konkreter Zeitplanung für die Umsetzung.

Im Bereich des planfestgestellten Vorhabens liegen 17 Oberflächenwasserkörper nach WRRL (vgl. Unterlage 10, Anhang 1). Eine Betroffenheit liegt weit überwiegend nur dadurch vor, dass Fließgewässer überspannt werden, die Oberflächenwasserkörpern nach WRRL zugeordnet sind, vereinzelt werden Baumaßnahmen durch Mastneubau bzw. Mastrückbau in Gewässernähe erforderlich (vgl. Unterlage 10, S. 54 ff.). Einzig der Oberflächenwasserkörper Meerchen ist baubedingt durch die Errichtung einer temporären mobilen Brücke über eine Furt im Fließgewässer Meerchen, einem Nebenfluss der Pleiße, betroffen. Bauzeitliche Verrohrungen von Fließgewässern sind im planfestgestellten Abschnitt Ost nicht erforderlich.

Bei der Errichtung einer bauzeitlichen Überfahrt mittels einer mobilen Brücke über eine Furt über das Meerchen südlich von Mast 84, die dem Rückbau von Mast 85 dient, wird nicht in das Gewässer selbst eingegriffen, aber im Böschungsbereich uferbegleitende Gehölze auf Breite der Durchfahrt zurückgeschnitten. Der Oberflächenwasserkörper Meerchen ist als er-

[126] BVerwG, Urt. v. 11.7.2019 – 9 A 13.18, juris, Rn. 182 u. 188 f.
[127] BVerwG, Urt. v. 11.7.2019 – 9 A 13.18, juris, Rn. 163.
[128] BVerwG, Urt. v. 11.7.2019 – 9 A 13.18, juris, Rn. 196 u. 225.
[129] BVerwG, Urt. v. 9.2.2017 – 7 A 2.15, BVerwGE 158, 1 (Rn. 488 f.)
[130] EuGH, Urt. v. 1.7.2015 – C-461/13, ECLI:EU:C:2015:433 (Rn. 69), Weservertiefung.
[131] EuGH, Urt. v. 1.7.2015 – C-461/13, ECLI:EU:C:2015:433 (Rn. 69), Weservertiefung.
[132] BVerwG, Urt. v. 9.2.2017 – 7 A 2.15, BVerwGE 158, 1 (Rn. 584).

heblich verändertes Gewässer ausgewiesen, sein ökologisches Potenzial ist auch im 3. Bewirtschaftungszeitraum mit „schlecht“ eingestuft, wofür insbesondere der Zustand der biologischen Qualitätskomponenten Makrophyten/Phytobenthos (unbefriedigend) und Makrozoobenthos (schlecht) maßgeblich ist. Der chemische Zustand ist „nicht gut“ aufgrund Überschreitungen von Umweltqualitätsnormen (vgl. Unterlage 11, S. 68). Gewässerentwicklungsmaßnahmen sind laut Wasserkörpersteckbrief nicht vorgesehen. Für die Querung des Meerchens sind zwar temporäre Eingriffe in die Uferböschung des Oberflächengewässers, mithin die Morphologie, notwendig. Zudem kann es in geringem Umfang zu stofflichen Immissionen ins Gewässer durch die bauverkehrlichen Überfahrten kommen, die aber nachvollziehbar keine Relevanz entfalten. Eine mögliche Beeinträchtigung für Makrozoobenthos sowie Fischfauna aufgrund einer Trennwirkung ist durch die mobile Brücke nicht gegeben. Zudem sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der Gewässer sowie Gewässerrandstreifen vorgesehen, es erfolgt ein vollständiger Rückbau der mobilen Brücke nach Ende der Baumaßnahme und es wird, sofern erforderlich, der Gewässerrandstreifen landschaftsangepasst gestaltet (vgl. LBP, Unterlage 07, Maßnahmen V6 und V7). Wie im Fachgutachten des Vorhabenträgers (Unterlage 10) zutreffend festgestellt, ist keine Verschlechterung der biologischen Qualititätskomponenten und somit keine Verschlechterung des ökologischen Potenzials insgesamt zu erwarten. Gleichfalls ist eine Verschlechterung des chemischen Zustands nicht zu erwarten. Der Fachbeitrag hat diesbezüglich zutreffend festgestellt, dass ernstliche Wirkbeziehungen des Vorhabens zur Verschlechterung der für den chemischen Zustand maßgeblichen Umweltqualitätsnormen nicht zu besorgen sind.

Auch für andere baubedingte Wirkungen hat der Vorhabenträger in Unterlage 11 plausibel festgestellt, dass ernstliche Wirkbeziehungen in Bezug auf die Beeinträchtigung von Bewirtschaftungszielen nicht bestehen, da baubedingte Flächeninanspruchnahme in der Regel außerhalb von Gewässern und auch Gewässerrandstreifen ohne Eingriffe in Uferbereiche bzw. Böschungen sowie in gewässerbegleitende Gehölze geplant sind. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung von Bodenverdichtung sowie Eintrag wassergefährdender Stoffe ergriffen (vgl. Unterlage 07, LBP, Maßnahmen V3, Vo11). Gleiches gilt für stoffliche Einträge durch den Baustellenverkehr, die in so geringem Umfang liegen, dass sie nachvollziehbar keine Relevanz entfalten. Eintragungen beim Rückbau durch alte Farbanstriche wird mit der Auslegung von Planen und der Vermeidung der Zwischenlagerung entsprechenden Bodenaushubs nicht in Gewässernähe begegnet (vgl. Unterlage 07, LBP, Anhang 4, Maßnahme 3). Bei baubedingter Grundwasserhaltung mit Einleitung in Oberflächengewässer sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten, dass die Einleitstellen gegen eine Ausspülung gesichert werden (vgl. Maßnahme V6). Eine für das Zielerreichungsgebot nachteilige Beeinflussung der Gewässer mit Einleitung von Bauwasser wird durch den Vorhabenträger nachvollziehbar ausgeschlossen. Dieser Einschätzung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Veränderungen des Hochwasserabflusses und für den Hochwasserrückhalt, die sich möglicherweise nachteilig auf die Gewässerkörper auswirken können, sind weder bau- noch anlagebedingt zu besorgen, da Maßnahmen in hochwassergefährdeten Bereichen, wie die Vermeidung von Ablagerungen und die kurzfristige Baustellenräumung vorgesehen sind (vgl. Unterlage 07, LBP, Anhang 4, Maßnahme 3) und Masten hochwasserangepasst errichtet werden.

Auch dem Verbesserungsgebot steht das Vorhaben nicht entgegen. Maßgebliche Bewirtschaftungsziele für die betroffenen Oberflächenwasserkörper, insbesondere die Reduzierung von Nährstoffeinträgen durch die Landwirtschaft, werden durch das Vorhaben mangels Wirkbeziehung nicht berührt, denn durch das Vorhaben sind solche Einträge ausgeschlossen. Maßnahmen zur Gewässerentwicklung des Thüringer Landesprogramm Gewässerschutz liegen in Querungsbereichen des Vorhabens mit Gewässern teilweise vor, werden aber im Ergebnis nicht beeinträchtigt. So sind an Gewässerabschnitten des Seilersbachs, die von der Leitungstrasse gequert werden, eine zusätzliche Anlage von Ufergehölzen über den Bestand hinaus im 3. Bewirtschaftungszeitraum als Gewässerentwicklungsmaßnahme vorgesehen (LAWA-Code 73). Da die konkreten Aufwuchsbeschränkungen hier bei 15 m bzw. 20 m liegen, wird die langfristige Entwicklung von neuen Gehölzen kaum eingeschränkt. Bezogen auf die angestrebte Gewässerqualität führen die Aufwuchsbeschränkungen nicht zu einer Behinderung der Zielerreichung. Auch im Bereich der Pleiße (OWK Mittlere Pleiße (2)) mit geplanter Entwicklung auentypischer Gehölze im Rahmen der Förderung des natürlichen Rückhalts (LAWA-Code 65) sind Auswirkungen durch die Aufwuchsbeschränkung ausgeschlossen, da hier ein achsgleicher Bau der neuen Leitung mit standortgleichem Ersatz der Masten erfolgt. Vorhandene Infrastruktur soll laut Maßnahmenbeschreibung ausdrücklich berücksichtigt werden. Daher führt die geplante zukünftige Aufwuchsbeschränkung von 25 m durch den mit dem Neubau geplanten erhöhten Mindestbodenabstand zu keinen Beeinträchtigungen. Weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit der Fließgewässer Sprotte und Seilersbach (LAWA-Code 69) werden nicht durch das Vorhaben beeinträchtigt, da sie nicht innerhalb des Leitungsschutzstreifens liegen.

Im Ergebnis ist durch das planfestgestellte Vorhaben weder ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot noch gegen das Verbesserungsgebot in Bezug auf oberirdische Gewässer gegeben. Dieses Ergebnis wird von den beteiligten oberen Wasserbehörden geteilt.

(2) Grundwasser

Gemäß § 47 Abs. 1 WHG ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird (Nr. 1), alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen aufgrund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden (Nr. 2) und ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird; zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört dabei insbesondere das Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung (Nr. 3). Grundlage für die Beurteilung des chemischen Grundwasserzustands sind ausweislich § 5 Abs. 1 S. 1 GrwV die in Anlage 2 der Verordnung aufgeführten Schwellenwerte. Ansonsten erfolgt die Beurteilung analog zu den oberirdischen

Gewässern, insbesondere liegt eine Verschlechterung des Zustands bereits bei Verschlechterung nur eines relevanten Kriteriums vor, wobei ausreicht, dass eine Qualitätskomponente an einer einzigen Überwachungsstelle nicht erfüllt wird[133].

Auch in Bezug auf das Grundwasser ist ein Verstoß gegen die Bewirtschaftungsziele des § 47 Abs. 1 WHG ausgeschlossen. Das planfestgestellte Vorhaben lässt bereits lediglich geringe Auswirkungen durch Bau und Anlagenbestand erwarten. Mit Blick auf die vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen V3, V6 kann eine Verschlechterung ausgeschlossen werden.

Tangiert werden vom planfestgestellten Vorhaben die Grundwasserkörper „Chemnitz 2“, „Untere Zwickauer Mulde“, „Zwickau-Altenburger Fluss“, „Zechsteinrand der Zeitz-Schmöllner Mulde – Pleiße“, „Buntsandstein der Zeitz-Schmöllner Mulde“, „Ronneburger Horst“, „Zechsteinrand der Saaleplatte – Weiße Elster“, „Buntsandstein Ostthüringens –Weiße Elster“, „Nördliche Ziegenrücker Mulde – Weiße Elster“, von denen alle einen mengenmäßig guten Zustand aufweisen. Der chemische Zustand ist lediglich bei den Grundwasserkörpern „Zwickau-Altenburger Fluss“ und „Buntsandstein der Zeitz-Schmöllner Mulde“ mit „gut“ eingestuft, für die übrigen sieben als „nicht gut“. Grund dafür sind überwiegend die zu hohe Nitrat-Belastung mit Ausnahme der Grundwasserkörper „Ronneburger Horst“, wo dies auf den Bergbau zurückgeführt wird (vgl. Unterlage 11, S. 42). Im Untersuchungsraum ist fast flächendeckend eine geringe bis sehr geringe Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung gegeben.

Durch die geplanten Fundamentierungsarbeiten werden dauerhaft kleinflächige Fundamente geschaffen, die anschließend wieder mit Boden überdeckt werden. Nach dem Neubau der Leitungstrasse werden die Mastfundamente der Bestandsleitung überwiegend zurückgebaut, so dass es im Gegenzug auch zu einer Entsiegelung von Flächen kommt. Die Fundamente stellen nur geringe Fließhindernisse im Grundwasserleiter dar und können problemlos umflossen werden. Eine Versickerung von auf den Fundamenten auftreffendem Niederschlagswasser ist seitlich problemlos möglich. Relevante Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung sind nicht zu erwarten.

Hinsichtlich der Fundamentarbeiten kann es aufgrund von hohen Grundwasserständen zur Schädigung der grundwasserschützenden Schicht kommen und eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber Verschmutzungen begründen. Diesem möglichen Risiko wird indes durch die Beachtung der einschlägigen Vorgaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie die hier vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen begegnet. Zudem wird ein vollständiger Rückbau der Fundamente in Bereichen hochanstehenden Grundwassers und somit ein Eingriff in das Grundwasser vermieden.

[133] EuGH, Urt. v. 28.05.2020 – C-535/18, ECLI:EU:C:2020:391 (Rn. 94), Zubringer Ummeln.

Soweit es darüber hinaus einer Grundwasserhaltung bedarf, so betrifft dies nach den Erkenntnissen der Baugrundvoruntersuchung voraussichtlich 17 Maststandorte der neu zu errichtenden Leitung. Für die rückzubauenden Masten der Bestandsleitung ist in der Regel keine Grundwasserhaltung erforderlich, da im Falle hoch anstehenden Grundwassers zu Minimierung der baubedingten Bodeneingriffe kein vollständiger Rückbau der Mastfundamente erfolgt, sondern nur bis 1m unter Flur. Die Grundwasserentnahme im Rahmen der Wasserhaltung für die Neubauleitung ist insgesamt gesehen in ihrem Umfang sehr gering. Sie beschränkt sich auf einen Zeitraum von bis ca. 2 Wochen und geringe Mengen. Bezogen auf die Fläche der Grundwasserkörper sind die Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand sehr gering, da sie mittelfristig über die Grundwasserneubildung wieder vollständig ausgeglichen werden können. Darüber hinaus wird das entnommene Wasser an den vier Masten Nr. 17, 40, 84 und 118 in jeweils in Gewässer in unmittelbarer Nähe eingeleitet und ansonsten ortsnah versickert (vgl. Unterlage 10, Anhang 1). Es wird somit dem betroffenen Grundwasserkörper wieder zugeführt. Eine negative mengenmäßige Veränderung des Grundwasserkörpers ist daher ausgeschlossen. Durch die ortsnahe Versickerung des gehaltenen Wassers bzw. die nahe Wiedereinleitung und die geringe Entnahmemenge ist zudem nicht mit einem negativen Absinken des Grundwasserspiegels und damit einhergehender Schädigung grundwasserabhängiger Landökosysteme zu rechnen. Eine Verschlechterung des chemischen Zustands der von dem Vorhaben tangierten Grundwasserkörper ist weder durch eingeleitetes bzw. versickerndes Wasser noch durch andere Stoffeinträge zu besorgen. Stoffeinträge ins Grundwasser durch den Abrieb von Baufahrzeugen und Maschinen sowie partikulären Niederschlag aus deren Abgasen während des Baus bzw. Rückbaus sind jeweils unterhalb möglicher relevanter Schwellenwerte. Gleiches gilt auch für den betriebsbedingt für die Wartung anfallenden Kraftfahrzeugverkehr. Auch sind Beeinträchtigungen beim Rückbau durch schadstoffhaltige Farbreste der Masten (Blei, Cadmium und Zink) nachvollziehbar nicht zu erwarten, da durch das Auslegen von Planen (V3) und die fachgerechte Entsorgung ein Eintrag ins Grundwasser vermieden wird. Durch die im Bodenschutzkonzept vorgesehenen Bodenuntersuchungen wird zudem gewährleistet, dass bereits bestehende Belastungen durch alte Farbreste erkannt und die fachgerechte Entsorgung vorgenommen werden kann, so dass dadurch eine weitere Verlagerung von Schadstoffen ins Grundwasser vermieden wird. Wie vom Vorhabenträger plausibel in den Unterlagen dargelegt, liegt auch kein Verstoß gegen das für Grundwasserkörper spezifische Trendumkehrgebot vorhandener Schadstoffkonzentrationen gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG vor, da ein Anstieg vorhandener Schadstoffkonzentrationen, insbesondere Nitratbelastungen, nicht durch den Bau, die Anlage oder den Betrieb der Freileitung induziert werden können. Die Anforderungen nach § 13 Grundwasserverordnung (GrwV) werden eingehalten, da Einträge von Schadstoffen nach Anlage 7 bzw. Anlage 8 GrwV vermieden oder entsprechend auf solche geringen Mengen begrenzt (prevent-and-limit-Regel), dass nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit ausgeschlossen sind.

Im Ergebnis ist durch das planfestgestellte Vorhaben weder ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot noch gegen die weiteren Anforderungen in Bezug auf das Grundwasser gegeben. Dieses Ergebnis wird von den beteiligten oberen Wasserbehörden geteilt.

(bb) Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern

Das Vorhaben entspricht bei Beachtung der festgestellten Maßnahmen sowie der Nebenstimmung und unter Berücksichtigung der Zusagen des Vorhabenträgers schließlich auch den sonstigen wasserrechtlichen Anforderungen.

Gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 WHG sind Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Im Verlauf der Leitungstrasse werden keine baulichen Anlagen in Form von Mastgründungen oder sonstigen Leitungseinrichtungen in, an und unter oberirdischen Gewässern errichtet. Auch befinden sich keine der zurückzubauenden Masten der Bestandsleitung an Gewässern. Die geplante Überspannung einzelner Gewässer führt schon aufgrund des vertikalen Mindestabstands von 12 m zwischen Beseilung und der Wasseroberfläche nicht zu schädlichen Gewässerveränderungen und einer Erschwerung der Gewässerunterhaltung. Insbesondere gehen von den Leiterseilen keine Stoffeinträge in die Gewässer aus und wird das Lichtraumprofil der Gewässer nicht bzw. allenfalls in einem marginalen, unterhalb der Messbarkeitsschwelle liegenden Maß beeinträchtigt. Für die im Kreuzungsverzeichnis aufgeführten Gewässerkreuzungen unter den Ordnungsnummern 15.3, 17.2, 19.2, 23.1, 25.2, 40.2, 47.1, 73.1, 80.3, 83.5, 83.8, 84.1, 106.5, 117.3, 150.5 und 156.6 kann die nach § 29 Abs. 1 ThürWG bzw. § 26 Abs. 1, 2 SächsWG erforderliche Genehmigung für Anlagen nach § 36 WHG über § 75 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 VwVfG erteilt werden. Für die in Sachsen belegenen Gewässer (Ordnungsnummern 15.3, 17.2, 19.2, 23.1, 25.2, 40.2, 47.1, 73.1) liegen auch die Voraussetzungen nach § 26 Abs. 2 SächsWG vor, da ein Konflikt mit den Bewirtschaftungszielen nach den §§ 27 bis 31 WHG und § 47 WHG vorliegend nicht zu besorgen ist (vgl. oben B.IV.3.g)(aa)) und Versagungsgründe nach § 26 Abs. 3 SächsWG nicht ersichtlich sind. Die beteiligten oberen Wasserbehörden von Thüringen und Sachsen sowie die Gewässerunterhaltungsverbände Pleiße/Schnauder, Weiße Elster/Saarbach und Weiße Elster/Weida haben diesbezüglich keine Bedenken geäußert.

Für die im Zuge des Rückbaus des Mast Nr. 85 temporär zu errichtende mobile Brücke über eine Furt durch das Meerchen wird die Genehmigung nach § 36 WHG i.V.m. § 28 Abs. 1 ThürWG erteilt. Bei der mobilen Brücke handelt es sich um eine Anlage i.S.v. § 36 WHG. Zum einen sind Brücken bereits in der Aufzählung in § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WHG genannt. Zudem erfüllt die mobile Brücke auch die weiteren Kriterien. Denn der Anlagenbegriff erfordert eine auf gewisse Dauer geschaffene Einrichtung mit wasserwirtschaftlicher Relevanz.[134] Vorliegend soll die geplante mobile Brücke für ca. drei Monate an und über dem Gewässer errichtet werden, so dass eine gewisse Dauer im Sinne der Norm gegeben ist. Die mobile

[134] *Czychowski*/*Reinhardt*, WHG, 12. Aufl. 2019, § 36 Rn. 5; *Niesen*, in: Berendes/Frenz/Müggenborg, WHG, 2. Aufl. 2017, Rn. 5.

Brücke ist auch geeignet, sich zumindest zeitweilig auf die Gewässerunterhaltung auszuwirken, so dass auch eine wasserwirtschaftliche Relevanz gegeben ist. Im Übrigen ist der Begriff der Anlage i.S.v. § 36 WHG weit auszulegen.

Durch die mobile Brücke nachvollziehbar keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten und die Gewässerunterhaltung wird auch nicht mehr erschwert, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Aufgrund der nachvollziehbaren Darlegung der Vorhabenträger sind schädliche Gewässerveränderungen i.S.v. § 3 Nr. 10 WHG nicht zu besorgen, da die Anlage nicht die öffentliche Wasserversorgung beeinträchtigt und auch ansonsten nicht den Anforderungen widerspricht, die sich aus dem WHG oder anderen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Insbesondere widerspricht die Anlage nicht den Bewirtschaftungszielen nach § 27 WHG (vgl. Unterlage 10). Die Wasserbeschaffenheit oder der Wasserabfluß wir nicht beeinträchtigt. Auswirkungen auf Ober- und Unterlieger sind nachvollziehbar nicht zu erwarten (vgl. Unterlage 11, S. 34). Die Gewässerunterhaltung wird allenfalls zeitweilig erschwert, dies wird aber auf das unvermeidbare Maß, auch mittels geplanter Maßnahmen reduziert (vgl. Unterlage 07, LBP, Kap. 10). Die Genehmigung ist auch nicht gemäß § 28 Abs. 3 ThürWG zu versagen, da keine der genannten Versagungsgründe vorliegen, mithin keine wesentliche Beeinträchtigung des Wasserhaushalt oder der ökologischen Funktion des Gewässers zu besorgen ist. In Stellungnahmen der beteiligten Wasserbehörden wurde zudem einvernehmlich der Errichtung der temporären Brücke zugestimmt.

(cc) Gewässerrandstreifen

Der Vorhabenzulassung stehen zudem keine Verbote des § 38 Abs. 4 Satz 2 WHG entgegen. Insbesondere ist innerhalb des gem. § 24 Abs. 2 SächsWG bzw. § 29 Abs. 1 ThürWG im hier relevanten Außenbereich 10 m breiten Gewässerrandstreifens kein nach § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 WHG untersagtes Entfernen standortgerechter Bäume und Sträucher geplant. Dort wo im Einzelfall anlagenbedingt in uferbegleitende und zum Teil standortgerechte Gehölze eingegriffen werden muss, sind allenfalls nicht verbotsauslösende Rückschnitte und Einschränkungen der Aufwuchshöhen vorgesehen (vgl. Unterlage 11, S. 37). Dies betrifft auch den oben beschriebenen Bereich der Querung des Meerchen, wo im Gewässerrandstreifen ein Rückschnitt uferbegleitender Gehölze in Breite der Durchfahrt erfolgt, aber keine Entnahme. Da schließlich auch das Auslösen der übrigen Verbotstatbestände des § 38 Abs. 4 WHG im Hinblick auf den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie das nicht nur zeitweise Ablagern von Gegenständen unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V3, V6 und V7ausgeschlossen werden kann, bedarf es im Rahmen dieses Beschlusses keiner Befreiungserteilung nach § 38 Abs. 5 WHG. Dem steht auch nicht entgegen, dass die mobile Brücke über eine gewisse Dauer im Gewässerrandstreifen errichtet werden soll, denn da das Gewässer deutlich eingetieft und ein Gebiet mit Hochwasserrisiko am Meerchen nicht ausgewiesen ist, kann nachvollziehbar davon ausgegangen werden, dass bei mittleren Witterungslagen die Brücke nicht fortschwemmt wird, so dass der Tatbestand von § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 WHG nicht erfüllt ist. Die Stellungnahme der oberen Wasserbehörde (TLUBN) hat diesbezüglich keine Bedenken geltend gemacht.

(dd) Hochwasserschutz

Das planfestgestellte Vorhaben entspricht auch den wasserrechtlichen Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete nach §§ 78 und 78a WHG. Die Voraussetzungen für die ausnahmsweise Errichtung von jeweils einem Mast in den drei nach § 76 WHG festgesetzten Überschwemmungsgebieten liegen gemäß § 78 Abs. 5 WHG i.V.m. § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG bzw. § 78a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 WHG vor.

Die Trassenführung des planfestgestellten Vorhabens berührt die festgesetzten Überschwemmungsgebiete der Zwickauer Mulde im Landkreis Zwickau, der Pleiße im Landkreis Altenburger Land sowie der Weißen Elster im Landkreis Greiz.

In den drei benannten Überschwemmungsgebieten ist die Errichtung von baulichen Anlagen in Form der Masten geplant, so dass das Vorhaben das Verbot nach § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG erfüllt. Es liegen aber, wie im Folgenden ausgeführt, die Voraussetzungen von § 78 Abs. 5 WHG vor, da das Vorhaben die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird, der Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert, den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und hochwasserangepasst ausgeführt wird. Nachteilige Auswirkungen auf die Nachbarschaft sind nicht zu besorgen.

Im Fall des Überschwemmungsgebiets an der Zwickauer Mulde soll Mast 47 der Neubautrasse innerhalb des Überschwemmungsgebietes als Ersatz für den Mast 45 der Bestandstrasse errichtet werden. Geplant ist, den neuen Mast im Hinterland des Deiches, ca. 50 m stromabwärts von der Position des Bestandsmastes zu bauen. Bezogen auf die Strömungsrichtung bei Hochwasser wird die Position des Mastes kaum geändert, so dass die Strömungsverhältnisse bei Hochwasser im Wesentlichen erhalten bleiben. Durch die Konstruktionsart des Mastes ist zudem nur ein unwesentlicher Verlust an Rückhaltraum zu erwarten. Der Bestandsmast wird umfangs- und funktionsgleich ausgeglichen, im zeitlichen Ablauf sind Neubau und Rückbau etwas zeitversetzt, da der fortlaufende Betrieb der Höchstspannungsleitung aufrechterhalten werden muss. (vgl. Unterlage 11, S. 57). Als Mastfundament für Mast 47 ist eine Tiefgründung mit Bohrpfählen vorgesehen, zudem sind an den Masteckstielen Verlängerungen aus Beton (sog. Hochwasserfundamente) vorgesehen, welche den Mast im Hochwasserfall vor dem Anprallen fortgeschwemmten Materials (z. B. Baumstämme o. Ä.) schützen sollen. Die Höhe des Anprallschutzes wird an das von den jeweils zuständigen Behörden ermittelte Hochwasserrisiko angepasst und orientiert sich an Hochwasserpegeln mit mittlerer Eintrittswahrscheinlichkeit (HQ100), was einer Höhe von 1 m bis 2,5 m Anprallschutz entspricht. Der Vorhabenträger hat sich ausreichend und nachvollziehbar mit dem durch die Errichtung der Fundamente verbundenen Strömungshindernis auseinandergesetzt.

Die geplanten Hochwasserfundamente entsprechen einer an das jeweilige Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gemäß § 78b Abs. 1 Nr. 2 WHG. Im Ergebnis wird der Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt.

Die Stellungnahmen der Oberen Wasserbehörde in Sachsen (Landesdirektion Sachsen) sowie der des Landratsamts Zwickau als Untere Wasserbehörde folgen diesen Ausführungen. Die Planfeststellungbehörde schließt sich der Bewertung des Vorhabenträgers an, so dass die Errichtung gemäß § 78 Abs. 5 WHG mit dem Planfeststellungbeschluss als genehmigt gilt.

Im Überschwemmungsgebiet der Pleiße, festgesetzt mit Rechtsverordnung vom 11.05.2006 (StAnz 30/2006, S.1177-1178), in dem teilweise auch das betroffene Wasserschutzgebiet Merlach-Gößnitz liegt, wird der neue Mast Nr. 83 durch zeitgleiche bauliche Veränderung des Bestandsmastes 88 standortgleich errichtet. Der Umfang und die Funktion des Maststandortes bleiben erhalten. Der Umbau hat keine nachteiligen Auswirkungen auf den Hochwasserschutz, da durch den standortgleichen Mastbau weder der Hochwasserabfluss noch der Hochwasserrückhalt wesentlich verändert werden und dies in einer hochwasserangepassten Bauweise (s.o.) erfolgt. Während des Umbaus wird die Hochspannungsleitung ggf. zeitweise über ein Provisorium geführt, wobei für das Provisorium die vorhandenen Masten genutzt werden. Dadurch sind gleichfalls keine Beeinträchtigungen des Hochwasserschutzes zu erwarten.

Die Stellungnahmen der Oberen Wasserbehörde in Thüringen (TLUBN) sowie des Landratsamts Altenburger Land als Untere Wasserbehörde folgen diesen Ausführungen. Die Planfeststellungbehörde schließt sich der Bewertung des Vorhabenträgers an, so dass die Errichtung gemäß § 78 Abs. 5 WHG mit dem Planfeststellungsbeschluss als genehmigt gilt.

Im Überschwemmungsgebiet der Weißen Elster, festgesetzt durch Rechtsverordnung vom 25.11.2005 (StAnz Nr. 02/2006, S. 39-40), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.06.2006 (StAnz Nr. 30/2006, S. 1176), wird der Mast Nr. 151 westlich des bestehenden Mastes 168 errichtet. Der neue Maststandort befindet sich dann weiter entfernt vom Gewässer am Rande des Überschwemmungsgebietes (vgl. Unterlage 11, S. 59). Durch die Errichtung von Mast Nr. 151 sind keine nachteiligen Auswirkungen auf den Hochwasserschutz zu besorgen, da durch die Verlagerung des Standorts der ohnehin geringe Einfluss des Bestandsmastes auf den Hochwasserabfluss weiter verringert wird. Auch wird der Hochwasserrückhalt nicht wesentlich verändert und die Errichtung erfolgt in einer hochwasserangepassten Bauweise (s.o.).

Die Stellungnahmen der Oberen Wasserbehörde in Thüringen (TLUBN) sowie des Landratsamts des Landkreis Greiz als Untere Wasserbehörde folgen diesen Ausführungen. Die Planfeststellungbehörde schließt sich der Bewertung des Vorhabenträgers an, so dass die Errichtung gemäß § 78 Abs. 5 WHG mit dem Planfeststellungbeschluss als genehmigt gilt.

Die Ausnahmegenehmigung konnte in allen drei Fällen erteilt werden, da nach pflichtgemäßem Ermessen davon ausgegangen wird, dass eine Beeinträchtigung des Wasser- und Hochwasserabflusses der Gewässer durch die Baumaßnahmen nicht zu erwarten ist.

Die Baumaßnahmen in den festgesetzten Überschwemmungsgebieten der Zwickauer Mulde, der Pleiße sowie der Weißen Elster werden nach § 78 Abs. 2 i.V.m. § 78a Abs. 1 Satz 1 WHG zugelassen.

Mit den Baumaßnahmen der Errichtung der Neubaumasten sowie dem Rückbau der Bestandsmasten können Verbote i.S.v. § 78a Abs. 1 Satz 1 WHG berührt sein. Aufgrund der Planunterlagen kommt insbesondere das untersagte Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 WHG, je nach Ausführung aber auch das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können, in Betracht (§ 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WHG). Eine Ausnahme kann nach § 78a Abs. 2 Satz 1 WHG erteilt werden, wenn die Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen, der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Diese Voraussetzungen liegen hier vor, denn es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf den Hochwasserschutz durch die Baumaßnahmen zu besorgen. Darüber hinaus hat der Vorhabenträger entsprechende Zusicherungen gemacht (vgl. oben A.VI.1.f)

Aus den Stellungnahmen der betroffenen oberen und unteren Wasserbehörden von Sachsen und Thüringen ergeben sich keine Bedenken gegen diese Einschätzung.

Gemäß § 58 Abs. 2 ThürWG bedarf an Deichen und anderen Hochwasserschutzanlagen unter anderen die Errichtung baulicher Anlagen und das Verlegen von Leitungen einer Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde. Durch die planfestgestellte Trasse wird der Deich der Weißen Elster (Anlage 6 zu § 57 Abs. 1 ThürWG) gekreuzt. Mit dieser Entscheidung ist die Genehmigung nach § 58 Abs. 2 ThürWG eingeschlossen, den Deich zu überspannen, da die planfestgestellte Freileitung keine wesentliche Erschwernis bei der Deichunterhaltung bewirkt und die Sicherheit des Deiches nicht beeinträchtigt. Die für die Gewässerunterhaltung zuständige obere Wasserbehörde (TLUBN) hat in ihrer Stellungnahme ihr Einvernehmen geäußert.

(ee) Wasserschutzgebiete

Für die drei durch das Vorhaben gequerten Wasserschutzgebiete Merlach-Gößnitz, Zschöpel und Thonhausen, die alle im Freistaat Thüringen liegen, werden die notwendigen Befreiungen von den Verboten und Beschränkungen gemäß § 52 Abs. 1 Satz WHG erteilt, da in diesen drei Fällen nicht davon auszugehen ist, dass der Schutzzweck der jeweiligen Wasserschutzgebiete gefährdet wird.

Für die Wasserschutzgebiete gelten gemäß § 79 Abs. 1 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) vom 28. Mai 2019 (GVBl. 2019, 74) i.V.m. § 130 Abs. 2 ThürWG in der Fassung vom 18. August 2009 (GVBI. S. 648) der Beschluss des Kreistags Schmölln Nr. 48-12/81 vom 11.03.1981 und der Ergänzungsbeschluss Nr. 101-20/88 vom 02.03.1988. Maßgeblich sind daher insbesondere die Verbote und Nutzungsbeschränkungen aus diesen Kreistagsbeschlüssen, darüber hinaus sind die Anforderungen der 3. Durchführungsverordnung (DVO) zum Wassergesetz der DDR vom 21. Juli 1982 (GBl. I Nr. 26 S. 487) sowie die Technische Regel TGL 24348-02 zu beachten.

Für das Vorhaben relevante Tätigkeiten, die in Schutzzone II aufgrund Verbots bzw. Nutzungsbeschränkung einer Genehmigung bedürfen sind

- das Errichten oder Verändern von über- und unterirdischen Bauwerken oder sonstigen Anlagen.
- das Niederbringen von Bohrungen.

Für die Schutzzone III sind insbesondere Bohrungen mit Tiefen größer als 5 m und alle bleibenden Erdaufschlüsse genehmigungspflichtig.

Im Falle des WSG Merlach (WW Merlach-Gößnitz, Brunnen 501/90, 501/91) quert die Neubautrasse die Schutzzonen II und III, wobei die Errichtung der Masten Nr. 83 und 84 (Neubau) in der Schutzgebietszone II bzw. für Mast Nr. 82 in der Schutzzone III erforderlich ist. Zudem werden zwei Masten der bestehenden Leitung, Masten Nr. 88 und 89 rückgebaut.

Der Vorhabenträger hat in diesem Bereich vorgesehen, die Masten 82 und 84 standortgleich auf den Maststandorten der Bestandstrasse (Bestandsmast-Nr. 87 und 89) und Mast 83 geringfügig verschoben (zu Bestandsmast Nr. 88) zu errichten, um die bereits bestehenden baulichen Verhältnisse möglichst nicht zu verändern und dadurch mögliche Belastungen im Zuge der Baudurchführung gering zu halten (Vgl. Unterlage 11, S. 44).

Wie in der Stellungnahme des TLUBN als Obere Wasserbehörde ausgeführt, dient das Wasserschutzgebiet nunmehr dem Schutz der Brunnen Hy Merlach 501/1990 (mit Lage in der bestehenden Trinkwasserschutzzone I der Heberanlage) und Hy Gößnitz 501/1991. Diese werden mit einer max. genehmigten mittleren Entnahmemenge von 520 m^3/d bewirtschaftet. Die ca. 115 m tiefen Brunnen sind bis etwa 20 m u. GOK gegen oberflächennahes Grundwasser abgedichtet. Die Analysenwerte zeigen ein bakteriologisch einwandfreies Wasser. Auch liegen die Nitrat- und Nitrit-Werte unterhalb der Bestimmungsgrenze. Dies deutet auf eine sehr gute Geschütztheit des Grundwassers am Standort der Brunnen hin. Es ist eine Erweiterung des Wasserschutzgebietes in Planung. Für dieses haben die Trinkwasserschutzzonen II etwa einen Radius von ca. 100 m um die o.g. Brunnen, so dass die zwar Trasse außerhalb der vorgeschlagenen Trinkwasserschutzzone II, jedoch innerhalb der Trinkwasserschutzzone III liegt. Zudem hat das TLUBN aufgegeben, dass bei Baumaßnahmen im WSG Merlach-Gößnitz

- Provisorien während der Baumaßnahme haben ohne Fundamenteingriffe in die tieferen Bodenschichten zu erfolgen haben und
- eine hydrogeologische Fachbaubegleitung während der Baumaßnahme eingesetzt werden muss.

Der Vorhabenträger hat in seiner Erwiderung zugesichert, diese Auflagen einzuhalten (vgl. oben A.VI.1.f). Zudem hat der Vorhabenträger in den Unterlagen (vgl. Unterlage 11 S. 44 ff.) unter Berücksichtigung eines hydrogeologischen Gutachtens (vgl. Unterlage 11 Anhang 3) plausibel dargelegt, dass aufgrund der hydrogeologischen Gegebenheiten und der damit verbundenen Wirksamkeit der schützenden Deckschichten gegenüber Stoffeinträgen der

Grundwasserleiter ausreichend geschützt ist. In Bezug auf die Fundamentarbeiten sind demnach Grundwasseraufschlüsse nicht zu erwarten.

Für die Schutzzone II sind insbesondere das Niederbringen von Bohrungen und das Errichtung und Verändern von über- und unterirdischen Bauwerken und sonstigen baulichen Anlagen genehmigungspflichtig. Mit dem Vorhaben sollen Masten neu errichtet und zurückgebaut werden. Dies entspricht dem Verändern von über- und unterirdischen Bauwerken. Darüber hinaus sind auch Kernbohrungen für die Errichtung von Fundamenten erforderlich, so dass es einer Befreiung gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG von den genannten Nutzungsbeschränkungen bedarf. Dem kann vorliegend aber entsprochen werden, da der mit dem Wasserschutzgebiet verfolgte Schutzweck durch die Baumaßnahmen nicht gefährdet wird.

Im Falle des WSG Zschöpel (Brunnen Hy Zschöpel 1E/86) liegt die Neubautrasse zwar außerhalb der festgesetzten Schutzzone III. Es ist aber bereits auf Grundlage eines Gutachtervorschlags (derzeit im Festsetzungsverfahren) geplant, die Schutzzonen des WSG auszuweiten, so dass die Neubaumasten Nr. 85-88 dann in der Schutzzone III liegen würden. Die Standorte werden gegenüber den bestehenden Masten Nr. 90-93 nur geringfügig geändert. Die Masten 86-88 werden um ca. 10-30 m nach Norden und somit weiter weg von der bestehenden Schutzzone III und auch der Wasserfassung verschoben. Der Vorhabenträger hat daher nachvollziehbarer Weise vorsorglich die Betrachtung auf die für Schutzzone III maßgeblichen Verbote und Beschränkungen erstreckt. Wie von der oberen Wasserbehörde (TLUBN) in ihrer Stellungnahme mitgeteilt, ist das im Brunnen Hy Zschöpel 1E/86 geförderte Grundwasser bakteriologisch einwandfrei. Die Nitratwerte (max. 9 mg/l) deuten auf einen gewissen Einfluss aus dem oberflächennahen Bereich hin. Bezüglich der Geschütztheit der Grundwasserüberdeckung liegen für die Maststandorte mittlere bis schwach ungünstige Verhältnisse vor (Kategorien 2 und 3 der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung nach HÖLTING et al.). Zwischen der OWB und dem Vorhabenträger haben im Vorfeld Abstimmungen stattgefunden, die in den Vermeidungsanforderungen des LBP berücksichtigt wurden (vgl. Unterlage 07).

In ihrer Stellungnahme hat die obere Wasserbehörde ihre Zustimmung zu der Baumaßnahme erklärt, soweit die von ihr angegebenen Nebenbestimmungen festgelegt werden. In Bezug auf die Baumaßnahmen in Wasserschutzgebieten ist unter III. Ziffer 6.1 aufgeführt, dass eine Tiefengründung mittels Bohrpfählen im Wasserschutzgebiet nicht für zulässig erachtet wird (vgl. Stellungnahme des TLUBN vom 16.03.2022). Der Vorhabenträger hat in den Unterlagen dargelegt, dass nach den Ergebnissen der Bauvorgrunduntersuchung aufgrund der geologischen Verhältnisse insbesondere für Mast 85 eine Bohrpfahlgründung und für Masten 86-88 Stufenfundamente in Betracht kommen, um die notwendige Stabilität gewährleisten zu können (vgl. Unterlage 11, S. 47 mit Verweis auf Unterlage 01, Anhang 3). Exakte Angaben zu Umfang und Tiefe der Fundamente der Neubautrasse seien aber erst nach Vorliegen der Ergebnisse der Bauhauptgrunduntersuchung möglich. Im Erörterungstermin hat der Vorhabenträger diese Einschätzung bestätigt und ergänzend ausgeführt, dass nach derzeitigem Planungsstand Bohrpfähle die bevorzugte Gründungsart für die Masten 85-88 seien. Er hat der Planfeststellungsbehörde gegenüber die Erwiderung aus der Synopse daraufhin noch weiter detailliert. Zwar käme danach unter Umständen alternativ auch eine Gründung als Plattenfundament für die Masten 85-88 in Betracht, jedoch sei bautechnisch

hier aber mit einem wesentlich höheren Aufwand zu rechnen, da insbesondere bei Mast 85 für die statische Ableitung eine deutlich aufwändigere Baumaßnahme erforderlich werde. Eine Plattengründung bei Mast 85 sei voraussichtlich nur mit Bodenaustausch in Verbindung mit Spundwandkasten und Herstellung einer Unterwasserbetonsohle möglich. Auf Nachfrage, wie die Stellungnahme in Bezug auf die Bohrpfahlfundamente auszulegen sei, hat das TLUBN der Planfeststellungsbehörde gegenüber klargestellt, dass Bohrpfahlfundamente in der Regel nur in der Schutzzone II als problematisch erachtet würden. Zudem sei dies insbesondere dann der Fall, wenn die Besorgnis bestehen, dass die Durchteufung des genutzten Grundwasserleiters des Wasserschutzgebietes erfolge. Es seien in diesem Fall besondere Absperrmaßnahmen zu ergreifen. Dies vorangestellt wird seitens der Planfeststellungsbehörde aufgrund der Sach- und Rechtslage im Entscheidungszeitpunkt eine Befreiung nicht für erforderlich erachtet. Denn die neu zu errichtenden Mastfundamente liegen danach einerseits außerhalb des bestehenden Wasserschutzgebietes, auch der Schutzzone III. Es ist zudem laut Oberer Wasserbehörde derzeit absehbar nicht damit zu rechnen, dass eine Erweiterung der Schutzzonen erfolgt. Soweit hier eine mögliche Inanspruchnahme des genutzten Grundwasserleiters im Einzugsgebiet des Wasserschutzgebietes Zschöpel durch Bohrpfahlgründungen in Betracht kommt, wird dem Vorhabenträger in der Nebenbestimmung A.V.4 aufgegeben, sich zu den Details , insbesondere Schutzmaßnahmen, im Rahmen der Ausführungsplanung mit der unteren Wasserbehörde ins Benehmen zu setzen. Die Abstimmung ist der Bundesnetzagentur vorzulegen.

Im Falle des Wasserschutzgebiet Thonhausen ist dieses in der Schutzzone III durch den Rückbau von Mast Nr. 119 betroffen. Dieser liegt mindestens 570 m von der Wasserfassung des Wasserschutzgebiets Thonhausen entfernt. Die neuen Masten Nr. 111 und 112 liegen in einer Entfernung von 600 m bzw. 750 m Abstand zur Wasserfassung außerhalb der Schutzzone III, die lediglich überspannt wird.

Der Vorhabenträger hat unter Auswertung vorhandener Daten nachvollziehbar dargelegt, dass unter Einhaltung der der Regelwerke zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie bei Verzicht auf die Einbringung dieser Stoffe in den Baugrund kein Verbot ausgelöst wird, das im o.g. Beschluss des Kreistags Schmölln genannt ist. Eine Gefährdung des mit der Festsetzung des Wasserschutzgebietes verfolgten Schutzzweck ist nicht zu besorgen. Von der Nutzungsbeschränkung für den Rückbau von Mast Nr. 119 kann die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 WHG erteilt werden.

h) Zu beachtende Ziele der Raumordnung

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Zielen der Raumordnung, für die eine Beachtenspflicht besteht, vereinbar.

Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG). Sie sind als solche zu kennzeichnen (§ 7 Abs. 1 S. 4 ROG).

Ziele der Raumordnung sind bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die wie hier der Planfeststellung bedürfen, zu beachten (§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 ROG).

§ 18 Abs. 4 S. 2 NABEG beschränkt die Bindungswirkung nach § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 ROG und macht das Entstehen der Bindungswirkung der Ziele der Raumordnung davon abhängig, dass die Bundesnetzagentur bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Raumordnungsplans nach § 9 ROG beteiligt worden ist und sie innerhalb von einer Frist von zwei Monaten nach Mitteilung des rechtsverbindlichen Ziels nicht widersprochen hat. Der Widerspruch lässt die Bindungswirkung des Ziels der Raumordnung gegenüber der Bundesnetzagentur nicht entstehen, wenn das Ziel der Planfeststellung entgegensteht (§ 18 Abs. 2 S. 3 NABEG). Durch einen nachträglichen Widerspruch hat es die Bundesnetzagentur mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie als nächsthöhere Behörde zudem in der Hand, eine einmal eingetretene Bindungswirkung eines Ziels der Raumordnung wieder entfallen zu lassen (§ 18 Abs. 2 S. 4 NABEG).

Bei Raumordnungsplänen, die aufgestellt, geändert oder ergänzt wurden, ohne dass die Bundesnetzagentur im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach dem NABEG beteiligt wurde, sind die Ziele der Raumordnung nicht zu beachten, sondern nur zu berücksichtigen; BT-Drs. 19/7375 S. 78. Auch die in widersprochenen Zielen der Raumordnung zum Ausdruck kommenden raumordnerischen Belange sind zu berücksichtigen.

Die Bundesnetzagentur hat die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung i.S.v. § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG (Ziele der Raumordnung, Grundsätze der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung) bereits auf Ebene der Bundesfachplanung geprüft. Die Entscheidung über die Bundesfachplanung enthält den Verlauf eines raumverträglichen Trassenkorridors (§ 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 NABEG). Die Entscheidung ist für die Planfeststellungsverfahren nach §§ 18 ff. NABEG verbindlich (§ 15 Abs. 1 S. 1 NABEG).

Zur Beurteilung der Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung im Rahmen des vorliegenden Beschlusses über die Planfeststellung werden die Ergebnisse der bundesfachplanerischen Beurteilung in Bezug genommen.

Die Notwendigkeit zur Differenzierung der Bindungswirkung von Zielen der Raumordnung besteht im Abschnitt Ost des Vorhabens grundsätzlich für folgende Planwerke:

- Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz, der sogenannte Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (im Folgenden BRPH), in Kraft getreten am 09.09.2021. Die Bundesnetzagentur hat eine Mitteilung über die rechtsverbindlichen Ziele des BRPH erhalten und diesen nicht widersprochen. Insofern ist gemäß § 18 Abs. 4 S. 2 NABEG eine Bindungswirkung der enthaltenen Raumordnungsziele entstanden

- Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 (im Folgenden LEP SN 2013), in Kraft getreten am 31.08.2013. Die Bundesnetzagentur hat eine Mitteilung über die rechts-

verbindlichen Ziele des LEP SN 2013 erhalten und diesen nicht widersprochen. Insofern ist gemäß § 18 Abs. 4 S. 2 NABEG eine Bindungswirkung der enthaltenen Raumordnungsziele entstanden

– Landesentwicklungsprogramm Thüringen (im Folgenden LEP TH 2025), in Kraft getreten am 05.07.2014. Die Bundesnetzagentur hat eine Mitteilung über die rechtsverbindlichen Ziele des LEP TH 2025 erhalten und diesen nicht widersprochen. Insofern ist gemäß § 18 Abs. 4 S. 2 NABEG eine Bindungswirkung der enthaltenen Raumordnungsziele entstanden.

– Regionalplan Ostthüringen – sachlicher Teilplan Windenergie 2020 (im Folgenden RPOT-WE 2020), in Kraft getreten am 21.12.2020. Die Bundesnetzagentur hat eine Mitteilung über die rechtsverbindlichen Ziele des RPOT-WE 2020 erhalten und diesen nicht widersprochen. Insofern ist gemäß § 18 Abs. 4 S. 2 NABEG eine Bindungswirkung der enthaltenen Raumordnungsziele entstanden.

Die im LEP TH 2025 sowie dem LEP SN 2013 enthaltenen Ziele der Raumordnung wurden im Rahmen des Bundesfachplanungsverfahrens durch den Vorhabenträger einer fachgutachterlichen Einschätzung zur Konformität unterzogen. Die Bundesnetzagentur hat im Anschluss, gemeinsam mit den Erkenntnissen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 NABEG sowie des Erörterungstermins nach § 10 NABEG, eine eigenständige Bewertung der Auswirkungen vorgenommen. Hierbei wurde die inhaltliche Beurteilung eines Konfliktes zwischen Auswirkungen des Vorhabens und den Zielen der Raumordnung geprüft. Die Frage der rechtlichen Bindungswirkung stellt sich bei der angewendeten Prüfmethodik erst, wenn ein Ziel inhaltlich dem Vorhaben entgegensteht. In einem solchen Fall müsste entweder das Vorhaben hinter dem entsprechenden Ziel der Raumordnung zurückstehen oder über einen nachträglichen Widerspruch gem. § 5 Abs. 2 NABEG die Bindungswirkung für das Vorhaben aufgehoben werden. Jedoch ist bereits die Prüfung der inhaltlichen Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Raumordnungsziel zu dem Ergebnis gekommen, dass die Vereinbarkeit zu bejahen ist, so dass die Frage nach der Bindungswirkung des Raumordnungsziels dahingestellt bleiben konnte B.IV.3.h)(aa). Soweit die Übereinstimmung mit zu beachtenden Zielen der Raumordnung auf Ebene der Bundesfachplanung abschließend beurteilt wurde, ist hiergegen nichts zu erinnern B.IV.3.h)(aa). Die Ziele des RPOT-WE 2020 werden durch das planfestgestellte Vorhaben nicht berührt. Im Weiteren findet daher keine Betrachtung statt, da Auswirkungen bereits ausgeschlossen werden können. Die Ziele des BRPH werden unter B.IV.3.h)(bb) behandelt, da diese erst nach Abschluss des Bundesfachplanungsverfahrens in Kraft getreten sind.

(aa) Auf Bundesfachplanungsebene abschließend beurteilte Ziele der Raumordnung

Zur Begründung der Vereinbarkeit des planfestgestellten Vorhabens mit den zu beachtenden Zielen der Raumordnung wird auf die Ausführungen der raumordnerischen Beurteilung Bezug genommen, die mit der Entscheidung über die Bundesfachplanung vorgenommen wurde[135].

Darüber hinaus ist gegen die Beurteilung der BFP-Entscheidung nichts zu erinnern, da die Trasse des planfestgestellten Vorhabens ausschließlich innerhalb des raumordnerisch beurteilten Trassenkorridors verläuft. Bereiche innerhalb des Trassenkorridors, für die keine Vereinbarkeit mit den zu beachtenden Zielen der Raumordnung festgestellt werden konnte, quert die Trasse des planfestgestellten Vorhabens nicht. Die Maßgabe, wonach im Trassenkorridor enthaltene Gebiete, für die keine Konformität mit Zielen der Raumordnung festgestellt werden konnte, in der Planfeststellung von einer Trassierung auszunehmen sind, wird in Bezug auf die zu beachtenden Ziele der Raumordnung eingehalten.

Mit der vorangeschrittenen Vorhabenplanung und -konkretisierung nach Abschluss des Bundesfachplanungsverfahrens sind keine raumbedeutsamen Auswirkungen verbunden, die über die auf Ebene der Bundesfachplanung beurteilten Auswirkungen hinausgehen.

Soweit der Vorhabenträger auf Ebene der Bundesfachplanung bei der Prüfung der Übereinstimmung mit den zu beachtenden Zielen der Raumordnung für das Vorhaben Maßnahmen berücksichtigt hat, mit denen Konflikte vermieden oder gemindert werden, ergibt sich hieraus keine Notwendigkeit einer Aktualisierung oder Konkretisierung. Die Umsetzung konfliktvermeidender oder -vermindernder Maßnahmen, die in der Raumverträglichkeitsstudie, die der raumordnerischen Beurteilung zugrunde lag, zur Begründung der Vereinbarkeit mit den zu beachtenden Zielen der Raumordnung ausschlaggebend waren, ist weiterhin Bestandteil der konkretisierten Planung des Vorhabens.

Schließlich liegt für die zu beachtenden Ziele der Raumordnung eine abschließende Beurteilung vor, soweit die maßgeblichen Raumordnungspläne unverändert sind und die betrachtungsrelevanten Ziele der Raumordnung somit bereits im Bundesfachplanungsverfahren abschließend beurteilt wurden.

---

[135] Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 14 des BBPlG, Abschnitt Ost v. 28.02.2020 (Az. 6.07.00.02/14-2-2/25.0), S. 22-28.

(bb) Auf Bundesfachplanungsebene nicht abschließend beurteilte Ziele der Raumordnung

Die Vereinbarkeit des planfestgestellten Vorhabens mit den zu beachtenden Zielen der Raumordnung, für die auf Ebene der Bundesfachplanung keine abschließende Beurteilung vorgenommen wurde, wird im Folgenden begründet.

Die Bundesnetzagentur hat am 22.09.2021 eine Mitteilung über die rechtsverbindlichen Ziele des Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPH) gemäß § 17 Abs. 2 ROG, in Kraft getreten am 01.09.2021, erhalten und diesen nicht widersprochen. Der BRPH und damit insbesondere die enthaltenen Ziele der Raumordnung entfalten somit grundsätzlich Bindungswirkung im Rahmen des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses.

Im Rahmen der Bundesfachplanung konnte der BRPH nicht in die Beurteilung der Konformität einbezogen werden, da diese mit der Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für das Vorhaben 14 im Abschnitt Ost bereits am 28. Februar 2020 abgeschlossen wurde. Im weiteren Verfahrensverlauf liefen die Erstellung des BRPH sowie dessen Erlangung der Rechtsverbindlichkeit der Erstellung des Plans und der Unterlagen nach § 21 NABEG für das Vorhaben 14 im Abschnitt Ost, welche auf Grundlage des am 28.08.2020 festgelegten Untersuchungsrahmens nach § 20 Abs. 3 NABEG erstellt wurden, zeitlich nach. Der Vorhabenträger hat dementsprechend den in Aufstellung befindlichen BRPH, bzw. die darin enthaltenen Ziele der Raumordnung, welche als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen waren, in den Unterlagen nach § 21 NABEG nicht raumordnerisch bewertet. Gleichwohl wurde der Entwurfsstand des BRPH im Rahmen der UVP bei der Konkretisierung der Umweltziele für die Schutzgüter Boden und Fläche sowie Wasser herangezogen.

Die Bundesnetzagentur hat, insbesondere im Hinblick auf die mittlerweile eingetretene Rechtsverbindlichkeit des BRPH, eine eigene Bewertung der Vereinbarkeit der Ziele des BRPH mit dem Vorhaben vorgenommen. Dabei hat sie die für den Belang des Hochwasserschutzes maßgeblichen Ergebnisse der Bundesfachplanungsentscheidung für das Vorhaben 14 im Abschnitt Ost, die Inhalte des Plans und der Unterlagen nach § 21 NABEG und des Anhörungsverfahrens sowie die maßgeblichen Ergebnisse des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses herangezogen. Dies betrifft neben den Inhalten der Umweltverträglichkeitsprüfung der Schutzgüter Boden, Fläche und Wasser vor allem die Ergebnisse der Prüfung der wasserrechtlichen Anforderungen.

Erfordernisse der Raumordnung dieses Raumordnungsplans, für die Auswirkungen offenkundig ausgeschlossen werden können, werden im Weiteren nicht tiefergehend betrachtet. Somit stimmt das Vorhaben mit diesen Erfordernissen der Raumordnung überein. Im Einzelnen sind die Ziele unter III. Schutz vor Meeresüberflutungen, III.1 und III.2 nicht betrachtungsrelevant. Diese beziehen sich auf den Schutz vor Meeresüberflutungen. Solche Ereignisse können auf Grund der geographischen Lage des Vorhabens sicher ausgeschlossen werden.

Nachfolgend wird die Vereinbarkeit der verbleibenden betrachtungsrelevanten Ziele I.1.1., I.2.1, II.1.2 und II.1.3 sowie II 2.3 begründet.

I.1.1 (Z) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.

Der BRPH führt einen risikobasierten Ansatz ein, mit dem die Raumordnung in die Lage versetzt werden soll, neben der Flächenvorsorge auch Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit als zusätzliche Parameter heranzuziehen, um zu einer besseren Risikoabschätzung zu gelangen. Der risikobasierte Ansatz ist unabdingbar, um den großen, insbesondere volkswirtschaftlichen Schäden durch Hochwasserereignisse adäquat begegnen zu können. Darüber hinaus nimmt die Raumordnung nunmehr beim Hochwasserschutz eine Schutzgutperspektive ein. Auch die Empfindlichkeit des planfestgestellten Vorhabens gegenüber Auswirkungen von Hochwasserereignissen ist in die Betrachtung einzubeziehen

Bereits im Rahmen der Erstellung der Unterlagen nach § 8 NABEG hat der Vorhabenträger neben den maßgeblichen Raumordnungsplänen für Sachsen und Thüringen weitere Informationsquellen öffentlicher Stellen, mit Bezug zum Hochwasserschutz ausgewertet. Hierzu zählen in Thüringen das Thüringer Landesprogramm Hochwasserschutz und das Thüringer Landesprogramm Gewässerschutz und in Sachsen die Hochwasserrisikomanagement Planung des Freistaates Sachsen. Diese Planungen entsprechen der Hochwasserrisikomanagementplanung gem. WRRL und bauen in Thüringen auf den Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten und in Sachsen auf den Gewässerentwicklungsplänen des Freistaates Sachsen auf.

Im Rahmen der bundesfachplanerischen Bewertung wurde die Konformität des Vorhabens mit dem Belang des vorsorgenden Hochwasserschutzes festgestellt. Im Einzelnen sind das VRG für Überschwemmungsbereiche „Zwickauer Mulde“, Z.4.1.2. des Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge sowie die VRG Hochwasserschutz HW-3 „Pleiße/ Landesgrenze Sachsen bis Sprottemündung“ und HW-9 „Weiße Elster/ Berga bis Gera“ vom Vorhaben betroffen. In der Gesamtbewertung der BFP Entscheidung konnte keine Alternative mit geringeren Auswirkungen festgelegt werden, dazu wurde keine Verschlechterung des Schutzzwecks der oben genannten Gebiete festgestellt. Gegen diese Einschätzung ist in der vorliegenden Entscheidung, aus den nachfolgend aufgeführten Gründen, nichts zu erinnern.

Die festgesetzten Überschwemmungsgebiete der Zwickauer Mulde im Landkreis Zwickau, der Pleiße im Landkreis Altenburger Land sowie der Weißen Elster im Landkreis Greiz sind annähernd deckungsgleich mit den vorstehend aufgeführten VRG. Wie bereits unter A.III.2 dargestellt wurde, wird für das planfestgestellte Vorhaben die Befreiung von dem Verbot der Errichtung baulicher Anlagen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten gemäß § 78 Abs. 4 S. 1 i.V.m. Abs. 5 WHG für die Errichtung eines Mastes in den festgesetzten Überschwemmungsgebieten der Zwickauer Mulde, der Peiße sowie der Weißen Elster erteilt. Unter B.IV.3.g)(bb) werden die Voraussetzungen der ausnahmsweisen Errichtung bereits dargelegt.

Die Einschätzung der Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung als auch das Vorliegen der Ausnahmetatbestände für eine Befreiung von dem Verbot der Errichtung baulicher Anlagen sind einsichtig, wie unter B.IV.3.g)(bb) ausführlich dargestellt, da die möglichen Auswirkungen einer Freileitung ausschließlich durch die Maststandorte und den damit verbundenen dauerhaften Flächen- bzw. Volumenentzug entstehen. Diese Inanspruchnahmen durch die Masten sind punktuell und nehmen einen verhältnismäßig geringen Rauminhalt in Anspruch.

Im Falle eines Hochwasserereignisses besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass sich Treibgut wie z. B. umgestürzte Bäume in der Gitterkonstruktion der Maste verkeilt und den Hochwasserabfluss erschwert, auch mögliche Schäden an der Freileitung selbst durch ein Hochwasserereignis sind grundsätzlich zu berücksichtigen. Aufgrund der schmalen und durchlässigen Struktur der Stahlgittermasten und deren geringer Empfindlichkeit gegenüber Einwirkungen von Wasser sind die Eintrittswahrscheinlichkeit von Beschädigungen und die möglichen tatsächlichen Schäden an den Masten gering. Für das planfestgestellte Vorhaben wird die mögliche Auswirkung auf den Hochwasserschutz zusätzlich reduziert. Mast 47, im ÜSG der Zwickauer Mulde, wird im Hinterland des Deiches errichtet, wodurch der Hochwasserschutz im Ergebnis nicht beeinträchtigt wird. Mast 83, im ÜSG der Pleiße, wird standortgleich errichtet, wodurch der Hochwasserschutz erwartbar nicht beeinträchtigt wird. Mast 151, im ÜSG der Weißen Elster, wird weiter entfernt vom Gewässer errichtet als der Bestandsmast, wodurch der Hochwasserschutz nicht negativ beeinträchtigt wird. (s.B.IV.3.g)(bb)) Darüber hinaus werden Mast 47, Mast 83 und Mast 151 in hochwasserangepasster Bauweise errichtet (s.B.IV.3.g)(bb)).

Im Ergebnis wurden die hochwasserbezogenen verfügbaren Daten öffentlicher Stellen abgerufen. Es wird festgestellt, dass das planfestgestellte Vorhaben Überschwemmungsgebiete berührt, die Auswirkungen auf das Vorhaben durch den Eintritt eines Hochwasserereignisses wie auch die Auswirkungen durch das Vorhaben auf mögliche Hochwassergeschehen und –risiken der Realisierung des Vorhabens aber nicht erheblich entgegenstehen. Dem Ziel I.1.1 wird entsprochen.

I.2.1 (Z) Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.

Der Klimawandel wird neben den globalen Durchschnittstemperaturen sehr wahrscheinlich auch die Niederschlagsmuster verändern. Damit einhergehend ist auch ein Anstieg der Häufigkeit und der Intensität von Starkregenereignissen zu erwarten. Analog dazu werden in Binnengewässern die Hochwasserscheitel ansteigen. Insbesondere können bei gleichzeitig in Binnengewässern auftretenden Hochwasserereignissen die Wasserspiegel im Rückstaubereich ansteigen. Insgesamt werden die Hochwasser- und Starkregenereignisse zu größeren Risiken führen. Dauerhafte Starkregenereignisse können auch einen Anstieg unterirdischer Gewässer und damit der Grundwasserpegel zur Folge haben. Zur Minimierung von aus Hochwasser- und Starkregenereignissen resultierenden Risiken müssen die Auswirkungen

des Klimawandels geprüft werden. Hierzu gehören insbesondere auch Anpassungen bei baulichen Anlagen[136].

Hinsichtlich der Empfindlichkeit des Vorhabens gegenüber Hochwasserereignissen und damit verbunden den skizzierten Auswirkungen des Klimawandels sowie der erhobenen Datengrundlagen wird auf die Ausführungen zum Ziel I.1.1 verwiesen. Auf Basis der erhobenen Datengrundlagen (s. o.), die von der Bundesfachplanung zum Planfeststellungsverfahren auf ihre Aktualität[137] geprüft wurden, führt der Vorhabenträger eine Raumwiderstandsanalyse durch. Eine Raumwiderstandsanalyse ermöglicht die vorausschauende Prüfung, der Übereinstimmung des Vorhabens mit räumlich bestimmbaren Belangen. Über die Festlegung von Planungsleitsätzen (PL) und Planungsgrundsätzen (PG), denen jeweils über Kriterien, solche räumlich bestimmbaren Belange, zugeordnet wurden, konnte die Inanspruchnahme weniger geeigneter Flächen reduziert werden. Wie oben erwähnt, wurde der Entwurfstand des BRPH in Teilen bereits im Rahmen der Unterlagenerstellung durch den Vorhabenträger berücksichtigt. Im Einzelnen wurde, u.a. aus dem Ziel II.1.3 der Planungsleitsatz 8 „Meidung vorrangiger Raumnutzungen im Sinne von Vorranggebieten“ abgeleitet. Diesem wurde u.a. das Kriterium K17 „Vorranggebiete Hochwasserschutz“ zugeordnet. Ziel II.2.3 wurde im Planungsleitsatz PL 6 „Meidung von Überschwemmungsgebieten“ mit dem Kriterium K13 „Betroffenheit von Überschwemmungsgebieten“ abgebildet. Darüber hinaus wurde der Trassenplanung der allgemeine PG 16 „keine Beeinträchtigung der Ziele und Maßnahmen der Managementpläne von Hochwasserrisikogebieten“ zugrunde gelegt. Die Belange des Hochwasserschutzes wurden dementsprechend in dieser Raumwiderstandsanalyse und der Trassenplanung berücksichtigt. Hierdurch konnte dem Ansatz, der strategischen Einbeziehung des Hochwasserschutzes sowie den Auswirkungen des Klimawandels vorausschauend Rechnung getragen werden. Durch den Klimawandel erhöhte Risiken auf das Vorhaben sind nicht erkennbar.

Dem Prüfauftrag des Ziels I.2.1 wurde entsprochen, das Ziel steht insofern dem Vorhaben nicht entgegen.

II.1.2 (Z) In Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist hinter Hochwasserschutzanlagen der Raum, der aus wasserwirtschaftlicher Sicht für eine später notwendige Verstärkung der Hochwasserschutzanlagen erforderlich sein wird, von entgegenstehenden Nutzungen und Funktionen freizuhalten. Gleichermaßen ist der aus wasserwirtschaftlicher Sicht erforderliche Raum für Deichrückverlegungen von entgegenstehenden Nutzungen und Funktionen freizuhalten. Als erforderlich im Sinne von Satz 1 und 2 ist ein Raum nur dann anzusehen, wenn die für den Hochwasserschutz zuständige Behörde aufgrund einer hinreichend verfestigten Planung gegenüber einem potenziellen Nutzer im Zeitpunkt von dessen Antragstellung nach-

[136] Vgl. Begründung Ziel I.2.1 - Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz vom 19. August 2021; Anlageband zum Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 57 vom 25. August 2021 G 5702.
[137] Vgl Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 14.

weist, dass dort eine bestimmte Verstärkungsmaßnahme oder Deichrückverlegung notwendig werden wird. Die Sätze 1 und 2 gelten nur für den Fall, dass den Maßnahmen des Hochwasserschutzes keine unüberwindbaren Rechte entgegenstehen; Satz 2 gilt nicht, wenn eine Erweiterung bestehender Anlagen den Hochwasserschutz nur unerheblich beeinträchtigt und diese Beeinträchtigung im zeitlichen, räumlichen und funktionalen Zusammenhang ausgeglichen wird. § 77 WHG bleibt unberührt.

Im Hinblick auf die Bewertung von Hochwasserrisiken, Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten sowie die Auswirkungen des Vorhabens auf den Hochwasserschutz wird auf den entsprechenden Abschnitt zu Ziel I.1.1 (Z) verwiesen. Darüber hinaus wurde Folgendes bei der Beurteilung berücksichtigt.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurden gegenüber der Planfeststellungsbehörde keine Stellungnahmen vorgebracht, die auf die Notwendigkeit von Verstärkungsmaßnahmen zum Hochwasserschutz bzw. Deichrückverlegungen bzw. Beeinträchtigungen entsprechender Flächen durch das Vorhaben schließen lassen. Auch sind keine negativen Auswirkungen auf Belange der Raumordnung mit Bezug zum Hochwasserschutz zu erwarten. Das Vorhaben ist mit dem Ziel II.1.3 vereinbar.

II.1.3 (Z) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens, soweit es hochwassermindernd wirkt und Daten über das Wasserhaltevermögen des Bodens bei öffentlichen Stellen verfügbar sind, zu erhalten. Einer Erhaltung im Sinne von Satz 1 wird gleichgesetzt:

1. Eine Beeinträchtigung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens wird in angemessener Frist in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang ausgeglichen.

2. Bei notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen sowie Ausbau- und Neubauvorhaben von Bundeswasserstraßen werden mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz vermieden.

Mithilfe der Erhaltung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens werden die Retentionsfunktion gestärkt und das Hochwasserrisiko minimiert. Dies kann u. a. durch Maßnahmen erreicht werden wie die Sicherung unversiegelter Flächen, die Flächenentsiegelung oder das flächensparende Bauen.

Im Hinblick auf die Bewertung der Auswirkungen wird auf den entsprechenden Abschnitt zu Ziel I.1.1 (Z) verwiesen. Darüber hinaus wurde Folgendes bei der raumordnerischen Beurteilung berücksichtigt.

Freileitungsvorhaben haben grundsätzlich nur eine punktuelle und kleinräumige Wirkung auf Böden im Allgemeinen und auf das Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen im Besonderen. Die Auswirkungen sind auf den unmittelbaren Fundamentbereich beschränkt. Erhebliche raumbedeutsame Auswirkungen, die das Versickerungs- und Rückhaltevermögen

in einem Umfang reduzieren, als dass sich Hochwasserrisiken verändern, sind nicht zu erwarten. Dies gilt insb. im gegenständlichen Abschnitt Ost des Vorhabens 14. Zum einen wird auf die Auswahl der Maststandorte, wie in den Ausführungen zur Bewertung des Ziels I.1.1 dargestellt, verwiesen. Zum anderen wird die Bestandsleitung zurückgebaut. Hierbei stehen dem Neubau von 162 Maststandorten 183 zurückzubauende Maststandorte gegenüber, darüber hinaus werden fünf Maste der Bestandsleitung weiter genutzt, bzw baulich angepasst. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist gegeben.

i) Denkmalschutzrecht

Das Vorhaben ist mit zwingenden Vorgaben des Denkmalschutzrechts vereinbar. Die insoweit erforderlichen Erlaubnisse (vgl. § 13 Abs. 1 ThürDSchG) werden durch den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgrund der Konzentrationswirkung nach § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43c EnWG i.V.m. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG ersetzt.

(aa) Denkmalschutzrechtliche Erlaubnisse nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 ThürDSchG

Der Vorhabenträger zeigt unter dem Blickwinkel des Umgebungsschutzes i.S.d. § 13 Abs. 1 Nr. 2 ThürDSchG Konflikte auf, die sich aufgrund der Sichtbeziehung zur Leitung ergeben könnten. Nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 ThürDSchG bedarf einer Erlaubnis, wer in der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn sich dies auf den Bestand oder das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals auswirken kann. Dies kann dann der Fall sein, wenn die Ausstrahlungskraft des Kulturdenkmals wesentlich von der Gestaltung seiner Umgebung abhängt, etwa durch das architektonische Konzept oder eine besondere topographische Situation. Dabei sind Bedeutung, Größe und Wirkungsbereich des Kulturdenkmals, Umfang des Vorhabens sowie die Sichtbeziehung zwischen beiden maßgebliche Kriterien.[138] Bei Kulturerbestandorten nach dem LEP 2025 und Kulturdenkmalen mit erhöhter Raumwirkung ist die Ausstrahlungskraft der Kulturdenkmale sowie eine hohe Bedeutung und Größe der Kulturdenkmale regelmäßig anzunehmen. Der relevante Wirkungsbereich wurde bereits im UVP-Bericht auf Basis der Daten des TLDA für die nachfolgend genannten Kulturdenkmale herangezogen.

Nach § 13 Abs. 2 S. 2 ThürDSchG kann die Erlaubnis für Vorhaben in der Umgebung von Kulturdenkmalen nur dann versagt werden, soweit das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbildes oder der künstlerischen Wirkung eines Kulturdenkmals führen würde und gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustands sprechen.

---

[138] Vgl.*Peter/Viernickel*, Kommentierung Thüringer Denkmalschutzgesetz, § 13 ThürDSchG, S. 62; *Fechner/Martin/Paulus/Winghart*, Kommentar Thüringer Denkmalschutzgesetz, § 13 ThürDSchG, S. 4

Eine visuelle Beeinflussung oder gar Beeinträchtigung kommt bei den folgenden Kulturerbestandorten bzw. Kulturdenkmalen in Betracht:

– Pfarrkirche Rückersdorf

– Kirche Nischwitz

Die Planfeststellungsbehörde hat die Auswirkungen auf dieses Kulturdenkmal näher geprüft.

Umgebung Pfarrkirche Rückersdorf

Für das Kulturdenkmal Pfarrkirche Rückersdorf bestehen Sichtbeziehungen zur Neubauleitung. Aufgrund der bestehenden Sichtbeziehungen kann sich die Errichtung der Neubauleitung i.S.d. § 13 Abs. 1 Nr. 2 ThürDSchG auf das Erscheinungsbild des genannten Kulturdenkmals auswirken. Für dieses Kulturdenkmal wurde im UVP-Bericht nachvollziehbardargelegt, dass es durch die geplante Leitung zu gegenüber dem Bestand deutlich verstärkten visuellen Beeinträchtigungen kommt ((vgl. Unterlage 6 (UVP-Bericht), Kap. 6.10.10, S. 1021 ff.)). Es werden bereits durch die bestehende Leitung vorbelastete Bereiche im Sichtfeld des Kulturdenkmals in Anspruch genommen. Zwischen den Masten 122 und 131 rückt die Neubauleitung näher an das Kulturdenkmal heran. Aufgrund dessen, dass sich diese Masten im Bereich mit einer Sichtbeziehung zu den Kulturdenkmalen befinden, können Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden. Aus einer Bildsimulation ist ersichtlich, dass eine Beeinträchtigung auf die Erlebbarkeit und Nutzbarkeit der Sichtbereiche der Kirche Rückersdorf nicht auszuschließen ist (vgl. Kap. B.III.2.h)(cc)(3)). Eine tatsächliche Sichtbeziehung auf die Kirche Rückersdorf besteht.

Eine Beeinträchtigung des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbildes oder der künstlerischen Wirkung des Kulturdenkmals ist dennoch nicht anzunehmen und somit die Versagensgründe nach § 13 Abs. 2 Satz 2 ThürDSchG nicht gegeben. Auch die am Verfahren mehrfach beteiligten Denkmalschutzbehörden haben weder die Beeinträchtigung des Wesens oder des überlieferten Erscheinungsbildes der Kulturdenkmale noch gewichtige Gründe für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes dargelegt.

Darüber hinaus gilt für das genannte Kulturdenkmal, dass das planfestgestellte Vorhaben aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses gem. § 1 Abs. 1 BBPlG i.V.m. § 12e Abs. 4 EnWG genehmigungsfähig ist.

Die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 ThürDSchG wird daher für die Pfarrkirche Rückersdorf erteilt.

Umgebung Kirche Nischwitz

Für das Kulturdenkmal Kirche Nischwitz bestehen Sichtbeziehungen zur Neubauleitung. Aufgrund der bestehenden Sichtbeziehungen kann sich die Errichtung der Neubauleitung i.S.d. § 13 Abs. 1 Nr. 2 ThürDSchG auf das Erscheinungsbild des genannten Kulturdenkmals auswirken. Für dieses Kulturdenkmal wurde im UVP-Bericht nachvollziehbardargelegt, dass es durch die geplante Leitung zu gegenüber dem Bestand deutlich verstärkten visuellen Beeinträchtigungen kommt ((vgl. Unterlage 6 (UVP-Bericht), Kap. 6.10.10, S. 1021 ff.)). Es werden

bereits durch die bestehende Leitung vorbelastete Bereiche im Sichtfeld des Kulturdenkmals in Anspruch genommen. Zwischen den Masten 114 und 120 rückt die Neubauleitung näher an das Kulturdenkmal heran. Aufgrund dessen, dass sich diese Masten im Bereich mit einer Sichtbeziehung zu den Kulturdenkmalen befinden, können Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden. Aus einer Bildsimulation ist ersichtlich, dass eine Beeinträchtigung auf die Erlebbarkeit und Nutzbarkeit der Sichtbereiche der Kirche Nischwitz nicht auszuschließen (vgl. Kap. B.III.2.h)(cc)(3)) ist. Eine tatsächliche Sichtbeziehung auf die Kirche Nischwitz besteht.

Eine Beeinträchtigung des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbildes oder der künstlerischen Wirkung des Kulturdenkmals ist dennoch nicht anzunehmen und somit die Versagensgründe nach § 13 Abs. 2 Satz 2 ThürDSchG nicht gegeben. Auch die am Verfahren mehrfach beteiligten Denkmalschutzbehörden haben weder die Beeinträchtigung des Wesens oder des überlieferten Erscheinungsbildes des Kulturdenkmals noch gewichtige Gründe für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes dargelegt.

Darüber hinaus gilt für das genannte Kulturdenkmal, dass das planfestgestellte Vorhaben aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses gem. § 1 Abs. 1 BBPlG i.V.m. § 12e Abs. 4 EnWG genehmigungsfähig ist.

Die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 ThürDSchG wird daher für die Kirche Nischwitz erteilt.

(bb) Denkmalschutzrechtliche Erlaubnisse nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 ThürDSchG

Für die Durchführung von Erdarbeiten zur Errichtung sowie den Rückbau von Masten an Stellen, von denen bekannt ist oder vermutet wird oder den Umständen nach anzunehmen ist, dass sich dort Bodendenkmale befinden, ist eine Erlaubnis § 13 Abs. 1 Nr. 3 ThürDSchG erforderlich. Ziel des Erlaubnisvorbehalts ist es, schon eine mögliche Gefährdung der Kulturdenkmale auszuschließen und eine wissenschaftliche Steuerung der Erdarbeiten zu ermöglichen.[139] Für die Erlaubnispflicht genügt die Vermutung, dass Kulturdenkmale entdeckt werden. Bei Hinweisen von Behörden, etwa auf Bodendenkmalverdachtsflächen, liegt regelmäßig eine derartige Vermutung nahe.[140] Die Erlaubnis kann nach § 13 Abs. 2 S. 1 ThürDSchG versagt werden, soweit gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustands sprechen.

[139] Vgl. *Peter/Viernickel*, Kommentierung Thüringer Denkmalschutzgesetz, § 13 ThürDSchG, S. 63; *Fechner/Martin/Paulus/Winghart*, Kommentar Thüringer Denkmalschutzgesetz, § 13 ThürDSchG, S. 5.
[140] Vgl. *Fechner/Martin/Paulus/Winghart*, Kommentar Thüringer Denkmalschutzgesetz, § 13 ThürDSchG, S. 5.

Im Untersuchungsraum des planfestgestellten Vorhabens befinden sich die folgenden Bodendenkmale und Bodendenkmalverdachtsflächen/ archäologisch relevanten Bereiche, deren denkmalschutzrechtliche Substanz durch die zur Realisierung des planfestgestellten Vorhabens teilweise oder ganz verloren gehen kann:

- Baustellenfläche Mast 23 (Bodendenkmal bei Langenberg)
- Mast 78 bis Mast 85 (großflächige Bodendenkmalverdachtsflächen)
- Mast 90 bis Mast 94 (großflächige Bodendenkmalverdachtsflächen)
- Mast 138 bis Mast 143 (großflächige Bodendenkmalverdachtsflächen)

Durch die Erlaubnis für die oben genannten Bereiche sowie der diesen zugeordneten Maßnahme V1c (Bodendenkmalpflegerische Baubegleitung) und V3 („Vermeidung von Beeinträchtigungen“ sowie die Zusage des Vorhabenträgers, während der Baudurchführung die Bestimmungen des Thüringer Denkmalschutzgesetzes einzuhalten (vgl. Kap. A.VI.1), wird den vorgenannten Erfordernissen Rechnung getragen. Gewichtige Gründe für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes sind nicht erkennbar. Auch die am Verfahren mehrfach beteiligten Denkmalschutzbehörden haben diese nicht dargelegt.

Darüber hinaus gilt für die o.g. Bereiche, dass das planfestgestellte Vorhaben aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses gem. § 1 Abs. 1 BBPlG i.V.m. § 12e Abs. 4 EnWG genehmigungsfähig ist.

Die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 ThürDSchG wird daher für die o.g. Bereiche erteilt.

j) Forstwirtschaft

(aa) Genehmigung für die Anlage von Leitungsschneisen gem. § 8 Abs. 8 SächsWaldG

Für die durch das planfestgestellte Vorhaben in Anspruch genommenen Waldflächen erteilt die Planfeststellungsbehörde aufgrund der Konzentrationswirkung nach § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43c EnWG, § 75 Abs. 1 S. 1 VwVfG eine Genehmigung für die Anlage von Waldschneisen. Diese ist laut § 8 Abs. 8 SächsWaldG erforderlich, da es sich um eine dauerhafte Entfernung des Baumbestandes zur Anlage einer Leitungsschneise handelt. Von dieser Genehmigung sind neben den Maststandorten auch die Bereiche innerhalb des Schutzstreifens, die zukünftig einer Wuchshöhenbeschränkung unterliegen sowie die temporären Bauflächen

innerhalb des Schutzstreifens umfasst. Die temporär genutzten und kahlgeschlagenen Flächen werden gem. Maßnahme V7[141] wieder aufgeforstet. Laut Stellungnahme des Staatsbetriebs Sachsenforst, als Obere Forstbehörde, sind von dieser Genehmigung auch die temporären Bauflächen außerhalb des Schutzstreifens der Neubauleitung umfasst, soweit diese im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Erstellung der Leitungsschneise stehen. Die Untere Forstbehörde des LK Zwickau als zuständige Genehmigungsbehörde für Genehmigungsverfahren nach dem Sächsischen Waldgesetz fordert die Beantragung der Genehmigung einer befristeten Waldumwandlung gemäß § 8 Abs. 1 und 4 SächsWaldG für die temporären Bauflächen außerhalb des Schutzstreifens. Die Genehmigung wird unter A.III.3 bereits erteilt und unter B.IV.3.j)(bb) begründet.

Die Genehmigung zur Herstellung einer Leitungsschneise, einschließlich der temporären Bauflächen innerhalb des Schutzstreifens sowie der Maststandorte bezieht sich auf die nachfolgend aufgeführten Flurstücke:

Tab. 25 Flurstücke Anlage von Leitungsschneisen - Baubedingte Kahlschlagflächen im Schutzstreifen der Bestandsleitung (Sachsen)

Gemeinde	Gemarkung	Flurstücksnummer	Fläche (m²) gerundet auf volle m²
Callenberg	Langenberg	273/1	29
Chemnitz	Grüna	828/1	4
			11
		841/4	5
			5
		879/3	137
			167

[141] Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 7, Anhang 4, Maßnahmennummer V7.

Gemeinde	Gemarkung	Flurstücks-nummer	Fläche (m²) gerundet auf volle m²
		900/1	3
			21
			25
			28
			104
			117
			126
			266
			330
			382
		913/1	164
		929/1	11
		930/1	404
Waldenburg	Niederwinkel	82	14
			85
		87/3	4
		87/4	11
			52

Gemeinde	Gemarkung	Flurstücks-nummer	Fläche (m²) gerundet auf volle m²
			175
	Schlagwitz	272/1	5
		272/2	1
Summe			2.687

Tab. 26 Flurstücke Anlage von Leitungsschneisen – Baubedingte Kahlschlagflächen im Schutzstreifen der Neubauleitung (Sachsen)

Gemeinde	Gemarkung	Flurstücks-nummer	Fläche (m²) gerundet auf volle m²
Callenberg	Langenberg	273/1	110
			144
			202
			3.823
			3.883
			6
			142
			268
			382
			751
			1.688

Gemeinde	Gemarkung	Flurstücks-nummer	Fläche (m²) gerundet auf volle m²
			1.696
			11.366
			219
			406
			782
			2.875
			4.762
		291	14
			19
			54
		296/1	54
			420
			711
		296/2	160
			720
			85
			225
			417
			1.753

Gemeinde	Gemarkung	Flurstücks-nummer	Fläche (m²) gerundet auf volle m²
			1.961
	Langenchursdorf	771	1.314
			1.602
Chemnitz	Grüna	828/1	7
			190
			1.184
			1.515
			7.191
			341
			45
			22
			104
			270
			302
			483
			3.133
			12
			21
			267

Gemeinde	Gemarkung	Flurstücks-nummer	Fläche (m²) gerundet auf volle m²
			4.595
			362
			1.269
			354
			866
			2.742
			112
			15
			80
		829	40
			43
			142
			557
			1.392
			288
			929
			1.096
			3.358
			428

Gemeinde	Gemarkung	Flurstücks-nummer	Fläche (m²) gerundet auf volle m²
			1.063
			3.002
			978
			4.757
			3
		830	170
			61
			468
			6
			62
		833	3
			3
			16
		839/1	84
			236
			678
			254
			922
			3.625

Gemeinde	Gemarkung	Flurstücks-nummer	Fläche (m²) gerundet auf volle m²
		840	2
		841/4	13
			34
			56
			116
			215
			345
			352
			529
			983
			11
			137
			177
			202
			445
			701
			829
			1.086
			267

Gemeinde	Gemarkung	Flurstücks-nummer	Fläche (m²) gerundet auf volle m²
			346
			571
			914
			12
			156
			811
			885
			1.446
			1.491
			1.985
		878/4	6
			72
			153
			37
		879/3	431
			2.915
			42
			184
			40

Gemeinde	Gemarkung	Flurstücks-nummer	Fläche (m²) gerundet auf volle m²
			2
			38
			262
			519
			746
			1.266
			3.246
		900/1	212
			1.705
			4.711
		913/1	39
			234
			670
			1.169
			7.109
		914/1	602
		928/1	11
			33
			365

Gemeinde	Gemarkung	Flurstücks-nummer	Fläche (m²) gerundet auf volle m²
		929/1	12
		930/1	35
			50
			128
			1.670
			2.270
	Röhrsdorf	1226	163
			452
		1227	37
	Grüna	914/1	54
	Röhrsdorf	1228	54
Limbach-Oberfrohna	Pleißa	489	88
			156
			233
		521	651
	Uhlsdorf	189	64
			85
			1.548
			79

Gemeinde	Gemarkung	Flurstücks-nummer	Fläche (m²) gerundet auf volle m²
			872
			64
			73
		193	34
Oberwiera	Wickersdorf	56	484
			1.225
Waldenburg	Niederwinkel	82	1
			68
		85/4	49
		85/5	303
			473
		87/4	1.429
Summe			148.520

Tab. 27 Flurstücke Anlage von Leitungsschneisen - Maststandorte der 380-kV-Neubauleitung (Sachsen)

Gemeinde	Gemarkung	Flurstücks-num-mer	Fläche (m²) gerundet auf volle m²
Callenberg	Langenberg	273/1	6
			190
		296/2	196

Chemnitz	Grüna	829	11
			172
			41
		841/4	99
			125
		879/3	225
		900/1	196
		930/1	196
Limbach-Oberfrohna	Uhlsdorf	189	3
			65
			16
		Summe	1.542

(bb) befristete Waldumwandlung gem. § 8 Abs. 1 und 4

Für die durch das planfestgestellte Vorhaben temporär in Anspruch genommenen Waldflächen außerhalb des Schutzstreifens erteilt die Planfeststellungsbehörde aufgrund der Konzentrationswirkung nach § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43c EnWG, § 75 Abs. 1 S. 1 VwVfG eine Genehmigung für die befristete Umwandlung gem. § 8 Abs. 2 und 4 SächsWaldG.

Wie unter B.IV.3.j)(aa) dargestellt wurde, vertritt die Untere Forstbehörde im LK Zwickau die Auffassung, dass für die temporär in Anspruch genommenen Waldflächen die an den Schutzstreifen des Vorhabens angrenzen, eine gesonderte Genehmigung zur befristeten Waldumwandlung zu erteilen ist. Dieser Auffassung folgt die Planfeststellungsbehörde, ungeachtet der gegenteiligen Stellungnahme der Oberen Forstbehörde.

Nach § 8 Abs. 2 soll die Genehmigung versagt werden, wenn

1. die Umwandlung mit den Zielen nach § 6 Abs. 1 nicht vereinbar ist oder
2. die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für den Naturhaushalt, die forstwirtschaftliche Produktion, die Erholung der Bevölkerung oder für den Biotop- oder Artenschutz im Sinne des Naturschutzgesetzes von vorrangiger Bedeutung ist.

In § 6 Abs. 1 sind neben den Zielen der forstlichen Rahmenplanung, Grundlagen und Leitlinien zur Sicherung der für die Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse notwendigen Voraussetzungen sowie zur Ordnung und Verbesserung der Forststruktur zu schaffen, auch die folgenden Anforderungen festgelegt:

- die Ziele der Raumordnung sind zu beachten,
- die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sowie die Ziele des Umweltschutzes, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind zu berücksichtigen.

Das planfestgestellte Vorhaben dient der Energieversorgung der Bevölkerung mit Elektrizität und damit einem gewichtigen öffentlichen Belang. Die durch das planfestgestellte Vorhaben temporär beanspruchten Flächen außerhalb des Schutzstreifens weisen einen Umfang von 833 m^2 auf.

Die Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, als Höhere Raumordnungsbehörde wurden mit Schreiben vom 05.01.2021 zur Abgabe einer Stellungnahme im Zuge des Anhörungsverfahrens gem. § 22 Abs. 3 NABEG aufgefordert. Darüber hinaus wurden die zuständigen Träger der Regionalplanung, der Planungsverband Region Chemnitz und der regionale Planungsverband Leipzig-Westsachsen ebenfalls zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Entgegenstehende Belange i.S.d. § 6 Abs. 2 SächsWaldG wurden durch die zuständigen Raumordnungsbehörden nicht vorgebracht. Bezogen auf die Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung wird überdies auf die Ausführungen unter B.IV.3.h) und B.IV.4.h) verwiesen. Auch hiernach sind entgegenstehende Belange i.S.d. § 6 Abs. 2 SächsWaldG nicht ersichtlich.

Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass naturschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen geeignet sind um Eingriffe in die vom Vorhaben betroffenen Waldflächen zu reduzieren. In der Umweltverträglichkeitsprüfung wurden, mit Blick auf die naturschutzfachliche Beurteilung, erheblichen Umweltauswirkungen mit Bezug zu Wald festgestellt. Diese werden jedoch vollständig ausgeglichen (s.B.III.3.b)). Die mit dem planfestgestellten Vorhaben einhergehenden Funktionsverluste des Waldes sind mithin nicht vollumfänglich, sondern bleiben, wenn auch im Vergleich zum vorhandenen Waldzustand eingeschränkt, erhalten. Die vom planfestgestellten Vorhaben ausgehende Mehrbelastung unter Berücksichtigung forstwirtschaftlicher Belange wurde insgesamt auf ein Mindestmaß beschränkt. Die Interessen der Waldbesitzer wie die der Allgemeinheit am Walderhalt wurden in der Planung berücksichtigt. Vor dem Hintergrund der alternativlosen baubedingten Eingriffe in die Waldflächen stehen sie jedoch hinter dem, mit dem planfestgestellten Vorhaben verfolgten, Interesse an einer sicheren Energieversorgung (§ 1 Abs. 1 EnWG) zurück.

Alle Flächen, die keine Waldnebenflächen gemäß § 2 Abs. 2 SächsWaldG sind, sind im Anschluss an die Baumaßnahme wieder in einen bewaldeten Zustand zu bringen, soweit hiervon der sichere Betrieb der Leitung nicht beeinträchtigt wird. Für die Wiederaufforstung der temporär in Anspruch genommenen Waldflächen ist durch die Behörde eine Frist zu bestimmen innerhalb derer die Flächen ordnungsgemäß wiederaufzuforsten sind. Darüber hinaus können Auflagen erteilt werden. Gemäß Stellungnahme der Unteren Forstbehörde des Landkreises Zwickau, sind die befristet umgewandelten Flächen innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Arbeiten, spätestens jedoch bis zum 31.12.2026 mit einem Laubholzmischbestand wieder aufzuforsten. Die Aufforstung hat mit standortgerechten Baum- und Straucharten von standortgeeigneten Herkünften unter Verwendung eines hinreichenden Anteils standortheimischer Forstpflanzen zu erfolgen.

Die Genehmigung zur befristeten Waldumwandlung der temporären Bauflächen außerhalb des Schutzstreifens bezieht sich auf die nachfolgend aufgeführten Flurstücke.

Tab. 28 Flurstücke befristete Waldumwandlung (Sachsen)

Gemeinde	Gemarkung	Flurstücks-nummer	Fläche (m²) gerundet auf volle m²
Chemnitz	Grüna	829	833
Summe			833

(cc) Genehmigung für die Entfernung von Gehölzaufwuchs (Kahlschlag)

Für die, durch das planfestgestellte Vorhaben in Anspruch genommenen Waldflächen, erteilt die Planfeststellungsbehörde aufgrund der Konzentrationswirkung nach § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43c EnWG, § 75 Abs. 1 S. 1 VwVfG die Genehmigung für

1. die Entfernung von Gehölzaufwuchs (Kahlschläge) gem. § 24 Abs. 5 ThürWaldG im Schutzstreifen der Bestandsleitung,
2. die Entfernung von Gehölzaufwuchs gem. § 24 Abs. 5 ThürWaldG im Schutzstreifen der Neubauleitung.

Zu versagen ist die Genehmigung gemäß § 24 Abs. 6 ThürWaldG dann, wenn

1. Beeinträchtigungen oder erhebliche Schäden des Bodens und der Bodenfruchtbarkeit vorhersehbar sind,
2. eine erhebliche oder dauerhafte Gefährdung des Wasserhaushalts zu erwarten ist,
3. eine erhebliche Beeinträchtigung der sonstigen Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes absehbar ist oder
4. unverhältnismäßige Nachteile für benachbarte Waldbestände zu befürchten sind.

Die genannten Versagungsgründe sind vorliegend nicht gegeben.

Der Vorhabenträger hat dargestellt, dass auf den Flächen unter 1., die zur Baustelleneinrichtung, für die Zuwegung, Schutzgerüste und weitere baubedingte Nutzungen benötigt werden, Rodungen erforderlich sind. Dies gilt auch für betriebsbedingt erforderliche Flächen innerhalb des zukünftigen Schutzstreifens. Diese Flächen werden nicht gesondert aufgeführt, da die Entfernung des Gehölzaufwuchses über die Genehmigung der Flächen unter 2. umfasst ist.

Im Bereich von Zuwegungen werden diese möglichst auf einen Lichtraumprofilschnitt reduziert. Darüber hinaus werden in naturschutzfachlich besonders wertvollen Gehölzbeständen die Gehölzfällung auf die Entnahme einzelner Bäume oder auf den Wipfelschnitt begrenzt[142].

Auf Flurstücken, die zukünftig durch das Vorhaben überspannt werden und einer Wuchshöhenbeschränkung unterliegen, werden Bäume möglichst eingekürzt oder einzeln entnommen, wenn diese oberhalb der jeweils zulässigen Wuchshöhe liegen, d.h. wenn diese den notwendigen Sicherheitsabstand zum Leiterseil von mind. 5 m für besteigbare und 2,8 m für nicht besteigbare Bäume unterschreiten. Bäume, die die zulässige Wuchshöhe noch nicht erreicht haben, werden nicht entfernt[143]. Der Eingriff in überspannte Waldbereiche mit Wuchshöhenbeschränkung findet also i.d.R. zeitlich gestaffelt statt. Durch dieses Trassenmanagement wird die Gehölzentnahme minimiert. Durch den fortlaufenden Eingriff nach den vorstehend aufgeführten Maßgaben und den entsprechenden Darstellungen der Maßnahmen im LPB, ist der exakte Zeitpunkt für die konkrete Anwendung nicht festzulegen. Der Umfang des zu entfernenden Gehölzaufwuchses hängt maßgeblich von der Aufwuchshöhe des jeweiligen Waldbestandes, von der Geländetopologie und der Höhe der stromführenden Teile des Vorhabens, insbesondere von der Höhe der Leiterseile ab. In den Maßnahmenkarten des LBP sind die Flächen, die Eingriffen unterliegen dargestellt. Hier sind ebenfalls die betroffenen Flurstücke enthalten. In Verbindung mit den Höhenplänen sind die Aufwuchshöhenbeschränkungen ableitbar. Daraus ergibt sich, dass in den meisten Fällen im Bereich des zukünftigen Schutzstreifens, zumindest eingeschränkte forstwirtschaftliche Nutzung möglich sein wird. Die wirtschaftlichen Nachteile, die sich aus der eingeschränkten Nutzbarkeit der betroffenen Waldgrundstücke ergeben, werden durch den Vorhabenträger auszugleichen sein. Auf die entsprechende Zusage des Vorhabenträgers, flurstücksscharfe forstliche Entschädigungsgutachten zu erstellen wird, ungeachtet der Tatsache, dass die Entschädigung nicht Gegenstand des PFB ist, verwiesen. Im zukünftigen Schutzstreifen des Vorhabens unterliegen Flurstücke mit einer Fläche von ca. 48,66 ha in Thüringen Aufwuchshöhenbeschränkungen. Die Flurstücke in Sachsen werden hier nicht behandelt, da diese bereits in der Genehmigung unter B.IV.3.j)(aa) enthalten sind.

Der Waldfläche mit Aufwuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen des Vorhabens stehen Flächen im Umfang von 16,62 ha gegenüber, die im Schutztreifen der Bestandsleitung liegen

[142] Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 7, Anhang 4, Maßnahmennummer V5.
[143] Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 7, Anhang 4, Maßnahmennummer V5.

und nach deren Rückbau nicht mehr mit Aufwuchshöhenbeschränkungen belegt sein werden[144]. Die Waldflächen im freiwerdenden Schutzstreifen der Bestandsleitung sind weitgehend durch von Birken dominierten Pionierwald geprägt, der darüber hinaus auch Eichen, Weiden, Aspen und Erlen enthält. Diese Bereiche erfordern aus forstfachlicher Sicht keine weiteren Maßnahmen. Kahlgeschlagene Flächen im Schutzstreifen der Bestandsleitung weisen in Thüringen eine Fläche von ca. 5,08 ha auf. Diese Flächen werden nach Bauende gem. Maßnahmen V7/ und A/E2[145] wieder aufgeforstet.

Für die Schutzgüter Boden und Wasser werden in der UVP keine erheblichen Umweltauswirkungen mit Bezug zu forstfachlichen Belangen festgestellt. Es sind durch das Vorhaben also weder erhebliche Schäden des Waldbodens, noch erhebliche Gefährdungen des Wasserhaushaltes zu erwarten.

Zu möglichen Risiken für die angrenzende Waldbestände durch erhöhte Sturmwurfgefährdung, Veränderung des Waldinnenklimas, Sonnenbrand sowie Neophyten wird auf die detaillierten Ausführungen unter B.IV.4.l) verwiesen. Im Ergebnis sind keine Versagensgründe für die Genehmigung abzuleiten.

Wie bereits oben dargestellt, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Waldfunktionen zu befürchten. Auch werden durch das Vorhaben keine, in ihrer Stabilität stark eingeschränkten Waldinseln geschaffen.

Mit der Genehmigung zum Kahlschlag ist gem. § 23 Abs. 2 ThürWaldG die Verpflichtung zur Wiederaufforstung innerhalb von sechs Jahren verbunden. Der Vorhabenträger wird zu diesem Zweck nach Bauende die Flächen mit standortgerechten Laubbaumarten wieder aufforsten[146]. Baubedingt in Anspruch genommene Flächen, die innerhalb des Schutzstreifens der Neubauleitung verortet sind und die zukünftig einer Aufwuchshöhenbeschränkung unterliegen, werden nach Abschluss der Baumaßnahme rekultiviert und der natürlichen Sukzession überlassen, ebenso wie die Waldflächen innerhalb des Schutzstreifens, deren Bestockungsgrad auf unter 40 % Vorrats der üblicherweise verwendeten Ertragstafel herabgesetzt werden[147].

Von der Genehmigung zu 1. sind folgende Flurstücke umfasst:

[144] Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 7, Anhang 4, Maßnahmennummer V7 und A/E2.
[145] Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 7, Anhang 4, Maßnahmennummer V7.
[146] Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 7, Anhang 4, Maßnahmennummer V7.
[147] Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 7, Anhang 4, Maßnahmennummer V7.

Tab. 29 Flurstücke Entfernung Aufwuchs im Schutzstreifen der Bestandsleitung (Thüringen)

Gemeinde	Gemarkung	Flurnum-mern	Flurstücks-nummer	Fläche (m²) gerundet auf volle m²
Gera	Unterröppisch	2	143/4	49
Hilbersdorf	Hilbersdorf		95	72
Ponitz	Zschöpel	1	151	77
			152	338
				386
			153	263
				423
			154	23
			157	1
				21
				34
			158	7
				27
			163	2
				110
Thonhausen	Wettelswalde	3	6	777

Rückersdorf	Rückersdorf	2	178/1	296
			81/1	1.555
Gera	Liebschwitz	2	212	479
			213	14
			214	120

Von der Genehmigung zu 2. sind folgende Flurstücke betroffen:

Tab. 30 Flurstücke Entfernung Aufwuchs im Schutzstreifen der Neubauleitung (Thüringen)

Gemeinde	**Gemarkung**	**Flurnum-mern**	**Flurstücks-nummer**	**Fläche (m²) gerundet auf volle m²**
Crimla	Crimla	2	135	221
				330
				619
Gera	Niebra	1	85	28
				79
			88	21
				78
				87
				116
			93	25
				37
				365
	Unterröppisch	2	143/4	26
				60

				90
			152	116
				720
			168/1	50
			168/2	1.164
			170	2
				938
			171/1	809
				1.267
Gößnitz	Hainichen	1	87	149
				185
	Kauritz	2	172	69
				172
				621
		3	186	53
			192	260
			194	29
			195	25
		1	196	132
				229
Hilbersdorf	Hilbersdorf	2	95	94
				1.776
Linda b. Weida	Linda	2	283/2	2
	Pohlen	3	353	74
				337
				611

			356	96
				379
				888
Ponitz	Zschöpel	1	150	69
			151	11
				29
				346
			152	16
				70
			154	38
			155	10
			157	195
				301
				422
			158	3
				7
				44
			163	8
				21
				91
Rückersdorf	Haselbach	2	110/1	161
				455
				3.916
			122/1	9
				15
	Rückersdorf	2	176/7	1

				1
			79/5	138
				3
				5
				159
				544
				6.576
			81/1	98
				593
				2.260
				2.633
Schmölln	Brandrübel	1	47	141
				169
			48/2	508
				528
			49	103
				465
			51	103
			55/2	16
				26
				78
			57/1	3
			57/2	90
				157
				692
			58/4	180

				857
	Weißbach	1	68	2
			70	20
				62
				10
				58
			71	17
				158
				216
Thonhausen	Wettelswalde	3	5/1	23
				30
				2.363
			5/2	105
				208
				26
			6	24
				446
				633
				1.044
			7	11
Zedlitz	Wolfsgefärth	3	150	1
			81/11	267
				996
			81/4	144
				1.806

			91/1	520
				2.673
Summe				**48.658**

(dd) Genehmigung für die Erstaufforstung gem. § 21 Abs.1 ThürWaldG

Für mehrere der zurückzubauenden Maststandorte, wird die Genehmigung zur Erstaufforstung gemäß § 21 Abs. 1 ThürWaldG erteilt. Der Umfang der betroffenen Flächen umfasst 191 m^2. Wie oben beschrieben, ist das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar. Auch aus der Bewertung der UVP lassen sich keine Versagensgründe nach § 21 Abs. 2 ThürWaldG erkennen. Die genehmigten Erstaufforstungen werden auf bislang versiegelten Flächen der ehemaligen Maststandorte umgesetzt und befinden sich in Waldbereichen oder auf unmittelbar an Wald angrenzenden Flächen. Es werden keine landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen.

Die Genehmigung bezieht sich auf die nachfolgend aufgeführten Flurstücke.

Tab. 31 Flurstücke Erstaufforstung (Thüringen)

Land	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücks-nummer	Fläche (m^2) gerundet auf volle m^2
TH	**Thonhausen**	Wettelswalde		6	64
	Rückersdorf	Rückersdorf		178/1	35
				81/1	29
	Gera	Liebschwitz		212	61
				214	2
				Summe Thüringen	**191**

k) Straßen und Wege

Keiner der Maststandorte des planfestgestellten Vorhabens ragt in die straßenrechtliche Bauverbotszone nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 FStrG, § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) sowie § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG). Demgegenüber befindet sich Neubaumast 103 östlich innerhalb der Baubeschränkungszone der Bundesautobahn BAB A4. Der Abstand der äußeren Abmessung der Traversen zur BAB A4 beträgt 51,08 m. Ferner befindet sich Mast 100 im Bereich der Beschränkungszone der Landstraße L1361 mit einem Abstand von ca. 30 m zur äußeren Abmessung der Landstraße.

Für die genannten Abstandsunterschreitungen wird im Rahmen der Konzentrationswirkung nach § 18 Abs. 5 NABEG, § 43c EnWG i.V.m. § 75 Abs. 1 S. 1 VwVfG seitens der Planfeststellungsbehörde die Zustimmung ersetzt.

Gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 FStrG bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde, an Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung von bis zu 100 m und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen (Baubeschränkung).

Die Zustimmung darf nach § 9 Abs. 3 FStrG allerdings nur dann versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist. Nach Beteiligung der jeweils zuständigen Straßenbaubehörden, hier des Fernstraßen-Bundesamtes, sind keine Versagungsgründe ersichtlich, sodass die Abstandsunterschreitung durch die Planfeststellungsbehörde zugelassen wird. Insbesondere wird im Zuge des planfestgestellten Vorhabens ein Mast der Bestandsleitung Mast 109 mit einem Abstand von ca. 39 im Bereich der Anbauverbots- bzw. -beschränkungszone rückgebaut.

Der § 24 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 ThürStrG entspricht in seiner Konzeption dem § 9 FernStrG. Hiernach bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der oberen Straßenbaubehörde oder sonst zuständigen Straßenbaubehörde, wenn bauliche Anlagen längs einer Landes- oder Kreisstraße außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. Der Absatz 3 normiert, dass die Zustimmung nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden darf, soweit dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist. Nach Beteiligung der zuständigen Straßenbaubehörden sind keine Versagungsgründe ersichtlich, sodass die Abstandsunterschreitung durch die Planfeststellungsbehörde zugelassen wird.

Zudem ist zu bedenken, dass während der Bauphase temporär Schutzgerüste über der zu kreuzenden BAB A 4 installiert werden. Insoweit liegt eine Sondernutzung im Sinne des § 8 FStrG vor. So ist auch in der Literatur anerkannt, dass das temporäre Aufstellen von Bauzäunen und Baugerüsten eine Sondernutzung darstellt[148].

Da diese Auswirkung schon jetzt feststeht, ist die damit verbundene Problematik auch bereits auf Ebene der Planfeststellung zu lösen. Die Planfeststellungsbehörde spricht daher mit diesem Planfeststellungsbeschluss für diese vorübergehende Inanspruchnahme der BAB A 4 – gemäß § 75 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 VwVfG konzentriert – die Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 S. 2 FStrG aus.

l) Anlagensicherheit

Nach § 49 Abs. 1 EnWG sind Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird nach § 49 Abs. 2 Nr. 1 EnWG vermutet, wenn bei Freileitungen die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. (VDE-Normen) eingehalten sind.

Die Anlagensicherheit betrifft verschiedene Aspekte, wie beispielsweise die Sicherheit der Seilaufhängungen, insb. aber die Standsicherheit der Masten. Diese muss auch unter Berücksichtigung extremer Witterungslagen wie Sturm, Eisansatz und Schnee dauerhaft gewährleistet sein. Die Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens erfolgt insb. nach den derzeit für die Errichtung von Freileitungen geltenden DIN EN 50341-1:2013-11, DIN EN 50341-2-4:2019-09 (DIN VDE 0210-1 und DIN VDE 0210-2-4) und den für den Betrieb geltenden EN 50110-1:2014-02 sowie EN 50110-2:2011-02 (DIN VDE 0105-1 und DIN VDE 0105-2) einschließlich der zusätzlichen Vorgaben der DIN VDE 105-100:2015-10.

Vor diesem Hintergrund hat die Planfeststellungsbehörde keinen Zweifel daran, dass die Anlage die technische Sicherheit in hinreichendem Maß gewährleistet. Auch im Übrigen entspricht die Bauausführung den geltenden technischen Regelwerken und insb. den Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.

4. Abwägung

Innerhalb des durch die zwingenden rechtlichen Vorgaben (Planungsleitsätze) gezogenen Rahmens sind sodann die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange

[148] *Grupp*, in: Marschall, FStrG, 6. Aufl. 2012, § 8 Rn. 5; *Wolfrath*, in: Haus/Krumm/Quarch, Gesamtes Verkehrsrecht, 2. Aufl. 2017, § 8 Rn. 3.

untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen (vgl. § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG). Demzufolge erwies sich das planfestgestellte Vorhaben als abwägungsgerecht.

a) Immissionsschutz

Wie bereits unter B.IV.3 gezeigt werden konnte, hält das Vorhaben die zwingenden Vorgaben des Immissionsschutzrechts ein, schädliche Umwelteinwirkungen i.S.d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden nicht hervorgerufen. Gleichwohl sind grundsätzlich auch unterhalb der Schwelle der Zulassungsfähigkeit verbleibende Zunahmen der Immissionsbelastung zumindest dem Grunde nach abwägungserheblich[149], soweit sie nicht wegen ihrer Geringfügigkeit unterhalb der Schwelle der Abwägungserheblichkeit verbleiben. Neben den einzelnen Immissionsarten (nachfolgend (aa) – (cc) ist dabei der Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG von besonderer Bedeutung (s. (dd)).

(aa) Elektrische und magnetische Felder

Das Interesse von Immissionsbelastungen verschont zu bleiben bzw. diese auf ein unvermeidbares Maß zu minimieren ist unterhalb der Schwelle der Zulassungsfähigkeit umso gewichtiger, je näher die Belastung an die Grenzwerte heranreicht, aber umso geringer je weiter sie hinter dieser Schwelle zurückbleibt[150].

Ausgehend davon wiegt die Immissionsbelastung im vorliegenden Fall relativ gering. Von den elektrischen und magnetischen Feldern sind nur wenige zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmte Orte überhaupt betroffen. Die entstehende Zusatzbelastung bewegt sich bei der magnetischen Flussdichte in einer Größenordnung von 10 % im Verhältnis zum gesetzlichen Grenzwert an den am stärksten betroffenen Gebäuden am Immissionsort 45 und in einer Größenordnung von 12 % im Verhältnis zum gesetzlichen Grenzwert auf dem am stärksten betroffenen Grundstück. Die elektrische Feldstärke liegt auf den Grundstücken zwar in einer Größenordnung von bis zu 28 % des Grenzwertes. Hier ist zu berücksichtigen, dass das elektrische Feld schon durch Vegetation und erst recht durch die Gebäudehülle abgeschirmt wird. Die tatsächliche Belastung in den Wohnhäusern selbst ist daher deutlich geringer. Der Vorhabenträger hat mit der Minimierungsprüfung auch überzeugend dargelegt, dass neben den bereits vorgesehenen Maßnahmen eine weitere Reduzierung der Belastung mit verhältnismäßigem Aufwand nicht möglich ist, weil entsprechende Maßnahmen entweder zu einem hohen Kostenaufwand bei geringer Wirkung führen oder

[149] St.Rspr., BVerwG, Urt. v. 26.06.2019 – 4 A 5.18, juris, Rn. 87; BVerwG, Urt. v. 14.03.2018 – 4 A 5.17, juris, Rn. 52.
[150] BVerwG, Urt. v. 26.06.2019 – 4 A 5.18, juris, Rn. 87.

weil sie zwar Entlastung an einer Stelle, aber dafür Mehrbelastung an anderer Stelle bewirken. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass die berechneten Werte für eine Maximalauslastung der Leitung gelten, während im Regelbetrieb deutlich geringere Belastungen auftreten.

Im Ergebnis musste die Planfeststellungsbehörde deshalb auch keine weiteren Überlegungen zur Reduzierung der Belastung anstellen oder diesbezügliche Maßnahmen von dem Vorhabenträger abfordern.

(bb) Schall

Die betriebsbedingten Schallimmissionen der Freileitung nähern sich nur an wenigen Immissionsorten dem jeweiligen nächtlichen Immissionsrichtwert an. Die erreichten Beurteilungspegel unterschreiten den Immissionsrichtwert in der Nachtzeit bei schwachem Niederschlag (nicht-seltener Fall) von 45 dB(A) an allen Immissionsorten um wenigstens 6 dB(A). Dieser Immissionsbeitrag ist im Sinne der TA Lärm als nicht relevant zu erachten. Auch am Immissionsort 28 wird der Immissionsrichtwert bei allen der Untersuchung zu Grunde gelegten Witterungsverhältnissen stets eingehalten bzw. unterschritten. Dabei ist zu bedenken, dass die betrachteten Immissionsorte auch nicht geräuschfrei sind. Zum Teil sind die trassennahen Immissionsorte durch Verkehrslärm belastet und selbst wo dies nicht der Fall ist, verbleibt stets ein gewisser Geräuschpegel aus menschlichen und natürlichen Quellen. Letztendlich wird das planfestgestellte Vorhaben diese Belastung nicht spürbar erhöhen.

Gewichtiger sind hingegen die Baulärmimmissionen, welche an einigen trassennahen Grundstücken durch den Rückbau der Bestandsleitung oder den Neubau der planfestgestellten Leitung entstehen. Zum Teil werden für kurze Zeit die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm an verschiedenen repräsentativen Immissionsorten überschritten. Die Abwägungsrelevanz ist damit zweifelsfrei gegeben. Allerdings treten diese Immissionen nur vorübergehend auf, allenfalls über wenige Tage. Um dem Rechnung zu tragen, hat die Planfeststellungsbehörde dem Vorhabenträger zudem noch Nebenbestimmungen erteilt und sich weitere Vorgaben zum Baulärmschutz vorbehalten (s. A.V.1).

(cc) Luftschadstoffe

Die Entstehung von Luftschadstoffen durch den Leitungsbetrieb infolge des Korona-Effektes sieht die Planfeststellungsbehörde nicht als abwägungserheblich an. Zulassungsrelevant sind Luftschadstoffe im vorliegenden Fall nicht, da sie ausschließlich den unmittelbaren Nahbereich des Leiterseils betreffen, der von den einschlägigen Regelwerken und Vorschriften, wie der TA Luft und der 39. BImSchV nicht erfasst wird. Da eine Verfrachtung der Stoffe ebenso wenig zu besorgen ist, muss auch nicht mit sonstigen Umweltauswirkungen gerechnet werden.

Soweit baubedingt z.B. durch den Einsatz von Baumaschinen Luftschadstoffe freigesetzt werden, ist dies geringfügig. Benachbarte Wohngrundstücke sind davon nicht wesentlich betroffen, da der Abstand zu den Bauorten groß genug ist.

(dd) Trennungsgebot nach § 50 BImSchG

Gemäß § 50 S. 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, wozu das planfestgestellte Vorhaben zählt[151], die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen i.S.d. Art. 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insb. öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, soweit wie möglich vermieden werden. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um eine strikte Vorgabe; vielmehr unterliegt das Trennungsgebot der fachplanerischen Abwägung, sodass es sich als eine hinreichend zu berücksichtigende Abwägungsdirektive im Sinne eines Optimierungsgebots darstellt[152].

Auch insofern ist das Vorhaben nicht zu beanstanden. Die Freileitung kommt nur an wenigen Stellen überhaupt in die Nähe von Gebieten, die dem Wohnen dienen, die daraus resultierenden betriebsbedingten Immissionsbelastungen sind allenfalls geringfügig. Die Auswirkungen der Immissionen auf die Fauna sind ebenfalls allenfalls geringfügig, sodass auch dem Gebot, schädliche Umwelteinwirkungen auf Gebiete zu vermeiden, die unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvoll oder besonders empfindlich sind, hinreichend Rechnung getragen ist.

b) Naturschutz und Landschaftspflege

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind im UVP-Bericht (Unterlage 6), im LBP (Unterlage 7), im Artenschutzfachbeitrag (Unterlage 8) und in der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung (Unterlagen 9.1 – 9.9) beschrieben. Die sich hieraus ergebenden Informationen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, zum FFH-Gebietsschutz, zum Artenschutz und zu den geschützten Teilen von Natur und Landschaft sind im Rahmen der Abwägung durch die Planfeststellungsbehörde aufzuarbeiten und zu bewerten.

Nach Möglichkeit ist das Integritätsinteresse von Natur und Landschaft zu wahren und entsprechend in die fachplanerische Abwägung einzustellen[153]. Der zu diesem Zweck erstellte LBP gibt Aufschluss über den Bestand von Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Trotz verbleibender

---

[151] Vgl. BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 2.16, juris, Rn. 87.
[152] St. Rspr. des BVerwG, Urt. v. 29.06.2017 – 3 A 1.16, juris, Rn. 151; Urt. v. 16.03.2006 – 4 A 1075.04, juris, Rn. 164.
[153] Vgl. BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 C 1.06, BVerwGE 128, 76 (Rn. 26).

Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft setzen sich die für das planfestgestellte Vorhaben sprechenden Belange in der Abwägung durch. Im Einzelnen:

(aa) Natura 2000-Gebietsschutz

Für keines der untersuchten Natura 2000-Gebiete kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele. Davon unberührt bleibt die abwägungsrelevante Bewertung der Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete innerhalb des Schutzguts Tiere und Pflanzen der UVP. Insoweit wird auf die Ausführungen unter B.III.2.b) verwiesen.

(bb) Artenschutz

Die hinter den zwingenden Vorgaben des besonderen Artenschutzes stehenden öffentlichen Belange gehen vollständig in den Vorgaben der Eingriffsregelung auf, wie gerade auch die Regelung des § 44 Abs. 5 S. 1 und 5 BNatSchG zeigt. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Rechtliche GrundlagenB.IV.3.c)(aa) verwiesen.

(cc) Geschützte Teile von Natur und Landschaft

Wie unter Kap. C.IV.3.d)(aa) aufgezeigt wurde, werden die Landschaftsschutzgebiete „Mulden- und Chemnitztal (Anteil Regierungsbezirk Chemnitz)“ und „Pfaffenberg – Oberwald“ gemäß SächsNatSchG durch das Vorhaben beeinträchtigt. Auf Grundlage der Eingriffsverminderung durch die Trassierung im vorbelasteten Bereich der Bestandsleitungen, einer waldschonenden Trassierung und durch die Verwendung der Einebenenmasten, sowie den Ausgleich der Eingriffe durch den Rückbau der Bestandsleitung, erteilt die Planfeststellungsbehörde gemäß § 51 Abs. 3 SächsNatSchG für die übergeleitete Schutzvorschrift eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich, da das Vorhaben mit den Schutzzielen und dem Schutzzweck der Landschaftsschutzgebiete vereinbar ist. Soweit noch Beeinträchtigungen verbleiben, für die eine Befreiung nicht erforderlich ist, ist deren Betrachtung im Rahmen der UVP erfolgt.

Des Weiteren wird unter Kap. C.IV.e) aufgezeigt, das gesetzlich geschützte Biotope durch das Vorhaben beeinträchtigt werden, aber die Planfeststellungsbehörde erteilt die Ausnahmen vom Verbot der erheblichen Beeinträchtigung gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 15 ThürNatG und § 21 SächsNatSchG, sowie die Befreiung gemäß § 67 BNatSchG, da die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG vorliegen. Vermeidbare Beeinträchtigungen werden vermieden und nicht vermeidbare Beeinträchtigungen werden ausgeglichen. Soweit noch Beeinträchtigungen verbleiben, für die eine Ausnahme bzw. eine Befreiung nicht erforderlich ist, ist deren Betrachtung im Rahmen der UVP erfolgt.

Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile werden als geschützter Teil von Natur und Landschaft nicht beeinträchtigt, sodass sich hieraus keine Abwägungserheblichkeit ergibt.

c) Bodenschutz

Auswirkungen auf den Boden ergeben sich im Hinblick auf die Versiegelung der Flächen zur Herstellung der Mastfundamente sowie temporär mit Blick auf die dafür notwendigen Baustelleneinrichtungsflächen, Zuwegungen und Provisorien. Daneben kann es zu einer Bodenverdichtung durch die Befahrung/Nutzung von Flächen als Montageflächen und Zuwegungen kommen. In diesem Zusammenhang wurde insbesondere dem § 1 S. 3 BBodSchG durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen Rechnung getragen. Eine anderweitige Lösung, welche unter Berücksichtigung der zwingenden gesetzlichen Vorgaben nach § 1 Abs. 1 EnWG, den betroffenen Bereich nicht oder im geringeren Umfang bzw. in anderer Weise in Anspruch nehmen würde, ohne andere Bereiche im gleichen Umfang bzw. das Planziel zu beeinträchtigen, sind nicht ersichtlich.

Zwar verändert sich in den betroffenen Arealen der Boden durch die Versiegelung, jedoch handelt es sich bei dieser Bodenveränderung nicht um eine schädliche Bodenveränderung im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG. Da es sich bei den versiegelten Flächen der Mastfundamente lediglich um kleinflächige Versiegelungen handelt und diese weit überwiegend mit natürlichem Boden überdeckt werden und folglich einen Großteil der Bodenfunktion wieder übernehmen, sind diese Beeinträchtigungen nicht geeignet Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen herbeizuführen. Die baubedingten Auswirkungen auf den Boden, insbesondere durch Verdichtung, werden sowohl für den Neu- wie auch für den Rückbau soweit minimiert bzw. vermieden, dass es sich um keine schädlichen Bodenveränderungen handelt.

Verbleibende mögliche Beeinträchtigungen insb. während der Bauphase sind aufgrund der umzusetzenden Vermeidungs-, Minderungs- bzw. Schutzmaßnahmen so gering, sodass die Belange des Bodenschutzes in Anbetracht des dringenden öffentlichen Interesses an der Verbesserung des Stromübertragungsnetzes, soweit sie berührt oder beeinträchtigt sind, zurücktreten und die Abwehr- und Vorsorgepflichten (vgl. § 1 S. 2; § 4 Abs. 1; § 7 BBodSchG) umgesetzt sind. Durch die Installation einer Bodenbaubegleitung werden ein weitestgehend schonender Umgang mit dem Boden und die Einhaltung der einschlägigen Regelwerke bei der Baumaßnahme sichergestellt.

Daneben wird durch einen sachgerechten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sichergestellt, dass keine Verunreinigung des Bodens zu erwarten ist. Die Bodenverdichtung im Rahmen der Errichtungen auf bzw. an den Maststandorten, Montageflächen und Zuwegungen wird – soweit dies aufgrund der Bodenfeuchte und -konsistenz erforderlich ist – durch das Auslegen von Lastverteilungsplatten so gering wie möglich gehalten. Zum weitgehenden Erhalt der Bodenfunktion nach der Aufschüttung der durch die Fundamente versiegelten Flächen wird der Boden gemäß DIN 19639:2019-09 lagengerecht wiedereingebaut. Zur Vermeidung von Winderosion und Austrocknung werden Baustelleneinrichtungsflächen bei größeren Zeiträumen (mehrere Wochen) zwischen den Bauphasen gemäß DIN 19731:1998-05 begrünt. Der aufgenommene Boden wird nach Bodenschichten getrennt gelagert und anschließend lagegerecht wiedereingebaut, um eine Vermischung von Ober- und Unterboden zu verhindern und Wiederherstellung der Bodenfunktion nach dem Wiedereinbau des Bodens zu

gewährleisten. Bei der Lagerung dieser Böden wird der Boden nicht nur nach den Bodenschichten, sondern auch der Belastung des Bodens getrennt gelagert und sofern erforderlich entsorgt. Böden, bei denen ein Verdacht auf Kontamination besteht, werden gemäß der Mitteilung Nr. 20 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA M20) behandelt. Bei den Rückbaumaßnahmen werden aufgrund der Gefahr des Eintrags schwermetallhaltiger Farbabplatzungen in den Arbeitsbereichen Planen ausgelegt. Schließlich werden die bauzeitlich in Anspruch genommenen und zurückzubauenden Flächen rekultiviert bzw. Biotope wiederhergestellt. Hierbei wird der verdichtete Boden bei Bedarf aufgelockert, der Oberboden im Bereich der Rückbaumaste und Neubaustandorte wieder aufgetragen, die Bauflächen beräumt und die Fläche durch fachgerechte Rekultivierung oder, sofern durch die Umweltbaubegleitung dies veranlasst wird, durch fachgerechte Biotopwiederherstellung in den Ausgangszustand zurückversetzt.

d) Gewässerschutz

Des Weiteren ist der Schutz der Gewässer ein wichtiger Abwägungsbelang. Die Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung nach § 6 Abs. 1 WHG sind zu berücksichtigen. Danach sind die Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften, u.a. mit dem Ziel, ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften, und Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu vermeiden und unvermeidbare, nicht nur geringfügige Beeinträchtigungen so weit wie möglich auszugleichen. Darüber hinaus ist insbesondere der Schutz von Überschwemmungsgebieten (vgl. § 77 WHG) und der Schutz von Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten (vgl. § 78b WHG) ein bedeutsamer Abwägungsbelang.

Alldem wird indes maßgeblich bereits über die zwingend zu beachtenden Bewirtschaftungsziele der §§ 27, 44 und 47 WHG (vgl. Kap. B.IV.3.g)(aa)) und im Übrigen über die hinsichtlich der dem Vorhaben dienenden Gewässerbenutzungen ausweislich § 19 Abs. 1 WHG eigens zu treffenden wasserrechtlichen Entscheidungen (vgl. Kap. B.VI) Rechnung getragen. Hinzu kommen die sonstigen zwingenden Anforderungen des Wasserrechts. Einer selbstständigen Würdigung bedürfen damit nur noch die Einwirkungen auf wasserwirtschaftliche Belange, die keine Gewässerbenutzung darstellen und die nicht bereits unter B.IV.3.g) geprüft wurden. Hier berührte wasserwirtschaftliche Belange, die darüber hinausgehen, sind indes nur die allgemeinen Schutz- und Erhaltungsinteressen, die unter dem Gesichtspunkt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts bereits eine umfassende Würdigung im Zusammenhang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erfahren haben (vgl. Kap.B.IV.3.f)). Damit stehen abwägungsbeachtliche wasserwirtschaftliche Belange dem Vorhaben nicht entgegen.

e) Klima/Luft

Belange des Klimaschutzes, einschließlich des Schutzes des Lokalklimas und der Luftreinhaltung werden durch das Vorhaben nur in geringem Maße betroffen. Auf das Lokalklima

wirkt sich das Vorhaben im Wesentlichen nicht aus. Auch globale Klimaauswirkungen, welche nach § 13 KSG bei Fachplanungen zu berücksichtigen sind, sind nach überschlägiger Betrachtung nicht in dem Maße zu erwarten, dass sie einer eingehenderen Untersuchung bedürften. Bei der Bewertung der vorhabenbedingten, globalen Klimaauswirkungen ist auch zu berücksichtigen, dass das Vorhaben im Zusammenhang mit der Energiewende steht und ganz konkret auch dazu dient, die Möglichkeit der Einspeisung von CO2-frei erzeugtem Windstrom aus dem Verteilnetz in das Übertragungsnetz zu verbessern, was letztlich dem übergeordneten Ziel der Verminderung des Ausstoßes von Treibhausgasen dient. Somit dient das Vorhaben zumindest mittelbar auch dem Schutz des Globalklimas, was die mit dem Vorhaben zwangsläufig einhergehenden Auswirkungen auf das Lokalklima umso weniger gewichtig erscheinen lässt.

f) Landschaft und Erholung

Die Belange der Landschaft und der Erholung werden durch das planfestgestellte Vorhaben betroffen. Es wurde im Rahmen der UVP festgestellt, dass durch den Neubau insbesondere

- die visuelle Beeinträchtigung von Siedlungsfreiräumen,

erhebliche Umweltauswirkungen hervorrufen (s. B.III.2.g)(cc)).

Weiterhin wurde im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsuntersuchung herausgestellt, dass die durch den Neubau hervorgerufenen erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch den Rückbau der Bestandsleitung nicht vollständig ausgeglichen werden (s. 3.f). Die weiteren Eingriffe werden ausgeglichen oder Eingriffe, die im gleichen Landschaftsbildraum nicht ausgeglichen werden können, in anderen Teilabschnitten des Vorhabens ersetzt.

Diese Umstände erkennt die Planfeststellungsbehörde und wägt diese gegenüber den Belangen, die durch das planfestgestellte Vorhaben gefördert werden, ab.

Gegenüber dem dringenden öffentlichen Interesse an der Verbesserung des Stromübertragungsnetzes fällt die Beeinträchtigung der Landschaft und der Erholungswirkung der Landschaft – obwohl naturschutzrechtlich als erheblich zu bewerten – nicht wesentlich ins Gewicht. Hinzu kommt, dass die bisherige 380-kV-Leitung und die hierfür vorgesehenen Provisorien nach Fertigstellung der Neubauleitung zurückgebaut werden. Demgegenüber überwiegt die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Vorhabens als wesentlicher Bestandteil einer erfolgreichen Energiewende. Die Abwägung der Planfeststellungsbehörde fällt nach alledem zu Lasten der Belange der Landschaft und der Erholung aus.

g) Denkmalpflegerische Belange

Auch wenn das Vorhaben denkmalschutzrechtlich genehmigungsfähig ist (s. 3.i)), mögen Beeinträchtigungen insb. mit Blick auf den Umgebungsschutz der Baudenkmale verbleiben, die ihrerseits immerhin noch abwägungsrelevant sind. Das Gewicht dieser öffentlichen

Belange ist freilich gering im Vergleich zu den mit dem Vorhaben verfolgten Zielen, die ebenfalls im öffentlichen Interesse liegen. Die Belange des Denkmalschutzes müssen daher im vorliegenden Fall, soweit sie berührt oder beeinträchtigt sind, zurückstehen.

h) Raumordnerische Belange

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Zielen der Raumordnung, für die keine Beachtens-, sondern nur eine Berücksichtigungspflicht besteht, sowie mit den Grundsätzen und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung vereinbar.

Grundsätze der Raumordnung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Grundsätze der Raumordnung können durch Gesetz oder als Festlegungen in einem Raumordnungsplan aufgestellt werden; § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG. Sie sind als solche zu kennzeichnen; § 7 Abs. 1 S. 4 ROG. Sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie des Raumordnungsverfahrens und landesplanerische Stellungnahmen; § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG.

Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die wie hier der Planfeststellung bedürfen, in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen; § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 ROG. Zu berücksichtigen sind zudem die Ziele der Raumordnung, für die nach § 18 Abs. 4 S. 2 bis 4 NABEG keine Beachtens-, sondern nur eine Berücksichtigungspflicht besteht.

Die Bundesnetzagentur hat die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung i.S.v. § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG (Ziele der Raumordnung, Grundsätze der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung) bereits auf Ebene der Bundesfachplanung geprüft. Die Entscheidung über die Bundesfachplanung enthält den Verlauf eines raumverträglichen Trassenkorridors; § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 NABEG. Die Entscheidung ist für die Planfeststellungsverfahren nach §§ 18 ff. NABEG verbindlich; § 15 Abs. 1 S. 1 NABEG.

Soweit die Übereinstimmung mit zu berücksichtigenden Zielen der Raumordnung sowie mit den Grundsätzen und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung auf Ebene der Bundesfachplanung abschließend beurteilt wurde, ist hiergegen nichts zu erinnern (s.B.IV.4.h)(aa)). Das planfestgestellte Vorhaben ist zudem mit bisher nicht bzw. nicht abschließend beurteilten zu berücksichtigenden Zielen der Raumordnung sowie mit den Grundsätzen und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung vereinbar, hierbei bestand jedoch der Bedarf einzelne Bewertungen aus der Bundesfachplanung zu aktualisieren. Die hiervon betroffenen Bestandteile der Entscheidung über die Bundesfachplanung werden unter (B.IV.4.h)(bb)) dargestellt.

Bei der Beurteilung der Vereinbarkeit mit den Belangen der Raumordnung wurden folgende Planwerke berücksichtigt:

Bund

– BRPH, in Kraft getreten am 09. September 2021

Sachsen

– LEP SN 2013, in Kraft getreten am 31.08.2013

– Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge (im Folgenden RP-CE), in Kraft getreten am 31.07.2008

– Regionalplan Südwestsachsen 2000 (im Folgenden RP-SW-2000), in Kraft getreten am 02.08.2007 (nur Festlegungen zur Steuerung der Windenergienutzung).

– Regionalplan Südwestsachsen 2008 (im Folgenden RP-SW-2008), erste Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südwestsachsen, in Kraft getreten am 31.07.2008 und erneut am 06.10.2011.

– Regionalplan Region Chemnitz (im Folgenden RP-C-E-2021), Entwurfsstand vom 04.05.2021.

– Regionalplan Region Chemnitz - Sachlicher Teilplan Wind (im Folgenden RP-CW-E-2021), Entwurfsstand vom 01.07.2021.

Thüringen

– LEP TH 2025, in Kraft getreten am 05. Juli 2014

– Regionalplan Ostthüringen (im Folgenden RPOT 2012), in Kraft getreten am 18.06.2012.

– Regionalplan Ostthüringen (im Folgenden RPOT-E 2018), Entwurfsstand vom 30.11.2018

– RPOT-WE 2020, in Kraft getreten am 21. Dezember 2020

Für den BRPH, den LEP SN 2013, den LEP TH 2025 sowie den RPOT-WE 2020 ist gemäß § 18 Abs. 4 S. 2 NABEG eine Bindungswirkung der enthaltenen Raumordnungsziele entstanden. Die Ziele der Planwerke wurden bereits unter B.IV.3.h) bewertet, daher bezieht sich die hier vorgenommene Bewertung ausschließlich auf die enthaltenen Grundsätzen der Raumordnung.

(aa) Auf Bundesfachplanungsebene abschließend beurteilte Belange der Raumordnung

Zur Begründung der Vereinbarkeit des planfestgestellten Vorhabens mit den zu berücksichtigenden Zielen der Raumordnung sowie mit den Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen

der Raumordnung wird auf die Ausführungen der raumordnerischen Beurteilung Bezug genommen, die mit der Entscheidung über die Bundesfachplanung vorgenommen wurde[154].

Die Trasse des planfestgestellten Vorhabens verläuft ausschließlich innerhalb des raumordnerisch beurteilten Trassenkorridors. Die Trasse quert zwei Bereiche innerhalb des Trassenkorridors, für die eine Vereinbarkeit mit den zu berücksichtigenden Zielen der Raumordnung sowie mit den Grundsätzen der Raumordnung nur festgestellt werden konnte, in dem Maßnahmen angenommen wurden. Diese Maßnahmen wurden im Rahmen der Trassierung nicht umgesetzt, damit besteht der Bedarf zur Aktualisierung der Beurteilungen. Diese werden unter B.IV.4.h)(bb) behandelt.

Mit der vorangeschrittenen Vorhabenplanung und -konkretisierung nach Abschluss des Bundesfachplanungsverfahrens sind keine raumbedeutsamen Auswirkungen verbunden, die über die auf Ebene der Bundesfachplanung beurteilten Auswirkungen hinausgehen.

Der Vorhabenträger hat auf Ebene der Bundesfachplanung bei der Prüfung der Übereinstimmung mit den zu berücksichtigenden Zielen der Raumordnung sowie mit den Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung für das Vorhaben Maßnahmen, mit denen Konflikte vermieden oder gemindert werden angenommen. Für die nicht unter B.IV.4.h)(bb) behandelten Belange gilt weiterhin, dass die Umsetzung der Maßnahmen weiterhin Bestandteil der konkretisierten Planung des Vorhabens ist.

Schließlich liegt für die zu berücksichtigenden Ziele der Raumordnung sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung eine abschließende Beurteilung vor, soweit die maßgeblichen Raumordnungspläne unverändert sind und die betrachtungsrelevanten Ziele der Raumordnung somit bereits im Bundesfachplanungsverfahren beurteilt wurden.

(bb) Auf Bundesfachplanungsebene nicht abschließend beurteilte Belange der Raumordnung

Die Vereinbarkeit des planfestgestellten Vorhabens mit den zu berücksichtigenden Zielen der Raumordnung sowie mit den Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung, für die auf Ebene der Bundesfachplanung keine abschließende Beurteilung vorgenommen wurde, wird im Folgenden begründet.

Wie bereits unter B.IV.3.h)(bb) für die Ziele dargelegt, wurden auch die Grundsätze des BRPH bislang nicht im Rahmen der Bundesfachplanung auf die Vereinbarkeit mit dem planfestgestellten Vorhaben untersucht.

[154] Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 14 des BBPlG, Abschnitt Ost, v. 28.02.2020 (Az. 6.07.00.02/14-2-2/25.0), S. 81-139.

Solche Grundsätze, für die raumbedeutsame Auswirkungen offenkundig ausgeschlossen werden können, werden nicht tiefergehend betrachtet. Somit stimmt das Vorhaben im festgelegten Trassenkorridor mit diesen Grundsätzen überein. Grundsätze in Abschnitt III. des BRPH können aus offensichtlichen räumlichen wie inhaltlichen Gründen außer Betracht bleiben, da beim gegenständlichen Vorhaben aufgrund seiner geografischen Lage nicht mit Meeresüberflutungen zu rechnen ist bzw. das Vorhaben keine Konflikte mit dem Belang des Schutzes vor Meeresüberflutungen auslösen kann. Darüber hinaus sind diejenigen Erfordernisse der Raumordnung nicht betrachtungsrelevant, die sich nicht unmittelbar an die Netzausbauplanung, sondern an einen anderen Adressatenkreis richten. Im Einzelnen sind dies die Grundsätze I.1.2, I.2.2, I.3 und II.1.6, die Planungen und Maßnahmen des Hochwasserschutzes adressieren sowie die Grundsätze II.1.5, II.1.7 und II.2.1 die eine Flächensicherung durch die Raum- und die wasserwirtschaftliche Fachplanung anstreben bzw. die an die Träger der Landes- und Regionalplanung sowie der Bauleitplanung gerichtet sind. Darüber hinaus ist der Grundsatz II.3. Ergänzende Festlegungen für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78b WHG nicht betrachtungsrelevant da keine Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78b WHG in relevanter Weise durch das Vorhaben betroffen sind.

Nachfolgend wird die Vereinbarkeit der verbleibenden maßgeblichen Grundsätzen II.1.1, II.1.4, sowie II.2.2 begründet.

Grundsatz II.1.1 (G) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG sollen hochwasserminimierende Aspekte berücksichtigt werden. Auf eine weitere Verringerung der Schadenspotentiale soll auch dort, wo technische Hochwasserschutzanlagen schon vorhanden sind, hingewirkt werden.

Eine Minimierung von Hochwassern kann je nach der örtlichen Situation durch Effekte wie Verzögerung des Oberflächenwasserabflusses, Minderung von Hochwasserwellen oder Steigerung der Retentionsleistung erreicht werden. Im Hinblick auf diese Effekte sollen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen insbesondere Aspekte bedacht werden wie Rückbau von baulichen Anlagen, Flächenentsiegelung, Reduzierung der Neuinanspruchnahme von Freiflächen, ortsnahe Niederschlagsversickerung und -speicherung oder multifunktionale Nutzungsformen wie die Schaffung von Hochwasserrückhalteräumen im Zusammenhang mit der oberflächennahen Rohstoffgewinnung in der Nähe von Flüssen und Vorflutern. Eine Verringerung des Schadenspotentials kann beispielsweise durch eine hochwasserangepasste Bauweise bewirkt werden.[155]

Im Hinblick auf die Bewertung der Auswirkungen wird auf die Ausführungen unter B.IV.3.h)(bb) zum Ziel I.1.1 verwiesen.

---

[155] Vgl. Begründung Grundsatz II.1.1 - Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz vom 19. August 2021; Anlageband zum Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 57 vom 25. August 2021 G 5702.

Im Ergebnis wird die Konformität des Vorhabens mit dem Grundsatz II.1.1 festgestellt. Zum einen hat der Vorhabenträger bereits bei der Trassierung die verfügbaren Daten öffentlicher Stellen einbezogen. Zum anderen sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Belange des Hochwasserschutzes nicht erheblich. Neben den geringen Auswirkungen des Vorhabens auf den Hochwasserschutz wird an dieser Stelle auch das geringe Schadenspotential für das Vorhaben durch Hochwasserereignisse angeführt (s.B.IV.3.h)(bb)).

II.1.4 (G) Die in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG als Abfluss- und Retentionsraum wirksamen Bereiche in und an Gewässern sollen in ihrer Funktionsfähigkeit für den Hochwasserschutz erhalten werden. Flächen, die zurzeit nicht als Rückhalteflächen genutzt werden, aber für den Wasserrückhalt aus wasserwirtschaftlicher Sicht geeignet und erforderlich sind, sollen von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten und als Retentionsraum zurückgewonnen werden; dies gilt insbesondere für Flächen, die an ausgebaute oder eingedeichte Gewässer angrenzen. Eine Flächenfreihaltung ist nur dann erforderlich, wenn die für den Hochwasserschutz zuständige Behörde aufgrund einer hinreichend verfestigten Planung gegenüber einem potenziellen Nutzer im Zeitpunkt von dessen Antragstellung nachweist, dass diese Fläche als Retentionsraum genutzt wird oder genutzt werden soll. Auf Flächen nach Satz 1 und Satz 2 sollen den Hochwasserabfluss oder die Hochwasserrückhaltung beeinträchtigende Nutzungen nur ausnahmsweise geplant oder zugelassen werden, wenn überwiegende Gründe des Klimaschutzes oder eines anderen öffentlichen Interesses dies notwendig machen und ein zeit- und ortsnaher Ausgleich des Retentionsraumverlusts vorgesehen ist. Satz 4 gilt nicht für Maßnahmen des Hochwasserschutzes. § 77 WHG bleibt unberührt.

Der Erhalt und die Rückgewinnung von Retentionsflächen sind wesentliche Pfeiler des vorbeugenden Hochwasserschutzes. Daher sollen entsprechende Flächen erhalten sowie bisher nicht genutzte, aber für den Wasserrückhalt geeignete Flächen identifiziert und für Maßnahmen des Hochwasserrückhalts, insbesondere Talsperren, Polder, Rückhaltebecken, Deichrückverlegungen und die Wiederanbindung von abgeschnittenen Auen, freigehalten werden. Von dieser Freihaltung werden zukünftige Nutzungen, die den Wasserrückhalt weder faktisch noch rechtlich beeinträchtigen, nicht erfasst. Dies sind zum Beispiel Netzausbauvorhaben, die dergestalt geplant werden, dass der Hochwasserabfluss oder -rückhalt nicht erheblich beeinträchtigt wird.[156] Darüber hinaus ist eine Flächenfreihaltung nur dann erforderlich, wenn die für den Hochwasserschutz zuständige Behörde aufgrund einer hinreichend verfestigten Planung nachweist, dass diese Fläche als Retentionsraum genutzt wird oder genutzt werden soll.

[156] Vgl. Begründung Grundsatz II.1.4 - Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz vom 19. August 2021; Anlageband zum Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 57 vom 25. August 2021 G 5702.

Im Hinblick auf die Bewertung von Hochwasserrisiken, Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten sowie die Auswirkungen des Vorhabens auf den Hochwasserschutz wird auf den entsprechenden Abschnitt zu Ziel I.1.1 unter B.IV.3.h)(bb) verwiesen. Darüber hinaus wurde Folgendes bei der Beurteilung der Konformität des planfestgestellten Vorhabens mit dem Grundsatz II.1.4 berücksichtigt.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurden gegenüber der Planfeststellungsbehörde keine Stellungnahmen der für den Hochwasserschutz zuständigen Behörden vorgebracht, die auf die Nutzung oder die beabsichtigte Nutzung von Flächen, die vom Vorhaben in Anspruch genommen werden, als Retentionsraum schließen lassen. Auch sind keine negativen Auswirkungen auf Belange der Raumordnung mit Bezug zum Hochwasserschutz zu erwarten. Das Vorhaben ist mit dem Grundsatz II.1.4 vereinbar.

Im Weiteren liegt ein Aktualisierungsbedarf gegenüber der Entscheidung über die Bundesfachplanung für die folgenden Belange vor:

- Regional bedeutsame landschaftsbildprägende Erhebung „Rabensteiner Höhenzug“, Ziel 3.2.2 des RP-CE, im Bereich der Masten 16-20,
- VBG Natur und Landschaft des RP-CE Rabensteiner Höhenzug (RP-CE) im Bereich des Spannfeldes der Masten 21 und 22,
- VRG Rohstoffe „KIS-13 Brandrübel“ (RPOT-2012) im Bereich der Masten 101-103.

Im Bereich der Masten 16 - 20 berührt das planfestgestellte Vorhaben die regional bedeutsame landschaftsbildprägende Erhebung des Rabensteiner Höhenzuges (Ziel 3.2.2 RP-CE). In der Beurteilung des potenziellen Konfliktes im Rahmen des Bundesfachplanungsverfahrens hat der Vorhabenträger die Maßnahmen M 6 (Einsatz von Einebenenmasten) sowie M18 (Ersatzneubau in Ausbauklasse 2, d.h. in Bündelung mit bestehenden Freileitungsinfrastrukturen bis 200 m beiderseits der Trassenachse) angenommen. In der Beurteilung der Entscheidung über die Bundesfachplanung wurde die Einhaltung der Bündelungsoption als Voraussetzung für die Konformität festgelegt.

Die Trassierung in Bündelung mit den bestehenden Freileitungen ist weiterhin Gegenstand des planfestgestellten Vorhabens. Die Annahme der Maßnahme M – 6 wurde durch den Vorhabenträger jedoch nicht umgesetzt. Diese Aktualisierung ist dadurch begründet, dass der genutzte Trassenraum, für den die Trasse einer bereits zurückgebauten 220 kV-Freileitung genutzt wird, durch die Ausführung als Einebenenmast eine breitere Trasse bedingt hätte. Dieser Waldbestand ist darüber hinaus im RP-C-E-2021 als VRG Wald geplant. Durch die Ausführung als Donaumastbild wird der Eingriff in bestehende Waldflächen mit Altbaumbeständen und damit auch ein Konflikt mit einem in Aufstellung befindlichen Ziel der Raumordnung nicht erheblich vergrößert.

Auf Grund der weiterhin bestehenden Vorbelastung des Landschaftsraumes durch die Bestandsleitungen, die jeweils bereits über das Niveau der Baumwipfel hinausgeht, ist das Vorhaben weiterhin mit dem Ziel 3.2.2 vereinbar. In der Gesamtbetrachtung ist die Ausführung des Vorhabens im Bereich der Masten 16 – 20 als Donaumastbild als vorzugswürdig zu bewerten. Hierzu hat der Vorhabenträger eine Abstimmung mit dem Plangeber durchgeführt

und Zustimmung zum dargestellten Vorgehen erhalten. Diese wurde im Rahmen der Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung zum Planfeststellungsverfahren nicht zurückgezogen.

Im Bereich des Spannfeldes der Masten 21 und 21 quert das Vorhaben auf einer Länge von ca. 145 m Länge das VBG Natur und Landschaft des RP-CE „Rabensteiner-Höhenzug“. Im Rahmen der Entscheidung über die Bundesfachplanung wurde die Konformität des Trassenkorridors für diesen Belang festgestellt, soweit in Bereich des VBG keine Trassierung vorgenommen wird. Bei der Trassierung des Vorhabens wurden durch den Vorhabenträger vertiefte Erkenntnisse zugrunde gelegt. Im Fall der Querung des VBG Rabensteiner Wald durch die Trasse des Vorhabens wurden konkretisierte technische Anforderungen zugrunde gelegt. Hierbei wurde der günstigste Fall für die Querung der Bestandleitungen, mit denen das Vorhaben parallel verläuft, gewählt. Daraus ergibt sich im weiteren Verlauf, unter der Einhaltung der Anforderung eines geraden und gestreckten Verlaufs, die randliche Querung des VBG. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit die Beurteilung der Konformität des planfestgestellten Vorhabens mit dem VBG Rabensteiner Wald zu aktualisieren.

Die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf diese Festlegung sind zum einen die dauerhafte Flächeninanspruchnahme an den Maststandorten sowie temporäre Beeinträchtigungen durch Arbeits-, Zufahrts- und Lagerflächen. Neben der physischen Flächeninanspruchnahme gehen vom Vorhaben visuelle Wirkung auf das Landschaftsbild aus. Diese Wirkung kann verstärkt werden, wenn das Landschaftsbild bislang nicht betroffener Landschaftsräume durch einen Neubau überprägt wird.

Zunächst wird der Ersatzneubau des Vorhabens in einem erheblich vorgeprägten Landschaftsraum errichtet. Die randliche Überlagerung der Ausschlussfläche durch das Trassenband steht in Anbetracht der großflächigen Ausweisung des Vorbehaltsgebiets nicht im Widerspruch. Darüber hinaus werden durch die Nutzung der Spannfeldmitte (größerer Durchhang) der 220-kV Bestandsleitung im Bereich der Masten 20 und 21, im Vergleich zur Querung weiter westlich, weniger hohe Masten benötigt. Hierdurch wird die visuelle Beeinträchtigung reduziert. Die Kreuzung weiter östlich hätte einen zusätzlichen Waldeingriff verursacht und eine Annäherung an ein einzeln stehendes Gebäude bedingt.

Im Ergebnis führt das planfestgestellte Vorhaben nicht zur erheblichen Erhöhung der visuellen Beeinträchtigung des großflächig ausgewiesenen VBG. Durch den Rückbau der Bestandsleitung wird die Belastung der VBG Landschaftsschutz/ Kulturlandschaft in der Gesamtbilanz für den betroffenen Regionalplan nicht erheblich erhöht, auch wenn es lokal zu geringen Mehrbelastungen kommt.

Im Bereich der Masten 101-103 quert das Vorhaben das VRG Rohstoffe „KIS-13 Brandrübel“ des RPOT-2012. Im Rahmen der Entscheidung über die Bundesfachplanung wurde die Konformität für den festgelegten Trassenkorridor mit diesem Belang festgestellt, solange das Vorhaben die Fläche nicht berührt, also unter Einhaltung der Maßnahme M14 – Trassierung außerhalb potenzieller Konfliktbereiche.

Durch die vertieften Erkenntnisse, die der Trassierung durch den Vorhabenträger zugrunde gelegt worden sind – hierzu zählen auch technische Anforderungen – wurde ein Verlauf gewählt, der das VRG „KIS-13 Brandrübel“ quert. Die Inanspruchnahme wird damit begründet, dass zum einen die Querung in diesem Bereich aus technischer Sicht vorteilhaft ist, da diese die Autobahnanschlussstelle 61 Schmölln, nicht gemeinsam mit der Querung der Landestraße L 1361 erforderlich macht. Zum anderen rückt die Trasse durch den Verlauf von der Wohnbebauung in Thonhausen, Ortslage Schönhaide ab.

Der Vorhabenträger hat zu diesem Sachverhalt die Abstimmung mit der zuständigen Regionalen Planungsstelle Ostthüringen beim TLVwA gesucht. Aus dieser geht hervor, dass der planfestgestellte Verlauf des Vorhabens auf Zustimmung stößt. Insgesamt wird das Vorhaben seitens der Regionalen Planungsstelle als konform mit den Belangen der Raumordnung bewertet, die Vorschlagstrasse sei unter trassierungstechnischen Gesichtspunkten eine geeignete Trassenführung für eine möglichst kurze, direkte und dabei hinsichtlich raumordnerischer, umweltfachlicher und sonstiger Belange möglichst konfliktarme Verbindung. In einem Schreiben an den Vorhabenträger, das mit der übrigen Behördenkommunikation dokumentiert und bei der Genehmigungsbehörde aktenkundig ist, verweist die Regionale Planungsstelle Ostthüringen beim TLVwA, dass die Rohstoffgewinnung in dem vom Vorhaben gequerten Bereich bereits abgeschlossen ist. Die Wiederaufnahme des VRG KIS-13 in den RPOT-E 2018 in den Ausmaßen des RPOT 2012 wird damit begründet, dass für dieses Gebiet dennoch Bergrecht bestehe. Die Auswertung der entsprechenden Grundbucheinträge deutet jedoch in die Richtung, dass für betroffenen Flurstücke kein Bergrecht eingetragen ist. Darüber hinaus wurde auf Flächen nördlich der Querung des VRG zwischenzeitlich bereits eine großflächige Solaranlage errichtet. Diese wird im RPOT-E 2018 als sol-19 VBG großflächige Solaranlagen gesichert, was ebenfalls dafür spricht, dass einer Ausbeutung der gesicherten Rohstoffe bereits erfolgt ist.

Die Auswirkung des Vorhabens auf ein VRG Rohstoffe ergibt sich aus der dauerhaften Flächeninanspruchnahme im Bereich der Maststandorte sowie durch temporäre Inanspruchnahme für Arbeits-, Zufahrts- und Lagerflächen der Baustellen für die Maststandorte. Auch spätere Abbautätigkeiten würden durch die Platzierung von Maststandorten eingeschränkt. Zudem kann es im Bereich des Schutzstreifens zu Einschränkungen der Nutzbarkeit kommen. Damit stehen die VRG dem Vorhaben grundsätzlich entgegen.

Im Fall des VRG KIS-13 besteht jedoch kein Konflikt, da der gesicherte Gegenstand der raumordnerischen Festlegung faktisch nicht mehr gegeben ist. Mit der Bestätigung durch die zuständige Planungsstelle, dass Ausbeutung des gesicherten Rohstoffs im Bereich der Querung des Vorhabens mit dem KIS-13 bereits abgeschlossen ist, steht das Vorhaben dem Ziel nicht entgegen.

Weitere, nicht bereits auf Bundesfachplanungsebene abschließend abgewogene betrachtungsrelevante Belange der Raumordnung sind entlang der Trasse des planfestgestellten Vorhabens nicht vorhanden. Die vorstehende Bewertung der Planfeststellungsbehörde entspricht im Übrigen der Einschätzung der für die Raumordnung zuständigen Stellen.

i) Eigentum

Die eigentumsrechtlichen Belange sind durch das Vorhaben berücksichtigt worden. Zwar kommt es durch das Vorhaben naturgemäß zur Inanspruchnahme von Eigentum. Zur Errichtung der Neubaumaßnahme wird insbesondere für die Masten, die Sicherung des Schutzstreifens sowie die Zuwegungen zu den Maststandorten dauerhaft auf privates Eigentum zurückgegriffen. Für die Bautätigkeiten bedarf es darüber hinaus der temporären Inanspruchnahme von privatem Eigentum. Die Inanspruchnahme privaten Eigentums ist jedoch gerechtfertigt und in diesem Umfang angemessen, weil das Vorhaben nach Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig ist und damit i.S.v. Art. 14 Abs. 3 GG dem Allgemeinwohl dient.

Der festgestellte Eingriff in das Privateigentum durch die Maßnahme hält sich in einem planerisch unvermeidbaren Umfang. Ein Teil der Grundstücke der betroffenen privaten Eigentümer ist zudem durch die zurückzubauende Bestandsleitung vorbelastet, weshalb sich die zusätzliche Inanspruchnahme eines Großteils der privaten Grundstücke in Grenzen hält.

Einige Einwender sehen ihr Eigentum durch die Überspannung mit der Freileitung entwertet, was mit einer Einmalzahlung abgegolten werden solle. Der Vorhabenträger führt in seiner Erwiderung aus, dass der vermeintliche Wertverlust durch den Vorhabenträger im Einklang mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht entschädigt werden könne. Bei diesen Wertverlusten handele es sich um wirtschaftliche Nachteile hinsichtlich der allgemeinen Nutzbarkeit und der allgemeinen Verwertbarkeit des Grundstücks. Dieser Lagenachteil führe in Einzelfällen möglicherweise zu einer Minderung des Grundstückswerts, weil der Markt ein derartiges Grundstück anders bewerte als ein Grundstück ohne diesen Lagenachteil.

Die Grundstückseigentümer hätten für die Flächenbetroffenheit gegenüber dem Vorhabenträger einen Anspruch auf Entschädigung. Die Frage der Entschädigung werde im Planfeststellungsbeschluss dem Grunde nach entschieden. Art und Höhe der enteignungsbedingten Entschädigung richte sich nach den Enteignungs- und Entschädigungsgesetzen der Länder.

Die Gewährung einer einmaligen Entschädigung sei sachgerecht, da Grund der Gewährung der Entschädigung der dem Grundstück entstehende Wertverlust sei, der durch die Belastung mit einer Dienstbarkeit begehrt werde. Insoweit sei eine Entschädigung für Leitungsrechte nach der Wertminderung des belasteten Grundstücks und diese wiederum nach dem objektiven Nachteil zu bemessen, den ein derartiges Grundstück im Geschäftsverkehr infolge des Leitungsrechtes erleide. Einen derartigen Wertverlust erleide die Fläche jedoch nur einmal.

Die Planfeststellungsbehörde folgt der nachvollziehbaren Argumentation des Vorhabenträgers zur Entschädigung hinsichtlich des vorgenannten Sachverhaltes. Das grundgesetzlich durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützte Eigentum ist ein gewichtiger Belang in der Abwägung der Planfeststellungsbehörde. Die Grundstücksinanspruchnahme für den Bau und Betrieb der Leitung wird auf den privaten Grundstücken über die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit i.S.v. § 1090 BGB im Grundbuch zugunsten des Vorhabenträgers gesichert. Dies kann auf der Basis einer Einigung zwischen Eigentümer und Vorhabenträger geschehen oder durch eine Enteignung i.S.v. Art. 14 Abs. 3 S. 1 GG. Zunächst hat sich der

Vorhabenträger ernsthaft zu bemühen, die Bewilligung einer Dienstbarkeit im sog. freihändigen Erwerb, d.h. freiwillig von den Betroffenen zu erlangen. Bleiben diese Bemühungen erfolglos, kann die jeweils zuständige Enteignungsbehörde eingeschaltet werden. Eine Enteignung erfolgt jedoch nicht unmittelbar durch den Planfeststellungsbeschluss, sondern erst im nachgelagerten Enteignungs- und Entschädigungsverfahren gemäß § 45 Abs. 3 EnWG und den Bestimmungen des Enteignungsgesetzes des Landes Thüringen (ThürEG). Die Planfeststellung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst noch nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet jedoch die sog. enteignungsrechtliche Vorwirkung gemäß § 18 Abs. 5 NABEG, § 45 Abs. 1 Nr. 1 EnWG. Das bedeutet, dass der Planfeststellungsbeschluss hinsichtlich der Frage, ob Eigentum in Anspruch genommen werden darf, für das spätere etwaige Enteignungs- und Entschädigungsverfahren verbindlich ist. Ist dem so, muss die Inanspruchnahme von privatem Eigentum auch als Belang in die Abwägung einfließen. Fragen zur Höhe und Art der Entschädigung sind sodann ebenfalls im nachgelagerten Enteignungs- und Entschädigungsverfahren zu klären, welches durch die zuständigen Landesbehörden geführt wird.

Etwas anderes gilt jedoch, wenn das Grundstück nicht direkt durch das Vorhaben betroffen ist, sondern lediglich in der Nähe eines Grundstückes verwirklicht wird. Der Planfeststellungsbehörde ist bewusst, dass die Nähe eines Wohngrundstückes zu einer Hochspannungsleitung den Verkehrswert – verstanden als erzielbaren Verkaufspreis – mindern kann. Unzumutbare Belastungen von Grundeigentümern liegen hier jedoch nicht vor. Die Grundstücke selbst werden vom Vorhaben nicht in Anspruch genommen. Dass sich der Wert eines Grundstückes aufgrund von Veränderungen des Umfeldes ebenfalls verändert, ist der Situationsgebundenheit des Grundeigentums geschuldet und bis zu einem gewissen Grad, der hier nicht überschritten ist, grundsätzlich entschädigungslos hinzunehmen[157].

Die Einwender führen weiter aus, dass der Grundstückseigentümer das Grundstück in den 1990er Jahren lastenfrei gekauft habe. Aufgrund rechtlicher Gegebenheiten sei das Leitungsrecht für die 220-kV-Leitung später eingetragen worden – ohne Verweis darauf, dass ein Anspruch auf eine Entschädigung bestehe.

Der Vorhabenträger erwidert, dass für das betroffene Flurstück in der Gemarkung Langenchursdorf am 19.03.2003 die Eintragung und Berichtigung des Grundbuches erfolgt sei. Für die Eintragung dieser beschränkten persönlichen Dienstbarkeit in das Grundbuch stehe dem Eigentümer ein einmaliger Ausgleich nach § 9 Abs. 3 Grundbuchbereinigungsgesetz zu. Anspruchsberechtigt sei derjenige, der am 25.12.1993 Eigentümer des Grundstücks war. Ein entsprechender Antrag auf Zahlung dieses Ausgleiches sei nach Kenntnis des Vorhabenträgers vom Berechtigten nicht gestellt worden. Der Anspruch auf Zahlung des Ausgleichs nach § 9 Abs. 3 GBBerG sei mit Ablauf des 31.12.2014 (§ 195 BGB i.V.m. § 199 BGB) verjährt.

---

[157] BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 1.16, juris, Rn. 51.

Bei unverschuldeter Unkenntnis von der Dienstbarkeit sei der Anspruch spätestens mit Ablauf des 31.12.2020 (§ 199 Abs. 4 BGB) verjährt.

Auch hier folgt die Planfeststellungsbehörde den Ausführungen des Vorhabenträgers. Zudem ist der von den Einwendern vorgebrachte Sachverhalt nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Der Staatsbetrieb Immobilien- und Baumanagement Sachsen weist in seiner Stellungnahme auf zwei im Eigentum des Stellungnehmers befindliche Grundstücke hin, die durch das Vorhaben betroffen sind und bittet bei nachträglichen Änderungen, die Belange des Freistaates berühren könnten, um erneute Vorlage der Pläne zur Prüfung. Zudem werde davon ausgegangen, dass bei einer Überplanung der Flächen, die Eigentum des Freistaates Sachsen sind und sich in der Zuständigkeit des Staatsbetriebes Sächsisches Immobilien- und Baumanagement befinden, eine Abstimmung erfolge. Der Vorhabenträger führt in seiner Erwiderung aus, dass für ein Grundstück die Eintragung einer Dienstbarkeit erforderlich sei, für das zweite Grundstück jedoch nicht. Er sagt zu, sich in beiden Fällen mit dem Eigentümer in Verbindung zu setzen.

Das Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation führt in seiner Stellungnahme aus, dass die Verfahrensgebiete der anhängigen Flurbereinigungsverfahren Köckritz/Köfeln Az.: 2-2-0173 und Brandrübel Az.: 2-2-0170 durch das Vorhaben betroffen seien. Der Trassenverlauf weiche in beiden Fällen geringfügig von der vorhandenen 380-kV Bestandsleitung ab und durchschneide damit die Verfahrensgebiete beider Flurbereinigungsverfahren. Es handele sich hierbei ausschließlich um die Feldlage. In beiden Verfahren wurde der Plan nach § 41 FlurbG (Wege- und Gewässerplan) plangenehmigt und die Anlagen zu einem überwiegenden Teil ausgebaut. Im Bereich der Planung des Ersatzneubaues der Höchstspannungsleitung wurden keine Anlagen ausgebaut, sodass hier zum aktuellen Zeitpunkt keine Betroffenheit vorliege. Die Neuzuteilung des Grundbesitzes sei noch nicht erfolgt. Bei der Neuordnung der Grundstücke werde die gegebenenfalls mögliche Betroffenheit der Eigentümer beachtet. Die Eintragung der bestehenden und ggf. neu zu begründenden Rechte oder Dienstbarkeiten in die öffentlichen Bücher sei, unabhängig von Flurbereinigungsverfahren, von Seiten des Vorhabenträgers vorzunehmen. Die Entschädigungen und die Kosten für die Eintragungen in die öffentlichen Bücher seien vom Vorhabenträger zu übernehmen. Der Vorhabenträger nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Die Planfeststellungsbehörde sieht hier kein Regelungsbedürfnis für den Planfeststellungsbeschluss, da das planfestgestellte Vorhaben von Seiten der Flurbereinigungsbehörde Berücksichtigung findet.

Die Autobahn GmbH des Bundes fordert den Komplettrückbau der Masten auf Grundstücken im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland, hier Mast Nr. 45. Einer Nutzung der Grundstücke könne derzeit nicht zugestimmt werden. Im Hinblick auf ein Flurstück in der Gemarkung Kändler liege derzeit ein Kaufantrag des Vorhabenträgers vor. Der Vorhabenträger erwidert, dass ein vollständiger Rückbau der Fundamente erfolge, sofern dies in angemessenem Verhältnis steht. Für den konkreten Mast sei kein vollständiger Rückbau sinnvoll, da eine deutlich intensivere baubedingte Inanspruchnahme der Kompensationsmaßnahme E20 der BAB A 4 erfolgen würde. Zudem wäre voraussichtlich eine bauzeitliche Grundwasserhaltung erforderlich. Hinsichtlich der Nutzung der Grundstücke gibt der Vorhabenträger an, sich

mit dem Stellungnehmer in Verbindung zu setzen. Die Planfeststellungsbehörde folgt hinsichtlich des Rückbaus des Fundamentes von Mast Nr. 45 der Argumentation des Vorhabenträgers. Die angegebene Beeinträchtigung der Kompensationsmaßnahme sowie die Notwendigkeit der Grundwasserhaltung stellen einen deutlich höheren Eingriff dar. Hinsichtlich der weiteren Punkte sieht die Planfeststellungsbehörde keinen weiteren Regelungsbedarf.

j) Kommunale Belange

Das Vorhaben ist auch mit den kommunalen Belangen vereinbar. Die Beachtung der grundgesetzlich durch Art. 28 Abs. 2 GG geschützten kommunalen Selbstverwaltung gebietet insbesondere auch die Berücksichtigung kommunaler Planungen und Entwicklungsmöglichkeiten, was durch § 18 Abs. 4 S. 7 NABEG nochmals verdeutlicht wird, wonach städtebauliche Belange zu berücksichtigen sind.

Konkret vermittelt die von Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG umfasste Planungshoheit der Gemeinde eine wehrfähige, in die Abwägung nach § 18 Abs. 4 S. 1, 7 NABEG einzubeziehende Rechtsposition gegen fremde Fachplanungen auf dem eigenen Gemeindegebiet, wenn ein Vorhaben der Fachplanung eine hinreichend bestimmte Planung nachhaltig stört, wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren Planung entzieht oder wenn kommunale Einrichtungen durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden. Darüber hinaus muss die Planfeststellungsbehörde auf noch nicht verfestigte, aber konkrete Planungsabsichten einer Gemeinde abwägend dergestalt Rücksicht nehmen, dass durch die Fachplanung von der Gemeinde konkret in Betracht gezogene städtebauliche Planungsmöglichkeiten nicht unnötigerweise „verbaut“ werden[158].

Im vorliegenden Fall haben die betroffenen Gemeinden, soweit sie im Verfahren Stellung genommen haben, jedoch keine diesbezüglichen Einwände erhoben und auch keine sonstigen gegenläufigen Planungsabsichten geltend gemacht. Das betrifft neben den Städten Waldenburg, Gößnitz, Hohenstein-Ernstthal, Crimmitschau, Gera, Chemnitz und Limbach-Oberfrohna auch die Gemeinden Schönburg, Hilbersdorf sowie die Verwaltungsgemeinschaft Oberes Sprottental und auch die Ortschaftsräte von Röhrsdorf und Liebschwitz. Es ist auch sonst nicht ersichtlich, dass das Vorhaben eine hinreichend bestimmte kommunale Planung nachhaltig stört, wesentliche Teile eines Gemeindegebiets einer durchsetzbaren Planung entzieht oder kommunale Einrichtungen beeinträchtigt werden. Vorgebrachte Bedenken gegenüber dem planfestgestellten Vorhaben, die sich auf die menschliche Gesundheit und hierbei insbesondere auf den Zusammenhang mit elektrischen und magnetischen Feldern beziehen, werden im Rahmen der UVP beim Schutzgut Mensch (s. B.III.3.a)) sowie der Im-

[158] BVerwG, Urt. v. 03.04.2019 – 4 A 1/18, juris, Rn. 26.

missionsschutzrechtlichen Betrachtung (s. B.IV.3.a)) in diesem Beschluss behandelt. Hiervon sind auch Bedenken gegenüber einer grundsätzlichen Annäherung des Vorhabens an Siedlungsbereiche umfasst.

Durch einzelne Stellungnahmen wird gefordert, dass der Vorhabenträger frühzeitig über den Bauablauf informieren soll. An dieser Stelle wird auf die Zusage des Vorhabenträgers unter A.VI.1.c) verwiesen.

k) Landwirtschaft

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den in der Abwägung zu berücksichtigenden Belangen der Landwirtschaft vereinbar. Die Belange der Landwirtschaft erschöpfen sich nicht in der bloßen Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen, sie gehen vielmehr darüber in verschiedenen Aspekten hinaus. Demnach gehören zu den zu berücksichtigenden Auswirkungen neben dem Flächenentzug als solchem, auch verbleibende vorhabenbedingte Bewirtschaftungserschwernisse, die Nutzung landwirtschaftlicher Wege, die Beeinträchtigung von Drainagen und baubedingte Bodenbeeinträchtigungen. Der konkrete Blick auf das planfestgestellte Vorhaben zeigt jedoch, dass hinsichtlich dieser einzelnen Belange die konkrete Betroffenheit der Landwirtschaft als Ganzes, als auch die Betroffenheit einzelner Betriebe denkbar gering ist:

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass das Vorhaben keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Agrarstruktur im Vorhabengebiet haben wird, obgleich die Belange der Landwirtschaft sowie der Agrarstruktur, insbesondere durch umfangreiche temporäre Flächeninanspruchnahmen, berührt sind. Das ist auch unmittelbar einsichtig, denn das Vorhaben führt nur zu einem geringen Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen an den Maststandorten. Dieser Verlust hält sich überdies in Grenzen, da dem Neubau von 161 Masten der Rückbau von 183 Masten der Bestandsleitung gegenübersteht. Nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der Neubauleitung wird der Rückbau durchgeführt (s. A.VI.1). Darüber hinaus wird auf die entsprechende Nebenbestimmung sowie die Zusage des Vorhabenträgers verwiesen, die temporäre Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen in zeitlicher und räumlicher Hinsicht, auf ein erforderliches Mindestmaß zu beschränken. Für den Teil des Vorhabens, der Thüringen betrifft, bestätigt die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen, mit Blick auf die Belange der Landwirtschaft in der Raumordnung, dass nennenswerte Eingriffe in die landwirtschaftliche Bodennutzung, sowie die Neuinanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Böden weitgehend vermieden werden. Hierzu trägt insbesondere auch der der Rückbau der Bestandsleitung, als Bestandteil des Vorhabens bei.

Der Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche durch das Vorhaben wird den betroffenen Betrieben im nachgelagerten Enteignungs- und Entschädigungsverfahren ausgeglichen, wenn eine Einigung zwischen dem Vorhabenträger und den Landwirten nicht zustande kommt. Die Entschädigung umfasst regelmäßig auch dem Flächenentzug zuordenbare weitere Nachteile, wie Bewirtschaftungserschwernisse auf verbleibenden Restflächen oder die Wertminderung verbleibender Restflächen. Allerdings kann der Flächenverlust trotz Entschädigung für die Abwägung besondere Bedeutung erlangen, wenn er zu einer Existenzgefährdung landwirt-

schaftlicher Betriebe führt. Existenzgefährdungen sind für die Planfeststellung stets ein besonders schwerwiegender, wenn auch in der Abwägung nicht unüberwindbarer Belang. Speziell bei landwirtschaftlichen Betrieben geht die Rechtsprechung jedoch davon aus, dass ein existenzfähiger Betrieb in der Lage ist, einen gewissen Flächenverlust zu verkraften. Als Anhaltswert gilt dabei ein Flächenverlust von 5 % der vom Betrieb bewirtschafteten Flächen. Unterhalb dieser Grenze kann ein e Existenzgefährdung nur angenommen werden, wenn besondere betriebliche Umstände dafür sprechen[159]. Dass dieser Anhaltswert überschritten sein könnte, ist hier nicht ansatzweise ersichtlich und auch nicht im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung von betroffenen landwirtschaftlichen Betrieben vorgetragen worden. Es erübrigen sich deshalb hierzu auch weitere Ermittlungen oder Erwägungen durch die Planfeststellungsbehörde.

Bewirtschaftungserschwernisse mögen auf einzelnen Flächen auftreten, weil die Maststandorte der ungestörten maschinellen Bearbeitung im Wege stehen und eine Umfahrung erforderlich machen. Dabei handelt es sich um zumutbare Mehraufwendungen, die hier schon deshalb nicht ins Gewicht fallen, weil durch den Rückbau der Bestandsleitung auch landwirtschaftliche Flächen entlastet werden. Auch wenn sich dadurch Betroffenheiten zwischen einzelnen Landwirtschaftsbetrieben verschieben sollten, ist eine Mehrbelastung der Landwirtschaft in ihrer Gesamtheit nicht zu erkennen.

Vorhandene landwirtschaftliche Wege werden nur vorübergehend zu Bauzwecken genutzt. Soweit der Vorhabenträger Zuwegungsflächen zu den Maststandorten dinglich durch Grunddienstbarkeit sichert, handelt es sich dabei nicht um neu anzulegende Wege und Zufahrtsflächen. Die landwirtschaftliche Nutzung dieser Flächen bleibt vielmehr erhalten. Die Dienstbarkeit sichert dem Vorhabenträger nur das Recht, diese landwirtschaftlichen Flächen im Bedarfsfall zu betrieblichen Zwecken – etwa bei Reparaturen an der Leitung – zu betreten.

Das TMUEN führt in seiner Stellungnahme folgende Belange mit Bezug zu Landwirtschaft und Agrarstruktur auf:

> *Der Beginn, die Dauer und die zeitliche Abfolge der Baumaßnahme, einschließlich der zeitweise für Baustelleneinrichtungen und ähnliches beanspruchten landwirtschaftlichen Flächen, sind rechtzeitig mit den Bewirtschaftern der betroffenen Flächen abzustimmen.*
>
> – Der Forderung wird entsprochen, auf die Zusage des Vorhabenträgers unter A.VI.1.b) wird verwiesen.

[159] BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 2.16 u.a., juris, Rn. 71 f.; grundlegend zum Ganzen BVerwG, Urt. v. 14.04.2010 – 9 A 13.08, BVerwGE 136, 332 = NVwZ 2010, 1295.

Bei landwirtschaftlichen Flächen sollten die geplanten Arbeiten möglichst zwischen Aberntung und Wiederbestellung der Flächen erfolgen. Agrotechnische Termine bedürfen einer Abstimmung mit den betroffenen Landwirten.

– Auf den Hinweis wird wie folgt geantwortet. Der Vorhabenträger sagt bereits die rechtzeitige Information der Nutzer beanspruchter landwirtschaftlicher Flächen zu A.VI.1.b). Der Bauablauf richtet sich zeitlich neben den Belangen der Landwirtschaft nach zwingenden naturschutzrechtlichen Belangen. Diese können in der Abwägung regelmäßig gegenüber zeitlichen Belangen der Landwirtschaft überwiegen. Für Nutzungseinschränkungen, Erschwernisse und Ausfälle bestehen Entschädigungsansprüche gegenüber dem Vorhabenträger. Diese werden außerhalb des Planfeststellungsbeschlusses zwischen Vorhabenträger und Eigentümer, bzw. Nutzer der Fläche geregelt.

  Der Erhalt von landwirtschaftlichen Flächen und deren Beihilfefähigkeit hat oberste Priorität. Die erforderliche Flächeninanspruchnahme (dauerhaft und vorübergehend) ist dem Nutzer exakt zu benennen, um die Rückforderung von Zahlungsansprüchen im Rahmen der Antragstellung der EU- Agrarförderung für landwirtschaftliche Flächen zu vermeiden. Der wichtigste Termin hierzu ist der 15. Mai eines Jahres. Zudem wird darauf hingewiesen, dass bei möglichen Verpflichtungen im Rahmen des Programms zur Förderung umweltgerechter Landwirtschaft, Naturschutz und Landschaftspflege in Thüringen (KULAP) die Landwirte an einen mehrjährigen Verpflichtungszeitraum gebunden sind. Bestehende vertragliche Vereinbarungen sind zu beachten.

– Auf die Hinweise wird wie folgt geantwortet. Der Vorhabenträger sagt bereits die rechtzeitige Information der Nutzer beanspruchter landwirtschaftlicher Flächen zu (A.VI.1). Darüber hinaus bestehen für Nutzungseinschränkungen, Erschwernisse und Ausfälle Entschädigungsansprüche gegenüber dem Vorhabenträger. Diese werden außerhalb des Planfeststellungsbeschlusses zwischen Vorhabenträger und Eigentümer, bzw. Nutzer der Fläche geregelt. Auf die Zusage bezüglich der Berücksichtigung der KULAP Förderung unter A.VI.1.b) wird verwiesen.

  Einträge von boden- und wassergefährdenden Stoffen sind zu vermeiden. Die Bauarbeiten sind unter Beachtung der Witterungsverhältnisse so auszuführen, dass Schäden an Ober- und Unterböden gemäß §§ 1 und 2 des BBodSchG möglichst vermieden werden. Diesbezüglich wird auf die DIN-Vorschriften 18915 und 19731 hingewiesen. Eingetretene unvermeidbare Schäden sind auszugleichen.

– Der Forderung wird entsprochen, auf die Zusagen des Vorhabenträgers unter A.VI.1.i) wird verwiesen.

  Die Nutzung der Zuwegungen durch die Bewirtschafter muss weiterhin abgesichert werden. Grundsätzlich sind die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen und deren Bewirtschaftung auch während und nach Beendigung der Baumaßnahmen uneingeschränkt zu gewährleisten.

– Auf die Forderung wird wie folgt geantwortet. Zum einen wird auf die Zusagen des Vorhabenträgers unter A.VI.1 verwiesen, wonach die Bewirtschafter von Flächen frühzeitig über mögliche Einschränkungen informiert werden. Die Forderung der uneingeschränkten Erreichbarkeit wird zurückgewiesen.

  Die für die Durchführung der geplanten Baumaßnahmen notwendigen Zuwegungen sollen in der Regel über bestehende Zufahrten zu landwirtschaftlichen Flächen erfolgen.

– Der Forderung wird wie folgt entsprochen: Der Vorhabenträger hat die erforderlichen Zuwegungen in den Rechtserwerbsplänen dargestellt[160]. Wenn möglich werden dabei bestehende Zufahrten genutzt.

  Je nach Witterung und Bodenverhältnissen kann es notwendig sein, die Zuwegungen, Montageflächen oder Rückbauflächen durch geeignete Maßnahmen, wie angegeben, vorübergehend zu befestigen und damit den Boden vor zusätzlichen Verdichtungen zu schützen.

– Durch die Festlegung einer bodenkundlichen Baubegleitung[161] wird dieser Hinweis berücksichtigt.

  Im Rahmen der Feintrassierung ist in Abstimmung mit den betreffenden Bewirtschaftern grundsätzlich zu prüfen, inwieweit die Maststandorte in die Nähe von vorhandenen Wirtschaftswegen, Feldschlägen und Flurstücksgrenzen verlegt werden können. Durch die kürzeren Zufahrten reduziert sich insbesondere während der Bauphase die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen. Dies betrifft auch die regelmäßigen Kontrollen der Maststandorte nach Abschluss des Vorhabens. Außerdem könnten Bewirtschaftungserschwernisse während der Bauphase verringert werden. Die Auswahl der Maststandorte ist so vorzunehmen, dass die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen und der Einsatz von Maschinen mit größeren Arbeitsbreiten gewährleistet bleiben.

– Die Forderung wird als zu pauschal zurückgewiesen. Die Maststandorte sind nach der Planfeststellung verbindlich festgelegt. Eine Abwägung unter Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange hat stattgefunden. Eine Verschiebung von Maststandorten mit der Zielrichtung, einzelne betroffene Grundstücke von Masten und ggf. dem Schutzstreifen freizuhalten, zögen eine Trassenverschiebung größeren Umfangs nach sich, der entweder andere Belange entgegenstünden bzw. die zumindest andere bzw. neue Betroffenheiten nicht minderer Qualität auslösten. Darüber

[160] Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 4, Kapitel 4.4 sowie Kapitel 4.5.
[161] Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 7, Anhang 4, Maßnahme V1 i.V.m. Vo10, Vo11, V3 sowie V_{AR}14.

hinaus hat der Vorhabenträger seinerseits bereits die Abstimmung mit den betroffenen Bewirtschaftern gesucht. Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung sind zudem keine Einwände betroffener landwirtschaftlicher Betriebe vorgetragen worden, die der Darstellung des Vorhabenträgers widersprechen.

Unwirtschaftlich verbleibende Rest- und Splitterflächen, welche einen nicht vertretbaren Bewirtschaftungsaufwand für die Nutzer bedeuten, sind unbedingt auszuschließen.

– Unwirtschaftliche Rest- und Splitterflächen sind nicht entstanden.

Darüber hinaus sind auf den Maststandorten durch natürliche Sukzession Beeinträchtigungen der angrenzenden Flächen infolge erhöhten Unkrautbefalls zu erwarten. Aus diesem Grund wird dementsprechend eine Festlegung bezüglich der Pflege der Maststandorte gefordert.

– Die Forderung wird zurückgewiesen. Bewirtschaftungserschwernisse werden außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zwischen dem Flächennutzer /-eigentümer und dem Vorhabenträger ausgeglichen.

Nach Abschluss der Bauarbeiten sind Flächen für Baustellen, Gräben und Zuwegungen in den Ausgangszustand zurückzuversetzen. Entsprechende Maßnahmen (Rekultivierung, ggf. Tiefenlockerung) sind nur bei trockener Witterung durchzuführen (siehe auch §§ 1, 2 BBodSchG).

– Der Forderung wird entsprochen, auf die Festlegung der Maßnahme V7 im LBP sowie die Nebenbestimmung unter A.VI.1 wird verwiesen.

Anfallender Mutterboden ist fachgerecht zu lagern und wiederzuverwenden.

– Der Forderung wird entsprochen, auf die Zusagen des Vorhabenträgers unter A.VI.1 wird verwiesen.

Die Ablagerung des restlichen Bodenaushubs, welcher beim Bau der Maststandorte keine Verwendung findet, darf nicht auf landwirtschaftliche Flächen aufgebracht werden.

– Der Forderung wird entsprochen. Auf die Zusagen des Vorhabenträgers unter A.VI.1 wird verwiesen.

Sofern ein Oberbodenauftrag auf landwirtschaftliche Flächen erfolgen soll, sind die jeweiligen Nutzer bzw. Eigentümer mit einzubeziehen.

– Der Forderung wird entsprochen. Auf die Zusagen des Vorhabenträgers unter A.VI.1 wird verwiesen

Drainagen, Entwässerungsgräben sowie Bewässerungssysteme müssen während und auch nach der Durchführung der Baumaßnahmen in ihrer Funktionsfähigkeit erhalten bleiben bzw. rechtzeitig an die neuen Gegebenheiten angepasst werden.

– Der Forderung wird entsprochen. Auf die Zusagen des Vorhabenträgers unter A.VI.1 wird verwiesen.

Bei der Auswahl von Ausgleichsmaßnahmen wurden zudem Maßnahmen ausgewählt, bei denen keine landwirtschaftlichen Flächen dauerhaft aus der Nutzung genommen werden, dies wird durch das TMUEN bestätigt. Schließlich ist der Vorhabenträger aufgrund seiner Zusagen auch verpflichtet, baubedingt durchtrennte oder beschädigte Drainagen wiederherzustellen (s. A.VI), ebenso werden über die zum Bodenschutz vorgesehenen Maßnahmen (s.B.IV.4.c) dauerhafte Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit des Bodens vermieden.

Das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie hat dem Vorhaben grundsätzlich zugestimmt. Es weist auf die grundsätzlich starke Betroffenheit der Landwirtschaft hin, die aus der dauerhaften und temporären Flächeninanspruchnahme hervorgeht. Hierdurch kann es neben direkten Ertragsausfällen zur Zerschneidung von Bewirtschaftungseinheiten, vorübergehenden Störungen vorhandener Zuwegungen und des bisherigen Wegenetzes, möglichen dauerhaften Beeinträchtigungen des Bodengefüges, der Bodengüte und Fruchtbarkeit, des Bodenwasserhaushaltes und der Funktionsfähigkeit von Meliorationsanlagen kommen. Das führt zu Einkommens- und Vermögensverlusten in der Landwirtschaft. Diese Belange müssten laut Sächsischem Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie hinter dem Belang der Energieversorgung zurückstehen.

Bezüglich der Beeinträchtigung des Bodens als Grundlage landwirtschaftlicher Produktion wird auf die Zusagen des Vorhabenträgers und die Nebenbestimmungen zum Schutz des Bodens und der Rekultivierung unter A.VI.1 verwiesen. Darüber hinaus wird auf die oben dargestellten Regelungen bezüglich der Entschädigung hingewiesen.

Das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie bringt zudem folgende Hinweise in das Verfahren ein:

1. *Generell sollte deshalb sehr sparsam mit den landwirtschaftlichen Nutzflächen umgegangen werden, erforderliche Arbeitsbreiten, Anzahl und Umfang von Lager-/ De-/ Montageplätzen, Zufahrten etc. sind auf das absolut notwendige Maß zu beschränken. Die Einkommensverluste der Bewirtschafter sind durch geeignete Maßnahmen und entsprechende Organisation auf ein Minimum zu begrenzen und entsprechend zu entschädigen.*

– Auf die Nebenbestimmungen und Zusagen des Vorhabenträgers wird verwiesen, damit wird dem Hinweis im gesamten Verfahren entsprochen.

Generell ist eine sehr frühzeitige Abstimmung der Planung mit den regionalen Bewirtschaftern, um deren Fach- und Ortskenntnis hinsichtlich landwirtschaftlicher und betrieblicher Belange ausreichend berücksichtigen zu können, unbedingt nötig. Ggf. können sich daraus noch Änderungen / Anpassungen hinsichtlich der konkret geplanten Maststandorte und sonstigen in Anspruch zu nehmenden Flächen und des Zeitpunktes der Flächeninanspruchnahme ergeben, um Schädigungen der

landwirtschaftlichen Kulturen so gering wie möglich zu halten. Dies betrifft insbesondere die konkrete Flächeninanspruchnahme für Zuwegungen, Montage- und Lagerplätze, Flächen zur Lagerung von Bodenaushub, bekannte Drainagen, Verminderung von unwirtschaftlichen Restflächen, u.a. die Benennung eines zentralen Ansprechpartners für die Bewirtschafter bei Problemen und Rückfragen ist wünschenswert, insbesondere da verschiedene Gewerke und Baufirmen eingesetzt werden und die einzelnen Maßnahmen zu unterschiedlichen Zeiten stattfinden (Vorarbeiten, Neubau, Demontage Bestand).

– Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass die betroffenen Bewirtschafter bereits frühzeitig im Zuge der Trassenplanung einbezogen wurden. Konkrete Hinweise zur Verschiebung von Maststandorten werden nach Einreichung Unterlagen nach § 21 NABEG im Einzelfall durch die Planfeststellungsbehörde geprüft und bewertet. Zu den Hinweisen Zuwegung, Lagerung von Bodenaushub, Drainagen und Kontakt im Vorfeld der Bautätigkeit wird auf die Zusagen unter A.VI.1.b) verwiesen. Der Vorhabenträger hat in den Unterlagen nachvollziehbar dargestellt, dass durch die Trassenplanung keine unwirtschaftlichen Restflächen entstanden sind. Diesbezüglich wurden im Beteiligungsverfahren keine konkreten Hinweise mitgeteilt. Den Hinweisen wird damit weitgehend entsprochen.

  Der Zeitpunkt der Flächeninanspruchnahmen ist grundsätzlich so zu wählen, dass er mit landwirtschaftlich erforderlichen Terminen und Gegebenheiten (z.B. Antragstellung in der Agrarförderung oder noch möglicher Fruchtfolgegestaltung) abgestimmt wird, um unnötige Aufwendungen und Kosten für Bestellung und Pflege bzw. Ertragsausfälle und andere Bewirtschaftungserschwernisse frühzeitig ausschließen zu können.
  Eine genaue Angabe der Flächeninanspruchnahme soll frühzeitig im 1. Quartal des Jahres erfolgen (Umfang, Zeitrahmen, etc.), da aus fehlerhaften Angaben in der Agrarförderung andernfalls Rückforderungen oder Sanktionen resultieren können.
  Eine relativ kurze Vorabinformation von 4 Wochen vor Baubeginn (siehe Erläuterungsbericht, Kap. 2.3) ist hierfür nicht ausreichend. Vielmehr müssen durch die Bewirtschafter vorausschauende Planungen entsprechend der Vegetationsperioden möglich sein. Dies ist bereits bei Voruntersuchungen zu beachten (z.B. Untersuchungen auf Kampfmittel, standortbezogene Baugrunduntersuchungen, archäologische Untersuchungen).
  Für den Betrieb und die Wartung der Freileitung sind notwendige Inspektionen und Wartungs- bzw. Reparaturmaßnehmen in die ertragsarme Zeit zu legen, der Bodenschutz ist zu beachten, ggf. entstehende Schäden sind zu entschädigen.

– Der Hinweis wird in seiner Gesamtheit als zu pauschal abgelehnt und entsprechend nicht umfassend befolgt. Darüber hinaus besteht mit der Planfeststellung kein Erfordernis den Bauablauf konkret festzulegen. Dieser und die daraus resultierende Inanspruchnahme der jeweiligen landwirtschaftlichen Flächen hängen von weiteren Faktoren ab, zum Beispiel von artenschutzrechtlichen Restriktionen und der Verfügbarkeit von Bau- und Materialressourcen.

Es wird jedoch auf die Zusagen des Vorhabenträgers verwiesen, mit denen er sich verpflichtet, mit den Betroffenen frühzeitig in Kontakt zu treten und, wenn möglich, landwirtschaftliche Termine in die Planung einzubeziehen. Des Weiteren hat der Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt, bereits im Rahmen der Trassierung betroffene Bewirtschafter und Eigentümer in die Planung einbezogen zu haben. Insgesamt berücksichtigt der Vorhabenträger damit die Belange der Landwirtschaft insgesamt wie auch der einzelnen Bewirtschafter bereits und kommt der Anforderung eines möglichst schonenden Umgangs nach. Sollten darüber hinaus dennoch Einbußen oder Schäden entstehen, ist der Vorhabenträger entschädigungspflichtig. Die Entschädigung wird allerdings nicht mit dem Planfeststellungsbeschluss geregelt.

Es wird davon ausgegangen, dass im Verfahren sämtliche Rechte und Entschädigungsleistungen geregelt werden (beispielsweise über Geld und sonstige Ausgleiche), die sich z.B. aus der eingeschränkten Nutzung und Pacht ergeben.
Wertminderungen und Einkommensverluste können durch An- und Durchschneidungen, Splitterflächen und ungünstig geformte Restflächen einhergehend mit einer Erhöhung des Arbeits- und Maschinenaufwands (z.B. durch Mehrwege, Kraftstoffverbrauch, Maschinenbeanspruchung, Wege- und Umrüstzeiten, Vorgewende, Wegfall von Arrondierungen) entstehen.
Das wirtschaftliche Ausmaß all dieser Eingriffe kann nur durch einzelfallbezogene Betrachtungen und Folgeabschätzungen ermittelt werden. Dies ist nicht Aufgabe des LfULG und sollte durch landwirtschaftliche Sachverständige vorgenommen werden. Entschädigungen sind zeitnah zu ermitteln und zu erstatten.

– Dem Grunde nach besteht auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses für die Eigentümer bzw. Nutzer/ Pächter von Grundstücksflächen ein Entschädigungsanspruch gegenüber dem Vorhabenträger. Dem Hinweis bezüglich der Regelung sämtlicher Rechte und Entschädigungsleistungen im Verfahren wird auf Grund des mangelnden Regelungsbedarfes im Planfeststellungsverfahren nicht gefolgt. Die Planfeststellungsbehörde entscheidet nicht über Art und Umfang von Entschädigungsleistungen. Gleichzeitig wird auf die Zusagen des Vorhabenträgers zur Regelung der Entschädigung verwiesen (s. A.VI).

Die Funktionsfähigkeit von Drainagen auf meliorierten Flächen ist in der Bauphase zu beachten und bei Beschädigung wiederherzustellen. Ggf. sind Kontrollmaßnahmen in Abstimmung mit den Bewirtschaftern und eine Beweissicherung vorzunehmen.
Die Erreichbarkeit aller zu bewirtschaftenden Teilflächen (Ackerland und besonders Weideflächen) auch während der Bauphase besonders auch im Fall der Querung geschlossener Schlageinheiten muss gewährleistet bleiben. Baubedingte Umwege für die Landwirtschaftsmaschinen sind zu entschädigen, die Entstehung von (auch temporären) unwirtschaftlichen Restflächen in der Anbauphase ist zu vermeiden.

Die Wiederherstellung von in Anspruch genommenen Wegen hat unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen an ihre Tragfähigkeit und Dimensionierung zu erfolgen.

– Den Hinweisen wird mit Verweis auf die Zusagen des Vorhabenträgers zu Drainagen, Dokumentation des Zustandes sowie Wiederherstellung von in Anspruch genommenen Wege und der Information und Koordination des Bauablaufs mit den Betroffenen weitgehend entsprochen. Der Hinweis nach der Erreichbarkeit aller bewirtschafteter Teilflächen wird als zu pauschal zurückgewiesen, auch wird hierfür kein Regelungsbedarf im Planfeststellungsbeschluss gesehen. Bürgerlich-rechtliche Ansprüche in Form von Entschädigungsforderungen werden mangels Regelungserfordernis außerhalb des Planfeststellungsbeschlusses zwischen dem Vorhabenträger und den Betroffenen geregelt. Auf die Zusagen des Vorhabenträgers diesbezüglich wird verwiesen.

  Die Anforderungen des Bodenschutzes, insbesondere hinsichtlich zu vermeidender Bodenverdichtung, getrennter Lagerung der Bodenschichten, Nutzung trockener Phasen in der Bautätigkeit sind zu beachten.
  Insbesondere ist eine sachverständige Begleitung der Baumaßnahmen erforderlich, um die Tragfähigkeit der Böden beim Einsatz schwerer Technik (Bagger, Kräne, usw.) nicht zu überschreiten und das Bodengefüge einschließlich des Wasserhaushaltes durch mechanische Belastung nicht zu stören. Es sind Anpassungen an die aktuellen Witterungsverhältnisse in der Bauausführung vorzunehmen, falls erforderlich.
  Der Bodenschutz hinsichtlich des Eintrages gefährdender Stoffe (durch die verwendeten Farben, die eingesetzten Maschinen und sonstige Gefährdungspotenziale) ist zu beachten und durch entsprechende Maßnahmen sicher zu stellen.

– Den Hinweisen wird im vorliegenden Beschluss weitgehend gefolgt. Auf die Zusagen des Vorhabenträgers zum Bodenschutz und zur Lagerung des Bodenaushubs wird verwiesen. Zudem sind mit den planfestgestellten Maßnahmen 3[162] und V1b[163] Maßnahmen zum Bodenschutz sowie die bodenkundliche Baubegleitung festgelegt.

  Der Zustand von zeitweilig in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Flächen ist vor Baubeginn und nach Abschluss der Baumaßnahme zu dokumentieren (z.B. für Montageflächen, Transportwege, Zwischenlagerung von Boden, Schutzbauwerke und Provisorien).

[162] Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 7, Anhang 4, Maßnahmennummer V3.
[163] Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 7, Anhang 4, Maßnahmennummer V1b.

Unter Einbeziehung des Bewirtschafters soll nach Beendigung der Maßnahme die Fläche in einem ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Zustand wieder in Nutzung gegeben werden.
Für eine fachgerechte bodenkundliche Baubegleitung ist die DIN 19639 anzuwenden und ggf. entsprechende Fachexpertise einzuholen.

– Den Hinweisen wird weitgehend gefolgt. Auf die Zusagen des Vorhabenträgers bezüglich der Nutzung und ggf. notwendigen Wiederherstellung landwirtschaftlicher Wege wird verwiesen.

Die sachverständige Expertise ist ebenfalls einzuholen hinsichtlich des Rückbaus der bestehenden Fundamente. Der vorgesehene Rückbau bis 1 m unter die Oberfläche erscheint für eine landwirtschaftliche Nutzung zumindest teilweise zu wenig. Mittlere Durchwurzelungstiefen wichtiger landwirtschaftlicher Kulturen reichen von 80 cm (Kartoffeln, Ackerbohnen) bis zu 160 cm (Luzerne). Kann dies bei den jeweils angebauten Kulturen auf Dauer nicht ausgebildet werden, sind dauerhafte Aufwuchsschäden von rund 20 % auf diesen Standorten unvermeidlich (Ingenieurbüro Feldwisch, Bodenkundliche Baubegleitung, 2021).

– Dem Hinweis wird weitgehend gefolgt. Bereits in den Unterlagen hat der Vorhabenträger ausgeführt, dass die Fundamente der Bestandsleitung i.d.R. bis 1 m unter GOK zurückgebaut werden. Im Rahmen des Erörterungstermins wurde hierzu klarstellend ergänzt, dass der Rückbau im Regelfall vollständig, d.h. bis unter 1 m GOK erfolgt, soweit keine Gründe dagegen sprechen. Als mögliche Gründe gegen den vollständigen Rückbau wurden angegeben Grundwasserstände (Wasserhaltung), Stabilität des Untergrundes, Hanggrundstücke, Erreichbarkeit der Standorte mit Gründungsrückbautechnik, Vorhandensein von Drainagen, Vorhandensein von Sammlern, Vorhandensein von anderen Infrastrukturen, naturschutzfachliche Einschränkungen, schädliche Auswirkung des Rückbaus auf die umgebende Bodenstruktur, Schallemissionen, Eigentümerbefindlichkeiten, Bewirtschafterbefindlichkeiten. Die Entscheidung über den vollständigen Rückbau wird erst nach Prüfung der angegebenen Punkte entschieden und mit den Flächeneigentümern, bzw. -bewirtschaftern abgestimmt (s. A.VI.1.a)).

– *Der durch den Neubau der Freileitung entstehende Bodenaushub ist nach Möglichkeit zur Wiederherstellung eines entsprechenden Bodengefüges bei dem Rückbau der Bestandsleitung fachgerecht, nach Schichten getrennt wieder einzubringen.*

– Dem Hinweis wird weitgehend gefolgt. Auf die entsprechenden Zusagen des Vorhabenträgers wird verwiesen.

Der Landkreis Zwickau führt in seiner Stellungnahme folgende Belange mit Bezug zur Landwirtschaft auf:

– Bei der Errichtung der Mastfundamente sind entsprechende Wiederherstellungsmaßnahmen vorzusehen.

Der Forderung wird entsprochen. Auf Zusagen des Vorhabenträgers bezüglich Rekultivierung und Bodenschutz unter A.VI.1 sowie die entsprechenden Nebenbestimmungen unter A.V.2 wird verwiesen.

– Die von dem Vorhaben betroffenen Landwirtschaftsbetriebe sind frühzeitig über den geplanten Realisierungstermin zu informieren. Mit den Bewirtschaftern betroffener landwirtschaftlicher Nutzflächen müssen im Vorfeld der Realisierung des Vorhabens einvernehmliche Regelungen über die vorübergehende und dauerhafte Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Nutzfläche getroffen werden, um somit etwaigen Interessenkonflikten frühzeitig entgegenzuwirken.

  Den Forderungen wird entsprochen. Auf die Zusagen des Vorhabenträgers unter A.VI.1 wird verwiesen.

– Die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Nutzflächen ist für ihre Bewirtschafter zu gewährleisten.

  Die Forderung wird in ihrer Pauschalität zurückgewiesen. Gleichzeitig wird auf die Zusage des Vorhabenträgers verwiesen. Dieser sagt die grundsätzliche Erreichbarkeit zu (s. A.VI.1.b)). Darüber hinaus werden die Bewirtschafter von Flächen frühzeitig über mögliche Einschränkungen informiert.

Der Bauernverband Mittweida-Westsachsen stellt die Forderung auf, dass die vom Vorhaben betroffenen Landwirte einbezogen werden müssen, ihre Anregungen und Hinweise sind zu beachten.

Die Forderung wird als zu pauschal zurückgewiesen, da keine Beachtenspflicht für die benannten Belange besteht. Gleichzeitig wird auf die Zusage des Vorhabenträgers verwiesen, wonach die betroffenen Eigentümer bzw. Bewirtschafter frühzeitig über den Bauablauf informiert werden. Darüber hinaus hat der Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt, dass Betroffene bereits im Rahmen der Trassierung einbezogen und die vorgebrachten Hinweise wenn möglich berücksichtigt wurden.

Die Agrargenossenschaft Langenchursdorf fordert die Verlegung des Masts 27 an die Grenze des betroffenen Flurstücks, die Ausrichtung des Masts 35 an der Arbeitsrichtung eines bestehenden Masts sowie die Verlegung von Mast 39 an die Kante eines Feldgehölzes.

Eine Verschiebung von Maststandorten mit der Zielrichtung, einzelne betroffene Grundstücke von Masten und ggf. dem Schutzstreifen freizuhalten, zögen regelmäßig Trassenverschiebungen größeren Umfangs nach sich, denen entweder andere Belange entgegenstünden oder die zumindest andere bzw. neue Betroffenheiten nicht minderer Qualität auslösten. Darüber hinaus hat der Vorhabenträger seinerseits bereits die Abstimmung mit den betroffenen Bewirtschaftern gesucht.

Die Forderung nach der Verlegung von Mast 27 wird begründet mit der Breite der verwendeten Arbeitsgeräte, die keine sichere Durchfahrt zwischen Mast und Flurstücksgrenze ermöglichen würden.

Der Vorhabenträger hat erläutert, dass im Rahmen eines Vor-Ort Termins mit der Einwenderin eine Breite des Flurstücks im vom Vorhaben betroffenen Bereich von 73 m festgehalten wurde. Zum Zeitpunkt des Termins wurde das Flurstück in drei Fahrspuren mit jeweils einer Breite von ca. 24 m bewirtschaftet. Ungeachtet der tatsächlichen Breite der Fahrspuren – diese können je nach verwendetem Anbaugerät variieren – ist nicht ersichtlich, dass eine sichere Durchfahrt zwischen Mast und Flurstücksgrenze verhindert wird. Durch die mittige Platzierung des Masts mit einem Erdaustrittsmaß von 11 x 11 m verbleiben zu beiden Seiten ca. 31 m Breite. Von dieser Feststellung unberührt bleibt jedoch die Tatsache, dass die Bearbeitung des Flurstücks durch die Errichtung des Masts 27 erschwert wird. Hierzu wird auf die bisherigen Ausführungen zur Entschädigung verwiesen. Hierbei sind regelmäßig auch Bewirtschaftungserschwernisse zu berücksichtigen. Die Entschädigung ist aber nicht Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses.

Der Belang einer ungestörten landwirtschaftlichen Nutzung des Flurstücks steht in diesem Fall hinter der Trassenplanung zurück. Die Forderung nach der Verschiebung wird zurückgewiesen.

Die Ausrichtung von Mast 35 wird begründet mit der konfliktfreien Vorbeifahrt am Bestandsmast einer parallel verlaufenden 220-kV-Leitung.

Der Vorhabenträger hat erläutert, dass im Rahmen eines Vor-Ort Termins mit der Einwenderin die Platzierung des Masts erläutert wurde. Dieser wurde laut Darstellung des Vorhabenträgers an der Bearbeitung des Flurstücks zum Zeitpunkt der Trassierung orientiert. Eine Erleichterung der Bearbeitung wird von Seiten des Vorhabenträgers durch die vorgeschlagene Änderung der Ausrichtung nicht bestätigt, vielmehr würde durch die Verlegung des Masts der Abstand zum Bestandsmast der 220-kV-Leitung verringert und damit die Bearbeitung eher eingeschränkt.

Eine Annäherung an die Flurstücksgrenze in Ost-West Richtung ist nicht möglich, da diese durch die Bestandsleitung bereits belegt ist. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist nicht ersichtlich, wie durch eine Ausrichtung des Maststandortes auf der Nord-Südachse eine Erleichterung der Bearbeitung dergestalt erreicht werden kann, dass diese im Verhältnis zu den daraus resultierenden Trassenverschiebung größeren Umfangs der entweder andere Belange entgegenstünden bzw. die zumindest andere bzw. neue Betroffenheiten nicht minderer Qualität auslösten, überwiegen kann.

Von dieser Feststellung unberührt bleibt jedoch die Tatsache, dass die Bearbeitung des Flurstücks durch die Errichtung des Masts 35 erschwert wird. Hierzu wird auf die bisherigen Ausführungen zur Entschädigung verwiesen. Hierbei sind regelmäßig auch Bewirtschaftungserschwernisse zu berücksichtigen. Die Entschädigung ist aber nicht Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses.

Der Belang einer ungestörten landwirtschaftlichen Nutzung des Flurstücks steht in diesem Fall hinter der Trassenplanung zurück. Die Forderung nach der Verschiebung wird zurückgewiesen.

Die Forderung der Verlegung von Mast 39 an die Kante des Feldgehölzes wird damit begründet, dass nach dem Stand der Trassierung eine Bearbeitung des Flurstücks im Rahmen landwirtschaftlicher Arbeitsbreiten nicht gegeben sei.

Der Vorhabenträger hat erläutert, dass im Rahmen eines Vor-Ort Termins mit der Einwenderin eine Breite von ca. 16 Metern zum Rand des Flurstücks, bzw. eines angrenzenden Biotops verbleibt. Die Bearbeitungsbreite zum Zeitpunkt des Termins wird mit ca. 6 m angegeben. Es ist somit nicht ersichtlich, dass eine Durchfahrt und Bearbeitung durch Mast 39 absolut verhindert wird. Einer Verlegung an den Rand des Flurstücks hätte zudem einen Eingriff in das angrenzende Biotop im Rahmen der Fundamentarbeiten zur Folge. Hiervon unberührt bleibt jedoch die Tatsache, dass die Bearbeitung des Flurstücks durch die Errichtung des Masts 39 erschwert wird.

Hierzu wird auf die bisherigen Ausführungen zur Entschädigung verwiesen. Hierbei sind regelmäßig auch Bewirtschaftungserschwernisse zu berücksichtigen. Die Entschädigung ist aber nicht Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses. Der Belang einer ungestörten landwirtschaftlichen Nutzung des Flurstücks steht in diesem Fall hinter der Trassenplanung zurück, die Forderung nach der Verschiebung wird zurückgewiesen.

Ein privater Einwender äußert gesundheitliche Bedenken gegen die Erzeugung und den Konsum pflanzlicher wie tierischer landwirtschaftlicher Produkte im Abstand von 20-100 m zum Vorhaben. Hierzu wird auf die Ausführungen unter B.III.2.a), B.IV.4.a) sowie B.IV.4.a)(aa) bezüglich der Einhaltung von Grenzwerten verwiesen. Da keine Hinweise auf mögliche negative gesundheitliche Folgen durch den Konsum landwirtschaftlicher Produkte, die im Bereich von Höchstspannungsdrehstromübertragungsleitungen erzeugt wurden, vorliegen, wird dieser Hinweis als unsubstantiiert zurückgewiesen.

Insgesamt ist die Betroffenheit landwirtschaftlicher Belange auf ein unvermeidbares Mindestmaß beschränkt worden.

l) Forstwirtschaft

Die Belange der Forstwirtschaft werden durch das planfestgestellte Vorhaben angemessen berücksichtigt. Diese Einschätzung wird durch die oberste Forstbehörde, unter dem Vorbehalt der Berücksichtigung der unten aufgeführten Anforderungen, geteilt.

Die durch das planfestgestellte Vorhaben dauerhaft beanspruchten Flächen beschränken sich auf die Maststandorte und fallen damit vergleichsweise gering aus. Hierbei ist zu beachten, dass in Thüringen keine Maststandorte neu im Wald errichtet, durch den Rückbau der Mastfundamente der Bestandsleitung und die genehmigten Erstaufforstungen wird damit die Waldfläche um 191 m^2 vergrößert. Zu dieser Einschätzung gelangt auch das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz in seiner Stellungnahme. Im Übrigen handelt es sich um zeitlich befristete Inanspruchnahmen, die eine natürliche Entwicklung der Vegetation zur Wiederherstellung des Waldbestandes zulassen, wodurch die Waldfunktionen lediglich – vor allem in zeitlicher Hinsicht – herabgesetzt, jedoch nicht vollends beseitigt werden. Darüber hinaus steht der Neuinanspruchnahme durch Aufwuchshöhenbeschränkungen im

Schutzstreifen des Vorhabens die Rücknahme der Aufwuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen der Bestandsleitung gegenüber. Im sächsischen Teil des Vorhabens werden nach Rückbau der Leitung ca. 0,83 ha Wald zukünftig ohne Aufwuchshöhenbeschränkung frei. Dadurch wird ein geringer Anteil der ca. 14,85 ha neu in Anspruch genommenen Flächen ausgeglichen. Für Thüringen stehen ca. 1,56 ha freiwerdende Waldflächen ca. 4,87 ha neu in Anspruch genommenen Flächen gegenüber.

Nicht außer Acht gelassen werden kann daneben, dass vorwiegend auf Bereiche zurückgegriffen wird, die bereits durch die Bestandsleitung, bzw. in Sachsen in Bündelung mit vorhandenen Freileitungen in Anspruch genommen werden. sodass die Neuinanspruchnahme von Waldflächen vorwiegend durch die Verbreiterung des Schutzstreifens bzw. durch die Nutzung bereits vorgeprägter Waldflächen verursacht wird. Vor diesem Hintergrund ist die vom planfestgestellten Vorhaben ausgehende Mehrbelastung unter Berücksichtigung forstwirtschaftlicher Belange auf ein notwendiges beschränkt, sodass die Interessen der Waldbesitzer wie die der Allgemeinheit am Walderhalt hinter dem mit dem planfestgestellten Vorhaben verfolgten Interesse an einer sicheren Energieversorgung (§ 1 Abs. 1 EnWG) zurückstehen. Bezogen auf die Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung wird überdies auf die Ausführungen unter B.IV.3.h) und B.IV.4.h) verwiesen. Entgegenstehende Belange i.S.d. § 10 Abs. 2 und § 24 Abs. 6 ThürWaldG sowie § 6 Abs. 1 SächsWaldG sind nicht ersichtlich (s. B.IV.3.j)).

In Thüringen werden keine Maststandorte der Neubauleitung im Wald errichtet, wodurch keine dauerhafte Waldumwandlung erforderlich ist. Damit ist keine Kompensation in Form von Ausgleichsaufforstungen bzw. Zahlungen von Walderhaltungsabgaben im Sinne der §§ 10 Abs. 3 und 4 sowie 24 Abs. 4, 5 i.V.m. § 23 ThürWaldG erforderlich. Für Waldflächen, die zukünftig einer Wuchshöhenbeschränkung unterliegen, wurden Genehmigungen zur Vorratsabsenkung des Bestandes auf weniger als 40 % des Vorrats der üblicherweise verwendeten Ertragstafel erteilt (s. B.IV.3.j)(cc)). Diese schließt die Pflicht zur Wiederbestockung mit ein.

In Sachsen gilt die Herstellung der Leitungsschneise nicht als dauerhafte Waldumwandlung nach § 8 Abs. 1 SächsWaldG. Damit sind aus forstrechtlicher Sicht ebenfalls keine Ersatzaufforstungen oder Walderhaltungsabgaben zu leisten. Allerdings sind den Vorgaben Sächsischen Waldgesetzes folgend Wiederaufforstungen kahlgeschlagener oder stark verlichteter Waldflächen durchzuführen. Auf die entsprechenden Maßnahmenblätter des LBP sowie die Zusagen und Nebenbestimmungen wird verwiesen.

Die Planfeststellungsbehörde verkennt in diesem Zusammenhang jedoch nicht, dass die Erweiterung von Schutzstreifen oder deren Neuanlage auch im gebündelten Verlauf dem Grunde nach das Sturmwurfrisiko erhöhen kann. Auf die erhöhte Gefahr von Windwurf in angrenzenden Beständen weisen auch Träger öffentlicher Belange in ihren Stellungnahmen hin. Dem wird entgegengehalten, dass neu entstehende Waldränder durch das planfestgestellte Vorhaben in den meisten Fällen in nördliche oder südliche Richtung exponiert sind, wodurch kaum Aufweitungen in Hauptwindrichtung entstehen. Ergänzend wird durch das

Trassenmanagement (Maßnahme V5[164]) eine Entnahme von Bäumen, bzw. in besonders wertvollen Bereichen der Wipfelschnitt, in Abhängigkeit der Wuchshöhe und –Geschwindigkeit sowie dem Abstand zu den Leiterseilen vorgenommen. Für besteigbare Bäume gilt ein Sicherheitsabstand von 5 m, für nicht besteigbare Bäume ein Sicherheitsabstand von 2,8 m zum unteren Leiterseil. Durch diese zeitversetzte Entnahme/ Einkürzen (Endwuchshöhenbeschränkung) und das Verbleiben von Unterstand, Naturverjüngung und Sträuchern wird der Gehölzeinschlag und damit die Schneisenbildung ebenfalls reduziert.

Im Bereich der Masten 3 bis 16 findet eine Waldinanspruchnahme durch das Vorhaben statt. Die Masten befinden sich jedoch durch den gebündelten Verlauf zwischen den Masten von Bestandsleitungen wodurch kein neuer Waldanschnitt zu verzeichnen ist. Im Bereich der Masten 16 - 20 wird ein Waldbereich durch das Vorhaben neu angeschnitten. Die Exposition des Waldrandes findet hier nach Norden statt. Von einer erhöhten Windwurfgefahr ist damit zunächst nicht auszugehen. In der Stellungnahme der Unteren Forstbehörde im Landkreis Zwickau wurde für den Bereich der Masten 16 - 20 ein Voranbau mit standortgerechten, schattenertragenden heimischen Forstpflanzen bis zu 20 m in die verbleibenden Bestände gefordert. Im Zuge des Erörterungstermins konnte hier dahingehend eine Einigung erzielt werden, dass die Entwicklung gestufter Waldränder, im Rahmen des Trassenmanagements ebenfalls eine geeignete Maßnahme zur Stabilisierung der verbleibenden Bestände darstellt. Auf die entsprechende Zusage des Vorhabenträgers unter A.VI.1.h) wird verwiesen.

Die Gefahr von Trockenschäden durch Sonnenbrand wird insbesondere durch die Öffnung von Waldrändern in Südost-, Südwest- bis Westexposition in Beständen mit Sonnenbrand gefährdeten Arten gegeben. Diese Faktoren treten im Vorhabenbezug nicht auf. Eine erhebliche Erhöhung des Risikos von Trockenschäden ist daher nicht zu befürchten.

Grundsätzlich kann die Ausbreitung von Neophyten in Folge der Bauarbeiten begünstigt werden. Durch Begehungen der vom Vorhaben betroffenen Waldflächen wurden im Bereich südlich von Limbach-Oberfrohna massive Vorkommen der spätblühenden Traubenkirsche festgestellt. Westlich von Mast 39 wurden dahingegen keine Probleme mit vorhandenen Neophyten festgestellt.

Um der weiteren Ausbreitung der spätblühenden Traubenkirsche im benannten Bereich südlich von Limbach-Oberfrohna entgegenzuwirken werden auf Waldflächen, die zukünftig nicht der Beweidung unterliegen, technische Maßnahmen, wie Rückschnitt oder Mulchen vorgesehen. Damit ist nicht von einer zusätzlichen massenhaften Verbreitung invasiver Pflanzenarten durch die Bauarbeiten auszugehen.

[164] Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 7, Anhang 4, Maßnahmennummer V5.

Das TMUEN hat in seiner Stellungnahme keine forstrechtlichen oder forstfachlichen Einwände vorgebracht. Allerdings wird die Prüfung folgender Änderungen eingebracht:

- Verlegung der Leitung zwischen Mast 121 und 122 in Richtung Norden,
- Verlagerung des Maststandortes 145 in nördliche Richtung,
- Heranführung der Neubauleitung im Bereich der Masten 153 bis 155 möglichst nahe an die Bestandsleitung.

Die Verlegung der Leitung im Bereich zwischen den Masten 121 und 122 nach Norden würde die Waldinanspruchnahme reduzieren, allerdings müssten hierfür zusätzlich die Masten 120, 121, 122 und 123 als Winkelmasten ausgeführt werden. Zusätzlich müssten die Masten 122 und 123 höher ausgeführt werden um die 220 kV Bestandleitung kreuzen zu können. Einer geringfügigen Reduzierung der Waldinanspruchnahme stehen damit neben bautechnischen Bedenken sowie deutlicher erhöhten Kosten auch größere Eingriffe in das Landschaftsbild entgegen. Durch den Rückbau der Bestandsleitung kommt es zu einer Entlastung des Pillingsorfer Grundes durch die Aufhebung der Aufwuchshöhenbeschränkung. Diese steht der Neuinanspruchnahme durch das Vorhaben gegenüber. Aus den genannten Gründen wird die Verlegung der Leitung im Bereich der Masten 121 und 122 zurückgewiesen.

Die Verlagerung des Maststandortes 145 nach Norden würde den Eingriff in den nördlich angrenzenden Eichenmischwald bedeuten. Einer Verlagerung in südlicher Richtung steht der Schutzstreifen einer Ferngasleitung entgegen, deren Schutzstreifen nicht für Maststandorte des Vorhabens in Anspruch genommen werden kann. Die Verlagerung des Masts 145 wird daher zurückgewiesen.

Die Heranführung der Masten 153 bis 155 an die Bestandsleitung würde zum einen die Kreuzung einer Mittelspannungsleitung unmöglich machen, ohne dafür die Masten des Vorhabens zu erhöhen. Darüber hinaus wäre im Bereich der Masten 155 und 156 eine starke Richtungsänderung des Vorhabens erforderlich um einen Spielplatz nicht zu überspannen. Zusätzlich würde durch die vorgeschlagene Verlagerung der Abstand zur Wohnbebauung immer Bereich der Ortslage Wolfsgefährt reduzieren. Durch den Rückbau der Bestandsleitung wird die Ortslage entlastet. Die Verlagerung des Vorhabens wird daher zurückgewiesen.

Der Staatsbetrieb Sachsenforst, als Obere Forstbehörde, bewertet die Planung des Vorhabens insgesamt wie folgt:

Grundsätzlich wird die Trassierung über Waldflächen aus forstlicher Sicht als bedenklich betrachtet. Die Herleitung der Trassierung auf der einen und die Begründung der Erforderlichkeit des Vorhabens auf der anderen Seite werden aber als plausibel betrachtet. Auch die Maßnahmen zur Bewältigung der Konflikte mit den Belangen der Forstwirtschaft werden als *„geeignet und angemessen beurteilt um die nachteiligen Wirkungen des Vorhabens auf den Wald und seine Funktionen abzumildern oder zu vermeiden.*

Das Weidekonzept der Maßnahme A/E4 für die Leitungstrassen entspricht der nach § 18 Abs. 3 SächsWaldG grundsätzlich zulässigen Waldweide. Es erfolgt lediglich eine Beweidung in Intervallen. Eine Zäunung ist nur im Ausnahmefall zur Pferchung vorgesehen und bleibt damit eine kurzzeitige Maßnahme.

Die angestrebte Offenhaltung der Leitungstrasse ist bei Vorliegen einer Genehmigung nach § 8 Abs. 8 SächsWaldG durch die besonderen Anforderungen an den Betrieb der Freileitungen legitimiert. Die gewählte Herdengröße wurde fachlich begründet und kann in Abhängigkeit von den sich einstellenden Erfahrung vor Ort ggf. auch noch angepasst werden.

In der Stellungnahme werden darüber hinaus folgende Korrekturhinweise, Maßgaben und Hinweise aufgestellt:

> *Die in Anspruch zu nehmende Waldfläche ist auf das tatsächlich notwendige Ausmaß zu beschränken und angrenzende Waldbereiche sind vor Schäden und Beeinträchtigungen zu schützen.*

– Der Forderung wird mit dem Vorhaben entsprochen. Bei der Trassierung des Vorhabens hat der Vorhabenträger den allgemeinen Planungsgrundsatz 6 - Meidung von Waldflächen / keine erheblichen Beeinträchtigungen von Waldfunktionen zu Grunde gelegt. Darüber hinaus wurden Schutzstreifen bestehender oder ehemaliger Freileitungen genutzt. Hierdurch werden vorbelastete Waldbereiche, in denen Vorwälder oder junge bis mittelalte Waldbestände vorkommen, für den Verlauf der neuen Leitung genutzt.

  Bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen von Wald wurden Eingriffe durch eine geeignete Feintrassierung, Überspannungen oder Masterhöhungen vermieden, wobei auch Geländehöhen einbezogen wurden. Auf die weiteren Maßnahmen des LBP Vo4, V1, V5 und die entsprechenden Nebenbestimmungen und Zusagen des Vorhabenträgers wird verwiesen.

  Die mit der Maßnahme V7 „geplanten Aufforstungen außerhalb des Schutzstreifens“ sind mit dem Forstbezirk Chemnitz abzustimmen.

– Der Forderung wird entsprochen. Auf die entsprechende Nebenbestimmung wird verwiesen.

  Sofern nach Ablauf von 3 Jahren die nach Maßnahme V7 vorgesehene Sukzession auf den Waldflächenbereichen innerhalb des Schutzstreifens großflächig ausbleibt, sind geeignete Maßnahmen vorzusehen, um eine nachhaltige Beeinträchtigung des Standorts und der Wuchsbedingungen für Gehölze auszuschließen.
  Es ist möglich, dass eine Ansiedlung von Waldgehölzen aufgrund widriger Standort- oder Witterungsbedingungen ausbleibt und sich anstelle dessen eine hemmende Bodenvegetation einstellt. Da jedoch der an die Einschränkungen der Schutzstreifen angepasste Gehölzbewuchs für die Minimierung der nachteiligen Wirkung auf den Wald und seine Funktionen unverzichtbar ist, müssen in diesem Fall weitere Maßnahmen ergriffen werden. Dazu kann eine angepasste Beweidung

zur Wuchsregulierung hemmender Begleitflora ebenso zählen, wie die Initialpflanzung von Waldsträuchern.

– Der Forderung wird wie folgt entsprochen. Es wird auf die Maßnahmen V7 sowie A/E2, A3 verwiesen. Danach werden baubedingt in Anspruch genommene Böden in einen Zustand versetzt, dass eine anschließende Rekultivierung der Vegetation möglich ist. Die Herstellung und Gewährleistung einer dauerhaften Bestockung im Wald obliegt anschließend den Flächeneigentümern.

  Nach Nutzungsaufgaben sind die Anlagen der Freileitung zurückzubauen. Bei den Fundamenten ist Einzelfallweise zu entscheiden, ob diese zu beseitigen oder zumindest in der Tiefe aufzubrechen sind. Diese Maßgabe ist notwendig, um eine weitgehende Wiederherstellung bzw. Entwicklung zu einem unbeeinträchtigten Waldzustand nach Einstellung der Leitungsnutzung zu ermöglichen.

– Der Forderung wird entsprochen soweit diese den Rückbau der Bestandsleitung betreffen. Der Vorhabenträger hat detaillierte Angaben zum Umgang mit dem Rückbau der Bestandsleitung gemacht. Der Rückbau ist überdies Bestandteil des Verfahrens[165]. Auf die Zusage des Vorhabenträgers bezüglich des Fundamentrückbaus wird verwiesen. Soweit die Forderung den Rückbau der Neubauleitung betrifft, wird diese mangels Regelungserfordernis im PFB zurückgewiesen.

  Dauerhafte straßenartige Befestigungen oder Verbreiterungen bestehender Waldwege sind zu unterlassen. Diese Forderung dient der Klarstellung über den Umfang dieser forstrechtlichen Beurteilung und kann auch als Hinweis verstanden werden. Wegeausbauten und insbesondere Verbreiterungen der Fahrbahnen von Waldwegen können dazu führen, dass so geschaffene Wege nicht den gesetzlichen Kriterien eines Waldweges entsprechen. Derartige Baumaßnahmen können eine Waldumwandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 SächsWaldG darstellen. Da dies nicht Gegenstand des Planungsverfahren ist, sind weder die Zulässigkeits-bedingungen geprüft, noch ist über die Notwendigkeit forstrechtlicher Ausgleichs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen eine Aussage möglich

– Der Forderung wird entsprochen. Auf die entsprechende Zusage des Vorhabenträgers wird verwiesen.

  Für die verwendeten Fahrzeuge [müssen] individuelle Fahrerlaubnisse bei dem Forstbezirk eingeholt und sichtbar mitgeführt werden.
  Damit soll die Sonderstellung des Baustellenverkehrs sichtbar gemacht sowie eine Übersicht über den gestatteten Fahrzeugverkehr während der Bauphase ermöglicht werden.

[165] Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 7, Anhang 4, Maßnahmennummer Vo1.

Die verwendeten Fahrzeuge müssen sich in einem technisch einwandfreien Zustand befinden. Für den Schadensfall sind Havariekits zum Auffangen von Fahrzeugflüssigkeiten mitzuführen
Die Waldwege und angrenzende Waldböden müssen vor Umweltschäden in Folge von austretenden Öl und Ähnlichem geschützt werden.

Ggf. vorhandene, unübersichtliche Stellen mit Gefahren für andere Waldbesucher sollen gekennzeichnet werden.
Dies kann etwa Bereiche betreffen, die erfahrungsgemäß stärker von Erholungssuchenden frequentiert werden. Insbesondere wenn es sich dabei um Radverkehr handelt. In diesen Bereichen sind alle Nutzer auf die Möglichkeit einer Begegnung hinzuweisen, damit Fahr- und Bewegungsverhalten entsprechend angepasst werden.

Der Baustellenverkehr muss auf forstwirtschaftliche Maßnahmen abgestimmt werden. So sind die allgemeinen Fahrzeiten sowie Tage mit erhöhtem Fahrzeugaufkommen anzukündigen sowie ein Ansprechpartner zu benennen.
Das noch andauernde Schadgeschehen in den sächsischen Wäldern kann ein rasches Eingreifen bei festgestellten Befall mit Schadinsekten erfordern. Unter Umständen kann dies einen Vorrang vor dem Baustellenverkehr zur Folge haben, wenn befallenes Material rechtzeitig aus dem Wald gefahren muss um eine weitere Ausbreitung der Schadinsekten zu unterbinden. Um dabei zeitliche Konflikte zu vermeiden, ist eine rechtzeitige Abstimmung der Maßnahmen zweckmäßig.

Die Baustellenfahrzeuge haben eine situativ angepasste Höchstgeschwindigkeit einzuhalten.
Einschränkungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit bestimmt der Forstbezirk entsprechend seiner örtlichen Kenntnisse. Die Geschwindigkeit ist so zu wählen, dass Lärm, Abgase, Staubentwicklung minimiert werden und andere Personen und Fahrzeuge, die im Wald und auf den Wegen unterwegs sind, nicht gefährdet werden.

Das Fahren zu Dämmerungs- und Nachtzeiten ist grundsätzlich zu unterlassen. Über Ausnahmen wird im Einzelfall bzw. nach Bausituation entschieden.
Wald ist Lebensraum für wildlebende Tiere. Um das Ausmaß der Störung durch den Fahrzeugverkehr so gering wie möglich zu halten, ist es notwendig bestimmte Zeiträume des Tages grundsätzlich freizuhalten und nur in Ausnahmefällen zu nutzen.

Die beabsichtigte Nutzung als Zuwegung für Wartungszwecke setzte eine Fahrzeuggebundene Erlaubnis nach § 11 Abs. 4 SächsWaldG durch den Forstbezirk Chemnitz voraus.
Eine forstbehördliche Zustimmung ist nicht erforderlich.
Die im Vergleich zur Bauphase deutlich geringere Intensität und Frequenz der Befahrung lässt keine Beeinträchtigung der Waldfunktionen erwarten.

Die Flächenbereitstellung für das Vorhaben einschließlich der Wegenutzung kann nur auf der Grundlage gestattungsvertraglichen Regelung erfolgen.

Der Vorhabenträger hat die Mitnutzung bzw. Inanspruchnahme den Grundstückseigentümern zu entschädigen. Dies trifft auch für Flächen der Oberen Forstbehörde zu.

– Das Fahren im Wald mit Motorfahrzeugen ist nach § 11 Abs. 4 SächsWaldG nur mit der Erlaubnis des Waldbesitzers zulässig. Die Erlaubnis der Nutzung von privaten Waldwegen und Grundstücken ist durch privatrechtliche Regelung zwischen Vorhabenträger und den entsprechenden Waldbesitzern zu regeln und bedarf damit keiner Festlegung im Planfeststellungsbeschluss. Ungeachtet dessen wird auf die entsprechenden Zusagen des Vorhabeträgers verwiesen, mit denen er sich zur Erfüllung der Anforderungen des Staatsbetriebes Sachsenforst, zur Information der Betroffenen wie auch generell zur Regelung der Mitnutzung privaten Eigentums verpflichtet.

  Durch die beabsichtigte Beseitigung von Waldbeständen und Begründung neuer Waldränder zu Gunsten der Leitungsschneise entstehen Entschädigungsansprüche (Bestandeswert, mögliche Rand- und Folgeschäden).

– Der Forderung wird entsprochen. Auf die entsprechende Zusage des Vorhabenträgers wird verwiesen.

Die Hinweise des Staatsbetriebes Sachsenforst zur Beweidung (Maßnahme A/E2 werden unter B.IV.4.m) behandelt und gelten entsprechend auch für die forstwirtschaftlichen Belange als beantwortet.

Die Untere Forstbehörde im Landkreis Zwickau äußert in ihrer Stellungnahme folgende Auflagen und Bedingungen:

Die Beanspruchung der Waldfläche nach § 8 Abs. 8 SächsWaldG auf dem Flurstück 227 der Gemarkung Langenberg ist in der Unterlage 12 zu ergänzen.

– Die Forderung wird zurückgewiesen. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar hergeleitet, dass das Flurstück 227 zwar durch die Leitungstrasse planerisch tangiert wird, daraus erfolgend aber keine forstrechtlich relevanten Eingriffe. In Unterlage 12 waren nur solche Flurstücke enthalten, für die entsprechende Genehmigungen beantragt worden sind.

  Die Waldfunktionen, Waldbiotope und Waldmehrungsflächen sind für den Trassenkorridor in die Planunterlagen aufzunehmen und können vom Staatsbetrieb Sachsenforst erworben werden.

– Die Forderung wird zurückgewiesen. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar begründet, dass die zusätzliche Aufnahme der benannten Informationen keine zusätzlichen Anforderungen an die Planung des Vorhabens aufweisen.

Zum einen sind in den, von der Unteren Forstbehörde genannten Waldbereichen mit speziellen Waldfunktionen keine Maststandorte, sondern ausschließlich Aufwuchshöhenbeschränkungen erforderlich. Wie oben dargestellt wurde, werden die Eingriffe in diese Waldbereiche, durch das Trassenmanagement auf ein absolut erforderliches Maß reduziert. Zum anderen werden Kahlschläge nur punktuell und im Rahmen der Baudurchführung vorgenommen. Im Anschluss werden diese Flächen wieder aufgeforstet. Damit bleiben die besonderen Funktionen des Waldes in den betroffenen Bereichen, wenn auch eingeschränkt, weiter erhalten. Hinsichtlich der Betroffenheit der genannten Landschaftsschutzgebiete wird auf die Ausführungen in der UVP zum SG Landschaft verwiesen, hinsichtlich der Betroffenheit von Waldbiotopen auf die Ausführungen zum SG Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt.

Die Flächeninanspruchnahme von Wald im Sinne § 2 Abs. 1 SächsWaldG ist auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Eine zusätzliche Durchtrennung von Waldbeständen ist zu verhindern und zu mindern. Grundsätzlich ist eine Minimierung der Waldinanspruchnahme durch eine Verringerung der Trassenbreite und eine Minimierung der Schutzstreifen im Wald durch Verwendung von Tonnenmasten im Bereich des Waldes auf dem Flurstück 56 der Gemarkung Wickersdorf (Bruthabitat der Saatkrähe) zu prüfen.

– Die Ausführung des Vorhabens im Bereich von Flurstück 56 als Tonnenmast wird zurückgewiesen. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargestellt, die Ausführung als Tonnenmast die Breite des Eingriffs in das betroffene Gehölz nicht weiter reduziert werden kann. Die planfestgestellte Ausführung reduziert durch den geringen Durchhang der Leiterseile bereits den Eingriff in den Gehölzbestand. Darüber hinaus hat eine Abwägung unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher undfachlicher Belange bereits stattgefunden. Die Ausführung des Vorhabens als Tonnenmast zögen Auswirkungen größeren Umfangs nach sich. Neben dem Schutzgut Landschaft würde auch das Kollisionsrisiko erhöht werden und lösten damit Konflikte nicht minderer Qualität aus.

  Der Ausführungszeitraum der Rodung, der Errichtung der Leitungsanlage, der Wiederaufforstung und der Erstaufforstungen ist gegenüber der unteren Forstbehörde des Landkreises Zwickau vor Beginn der Arbeiten schriftlich anzuzeigen. Dabei ist ein verantwortlicher Maßnahmenleiter zu benennen.

– Der Forderung wird entsprochen, auf die entsprechende Zusage wird verwiesen.

  Sofern die Fällung der Bäume im Zeitraum vom 1. März bis 30. September eines Jahres durchgeführt werden soll, ist sie nur zulässig, wenn vor Beginn der Arbeiten die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde vorliegt.

– Der Forderung wird entsprochen, auf die entsprechende Zusage wird verwiesen.

Beeinträchtigungen des verbleibenden Baumbestandes an den Randbereichen der Leitungsschneise sind auszuschließen. An das Bauvorhaben unmittelbar angrenzende Bäume und Verjüngungsflächen sind während der Baumaßnahmen durch entsprechende Schutzvorrichtungen vor Schäden (entsprechend DIN 18920) zu sichern.

Der Forderung wird in der vorliegenden Planung entsprochen, es wird auf den Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 7), Anhang 4 - Maßnahmenblätter V2 i.V.m. V1 als Teil der planfestgestellten Unterlagen verwiesen.

Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind die angeschnittenen/aufgehauenen Waldränder entlang der Trasse bis auf eine Baumlänge in das Bestandesinnere des verbleibenden Bestandes hinein auf Standfestigkeit zu kontrollieren und in Absprache mit dem jeweiligen Waldeigentümer unsichere Bestandesglieder auf Kosten des Vorhabensträgers zu entfernen.

Unmittelbar nach Beendigung der Baumaßnahmen sind zur Stabilisierung und Verminderung von Folgeschäden an den aufgeschlagenen Bestandsrändern der besonders gefährdeten mittelalten und alten Fichten/Kiefernrein- bzw. -dominierten Mischbestände (vor allem im Bereich des betroffenen Waldes auf den Gemarkungen Langenberg, Uhlsdorf, Schlagwitz, Wickersdorf) Voranbauten mit standortgerechten, heimischen schattenertragenden Forstpflanzen in einer Tiefe von bis zu 20 m in dem verbleibenden Bestand in Absprache mit dem Waldeigentümer durchzuführen.

– Die Forderungen werden unter Verweis auf die im Erörterungstermin erreichte Einigung zwischen Vorhabenträger und Unterer Naturschutzbehörde, bezüglich der Entwicklung gestufter Waldränder im Rahmen des Trassenmanagements (wie oben dargestellt) als gleichwertige Maßnahme zum Schutz angrenzender Waldbestände zurückgewiesen. Zudem hat der Vorhabenträger nachvollziehbar dargestellt, dass die Waldflächen im Bereich der Masten 16 bis 20 bereits eine Strauch- oder zweite Baumschicht aufweisen.

  Darüber hinaus ist der Vorhabenträger für wider Erwarten auftretende Folgeschäden in angrenzenden Waldflächen entschädigungspflichtig. Diese Schäden werden im Auftrag des Vorhabenträgers unverzüglich nach Meldung durch die betroffenen Waldbesitzer von einem Gutachter, der den ursächlichen Zusammenhang mit dem Vorhaben beurteilt, erfasst und bewertet. Im Falle eines positiven gutachterlichen Votums wird der Vorhabenträger dem Waldeigentümer eine entsprechende Entschädigung zahlen.

  Die Anbindung der vorhandenen forstlichen Wirtschaftswege an den neuen Trassenverlauf ist mit der Forstbehörde und den betroffenen Waldbesitzern abzustimmen, in den Feststellungsbeschluss und die Unterlagen einzuarbeiten. Die Erreichbarkeit der die Trasse umgebenden Waldbestände zur forstlichen Bewirtschaftung muss nach Beendigung des Vorhabens dauerhaft gewährleistet werden.

Die Forderung wird als gegenstandslos zurückgewiesen. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargestellt, dass eine Veränderung der Anbindungen forstlicher Wirtschaftswege vorhabenbedingt nicht vorgesehen ist. Durch die Beseitigung des Baumbestandes werden keine bestehenden Wirtschafts- bzw. Forstwege unterbrochen. Dadurch wird die Erreichbarkeit der die Trasse umgebenden Waldbestände zur forstlichen Bewirtschaftung nach Beendigung der Bauarbeiten dauerhaft nicht beeinträchtigt.

Die im Rahmen der Realisierung der Baumaßnahme befristet kahlgeschlagenen Flächen (Punkt 3.1) sind wie angegeben wieder aufzuforsten.
Die befristet umgewandelte Fläche (Punkt 3.2) ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Arbeiten spätestens jedoch bis zum 31.12.2026 mit einem Laubholzmischbestand wieder aufzuforsten.
Die Aufforstung hat mit standortgerechten Baum- und Straucharten von standortgeeigneten Herkünften unter Verwendung eines hinreichenden Anteils standortheimischer Forstpflanzen zu erfolgen.
Die weiteren Einzelheiten der Wiederaufforstung, wie Bodenvorbereitung, Pflanzverband, Schutz- und Kulturpflegemaßnahmen sind mit der zuständigen unteren Forstbehörde des Landratsamtes und dem Waldeigentümer abzustimmen.
Die angelegte Aufforstung ist rechtzeitig und sachgemäß nachzubessern, zu schützen und zu pflegen bis die Kultur endgültig gesichert ist.
Die Abnahme der gesicherten Kultur erfolgt durch die untere Forstbehörde mit schriftlichem Nachweis und ist vom Vorhabenträger bei dieser anzumelden.
Die Ausführungen gelten ebenfalls für die Maßnahmen Erstaufforstungen E5 und E6.
Die Erstaufforstungen sind bis spätestens 31.12.2026 abzuschließen.

– Den Forderungen wird wie folgt entsprochen. Bezüglich der befristet umgewandelten Flächen (s. B.IV.3.j)(bb) sowie der Erstaufforstung E6 wird auf die Nebenbestimmung unter A.V.2 verwiesen. Bezüglich der Aufforstung der übrigen baubedingt kahlgeschlagenen Flächen wird auf die Maßnahmen V7, A/E2, A3 des planfestgestellten LBP verwiesen.

  Die Forderungen bezüglich E5 und E6 werden in Teilen zurückgewiesen. Die Entwicklung, Kontrolle und Unterhaltung der Ökokontofläche zu E5 liegt in der vertraglich gesicherten Verantwortung des Staatsbetriebs Sachsenforst und wurde bereits durchgeführt. Insoweit besteht die Möglichkeit zur Abstimmung der die Pflanzung vorbereitenden Maßnahmen sowie die Abstimmung der Pflanzplanung nicht mehr. Die Abstimmung der Maßnahme E6 ist ebenfalls bereits erfolgt. Hiervon unberührt bleibt die Verpflichtung die Abnahme der gesicherten Kulturen durch die untere Forstbehörde mit schriftlichem Nachweis durchführen zu lassen und bei dieser anzumelden.

  Entsprechend der waldgesetzlichen Bestimmung des § 20 Abs. 2 SächsWaldG sind die angelegten Kulturen vom Vorhabenträger rechtzeitig und sachgemäß nachzubessern, zu schützen und zu pflegen, bis sie endgültig (dauerhaft) gesichert

sind. Dies schließt neben Nachbesserungen bei Pflanzenausfällen im Bedarfsfall auch eine Einzäunung der Aufforstungsflächen mit ein. Bei der Bewertung des Anwuchserfolges (Abnahme der gesicherten Kultur) ist die untere Forstbehörde als Fachbehörde zu beteiligen.

– Der Forderung wird wie folgt entsprochen. Die Verpflichtung zur Wiederaufforstung kann vom Vorhabenträger auch durch vertragliche Festlegung an die Waldeigentümer übertragen werden. Auf die Maßnahmen des LBP wird sowie die Zusage des Vorhabenträgers wird entsprechend verwiesen.

  Temporäre Sperrungen von Zuwegungen der an die Trasse angrenzenden Waldbestände während der Bauphase sind frühzeitig mit der unteren Forstbehörde und dem Waldeigentümer bzw. dessen Bewirtschafter abzustimmen.

– Der Forderung wird vor und während der Baudurchführung entsprochen, auf die entsprechende Zusage des Vorhabenträgers wird verwiesen.

  Die Ausgleichs-, Ersatz- und Gestaltungsmaßnahmen (z. B. E 5, E 6) beinhalten die Neupflanzung von Waldbäumen und -sträuchern. Da diese Neupflanzungen weitestgehend in Waldnähe und mit dem Ziel der Entstehung von Wald erfolgen, sollte hierfür wie auch für die Wiederaufforstung standortgeeignetes Forstpflanzgut entsprechend den Bestimmungen des Forstvermehrungsgutgesetzes verwendet werden.

  Der Forderung wird entsprochen, auf die Maßnahmenblätter des LBP sowie die Zusagen des Vorhabenträgers wird verwiesen.

  Die untere Forstbehörde geht davon aus, dass ein vollständiger Rückbau inklusive der Mastfundamente und eine Übergabe naturnaher, standortgerecht bestockter, stabiler Wälder mit einem hinreichenden Anteil standortheimischer Baumarten im Sinne § 18 Abs. 1 Nr. 2 SächsWaldG und § 24 Abs. 1 SächsWaldG zur Bewirtschaftung des Waldes an den Eigentümer durch den Vorhabenträger in Abstimmung mit der Forstbehörde erfolgen.
  Beim Rückbau der Trasse ist eine vollständige Entfernung der Mastfundamente und ggf. Wiederaufforstung entsprechend § 18 Abs. 1 Nr. 2 SächsWaldG vorzusehen.

  Der Forderung wird wie folgt entsprochen. Auf die Zusage des Vorhabenträgers bezüglich des Rückbaus der Fundamente der Bestandsleitung, welche er im Rahmen des Erörterungstermins präzisiert hat, wird verwiesen. Bezüglich der Wiederaufforstung der rückzubauenden Maststandorte wird auf das Maßnahmenblatt V7 des LBP verwiesen.

  Aus Sicht der unteren Forstbehörde bestehen gegenüber der beantragten Maßnahme A/E4 Trassenbeweidung im Wald auf den Flurstücken 273/1 und 296/2 der Gemarkung Langenberg keine Bedenken, wenn folgendes beachtet wird:

Nebennutzungen nach § 18 Abs. 3 SächsWaldG wie die Waldweide dürfen nur so ausgeübt werden, dass die Funktionen, die Leistungsfähigkeit und die pflegliche Bewirtschaftung des Waldes nicht beeinträchtigt werden. Sie bedürfen der Erlaubnis des Waldbesitzers. Entsprechende Nachweise sind der unteren Forstbehörde 4 Wochen vor Beginn der Beweidung durch den Vorhabenträger vorzulegen. Der unteren Forstbehörde sind 4 Wochen vor Beginn der Beweidung die Verträge mit dem Schäfer vorzulegen.

Die Beweidung (Nebennutzung) bleibt wie angegeben auf die bestehende Leitungsschneise beschränkt, schon bei einmalig wiederholtem Eindringen der Schafe in die angrenzenden Waldbestände sind durch den Schäfer umgehend entsprechende Vorkehrungen (Verstärkung der Hütehunde, Zäunung) in Absprache mit der unteren Forstbehörde vorzunehmen.

Die Pfleglichkeit der Nutzung gegenüber den angrenzenden Waldbeständen muss gewahrt bleiben. Waldränder dürfen durch die Weideeinwirkung nicht geschädigt werden entsprechend § 24 Abs. 3 Satz 2 SächsWaldG. Standortgerechte Baumarten müssen sich verjüngen und entwickeln können.

Der Beginn und Abschluss der Beweidung ist der unteren Forstbehörde durch die für die Maßnahme verantwortliche Person (Schäfer) schriftlich anzuzeigen und zwei Kontrolltermine im Jahr mit der unteren Forsthörde abzustimmen.

Kritisch sieht die untere Forstbehörde bei den Triftwegen die gleichzeitige Benutzung von Reitwegen und die Querung von Reitwegen, hier ist besondere gegenseitige Rücksichtnahme geboten und durch den Schäfer sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen (z. B. durch Warnvorrichtungen/Warnschilder).

Auf die Forderung wird wie folgt geantwortet. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass es sich bei der geplanten Maßnahme A/E4 „Trassenbeweidung (Entwicklung eines Halbtrockenrasens im Bereich des Schutzstreifens der geplanten Freileitung durch Beweidung)“ um eine Erweiterung der bereits im Rahmen des Projektes „Schafe unter Strom“ durchgeführten Beweidung auf dem nördlich angrenzenden Schutzstreifen der vorhandenen 220-kV-Freileitung handelt (s. LBP, Unterlage 7, Anhang 4, Maßnahme A/E4). Dabei führt der Landschaftspflegeverband Westsachsen das Monitoring für das bereits laufende Beweidungsprojekt durch, im Rahmen dessen intensive Abstimmungen mit der Unteren Forstbehörde stattgefunden haben. Dieses erprobte Vorgehen wird bezogen auf die Flächen der neuen Maßnahme A/E4 übertragen. Die Planfeststellungsbehörde geht insoweit davon aus, dass die konkrete Umsetzung der grundsätzlich verbindlich festgelegten Maßnahme im beiderseitigen Einvernehmen zwischen Vorhabenträger und der unteren Forstbehörde im Landkreis Zwickau fortgeführt wird.

Das Fahren mit Motorfahrzeugen und Abstellen von Fahrzeugen sind nach § 11 Abs. 4 SächsWaldG nicht Teil des Betretensrechtes des Waldes und bedürfen un-

beschadet eventuell erforderlicher Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften der besonderen Erlaubnis des Waldbesitzers. Diese sind vor Beginn der Beweidung beim Waldbesitzer durch den Vorhabenträger einzuholen. Zufahrten für Rettungsfahrzeuge und Feuerwehr sind freizuhalten. Das Befahren von Waldflächen außerhalb vorhandener Wege ist auszuschließen.

– Die Erlaubnis der Nutzung von privaten Waldwegen und Grundstücken ist durch privatrechtliche Regelung zwischen Vorhabenträger und den entsprechenden Waldbesitzern zu regeln und bedarf damit keiner Festlegung im Planfeststellungsbeschluss. Ungeachtet dessen wird auf die entsprechenden Zusagen des Vorhabeträgers verwiesen, mit denen er sich zur Erfüllung der Anforderungen der Unteren Forstbehörde verpflichtet.

m) Jagd und Fischerei

Ein grundsätzlich abwägungsbeachtlicher privater Belang ist auch das Jagdausübungsrecht gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 BJagdG[166].

In gleicher Weise stellen auch die Fischereiausübungsberechtigungen private abwägungsbeachtliche Belange dar.

Durch die Realisierung des Vorhabens werden Belange der Jagdwirtschaft berührt. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurde durch die obere Forstbehörde des Freistaats Sachsen gefordert, den zeitlichen Ablauf der Beweidung nach der Maßnahme A/E4 mit dem Forstbezirk Chemnitz abzustimmen und zu koordinieren. Damit sollen Beeinträchtigungen von jagdlichen Maßnahmen in den umliegenden Waldflächen vermieden werden.

Nach Aussage des Vorhabenträgers handelt es sich bei der o.g. Maßnahme um eine Erweiterung einer bereits bestehenden Beweidung. Im Rahmen der Umsetzung der Maßnahme wurden bereits Abstimmungen mit der zuständigen unteren Forstbehörde durchgeführt. Durch den Vorhabenträger wurde zugesagt, diese auch im laufenden Projekt fortzusetzen.

Weitere konkrete Belange der Jagdausübung wurden nicht vorgebracht, sodass eine Vereinbarkeit des Vorhabens damit gegeben ist.

Durch die Neubauleitung werden Belange der Fischereiwirtschaft berührt. Das Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) hat sich im Anhörungsverfahren dahingehend geäußert, dass grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen. Sofern Baumaßnahmen an oder in Gewässern erforderlich werden, so sei deren Beginn gemäß § 14 Abs. 1 SächsFischVO spätestens 21 Tage vorher gegenüber der Fischereibe-

[166] BVerwG, Urt. v. 04.03.1983 – 4 C 74.80, juris, Rn. 14.

hörde und dem Fischereiausübungsberechtigten anzuzeigen. Dies wurde durch den Vorhabenträger zugesagt, wobei darauf hingewiesen wird, dass bauliche Maßnahmen in Gewässern ausgeschlossen werden.

Das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN) weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass das mit der Einleitung von bauzeitlich gefassten Grund- und Oberflächenwasser in die Pleiße sowie in die Heukewalder Sprotte zwei dem Thüringer Fischereirecht unterliegende Gewässer durch das Vorhaben beeinflusst werden. Daher wird gefordert, dass die in den Unterlagen dargestellten, auf den Schutz der Oberflächenwasserkörper sowie auf den Schutz der darin vorkommenden aquatischen Fauna ausgerichteten Schutz-und Vermeidungsmaßnahmen im Planfeststellungsbeschluss entsprechend festgeschrieben und im Zuge der Bautätigkeit konsequent umgesetzt werden. Dies erfolgt in den Kapiteln A.V und A.VI des vorliegenden Beschlusses. Entsprechende Überwachungsmaßnahmen sind ebenfalls vorgesehen (vgl. Kapitel C.V des vorliegenden Beschlusses).

Weitere Betroffenheiten der Belange der Fischereiwirtschaft wurden nicht geltend gemacht, sodass eine Vereinbarkeit des Vorhabens damit gegeben ist.

n) Verkehr

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den gesetzlichen Vorgaben des Straßen- und Wegerechts vereinbar. Verbleibende Beeinträchtigungen sind im Vergleich zu den öffentlichen Interessen am Ausbau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zur Verbesserung des Stromübertragungsnetzes vergleichsweise gering, sodass die Belange des Straßen- und Verkehrsrechts vorliegend gegenüber dem eben benannten öffentlichen Interesse zurücktreten.

Straßen und Wege

Im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung wies das Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr (TLBV) auf das fernstraßenrechtliche Anbauverbot und die Anbaubeschränkungszone nach § 9 FStrG bzw. § 24 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) für die Bundesstraße B 93, die Landesstraßen L 1361, L 1081, L 1082 und L 2330 sowie der Bundesstraße B 92 hin. Die Maststandorte müssten hiernach eine Entfernung von 20 m zu Bundes- bzw. Landesstraßen einhalten, wobei sich das Bauverbot bei Leitungsmasten auf die Spitze der Traversen beziehe. Der Vorhabenträger sagt im Rahmen seiner Erwiderung zu, dass die geforderten Abstände gemäß § 9 Abs. 1 FStrG und § 24 Abs. 1 ThürStrG bei allen Kreuzungen mit den aufgeführten Straßen eingehalten würden.

Darüber hinaus weist das TLBV in seiner Stellungnahme auf weitere geplante Straßenbaumaßnahmen hin, die durch das planfestgestellte Vorhaben gequert werden:

– Bundesstraße B 93 zwischen den Maststandorten 81 und 82 gibt es eine Planfeststellung zur Maßnahme „B93, OU Gößnitz und OU Löhmingen, 4. Bauabschnitt

– Landesstraße L 1081 zwischen den Maststandorten 125 und 126 gibt es die Landesstraßenbedarfsplanmaßnahme „L 1081, Ausbau- und Neubau zwischen Rückersdorf und Chursdorf. Die Trasse werde weitestgehend im Bestand bleiben.

– Bundesstraße 92 zwischen den Maststandorten 125 und 126 der Vorschlagstrasse gibt es die Maßnahme „B92, Ersatzneubau EÜ km 80.317 und km 81.954 bei Wolfsgefärth Teilabschnitte 1 bis 3. Dabei handelt es sich bei den Teilabschnitten 1 und 3 um Gemeinschaftsmaßnahmen mit der Deutschen Bahn AG. Der Linienverlauf der B 92 werde verändert.

– Die Maßnahme „B92, Beseitigung Unfallschwerpunkte KP L2330/ K123“ befinde sich in ausreichenden Abstand zur Vorschlagstrasse.

Der Vorhabenträger erwidert zu den geplanten Maßnahmen, dass die Planung für die B 93 und B92 vom planfestgestellten Vorhaben bereits berücksichtigt wurde. Für die B 93 werde der erforderliche Abstand gemäß § 9 Abs. 1 FStrG eingehalten und der Abstand der äußeren Traversenspitze vom Mast 81 zum Rand der geplanten befestigten Fahrbahn der B 93 betrage ca. 30 m. Für die B 92 erwidert der Vorhabenträger, dass es sich lediglich um eine erste Trassenfindung für eine Umgehung der Ortslage Wolfsgefährt handele und somit um keine verfestigte Planung. Er weist zudem darauf hin, dass die Maßnahme „Ortsumfahrung Wolfs-gefährt“ zwischen den Neubaumasten 151 und 152 gekreuzt werde. Die Masten befänden sich zu den nächstgelegenen Variantenvorschlägen weit genug weg, um die Planung der B 92 nicht zu beeinträchtigen. Hinsichtlich der L 1081 führt der Vorhabenträger in seiner Erwiderung aus, dass noch keine Planunterlagen zur Verfügung gestellt wurden. Es sei daher davon auszugehen, dass für dieses Vorhaben noch keine verfestigte Planung und somit keine Veränderungssperre existiere. Da es aber gemäß Mitteilung des TLBV nur geringfügige Veränderungen geben werde, könne der heutige Verlauf der L 1081 als Grundlage zur Bewertung angenommen werden, sodass auch die erforderlichen Abstände eingehalten würden.

Das TLBV führt zur verkehrsmäßigen Anbindung der Höchstspannungsleitung aus, dass das vorhandene Wegenetz außerhalb von Bundes- und Landesstraßen weitestgehend zu nutzen sei. Für eine erforderliche Straßenanbindung an das Bundesstraßen- und Landesstraßennetz des Freistaates Thüringen sind dem TLBV Region Ost zum verkehrsgerechten Ausbau rechtzeitig vor Baubeginn prüfungsfähige Planunterlagen zur Abstimmung und Genehmigung vorzulegen. Dies gelte auch für ggf. erforderliche temporäre Zufahrten während der Baumaßnahme. Notwendige energieseitige Anschlüsse zur Anbindung der Stromleitung bzw. temporäre Anschlüssen seien grundsätzlich außerhalb der Straßengrundstücke von Bundes- und Landesstraßen zu realisieren. Vor Einreichung der Antragsunterlagen für die Straßenanbindung sowie die Trassenführung von Kabeln seien bei einer Vor-Ort-Begehung mit der Straßenaufsicht der entsprechenden Gebietsbereiche detaillierte Abstimmungen zu führen. Das Protokoll der Vor-Ort-Begehung ist den einzureichenden Unterlagen beizufügen.

Der Vorhabenträger sagt die Durchführung eines Vor-Ort-Termins zu. Die Unterlagen beinhalteten die erforderlichen Zuwegungen ab und bis zu den klassifizierten Straßen. Diese seien in den Rechtserwerbsplänen und Wegenutzungsplänen (Unterlagen 4.4 und 4.5) dargestellt. Notwendige Leitungsverbindungen (baubedingte Übergänge von der Bestandsleitung zur Neubauleitung) fänden nur als Freileitungsprovisorien statt, welche mit den notwendigen Schutzgerüst- und Montageflächen geplant würden.

Auch sagt der Vorhabenträger zu, der Forderung des TLBV, nach Durchführung von Abstimmungen für alle Querungen und Parallellagen im Bereich der Bundesstraße und der Landesstraßen vor Baubeginn und Schließung eines entsprechenden Rahmenvertrags, nachzukommen.

Der Forderung des TLBV, wonach bei Querungen die Kreuzungen des Straßennetzes möglichst rechtwinklig zur Fahrbahnachse und mit einer ausreichenden lichten Höhe gemäß DIN EN 50341-2-4/02-2019 zwischen dem Tiefpunkt Freileitungsdurchhang und der Straßenoberkante erfolgen sollte, entgegnet der Vorhabenträger, dass bei allen Kreuzungen mit den aufgeführten Bundes- und Landesstraßen die geforderte lichte Höhe gemäß DIN EN 50341-2-4/2019 eingehalten werde. Die neue Freileitung kreuze dabei die Straßen ansatzweise rechtwinklig. Zur Forderung nach Schutzgerüsten während des Baus des planfestgestellten Vorhabens, führt der Vorhabenträger aus, dass der Einsatz von Schleif- oder Schutzgerüsten zur Gewährleistung der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer vorgesehen sei. Die entsprechenden Flächen seien in den Rechtserwerbsplänen (Unterlage 4.4) ausgewiesen.

Die Planfeststellungsbehörde folgt den nachvollziehbaren Darstellungen des Vorhabenträgers. Einem Großteil der Forderungen wird bereits durch die Planung des Vorhabenträgers entsprochen. Gleichwohl bleibt darauf hinzuweisen, dass es für sämtliche der sich aus der Unterlage 3.5 ergebenden Kreuzungen mit Bundesautobahn sowie Bundes-, Landes- und Kreis-straßen entsprechender Gestattungsverträge mit dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast bedarf.

Der Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen GmbH weist im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung auf das Projekt Chemnitzer Modell hin, das die Anbindung der Stadt Limbach-Oberfrohna an das Tram-Train-Netz vorsieht. Dazu solle im Abschnitt Hartmannsdorf bis zum Bahnhof Oberfrohna die vorhandene, aber nicht mehr betriebene Eisenbahnstrecke ertüchtigt, elektrifiziert und wieder in Betrieb genommen werden. Der Vorhabenträger führt aus, dass für das derzeit noch keine verfestigte Planung und somit keine Veränderungssperre vorliege. Es sei davon auszugehen, dass der Neubau und ggf. auch der Rückbau der 380-kV-Freileitungen vor der Umsetzung der neuen Tram-Train-Linie erfolge. Der Bereich der zukünftigen Eisenbahntrasse werde bis auf den Rückbau der Bestandsleitung nicht berührt.

Die Planfeststellungsbehörde sieht vorliegend keinen weiteren Regelungsbedarf. Der Stellungnehmer begrüßt den Rückbau der Bestandstrasse ausdrücklich. Durch das planfestgestellte Vorhaben wird der Bereich der Eisenbahntrasse nicht beeinträchtigt. Vielmehr wird der Bereich durch den Rückbau der Bestandsleitung entlastet.

In der Stellungnahme des Landkreises Greiz wird auf die Betroffenheit umfangreicher Streckenabschnitte innerhalb des Kreisgebietes hingewiesen. Betroffen seien folgende Kreisstraßen:

K 116, K 123, K 124, K 125, K 517, K 520, K 521

Es wird gefordert, alle Hinweise und Auflagen bisheriger Stellungnahmen einzuhalten und zu beachten. Der Vorhabenträger erwidert hierauf im Rahmen der Behörden- und Öffentlich-

keitsbeteiligung, dass der Mindestabstand von 20 m gemäß § 24 ThürStrG von der äußeren Fahrbahnkante zum äußersten Bauteil der Freileitung bei allen Querungen eingehalten werde. Für die im Trassenraum befindlichen Kreisstraßen K 116, 123, 124 und 125 wird der Abstand mit 45,5 m bis zu 139 m angegeben. Die Kreisstraßen K 517, K 520 und K 521 befänden sich außerhalb des aktuellen Trassenraums.

Die Planfeststellungsbehörde folgt der nachvollziehbaren Darstellung des Vorhabenträgers. Die genannten Straßen sind auch Sicht der Planfeststellungsbehörde vom Vorhabenträger berücksichtigt. Die Mindestabstände gemäß § 24 ThürStrG werden im Bereich des Landkreises Greiz eingehalten und somit den Forderungen des Stellungnehmers entsprochen.

Das Landratsamt Zwickau weist auf die Notwendigkeit des Abschlusses von Nutzungsverträgen für die Inanspruchnahme der Grundstücke des Landkreises und einer Sondernutzungserlaubnis nach § 18 SächsStrG bei einer Inanspruchnahme der Verkehrsfläche mit Einschränkung des Gemeingebrauchs hin, was vom Vorhabenträger zugesagt wird. Rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen wird auf den Straßenbaulastträger zugegangen und die jeweiligen notwendigen Einschränkungen angezeigt.

Kreuzungsverträge seien in Vorbereitung und werden dem Amt für Straßenbau so bald wie möglich vorgelegt. Hinsichtlich ggf. erforderlicher temporärer Zufahrten abgehend von Kreisstraßen während der Bauphase wird sich rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Amt für Straßenbau in Verbindung gesetzt. Ein Regelungsbedürfnis wird aufgrund der Zusage des Vorhabenträgers vorliegend nicht gesehen.

Die Stadtverwaltung Gera sieht keine Möglichkeit für eine Vollsperrung der B 92. Verkehrseinschränkungen auf der B 92 sowie weiteren öffentlichen Straßen sollen rechtzeitig mit dem Tiefbau- und Verkehrsamt abgesprochen werden. Zudem wird auf die Planung eines Geh-/Radweges zwischen Niebra und Kleinfalke hingewiesen, welche in den weiteren Planungen zu berücksichtigen sei. Der Vorhabenträger entgegnet, dass keine Sperrung der B 92 erforderlich sei, die neue 380-kV-Freileitung mit dem noch zu planenden Geh-und Radweg aufgrund dessen zukünftiger Lage keine Berührungspunkte habe und nimmt die weiteren Hinweise zu Kenntnis. Die Planfeststellungsbehörde sieht kein weiteres Regelungsbedürfnis, da keine Vollsperrung erforderlich ist und es sich darüber hinaus um Hinweise für die weitere Bautätigkeit handelt, die derzeit noch nicht absehbar sind.

Die Autobahn GmbH des Bundes und das Fernstraßen-Bundesamt sehen die Bundesautobahnen BAB A 4 und A72 von dem planfestgestellten Vorhaben betroffen und weisen auf die Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungsvorschriften des § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) hin.

Die Stellungnehmer führen aus, dass sowohl der Neubau als auch der Rückbau der Bestandstrasse die Belange des § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) berühre. Sie sind der Ansicht, dass das Fundament Bestandteil des Mastes sei, da dieser ohne das Fundament nicht errichtet werden könne. Insofern sei der Mast eischließlich Fundament als Hochbau zu werten und auch das Fundament außerhalb der Bauverbotszone zu errichten.

Laut Erläuterungsbericht erfolge der (teilweise) Rückbau der Bestandsfundamente mindestens 1,0 Meter unter Erdoberkante. Wo es situativ erforderlich sei, könnten die vorhandenen Fundamente auch tiefer zurückgebaut werden, sofern kein oberflächennahes Grundwasser beim Rückbau angetroffen werde. Mastfundamente, die sich innerhalb der 40 Meter-Anbauverbotszone einer Autobahn befänden, sollten vollständig zurückgebaut werden (Beispielsweise Mast 7 – Lageplan 54). Die Anbauverbotszone soll die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn aber auch die ungehinderte Verwirklichung von Ausbauabsichten der Autobahn zum Wohl der Allgemeinheit sicherstellen. Ein innerhalb der Anbauverbotszone verbliebenes Mastfundament könne einen Ausbau der Autobahn oder notwendige Erweiterungen (z.B. Lärmschutzeinrichtungen, Regenrückhaltebecken) wesentlich erschweren und die Kosten erhöhen. Die Neubautrasse kreuze die Bundesautobahn A 4 ca. bei Betriebs-km 116,6 nahe der Anschlussstelle Schmölln. Der Mast 103 stehe dabei entsprechend dem nachgereichten Lageplan M 103 – M 106 mit Eintragung der Anbauverbots- und -beschränkungszonen ca. 51,08 Meter und der Mast 104 ca. 171,59 Meter von der Fahrbahnkante der A 4 entfernt. Die Bestandsleitung kreuze die A 4 ca. bei Betriebs-km 116,17 (M 109 – 110). Der Mast 109 stehe nach eigener Messung in Google Maps ca. 40 Meter von der Autobahn entfernt. Während des Baus der Höchstspannungsleitung und der Demontage der Bestandsleitung seien bei Kreuzung der Autobahn Schutzgerüste zu errichten, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten. Die örtliche Lage der Schutzgerüste sei abzustimmen. Die Errichtung der Schutzgerüste in der 40 Meter-Bauverbotszone der Autobahn bedürfe einer Ausnahmegenehmigung vom Anbauverbot gem. § 9 FStrG durch das Fernstraßen-Bundesamt.

In seiner Erwiderung erläutert der Vorhabenträger, dass alle Neubaumasten außerhalb der Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG geplant seien. Im Kreuzungsbereich der BAB A4 stehe Neubau-Mast Nr. 103 mit ca. 51,08 m Entfernung in der sogenannten Anbaubeschränkungszone von 100 m gemäß § 9 Abs. 2 FStrG entfernt, der Neubau-Mast 104 stehe bereits ca. 171,59 m von der Fahrbahnkante der BAB A 4 entfernt.

Die Fundamente der Bestandsmasten würden komplett zurückgebaut, sofern der Eingriff im angemessenen Verhältnis stehe. Hierfür seien verschiedene Sachverhalten zu prüfen, wie bspw. Stabilität des Untergrundes. Eine Entscheidung hierüber werde nach Prüfung im Rahmen der Bauausführung getroffen. Für die Masten entlang der BAB A72 gelte, dass Bestands-Mast Nr. 7 ca. 35,30 m von der Fahrbahnkante und somit in der Anbauverbotszone gelegen sei. Die BAB A72 sei jedoch erst in den letzten 10 Jahren fertiggestellt worden, sodass die Leitung Bestandsschutz habe. Für die BAB A4 gelte wiederrum, dass Bestands-Mast Nr. 109 ca. 39,20 m von der Fahrbahnkante und somit in der Anbauverbotszone gelegen sei. Auch hier sei die Verbreiterung der BAB auf drei Fahrstreifen erst vor ca. 12 Jahren erfolgt, sodass sie ebenfalls Bestandsschutz habe. Beide würden daher lediglich bis ca. 1 m unter EOK rückgebaut. Der Vorhabenträger sagt zu, die Forderung nach Schutzgerüsten umzusetzen.

Die Planfeststellungsbehörde folgt den nachvollziehbaren Darstellungen des Vorhabenträgers. Für die Aufstellung des Mastes Nr. 103 hat die Planfeststellungsbehörde aufgrund der

Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses die erforderliche Zustimmung ersetzt (s. B.IV.3.k)). Dies gilt ebenso für die Errichtung von geforderten Schutzgerüsten in der Bauverbotszone der Autobahn.

Hinsichtlich der Forderung nach einem kompletten Rückbau der Fundamente der Bestandsleitung kann die Argumentation des Vorhabenträgers nachvollzogen werden. Der Vorhabenträger wird nach eigener Aussage den kompletten Rückbau der Fundamente vorsehen, wenn hierfür keine Anhaltspunkte sprechen, die einen kompletten Rückbau deutlich erschweren, wie beispielsweise Zweifel an der Stabilität des Untergrundes. Die Tatsache, dass die Leitung deutlich vor Fertigstellung der Bundesautobahnen bzw. deren Ausbau realisiert wurde, ist hierbei ebenfalls zu Gunsten des Rückbaus der Bestandsleitung zu berücksichtigen.

Weiter lehnt Die Autobahn GmbH das Bundes in ihrer Stellungnahme ab, dass zur dauerhaften, eigentümerunabhängigen rechtlichen Sicherung der Leitung eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit eingeräumt und im Grundbuch eingetragen werde, da § 9 Abs. 1 GBBerG keine Anwendung für Leitungen über oder in öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen finde. Sie fordert daher für die Kreuzung der A 4 durch die neue Freileitung eine Vereinbarung über die Einräumung des Straßenbenutzungsrechts gemäß Anlage 2 zum Rahmenvertrag abzuschließen. Zudem sei die Straße möglichst rechtwinklig und mit einer ausreichenden lichten Höhe zwischen dem Tiefpunkt Freileitungsdurchhang und der Straßenoberkante zu kreuzen. Die Erschließung der Baubereiche habe über das nachgeordnete Straßennetz zu erfolgen. Abfahrten von der Autobahn würden nicht gestattet. Der Vorhabenträger sagt den Abschluss einer Kreuzungsvereinbarung zu. Ein ausreichendes Lichtraumprofil sei geplant. Bauabfahrten von der Bundesautobahn seien nicht vorgesehen.

Die Planfeststellungsbehörde kann die Darstellungen in den Erwiderungen des Vorhabenträgers nachvollziehen und sieht die Hinweise und Forderungen der Stellungnehmer als ausreichend berücksichtigt an. Einem Großteil der Forderungen wird bereits durch die Planung und Zusagen des Vorhabenträgers entsprochen. Die Notwendigkeit einer rechtwinkligen Querung wird von Seiten des Stellungnehmers nicht ausreichend dargelegt. Gründe, die für die Erforderlichkeit einer rechtwinkligen Querung in diesem Fall sprechen, wurden im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung oder des Erörterungstermins nicht vorgebracht. Auch hinsichtlich der Thematik zu den Abfahrten von der Autobahn ist bei Einhaltung der genannten Forderungen bzw. Zusagen kein weiterer Handlungsbedarf für die Planfeststellungsbehörde erkennbar.

Zudem wird in der Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes gefordert, dass Bundesautobahnen und deren Bestandteile nicht beeinflusst oder beeinträchtigt werden. Negative Auswirkungen auf fernmelde- und kommunikationstechnischen Anlagen der BAB müssten durch eine vollständige Beeinflussungsberechnung vor Beginn der Maßnahme erbracht und abgestimmt werden. Sofern Kompensationsmaßnahmen in diesem Zusammenhang erforderlich würden, seien diese vom Vorhabenträger des planfestgestellten Vorhabens zu zahlen. Der Vorhabenträger führt hierzu aus, dass im Ergebnis der Beeinflussungs-Vorprüfung der Grenzwert für die Langzeitbeeinflussung an allen betrachteten Kabeln nicht überschritten werde. Für die Kurzzeitbeeinflussung wurden an den FM-Kabeln Schmölln-Gera (Typ: A-

PMZB2Y) und Schmölln-Gera 2 (Typ: AJ-PLEB2Y) Grenzwertüberschreitungen festgestellt. Hierbei seien Worst-Case-Annahmen getroffen worden, sodass mit keiner größeren Beeinflussung durch die tatsächlichen Gegebenheiten zu rechnen sei. Eine zusätzliche Detailuntersuchung sei nicht erforderlich, da aufgrund der technischen Ausrichtung der Anlagen der Bundesautobahn keine Grenzwertüberschreitung durch das planfestgestellte Vorhaben auftrete.

Der Erwiderung des Vorhabenträgers kann im vorliegenden Fall gefolgt werden. Eine Beeinflussung ist aufgrund der Ergebnisse der Beeinflussungsvoruntersuchung bei den Langzeitwerten nicht zu erwarten. Bei den Kurzzeitwerten ist es im Rahmen von Worst-Case-Annahmen, u.a. hinsichtlich technischer Spezifikationen, zu kurzen Beeinflussungen gekommen. Aufgrund der technischen Spezifikation der Anlagen der Bundesautobahn ist eine Beeinflussung jedoch wegen der unterschiedlichen Grenzwerte auszuschließen.

Weiter weist das Fernstraßen-Bundesamt auf mögliche Betroffenheiten der Belange des geltenden Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen 2016 hin. Dieser sei konkret und projektbezogen bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen. Die Ortsumfahrungen Waldenburg und Wolfsgefährt werden benannt. Der Vorhabenträger erwidert nachvollziehbar, dass es sich bei den beiden Ortsumfahrungen zum jetzigen Zeitpunkt um Vorentwürfe bzw. Vorplanungen handele. Dem Vorhabenträger seien durch die zuständige Straßenbaubehörde digitale Unterlagen zur Verfügung gestellt worden, die die Achsen der Vorplanungskorridore beinhalteten. Diese Planungsstände seien bei der vorliegenden Planung berücksichtigt worden. Die Planfeststellungsbehörde sieht daher keinen weiteren Regelungsbedarf.

In seiner Stellungnahme weist das Landratsamt Altenburger Land auf die teilweise mehrfache Kreuzung der Kreisstraßen K 308, K 504, K 511 und K 567 hin. Die genannten Straßen sind auch Sicht der Planfeststellungsbehörde vom Vorhabenträger berücksichtigt. Der Vorhabenträger hat die benannten Kreisstraßen und deren Kreuzungen mit dem planfestgestellten Vorhaben im Kreuzungsverzeichnis aufgeführt (Unterlage 3.5). Zudem sagt der Vorhabenträger zu, die Forderung des Landratsamtes nach Einhaltung der Beschränkungen gemäß § 24 Abs. 1 ThürStrG zu entsprechen. Sämtliche Masten im Bereich der Kreuzungen der benannten Kreisstraßen weisen einen Abstand des äußersten Bauteils des planfestgestellten Vorhabens von mind. 41 m zur zu kreuzenden Straße auf.

Der Forderung des Thüringer Landesverwaltungsamtes nach Umrechnung der angegebenen Koordinaten mit der Zuordnung zum entsprechenden Mast zeitnah nach Erteilung des Baurechts nachzukommen, sagt der Vorhabenträger zu.

Die Stadt Chemnitz fordert in ihrer Stellungnahme die Einhaltung der Abstände. Bei Erforderlichkeit von verkehrsrechtlichen Anordnungen seien diese rechtzeitig vorher bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Der Vorhabenträger sagt die Erfüllung beider Forderungen zu und konkretisiert, dass die notwendigen Abstände eingehalten würden.

Einige Stellungnehmer tragen keine Einwände gegen das planfestgestellte Vorhaben vor, da keine Belange berührt oder die Belange bereits durch den Vorhabenträger ausreichend berücksichtigt wurden.

Sonstige Infrastruktur

Die Belange der Flugsicherung und der Eisenbahnaufsicht Sachsen werden durch das Vorhaben nicht berührt. Dies wurde durch das zuständige Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) bzw. den Landesbeauftragten für Eisenbahnaufsicht Sachsen im Zuge des Beteiligungsverfahrens bestätigt. Die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bestätigt im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung in eigenen Belangen nicht betroffen zu sein.

Die DB Netz AG macht gegen das Vorhaben auch keine grundsätzlichen Einwände geltend, formuliert jedoch in ihrer Stellungnahme einige Forderungen, wie zum Beispiel den Abschluss eines Kreuzungsvertrages oder die Ermittlung von Beeinflussung der bahnseitigen Systeme und weist auf die Kreuzung der DB Strecken 6265 Glauchau Schönbörnchen – Gößnitz, 6362 Leipzig Connewitz – Hof, 6269 Gera Debschwitz – Weischlitz, 6383 Leipzig Leutzsch – Probstzella sowie der Bahnstromleitungen 303 und 309 hin. Der Vorhabenträger erwidert, dass die aufgeführten Strecken und Bahnstromleitungen bereits berücksichtigt wurden. Durch den Neubau der Freileitung seien ferner keine unzulässigen Beeinflussungen der parallel zu den Strecken verlegten Fernmeldekabel zu erwarten, da die Strecken bereits von der Bestandsleitung gekreuzt wurden. Die meisten Neubauabschnitte - verglichen zur Bestandsleitung – verliefen in einem größeren Abstand zu den nicht elektrifizierten Strecken 6269 und 6383 und die Strecken 6265 und 6362 würden im Winkel von etwa 90° geschnitten, was sich jeweils reduzierend auf die Beeinflussung auswirke. Zudem hat der Vorhabenträger in seiner Erwiderung zugesagt, den Forderungen nach Abschluss von Kreuzungsverträgen vor Baubeginn zu entsprechen. Die Planfeststellungsbehörde kann die Darstellungen in den Erwiderungen des Vorhabenträgers nachvollziehen und sieht die Hinweise und Forderungen als ausreichend berücksichtigt an. Weitergehender Regelungsbedarf wird daher von Seiten der Planfeststellungsbehörde nicht als erforderlich angesehen.

Ferner weist die DB Netz AG auf die DB Strecke 6362 Karlsruhe - Stuttgart - Nürnberg - Leipzig/Dresden Projektabschnitt ESTW Gößnitz Bauabschnitt 3 hin, wo in den kommenden Jahren Baumaßnahmen im Bereich der geplanten Leitungskreuzung erfolgen sollen. Sie fordert die Beachtung des Planfeststellungsbeschlusses und die Einhaltung der Abstände sowie Abstimmung der Baumaßnahmen. Der Vorhabenträger erwidert, dass eine Beachtung des Planfeststellungsbeschlusses stattgefunden habe. Die Abstände würden eingehalten. Abstimmungsgespräche zur Realisierung beider Projekte werden zugesagt. Auch hier sieht die Planfeststellungsbehörde aufgrund der Beachtung im planfestgestellten Vorhaben sowie der Zusagen des Vorhabenträgers keinen weiteren Regelungsbedarf.

Der Landesbeauftragte für Eisenbahnaufsicht Thüringen mache sein Einvernehmen vom Ausschluss signifikanter Änderungen, welche die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes beeinträchtigen könnten, abhängig. Würden Änderungen erforderlich, welche Auswirkungen auf den sicheren Betrieb einer nicht bundeseigenen, öffentlichen oder nicht öffentlichen Eisenbahn haben könnten oder geeignet sind, vom Betrieb der Eisenbahn beeinflusst zu werden, sollten dazu Unterlagen erneut zur Bewertung vorgelegt werden. Der Vorhabenträger sagt in seiner Erwiderung zu, bei signifikanten Änderungen entsprechende Änderungsunterlagen dem Landesbeauftragten für Eisenbahnaufsicht Thüringen vorzulegen. Durch das Vorhaben

ergäben sich keine signifikanten Änderungen. Die Planfeststellungsbehörde sieht aufgrund der nachvollziehbaren Darstellung des Vorhabenträgers keinen Handlungsbedarf.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt sieht Belange des Luftverkehrs berührt, stimmt dem Vorhaben jedoch zu, sofern die Leitungstrasse in den folgenden Abschnitten als Luftfahrthindernis gem. „Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV)“ mit einer Tageskennzeichnung durch Seilmarker erfolge:

- im Bereich von Mast 81 – 82 bei Querung der B 93,
- im Bereich von Mast 84 – 85bei Querung der Pleiße und einer Bahntrasse,
- im Bereich von Mast 101 – 104 bei Querung der Autobahn A4 (und Anschlussstelle bzw. seitlicher Bereich), und
- im Bereich von Mast 150 – 152 bei Querung der B 92 und des Gewässers „weiße Elster“.

Die Notwendigkeit ergebe sich, da die Abschnitte insbesondere bei Schlechtwettersituationen als Orientierung genutzt bzw. die Autobahn zur Verkehrsüberwachung überflogen werde. Das TMUEN schließt sich in seiner Stellungnahme der Forderung bei Querung der aufgeführten Straßen grundsätzlich an. Für die Bundesstraßen B 92 und B 93 könne eine Kennzeichnung ebenso wie für die BAB A4 auch sinnvoll sein.

Zudem hielte die Polizeihubschrauberstaffel Thüringen, so das Thüringer Landesverwaltungsamt, das Anbringen von Nachtkennzeichnungen der Maste 129, 152 und 153 für empfehlenswert und rät dies an.

Der Vorhabenträger sagt die geforderte Anbringung der Flugwarnkugeln als Tageskennzeichnung gemäß AVV bei Querung der genannten Straßen zu. Der Empfehlung, auch Nachtkennzeichnungen auf den genannten Masten anzubringen, könne jedoch nicht entsprochen werden, da keine 230-V-Anschlüsse an den Masten vorhanden wären und die Bestandsleitung, zu der man parallel laufe, ebenfalls nicht befeuert sei. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist das Anbringen von Nachtkennzeichnungen ausweislich der Stellungnahme der Oberen Luftfahrtbehörde als Empfehlung zu verstehen. Das Vorbringen des Vorhabenträgers, wonach keine für die Befeuerung notwendigen 230-V-Anschlüsse vorhanden sind, um eine durchgängige Befeuerung sicherzustellen und die Bestandsleitung ebenfalls nicht befeuert sei, kann nachvollzogen werden. Die Planfeststellungsbehörde sieht daher hier kein weiteres Handlungsbedürfnis.

Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) erhebt gegen das planfestgestellte Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken, sofern Überplanungen von Flächen, die den rechtlichen Charakter besitzen, eine Eisenbahnbetriebsanlage zu sein und somit dem Bahnbetriebszweck zu dienen bestimmt sind, nicht erfolgen, da diese unzulässig sind, wenn sie bahnfremde Nutzungen bezwecken, die nicht im Einklang mit der besonderen Zweckbestimmung dieser Anlagen und Flächen stehen. Ferner sei sicherzustellen, dass weder bei der Realisierung der Planung des Vorhabens und im nachfolgenden Zeitraum weder die Substanz der Eisenbahnbetriebsanlagen noch der darauf stattfindende Eisenbahnverkehr gefährdet werden. Erforderlichenfalls

seien in einvernehmlicher Abstimmung mit dem Eisenbahninfrastrukturbetreiber, die notwendigen Schutzvorkehrungen zu treffen. Das Planen, Errichten und Betreiben des planfestgestellten Vorhabens habe nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerken zu erfolgen. Der Vorhabenträger sagt zu, den Forderungen und Hinweisen zu entsprechen und führt aus, dass alle Masten außerhalb der Eisenbahnbetriebsanlagen errichtet werden. Die Bahnanlagen werden lediglich von den Leiterseilen überspannt. Hierbei würden die geforderten technischen Abstände zu Bahnanlagen entsprechend EN50341 eingehalten. Für diese Überspannung werde eine Kreuzungsvereinbarung mit der DB AG geschlossen. Der Vorhabenträger wird zudem die erforderlichen Schutzmaßnahmen mit der DB AG abstimmen.

o) Versorgungsträger und Telekommunikation

Die Belange der Versorgungsträger und Telekommunikation sind durch das planfestgestellte Vorhaben berücksichtigt worden. Zwar werden durch das Vorhaben Anlagen und Rechte anderer Anlagenbetreiber tangiert[167]. Der Vorhabenträger hat indes aber dargelegt, dass die Mindestabstände zu den Anlagen Dritter eingehalten werden, entsprechende Schutzstreifen freigehalten werden, eine Beeinträchtigung von Richtfunkstrecken nicht zu erwarten ist und mögliche induktive, kapazitive oder ohmsche Beeinflussungen linienhafter metallischer Anlagen parallel zum Genehmigungsverfahren untersucht werden bzw. bereits im Rahmen einer Beeinflussungsvorprüfung – unter Einhaltung der geltenden Normen - untersucht wurden.[168]

Ausweislich der Ausführungen im Erläuterungsbericht wurden alle angezeigten Anlagen bei der Trassierung und Mastausteilung berücksichtigt[169]. Sofern notwendig, wurde durch den Vorhabenträger zugesagt, sich mit betroffenen Dritten im Rahmen der Bauphase abzustimmen sowie deren Anlagen zu schützen und zu sichern.

Durch die inetz GmbH wurde im Rahmen des Anhörungsverfahrens vorgebracht, dass vonseiten des Unternehmens Bedenken bzgl. der Kreuzung der von der inetz GmbH betriebenen 110-kV-Doppel-Leitung ChK-Rö 5 und ChW-Rö 8 bei Mast 2 der Neubauleitung, da dort Arbeiten innerhalb des Schutzstreifens der Leitung geplant seien und der Mast 118 der Leitung überspannt werde. Die inetz sieht daher den sicheren Betrieb ihrer Leitung gefährdet. Ebenso befürchtet sie, dass eine bereits geplante Erneuerung des Mastes nicht mehr durchgeführt werden kann. In seiner Erwiderung zu den vorgebrachten Argumenten verweist der Vorhabenträger auf bereits stattgefundene Abstimmungen zwischen den Unternehmen. Demnach ist geplant, das 380-kV-System 10,75 m über der Mastspitze des Masts 118 der INetz GmbH zu führen, sodass Wartungs- und Montagearbeiten weiterhin möglich bleiben.

[167] Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 3.5.
[168] Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 1, Anhang 4.
[169] Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 1, Kap. 7.6, S. 108f..

Im Rahmen des Erörterungstermins wurde der Sachverhalt erneut durch den Stellungnehmer vorgebracht. Neben den bereits im Rahmen der Erwiderung des Vorhabenträgers gemachten Zusagen hinsichtlich der Leitungsführung wurde im Erörterungstermin ebenfalls die Möglichkeit diskutiert, die Erneuerung des Mastes bzw. der Leitung der inetz GmbH zeitlich vorzuziehen und mit den Bauzeiten des planfestgestellten Vorhabens abzustimmen. Damit soll eine möglichst unkomplizierte Realisierung beider Vorhaben ermöglicht werden. Das Angebot wurde im Rahmen des Erörterungstermins explizit durch den Vorhabenträger vorgebracht und durch den Stellungnehmer angenommen. Eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Belangen der inetz GmbH ist damit gegeben.

Die weiteren Stellungnehmer haben im Rahmen des Anhörungsverfahrens entweder keine Einwände geltend gemacht oder auf den Schutz ihrer Anlagen bzw. deren Schutzstreifen während der Bauphase hingewiesen. Dies wurde vom Vorhabenträger zugesagt und findet sich unter Kapitel B.VI. des vorliegenden Beschlusses. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass eine unzumutbare Beeinträchtigung der Belange der Versorgungsträger und Telekommunikation ausgeschlossen werden kann.

p) Belange der Bundeswehr

Die Belange der Bundeswehr sind durch das Vorhaben berücksichtigt worden. Bereits im Rahmen der Bundesfachplanung wurden die entsprechenden Belange durch das zuständige Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr eingebracht. Der Vorhabenträger hat diese fortlaufend im Rahmen der weiteren Planungen berücksichtigt. Im Ergebnis stimmte die zuständige Behörde der Realisierung des Vorhabens im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu.

q) Belange der Abfallwirtschaft

Die Belange der Abfallwirtschaft sind durch das planfestgestellte Vorhaben berücksichtigt worden.

Durch das TMUEN bzw. das TLUBN wurde im Anhörungsverfahren – wie auch in vorhergehenden Beteiligungsschritten – auf die Deponien Untitz, Linda und Gößnitz-Hainichen hingewiesen und deren Einbeziehung in die Umweltverträglichkeitsprüfung gefordert. Hier folgt die Planfeststellungsbehörde der Ansicht des Vorhabenträgers und sieht keine Eingriffe in die genannten Deponien[170].

Durch die Landesdirektion Sachsen wurde auf den Altlastenstandort „Umspannwerk Röhrsdorf“ hingewiesen, der sich im Umfeld des planfestgestellten Vorhabens befindet. Nach Aussage des Vorhabenträgers wurde die ermittelte Altlastenverdachtsfläche im UW Röhrsdorf

[170] Vgl. Kapitel B.III.2.e).

durch den Anlagenbetreiber geprüft und freigegeben. Der Forderung wurde somit entsprochen.

Hinsichtlich von Abfällen, die im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens anfallen, hat der Vorhabenträger zugesagt, diese stets fachgerecht zu entsorgen.

Weitere Hinweise auf Betroffenheiten von Belangen der Abfallwirtschaft gab es nicht. Insofern ist eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit diesen Belangen gegeben.

r) Ordnungsrechtliche Belange

Ordnungsrechtliche Belange werden durch das Vorhaben nicht berührt. Soweit die technische Anlagensicherheit betroffen ist, trifft der Vorhabenträger als Betreiber die Pflicht aus § 49 Abs. 1 EnWG, die Freileitung so zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Das ist indes eine zwingende rechtliche Vorgabe, weshalb hierzu auf die Ausführungen unter B.IV.3.l) verwiesen wird.

s) Belange des Bergbaus

Die Belange des Bergbaus sind durch das planfestgestellte Vorhaben in ausreichendem Maße berücksichtigt worden.

Bereits im Rahmen der Bundesfachplanung wurden die entsprechenden Belange berücksichtigt. Aus Sicht der Raumordnung bestanden keine Konflikte mit dem Vorhaben, auf die Ausführungen unter B.IV.3.h) sowie B.IV.4.h) wird verwiesen. Darüber hinaus äußert die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen in ihrer Stellungnahme die Zustimmung gegenüber dem planfestgestellten Verlauf. Neben den überörtlichen, strategischen Belangen der Raumordnung wurden auch betriebliche bzw. wirtschaftliche Belange einzelner Abbaubetriebe bereits in der Bundesfachplanung geprüft und berücksichtigt. Im Ergebnis der Bundesfachplanung waren keine Konflikte mit den Belangen des Bergbaus festzustellen. Die Landesdirektion Sachsen als zuständige Raumordnungsbehörde wie auch die zuständigen regionalen Planungsverbände Region Chemnitz und Leipzig-Westsachen bringen ebenfalls keine Bedenken gegenüber dem planfestgestellten Vorhaben vor.

Das Sächsische Oberbergamt (im Folgenden OBA) fordert in seiner Stellungnahme die Auswertung der Sächsischen Hohlraumkarte sowie die entsprechende Beachtung der dadurch gewonnenen Erkenntnisse bei der Bauausführung. Der Vorhabenträger hat dargelegt, dass dieser Forderung entsprochen wurde. Hiernach befindet sich Mast 39 der Neubauleitung im Bereich des sog. Wolkenburger Reviers, eines bekannten Altbergbaufeldes. Der Vorhabenträger wird vor Baubeginn Baugrundhauptuntersuchungen durchführen. Hierdurch gewonnene Erkenntnisse werden bei der Bauausführung (Fundamentausführung) berücksichtigt. Zum weiteren Umgang mit den Erkenntnissen aus der Auswertung der Baugrunduntersuchungen wird auf die entsprechenden Zusagen des Vorhabenträgers unter A.VI.1.i) verwiesen. Weitere Maststandorte weisen keine Überlagerung mit Gebieten der Sächsischen Hohlraumkarte auf.

t) Weitere Belange

Durch das Vorhaben werden vorhandene Lage- und Höhenfestpunkte berührt. Durch den Vorhabenträger wurden diese Standorte bei den zuständigen Landesämtern sowie der Wismut GmbH abgefragt und im Rahmen der Planung berücksichtigt. Ebenso wurde durch den Vorhabenträger zugesagt, diese in der Bauphase – insbesondere beim Rückbau der Bestandsleitung – zu berücksichtigen und die zuständigen Landesämter – sofern notwendig – erneut einzubeziehen. Konkret sollen nach Aussage des Vorhabenträgers im Umkreis von 2 m um die bestehenden Festpunkte keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden. Sofern diese nicht möglich sein sollten, werden die zuständigen Behörden erneut einbezogen. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens gab es diesbezüglich keine weiteren Argumente, sodass eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit diesen Belangen gegeben ist.

5. Alternativen

Der Planfeststellungsbehörde obliegt es, die Planung des Vorhabenträgers auch daraufhin zu überprüfen, ob hiermit für die öffentlichen und privaten Belange insgesamt die vorzugswürdige Alternative gefunden worden ist. Sie plant nicht selbst, darf ihre Prüfung umgekehrt aber nicht darauf beschränken, ob sich eine andere als die gewählte Trasse unter Berücksichtigung aller entscheidungserheblichen Belange als die schonendere Alternative dargestellt hätte. Dies ist vielmehr ausschließlich der Maßstab der gerichtlichen Kontrolle der Alternativenprüfung[171]. Demnach muss die Planfeststellungsbehörde alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen mit der ihnen zukommenden Bedeutung in eine vergleichende Prüfung der von den einzelnen Alternativen berührten öffentlichen und privaten Belange einstellen[172]. Diese Variantenprüfung ist Teil der fachplanungsrechtlichen Abwägung[173]. Dabei müssen nicht sämtliche, als ernsthaft in Betracht kommend in das Verfahren eingebrachte, Alternativen ausermittelt werden, sondern sie können schon in einem frühen Prüfstadium ausgeschieden werden, wenn sie sich bereits aufgrund einer Grobanalyse als weniger geeignet erweisen[174].

Linienförmige Infrastrukturvorhaben werfen die Frage nach Alternativen vor allem hinsichtlich des Trassenverlaufs auf. Bei Stromleitungen kommt jedoch noch hinzu, dass hier auf verschiedene technische Alternativen zurückgegriffen werden kann. Dies betrifft zum einen die Frage nach den technischen Alternativen Freileitung und Erdkabel, zum anderen aber auch

[171] BVerwG, Urt. v. 21.01.2016 – 4 A 5.14, BVerwGE 154, 73 (Rn. 169 f.); BVerwG, Urt. v. 09.11.2017 – 3 A 4.15, BVerwGE 160, 263 (Rn. 98).
[172] BVerwG, Urt. v. 21.01.2016 – 4 A 5.14, BVerwGE 154, 73 (Rn. 169).
[173] BVerwG, Urt. v. 22.06.2017 – 4 A 18.16, juris, Rn. 25.
[174] BVerwG, Urt. v. 14.03.2018 – 4 A 5.17, juris, Rn. 109; BVerwG, Urt. v. 21.01.2016 – 4 A 5.14, BVerwGE 154, 73 (Rn. 172).

innerhalb der jeweiligen Alternative die technische Ausführung, bei der Freileitung z.B. die verwendeten Masttypen.

Ausgehend davon hat die Planfeststellungsbehörde geprüft, welche räumlichen Alternativen zu der planfestgestellten Leitung ernsthaft in Betracht kommen, wobei mit Blick auf § 15 Abs. 1 Satz 1 NABEG nur Alternativen ernsthaft in Betracht kommen, die innerhalb des nach § 12 NABEG festgelegten Trassenkorridors verlaufen. Schließlich ist geprüft worden, ob sich die beantragte und hier auch planfestgestellte Trasse als die beste, weil öffentliche und private Belange insgesamt am weitesten schonende Alternative erweist. Zudem ist geprüft worden, ob technische Alternativen in Betracht kommen.

a) Ernsthaft in Betracht kommende Alternativen

Ernsthaft in Betracht kommende Alternativen zu dem von dem Vorhabenträger beantragten Vorhaben sind vorliegend solche, die zum einen geeignet sind, die gesetzten Planungsziele ebenso bzw. allenfalls mit geringfügigen Abstrichen im Zielerfüllungsgrad zu erreichen, und zum anderen sich nicht bereits aufgrund einer Grobanalyse als gegenüber dem zur Planfeststellung beantragten Vorhaben nachteiliger darstellen. Zu den einzubeziehenden und zu untersuchenden Alternativen gehören neben den von dem Vorhabenträger eingebrachten und von Amts wegen zu ermittelnden auch solche, die von dritter Seite im Laufe des Planfeststellungsverfahrens vorgeschlagen wurden[175].

Innerhalb des ca. 45 km langen und überwiegend 1.000 m breiten, für die Planfeststellung verbindlich festgelegten Trassenkorridors kamen mehrere räumliche Trassenalternativen in Betracht. Hierzu hat der Vorhabenträger in nachvollziehbarer und nicht zu beanstandender Weise den Trassenraum in insgesamt neun Segmente (A; B; C; D; E; F; G, H, I) unterteilt, innerhalb derer Alternativen gesucht und ggf. näher betrachtet wurden. Ernsthaft in Betracht kommende Alternativen wurden durch den Vorhabenträger in den Segmenten B, D und F identifiziert. Darüber hinaus wurde im Rahmen des Antrags nach § 19 NABEG eine Alternative im Segment H geprüft. Diese wurde durch den Vorhabenträger im § 19 Antrag zunächst zurückgestellt. Die Planfeststellungsbehörde konnte diese Rückstellung nachvollziehen und hat die Alternative demzufolge nicht im Untersuchungsrahmen als weiter zu untersuchen aufgegeben.

Der Vorhabenträger hat die ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen in den eingereichten Planfeststellungsunterlagen mit der planfestgestellten Leitung verglichen (vgl. Unterlage 1, Anhang 1,). Die Basis dafür bildete das bereits in der Bundesfachplanung entwickelte und für die Planfeststellung fortgeschriebene Zielsystem. Darin werden Planungsleitsätze (striktes Recht) und Planungsgrundsätze (der Abwägung zugängliche Belange) aus rechtlichen

[175] BVerwG, Urt. v. 22.11.2016 – 9 A 25.15, NVwZ 2017, 627 (Rn. 39); BVerwG, Urt. v. 28.4.2016 – 9 A 9.15, BVerwGE 155, 91 (Rn. 159); BVerwG, Beschl v. 24.09.2009 – 9 B 10.09, juris, Rn. 5.

Normen und planerischen Vorgaben zusammengetragen. Anschließend wurden aus den Planungsleit- und -grundsätzen Kriterien abgeleitet, die die abstrakte Norm auf die spezifischen Eigenschaften des Vorhabens operationalisieren. Eine Gewichtung der Kriterien wurde aus deren Bedeutung für die Planfeststellung abgeleitet. So sind Planungsleitsätze zu beachten und damit vorrangig gegenüber Planungsgrundsätzen. Planungsgrundsätze werden je nach konkreter Planungssituation untereinander gewichtet.

Die beschriebene Vorgehensweise konnte durch die Planfeststellungsbehörde nachvollzogen werden. Ausgehend von den Darlegungen des Vorhabenträgers zu der von ihm vorgenommenen Alternativenprüfung hat die Planfeststellungsbehörde die aus ihrer Sicht entscheidungserheblichen Kriterien zusammengetragen und anschließend bezogen auf jene Kriterien eine eigene Bewertung der einzelnen ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen durchgeführt.

Daraus ergibt sich für die einzelnen Segmente das nachfolgend dargestellte Bild, wobei jeweils lediglich die Unterschiede zwischen der planfestgestellten Leitung und den Alternativen dargestellt werden.

(aa) Segment B

Das Segment B beginnt bei Langenchursdorf/ Erbe. Von dort verläuft die planfestgestellte Leitung in nordwestlicher Richtung, bis sie im Bereich des Leitenholzes wieder auf die Bestandsleitung trifft. Sie kreuzt diese und knickt dann anschließend nach Westen ab. In diesem Bereich nahm der Vorhabenträger zwei Trassenverläufe in den Blick, die sich wie folgt darstellen:[176]

Die planfestgestellte Leitung verläuft ab Langenchursdorf geradlinig parallel zur 220-kV-Leitung Eula-Weida-Röhrsdorf. Diese Bündelung verlässt sie am Mast 37A und knickt leicht nach Norden ab. Im weiteren Verlauf kreuzt sie die Bestandsleitung und folgt dieser dann in westlicher Richtung. Die planfestgestellte Leitung befindet sich dabei im offenen Trassenraum zwischen der Bestandsleitung und der 110-kV-Bahnstromleitung.

Die Alternative verlässt die Parallelführung mit der 220-kV-Leitung bereits ab Mast 33 und knickt in einem steileren Winkel nach Norden ab, als die planfestgestellte Leitung. Anschließend kreuzt sie, etwas weiter westlich als die planfestgestellte Leitung, ebenfalls die Bestandsleitung. Der weitere Verlauf entspricht dem der Bestandsleitung.

In seiner Alternativenbetrachtung kommt der Vorhabenträger zu dem Ergebnis, dass die planfestgestellte Leitung aus umweltfachlichen Gesichtspunkten deutlich zu bevorzugen ist. Er begründet dies insbesondere mit Vorteilen im SG TuP, die sich aus der deutlich größeren Betroffenheit von Waldbiotopen im Verlauf der Alternative ergeben. Ebenso sieht er Vorteile

[176] Vgl.für eine grafische Darstellung: Unterlagen nach § 21 NABEG; Unterlage 1, Anlage 1, Abb. 3.

für die planfestgestellte Leitung im Bereich des SG Wasser (bauliche Entnahme von Gehölzen in Gewässerrandstreifen bei der Alternative) und des SG Landschaft (Flächenanteile mit Sichtbeziehungen und Eingriffe in landschaftsprägende Gehölze bei der Alternative). Gegen die planfestgestellte Leitung wertet der Vorhabenträger das SG Mensch und begründet dies mit einer – im Vergleich zur Alternative – größeren Annäherung an ein Wohngrundstück im Bereich der Siedlung Erbe. Aus energiewirtschaftlicher Sicht gibt es laut Vorhabenträger keine entscheidungserheblichen Unterschiede zwischen Alternative und planfestgestellter Leitung. Im Bereich der sonstigen öffentlichen und privaten Belange sieht der Vorhabenträger die Alternativen als annähernd gleichwertig an. Die Alternative beansprucht zwar größere forstwirtschaftliche Flächen, was im Bereich der sonstigen öffentlichen Belange zunächst zu einem Vorteil für die planfestgestellte Leitung führt. Da jedoch die dauerhafte Umwandlung forstlicher Flächen bereits im Rahmen der Umweltprüfung in den Alternativenvergleich eingeflossen ist, hat sich der Vorhabenträger dazu entschieden, diese Tatsache bei den sonstigen öffentlichen und privaten Belangen nicht ein zweites Mal in den Gesamtalternativenvergleich einzustellen, da er bei allen weiteren relevanten Belangen keinen entscheidungserheblichen Unterschied zwischen planfestgestellter Leitung und Alternative feststellt. Im Ergebnis des Gesamtalternativenvergleichs kommt der Vorhabenträger somit zu dem Schluss, dass die planfestgestellte Leitung vorzugswürdig ist.

Ein privater Einwender fordert die Realisierung der Alternative. Die Entscheidung für die planfestgestellte Trasse sei für ihn nicht nachvollziehbar. Vielmehr sei ihm von Seiten des Vorhabenträgers versichert worden, dass die Alternative sogar eine einfachere Wiederaufnahme der Bündelung mit der Bestandsleitung ermögliche. Ebenso könne er nicht verstehen, dass eine längere Leitungsführung für die südliche Umgehung von Limbach-Oberfrohna in Kauf genommen würde, gleichzeitig eine kleinräumige Umgehung der Siedlung Erbe an einem geringen Mehrbedarf an Mastern scheitern könne.

Der Vorhabenträger erwidert daraufhin, dass der vom Einwender genannte Diskussionsstand auf einer früheren Variante der Trassierung beruhte. Bei den finalen Trassierungen sei es unerheblich für die Wiederaufnahme der Bündelung mit der Bestandsleitung, ob die planfestgestellte Leitung oder die Alternative realisiert würde. Unter anderem aus diesem Grund, sei auch die Bewertung im energiewirtschaftlichen Alternativenvergleich so getroffen worden, dass beide Varianten als gleichwertig betrachtet wurden. Auf die Beziehung zwischen der großräumigen Umgehung von Limbach-Oberfrohna und der kleinräumigen Umgehung der Siedlung Erbe geht der Vorhabenträger in seiner Erwiderung nicht ein.

Der Einwender führt ebenfalls an, dass auf der Alternative keinerlei Rodung erforderlich wäre. Gemäß des durchgeführten umweltfachlichen Alternativenvergleichs wurde für das Teilschutzgut Pflanzen jedoch Folgendes festgestellt (siehe UVP-Bericht, Unterlage 6, Anhang 3.1, Kap. 1.1.2): Für beide Alternativen entstehen erhebliche Umweltauswirkungen auf das Teilschutzgut Pflanzen durch die Betroffenheit von Wald- bzw. Gehölzflächen ([Kriterium] K15, KT/P01). Hierbei handelt es sich vorwiegend um naturnahe Laubmischwälder. Der Umfang der erheblichen Umweltauswirkungen ist jedoch bei der Alternative B2 deutlich höher (B1: 3.100 m², B2: 8.400 m²). Zwei der Waldbiotopen im Verlauf der Alternative B2 sind zudem gesetzlich geschützt (zusammen ca. 6.100 m²), sodass es bei B2 auch zu erheblichen Umweltauswirkungen durch die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen

(K7) kommt (6.100 m²). Hierfür sind zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, um negative Auswirkungen auf das Umweltziel PL4 zu vermeiden. Der Umfang der Ausgleichsmaßnahmen ist für B2 höher.

Die Einwände werden durch die Planfeststellungsbehörde zurückgewiesen. Betrachtet werden können im Abwägungsprozess nur Trassierungen, die Gegenstand des Verfahrens sind. Im Segment B sind das die planfestgestellte Trasse sowie die beschriebene Alternative. Nicht mehr Gegenstand des Verfahrens sind frühere Entwurfsstände. Die Planfeststellungbehörde bewertet die Alternative daher auch nicht im Vergleich zu früheren Entwurfsständen der vom VHT vorgeschlagenen Trassierung, sondern zur planfestgestellten Trasse in ihrer finalen Form.“ Eine Bewertung entsprechender Aussagen des Vorhabenträgers zu früheren Trassierungen ist daher nicht möglich. Das Argument, dass in anderen Fällen etwaige Mehrlängen in Kauf genommen werden, trägt ebenfalls nicht. Wie bereits beschrieben, werden die Alternativenvergleiche des Vorhabenträgers dahingehend erstellt, dass möglichst alle Belange miteinander verglichen und anschließend bewertet werden. Eine Entscheidung für einzelne Varianten hängt dabei immer vom Einzelfall und der Betrachtung der Summe der einzelnen Belange ab. Es ist insofern durchaus möglich, dass energiewirtschaftlich nachteilige Alternativen in bestimmten Fällen in der Gesamtschau vorteilhaft sind, sofern andere Belange diese überwiegen. Ebenso kann auch das Gegenteil eintreten. Das dritte Argument des Einwenders trägt ebenfalls nicht. Hier hat der Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt, dass die Alternative B2 aus Sicht des SG TuP und damit auch insgesamt deutlich nachteiliger ist.

Die im Ergebnis der Alternativenbetrachtung des Vorhabenträgers vorgenommene Gewichtung der einzelnen Belange untereinander wird von der Planfeststellungsbehörde geteilt. Die Planfeststellungsbehörde ist davon überzeugt, dass die beantragte Vorzugsvariante diejenige ist, die unter Berücksichtigung des planerischen Gebots der Minimierung von Eingriffen und in Anbetracht der zu erreichenden Ziele gegenüber der anderen in Frage kommenden Alternative die am besten geeignete ist. Unter Berücksichtigung aller öffentlichen und privaten Belange stellt sich die planfestgestellte Leitung als die vorzugswürdige Variante dar. In den Vergleichsbereichen der energiewirtschaftlichen Belange und der söpB finden sich nachvollziehbar keine Aspekte, die eine vorteilhafte Bewertung in die eine oder andere Richtung rechtfertigen würden. Bei den energiewirtschaftlichen Belangen führt der prognostizierte Kostenunterschied von 3.500 Euro zu keinen relevanten Unterschieden zwischen den Alternativen. Weitere energiewirtschaftliche Belange, die zu einer Verschiebung der Gewichtung führen könnten, sind auch nach Durchführung des Anhörungsverfahrens nicht erkennbar. Das gleiche Bild zeichnet sich bei den söpB ab, wo sich lediglich bei der Beanspruchung von Waldflächen Unterschiede erkennen lassen, die aber richtigerweise nicht erneut in die Bewertung eingestellt wurden, da sie bereits im umweltfachlichen Teil berücksichtigt wurden, um so eine unzulässige Doppelbewertung zu vermeiden. Insofern ist es nachvollziehbar, dass die Entscheidung für die planfestgestellte Leitung auf Basis des umweltfachlichen Alternativenvergleichs getroffen wurde. Der wesentliche Nachteil der planfestgestellten Leitung ist die stärkere Annäherung an die Siedlung Erbe, wo aber trotz der starken Annäherung an die Wohnbebauung die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben für die planfestgestellte Trasse deutlich eingehalten werden. Demgegenüber stehen allerdings mehrere Vorteile, die sich pri-

mär aus der engen Bündelung mit der bereits bestehenden 220-kV-Leitung ergeben. So werden weniger Waldflächen tangiert, es muss keine Entnahme von Gehölzen in Gewässerrandstreifen erfolgen und auch die bisher unzerschnittene Landschaft bzw. auch entsprechende Flächen, östlich der 220-kV-Leitung bleiben unberührt. Das SG Mensch ist zwar ein wichtiges zu schützendes Gut bei der Realisierung des planfestgestellten Vorhabens, es darf aber nicht zu einer pauschalen Höhergewichtung gegenüber den anderen Schutzgütern kommen. Vielmehr ist stets der Einzelfall zu untersuchen. In diesem Fall ist dies in korrekter Weise erfolgt und es wurden nachvollziehbare Gründe identifiziert, in diesem Fall eine Trassierung zu Lasten des SG Mensch zu wählen, die aber dennoch über alle betrachteten Belange hinweg den schonendsten Verlauf darstellt.

(bb) Segment D

Das Segment beginnt westlich von Schlagwitz und endet östlich von Wickersdorf.

Die planfestgestellte Leitung im Segment D beginnt am Mast 47A, wo sie in nordwestliche Richtung verläuft. Die Leitung knickt dann am Mast 48A in südwestliche Richtung ab, von wo sie dem Verlauf der Bestandsleitung und einer Bahnstromleitung, südlich von Dürrenuhlsdorf, folgt. Zwischen Mast 51A und Mast 52A kreuzt die planfestgestellte Leitung die Bestandsleitung sowie die Bahnstromleitung und springt damit für eine Spannfeldlänge auf deren südliche Seite. Im Anschluss kreuzt die planfestgestellte Leitung erneut die Bestandsleitung bzw. die Bahnstromleitung und folgt dieser ab Mast 53A bis zum Mast 59A in enger Parallelführung.

Die Alternative beginnt ebenfalls am Mast 47 und verläuft in nordwestlicher Richtung. Am Mast 48 knickt sie deutlich flacher als die planfestgestellte Leitung in westliche Richtung ab. Damit umgeht sie Dürrenuhlsdorf in nördlicher Richtung. Bei Mast 50 knickt die Alternative dann zwischen Franken und Dürrenuhlsdorf in südwestliche Richtung ab. Anschließend verläuft sie weiter geradlinig, bis sie südlich von Schwaben am Mast 55 wieder auf die planfestgestellte Leitung trifft.

Die Alternativenbetrachtung des Vorhabenträgers sieht im Bereich der umweltfachlichen Belange in der Gesamtschau über alle Schutzgüter geringfügige Vorteile für die planfestgestellte Leitung. Dies ergibt sich daraus, dass die planfestgestellte Leitung bei den Schutzgütern TuP, Boden, Landschaft, KuS und Wasser als vorteilhaft bewertet wird. Hintergrund dafür ist die Neubelastung unzerschnittener Räume, Böden und Gehölzflächen bei einer Realisierung der Alternative. Auf der anderen Seite bewertet der Vorhabenträger die Alternative im Bereich des SG Mensch als vorteilhaft. Er begründet dies damit, dass die planfestgestellte Leitung die Siedlungslage Dürrenuhlsdorf quert und insbesondere durch Masterhöhungen im Vergleich zum Bestand zu erheblichen Umweltauswirkungen führt.

Im Bereich der energiewirtschaftlichen Belange sieht der Vorhabenträger deutliche Vorteile für die planfestgestellte Leitung. Er begründet dies mit Mehrkosten bei Realisierung der Alternative in Höhe von 20 % gegenüber der Realisierung der planfestgestellten Leitung. Die-

ser Unterschied ergibt sich nach Angaben des Vorhabenträgers aus der größeren Trassenlänge in Verbindung mit Aufwendungen für Schutzgerüste bei der Realisierung der Alternative.

Auch für den Bereich der sonstigen öffentlichen und privaten Belange sieht der Vorhabenträger ebenfalls deutliche Vorteile für die planfestgestellte Leitung. Er begründet dies mit der größeren Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen bei einer Realisierung der Alternative, mit Konflikten mit der Flugsicherung für den Sonderlandeplatz Göpfersdorf und mit Konflikten mit der geplanten Ortsumfahrung von Waldenburg. Nachteilig für die planfestgestellte Leitung wertet der Vorhabenträger lediglich die Überspannung einer gemischten Baufläche im Siedlungsbereich von Dürrenuhlsdorf.

In der Zusammenschau über alle untersuchten Belange sieht der Vorhabenträger damit deutliche Vorteile bei einer Realisierung der planfestgestellten Leitung.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Einschätzung des Vorhabenträgers an. Es ist unstrittig, dass es sich bei der Passage von Dürrenuhlsdorf um eine planerische Engstelle handelt, die die Trassierung vor entsprechende Herausforderungen stellt. Dennoch wird mit der planfestgestellten Leitung ein Verlauf gewählt, der die Neubeanspruchung von Flächen weitestgehend vermeidet und zusätzlich noch eine Optimierung der Bestandssituation ermöglicht.

Über die untersuchten Belange hinweg ergeben sich Nachteile für die Alternative, die im Bereich der umweltfachlichen Belange primär daraus resultieren, dass neue, bisher unbelastete Flächen, von einer Leitungsführung beeinflusst werden. So würde die Alternative eine deutliche neue Belastung des Landschaftsbildes bewirken sowie die Neuinanspruchnahme von Landschaftsraum, ohne dass eine Möglichkeit der Bündelung mit bestehender Infrastruktur zur Verminderung dieser Effekte bestünde. Die Belastung für den Siedlungsbereich Dürrenuhlsdorf würde mit der Alternative zwar verschoben, aber dennoch hoch bleiben, da auch die Alternative relativ nah am nördlichen Rand der Ortschaft vorbeiläuft. Zudem ist hier zu berücksichtigen, dass durch die bestehende Leitung und die Bahnfernstromleitung eine tatsächliche Vorbelastung gegeben ist, an die sich die bestehende Bebauung angepasst hat.[177] Eine solche Vorbelastung kann der Alternative nicht beigemessen werden. Darüber hinaus sind im Bereich der energiewirtschafltlichen Belange die prognostizierten Mehrkosten von 1,4 Mio. Euro, bei einer Segmentlänge von 4 km, eine beträchtliche Summe, deren Investition nur durch deutliche Verbesserungen in anderen Belangen zu rechtfertigen wäre. Ebenso deutlich sind die Nachteile der Alternative im Bereich der söpB erkennbar. Maßgeblich für diese Bewertung ist der größere Flächenverbrauch unzerschnittener landwirtschaftlicher Flächen nördlich von Dürrenuhlsdorf und ein Konflikt mit der Platzrunde des Sonderlandeplatzes Göpfersdorf, in dessen Bereich zumindest ein Mast platziert werden müsste.

[177] Vgl. BVerwG, Beschluss vom 26. September 2013 – 4 VR 1/13 – Rn. 57, juris

Als primärer Nachteil der planfestgestellten Leitung lassen sich die geringeren Abstände zur Wohnbebauung im Vergleich zur Alternative festhalten. Diese werden durch Planung der neuen Trasse allerdings optimiert. Insbesondere ist dahingehend zu berücksichtigen, dass trotz der Annäherung an die Wohnbebauung die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben für die planfestgestellte Trasse sehr deutlich eingehalten werden. Wie vom Vorhabenträger zutreffend herausgestellt, liegen für beide Varianten die Werte der magnetischen Flussdichte und elektrischen Feldstärke mit maximal 9,8 µT und 1,1 kV/m sehr deutlich unterhalb der Grenzwerte von 100 µT und 5 kV/m. Dies trifft ebenfalls auf betriebsbedingten Anlagenlärm zu. Zwar ist die Alternative aufgrund des von der Ortslage weiter abgerückten Verlaufs in Bezug auf Anlagenlärm günstiger zu bewerten, da keine Immissionsorte im Einwirkungsbereich der Anlage liegen. Aber auch für die untersuchten Immissionsorte der planfestgestellten Leitung, die im Einwirkungsbereich liegen, konnte im schalltechnischen Gutachten des Vorhabenträgers nachgewiesen werden, dass die Immissionen mehr als 6 dB unterhalb des anzuwendenden Immissionsrichtwertes liegen, so dass der Immissionsbeitrag der Freileitung nicht als relevant im Sinne der TA Lärm einzustufen ist. Soweit es während der Bauphase durch Provisorien vorübergehend zu zusätzlichen Lärmauswirkungen kommen kann, sind diese aufgrund des nur temporären Auftretens nicht von derartigem Gewicht, die Alternative dauerhaft zu rechtfertigen. Eine Verschlechterung der Immissionssituation ist demnach insgesamt nicht zu besorgen, sondern es ist vielmehr eine Optimierung der bereits durch die bestehenden Leitungen vorbelasteten Engstelle zu erwarten. Dabei wird durch die Planfeststellungsbehörde nicht verkannt, dass auch die Verschonung von Immissionen einen abwägungserheblichen Belang darstellen kann. Gleichwohl war der geringeren Immissionsbelastung durch die Alternative hier kein derartiges Gewicht beizumessen, da die Grenz- und Richtwerte in beiden Varianten jeweils deutlich eingehalten werden.

(cc) Segment F

Das Segment F beginnt nördlich der Ortschaft Köthel und endet nahe der Ortslage Merlach.

Die planfestgestellte Leitung verläuft in diesem Bereich geradlinig in westliche Richtung. Dabei bündelt sie zunächst weiterhin mit der 110-kV-Bahnstromleitung, die dann nahe des Masts Nr. 74 abknickt. Anschließend verläuft die planfestgestellte Leitung ungebündelt weiter. Am Mast Nr. 77 knickt die Leitung dann leicht in südwestliche Richtung ab und kreuzt anschließend eine 110-kV-Leitung. Am Mast Nr. 79 verstärkt sich das Abknicken nach Südwesten noch etwas. Anschließend trifft die planfestgestellte Leitung auf Höhe des Masts Nr. 80 auf die Bestandsleitung und quert diese. Daraufhin bündelt die planfestgestellte Leitung mit der Bestandsleitung und folgt dieser in westliche Richtung. Die Masten Nr. 81 und 82 werden standortgleich mit den Bestandsmasten errichtet.

Die Alternative kreuzt am Mast 73A die Bestandsleitung und springt auf deren Südseite. Anschließend knickt sie, der Bestandsleitung folgend, in südwestliche Richtung ab und verläuft geradlinig. Am Mast 79A, nordwestlich der Ortschaft Hainichen, verlässt die Alternative die Bündelung mit der Bestandsleitung und knickt in Richtung Süden ab, um dann am Mast 80A direkt wieder nach Westen zu schwenken. Am Mast 81A, nördlich von Merlach, trifft die Alternative dann wieder auf die Bestandsleitung.

In seiner Alternativenbetrachtung im Rahmen der Unterlagen nach § 21 NABEG kommt der Vorhabenträger zu dem Ergebnis, dass die planfestgestellte Leitung in allen drei Bewertungskategorien ggü. der Alternative vorzugswürdig ist. Im Bereich der umweltfachlichen Belange begründet er dies mit der größeren Annäherung der Alternative an die Wohnbebauung der Ortschaft Hainichen, was zu erheblichen Umweltauswirkungen im Bereich des SG Mensch führt. Ebenso sieht er bei den SG Boden, aufgrund des größeren Flächenverbrauchs sowie dem SG Wasser aufgrund von erheblichen Umweltauswirkungen durch die Entnahme von Gehölzen in Gewässerrandstreifen Nachteile für die Alternative. Gegen die planfestgestellte Leitung spricht aus Sicht des Vorhabenträgers das Vorhandensein von Fledermausquartieren und Zauneidechsenhabitaten, die Vermeidungsmaßnahmen notwendig machen. Ebenso sieht der Vorhabenträger im SG Landschaft Nachteile für die planfestgestellte Leitung. Er begründet dies mit neuen Betroffenheiten und erheblichen Umweltauswirkungen in hochwertigen Landschaftsbildräumen. Im Bereich der energiewirtschaftlichen Belange sieht der Vorhabenträger Vorteile für die planfestgestellte Leitung. Den Ausschlag für diese Bewertung gibt nach Aussage des Vorhabenträgers der etwas günstigere Trassenverlauf, der sich insbesondere durch geringere Baukosten äußert. Im Bereich der sonstigen öffentlichen und privaten Belange sieht der Vorhabenträger ebenfalls Vorteile für die planfestgestellte Leitung. Dabei benennt er insbesondere den geringeren Flächenverbrauch landwirtschaftlicher Flächen und die Nichtbetroffenheit von Pflanzmaßnahmen innerhalb eines Flurbereinigungsgebietes als maßgebliche Kriterien für die Bewertung.

In der Zusammenschau über alle untersuchten Belange sieht der Vorhabenträger damit deutliche Vorteile bei einer Realisierung der planfestgestellten Leitung.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der durch den Vorhabenträger vorgebrachten Argumentation an, dass sich die planfestgestellte Leitung unter Berücksichtigung aller öffentlichen und privaten Belange als die vorzugswürdige Variante darstellt. Ebenso äußerte sich die regionale Planungsstelle Ostthüringen im Rahmen des Anhörungsverfahrens.

Die nachvollziehbare Planungsabsicht, die bestehende Überspannung der Kleingartenanlage am Kauritzer Berg bei Hainichen aufzulösen, führt in jedem Fall dazu, dass die Bündelung mit der Bestandsleitung verlassen werden muss. Der Vorhabenträger hat mit den Varianten eine nördliche (Alternative) sowie eine südliche (planfestgestellte Leitung) Umgehung der Kleingartenanlage untersucht. Insofern kommt es in jeder Variante zu einer unruhigen Leitungsführung, da vor bzw. nach der Umgehung der Kleingartenanlage eine weitere Bündelung mit der Bestandsleitung verfolgt wird. Dabei erweisen sich die Varianten im Bereich der Umweltbelange als sehr ähnlich hinsichtlich der verursachten Umweltauswirkungen. Dennoch ist die Bewertung in Richtung der planfestgestellten Leitung nachvollziehbar. Insbesondere kann mit der gewählten Leitungsführung der Siedlungsstrang der Ortschaften Köthel und Hainichen im Vergleich zur Bestandssituation spürbar entlastet werden. Die Realisierung der Alternative südlich der Bestandsleitung würde diese Belastung dagegen geringfügig verstärken. Des Weiteren kann mit dem Verlauf das Gewässer Meerchen geschont werden, in dessen Umfeld bei Realisierung der Alternative ein Mast hätte errichtet werden müssen. Zwar sprechen auch Umweltbelange, wie die Tatsache, dass neue Betroffenheiten entstehen und eine Mehrzahl von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erforderlich sind, gegen

die planfestgestellte Leitung. Diese wiegen allerdings nicht so schwer, dass sie deren Vorteile aufwiegen könnten. Ein ähnliches Bild ergibt sich bei der Betrachtung der energiewirtschaftlichen Belange. Auch in diesem Bereich sind die Unterschiede zwischen den Varianten nicht massiv, lassen aber dennoch eine Abwägung zugunsten der planfestgestellten Leitung zu. Den Ausschlag geben hier die Kriterien der Baukosten, die sich aus der Mehrlänge und der unruhigeren Trassierung der Alternative ergeben. Die söpB bestätigen die geringfügigen, aber dennoch vorhandenen Vorzüge der planfestgestellten Leitung. Diese ergeben sich auch in diesem Bereich aus der ggü. der Alternative geringeren Betroffenheit von Flächen Dritter.

(dd) Alternativvorschlag der Gemeinde Hilbersdorf

Die Gemeinde Hilbersdorf fordert im Rahmen ihrer im Anhörungsverfahren nach § 22 NABEG abgegebenen Stellungnahme den Trassenverlauf nahe der Gemeinde in Richtung der Landstraße L 1082, also südlich der Bestandsleitung, zu verschieben. Der Vorschlag wird damit begründet, dass die planfestgestellte Leitung zu nah an der Wohnbebauung der Ortslage Hilbersdorf geführt wird. Der vom Vorhabenträger vorgeschlagene Verlauf folge lediglich wirtschaftlichen Aspekten.

Der Vorhabenträger erwidert darauf, dass der vorgeschlagene Verlauf bereits im Rahmen des Antrags nach § 19 NABEG vorgebracht und geprüft worden sei. Im Ergebnis wurde die Alternative als nicht in Frage kommend bewertet. Begründet wird dies mit verschiedenen unüberwindbaren Raumwiderständen, bei einer entsprechenden Trassierung. So verläuft direkt südlich der Bestandsleitung die Ferngasleitung STEGAL, relativ parallel zur Bestandsleitung. Ebenso würde eine entsprechende Trassierung das durch die Bauleitplanung der Stadt Gera gesicherte Gewerbegebiet Kleinfalke von der Neubauleitung queren. Als drittes wesentliches Realisierungshemmnis gibt der Vorhabenträger praktische Probleme bei der Trassierung an. Diese resultieren aus mehreren notwendigen Kreuzungen der Bestandsleitung, die zu höheren Masten führen würden, die wiederum stärkere Auswirkungen auf alle umliegenden Ortschaften hätten.

Die Bewertung des Vorhabenträgers, den von der Gemeinde Hilbersdorf geforderten Verlauf nicht weiter zu untersuchen oder als Trassenvorschlag zu planen, ist nicht zu beanstanden. Eine bloße Bewertung auf Basis wirtschaftlicher Kriterien liegt nicht vor. Der in diesem Bereich zur Trassierung verfügbare Raum wird durch die Ortslagen Hilbersdorf und Falka maßgeblich eingeschränkt. Ein zwischen diesen Orten gelegenes Gehöft verschärft diese Problematik zusätzlich. Die darüber hinaus bereits durch den Vorhabenträger beschriebenen Raumwiderstände durch die Ferngasleitung STEGAL und das Gewerbegebiet lassen keinen anderen Schluss zu, dass der vom Vorhabenträger gewählte – und mit diesem Beschluss planfestgestellte – Verlauf die optimale Trassierung in diesem Bereich darstellt. Andere Varianten würden – sofern überhaupt möglich – zu deutlich größeren Belastungen einer der beiden Ortschaften (Hilbersdorf bzw. Falka) führen.

(ee) Alternativenvorschlag Privatperson

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens hat eine Privatperson einen weiteren Alternativenvorschlag im Bereich Hilbersdorf eingebracht. Dabei kritisiert der Einwender, dass es bei der Realisierung der planfestgestellten Leitung zu einer – im Vergleich zur Bestandssituation – stärkeren Belastung der Ortslage Hilbersdorf hinsichtlich Lärm, EMF und Sichtbeeinträchtigungen kommt. Diese sieht er insbesondere durch die notwendigen Masterhöhungen begründet. Eine Mehrbelastung habe der Vorhabenträger aber nicht in den Unterlagen identifiziert. Ebenso würde das Minimierungsgebot des § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV nicht eingehalten. Dagegen würden andere Ortschaften entlastet, die hinsichtlich der Einwohnerzahl deutlich kleiner sind. Er fordert daher die Einhaltung von Mindestabständen zur Siedlung und eine Verschiebung der Leitungsführung in Richtung der Ortschaft Falka und damit auf die Südseite der Bestandsleitung. In seiner Einwendung beschreibt er einen Verlauf am südlichen Rand des Trassenkorridors als Freileitung in Richtung Westen. Auf Höhe eines Windparks zwischen den Ortschaften Pohlen und Falka soll die Leitung in nordwestliche Richtung abknicken und als Erdkabel entlang der Landstraße L1082 verlegt werden. Diese Forderung bekräftigte er im Rahmen des Erörterungstermins, wenn auch in angepasster Form, als Freileitung, die wiederum nördlich der Bestandsleitung, also zwischen Bestandsleitung und planfestgestellter Leitung verläuft. Eine Realisierung als Erdkabel wurde im Zuge dessen durch den Einwender verworfen.

In seiner Erwiderung im Rahmen des Anhörungsverfahrens bzw. des Erörterungstermins weist der Vorhabenträger darauf hin, dass im planfestgestellten Vorhaben keine Mindestabstände vorgeschrieben sind. Durch die stärkere Annäherung an die Ortslage Hilbersdorf, in Verbindung mit der Erhöhung der Masten, wurden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung erhebliche Umweltauswirkungen im Bereich des Schutzguts Mensch festgestellt.[178] Dennoch sieht der Vorhabenträger mit dem gewählten Verlauf eine optimale Lösung für die Leitungsführung, da damit deutlich mehr Ortschaften entlastet als stärker belastet werden. Nach seiner Aussage wäre die Alternative länger und würde damit zu einer größeren Beanspruchung bisher unbelasteter Landschaftsteile führen. Ebenso wäre ein – größerer und deutlicher wahrnehmbarer – Winkelabspannmast erforderlich, in dessen Nähe eine Mittelspannungsleitung der Thüringer Energienetze (TEN) liegt. Diese wiederum würde in die notwendige Seilzugfläche ragen. Ein weiteres Argument gegen die Alternative ist aus Sicht des Vorhabenträgers die schleifendere Kreuzung der vorhandenen STEGAL-Ferngasleitung. Dies wäre mit höheren Beeinflussungen verbunden und würde zu energiewirtschaftlichen Mehraufwendungen gegenüber den Aufwendungen im Verlauf der geplanten Trasse führen. Bei einer Realisierung der Alternative wäre zudem eine zweifache Kreuzung der Bestandsleitung erforderlich, was weitere Masterhöhungen zur Folge hätte, die dann zu einer höheren

[178] Vgl. Konflikt Me20, Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 6 UVP-Bericht, S. 959

Sichtbelastung, insbesondere im Bereich Kleinfalke, Gehöft am Windmühlenweg, führen würden.

Der Argumentation des Vorhabenträgers wird durch die Planfeststellungsbehörde gefolgt. Die Wahl des planfestgestellten Verlaufs basiert auf einer Methodik, die bereits im Rahmen der Bundesfachplanung entwickelt und laufend weiterentwickelt wurde. Darin ermittelt der Vorhabenträger alle Betroffenheiten innerhalb des Planungsraums, bewertet bzw. gewichtet diese und lässt sie dann in seinen der Verfahrensstufe entsprechenden Alternativenvergleich einfließen. So wird sichergestellt, dass alle relevanten Betroffenheiten miteinander verglichen und entsprechend abgewogen werden können. Der Vorhabenträger hat dabei auch die vom Einwender genannten Aspekte, wie EMF, das Landschaftsbild und Lärmbelastungen in seine Untersuchungen einfließen lassen. Ein Verstoß gegen das Minimierungsgebot der 26. BImSchV ist ebenfalls nicht erkennbar. Wie auch vom Vorhabenträger in seiner Erwiderung vorgebracht, wird das Gebot mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV [26. BImSchVVwV] im Detail ausgestaltet. In der Vorschrift finden sich eine Vielzahl von Minimierungsmaßnahmen, wozu auch die Vergrößerung von Abständen gehört. Sie kann allerdings nicht als alleiniges Kriterium für die Einhaltung des Minimierungsgebots verwendet werden. Der Vorhabenträger hat die Abarbeitung dieser Vorschriften in seinen Unterlagen dokumentiert[179] und in den Planungen umgesetzt. Die Planfeststellungsbehörde sieht die entsprechenden Regelungen damit als umfassend untersucht an und sieht keine Anhaltspunkte für fehlerhafte Ergebnisse.

Der Einwender bezieht sich in seiner Argumentation lediglich auf die Auswirkungen auf das Umfeld der Ortschaft Hilbersdorf. Allerdings lässt er Belastungen anderer Ortschaften, die Belange der Energiewirtschaft (Aufwand für Leitungskreuzungen) und die sonstigen öffentlichen und privaten Belange (Betriebssicherheit der STEGAL-Ferngasleitung) außer Acht. Ebenso ist die von ihm vorgebrachte Beziehung zwischen der Größe der Ortschaft und ihrer Schutzwürdigkeit nicht zutreffend. Jede Siedlung muss durch den Vorhabenträger gleichrangig betrachtet und in der Trassenfindung berücksichtigt werden. Weitere Kriterien, wie die Größe der Siedlung oder deren Verwaltungsform sind dabei unerheblich. Unter diesen Voraussetzungen stehen in einer Gesamtabwägung auf der einen Seite die Belastung der Ortschaft Hilbersdorf und auf der anderen Seite die Belastung der Ortschaften südlich der Bestandsleitung, energiewirtschaftliche Aspekte und die sonstigen öffentlichen und privaten Belange, die gegen eine Alternative sprechen. Es ist insofern nicht zu beanstanden, dass der Vorhabenträger in diesem Bereich keine in Frage kommenden Alternativen identifiziert hat.

[179] Vgl. Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 5.1 Imissionsschutzrechtliche Bewertung, Kap. 3.9

(ff) Vorschlag NWind GmbH

Durch die NWind GmbH wurde im Rahmen des Anhörungsverfahrens vorgebracht, dass sich im Bereich der Gemeinde Callenberg, östlich der Ortschaft Langenchursdorf, eine Potenzialfläche für Windenergie befindet, auf der das Unternehmen die Errichtung entsprechender Anlagen beabsichtigt. Im Zuge dessen wurde beantragt, die Neubauleitung nahe der Ortschaft Langenchursdorf im Verlauf der bestehenden 220-kV-Leitung zu realisieren und den Trassenkorridor dort auf 100 m zu begrenzen, da ansonsten keine weitergehenden Planungen für die Errichtung des Windparks möglich seien. In seiner Erwiderung verweist der Vorhabenträger darauf, dass mit der derzeitigen Planung bereits eine maximal mögliche Bündelung beider Freileitungen umgesetzt wird. Ebenso weist der Vorhabenträger darauf hin, dass derzeit kein formeller Genehmigungsantrag für die Realisierung des Windparks gestellt wurde und die Planung damit nicht als verfestigt gelten könne.

Der Einwender hat seine Argumente erneut im Rahmen des Erörterungstermins vorgetragen. Die Planfeststellungsbehörde folgt der Argumentation des Vorhabenträgers, dass keine engere Bündelung mit der bestehenden 220-kV-Leitung möglich ist. Darüber hinaus war nach Aussage des Einwenders selbst auch zum Zeitpunkt des Erörterungstermins noch kein formeller Genehmigungsantrag für die Realisierung des Windparks gestellt. Gemäß Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kann erst mit der ersten öffentlichen Auslegung einer Planung davon ausgegangen werden, dass diese hinreichend verfestigt ist und durch konkurrierende Planungen zu berücksichtigen wäre[180]. Dennoch hat die NWind GmbH auf Nachfrage im Erörterungstermin bestätigt, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung oder gegen eine Vereinbarkeit der Vorhaben bestehen.

b) Andere technische Ausführungsvarianten

Darüber hinaus waren noch andere Ausführungsvarianten näher zu betrachten:

(aa) Möglichkeit der Erdverkabelung

Eine Voll- oder Teilerdverkabelung kommt grundsätzlich nicht in Betracht, da das planfestgestellte Vorhaben nicht zu den gemäß § 4 Abs. 1 BBPlG i.V.m. der Anlage Bundesbedarfsplan zulässigen Projekten gehört. Die Vorschriften bestimmen für Vorhaben nach dem Bundesbedarfsplangesetz abschließend, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die

[180] Vgl. BVerwG, Beschluss vom 05.11.2002 - 9 VR 14.02 -

Planfeststellungsbehörde von dem Vorhabenträger die Errichtung und den Betrieb eines Erdkabels gegen dessen Willen verlangen kann[181]. Zu den tatbestandlichen Voraussetzungen der Normen gehört das Vorliegen eines Pilotprojekts. Wird das zur Planfeststellung gestellte Planvorhaben mithin – wie hier – nicht gesetzlich als Pilotprojekt eingestuft, ist es der Planfeststellungsbehörde verwehrt, ein solches gemäß § 4 Abs. 2 S. 3 BBPlG oder gestützt auf das Abwägungsgebot nach § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG zu verlangen[182]. Eine Erdverkabelung musste somit nicht weiter untersucht werden.

(bb) HGÜ/GIL

Andere technische Ausführungsvarianten, wie beispielsweise die Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ) oder Gasisolierte Rohrleiter (GIL) kommen für das planfestgestellte Vorhaben nicht in Betracht. Zwar hat der Gesetzgeber in § 3 Abs. 5 S. 3 BBPlG für kunststoffisolierte Erdkabel mit einer Nennspannung von mindestens 320 bis 525 kV normiert, dass diese die technische Sicherheit im Sinne des § 49 EnWG erfüllen. Gleichwohl besitzt das planfestgestellte Vorhaben nicht die für die Ausführung als Erdkabel erforderliche „F“-Kennzeichnung im Bundesbedarfsplan (vgl. § 2 Abs. 6 BBPlG), die für Vorhaben zur Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung als Pilotprojekt die Errichtung und den Betrieb als Erdkabel vorsehen. Auch fehlt es im Bundesbedarfsplan an der entsprechenden B-Kennzeichnung nach § 2 Abs. 2 BBPlG, wonach das Vorhaben als Pilotprojekt für eine verlustarme Übertragung hoher Leistungen über große Entfernungen errichtet und betrieben werden kann. Für sogenannte Gasisolierte Rohrleiter fehlt es derzeit noch an der Einstufung als allgemein anerkannte Regel der Technik nach § 49 Abs. 1 S. 2 EnWG, sodass jene nicht ernsthaft in Betracht zu ziehen sind (siehe B.IV.3.l).

(cc) Masttyp

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist auf der gesamten Trasse des planfestgestellten Vorhabens grundsätzlich das Donau-Mastbild vorzugswürdig. Der Donaumast ist der Standardmasttyp, da er sich insbesondere im Materialaufwand, in der überstellten Fläche sowie hinsichtlich der Phasenanordnung, der Maststatik, der Errichtungszeit und seiner optischen Wirkung als gegenüber den sonstigen am Markt verfügbaren Masttypen am besten erweist.

---

[181] Vgl. BVerwG, Beschl v. 15.06.2021 – 4 VR 6.20, juris, Rn. 16.
[182] Vgl. BVerwG, Beschl v. 15.06.2021 – 4 VR 6.20, juris, Rn. 16.

Es werden beim Masttyp zwar gegenwärtig weitere innovative technische Ausführungen diskutiert, die sich aufgrund geringerer Masthöhen und -breiten bzw. der mechanischen Eigenschaften[183] unter Umständen günstiger auf einzelne Umweltgüter auswirken können. Derartige Freileitungsmasttypen, wie beispielsweise der Y-Mast oder Sternkettenmast, sind jedoch noch nicht hinreichend erprobt oder in ihren Auswirkungen genügend erforscht, sodass ausreichende Erfahrungswerte zur wirtschaftlichen und technischen Einsetzbarkeit fehlen. Vor diesem Hintergrund entsprechen diese Masttypen (noch) nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Durchgreifende Vorteile, welche diese Abstriche aufwiegen, sind nicht ersichtlich. Vielmehr ist zu berücksichtigen, dass mit den innovativen Freileitungsmasttypen erhebliche wirtschaftliche Nachteile einhergehen, da jene gegenüber konventionellen Masttypen mit einer 2 bis 3-fachen Kostenlast verbunden sind[184]. Gleiches gilt bezogen auf die Kompaktmasten (Vollwand-, Stahlbeton- bzw. Betonmasten), deren Realisierbarkeit, Haltbarkeit und Auswirkungen im Rahmen von Pilotprojekten erst noch erprobt werden[185].

Auch der Rückgriff auf andere, bereits erprobte Masttypen, insbesondere der Einsatz von Einebenen- oder Tonnenmasten, war im planfestgestellten Vorhaben nicht grundsätzlich vorzugswürdig. Wenngleich der Einebenenmast das niedrigste Mastbild darstellt, handelt es sich zugleich um den breitesten Masttyp, verbunden mit größeren Fundamenten und einem höheren Gewicht. Ebenso führt die niedrigere Masthöhe zu einer geringeren Feldlänge und damit zu einer größeren Anzahl benötigter Masten. Als ernsthafte Alternative kommt er mithin vornehmlich dann in Betracht, wenn Einflugschneisen oder artenschutzrechtliche Konflikte eine geringe Masthöhe erforderlich machen. Dies ist im planfestgestellten Vorhaben nicht geboten gewesen. Eine Ausführung als Tonnenmast kommt lediglich im Bereich um das UW Weida zum Einsatz. Dort werden die bestehenden Doppeltonnenmasten 3W, 4W, 5W erhalten und verstärkt. Hintergrund dafür ist, dass die dritte Traverse der Bestandsmasten zur Einebenentraverse umgebaut wurde und dort die Stromkreise der 220-kV-Leitung Frohburg-Weida geführt werden. Um diese Mitnahme zu erhalten und keine neuen Betroffenheiten durch einen aufwendigeren Neubau zu schaffen, sollen dort die bestehenden Masten lediglich verstärkt werden, sodass diese den neuen Anforderungen der Neubauleitung gerecht werden.

---

[183] *Lutz/Reutter/Butzeck/Runge/Schomerus*, Natur und Landschaft 2018, 201-207.
[184] *Schomerus* et al., in: BfN, Bewertung innovativer 380 kV-Freileitungsmastsysteme, 2018 S. 24; abrufbar unter: https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/erneuerbareenergien/Dokumente/380kVFLtgsMastSysteme/Bewertg_innov_380kV_FLMastSysteme_bf.pdf, zuletzt abgerufen am 11.08.2021.
[185] Siehe z.B. 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wesel-Doetinchem: Broschüre „Vollwandmasten im Höchstspannungsnetz, 2017, abrufbar unter: https://www.amprion.net/Dokumente/Projekte/Wesel-Niederlande/Downloads/AMP_17_042_BRO_B_Broschuere_Wesel-Doetinchen_170614.pdf und 380 kV Birkenfeld-Pkt. Ötisheim: Broschüre „Sichere Stromversorgung für die Region NEUBAU 380-KV-LEITUNG BIRKENFELD – PUNKT ÖTISHEIM“, S. 37, abrufbar unter: https://www.transnetbw.de/uploads/2017-06-28-17-58-09-77-1.pdf, jeweils zuletzt abgerufen am 11.08.2021.

(dd) Bauablauf

Soweit mit dem Bauablauf Beeinträchtigungen einhergehen, die bereits in der Planfeststellung zu beachten waren, hat der Vorhabenträger entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation vorgesehen, die – sofern erforderlich – ergänzend durch entsprechende Vorbehalte und Nebenbestimmungen, wie der Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach der AVV Baulärm abgesichert werden. Die sich daraus ergebenen abwägungserheblichen Fragen hat die Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss jeweils an entsprechender Stelle bereits berücksichtigt und abgehandelt, sodass diesbezüglich nicht die Frage der Alternativen aufgeworfen ist.

(ee) Provisorien

Wie unter Kapitel C I.4 dieses Beschlusses aufgeführt ist für die Bauzeit geplant, mehrere temporäre Provisorien zu errichten, um die Stromversorgung durch die bisherige 380-kV-Bestandsleitung bis zur Inbetriebnahme des Planvorhabens aufrechtzuerhalten.

Maßgebend ist in diesem Zusammenhang § 11 Abs. 1 S. 1 EnWG, wonach die Betreiber von Energieversorgungsnetzen[186] dazu verpflichtet sind, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist. Im Rahmen der Ausbauverpflichtungen sind die Netzbetreiber mithin gehalten, die Netzstabilität und Energieversorgung sicherzustellen (vgl. § 12 Abs. 3 S. 1 EnWG)[187]; denn die Energieversorgung betrifft einen Kernbereich der Daseinsvorsorge, die – insoweit gesetzlich manifestiert – im öffentlichen Interesse steht[188]. Dem stehen hier die privaten Belange der betroffenen Grundstückeigentümer gegenüber, von etwaigen, damit einhergehenden Beeinträchtigungen, wie Einschränkungen der zumeist land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, verschont zu bleiben. In Anbetracht der Bauzeit von insgesamt bis zu 48 Monaten handelt es sich jedoch allenfalls um temporäre Belastungen, die überdies vollständig entschädigt werden. Etwaige, damit einhergehende Umwelteinwirkungen werden zudem durch entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen auf ein Mindestmaß beschränkt.

Eingedenk dessen geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass die Provisorien notwendig und gerechtfertigt sind. Die Trassierung der Neubauleitung ist in diesem Bereich so gewählt, dass deren dauerhafte Auswirkungen möglichst minimiert werden. Die Planfeststellungsbehörde betrachtet daher den Einsatz von Provisorien in diesen Bereichen als sachgerecht. Eine vorzugswürdige Alternative hierzu besteht nicht.

---

[186] Zur Legaldefinition siehe § 3 Nr. 27 EnWG.
[187] *König* in: Säcker, Energierecht, Band 1, 4. Auf. 2019, § 11 EnWG, Rn. 17-23; vgl. auch *Sötebier* in: Britz/Hellermann/Hermes, EnWG, 3. Aufl. 2015, § 11 EnWG, Rn. 43-45.
[188] Vgl. hierzu eingehend BVerfG, Urt. v. 17.12.2013 – 1 BvR 3139/08, BVerfGE 134, 242 (juris, Rn. 286).

V. Abschließende Gesamtbewertung

Nach Abwägung aller für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung des hier planfestgestellten Vorhabens einschließlich der vorgesehenen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen keine Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die die mit dem Vorhaben verfolgten bedeutsamen Allgemeinwohlbelange überwiegen könnten.

VI. Wasserrechtliche Erlaubnisse

1. Sachverhalt

Der Vorhabenträger beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer 380-kV-Freileitung zwischen den Netzverknüpfungspunkten Röhrsdorf in Sachsen und Remptendorf in Thüringen. Das Planfeststellungsvorhaben erfasst zugleich den Rückbau der bestehenden 380-kV-Leitung zwischen den benannten Netzverknüpfungspunkten. Der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss betreffend den Abschnitt Ost (Röhrsdorf - Weida) wurde am 18.03.2020 eingereicht. Im Rahmen des damit eröffneten Planfeststellungsverfahrens wurden zudem Antragsunterlagen für die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis der mit dem Freileitungsvorhaben verbundenen Gewässerbenutzungen vom 24.11.2021 als Planunterlage 11 eingereicht.

Die Standorte der neu zu errichtenden Masten Nrn. 17, 40, 47, 64, 66, 67, 82-85, 177, 118, 121, 149-151 und 157, die im Lageplan im Anhang 1 der Unterlage 11 dargestellt und deren Koordinaten der Tabelle 4 in der Unterlage 11 zu entnehmen sind, weisen oberflächennahe Grundwasserspiegel auf, so dass voraussichtlich jeweils eine baubedingte Grundwasserhaltung während der Fundamentarbeiten erforderlich wird. Die Fundamentierung umfasst für die genannten Masten vorzugsweise Flachgründungen in Form von Plattenfundamenten, die ein Absenkziel der Grundwasserstände von 2,5 m unter Flur erfordern. Mit Blick auf die noch ausstehenden Ergebnisse einer detaillierten Baugrundhauptuntersuchung wurden alternativ Flachgründungen in Form von Stufenfundamenten mit einem Absenkziel von 4,0 m unter Flur bzw. an einzelnen Maststandorten Tiefgründungen in Form von Bohrpfahlgründungen vorgeschlagen. Letztere bedürfen keiner Grundwasserabsenkung.

Im Sinne eines Worst-Case Ansatzes wurden unter Berücksichtigung des jeweils ungünstigsten Absenkziels und der Erkenntnisse aus der Baugrundvoruntersuchung zu Durchlässigkeitsbeiwerten des Bodens sowie den Grundwasserflurabständen an den Masten Nrn. 17, 117, 118 und 157 Entnahmemengen von < 3 m³/h (bis zu 0,83 l/s) an den Masten 66, 67, 121 und 149 bei 6-8 m3/h (bis zu 2,2 l/s) und an den Masten 47, 82-85, 150 und 151 bei <12 m3/h (bis zu 3,3 l/s abgeschätzt. Die Wasserhaltung beschränkt sich dabei in der Regel auf einen Zeitraum von jeweils sieben Tagen, im ungünstigsten Fall 14 Tage, so dass für die Dauer der Fundamentherstellung, in Abhängigkeit der Durchlässigkeitsbeiwerte der Standorte, jeweils eine Gesamtentnahmemenge von bis zu 4.032 m³ (Standorte mit < 12 m³/h), bis

zu 4.704 m³ (Standorte mit < 6-8 m³/h) bzw. bis zu 1.680 m³ (Standorte mit < 2-3 m³/h) anfällt. Die konkret entnommenen Mengen werden nach Zusage des Vorhabenträgers erfasst und der jeweiligen unteren Wasserbehörde übermittelt.

Für das aus den Baugruben der Masten 5, 45, 49, 50, 67-69, 72, 78, 79 und 81 abgeführte Grundwasser ist für sämtliche Mastbaustellen – ausgenommen diejenigen an den Masten Nr. 17, 40, 84 und 118 – aufgrund der Entfernungen zum nächsten Vorflutgewässer von jeweils mehr als hundert Metern eine lokale Versickerung in einem Umkreis von maximal 100 m um den jeweiligen Maststandort vorgesehen. Dabei werden vorzugsweise bewachsene Flächen (Grünland, Ackerrandstreifen) und ggf. mehrere Versickerungsflächen alternierend genutzt. Das Grundwasser aus der Fundamentgrube des Mastes 17 wird in einen Nebenlauf zum Einsprungbach eingeleitet. Am Mast 40 wird anfallendes Wasser unmittelbar in den Langenberger Bach geleitet, am Mast 84 in die Pleiße sowie am Mast 118 in die Heukewalder Sprotte. Die konkreten Einleitstellen, deren Koordinaten der Tabelle 4 in der Unterlage 11 zu entnehmen sind, werden gegen ein Ausspülen des Gewässerufers bzw. der Gewässersohle gesichert. Vor Einleitung bzw. vor Versickerung werden bei deutlicher Trübung des Sümpfungswassers Absetzbecken oder Filter zwischengeschaltet. Den Chemismus betreffend wird angenommen, dass das entnommene und sodann einzuleitende bzw. zu versickernde Grundwasser dem oberflächennahen Zwischenabfluss bzw. dem lokalen Basisabfluss im Wesentlichen entspricht. Diesbezüglich sind für die jeweiligen räumlichen Einheiten im Zuge der Baugrundhauptuntersuchung chemische Beprobungen des Grundwassers in dem in der Unterlage 11, Kap. 4.2.2, S. 29, genannten Umfang geplant.

Im Rahmen des Rückbaus der Bestandsleitung wird hingegen voraussichtlich keine Grundwasserhaltung erforderlich. Bei Antreffen oberflächennahen Grundwassers wird auf einen vollständigen Rückbau der bis zu einer Tiefe von 4 m verbauten Bestandsfundamente verzichtet und nur ein Mindestrückbau auf 1 m unter Flur erfolgen. Die aus Alt-Aufschlüssen und auf Grundlage morphologischer Gegebenheiten prognostizierten Grundwasserflurabstände betragen an den überwiegenden Standorten der Bestandsmasten mehr als 2 m. Auch bei Bestandsmasten im Bereich mit schwebendem Grundwasserhorizont mit gering durchlässigen Verwitterungslehmen deuten die im Rahmen von Alt-Aufschlüssen höchsten festgestellten Grundwasserstände nicht auf die Notwendigkeit von Wasserhaltungsmaßnahmen im Rahmen des geplanten Mindestrückbaus hin.

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz als zuständige Obere Wasserbehörde hat mit Stellungnahme vom 16.03.2022 im Rahmen der Behördenbeteiligung sein Einverständnis zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis erklärt, sofern die in der Stellungnahme genannten Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss übernommen werden. Der Vorhabenträger hat in seiner schriftlichen Erwiderung auf die Stellungnahme die Beachtung der entsprechenden Forderungen rechtsverbindlich zugesagt, so dass eine zusätzliche Aufnahme dieser Nebenbestimmungen entbehrlich war.

2. Rechtliche Würdigung

Die beantragten Maßnahmen der Grundwasserhaltung während der Fundamentarbeiten sind als Gewässerbenutzungen gemäß § 8 Abs. 1 WHG erlaubnispflichtig. Über die Erlaubnis

entscheidet gemäß § 19 Abs. 1 WHG die Planfeststellungsbehörde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durch eigenständige Entscheidung[189]. Da vorliegend die Bundesnetzagentur tätig wird, bedarf es gemäß § 19 Abs. 3 WHG hierbei nur des Benehmens, nicht aber des Einvernehmens mit der an sich zuständigen Wasserbehörde.

a) Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG

Der Aufschluss der Baugruben zur Entfernung bzw. zur Setzung von Fundamenten ist eine genehmigungsbedürftige Gewässerbenutzung gemäß § 8 Abs. 1 WHG. Danach bedarf die Benutzung eines Gewässers der Erlaubnis oder der Bewilligung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die beantragten Maßnahmen stellen eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG dar (Entnahme, das Zutagefördern, Zutageleiten sowie das Ableiten von Grundwasser). Die Grundwasserhaltung bewirkt ein Zutagefördern im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 Alt. 2 WHG als ein planmäßiges Emporheben mittels besonderer technischer Einrichtungen[190]. Dabei ist es unerheblich, ob das geförderte Grundwasser anschließend zu einem bestimmten Zweck genutzt wird oder nicht[191].

Demgegenüber bewirken die damit verbundenen Erdaufschlüsse und das Einbringen der Fundamente als solche noch keine Gewässerbenutzungen. Bei den Fundamentarbeiten kann es zwar gerade im Bereich der Neubaumasten 17, 40, 47, 64, 66, 67, 82, 83 ,84, 85, 117, 118, 121, 149, 150, 151 und 157 aufgrund der geringen Grundwasserüberdeckung zu unmittelbaren oder mittelbaren Auswirkungen auf das Grundwasser kommen. Durch die Einbringung der Fundamente in den Boden werden die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers aber nicht nachteilig beeinflusst. Durch die Fundamente entstehen nur geringe Fließhindernisse im Grundwasserleiter, die problemlos umflossen werden können. Zudem stellt sich der einzubringende Beton durch die Verwendung europarechtlich bzw. nach dem Bauproduktegesetz zugelassener Baustoffe mit Blick auf die Grundwasserbeschaffenheit als unbedenklich dar. Auch im Rahmen des Rückbaus der Bestandsmasten sind nachteilige Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit auszuschließen, da die entstehenden Hohlformen mit unbelastetem Boden bzw. mit dem Bodenaushub von den Maststandorten der benachbarten Neubautrasse standortangepasst verfüllt werden. Daher bedürfen diese Arbeiten nur der Anzeige nach § 49 Abs. 1 WHG i.V.m. § 41 Abs. 1 SächsWG bzw. § 49 Abs. 1 i.V.m. § 41 Abs. 2 ThürWG. Diese kann im Wege der Auslegung der Unterlage 11, Kap. 5, S. 32, entnommen werden.

Die in dem Zutagefördern von Grundwasser bestehende Gewässerbenutzung ist nach § 12 WHG erlaubnisfähig. Demnach sind Erlaubnis und Bewilligung zu versagen, wenn gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder

---

[189] BVerwG, Urt. v. 16.03.2006 – 4 A 1075.04, BVerwGE 125, 116 (Rn. 450).
[190] *Czychowski/Reinhardt*, WHG, 12. Aufl. 2019, § 9 Rn. 68.
[191] BVerwG, Urt. v. 28.06.2007 – 7 C 3.07, juris, Rn. 11.

nicht ausgleichbare, Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG andere Anforderungen nach öffentlichen-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Liegt kein Versagungsgrund nach § 12 Abs. 1 WHG vor, so steht die Zulassungsentscheidung gemäß § 12 Abs. 2 WHG im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde.

Die Grundwasserentnahme an den Fundamentstandorten begründet nicht den Versagungsgrund der schädlichen Gewässerveränderungen nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG. Schädliche Gewässerveränderung sind gemäß der Legaldefinition des § 3 Nr. 10 WHG Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus diesem Gesetz, aus aufgrund dieses Gesetzes erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Diese schädlichen Gewässerveränderungen müssen dabei künftig zu erwarten sein. Für diese negative Gefährdungsprognose reicht es aus, wenn eine überwiegende Mehrheit von Gründen dafür spricht, dass Nachteile eintreten können[192].

Ob eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit vorliegt, ist im Rahmen einer Abwägung zu ermitteln. Dabei sind die für und gegen die Benutzung sprechenden Gründe gegenüberzustellen[193]. Das Wohl der Allgemeinheit wird dabei auch durch das Bewirtschaftungssystem der Wasserrahmenrichtlinie konkretisiert. Auch deren Bestimmungen sind heranzuziehen, wenn der unbestimmte Rechtsbegriff des Wohls der Allgemeinheit auszulegen ist. Unabhängig davon sind als gemeinwohlschädlich nur solche Umstände einzustellen, die nicht anderweitig durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Vorliegend beschränken sich die Fundamentaufschlüsse und die damit einhergehende Grundwasserhaltung auf wenige Tage, erfolgen punktuell und erfordern ein lediglich geringes Absenken des Grundwasserspiegels. Die Grundwasserentnahmen finden je nach Baufortschritt jeweils nur an wenigen Standorten gleichzeitig statt, so dass die im selben Zeitraum entnommenen Mengen räumlich und zeitlich stark beschränkt sind. Durch die ortsnahe Wiedereinleitung des abgepumpten Wassers bzw. seine lokale Versickerung ist zudem sichergestellt, dass das entnommene Wasser –abzüglich lediglich der insoweit zu vernachlässigenden Verdunstungsmengen – dem Grundwasser mittelfristig wieder zufließt. Eine mengenmäßige Beeinträchtigung des Grundwassers liegt daher lediglich temporär und nur in sehr geringem Umfang vor. Aufgrund dessen steht zudem nicht zu erwarten, dass die Wasserhaltung Auswirkung auf die belebte Bodenschicht oder Vegetation hat. Die Wasserhaltung hat darüber hinaus keine nachteiligen Auswirkungen auf die tangierten Wasserschutzgebiete Merlach-Gößnitz, Zschöpel und Thonhausen sowie Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete zur Trinkwasserversorgung.

---

[192] *Czychowski/Reinhardt*, WHG, 12. Aufl. 2019, § 9 Rn. 25.
[193] *Czychowski/Reinhardt*, WHG, 12. Aufl. 2019, § 9 Rn. 15.

Im Rahmen einer Abwägung stehen dem Vorhaben auf der anderen Seite erhebliche positive Gemeinwohlbelange gegenüber. So dient die Wasserhaltung der Errichtung eines bundesweit bedeutsamen Ersatzneubaus einer 380-kV-Stromtrasse. Die zu ersetzende 380-kV-Stromtrasse wurde 1964 errichtet und ist aufgrund ihrer altersbedingten Dimensionierung nicht mehr geeignet, den gegenwärtigen und insbesondere künftigen Anforderungen an ein sicheres Energieversorgungsnetz gerecht zu werden. Bereits heute ist die bestehende Leitung durch hohe Leistungsflüsse sehr stark belastet, wobei sich durch die grenznahe Lage und Anbindung an das tschechische Netz zusätzlich Leistungsflüsse zwischen Deutschland und Tschechien belastend auswirken. Neben dem Übertragungsbedarf an konventioneller Erzeugungsleistung muss die stetig steigende Erzeugungsleistung aus erneuerbaren Energien aufgenommen werden. Daher ist die beantragte Neuerrichtung neben einer zeitgemäßen Modernisierung auch ein wesentlicher Baustein, der zum Gelingen der Energiewende beiträgt. Diesen hohen Stellenwert des beantragten Vorhabens für das allgemeine Wohl verdeutlicht auch die Ausweisung der Trasse unter Nr. 14 des Bundesbedarfsplans als Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG. Für die dort aufgeführten Vorhaben wird gemäß § 12e EnWG der vordringliche Bedarf sowie die energiewirtschaftliche Bedeutung verbindlich festgestellt. Die Realisierung der Stromleitung ist nach § 1 S. 3 NABEG aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich.

Auch der Versagungsgrund des § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG ist vorliegend nicht erfüllt. Ein Verstoß gegen sonstige gesetzliche Vorschriften wird durch die beantragte Gewässerbenutzung nicht bewirkt.

Weiterhin war die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis auf Zutagefördern von Grundwasser an den benannten Maststandorten auch nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens gemäß § 12 Abs. 2 WHG zu erteilen. Die lediglich temporären und zeitlich versetzten Wasserhaltungen erfolgen örtlich beschränkt und nur in geringem Umfang. Negative Auswirkungen auf den konkreten Grundwasserkörper, auf die Sättigung der oberen Bodenschicht oder auf den Wasserhaushalt insgesamt sind aufgrund dessen nicht zu erwarten. Zudem sind keine weiteren Gewässerbenutzer ersichtlich, deren Gewässerbewirtschaftung oder sonstige Rechte durch die Erlaubnis beeinträchtigt werden könnten. Dem steht die Realisierbarkeit eines Vorhabens von erheblicher Allgemeinwohlbedeutung gegenüber, sodass kein Grund ersichtlich ist, die wasserrechtliche Erlaubnis nicht zu erteilen.

Das nach § 19 Abs. 3 WHG erforderliche Benehmen mit der zuständigen Wasserbehörde wurde bereits über die erfolgte Behördenbeteiligung hergestellt.

b) Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG

Selbstständig erlaubnisbedürftig ist die beantragte lokale Versickerung des abgepumpten Grundwassers bzw. seine Einleitung in nahegelegene Fließgewässer. Dies stellt sich jeweils als Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar und unterliegt daher nach § 8 Abs. 1 WHG ebenfalls der Erlaubnispflicht.

Auch diese Gewässerbenutzung ist erlaubnisfähig. Die Versickerung und Einleitung lassen keine schädlichen Gewässerveränderungen im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG erwarten.

Insbesondere überwiegen im Rahmen einer Abwägung der für und gegen die Benutzungen sprechenden Gründe die für das Vorhaben sprechenden Erwägungen.

Negative Auswirkungen können insbesondere durch die konkrete Durchführung der Einleitung bzw. Versickerung und aufgrund der geringen Wassermengen sowie der Dauer der Benutzung vermieden werden.

So liegen die in die Pleiße, den Einsprungbach, den Langenberger Bach sowie die Heukewalder Sprotte für eine Dauer von lediglich wenigen Tagen einzuleiten beabsichtigten Wassermengen im natürlichen Schwankungsbereich der Wasserführung dieser Flüsse und Mittelgebirgsbäche. Eine Überbeanspruchung ihrer Aufnahmekapazitäten oder nachteilige Veränderungen der Abflussmenge sind insoweit nicht zu befürchten. Auswirkungen auf Ober- und Unterlieger sowie Hochwassergefährdungen Dritter sind insoweit ausgeschlossen. Zudem wird durch Sicherung der Einleitstellen ein Ausspülen des Gewässerufers sowie der Gewässersohle verhindert. Auch bei den beantragten lokalen Versickerungen des zu Tage geförderten Grundwassers sind aufgrund der begrenzten Wassermengen keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Die hierfür konkret zu nutzenden Flächen im Umkreis der Fundamentbaugruben werden unter Berücksichtigung der jeweiligen Versickerungsleistung des Bodensubstrats bestimmt. Bei stark bindigen Böden mit geringer Versickerungsleistung werden mehrere Flächen alternierend für die Versickerung genutzt, so dass keine Gefahr besteht, die Versickerungskapazitäten der Böden zu überschreiten. Zudem wird eine Verschlämmung der Böden durch die vorrangige Nutzung dicht bewachsener Flächen verhindert. Schließlich wird der Eintrag von beispielsweise nitratbelasteten Feinstoffen und sonstigen Schwebstoffen sowohl bei der Einleitung als auch bei Versickerung deutlich gemindert, indem durch die Zwischenschaltung eines Absatzbeckens oder eines Filters Feststofffrachten sedimentiert bzw. zurückgehalten werden. Die schadlose Einleitung bzw. Versickerung wird zudem durch die geplanten chemischen Analysen sichergestellt, mit denen die o.g. Annahmen zum Chemismus des Grundwassers verifiziert werden. Zudem können durch den vom Vorhabenträger zugesagten besonders sorgsamen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen können Verunreinigungen des Grundwassers bzw. Änderungen seines chemischen Zustands ebenfalls ausgeschlossen werden. Auch in Bezug auf die wasserwirtschaftlich genutzten Brunnen Merlach-Gößnitz sowie Zschöpel sind keine negativen Auswirkungen auf das genutzte Grundwasser durch die Versickerung bzw. die Einleitung im Bereich der Grundwässerkörper zu besorgen (vgl. B.IV.3.g)(aa)(2)).

Darüber hinausgehende negative Auswirkungen sind durch die Einleitung bzw. Versickerung nicht zu erwarten. Auf der anderen Seite sprechen – wie bereits unter a) dargelegt – ganz erhebliche Gründe des allgemeinen Wohls für die beantragte Einleitung.

Ein Versagungsgrund nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG liegt gleichfalls nicht vor.

In Ausübung des pflichtgemäßen Bewirtschaftungsermessens nach § 12 Abs. 2 WHG war die beantragte Erlaubnis zu erteilen. Die Einleitung bzw. Versickerung erfolgt zeitversetzt und lediglich hinsichtlich geringer Wassermengen. Die Fließgewässer sowie die für die Versickerung vorgesehenen Böden werden in ihrer mengenmäßigen Aufnahmekapazität daher

nicht überfordert. Eine Beeinträchtigung sonstiger Bewirtschaftungsinteressen ist nicht gegeben, umgekehrt aber sprechen für die Gewässerbenutzung weit überwiegende Allgemeinwohlbelange.

Das nach § 19 Abs. 3 WHG erforderliche Benehmen mit der zuständigen Wasserbehörde wurde bereits über die erfolgte Behördenbeteiligung hergestellt.

C. Hinweise

I. Entschädigungsverfahren

Kostenregelungen, Schadensersatzleistungen und Anpassungsverpflichtungen sind – soweit nicht bereits dem Grunde nach über die Voraussetzungen dieser Ansprüche im Rahmen der Planfeststellung entschieden wird – nicht Gegenstand der Planfeststellung. Im Planfeststellungsbeschluss werden nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den vom Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Die sich aus der Enteignung bzw. Eingriffen in das Eigentum ergebenden Ansprüche sind in einem gesonderten Entschädigungsverfahren zu regeln. Den Betroffenen bleibt es unbenommen, sich mit dem Ziel einer gütlichen Einigung zunächst an die

50Hertz Transmission GmbH
Heidestraße 2
10557 Berlin

zu wenden. Wird eine Einigung über die Höhe der Entschädigung nicht erzielt, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die nach Landesrecht zuständige Behörde über diese Forderungen in einem besonderen Entschädigungsfeststellungsverfahren, § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. §§ 45, 45a EnWG. Es besteht nur ein gesetzlicher Anspruch auf Entschädigung in Geld. Für das Entschädigungsverfahren und den Rechtsweg gilt das Enteignungsgesetz des Freistaats Thüringen bzw. das Sächsische Enteignungs- und Entschädigungsgesetz, § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 45a EnWG.

II. Geltungsdauer des Beschlusses

Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43c Nr. 1 EnWG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden ist, es sei denn, seine Gültigkeit wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.

III. Zustellung und Auslegung des Plans

Dieser Planfeststellungsbeschluss sowie die unter 1.1.2 dieses Beschlusses genannten Planunterlagen werden nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung gemäß § 24 Abs. 2 S. 2 NABEG i.V.m. § 74 Abs. 5 VwVfG bei der

Bundesnetzagentur
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

sowie in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben auswirken wird für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung können der eben genannten Bekanntmachung entnommen werden, § 24 Abs. 3 NABEG. Diese wird in den örtlichen Tageszeitungen sowie auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde unter www.netzausbau.de/vorhaben14-o veröffentlicht. Daneben sind die o.g. Unterlagen in demselben Zeitraum auf der eben genannten Internetseite der Planfeststellungsbehörde abrufbar.

IV. Kosten

Der Vorhabenträger trägt die Kosten des Planfeststellungsverfahrens. Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr erfolgte mit Gebührenbescheid vom 14.05.2020 (Az. 6.07.01.02/14-2-2 GA), die Entscheidung über die Höhe der zu erstattenden Auslagen ergeht durch einen gesonderten Bescheid.

V. Beschreibung der vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen nach § 43i EnWG

Gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43i Abs. 1 S. 1 EnWG hat die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde durch geeignete Überwachungsmaßnahmen sicherzustellen, dass das Vorhaben im Einklang mit den umweltbezogenen Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses durchgeführt wird; dies gilt insbesondere für Bestimmungen zu umweltbezogenen Merkmalen des Vorhabens, dem Standort des Vorhabens, für Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie für Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft. Auf das mit der Entscheidung über die Bundesfachplanung veröffentlichte „Konzept für die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen gem. § 45 UVPG und § 43i EnWG für Vorhaben 14, Abschnitt Ost (Röhrsdorf-Weida)“ (Az. 6.07.00.02/14-2-2/25.0) wird verwiesen. Die in Kap. 4.3 des Konzeptes ermöglichte Anpassung der Überwachungsmaßnahme „Realisierungs- und Funktionskontrolle“ erfolgt über Nebenbestimmungen zum vorliegenden Planfeststellungsbeschluss.

Nach § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43i Abs. 1 S. 2 EnWG kann die Überwachung nach diesem Absatz dem Vorhabenträger aufgegeben werden. Davon hat die Planfeststellungsbehörde insoweit Gebrauch gemacht, als dass dem Vorhabenträger die in A.V.6 genannten Nebenbestimmungen auferlegt worden sind.

Darüber hinaus kann die Planfeststellungsbehörde weitere Berichte zum Umsetzungs- und Wirksamkeitsstand von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anfordern.

Dies setzt die Planfeststellungsbehörde in die Lage, eigene Kontrollen vorzunehmen sowie die Umsetzung und die Erreichung der Wirksamkeit der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu überwachen.

Ergibt sich aufgrund der nach A.V.7 vorgelegten Berichte weiterer Handlungsbedarf, um sicherzustellen, dass das Vorhaben im Einklang mit den umweltbezogenen Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses durchgeführt wird, ermöglicht § 43i Abs. 2 EnWG der Planfeststellungsbehörde die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

gestellt und begründet werden (§ 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43e Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 28.09.2022

Im Auftrag

Dr. Janine Haller

Abteilung Netzausbau, RefL 803

Az. 6.07.01.02/14-2-2/25.0

E. Abkürzungsverzeichnis

A	Ampere
a.F.	alte Fassung
Abb.	Abbildung
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
A_{FFH}	Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung
Art.	Artikel
ASE	Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung
ATKIS	Amtlich Topographisch-Kartographisches Informationssystem
Aufl.	Auflage
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm- und Geräuschimmissionen
AwsV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
Az.	Aktenzeichen
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz
BBPlG	Gesetz über den Bundesbedarfsplan (Bundesbedarfsplangesetz)
Beschl. v.	Beschluss vom
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BFP	Bundesfachplanung
BfS	Bundesamt für Strahlenschutz
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
26. BImSchV	26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
26. BImSchVVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz

BRPH	Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz)
BRPHV	Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz
bspw.	beispielsweise
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungssammlung des BVerwG
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
CEF-Maßnahme	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme im räumlichen Zusammenhang, vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG (eng.: continuous ecological functionality, h.h. kontinuierliche ökologische Funktionalität)
d.h.	das heißt
dB(A)	Dezibel
DIN	Deutsches Institut für Normung e.V.
dt.	deutsch
ebd.	ebenda
1. DVO zum LKultG	Erste Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz – Schutz und Pflege der Pflanzen- und Tierwelt und der landschaftlichen Schönheit vom 14.5.1970, DDR GBl. 1970 II, 331
EMF	Elektromagnetische Felder
EMVG	Elektromagnetische-Verträglichkeit-Gesetz
engl.	englisch
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
ENWZustLVO	Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Energiewirtschaftsrecht (Energiewirtschaftszuständigkeitslandesverordnung EnWZustLVO M-V v. 29.12.2005 (GVOBl. M-V 2006, 13).
ErhZV	Erhaltungszielverordnung
et al.	und andere (lat.: et alii)
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
e.V.	eingetragener Verein

f./ff.	folgende/fortfolgende
FFH-Gebiet	Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung i.S.d. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
FFH-Vorprüfung/FFH-Verträglichkeitsprüfung	Oberbegriffe für Untersuchungen, die die nicht formalisierte FFH-Vorprüfung („Screening“) i.S.d. Artikel 6 Abs. 3 S. 1 FFH-Richtlinie sowie die FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 33 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG sowohl in Bezug auf die Lebensraumtypen nach Anhang I und die Habitate nach Anhang II der FFH-Richtlinie als auch die Schutzgebiete der VSchRL-Richtlinie (VSG) umfassen. In den Unterlagen des Vorhabenträgers wird für diese Prüfungen demgegenüber der Oberbegriff „Natura 2000-Voprüfungen“ bzw. „Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen“ (s.u.) verwendet.
Flurst.	Flurstück
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
(G)	Grundsätze der Raumordnung
GBl.	Gesetzesblatt
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GrwV	Verordnung zum Schutz des Grundwassers
ha	Hektar
HGÜ	Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung (engl. direct current; DC-Leitung)
Hs.	Halbsatz
Hz	Hertz
i.R.d.	im Rahmen der/des
i.R.e.	im Rahmen einer/eines
i.R.v.	im Rahmen von
i.d.F. (d. Bek.)	in der Fassung (der Bekanntmachung)
i.d.F.v.	in der Fassung vom
i.S.d.	im Sinne der/des
i.S.e.	im Sinne einer/eines

i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
inkl.	inklusive
insb.	insbesondere
IO	Immissionsort(e)
IRW	Immissionsrichtwert
K	Kreisstraße
Kap.	Kapitel
km	Kilometer
km²	Quadratkilometer
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz
KSR	konstellationsspezifischen Risikos
kV	Kilovolt
kV/m	Kilovolt pro Meter
KuS	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
L	Landstraße
LAGA	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall
LAI	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz
LEP SN 2013	Landesentwicklungsplan Sachsen 2013
LEP TH 2025	Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025
lit.	Buchstabe (lat.: littera)
LKultG	Gesetz über die planmäßige Gestaltung der sozialistischen Landeskultur in der Deutschen Demokratischen Republik vom 14.5.1970, DDR GBl. 1970 I, S. 67
Losebl.	Loseblattsammlung
LRT	Lebensraumtyp(en)
LSG	Landschaftsschutzgebiet(e)
m	Meter
m²	Quadratmeter
m³/	Kubikmeter pro Stunde
max.	maximal
MGI	Mortalitäts-Gefährdungs-Index
MVA	Megavoltampere
MW	Megawatt
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
m.W.v.	mit Wirkung vom

n.F.	neue Fassung
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz
NatSchG DDR	Gesetz zur Erhaltung und Pflege der heimatlichen Natur (Naturschutzgesetz) v. 4.8.1954, Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik, 1954, Nr. 71, S. 695
Natura 2000	Europaweites Netz von Schutzgebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-RL sowie Schutzgebiete nach der Vogelschutz-RL
NdsOVG	Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht
NEP	Netzentwicklungsplan Strom
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
NSG	Naturschutzgebiet(e)
NVP	Netzverknüpfungspunkt
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NWI	Naturschutzfachlicher Wertindex
o.A.	ohne Angabe
OBA	Sächsische Oberbergamt
o.g.	oben genannt
OVG	Oberverwaltungsgericht
PlanSiG	Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG)
Pkt.	Punkt
PlfZV	Verordnung über die Zuweisung der Planfeststellung für länderübergreifende und grenzüberschreitende Höchstspannungsleitungen auf die Bundesnetzagentur v. 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2582), zuletzt geändert durch Gesetz v. 13.05.2019 (BGBl. I S. 706).
Rn.	Randnummer
ROG	Raumordnungsgesetz
RPOT 2012	Regionalplan Ostthüringen
RPOT-E 2018	Regionalplan Ostthüringen – Entwurfsstand 2018
RPOT-WE 2020	Regionalplan Ostthüringen –Teilplan Windenergie 2020
RP-CE	Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge
RP-CW-E-2021	Regionalplan Region Chemnitz - Teilplan Wind
RPO	Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen
RP-SW-2000	Regionalplan Südwestsachsen 2000

RP-SW-2008	Regionalplan Südwestsachsen 2008
Rs.	Rechtssache
S.	Seite(n) oder Satz (im juristischen Kontext)
s.	Siehe
SächsWaldG	Sächsisches Waldgesetz
SächsWG	Sächsisches Wassergesetz
SächsHohlrVO	Sächsische Hohlraumverordnung
SG Mensch	Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit
SG TuP	Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
SG KuS	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
Slg.	Sammlung
s.o.	siehe oben
sog.	sogenannt(e)
Sp.	Spalte
SPA	Schutzgebiete nach der VSchRL
St. Rspr.	Ständige Rechtsprechung
StromNEV	Stromnetzentgeltverordnung
SUP	Strategische Umweltprüfung
SUP-RL	Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme
Syn.	Synonym
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
TA Luft	Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft
Tab.	Tabelle
ThürDSchG	Thüringer Denkmalschutzgesetz
ThürWG	Thüringer Wassergesetz
TKS	Trassenkorridorsegment(e)
TLDA	Thüringer Landesamt für Denkmalschutz und Archäologie
TLVwA	Thüringer Landesverwaltungsamt
TMIL	Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
TWh	Terrawattstunde
u.a.	unter anderem
UA	Umweltauswirkung

UAbs.	Unterabsatz
UNESCO	Organisation der Vereinigten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (engl. United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization)
URaG	Umweltrahmengesetz vom 29. Juni 1990 (GBl. DDR 1990 I S. 649), das durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. März 1991 (BGBl. I S. 766, 1928) geändert worden ist
Urt.	Urteil
Urt. v.	Urteil vom
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UW	Umspannwerk
VBG	Vorbehaltsgebiete
V_{FFH}	Vermeidungsmaßnahmen (bei Natura 2000)
VG	Verwaltungsgemeinschaft
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
vMGI	vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung der Arten
VO	Verordnung
VRG	Vorranggebiet(e)
VSchRL	Vogelschutzrichtlinie – Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
VSG	Vogelschutzgebiet(e)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
(Z)	Ziele der Raumordnung
z.T.	zum Teil
z.B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer
µT	Mikrotesla

F. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: In der Bundesfachplanungsentscheidung festgelegter Trassenkorridor 48

G. Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Festgestellte Planunterlagen 11
Tab. 2: Weitere Unterlagen 13
Tab. 3: Vorhabenimmanente Vermeidungsmaßnahmen 52
Tab. 4: Vermeidungsmaßnahmen 53
Tab. 5: Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen 54
Tab. 6: CEF-Maßnahmen 55
Tab. 7: Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen 56
Tab. 8: Gesetzliche Grenzwerte nach 26. BImSchV 181
Tab. 9: Berechnete magnetische Flussdichte und elektrische Feldstärke an den Immissionsorten 183
Tab. 10: Immissionsrichtwerte gem. TA Lärm 188
Tab. 11: Berechnete Beurteilungspegel an den Immissionsorten 189
Tab. 12: Immissionsrichtwerte gem. AVV Baulärm 192
Tab. 13: Orte mit Überschreitung der IRW nach AVV Baulärm 194
Tab. 14: Natura 2000-Gebiete und Objekte, für die bereits in der Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden konnten 205
Tab. 15: Natura 2000-Gebiete und Objekte, für die im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden konnten 206
Tab. 16: Ergebnisse der Prüfungen der Verbotstatbestände gemäß §44 Abs. 1 BNatSchG zu den Säugetieren unter den Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie 229
Tab. 17: Ergebnisse der Prüfungen der Verbotstatbestände gemäß $44 Abs. 1 BNatSchG zu den Reptilien unter den Anhang IV Arten der FFH-Richtlinie 236
Tab. 18: Ergebnisse der Prüfungen der Verbotstatbestände gemäß $44 Abs. 1 BNatSchG zu den Amphibien unter den Anhang IV Arten der FFH-Richtlinie 237
Tab. 19: Ergebnisse der Prüfungen der Verbotstatbestände gemäß $44 Abs. 1 BNatSchG zu den Schmetterlingen unter den Anhang IV Arten der FFH-Richtlinie 243
Tab. 20: Ergebnisse der Prüfungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu den Europäischen Brutvogelarten 244
Tab. 21: Ergebnisse der Prüfungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu den Europäischen Rastvogelarten 251
Tab. 22: Zuordnung Europäischer Vogelarten zu den Lebensraumgilden 263
Tab. 23: Ergebnisse der Prüfungen der Verbotstatbestände gemäß §44 Abs. 1 BNatSchG zu den in Lebensraumgilden zusammengefassten Europäischen Vogelarten 267

Tab. 24: Ermittlung von Beeinträchtigungen im Rahmen der Eingriffsregelung 284
Tab. 25 Flurstücke Anlage von Leitungsschneisen - Baubedingte Kahlschlagflächen im Schutzstreifen der Bestandsleitung (Sachsen)..... 328
Tab. 26 Flurstücke Anlage von Leitungsschneisen – Baubedingte Kahlschlagflächen im Schutzstreifen der Neubauleitung (Sachsen)..... 330
Tab. 27 Flurstücke Anlage von Leitungsschneisen - Maststandorte der 380-kV-Neubauleitung (Sachsen)..... 339
Tab. 28 Flurstücke befristete Waldumwandlung (Sachsen) 342
Tab. 29 Flurstücke Entfernung Aufwuchs im Schutzstreifen der Bestandsleitung (Thüringen) 345
Tab. 30 Flurstücke Entfernung Aufwuchs im Schutzstreifen der Neubauleitung (Thüringen) . 346
Tab. 31 Flurstücke Erstaufforstung (Thüringen)..... 351